



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

**„Schwarz Hörer und Denunzianten. Vergehen nach §§ 1 und 2 der
Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vor dem
Sondergericht Wien“**

Verfasser

Mag. Christian Müllner

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 092 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuer:

Hon. Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer

Dank

Im Rahmen der Entstehung und Abfassung dieser Arbeit konnte ich auf den Rat und die Unterstützung vieler Personen zählen. Für die umsichtige Betreuung während aller Phasen der Entstehung der Arbeit danke ich Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer. Univ.- Doz. Dr. Bertrand Perz danke ich ebenfalls für seine Betreuung und Hinweise als Zweitbetreuer. Für die Finanzierung dieses Projektes über zwei Jahre hinweg danke ich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des erhaltenen Doc-stipendiums, ohne dessen Gewährung dieses Projekt nur schwer zu vollenden gewesen wäre. Univ.- Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb sei für den Rat während dieser Zeit der Projektarbeit, speziell zu den Berichtspflichten gedankt. Frau Mag.a Gertraud Diendorfer vom Demokratiezentrum Wien für die Anstellung während dieser Zeit. Univ.- Prof. Dr. Gerhard Jagschitz möchte ich für seine kritischen Worte zur ersten schriftlichen Version der Arbeit danken, die mich dazu zwangen, einen geänderten Blick auf die Arbeit einzunehmen. Zu großem Dank bin ich DDr. Franz Weisz verpflichtet, der mich nicht nur auf die Aktenbestände zum Wiener Sondergericht im Österreichischen Staatsarchiv aufmerksam machte, sondern mir auch immer mit Rat zur Seite stand. Mag. Heinz Berger danke ich für die Diskussion und Hilfestellung rund um die Erstellung der SPSS-Datenmaske. Mag. Martin Niklas danke ich für das kritische Querlesen des Endtextes und der kritischen Kommentare dazu. Auch sei hier den vielen ArchivmitarbeiterInnen gedankt: aus dem Wiener Landesarchiv stellvertretend für alle Dr. Heinrich Berg und Dr. Michaela Laichmann, aus dem Österreichischen Staatsarchiv Prof. Dr. Rudolf Jerabek und Frau Hofrat Dr. Gertrude Enderle-Burcel stellvertretend für alle Mitarbeiter der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien, Frau Dr. Elisabeth Boeckl-Klamper, Dr. Ursula Schwarz und den Zivis des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes und für meine Recherche im Berliner Bundesarchiv stehen Archiverinspektor Andreas Grunwald und Sven Scholz stellvertretender Dank zu. Repräsentativ für die Mitarbeiter der Fachbereichsbibliothek für Zeitgeschichte sei Herrn Volkmar Neuer gedankt. Auch Mag. Dr. Herwig Czech möchte ich für seine Empfehlungen und zahlreichen anregenden Gespräche danken. Mag. Florian Jagschitz danke ich für seine Unterstützung bei allen Computerproblemen, die während des Schreibeprozesses auftraten. Meinen Freunden danke ich vor allem für ihre geschenkte Zeit der Entspannung und der Ablenkung. Meiner Familie danke ich für ihre Liebe und Verständnis.

Inhalt

1. Einleitung.....	6
1.1 <i>Literatur zum Delikt „Rundfunkverbrechen“</i>	10
1.2 <i>Forschungsfragen</i>	13
1.3 <i>Quellen und Methodik</i>	14
1.3.1 <i>Die schriftlichen Dokumente</i>	14
1.3.2 <i>Quantitative und qualitative Methodik</i>	17
2. Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.....	19
2.1 <i>Das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksendungen: Goebbels‘ und Heß‘ Wille wird Gesetz</i>	19
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	25
2.2.1 <i>Paragraph 1 der Rundfunkverordnung</i>	27
2.2.2 <i>Paragraph 2 der Rundfunkverordnung</i>	30
2.2.3 <i>Rundfunkvergehen, Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Hochverrat. Abgrenzungen und Zuständigkeiten bei Rundfunkvergehen</i>	37
3. Die Gestapo.....	45
3.1 <i>Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA)</i>	45
3.2 <i>Die Staatspolizeileitstelle Wien</i>	48
3.3 <i>II A 1 (IV A 1): Gestapochiffre für den Auftrag zur Verfolgung von Abhörern ausländischer Rundfunksendungen</i>	52
4. Sondergerichte im Dritten Reich.....	57
4.1 <i>„Sondergericht für Gangsterverbrechen“: Zur Entstehung der nationalsozialistischen Sondergerichte in Österreich</i>	62
4.1.1 <i>Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Österreich im Krieg</i>	67
4.1.1.1 <i>Exkurs: Nationalsozialistische Maßnahmen zur Transformation der österreichischen Justiz</i>	68
4.2 <i>Das Sondergericht Wien</i>	80
5. Der Verfahrensgang: Gestapo, Oberstaatsanwaltschaft und das Sondergericht Wien.....	85
5.1 <i>Die Gestapo</i>	85
5.1.1 <i>Postüberwachung und Vernehmungen: kriminologische Wege zur Aufdeckung von Rundfunkvergehen</i>	86
5.1.2 <i>Folterungen</i>	96
5.1.3 <i>Verfahrensabschlüsse durch die Gestapo: Strafantrag oder Verwarnung</i>	99
5.1.4 <i>Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung</i>	103
5.2 <i>Gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten im Rahmen des Vorverfahrens</i>	110
5.2.1 <i>Exkurs: Absenz von Rechtsstaatlichkeit im nationalsozialistischen Strafrecht</i>	110

5.2.2 Die Hauptverhandlung	115
6. Rundfunksendungen aus dem Ausland für Deutschland und Österreich	118
6.1 <i>Französische Sender</i>	123
6.2 <i>Die deutschsprachigen Sendungen aus Großbritannien</i>	125
6.2.1 Amerikanische Rundfunkprogramme	134
6.3 <i>Sowjetische Sender</i>	136
6.4.1 Andere Sender	140
7. Hörer ausländischer Rundfunksendungen vor dem Sondergericht Wien.....	143
7.1 <i>Jüdische Beschuldigte</i>	143
7.2 <i>„Tod für Rundfunkverbrecher“: Die Anwendung der Todesstrafe bei schweren Fällen nach § 2 der Rundfunkverordnung</i>	170
7.2.1 Das Verfahren gegen den Gemeindeangestellten Oskar Ü.	173
7.2.1.1 Exkurs: Nichtigkeitsbeschwerde	176
7.2.2 Der Fall des Korbflechters Franz C.	185
7.2.3 Der Fall der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Rudolf und Johann Sch....	193
7.2.4 Der Fall des Betriebsleiters Herbert Nerya P.	201
7.2.4.1 Exkurs: Volksschädlingsverordnung und nationalsozialistische Tötertypenlehre	205
7.2.5 Der Fall des Elektromechanikers Adolf J. und des Schneidermeisters Heinrich B.: Der Beweis der „Deutschfreundlichkeit“ als Lebensrettung.....	216
7.3 <i>Zuchthaus und Gefängnis: Das Sondergericht Wien und seine strafende Bewertung von Rundfunkvergehen</i>	226
7.4 <i>Politik und das Hören von ausländischen Sendern</i>	236
7.5 <i>Freisprüche: Ungenaue Zeugenaussagen und gehässige Anzeigen</i>	252
7.6 <i>Urteile nach Nationalitäten</i>	257
7.6.1 Urteile gegen Österreicher	260
7.6.2 Urteile gegen Protektoratsangehörige	265
7.6.3 Urteile gegen Volksdeutsche	268
7.7 <i>Das Sondergericht Wien und die Personen vor Gericht: Verschiedene Bewertungen von Schuld</i>	272
7.7.1 Klasse und Geschlecht. Soziale Gegebenheiten der angeklagten Personen	272
7.8 <i>Richterliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen</i>	283
7.9 <i>Abhörverhalten im Osten Österreichs</i>	287
7.9.1 Abgehörte Inhalte von Nachrichtensendungen	297
8. Denunziation und Rundfunkverbrechen	309
8.1 <i>Anzeigen von Rundfunkvergehen aus der Bevölkerung</i>	309
8.1.1 Private Gründe	313
8.1.1.1 Scheidungsfälle und Denunziationen.....	333

8.1.2 Anonyme Denunziationen	337
9. Strafvollstreckung.....	346
9.1 <i>Strafvollstreckung von Gefängnisstrafen und Zuchthausstrafen: Kriegstäter, Arbeit, Krankheit und Tod</i>	348
9.1.1 Gnadenverfahren.....	356
9.2 <i>Polizeihaft und Konzentrationslagereinweisungen</i>	357
10. Conclusio.....	360
11. Anhang	372

1. Einleitung

Das Abhören von Auslandssendern bildete in den Jahren des Zweiten Weltkrieges für die Personen, die in Österreich und Deutschland wohnten und nicht direkt – als Soldaten an der Front – am Kriegsgeschehen teilhatten, eine der wenigen Möglichkeiten, sich – unabhängig von den gleichgeschalteten Medien – genauer (und anders) über die Ereignisse in Europa, vor allem über den Krieg zu informieren. Trotz des Verbots des Empfangs von ausländischen Sendern lauschten viele Männer und Frauen den Sendern London, Beromünster, Moskau und anderen.¹ Doch immer wieder gelang es der Gestapo mit Hilfe der Bevölkerung, solche Personen festzunehmen und den Sondergerichten zur Justifizierung zu übergeben.

Diese Arbeit wird sich zum ersten Mal umfassend der Rechtsprechung eines Sondergerichtes in der „Ostmark“ – des Wiener Sondergerichtes – zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen (im Folgenden auch: Rundfunkverordnung oder RundfunkVO) widmen.²

Ziel ist es, das Delikt des „verbotenen Abhörens“ von ausländischen Sendern in den Reichsgauen „Niederdonau“ und Wien in Österreich während des Zweiten Weltkrieges näher zu untersuchen. Vor allem die handelnden Personen – die Männer und Frauen, die ihr Radio auf ausländische Rundfunkstationen einstellten – sollen im Mittelpunkt dieser Studie stehen. Grundlage dafür bildeten die Akten des Wiener Sondergerichtes. Diese finden sich im Stadt – und Landesarchiv Wien bzw. im Österreichischen Staatsarchiv, genauer im Allgemeinen Verwaltungsarchiv.

Im Stadt– und Landesarchiv Wien konnte der Großteil der 212 Verfahrensakten des Wiener Sondergerichtes zu 339 Personen für vorliegende Dissertation aufgearbeitet werden. Ergänzend hierzu wurden Anklage- und Urteilsabschriften des Wiener

¹ Die Zahl derer, die in Deutschland (und Österreich) ausländische Sender bzw. vor allem BBC London abhörten, reicht von einer bis mehrere Millionen. Auf die genauen Zahlen wird in der Arbeit später noch eingegangen.

² Wolfgang Amanshauser beschäftigte sich in seiner Dissertation zwar ebenfalls mit dem Delikt des Abhörens von Feindsendern, seine Untersuchung basierte jedoch lediglich auf einzelnen Oral-History-Interviews mit Personen, die im damaligen Gau Salzburg wegen verbotenen Abhörens festgenommen und sanktioniert wurden. Siehe Amanshauser, Wolfgang: Fluchtversuche aus einem geschlossenen Mediensystem. Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, ihre Entstehung, ihre Bedeutung sowie ihre Auswirkung im Reichsgau Salzburg 1939–1945 (=unveröff. phil. Dissertation, Salzburg 1984).

Sondergerichtes aus dem Bestand des Allgemeinen Verwaltungsarchivs im Österreichischen Staatsarchiv in die Untersuchung zur Vervollständigung mit hineingenommen.³

Die Verfahrensakten des Sondergerichtes Wien werden hier qualitativ als auch quantitativ aufgearbeitet. Zuerst soll eine vergleichende Analyse exemplarischer Fälle die agierenden Personen und das allgemeine Prozedere zur „Rundfunkverordnung“ in den Mittelpunkt stellen.

Anhand eines Computerprogramms (SPSS) sollen einige Tendenzen zur Rechtsprechung zu den Verstößen gegen diese Verordnung bzw. Rundfunkverbrechen und den verurteilten Personen aufgezeigt werden.

In der Einleitung wird zuerst ein kurzer Überblick über die vorhandene Literatur speziell zur Rundfunkverordnung und zu den nationalsozialistischen Sondergerichten gegeben: Hier gibt es einen Unterschied in der Zahl der Arbeiten zu Sondergerichten in Deutschland und in Österreich.

Im zweiten Teil der Einleitung steht die Erörterung von Forschungsfragen im Vordergrund.

Der dritte Punkt behandelt Quellen sowie Methodik. Es werden Umfang und Charakter der Sondergerichtsakten beschrieben.

Weiters soll der quantifizierende Einsatz von SPSS zur Beschreibung der Methodik erklärt werden.

Im zweiten Kapitel soll versucht werden, die Entstehung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen kurz darzulegen. Dies wird anhand der Forschungsliteratur und anhand der Akten der Reichskanzlei, des Reichsjustizministeriums und des Reichspropagandaministeriums aus dem Bundesarchiv Berlin Lichterfelde zu zeigen sein.

Die nächsten beiden Kapitel widmen sich den zur Umsetzung der Verordnung beteiligten Behörden: der Gestapo sowie dem Sondergericht.

Der Terrorapparat der Gestapo spielte bei der Verfolgung von Personen, die gegen die Rundfunkverordnung verstoßen hatten, die wichtigste Rolle. Die Gestapo selbst

³ Für Hinweise zum Bestand der Wiener Sondergerichtsurteile im Österreichischen Staatsarchiv bin ich Dr. Franz Weisz sehr zu Dank verpflichtet. Abschließende Recherchen im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes vervollständigten die Aktenbearbeitung.

entschied nach eigenem Gutdünken, welche „Rechtsbrecher“ an das Sondergericht zu übergeben waren, die mit einer Verwarnung davonkommen sollten oder in ein Konzentrationslager zu deportieren waren. Ihr Ermittlungs- und Entscheidungsmonopol war bereits im § 5 der Rundfunkverordnung festgelegt.⁴ Deswegen wird sich ein Kapitel intensiv mit der Gestapo in Österreich, speziell der Gestapoleitstelle Wien, auseinandersetzen.

Mit der Einführung der Rundfunkverordnung wurden die Sondergerichte zuständig für Zivilpersonen, die sich des Verbrechens des verbotenen Abhörens schuldig gemacht hatten. Erst im November 1938 in der „Ostmark“ eingeführt, wurden die Sondergerichte bald zu den wichtigsten Gerichtshöfen zur Sanktionierung gewöhnlicher Kriminalität und devianter Meinungen von Einzelpersonen.

Es soll hier erstmals ein genaueres Bild der Entstehung der Sondergerichte in der „Ostmark“ gezeichnet werden. Ein Unterkapitel wird kurz auf die Geschichte des Sondergerichtes Wien eingehen. Ein kleiner Exkurs über die Umbildung der österreichischen Justiz nach dem „Anschluss“ rundet dieses Kapitel ab.

Im fünften Kapitel werden die konkreten Schritte, die die Verfolgungsinstanzen Gestapo, Oberstaatsanwaltschaft beim Sondergericht und dem Sondergericht Wien, gegen Personen, die ein Vergehen gegen die Rundfunkverordnung begangen hatten dargestellt. Konkret werden die einzelnen Stationen eines Verfahrens wegen Rundfunkverbrechen, beginnend mit der Festnahme von Personen durch die Gestapo, die Erlassung der Untersuchungshaft, Anklageerhebung und Urteil, um die konkreten Stationen zu benennen, bis zum Vollzug der Haftstrafe durch das Sondergericht dargestellt.

Anschließend folgt ein Überblick über die ausländischen Rundfunkstationen und deren Rundfunkprogramme, die in Österreich während des Zweiten Weltkrieges abgehört wurden.

Den Hauptteil dieser Dissertation bildet die Analyse der Sondergerichtsakten aus dem Bestand des Stadt- und Landesarchivs Wien (und dem Österreichischen Staatsarchiv). Es soll hier vor allem darum gehen, die Menschen sowie ihre Taten in

⁴ Auf diese Thematik werde ich in der Arbeit noch näher eingehen.

den Blickpunkt zu stellen. Das wird vor allem mittels eines narrativen Teils dieser Arbeit, in welchem Fallgeschichten im Zentrum stehen, veranschaulicht. Die Fallgeschichten wurden nach bestimmten Kriterien ausgewählt. Das erste Unterkapitel widmet sich, für eine Untersuchung zu einem Delikt, das vor dem Sondergericht verhandelt wurde, zum ersten Mal genauer Personen jüdischer Herkunft bzw. „Mischlingen 1. Grades“, die wegen Abhörens von ausländischen Rundfunksendern vor dem Sondergericht Wien standen. Um die Härten der Strafen zu zeigen, wurde ein Kapitel nur den zum Tode Verurteilten vorangestellt. Ein weiteres Kapitel geht auf die Fälle langer Zuchthausstrafen ein, die signifikant für andere Fälle scheinen. Im Zentrum weiterer Unterkapitel steht die Rechtsprechung anhand der politischen Anschauungen, der Nationalitäten, der Berufsschichten, der Geschlechter und der abgehörten Sender im Mittelpunkt. Das letzte Unterkapitel befasst sich mit den abgehörten Inhalten von Sendungen ausländischer Rundfunkstationen, darunter wird auch eine Darstellung Falles des Abhörens eines Berichtes der BBC über den Holocaust zu finden sein.

Dazu kommt die statistische Aufarbeitung von Daten zu den Personen, die auf allgemeine Aussagen zum „Täterprofil“ sowie zur gerichtlichen Behandlung durch das Sondergericht Wien hinauslaufen soll.

Das Delikt „Rundfunkverbrechen“ war ebenso wie die Delikte der „Wehrkraftzersetzung“ oder „Heimtückevergehen“ dafür prädestiniert, private Konflikte mittels Anzeige bei den Behörden zu lösen. Der Großteil der Fälle von „Rundfunkvergehen“ wurde durch Denunziationen ins Rollen gebracht. Im achten Kapitel wird es darum gehen, an einigen Fällen die privaten Anzeigen sowie die Motive sichtbar zu machen.

Anhand der Verfahrensakten werden im neunten Kapitel der Vollzug der Strafe, also die Anhaltung in Gefängissen, die Arbeit, Krankheit und Tod bedeutete sowie der Umgang mit Gnadensachen und die Vorgangsweise der Gestapo bei „politischen“ Tätern ,sprich Konzentrationslagereinweisung, betrachtet.

In der Conclusio werden die in den vorherigen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse zusammengefaßt.

1.1 Literatur zum Delikt „Rundfunkverbrechen“

Der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen wurde bereits in den 1960er-Jahren erste Aufmerksamkeit geschenkt. Conrad Latour widmete der Verordnung einen Aufsatz in der Zeitschrift „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“.⁵

In den 1980er-Jahren verfasste Wolfgang Amanshauers seine bereits erwähnte Dissertation, die erstmalig die Rundfunkverordnung zur Basis für eine Untersuchung der Sanktionspraxis eines Sondergerichtes – nämlich des Sondergerichtes Salzburg – machte.

Lothar Gruchmann befasste sich in seiner Studie über die Justiz im Dritten Reich ebenfalls kurz mit der Rundfunkverordnung.⁶

Es dauerte aber noch einige Jahre, bis Michael Hensle in seiner Studie mit der Sanktionierung von Rundfunkvergehen durch zwei Sondergerichte die Anwendung der Rundfunkverordnung im Dritten Reich erstmals präzise untersuchte.⁷

In Deutschland begann sich die Forschung bereits in den 1960er-Jahren mit den Sondergerichten zu befassen⁸. In den Jahrzehnten darauf wurden etliche Sondergerichte qualitativ und quantitativ untersucht.⁹ In den 1960er-Jahren erschien

⁵ Latour, Conrad F.: Goebbels außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: VfZ 11 Jg. (1963), S. 418–435.

⁶ Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (München 1988), S. 904ff.

⁷ Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus (Berlin 2003).

⁸ Johe, Werner: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945, dargestellt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamburg (Frankfurt am Main 1967).

⁹ Eine Auswahl der fast nicht mehr zu überblickenden Literatur zu den Sondergerichten in Deutschland: Bozyakali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge (Frankfurt am Main 2005); Keldungs, Karl-Heinz: Das Duisburger Sondergericht 1942–1945 (Baden-Baden 1998); Ludewig, Hans-Ulrich/Kuessner, Dietrich: „Es sei also jeder gewarnt.“ Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945 (Wolfenbüttel 2000); Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlächter“, Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939–d1945 (Hannover 1997); Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm (= Strafjustiz im Dritten Reich, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen [Hg.] Bd. 3, Düsseldorf 1995); Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichtes Mannheim 1933–1945 (Berlin 1997); Roeser, Frank: Das Sondergericht Essen 1942–1945 (= Juristische Zeitgeschichte Bd. 7, Baden-Baden 2000); Weckbecker, Gerd: Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg (Baden-Baden 1998); Zeidler,

zudem die erste Studie zur NS-Justiz sowie zum Sondergericht Wien¹⁰. In den 1970er-Jahren kam es schließlich durch das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes erstmals zu einer Dokumentation von Gerichtsverfahren der NS-Justiz (zuerst in Wien, dann in weiteren Bundesländern wie Burgenland, Oberösterreich, Tirol, Niederösterreich und Salzburg), die in 13 Bänden veröffentlicht wurde.¹¹ In dieser Dokumentation wurden auch immer wieder Sondergerichtsurteile abgedruckt. Gleichzeitig wurden ab Mitte der 1970er-Jahre in Zusammenhang mit von den Ludwig-Boltzmanninstituten zusammen mit dem Justizministerium initiierten Symposien Beiträge zur NS-Justiz herausgegeben, die sich laufend mit den Sondergerichten beschäftigten.¹² In dieser Reihe gab Ernst Hanisch ebenfalls einen ersten Überblick zu einem nationalsozialistischen Sondergericht in der „Ostmark“, und zwar zum Sondergericht Salzburg.¹³ In weiterer Folge blieb es jedoch bei einigen Aufsätzen, in denen oftmals lediglich die Sondergerichte gestreift wurden, und Diplomarbeiten, die sich mit einzelnen Sondergerichten beschäftigten.¹⁴

Manfred: Das Sondergericht Freiberg in Sachsen (Dresden 1998); Wüllenweber Hans: Sondergerichte im Dritten Reich (Frankfurt am Main 1990); Zarusky, Jürgen: Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror. Loyalitätserzwingung und Rache am Widerstand im Zusammenbruch des NS-Regimes. In: Arendes, Cord/Wolfrum, Edgar/ Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges (= Dachauer Symposien Bd. 6, Göttingen 2006), S. 103–121.

¹⁰ Szecsi, Maria/Stadler, Karl: Die NS-Justiz und ihre Opfer (Wien/ München 1962).

¹¹ Vgl. Neugebauer, Wolfgang: Zur wissenschaftlichen Erforschung der NS-Justiz in Österreich. In: Form, Wolfgang u.a. (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 5–12, hier S. 9f.

¹² Vgl. ebenda, S. 10f. Die Aufsätze wären folgende: Neugebauer, Wolfgang: Richterliche Unabhängigkeit 1934–1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und Militärgerichte; Rathkolb, Oliver: Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46; ders.: „Transformation“ der Strafprozessordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940. Die Beiträge wurden einzeln veröffentlicht und finden sich gesammelt auch in der zweibändigen Zusammenstellung: Weinzierl, Erika (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (Wien 1995).

¹³ Hanisch, Ernst: Politische Prozesse vor dem Sondergericht Salzburg 1939–1945. In: Weinzierl: Justiz (Bd. 1), S. 139–149.

¹⁴ Loebenstein, Herbert: Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat. In: Davy, Ulrike /Fuchs, H./Hofmeister, H./Marte, J./Reiter, I. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), S. 200–208. Staudinger, Roland: Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat (= philosophische Dissertation, Schwaz 1994). Form, Wolfgang: Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland – Ein Projektbericht. In: DÖW (Hg.): Jahrbuch 2001 (Wien 2001), S. 13–34. Achraimer, Martin: Die Aufgabe der Justiz. Nationalsozialismus und Justiz in Österreich 1938 bis 1945 anhand der Akten des Oberlandesgerichts Innsbruck (= unveröff. Diplomarbeit, Innsbruck 2001). Ders.: „Standgerichte der Heimatfront“: Die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg. In: Staudinger, Rolf/Pitscheider, Sabine (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (Innsbruck 2002), S. 111–130. Steinacher, Gerald: Das „Sondergericht für die Operationszone Alpenvorland“ 1943–1945. In: Steinacher, Gerald: Südtirol im Dritten Reich. NS-Herrschaft im Norden Italiens 1943–1945 (Innsbruck 2003).

Nach Hanischs Arbeit erschien erst 2005 wieder eine Arbeit, die sich der Tätigkeit eines gesamten Sondergerichtes widmete, wenn auch in eher kursorischer Weise.¹⁵

Im selben Jahr wurden zwei Diplomarbeiten zum Sondergericht Wien verfasst: Erstere widmete sich dem Delikt des verbotenen Umgangs von Personen mit Kriegsgefangenen,¹⁶ während die zweite anhand einer Stichprobe von 629 Fällen des Sondergerichtes Wien auf die Rechtsprechung sowie die abgeurteilten Personen dieses Sondergerichtes einging.¹⁷

Zuletzt erschien eine Monographie zur NS-Justiz in Oberösterreich, die sich auch mit dem Sondergericht Linz beschäftigte.¹⁸

Doch nicht nur in den eben zitierten Werken beschäftigte man sich mit den Sondergerichten. Auch in den Arbeiten zu den Volksgerichten, die zur Aburteilung von nationalsozialistischen Kriegsverbrechen in Österreich nach 1945 installiert wurden, nahm man Bezug auf Urteile der Sondergerichte.¹⁹

Besonders die Thematik der Denunziation setzte eine Beschäftigung mit den Delikten, die von Sondergerichten geahndet wurden, (und auch teilweise mit den Akten) voraus. Die Analyse der Sondergerichtsakten bildete darüber hinaus den wichtigen Teil einer Studie, die von Nina Scholz und Herbert Dohmen verfasst wurde.²⁰ Heimo Halbrainer beschäftigte sich in seiner Studie zur Denunziation während der NS-Zeit mit Akten des Volksgerichts Graz, die häufig – aufgrund des Deliktes – auf eine Verurteilung durch das Sondergericht Graz oder Leoben hinweisen.²¹

¹⁵ Müller, Andreas: Das Sondergericht Graz von 1939 bis 1945 (= unveröff. Diplomarbeit, Graz 2005).

¹⁶ Weitz, Dagmar: „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“ vor dem Sondergericht Wien (= unveröff. Diplomarbeit, Wien 2006).

¹⁷ Dzeladini, Erika: Die Verfolgung des individuellen und nicht organisierten Widerstandes 1939–1945 dargestellt anhand einer Untersuchung von Akten des Sondergerichtes Wien (= unveröff. Diplomarbeit, Wien 2005).

¹⁸ Garscha, Winfried R./Scharf, Franz: Justiz in Oberdonau (= Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus Bd. 7, Linz 2007).

¹⁹ Polaschek, Martin F.: Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945–1955 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives Bd. 23, Graz 2002).

²⁰ Dohmen, Herbert/Scholz, Nina: Denunziert. Jeder tut mit. Jeder denkt nach. Jeder meldet (Wien 2003).

²¹ Halbrainer, Heimo: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziation in der Steiermark 1938–1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik (Graz 2007).

1.2 Forschungsfragen

Mit der Verkündung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen wurde allen Bewohnern des Deutschen Reiches (auch Ausländern) das Hören ausländischer Rundfunksendungen verboten. Anhand der Akten und deren Auswertung durch das Statistikprogramm SPSS sollen verschiedene Fragen zu den Personen, die vor Gericht standen, sowie zur Spruchpraxis des Sondergerichtes beantwortet werden.

In der Forschung zu Äußerungsdelikten wie Heimtückevergehen oder Wehrkraftzersetzung sowie Verbrechen nach der Rundfunkverordnung, die vor allem aus Denunziationen hervorgingen, wird oft der Hinweis gebracht, die angezeigten und später verurteilten Personen seien häufig aus den unteren Schichten der Gesellschaft gekommen.²² Kann für das Sondergericht Wien nun Ähnliches ausgesagt werden? Welche Personen wurden also vom Sondergericht angeklagt und verurteilt? Aus welchen Schichten kamen sie? Hörten z.B. vorwiegend weniger gebildete, „arme“ Menschen Nachrichten von BBC London ab bzw. wurden verurteilt?

Hier gehören auch die Fragen nach biografischen Charakteristika, die beschuldigten Personen betreffend, dazu: Hörten etwa mehr „Gegner“ des Regimes (Kommunisten, Sozialdemokraten, Juden usw.) ausländische Rundfunknachrichten als NSDAPMitglieder oder unpolitische Personen? Interessierten sich mehr Männer als Frauen für die Nachrichten ausländischer Sender oder sind in dieser Hinsicht keine gravierenden Unterschiede zu erkennen?

Zentral soll neben den Personen auch die Rechtsprechung des Sondergerichtes im Blickpunkt stehen. Wie streng wurde das Abhörverbot sanktioniert? Gab es eher Zuchthausstrafen (die „normalen“ Strafen für dieses Vergehen)? Welche sonstigen Sanktionen wurden ausgesprochen? Geht eine bestimmte Parteizugehörigkeit mit einer längeren oder kürzeren Haftstrafe einher?

²² Vgl. Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939. In: Broszat, Martin (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4 (München/Wien 1981), S. 435–526, hier S. 457. Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945 (Paderborn 1993), S.181. Oehler: Mannheim, S. 181. Bei den Rundfunkverfahren vor dem Sondergericht Berlin und Freiburg konnte Hensle bei den Angeschuldigten jeweils einen Anteil von über 50 % feststellen (Berlin 60 %, Freiburg, 55 %). Siehe Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 165, Abb. 5 und 6. Teilweise auch Staudinger, Roland: Politische Justiz, S. 114f.

Die Zusammensetzung des Sondergerichtes bei den Hauptverhandlungen bestand normalerweise aus drei Berufsrichtern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Bei diesen Hauptverhandlungen nahm noch der „Oberstaatsanwalt des Sondergerichtes beim Landgericht Wien“ als Ankläger die Rolle des Staates ein. Wie rigide entschied das Gericht in diesen Verhandlungen? Welche Richter (und welche Staatsanwälte) taten sich hier – aus nationalsozialistischer Sicht gesehen – besonders hervor? War die Strafhöhe immer mit dem Strafantrag des Staatsanwaltes ident? Gab es Ausnahmen, dem Strafantrag des Staatsanwaltes nicht zu folgen, und wenn ja, aus welchem (noch nachvollziehbaren) Grund?

Schlussendlich sollen Fragen zum Hörverhalten der Angeklagten beantwortet werden: Wie soll man das Abhören von ausländischen Rundfunksendern überhaupt bewerten? Als Resistenz, oder muss hier ein anderer Begriff von nicht opportunem Verhalten gefunden werden? Welche Sender wurden überhaupt abgehört (welche häufiger, welche seltener)? An welchen Themen waren die verurteilten Personen am meisten interessiert?

1.3 Quellen und Methodik

1.3.1 Die schriftlichen Dokumente

Zur Beantwortung der Fragestellungen, die ich im vorherigen Kapitel erläutert habe, wurden verschiedene Bestände einzelner Archive durchgesehen.

Der wichtigste und umfangreichste Bestand zum Sondergericht Wien ist im Wiener Stadt- und Landesarchiv zu finden. Hier liegen die Strafakten des Sondergerichtes Wien, St. Pölten, Krems und Znaim, also jener Sondergerichte, die zum Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichtes Wien gehörten. Laut Stadt- und Landesarchiv sind „von ca. 15.400... begonnen (sic!) Verfahren, (sic!) 9358 erhalten. Sie wurden beim Landesgericht nach 1945 neu geordnet und erhielten neue Aktenzahlen (SHv/1947). Erschlossen sind sie durch drei Namensverzeichnisse, die über Angeklagten, Anklageparagrafen und Aktenzahl Auskunft geben.“²³ Außerdem

²³ Informationsblatt des Stadt- und Landesarchivs Wien zu den Sondergerichtsverfahren. Die Akten selbst wurden nach dem Krieg von OLG Dr. Amsüss geordnet und registriert. Vgl. dazu Szecsi/Stadler: Opfer, S. 19.

gibt es noch zwei Registerbände, in welchen alle Verfahren nach Zahlen geordnet sind. In diesen finden sich neben Namen auch Angaben zu Delikt, Urteil (bzw. Urteilsdatum) oder Einstellungshinweise (bzw. Abgabehinweise an andere Gerichte). Angefangen vom Verfahren mit der Zahl 1 bis zum Verfahren mit der Zahl 5021 sind alle jenen Verfahren gereiht, die ohne Urteil der jeweiligen Sondergerichte beendet wurden. Bei diesen kam es schlussendlich zu einer anderen Beendigung des Verfahrens, d.h. diese Strafakten erfassen entweder Verfahren, die bei den Oberstaatsanwaltschaften bei den Sondergerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Wien begonnen und später wieder eingestellt wurden, oder jene Verfahren, die auch bei der Oberstaatsanwaltschaft der jeweiligen Sondergerichte begonnen wurden, aber später an andere Gerichte (Oberlandesgericht Wien bzw. andere Landesgerichtssprengel), den Volksgerichtshof, andere Sondergerichte, Jugendgericht oder an Wehrmichtsgerichte) – wegen Zuständigkeit dieser anderen Gerichte – abgegeben wurden.²⁴ Ab der Zahl 5022 beginnen nun jene Verfahren, bei denen es zu einem Verfahren vor den Sondergerichten und (fast) immer zu einer Verurteilung durch das Sondergericht Wien (bzw. St. Pölten, Znaim oder Krems) kam.²⁵

Bei den Zahlen ab ca. 9050 finden sich häufig lediglich die Hinweise der Nachkriegsjustizbehörden; und zwar waren nur mehr die Beschlüsse der Staatsanwaltschaft Wien des Jahres 1945, dass die Verurteilung als nicht erfolgt gilt, vorhanden. Akten aus der Zeit zwischen 1939 und 1945 fehlen hier.

Die Verfahrensakten (ab der Zahl 5022) selbst sind in mehrere Teile gegliedert: Der erste Teil des Aktes besteht aus dem Strafakt: Dieser enthält die Akten zum Gang des Verfahrens, somit also Schriften zur Anzeigerstattung bzw. Verhaftung, Verhörprotokolle bzw. Vernehmungsniederschriften der Beschuldigten und Zeugen bei der Gestapo bzw. deren Schlussberichte. Weiters gibt es noch Strafregisterauszüge und Vernehmungsniederschriften von Aussagen der Beschuldigten und Zeugen, ausgeführt durch Ermittlungsrichter. Die politischen Bewertungen der Beschuldigten durch die NSDAP, Anklageschriften der

24 Vgl. Szecsi, Maria/Stadler, Karl: NS-Justiz, S. 21.

²⁵ Ganz selten gibt es noch Verfahren, wo es lediglich zu einer Anklage, nicht aber zu einer Hauptverhandlung kam bzw. wo das Verfahren nach einer Hauptverhandlung eingestellt wurde (diese Beobachtung machte ich zumindest am Beispiel der durchgesehenen Rundfunkverfahren, z. B. WStLA, SHv 6765/47, SHv 5233/47). Dies trat vermehrt 1945 – bei Ende des Regimes – auf. Äußerst selten gab es Abgaben an andere Gerichte – z. B. an das Reichskriegsgericht. Vgl. WStLA, SHv 5076/47.

Oberstaatsanwaltschaft, Hauptverhandlungsprotokolle, Urteilsschriften, Einziehungsanordnungen von Rundfunkgeräten und Anordnung der Strafvollstreckung bzw. Entlassung aus der Haft schließen den Strafakt ab. Auch findet sich hier der jeweilige Beschluss der Staatsanwaltschaft Wien, dass das Urteil nicht zu gelten habe, bzw. seltener zum Einstellen des Verfahrens.

Der zweite Teil der Verfahrensakten besteht aus den Handakten der Oberstaatsanwaltschaft beim Sondergericht. Hier sind vor allem Entwürfe von Anklageschriften, Hauptverhandlungsbewertungen durch den Staatsanwalt, Schriftwechsel zwischen den Staatsanwaltschaften und dem Sondergericht bzw. zwischen Sondergerichten und dem Reichsjustizministerium zu finden.

Im Vollstreckungsheft wird der Strafvollzug des Beschuldigten via Behördenschriftstücke (vor allem der jeweiligen Strafanstalten) von Beginn des Vollzugs der Strafe bis zur endgültigen Entlassung (bzw. Abgabe in ein Konzentrationslager oder Überlassung zur „Feindbewahrung“ an die Wehrmacht) nachgezeichnet.

Das Gnadenheft umfasst – wie der Name schon sagt – die Schriftstücke, die im Rahmen einer möglichen Einbringung eines Gnadengesuchs auf vorzeitige Haftentlassung aus der Strafhaft durch den Verurteilten oder seine Angehörigen anfielen.

Der zweite Bestand, der durchgesehen wurde, befindet sich im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs. Im Bestand des Justizministeriums im Verwaltungsarchiv finden sich Kartons, die Gerichtsentscheidungen aus dem Bezirk der Staatsanwaltschaft Wien enthalten. Für die Untersuchung wurden alle Kartons durchgesehen, in welchen Entscheidungen der Sondergerichte (Wien bzw. St.Pölten, Krems und Znaim) enthalten waren.²⁶ Dabei wurden diese Kartons auf Rundfunkvergehen durchgesehen und zusätzliche Fälle, die im Stadt- und Landesarchiv Wien nicht (mehr) enthalten waren, kopiert bzw. schriftlich erhoben.

Diese Akten enthalten Abschriften der Anklageschrift (nicht immer vorhanden) und

²⁶ Die Sondergerichtssachen der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien im Allgemeinen Verwaltungsarchiv im Österreichischen Staatsarchiv waren unter den Signaturen 5 AR Sg bzw. 5 AR Sd im Zuständigkeitsbereich des Staatsanwaltes beim Oberlandesgericht Wien im Justizministerium zu finden.

Urteilsabschriften, die an das Reichsjustizministerium in Berlin geschickt wurden, sowie Listen von eingezogenen Rundfunkgeräten.²⁷

In der Arbeit werde ich mich näher mit dem Sondergericht Wien und der Rundfunkverordnung beschäftigen. Zu Beginn dieser Arbeit sollen die Gründe zum Zustandekommen der Rundfunkverordnung anhand des Studiums der Akten der Reichskanzlei, des Reichsjustizministeriums sowie des Reichsicherheitshauptamtes aus dem Bundesarchiv Berlin analysiert werden.

Die Geschichte des Sondergerichtes Wien (und der Sondergerichte in der Ostmark) wurde anhand verschiedener Akten dargestellt, und zwar anhand von Aktenbeständen aus dem Österreichischen Staatsarchiv und dem Bundesarchiv Berlin.²⁸

1.3.2 Quantitative und qualitative Methodik

Der relevante Teil der Akten wurde zunächst in eine Word-Datei aufgenommen. Hier wurden neben Daten zur Person und ihrer Verurteilung auch historiografisch Wichtiges zu Kriegereignissen, Aussagen von Personen, die Sondergerichtsrechtsprechung sowie Allgemeines zum Strafvollzug notiert.

Zusätzlich wurden wichtige biografische Daten und Daten zur Sondergerichtspraxis (Urteile) in eine SPSS-Datenbank aufgenommen. Dabei wurden folgende Daten (labels) erhoben: Alter, Familienstand, Geschlecht, Kinder, Vorstrafen, Deliktart (§ 1 und/oder § 2 der Rundfunkverordnung bzw. andere Delikte), Geburtsort, Wohnort, Nationalität, Beruf, Politik (= Parteizugehörigkeit), Konfession, abgehörte Radiosender, Urteile (Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen in Monaten), Urteilsdatum, Staatsanwaltschaftsantrag bei der Hauptverhandlung (wieder Gefängnis oder Zuchthaus in Monaten) sowie Namen der beteiligten Richter und Staatsanwälte.

Das Statistikprogramm erlaubte nun, verschiedene Variablen miteinander zu vergleichen, um so relevante Aussagen betreffend Sanktionspraxis des Sondergerichtes zur Rundfunkverordnung und zu den angeklagten Personen konstatieren zu können.

²⁷ Selten sind auch Schriftstücke zu Gnadensachen vorhanden.

²⁸ Auf diese Bestände werde ich in den jeweiligen Kapiteln noch kurz zurückkommen.

Die statistische Aufarbeitung hätte aber lediglich eine einseitige Sicht der NS-Justiz gezeigt. Deswegen wurden bestimmte Fälle (und Fallgruppen) herausgenommen, um zu zeigen, wie die nationalsozialistische Rechtsprechung mit Personen umging, die sich über das Verbot, ausländische Rundfunksender abzuhören, hinwegsetzten. Vor allem an jenen Verfahren, in welchen harte Strafen ergingen, soll das typische Prozedere eines sondergerichtlichen Verfahrens dargestellt werden.

Anhand dieser statistischen Berechnungen können Tendenzen gezeigt werden, die auch eine genaue historiografische textkritische Interpretation der Dokumente nicht ermöglicht hätte: es können somit einzelne Gruppen von Abhörern betrachtet werden.

Die Absicht besteht darin, anhand dieser separat aufgeschlüsselten Tätergruppen auch die nationalsozialistische Bewertung der Täter anhand der Urteile zu diesen Gruppen besser zeigen zu können. Das „simplifizierende Freund-Feind Schema“ der nationalsozialistischen Justiz läßt sich in dieser Gesamtheit der statistischen Aufarbeitung besser aufschlüsseln. Besonders bei Nationalitäten, politischen Einstellungen und Geschlecht lohnen sich statischen Berechnungen, da die Unterschiede oft frappierend sind und somit auf die Härten und Nachsicht der Richter und Staatsanwälte hinweisen. Die Aktenanalyse schlüsselt diese Ergebnisse genauer auf.

2. Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen

2.1 Das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksendungen: Goebbels' und Heß' Wille wird Gesetz

In Österreich konnten nach dem „Anschluss“ bereits vor der Einführung der Rundfunkverordnung Personen aufgrund eines speziellen Paragraphen zu der Deliktgruppe der Hochverratsverbrechen wegen Hörens von ausländischen Sendern belangt werden: Dabei handelte es sich um die Auslegung des Paragraphen 83 Abs. 2 Reichsstrafgesetzbuch. Gemäß diesem Paragraphen konnten Aussagen, die schriftlich oder mündlich ergingen und als staatsfeindlich angesehen wurden, als „Vorbereitung zum Hochverrat“ verstanden werden. Dieser mit „hochverräterische Mundpropaganda“ bzw. „kommunistische Mundpropaganda“ titulierte Paragraph stellte nun auch das Abhören von Radio Moskau durch Kommunisten unter Strafe.

Das Abhören alleine – konnte 1938 – bei Fehlen eines politischen Beweggrundes – noch nicht als verbotenes Abhören bestraft werden.²⁹ Für die Strafbarkeit musste ferner der zusätzliche Tatbestand vorhanden sein, dass sich der Hörer von Radio Moskau darüber hinaus „zumindest in seiner eigenen kommunistischen Gesinnung bestärken und schulen“³⁰ wollte.

Michael Lojowsky gibt in seiner Studie zum Hochverrat am Oberlandesgericht Wien 33 Personen an, die in der Zeit zwischen 1938 und 1945 Radio Moskau hörten und deswegen verurteilt wurden bzw. sich noch zusätzlich hochverräterisch geäußert hatten.³¹

²⁹ Lojowsky, Michael: Hochverrat. In: Form, Wolfgang/Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 31–240, hier S. 80.

³⁰ OLG Wien OJs 31/39 (ID 1.530), Urteil vom 5. Oktober 1939, S. 6, DÖW Nr. 6.976; zitiert nach: Lojowsky: Hochverrat, S. 80f.

³¹ Vgl. Lojowsky: Hochverrat, S. 80. Die Urteile umfassen die gesamte Zeitspanne von 1938 bis zum 1945. Fünf Personen wurden 1943 wegen der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom OLG Wien verurteilt. Insgesamt wurde der Großteil der Fälle der kommunistischen Mundpropaganda (252 Verfahren zu 308 Personen) zwischen 1938 und 1945 vor allem vor dem Oberlandesgericht Wien abgehandelt. Zusätzlich dazu gab es nur vier Verfahren von Mundpropaganda vor dem Volksgerichtshof. Vgl. Lojowsky: Hochverrat, S. 58. Hinzu kamen noch 43 Fällen, bei denen neben einem, vor dem OLG Wien, angeklagten Verbrechen der besonders gefährlichen Hochverratsvorbereitung gemäß § 83 Abs. 3 RStGB die angeklagten Personen wegen eines Rundfunkvergehen belangt wurden. Vgl. ebenda, S. 231. Auf die Unterscheidung bzw.

Reichspropagandaminister Goebbels indessen ging diese Bestrafung des Abhörens ausländischer Sender nicht weit genug: Bereits 1937 hatte er ein Abhörverbot geplant und legte dazu Ende Jänner 1937 der Reichskanzlei einen „Entwurf eines Gesetzes über das Abhören kommunistischer Sender“ vor. Hitler billigte das Gesetz aber nicht.³²

Doch mit Beginn des Zweiten Weltkrieges hatte das Insistieren Goebbels' Erfolg: Durch Einführung einer neuen Verordnung zum Verbot des Abhörens ausländischer Sender hatte Goebbels seinen Willen bekommen.

Am 2. September 1939 wurde im „Völkischen Beobachter“ unter der Schlagzeile „Vorbeugende Maßnahmen gegen ausländische Greuelpropaganda“ das Verbot des Abhörens ausländischer Sender verkündet.³³ Darunter war die Präambel von Rudolf Heß zu lesen, die der „Stellvertreter des Führers“ diese Verordnung geschrieben hatte und die folgendermaßen lautete:

„Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volk Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.“

Seinen Plan, ein Abhörverbot durchzusetzen, konnte Goebbels also mit Beginn des Zweiten Weltkrieges realisieren. Bis es schlussendlich zur Verkündung der

Abgrenzung der einzelnen Delikte, hier z. B. die Vorbereitung zum Hochverrat und Rundfunkverordnung, werde ich später noch näher eingehen.

³² Vgl. genauer zum Plan Goebbels', zum Entwurf sowie zur Reaktion Hitlers darauf bei Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 24ff.

³³ Völkischer Beobachter (Wiener Ausgabe), 2.9.1939, 245. Ausgabe, S. 2. In der Frankfurter Zeitung wurde am selben Tag auf der ersten Seite der gesamte Goebbelsentwurf als beschlossene Verordnung abgedruckt. Ähnliches war auch in der Morgenausgabe des Berliner Lokal-Anzeigers zu lesen. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 26.

Verordnung im Reichsgesetzblatt kam, gab es allerdings noch kontroverielle Diskussionen und etliche Machtspiele.³⁴

Der Propagandaminister wollte mit Kriegsbeginn nicht mehr nur das Abhören kommunistischer Sender verbieten lassen, sondern generell das Abhören ausländischer Rundfunksender.

Dazu kontaktierte Goebbels, die Gunst der Stunde – also den Kriegsbeginn – nutzend, Hans-Heinrich Lammers, indem er sich am 1. September 1939 mittels Schnellbrief an den Chef der Reichskanzlei wandte.

Goebbels machte in seinem Schreiben an Lammers auf Goebbels' „Entwurf einer Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen“ im Anhang des Schreibens aufmerksam, mit der Bitte, diese Verordnung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung³⁵ verabschieden zu lassen. Die Verordnung sehe „das Verbot des Abhörens ausländischer Sender sowie des Verbreitens von Nachrichten ausländischer Sender vor“. Die Zuwiderhandlung sollte schwere Strafen nach sich ziehen. Goebbels kündigte zudem an, eine weitere Verordnung zur Einziehung von Rundfunkgeräten, welche „zur Zeit nicht beabsichtigt sei[...] zu erlassen.“ Durch diese zusätzliche Verordnung, die bereits ausgearbeitet sei, sollten Rundfunkgeräte an die Ortsgruppen der NSDAP abzuliefern sein. Diese Verordnung sollte „Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens“ heißen. Goebbels wies im Schlussabsatz des Schnellbriefes darauf hin, dass er bereits mit dem Reichsministerium für Inneres, dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichswirtschaftsministerium, dem Reichspostministerium sowie dem Reichsluftfahrtministerium gesprochen habe. Es seien keine „Einwendungen erhoben worden.“³⁶

³⁴ Vgl. die Darstellung bei Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 28ff.

³⁵ Der Ministerrat für die Reichsverteidigung war der „Ausschuß zur kriegsbedingten einheitlichen Führung von Verwaltung und Wirtschaft 1939–1945. Mit Erlaß Hitlers vom 30.8.1939 wurde der Ministerrat gebildet. Unter dem Vorsitz Görings gehörten ihm als ständige Mitglieder an: der Stellvertreter des Führers (Heß), bzw. dessen Nachfolger und Leiter der Parteikanzlei (Bormann), der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung (Frick), der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft (Funk), der Chef der Reichskanzlei (Lammers) und der Chef des OKW (Keitel). Der Ministerrat konnte Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, gewann aber keine Bedeutung.“ Beitrag Elke Fröhlich in: Benz, Wolfgang (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus (5. aktual. u. erw. Aufl., München 2007), S. 641.

³⁶ Vgl. BAArch, R 43 II/639, S. 112ff. bzw. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 26.

Doch bereits kurz vor dem Zusammentritt des Ministerrats für Reichsverteidigung erhob Reichsjustizminister Franz Gürtner sein Veto gegen den Entwurf.³⁷ Vor allem befürchtete er, dass die Verordnung bei den Bürgern/Deutschen sowie im Ausland den Anschein erwecke, dass es an Vertrauen zwischen den Deutschen und ihrer Regierung fehle. Der zweite Kritikpunkt zielte auf die vielen zu erwartenden Denunziationen ab.³⁸

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung lehnte am 1. September die Verordnung(en) ab. Vor allem für die Einziehung der Rundfunkgeräte brachte man kein Verständnis auf.³⁹ Goebbels wurde am 2. September 1939 von der Ablehnung des Ministerrats informiert, doch am selben Tag war das Rundfunkverbot bereits in den Zeitungen publiziert worden.⁴⁰

Der Verfasser der Präambel, Heß sandte, als Stellvertreter des Führers am 3. September den Mitgliedern des Ministerrats für die Reichsverteidigung eine „Klarstellung“.

Aus diesem Schreiben wird ersichtlich, dass Heß' Schreiben nicht nur eine Rechtfertigung darstellt, sondern auch eindeutige Indizien enthält, die Heß zumindest als Mithelfer Goebbels' zur Durchsetzung der Verordnung erscheinen lassen.⁴¹ Heß, gibt in diesem Schreiben eine über vier Seiten lange Antwort. Der Historiker Hensle untersucht dieses Schriftstück nochmals genauer und kam zu der Schlussfolgerung: Die Rundfunkverordnung wäre auf jeden Fall von Goebbels initiiert worden, trotz einiger Zweifel, ob es sich nicht doch um „ein gemeinsames Kind von Goebbels und Heß“⁴² handle. Jedenfalls hätte sich Heß zumindest „als dessen tatkräftiger Geburtshelfer erwiesen.“⁴³

³⁷ Vgl. BArch, R 43 II/639, S. 116f. bzw. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 26.

³⁸ Vgl. ebenda. Auch die Polizei „protestierte“. So zumindest die Darstellung Alfred-Ingmar Berndts, des Leiters der Rundfunkabteilung im Propagandaministerium, zur Entstehung der Rundfunkverordnung. Vgl. BArch, R55/ 20630 /Band I 3030/ 2.9 Abhören feindlicher Sender. Abteilung RfK, Entstehung der Rundfunkverordnung (Abhören ausländischer Sender) Vertraulich. 4. 9.1939, S. 174.

³⁹ Vgl. BArch, R 43 II/ 639, S. 117.

⁴⁰ Vgl. BArch, R 43 II /639, S. 118 bzw. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 27.

⁴¹ Vgl. BArch, R 43 II/ 639, S. 131 bzw. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 27. Amanshauser ging davon aus, dass das „Missverständnis“ von Heß, die Minister hätten der Rundfunkverordnung bereits zugestimmt, ein wahres sei und kein vorgespieltes. Vgl. Amanshauser: Mediensystem, S. 50.

⁴² Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 32.

⁴³ Ebenda. Wolfgang Amanshauser hatte zwei Jahrzehnte zuvor anhand der Akten der Reichskanzlei dieselbe Urheberchaft der Rundfunkverordnung von Goebbels und Heß angenommen, obwohl er sich das Schreiben von Regierungsrat Weinbrenner vom 2. September, der eine eigene Version zur Entstehung der Rundfunkverordnung präsentierte, nicht angesehen hatte: „Die Rundfunkverordnung war durch einen geschickten Schachzug des Propagandaministers, gegen den Willen der anderen

„Die Peinlichkeit der übereilten Bekanntgabe überspielend“, ⁴⁴ genehmigte der Ministerrat einige Tage später mit einigen Änderungen die Rundfunkverordnung. ⁴⁵

Am 7. September 1939 wurde die Rundfunkverordnung im Reichsgesetzblatt verkündet und trat mit diesem Datum in Kraft.

Goebbels wollte mit diesen zwei Verordnungen – der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen sowie der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens (gegen die Letztere hatte ja Hitler Einspruch erhoben, weshalb es auch beim Plan geblieben war) die Monopolstellung seines Ministeriums, was die gleichgeschalteten Medien anging, untermauern. Somit wurde der weitreichendste Einfluss des am weitest verbreiteten Massenmediums, nämlich des Radios, ganz der Kontrolle des Propagandaministeriums unterworfen. ⁴⁶

Einen weiteren Aspekt spricht der Historiker Peter Longerich an: Die Rundfunkverordnung „stellte[...]ein wichtiges Mittel zur Abschottung der nationalsozialistisch kontrollierten Öffentlichkeit dar.“⁴⁷

Die endgültige Fassung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, die am 7. September 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet wurde, lautete wie folgt:

„Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es

Minister, mit kräftiger Unterstützung des Stellvertreters des Führers, Heß, veröffentlicht worden und konnte daher nicht mehr zurückgezogen werden.“ Amanshauser: Mediensystem, S. 51.

⁴⁴ Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 27.

⁴⁵ Vgl. zu den Änderungen: Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 33ff.

⁴⁶ Dazu kam durch § 3 der Rundfunkverordnung, noch die Macht, einzig und allein für Abhörbewilligungen, die Ministerien und Behörden zum Hören ausländischer Sender benötigten, zuständig zu sein. Vgl. dazu: Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 39ff.

⁴⁷ Longerich, Peter: Joseph Goebbels. Biographie (München 2010), S. 429f.

zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring
Generalfeldmarschall Der Stellvertreter des Führers R. Heß Der
Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammers⁴⁸

Die Rundfunkverordnung ließ der „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ im „Gesetzblatt für das Land Österreich“ nochmals extra verkünden.⁴⁹

2.2 Rechtliche Grundlagen

In der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ gab es keinen Hinweis darauf, was ein Feindsender bzw. ein ausländischer Sender sei. Es gab demnach hierzu keine rechtlichen Bestimmungen, wie ein Feindsender abzugrenzen sei. Zunächst entstanden dadurch keine Probleme, da mit Feindsender alle Sender

⁴⁸ RGBl. I, S. 1683.

⁴⁹ Gesetzblatt für das Land Österreich, Gesetzblatt 1939, Stück 229, Kundmachung Nr. 1155, S. 4150f.

außerhalb Deutschlands, des angegliederten Österreichs und der annektierten „Resttschechei“ gemeint waren.⁵⁰

Die Schwierigkeiten mit dieser Definition traten mit dem Vordringen der Wehrmacht an der Westfront auf. Immer mehr Sender gelangten in den deutschen Einflussbereich und konnten gleichgeschaltet werden.⁵¹

Ein Artikel des Sachbearbeiters der Rechtsabteilung des Propagandaministeriums, Dr. Hilleke, versuchte, diesem Zustand der ungenauen Definition eines ausländischen Senders ein Ende zu machen. Im Juli 1940 veröffentlichte er einen Artikel mit dem Titel: „Grundsätze der Rechtsprechung zur Rundfunk-Verordnung“.⁵² Hier legte sich Hilleke fest:

„Ein Sender darf dann abgehört werden, wenn er im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches liegt. Hoheitsgebiet bedeutet nicht Reichsgebiet.“

Damit war es auch erlaubt, die Sender Hollands, Belgiens, Luxemburgs und der besetzten norwegischen, polnischen und französischen Gebiete abzuhören.

Aufgrund eines aufmerksamen Sparkassenangestellten der Kreissparkasse zu Daun (in der Eifel), der diese Passage Hillekes im August 1940 im Völkischen Beobachter kritisiert hatte, kam es im Propagandaministerium zu Verwirrung und einer Diskussion um Hillekes Irrtum. Die Diskussion entzündete sich an der Diskrepanz zwischen den eroberten Gebiete und den (noch) nicht für das Reich zum Abhören freigegebenen Sendern dieser nun besetzten Länder.⁵³

Goebbels reagierte darauf, indem er in einer seiner täglichen Konferenzen mit seinen Abteilungsleitern, am 5. Juli 1940 die Mitarbeiter Fischer und Hadamovsky beauftragte, die Staatsanwaltschaften vertraulich darüber zu informieren, dass das Abhören der Sender des Generalgouvernements, Luxemburgs und Brüssels nicht mehr unter Strafverfolgung fiele.⁵⁴

Schlussendlich löste Goebbels das „Definitionsproblem“, welcher Sender als ausländischer Sender zu gelten habe und welcher nicht, dadurch, dass er am 25. Juli 1940 eine Liste in Zeitungen veröffentlichen ließ, welche Sender abgehört werden durften. Die Liste umfasste 73 Sender.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 56.

⁵¹ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen. S. 56f.

⁵² Rundfunkarchiv, Juli 1940, S. 217ff. Der Artikel erschien im Juli 1940 auch im Amts- und Veröffentlichungsblatt des Reichjustizministeriums, in der Deutschen Justiz.

⁵³ Vgl. dazu: Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 57ff. Siehe ebenda: SD-Meldungen über Verwirrungen in der Bevölkerung, die durch die Rundfunkverordnung ausgelöst wurden.

⁵⁴ Vgl. BArch, R 55/20001d, S. 4.

⁵⁵ Vgl. BArch, R 55/20001d, S. 29.

Im selben Jahr erschien auch das Werk „Das Kriegsstrafrecht“ des Staatsanwaltes Karl-Heinz Nüse aus Berlin.⁵⁶ Im Kommentar wurde hier bereits auf die veränderte Lage eingegangen: Danach seien ausländische Sender alle Sender, „die nicht der Kontrolle des Propagandaministeriums und der von ihm eingesetzten Stellen unterstehen.“⁵⁷

In Hinkunft wurden diese Vorgaben des Propagandaministeriums auch gängige Praxis. Die Liste(n) der Sender, die abgehört werden durften, erstellte das Propagandaministerium und sandte diese an alle wichtigen Staats-, Militär- und Parteistellen, die ihrerseits die ihnen untergeordneten Behörden informierten.⁵⁸ In Zeitungen wurden ab diesem Zeitpunkt (Juli 1940) auch immer wieder die Listen der Sender, die abgehört werden durften, angegeben.⁵⁹

2.2.1 Paragraph 1 der Rundfunkverordnung

Nach der Rundfunkverordnung sollten Personen, die ausländische Sender abgehört hatten und/oder dessen Nachrichten weiterverbreitet hatten, bestraft werden. Anhand zeitgenössischer Rechtskommentare sollen die zwei ersten Paragraphen der Rundfunkverordnung erläutert werden.

Paragraph 1 der Rundfunkverordnung lautete:

„Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft, in leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsgeräte werden eingezogen.“

⁵⁶ Nüse, Karl-Heinz: Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen (Berlin/Leipzig 1940).

⁵⁷ Ebenda, S. 13. Anscheinend kam das Kriegsstrafrecht von Nüse erst nach Goebbels Entscheidung heraus.

⁵⁸ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 59. Vgl. auch: R 58/268, S. 224. Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und SD an alle Staatspolizeileitstellen vom 31. Oktober 1941. Die Stapoleitstelle Wien war unter den Stapoleitstellen, die an Berlin die Anfrage nach den Sendern, die abgehört werden durften, stellte. Vgl. ebenda, S. 226. An die Oberstaatsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Wien wurden z. B. vom Gaupropagandaamt Wien Anfang Juli sowie Dezember 1944 die Listen zum Abhören freigegebener Rundfunksender versandt. Vgl. ÖStA, AVA, Justizministerium, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5025, Mappe „Sammelakten über Schutz der Volksordnung“, S. 13ff. bzw. 15f.

⁵⁹ Vgl. z. B. die „Wiener Kronen-Zeitung“ vom Dienstag, 28. Oktober 1941, Nr. 15.011, S. 6 oder den „Völkischen Beobachter“ vom Freitag, 26. Juli 1940, Nr. 208, S. 4; Zeitungsausschnitte im Verfahren SHv 6047/47.

Die Verordnung richtete sich an alle Personen, die sich auf dem Gebiet des „Großdeutschen Reiches“ befanden. Sie war somit in der „Ostmark“ , im „Altreich“, im angegliederten „Sudetenland“ und im „Protektorat Böhmen und Mähren“ gültig.⁶⁰

Die Rundfunkverordnung adressierte alle Personen. Hierbei war es gleichgültig, ob diese „deutsche Reichsangehörige“ waren oder Staatsbürger eines anderen Staates – also „Ausländer“ oder Staatenlose.⁶¹

Für Roland Freisler, den damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten des Volksgerichtshofes, bedeutete Absicht, dass der Täter über die ausländische Herkunft des Senders Bescheid weiß. Es decke sich „Absicht[...].in der Regel mit direktem Vorsatz.“⁶²

Für den Juristen Grau, ebenfalls im Reichsjustizministerium tätig, traf Absicht auch für den zu, der „zwar nicht ganz sicher“ sei, „ob der Sender, den er“ höre, ein „ausländischer“ sei. Damit war auch jener Hörer strafbar, der die Möglichkeit in Betracht zog, dass er einen ausländischen Sender abhörte und diesen auch hören wollte.⁶³ Somit waren sowohl die „vollendete Tat“ als auch der „Versuch“, „das Einschalten des Senders, ohne daß aber der Empfang gelingt“, strafbar.⁶⁴

Als Hörer ausländischer Sender war jede am Hören des ausländischen Senders teilnehmende Person strafbar: „Täter ist der Abhörende. Ob er selbst eingestellt hat

⁶⁰ Seit 19. Oktober 1939 galt die Rundfunkverordnung auch in Danzig und ab 6. Juni 1940 in den „eingegliederten Ostgebieten“. Vgl. Grau, Fritz/ Krug, Karl Dr./ Rietzsch, Otto: Deutsches Strafrecht, Bd. 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften (Berlin ² 1943), S. 27. Im Verfahren SHv 7763/47 wurde zwei Personen in der Anklageschrift vorgehalten, auch in der Türkei ausländische Sender abgehört zu haben. Im Urteil wurde diese Anklage mit Rücksicht auf die alleinige Gültigkeit der Verordnung im Großdeutschen Reich fallengelassen.

⁶¹ Nüse: Kriegsstrafverfahren, S. 13. In diesem Rechtskommentar werden explizit auch „Juden“ als Personen genannt, an denen die Rundfunkverordnung angewandt werden konnte. Ausnahmen galten nur für italienische Staatsangehörige, die seit dem 20. September 1940 durch Entscheidung des Propagandaministeriums italienische Sender abhören und Nachrichten dieser Sender an Italiener weiterzählen durften. Vgl. Rundfunkarchiv (1940), S. 359f. Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 20. September 1940 bzw. zur Entstehung dieser Durchführungsverordnung Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 55f. Diese Regelung wurde 1942 auf andere ausländische Arbeiter aus Ländern mit freundlicher politischer Haltung ausgedehnt, die im Gemeinschaftsempfang ihre Heimatsender hören durften Vgl. ebenda, S. 56.

⁶² Freisler, Roland: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: Deutsche Justiz (1940), S. 105ff., hier S. 106. Das Umschalten von einem deutschen Sender auf einen anderen deutschen Sender mittels Hinweggleiten über einen ausländischen Sender, wodurch ein ausländischer Sender für eine Sekunde hörbar würde, sei keine Absicht. Vgl. ebenda.

⁶³ Grau: Deutsches Strafrecht, S. 29.

⁶⁴ Ebenda, S. 31. In diesem Fall galt das österreichische Strafgesetzbuch. Auf die im Rahmen der Rundfunkverordnung verwendeten Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches werde ich später genauer eingehen.

oder ein anderer ist gleich. Jeder Mithörende ist ebenfalls Täter.“⁶⁵ Es konnten jedoch auch Personen bestraft werden, wenn sie von einer Person, die ausländischen Rundfunk hörte, das von ihr Gehörte regelmäßig erzählt bekamen, z. B. bei einem Stammtisch.⁶⁶ Damit wurde das sich regelmäßige „Mitteilenlassen“ von Nachrichten eines ausländischen Rundfunksenders durch eine dritte Person – ohne dass der Beschuldigte von sich aus ausländische Sender abgehört hatte – strafbar.⁶⁷ Das Verbot betraf das Abhören jeglicher ausländischer Sender, also nicht nur das Abhören von Feindsendern, sondern auch jenes von Sendern neutraler oder befreundeter Staaten.⁶⁸ Dabei brauchte es sich nicht bloß um einen „offiziellen Auslandssender“, der abgehört wurde, handeln. Auch das Hören eines privaten Senders oder eines Schwarzsenders bzw. sogar eines inländischen Schwarzsenders war verboten.⁶⁹

Jegliches Abhören fiel unter das Verbot: Dabei war es egal, ob es sich bei den Sendungen um „Nachrichten, Vorträge, Kunstdarbietungen, Musik oder sonst etwas“ handelte.⁷⁰ Die Regelstrafe sollte nach § 1 Zuchthaus sein. Bei leichteren Fällen, vor allem, wenn nur Sender befreundeter Staaten oder Musikübertragungen abgehört

⁶⁵ Ebenda. Dazu brauchte es dennoch den Vorsatz: In einem Urteil des Sondergerichtes Stuttgart wurden die Mitangeklagten freigesprochen, obwohl sie mitgehört hatten. Der Vorsatz beim Mithören fehlte, da „dies aber nur wider Willen infolge der räumlichen Umstände“ geschehen sei und „Einwendungen fruchtlos geblieben wären.“ Vgl. SondG. Stuttgart Urteil vom 5.9.1940. In: Rundfunkarchiv (1941), S. 290. Anders lag der Fall bei einer Ehefrau, die das Abhören ihres Ehemannes nicht unterbunden hatte. Es wäre ihre Pflicht gewesen, das Rundfunkgerät, sobald ihr Mann es angestellt gehabt hätte, von sich aus abzuschalten oder den Stecker aus der Lichtleitung zu ziehen. Vgl. SG Elbing vom 19.1.1940. In: Rundfunkarchiv (1940), S. 248; zitiert nach: Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 121.

⁶⁶ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 28.

⁶⁷ Vgl. Kommentar zur Entscheidung des OLG Breslau v. 20.9.41 – 18/ 2 O Js 5/41. In: Deutsche Justiz (1942), S. 513. Im Fall WStLA, SHv 7177/47 ließ sich Josef L. durch seine Ehefrau brieflich von den Nachrichten der ausländischen Sender informieren, doch hatte er auch nebenbei ausländische Sender abgehört.

⁶⁸ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 28.

⁶⁹ Vgl. Ebenda, S. 30. Mitte Jänner 1940 ließ sich das Reichpropagandaministerium durch SD Meldungen über das Abhörverbot informieren: „Aus den Berichten geht übereinstimmend hervor, daß in den verschiedenen Teilen des Reiches zahlreiche Rundfunkhörer noch der irrümlichen Auffassung sind, nur das Abhören der Rundfunknachrichten der Feindstaaten sei verboten, dagegen nicht das Abhören der Musikdarbietungen der Feindstaaten und der deutschen Nachrichten der neutralen Staaten.“ Auch gab es vereinzelte Meinungen, dass man die Sendungen ausländischer Nachrichtendienste hören dürfe, wenn man sie nicht weiterverbreite. BArch, R 58/626, S. 27.

⁷⁰ Vgl. ebenda, S. 28. Hilleke schrieb in seinem Kommentar in: Pfundtner-Neubert: „Erfahrungsgemäß werden auch sogenannte „unpolitische“ Sendungen in versteckter Form zum Kampf gegen Deutschland benutzt. Auch werden einzelne politische Propagandamitteilungen in andere Sendungen eingestreut.“ Hilleke: Kommentar. In: Pfundtner-Neubert: II Rechtspflege RV) Reichsverteidigung, S. 1, Anm. 1. Dieses Verbot des Abhörens jeglicher ausländischer Radiosendungen konnte auch seltsame Blüten treiben: Im Fall WStLA, SHv 5130/47 hatte eine Beschuldigte das Glockengeläut des Londoner Big Ben angehört, um mit ihrer in London wohnenden Tochter „seelisch verbunden“ zu sein. Für das Sondergericht Wien stellte das Glockengeläut keine Sendung, sondern ein Pausenzeichen dar, und sprach Frau S. frei. Das Urteil war im September 1940 ergangen.

wurden, konnte auf Gefängnis erkannt werden. Regierungsrat Hilleke aus dem Reichsjustizministerium nannte als Beispiel das Mithören einer Ehefrau, die das Abhören ihres Ehegatten nicht verhindern hätte können und nur ohne größeres Interesse ab und zu mit hingehört hätte.⁷¹

2.2.2 Paragraph 2 der Rundfunkverordnung

Paragraph 2 wurde von den zeitgenössischen Rechtsexperten als wichtiger als Paragraph 1 gesehen. Dieser Absatz des Gesetzes betraf das „Weiterverbreiten“ von ausländischen Rundfunknachrichten. Die angedrohten Strafen waren schwerer als jene des Paragraphen 1.

Paragraph 2 lautete:

„Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.“

Mit diesem Paragraph sollte der „zersetzenden Flüsterpropaganda“⁷² der Kampf angesagt werden. Nach einem anderen Rechtskommentar betraf § 2 denjenigen, „der einen anderen mit einer gefährlichen Rundfunknachricht vergiftet.“⁷³

§ 2 sollte „das Schwergewicht der Verordnung“⁷⁴ darstellen und war praktisch die Fortsetzung bzw. Erweiterung des in § 1 umrissenen Tatbestandes des verbotenen Abhörens. Er betraf damit jeden Akt, durch den ein Hörer einer Rundfunksendung den Inhalt einer abgehörten Nachricht einer anderen Person mitteilte und damit im Wortsinn von „Verbreiten“ die Nachricht mindestens einer weiteren Person als nur sich selbst allein zugänglich machte.

⁷¹ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 32 bzw. Hilleke: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: Deutsche Justiz (1940), S. 816.

⁷² Grau: Deutsches Strafrecht, S. 34.

⁷³ Preiser: Zu § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, insbesondere zum Begriff des Verbreitens von Rundfunknachrichten. In: Rundfunkarchiv 14 (1940), S. 13-20; hier S. 13.

⁷⁴ Hilleke: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: Deutsche Justiz (1940), S. 816.

Zuerst musste es sich bei den weitererzählten Inhalten um „Nachrichten“ handeln, „die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden.“

Das konnten nicht nur politische oder militärische Nachrichten sein, sondern auch „alles was z.B. bei Gegenüberstellung gegnerischer und deutscher Verhältnisse, auf welchem Gebiet auch immer es sei, geeignet ist, den Gegner herauszuheben oder zu Zweifeln an Deutschlands Kraft und Ehre Anlaß geben könnte.“⁷⁵

Eine andere Definition war jene, dass mit dem Wort „Nachricht“ jede Nachricht gemeint war, die geeignet sei, „den Glauben des Volkes an den deutschen Sieg zu erschüttern, einen `Defaitismus` hervorzurufen oder in sonstiger Weise Unruhe in innerer oder äußerer Beziehung in das Volk zu tragen.“⁷⁶ Für den Juristen Otto Schwarz konnten auch wirtschaftliche Nachrichten „die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährden,“ während Grau diesen Zweck auch durch kulturelle Nachrichten erreicht sehen mochte.⁷⁷

Die Art und Weise des Gefahrenpotentials könne sich nicht nur durch Nachrichtensendungen an sich, sondern auch durch andere Sendungen wie „Vorträge, Ereignisschilderungen, Milieudarstellungen, Wertungen, Hörberichte, Mutmaßungen u dergl.“ zeigen.⁷⁸ Für den am Sondergericht Innsbruck tätigen Staatsanwalt Dreher fielen nicht nur „Mitteilungen tatsächlicher Art“ unter § 2 der Rundfunkverordnung, sondern auch „Hetzreden, Schmähungen und auch Prophezeiungen.“⁷⁹

Die Nachrichten, die der Hörer weitergab, mussten von einem ausländischen Sender stammen. Auch das „Weiterverbreiten“ von Nachrichten eines inländischen Schwarzsenders konnte den Tatbestand des § 2 der Rundfunkverordnung erfüllen.⁸⁰

Die Nachrichten mussten dazu aber die Bedingung enthalten, geeignet zu sein, *die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*. Für Preiser war „jede nicht unverfängliche, jede nicht ganz harmlose, d.h. jede für den Ausgang des Krieges nicht völlig belanglose Nachricht als dafür *Geeignet* anzusehen.“⁸¹

⁷⁵ Hilleke: Kommentar. In: Pfundtner-Neubert: II- Rechtspflege Reichsverteidigung, S. 2.

⁷⁶ Nüse: Kriegsstrafrecht, S. 13.

⁷⁷ Vgl. Schwarz: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht (8., neubearbeitete und vermehrte Ausgabe, Dritte Ausgabe) (München/ Berlin 1940), S. 1021 bzw. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 34.

⁷⁸ Grau: Deutsches Strafrecht, S. 35.

⁷⁹ Vgl. Dreher, Eduard: Verschiedene Rechtsfragen der Rundfunkverordnung. In: Rundfunkarchiv (1940), S. 21–23, hier S. 21.

⁸⁰ Vgl. ebenda bzw. Deutsches Strafrecht 9 (1942), Heft 3/4, S. 55f.

⁸¹ Preiser: Verordnung, S. 17.

Hilleke sah dies durch „heimtückische oder dumm wichtiguerische Flüsterpropaganda“⁸² verwirklicht.

Es ging hier vor allem um die Potentialität, d.h. um die Möglichkeit, durch eine Nachricht den Grundsatz, *die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*, wahr werden zu lassen. Diese Potentialität der Gefährdung der Widerstandskraft brauchte nicht real verwirklicht sein, schon gar nicht musste eine tatsächliche „Schwächung“ oder „Schädigung“ der Widerstandskraft von Staaten ergangen sein: Es reichte einzig und allein die Möglichkeit der Verwirklichung des Terminus, *die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*.⁸³ Dieser Grundsatz sollte lediglich anhand der weitergegebenen Nachricht bzw. „aus den tatsächlichen Umständen und Verhältnissen bei der Verbreitung“⁸⁴ entschieden werden. Ob diese Eignung gegeben war, sollte objektiv am konkreten Fall überprüft werden.

Die Prüfung der Eignung zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes und der Frage, ob die Nachricht von einem Feindsender stammte, war in Hinblick auf die Abgrenzung zum Heimtückegesetz wichtig. Bereits bei einer Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sonderdezernenten für Sondergerichtssachen im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939 unter der Leitung von Reichsjustizminister Gürtner und Staatssekretär Freisler, die das neu erlassene bzw. noch in Planung befindliche Kriegssonderstrafrecht zum Thema hatte, wurde diese Frage von einem Teilnehmer aufgeworfen. Auf die Frage, woher die Staatsanwaltschaft erfahre, dass eine Nachricht, die sonst nach § 1 des Heimtückegesetzes zu werten sei, auf einen ausländischen Sender zurückgehe, konnte Freisler nur ausweichend mit dem Hinweis antworten, die Staatsanwaltschaft müsse notfalls „darüber Beweise erheben und bei den zuständigen Stellen nachfragen.“⁸⁵

Erst mit einem Schreiben vom Reichsjustizministerium vom 13. Juli 1941, das an die Gerichte versandt wurde, wurde diesen aufgetragen, sich mit Anfragen zu Auskünften über Sendungen unmittelbar an den Sonderdienst Seehaus des

⁸² Hilleke. In: Pfundtner-Neubert, S. 2.

⁸³ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 35.

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Vgl. BArch, R 3001/24158, S. 162f. So wies auch Nüse in seinem Kommentar daraufhin, dass jemand, der erfundene Märchen anderen Personen auftrische und unrichtig behaupte, dies von Feindsendern zu haben, nach dem Heimtückegesetz zu bestrafen sei. Vgl. Nüse: Kriegsstrafrecht, S. 14.

Auswärtigen Amtes zu wenden, der Auskünfte zu Anfragen über Sendungen ausländischer Sendungen erteilte.⁸⁶

Die Eignung zur Gefährdung konnte von unwahren Nachrichten ausländischer Sender ausgehen, auch wenn der Rezipient der Nachricht von der Unwahrheit dieser Nachricht keine Ahnung hatte.⁸⁷ Die Verbreitung von wahren Nachrichten des ausländischen Rundfunks fiel ebenfalls in die Eignung, die *Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*: besonders, wenn der ausländische Rundfunk eine wahre Nachricht vor der amtlichen Verkündung durch den deutschen Rundfunk bekannt machte.⁸⁸ Allgemein gesprochen galt diese Eignung für alle Nachrichten ausländischer Sender. Als Ausnahme galt nur, wenn in den ausländischen Nachrichten positive Aspekte des Reiches dargestellt wurden oder mit den deutschen Nachrichten kongruent waren bzw. es sich um Mitteilungen handelte, die für den Krieg keine Relevanz aufwiesen. Preiser sah dies bei Nachrichten eines Senders, der aus einem dem Reich günstig gesinnten Staat stammte, verwirklicht.⁸⁹ Nicht nur die Definition von Nachrichten feindlicher Sender, in denen ein Gefährdungspotential für das deutsche Volk gesehen wurde, war komplex. Auch zur Tat und zum Täter gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Für den Täter galt, dass er mit Vorsatz gehandelt haben musste. Er musste wissen, dass die Nachrichten, die er weitergab, von einem ausländischen Sender stammten.⁹⁰ Der Täter musste beim Weiterverbreiten von Nachrichten nicht eigens darauf hinweisen, dass es sich um feindliche Rundfunksendungen handle, nur er musste davon Kenntnis haben und die Nachrichten als solche weiterverbreiten.⁹¹ Diskussionen gab es darüber, ob der Täter auch das Bewusstsein davon haben müsste, ob seine weiterverbreitete Nachricht geeignet sei, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Preiser vertrat die Auffassung, dass der Beschuldigte von der Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes durch

⁸⁶Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5035, S. 38 der Mappe „Generalakten über Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im ersten Rechtszuge“, Aktenzeichen 411-1, Auswärtiges Amt Kult R Nr.1357, Abschrift Berlin, 5. Juli 1941 An das RJM. Das RJM schickte diese Abschrift an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte (Gerichte) Mitte Juli „zur Kenntnis und Beachtung weiter.“ Siehe ebenda Der RJM 7432- IIIa 1018/41, Berlin, den 13. Juli 1941. Betrifft: Auskünfte über Sendungen fremder Rundfunksender. Vgl zum Seehaus-Dienst auch Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 48.

⁸⁷ Vgl. Preiser, Verordnung. S. 18.

⁸⁸ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 36.

⁸⁹ Vgl. Ebenda bzw. Preiser: Verordnung S. 16.

⁹⁰ Vgl. Preiser: Verordnung, S. 18.

⁹¹ Vgl. Nüse: Kriegsstrafrecht, S. 14 bzw. Schwarz: Strafgesetzbuch, S. 1021.

die weitererzählte Nachricht wissen musste – und zwar in Hinblick auf die Rechtsprechung⁹², während Hilleke der gegenteiligen Überzeugung war, dass trotz Fehlurteil über den Charakter der Nachricht jemand nach § 2 der Rundfunkverordnung bestraft werden könne.⁹³

Die Art der Weitergabe blieb für die Strafbarkeit ohne Bedeutung. Wenn der Täter die Nachricht bekämpfe, „als völlig unwahr oder gar als lächerlich“ hinstelle, hätte sich an der Eignung zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes nichts geändert, so Preiser. Damit wäre auch der etwaige Irrtum des Beschuldigten, „das Verbreiten werde dadurch straflos, daß er die Nachricht als unwahr hinstellt,[...]als Strafrechtsirrtum unerheblich“.⁹⁴

An welche Person der Täter die Nachricht eines ausländischen Rundfunksenders weitergegeben hatte, war völlig irrelevant. Nach Grau war auch die Nachrichtenübermittlung an Angehörige, beste Freunde bzw. selbst die Ehefrau strafbare Verbreitung im Sinne des § 2.⁹⁵ Das betraf ferner die private Weitergabe von Nachrichten, ganz im Gegensatz zu heimtückischen Äußerungen bzw. dem später vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten abgehandelten Delikt der Wehrkraftzersetzung, deren Strafbarkeit die Begehung im öffentlichen Raum bedingte.⁹⁶

„Weiterverbreitet“ konnte die Nachricht schriftlich oder mündlich – auch durch Radiosendungen oder sogar Morsezeichen⁹⁷ – werden. In die Kategorie des Weiterverbreitens fiel außerdem das Mithörenlassen anderer Personen bei ausländischen Rundfunksendungen, was zu einer breiten Diskussion unter den zeitgenössischen Rechtsexperten ausartete:

Ausgangspunkt war der, dass eine Person ein Rundfunkgerät einschaltete und diese Person zusammen mit anderen Personen einen ausländischen Rundfunksender abhörte. Ministerialrat Grau aus dem Reichsjustizministerium erläuterte in seinem Kommentar: „Deshalb verbreitet Nachrichten, wer das Abhören ausländischer Nachrichten einem anderen ermöglicht, indem er seinen Rundfunkapparat auf

⁹² Vgl. Preiser: Verordnung, S. 18. Auch Grau war dieser Auffassung: Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 40.

⁹³ Vgl. Hilleke: Rundfunkmaßnahmen, S. 816.

⁹⁴ Preiser: Verordnung, S. 17.

⁹⁵ Grau: Deutsches Strafrecht, S. 39.

⁹⁶ Vgl. zur Öffentlichkeit der Tatbegehung anhand des Deliktes der Wehrkraftzersetzung: Kirschner, Albrecht: Wehrkraftzersetzung. In: Form, Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang und Schiller Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 405–748, hier S. 414–419.

⁹⁷ Vgl. Preiser: Verordnung, S. 18.

Nachrichten ausländischer Sender einstellt und nun beim Abhören einem anderen das Mithören gestattet[...]"⁹⁸ In diesen Fällen wurde der Bediener des Rundfunkgerätes nun nicht nur wegen § 2 der Rundfunkverordnung verurteilt, sondern in Tateinheit, also zusammen mit § 1 der Rundfunkverordnung, da er nicht nur das Verbrechen des Weiterverbreitens, sondern auch das des Abhörens begangen hatte. Die Mithörer wurden wegen § 1 der Rundfunkverordnung bestraft. Im ersten Halbjahr 1940 wurden dazu bereits Urteile von den Sondergerichten Leoben und Jena zur Rundfunkverordnung in der Deutschen Justiz, dem Organ des Reichsjustizministeriums, veröffentlicht, in welchem das Mithörenlassen zum zentralen Inhalt der Strafrechtsprechung wurde.⁹⁹ Staatsanwalt Dreher aus Innsbruck sah durch das Mithörenlassen anderer das Verbreiten in seiner unmittelbarsten Form verwirklicht.¹⁰⁰

Von zentraler Bedeutung für die Strafbarkeit nach § 2 der Rundfunkverordnung war bei Hörgemeinschaften, wer den Rundfunkapparat eingestellt hatte. Während die Teilnehmer einer Hörgemeinschaft selbst nach § 1 der Rundfunkverordnung zu bestrafen waren, war nun derjenige nach § 2 der Rundfunkverordnung strafbar, der „der Inhaber der tatsächlichen Gewalt“¹⁰¹ über das Rundfunkgerät war, um dieses einzuschalten. Das Bedienen eines Radios und damit der als „Weiterverbreiten“ aufgefasste Tatbestand konnte sich gegen einen einzelnen oder auch, wenn mehrere das Radiogerät bedienten, gegen diese mehreren Personen richten. Das „Weiterverbreiten“ konnte auch dadurch verwirklicht werden, indem man jemanden zum Abhören in die Wohnung holte bzw. jemanden aus dem Schlaf aufweckte.¹⁰²

Verkompliziert wurde diese Rechtsanschauung durch die Fälle, in denen alle am Abhören beteiligten Personen aufgrund ihrer familiären Bindung, Bekanntschaft bzw. Verwandtschaft das Radio bedienen durften und jeder einzelne der Abhörer den ausländischen Sender einstellte. Für Preiser lag hier ein strafbares Verhalten nach § 1 der Rundfunkverordnung vor.¹⁰³ Zu einer ähnlichen Rechtsauffassung gelangte die

⁹⁸ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 39.

⁹⁹ Vgl. Sondergericht Jena vom 28.4.40 - SoG 44/40 bzw. Sondergericht Leoben vom 5.4.40 - KLS 9/40; Deutsche Justiz (1940), S. 799.

¹⁰⁰ Vgl. Dreher: Rechtsfragen, S. 22.

¹⁰¹ Preiser: Verordnung, S. 16.

¹⁰² Ebenda, S. 16f. Hilleke hatte Zweifel an der Strafbarkeit nach § 2 der Rundfunkverordnung bei Hörgemeinschaften bekundet. Vgl. Hilleke: Rundfunkmaßnahmen, S. 816.

¹⁰³ Preiser: Verordnung, S. 16.

Redaktion der Deutschen Justiz 1944 angesichts einer Nichtigkeitsbeschwerde des Reichsgerichtes.¹⁰⁴

Wie beim § 1 war auch beim § 2 der Versuch strafbar. Anders als in Deutschland, wo dies nach §§ 43 RStGB. strafbar war, war in Österreich das österreichische Strafgesetz gültig. Für die Verfahren an Sondergerichten in Österreich war beim Versuch eines Verbrechens, bei der Mitschuld und Teilnahme an Verbrechen das österreichische Strafgesetz gültig. Unter § 5 des österreichischen Strafgesetzes subsumierte man „Mitschuldige und Teilnehmer an Verbrechen“, während mit den §§ 8 und 9 öStG. der Versuch eines Verbrechens geregelt wurde.¹⁰⁵

Als Regelstrafe für das Weiterverbreiten von Feindnachrichten war Zuchthaus vorgesehen. Für besonders schwere Fälle sollte die Todesstrafe ausgesprochen werden. Dazu konnte zusätzlich noch auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Sicherungsverwahrung entschieden werden.¹⁰⁶

Vergehen nach dem Heimtückegesetz waren den Verbrechen nach der Rundfunkverordnung untergeordnet und es bestünde, so der Staatsanwalt Nüse, mit den §§ 1 sowie 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform, ebenso zu den Vergehen der §§ 130a, 134a und b RStGB, Tateinheit.¹⁰⁷ Die Strafe war aus § 2 der Rundfunkverordnung zu nehmen.¹⁰⁸

Für Freisler stellten manche Fälle nach § 2 der Rundfunkverordnung Hochverrat dar. Für Hilleke aus dem Propagandaministerium konnte manchmal ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung mit Landesverrat gleichzusetzen sein.¹⁰⁹

In diesem Sinne war auch die Abgrenzung zu anderen Delikten und deren Abhandlung durch andere nationalsozialistische Geschichte nicht immer einfach. Im folgenden Kapitel wird daher diese Abgrenzung zu anderen Vergehen und Verbrechen erläutert.

¹⁰⁴ Vgl. ebenda bzw. RG vom 9.3.44 3 C 20/44 (3 Sts 9/44); Deutsche Justiz (1944), S. 221.

¹⁰⁵ Das österreichische Strafgesetz und die Strafgesetznovellen. Textausgabe. Nach dem Stande vom 1. Februar 1937 (Wien 1937), S. 7f.

¹⁰⁶ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 43.

¹⁰⁷ Nüse: Kriegsstrafrecht, S. 14.

¹⁰⁸ Grau: Deutsches Strafrecht, S. 44.

¹⁰⁹ Vgl. Hilleke in: Pfundtner-Neubert, S. 2, Anm. 2.

2.2.3 Rundfunkvergehen, Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Hochverrat. Abgrenzungen und Zuständigkeiten bei Rundfunkvergehen

Mit § 4 der Rundfunkverordnung wurde die Zuständigkeit für Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung festgelegt:

„Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.“

Dieser Paragraph legte fest, dass Personen, die Feindsender abhörten bzw. deren Nachrichten weitergaben, von den Sondergerichten abzuurteilen waren.

Es entschied die Oberstaatsanwaltschaft (Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht) über die Zuständigkeit. Sie erhob im Fall der Zuständigkeit des Sondergerichtes die Anklage und beantragte die Anberaumung der Hauptverhandlung.

Stellte die Oberstaatsanwaltschaft nach Prüfung der Ermittlungsergebnisse fest, dass der Fall eventuell zur Kompetenz des Volksgerichtshofes gehörte, verfasste sie einen Bericht über den Stand der Ermittlungen, welchen sie dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof (Berlin) sandte. Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof sah diesen Bericht nach juristischen Gesichtspunkten durch und konnte dann zu drei möglichen Überprüfungsergebnissen kommen:

1. Tangierte ein Fall ein Verbrechen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofes (in Hinkunft mit VGH abgekürzt) gehörte, konnte er selbst die Anklage erheben.
2. Kam der Oberreichsanwalt zur Entscheidung, es sei kein „Staatsschutzfall“, so sandte er den Fall an die Staatsanwaltschaft zurück oder stellte das Verfahren ein.
3. In vielen Fällen benutzte der Oberreichsanwalt die Möglichkeit, das Verfahren an den Wiener Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtes Wien abzugeben.¹¹⁰

¹¹⁰ Vgl. Form, Wolfgang: Politische NS-Strafjustiz in Deutschland und Österreich. In: Form, Wolfgang/Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938–1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien und Graz. Erschließungsband zur Mikrofiche–Edition (München 2005), S. 9–26, hier S. 18.

Für den Generalstaatsanwalt galt Ähnliches wie für den Oberreichsanwalt: Er musste die Ermittlungen begutachten und eine Anklage erheben sowie ein Verfahren beim Oberlandesgericht Wien anstrengen. Andernfalls ging das Verfahren vom Generalstaatsanwalt wieder an den Oberstaatsanwalt oder an eine andere Anklagebehörde, oder die Ermittlungen wurden eingestellt.¹¹¹

Verbrechen nach der Rundfunkverordnung konnten nicht nur als Verbrechen nach der Rundfunkverordnung gesehen werden, sondern waren mit anderen Delikten „verwandt“. Das galt vor allem für den § 2 der Rundfunkverordnung, dessen Tatbestandsmerkmale Verwandtschaft zu mehreren Delikten aufwies.¹¹²

Manche Fälle, die sich um abgehörte Nachrichten drehten, konnten als öffentliche Wehrkraftersetzung nach § 5 Abs. 1 Nr.1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung¹¹³ angesehen werden. In diesem Fall war der Volksgerichtshof bzw. das untergeordnete Oberlandesgericht – also für Österreich das Oberlandesgericht Wien – seit 18. Jänner 1943 zuständig.¹¹⁴

Die Verordnung über das „Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) war am 17. August 1938 von Hitler und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Keitel unterzeichnet worden und trat mit der Mobilmachung der gesamten Wehrmacht gemäß § 11 Abs. 1 KSSVO am 26. August 1939 in Kraft.¹¹⁵

§ 5 Abs.1 Nr.1 der KSSVO „Zersetzung der Wehrkraft“ lautet,
„wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich

¹¹¹ Vgl. Ebenda, S. 18f.

¹¹² Bereits im vorigen Kapitel wurde erwähnt, dass weitererzählte Nachrichten, die als „Nachrichten von ausländischen Sendern“ vom Erzähler ausgegeben wurden, doch in Wirklichkeit erfunden waren, unter § 1 des Heimtückegesetzes fielen. In diesem Fall blieb es bei der Zuständigkeit des Sondergerichtes.

¹¹³ RGBl. I 1939, S. 1456.

¹¹⁴ Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat in den Alpen und Donau-Reichsgauen“ vom 18. Januar 1943, RGBl. I, S. 72f. Für Deutschland war diese Verordnung am 29. Jänner 1943 ergangen. Beide Verordnungen traten am 1. Februar 1943 in Kraft. Vgl. Kirschner, Albrecht: Wehrkraftersetzung. In: Form, Wolfgang/Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (Wien 2006), S. 405-748, hier S. 443f.

¹¹⁵ Verordnung über das Inkrafttreten der KSSVO und der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung, kurz KStVO) v. 26.8.1939, RGBl. I, S. 1482. Zitiert nach: Kirschner: Wehrkraftersetzung, S. 406f.

den Willen des deutschen Volkes oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“

Der Tatbestand zerfiel in zwei getrennte Tatbestände. Während der erste – die Dienstpflichtverweigerung – hier nicht von Belang ist, soll genauer auf den zweiten Tatbestand – die sonstigen Formen der öffentlichen Wehrkraftzersetzung – eingegangen werden.

Die Tat konnte sich aus Äußerungen oder schlüssigen Aktionen, aus denen ersichtlich war, wie der Täter „Denken, Fühlen und Haltung des Volkes zu beeinflussen“ suchte, zusammensetzen.¹¹⁶ Während unter „Lähmen“ eine zeitweilige Schwächung des Wehrwillens gesehen wurde, verstand man unter „Zersetzen“ eine dauerhafte Schwächung des Wehrwillens.¹¹⁷

Wichtig war nur, dass der Täter die Äußerung bzw. Handlung in der Öffentlichkeit gesetzt hatte. Öffentlichkeit war dann realisiert, wenn sich der Täter „gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen nacheinander zersetzend“ äußerte, bzw. „sich zwar an einen bestimmten Kreis“ wandte, aber damit rechnete, „daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen.“¹¹⁸

Für Erich Schwinge, Rechtsprofessor und der wichtigsten Kommentator zum Militärstrafgesetzbuch zeitgenössischer Rechtsexperten, konnte nun auch die „Weitergabe ausländischer Rundfunknachrichten“ unter § 5 Abs.1 Nr.1 der KSSVO fallen.¹¹⁹

Worin unterschieden sich nun § 2 der Rundfunkverordnung und Wehrkraftzersetzung voneinander?

¹¹⁶ Grau: Strafrecht, S. 14.

¹¹⁷ Vgl. Grau: Strafrecht, S. 16.

¹¹⁸ Heeresdienstverordnung, Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz, Anhang I (Erläuterungen zur Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938), S. 63. Zitiert nach: Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 414. Zur weiteren Definition des Begriffes Öffentlichkeit sowie zum Begriff „Spezialöffentlichkeit“ vgl. ebenda, S. 415ff.

¹¹⁹ Schwinge, Erich: Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung, 6. Aufl. (Berlin 1944), S. 431. Schwinge war seit 1934 Hochschullehrer an der Universität Marburg und ab 1940 an der Wiener Universität. Seiner von den Nazijuristen belobten Leistung als Militärjurist kam ab 1941 noch eine Tätigkeit als Kriegsgerichtsrat bei verschiedenen Militärgerichten in Frankreich, Belgien und der Sowjetunion, vor allem aber am Kriegsgericht in Wien hinzu, bei denen er seine eigenen wissenschaftlichen Ansichten als Jurist umsetzen konnte und für etliche Todesurteile verantwortlich zeichnete. Vgl. dazu: Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall...bis zur Todesstrafe.“ Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge: Ein deutsches Juristenleben (Hamburg 1989).

Die Verordnungen ähnelten sich: Während bei § 2 der Rundfunkverordnung „die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“ zu lesen ist, heißt es bei der Wehrkraftzersetzung, „den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen.“ Der einzige Unterschied bestand in dem Wort „Nachrichten“, das den erzählten Inhalt als Weiterverbreiten nach der Rundfunkverordnung darstellte.

Inkludierte das Weitererzählen der Nachricht des ausländischen Rundfunksenders noch eine Wehrkraftzersetzung, so lag eine Tateinheit von § 2 der Rundfunkverordnung zusammen mit einer Wehrkraftzersetzung nach § 5 KSSVO vor, und die Strafe sollte aus § 2 der Rundfunkverordnung genommen werden.¹²⁰

Zum Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und der KSSVO fiel Wehrkraftzersetzung – als zur Militärjustiz gehörig – in die alleinige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichtes, welches diese alleinige Zuständigkeit bis zum 31. Mai 1940 innehatte und Verbrechen nach der Rundfunkverordnung in die Zuständigkeit der Sondergerichte verwies.¹²¹

Ein Unterschied zu Verbrechen nach § 5 KSSVO war, dass Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung – wie eben Verbrechen nach § 1 der Rundfunkverordnung auch – nur auf Antrag der Gestapo nach § 5 der Rundfunkverordnung an das Sondergericht abgegeben werden konnten, während dies bei Wehrkraftzersetzung nicht der Fall war.¹²²

Der Forscher Kirschner beschreibt den Unterschied zwischen Rundfunkverbrechen und Wehrkraftzersetzung folgendermaßen:

„Während § 5 KSSVO die Zersetzung aus dem Innern heraus verhindern sollte, sollte mit §§ 1 und 2 RundfunkVO unterbunden werden, dass der Kriegsgegner über das

¹²⁰ Grau: Strafrecht, S. 44. Ob Grau hier die Todesstrafe meint, wie Kirschner den Text interpretiert, wird aus dem Text nicht ganz klar. Vgl. Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 428.

¹²¹ Für Zivilisten wurden mit Allgemeinen Verfügung des RJM am 27. Mai 1940 die Sondergerichte für Wehrkraftzersetzung zuständig. Vgl. zu den wechselnden Zuständigkeiten zur Wehrkraftzersetzung: Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 433ff. Im Verfahren SHv 5076/47 wurde das Verfahren gegen einen Volksdeutschen vom Sondergericht Wien an das Reichskriegsgericht Berlin abgegeben, da dieser ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung in Tateinheit mit fortgesetzter Zersetzung der Wehrkraft begangen hatte. Zusätzlich hatte er noch Auslandssender abgehört. Das Reichskriegsgericht verurteilte Johann T. am 6. Juni 1940 deswegen zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus, Ehrverlust auf drei Jahre und Verlust der Wehrwürdigkeit. Vgl. ebenda.

¹²² So wird das auch im Urteil gegen Franz C. jun. und Franz W., die, minderjährig, wegen Wehrkraftzersetzung vom OLG Wien zu Jugendgefängnisstrafen verurteilt wurden, klar: Das OLG nahm zum Abhören des Beschuldigten Franz W. Stellung: „Ob aber der Angeklagte W. auch Auslandssender abgehört hat oder nicht, ist deshalb von keiner ausschlaggebenden Bedeutung, weil ein Verfolgungsantrag im Sinne des § 5 VO. über ao. Rundfunkmaßnahmen nicht gestellt worden ist.“ DÖW, Akt 10 078. Urteil vom 29. August 1944, OLG Wien 8 OJs 227/44, S. 3 des Urteils.

Mittel des Rundfunks diese Zersetzung initiieren kann und Multiplikatoren hierfür findet.“¹²³

Der Volksgerichtshof kam auf diese Unterscheidung indirekt in einem Urteil vom Juli 1944 zu sprechen. In einem Urteil zur Gruppe um Franz Seywald, die häufig Schweizer und britische Sender abgehört hatte, heißt es:

„Auch Hanifle hat[...]durch so häufiges Hören von Auslandssendern, durch ihr Abhören mit anderen zusammen, durch Weitersagen des Gehörten und durch das Besprechen des Gehörten mit den Mithörern weit über das Verbrechen der Feindfunkhörigkeit und der Feindnachrichtenverbreitung hinaus unsere Zuversicht in sich selbst und in andere und damit unsere Siegfraft angegriffen.“¹²⁴

Rudolf Hanifle wurde darum wegen eines Verstoßes nach § 5 KSSVO verurteilt.

Auch im Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom Jänner 1945 zu Olga G., die Bekannten anhand einer abgehörten BBC Meldung vom Holocaust in Polen berichtete, wird der Unterschied zwischen § 2 der Rundfunkverordnung und § 5 KSSVO klar. Olga G. wurde wegen § 5 KSSVO verurteilt:

„Der Eignung der festgestellten Äusserungen, wehrkraftzersetzend zu wirken, ist sich die intelligente Angeklagte Olga G. unbedingt bewusst gewesen. Sie hat auch diese Wirkung, wenn nicht überhaupt bezweckt, so doch in Kauf genommen. Weil ihren Äusserungen aber nach ihrem Gehalt und den Umständen ihrer Verbreitung eine nennenswerte Wirkung nicht zukommen konnte, war ein minder schwerer Fall des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung anzunehmen[...]"¹²⁵

Zwar scheint hier klar zu sein, dass die Verurteilte auch BBC abgehört haben musste – im vorherigen Absatz wurde zudem die Frage nach einer anderen Meldung von BBC erörtert, welche schließlich verneint wurde – dennoch wurde aufgrund des für

¹²³ Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 428.

¹²⁴ VGH 1H 156/44, Urteil vom 22. Juli 1944, S. 8f., Widerstand als Hochverrat, Fiche Nr. 317f. Zitiert nach: Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 429.

¹²⁵ OLG Wien 8 OJs 759/44, Urteil vom 5. Jänner 1945, S. 3; DÖW, Akt 10 332.

die NS-Juristen „delikat“en“ Themas der Sachverhalt als ein Verbrechen nach § 5 KSSVO angesehen, da hier nach Ansicht der NS-Juristen auch die innere Tat überwog und die Quelle der Information nicht genannt werden durfte.

Dementsprechend kann man auch Kirschners Zusammenfassung zustimmen, dass „in der konkreten Rechtsprechung des Volksgerichtshofes [und wie wir gesehen haben, zum Teil auch der des Oberlandesgerichtes Wien, Anm. des Autors] eine Abgrenzung der beiden Straftatbestände mittels der Intensität der Besprechungen der Nachrichten ausländischer Sender und mittels der Nachweisbarkeit der konkreten Inhalte der verbreiteten Nachrichten stattfand.“¹²⁶

Für den Volksgerichtshof lassen sich für Österreich fünf Personen feststellen, die neben einem Verbrechen nach § 5 Abs.1 Nr.1 KSSVO noch wegen eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung angeklagt wurden.¹²⁷ Bei allen Angeklagten wurde der Strafverfolgungsantrag der Gestapo vermerkt, und die Anklage ging in diesen Fällen von einem engen Zusammenhang zwischen Abhören und Weiterverbreiten von Nachrichten ausländischer Sender und dem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO aus. Dazu kamen noch bei „Hochverrat als Wehrkraftzersetzung“ als Äußerungsverfahren vor dem Volksgerichtshof in 11 Fällen Anklagen wegen eines Rundfunkverbrechens hinzu bzw. 18 Fälle, in denen ebenfalls bei „Hochverrat als Wehrkraftzersetzung“ aber in Organisationsverfahren im Rahmen politischer Wehrkraftzersetzungsverfahren vor dem Volksgerichtshof ein Rundfunkverbrechen angeklagt wurde¹²⁸

Am Oberlandesgericht Wien erging in 18 Fällen ein Urteil wegen einer Wehrkraftzersetzung zusammen mit einem Rundfunkverbrechen und ein Urteil wegen „Hochverrat als Wehrkraftzersetzung“ als Äußerungsverfahren und eines zusätzlich angeklagten Rundfunkverbrechens.¹²⁹

¹²⁶ Vgl. Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 429.

¹²⁷ Vgl. Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 491–494. Vier weitere Anklageschriften wiesen zudem noch Charakteristiken von Rundfunkvergehen auf. Vgl. ebenda, S. 492.

¹²⁸ Vgl. Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 492 bzw. S. 590 und S. 622. Vgl. dazu auch die Urteile S. 608ff bzw. S. 626ff..

¹²⁹ Vgl. Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 701 bzw. S. 733. Vor dem Volksgerichtshof und Oberlandesgericht Wien war es ebenfalls möglich, Hochverrat nach § 83 RStGB zusammen mit Wehrkraftzersetzung anzuklagen.

Neben Wehrkraftzersetzung wurden auch noch andere Delikte vor dem Volksgerichtshof zusammen mit Rundfunkverbrechen verhandelt.

Dazu gehörte manchmal auch das Verbrechen der Feindbegünstigung – § 91b RStGB.¹³⁰ Im Verfahren gegen Wilhelm B. und andere z. B. waren der Ausgangspunkt für das Verfahren die Aussagen von Innozenz B. vor der Gestapo. Innozenz B. wurde von der Gestapo das Verbrechen der Feindbegünstigung vorgeworfen. Am 17. Juni 1943 wurde Innozenz B. vom Volksgerichtshof wegen Zersetzung der Wehrkraft – er hatte auch den Londoner Sender abgehört – zum Tode verurteilt.¹³¹

Wie bereits in Kapitel 2.1 dargestellt, wurden Mitglieder der kommunistischen bzw. sozialdemokratischen Partei bzw. Personen, die als Mitglieder dieser verbotenen Parteien angesehen wurden, wegen Hörens von Radio Moskau, das als kommunistische Mundpropaganda angesehen wurde, nach § 83 Abs. 2 RStGB – Vorbereitung zum Hochverrat – vom Oberlandesgericht Wien vor dem Zweiten Weltkrieg verurteilt.

Nach Inkrafttreten der RundfunkVO waren Verbrechen nach der Rundfunkverordnung, bei denen zusätzlich noch das Verbrechen des Hochverrats festgestellt worden war, in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes bzw. – bei minder schweren Verbrechen des Hochverrats – des Oberlandesgerichtes gefallen, da Hochverrat vom Volksgerichtshof abgehandelt wurde und als höher gestelltes Gericht als die Sondergerichte galt. Für das Oberlandesgericht Wien lassen sich 21 wegen Hochverrats Angeklagte feststellen, bei denen im Urteil auf die Rundfunkverordnung hingewiesen wurde. Konnte ein hochverräterisches Verbrechen nicht nachgewiesen werden, ergingen die Strafe und das Strafmaß nach der

¹³⁰ Vgl. Hensle, Michael: Rundfunkverbrechen, S. 298, Anm. 23. Hensle meint, es seien unter Feindbegünstigung im Zusammenhang mit Rundfunkverbrechen viele Todesurteile ergangen. Vgl. zur Feindbegünstigung auch: Form, Wolfgang: Feindbegünstigung – § 91 b RStGB. In: Form: Analysen, S. 337–385.

¹³¹ Vgl. WStLA, SHv 6825/47. In vielen Wehrkraftzersetzungsverfahren vor dem Volksgerichtshof wurde zusätzlich Feindbegünstigung als Anklagenorm dazugenommen. Vgl. dazu: Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 588f. Auch bei einem landesverräterischen Delikt – Volksverrat durch Lügenhetze (§ 90f RStGB) –, das in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes fiel, konnte ein Verbrechen nach der Rundfunkverordnung hinzukommen. So wurde 1942 Isabella D'Harnouncourt vom Volksgerichtshof wegen § 90 f RStGB. in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu zehn Jahren Zuchthaus sowie zehn Jahren Ehrverlust verurteilt. Vgl. VGH 5 L 59/42, Urteil v. 24. Juni 1942, S. 3ff. u. S. 7, BArch, Best. VGH. Nr. 2.600. Zitiert nach: Schwarz, Ursula: Landesverrat. In: Form (Hg.): Analysen, S. 243–336, hier S. 320. Zum Volksverrat durch Lügenhetze (§ 90 RStGB) vgl. ebenda, S. 313–322. Für diesen Hinweis bin ich Frau Dr. Ursula Schwarz zu Dank verpflichtet.

RundfunkVO.¹³² Die höchste Strafe nach § 1 der RundfunkVO, die vom Oberlandesgericht Wien ausgesprochen wurde, waren zwei Jahre Zuchthaus, bei noch zusätzlich angeklagten Delikten erreichte das Strafmaß bis zu sieben Jahren Zuchthaus.¹³³

Für Wehrmachtsangehörige entstand eine eigene Jurisdiktion zu diesem Delikt: Am 11. September 1939 wurde dazu eine Durchführungsverordnung im Reichsgesetzblatt verkündet.¹³⁴ Damit wurde die Militärgerichtsbarkeit für das Abhören von Feindsendern durch Wehrmachtsangehörige zuständig. Für Wehrmachtgerichte galt der Strafverfolgungsantrag der Gestapo nach § 5 der Rundfunkverordnung nicht.¹³⁵

¹³² Vgl. Lojowksy, Michael: Hochverrat, In: Form: Analysen, S. 105ff.

¹³³ Vgl. ebenda, S. 107f. Für den Volksgerichtshof ist dagegen der Fall von Anton H. überliefert, der wegen Hochverrats und Abhörens ausländischer Sender zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Vgl. Form u.a. (Hg.): Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien, Fiche 359.

¹³⁴ Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 11.9.1939, RGBI. I., S. 1683. Als Beispiel sei das Verfahren gegen Johann St. angeführt: hier übernahm das Gericht des Armeeoberkommandos das Verfahren vom Sondergericht Wien und verurteilte Johann St. zu sechs Monaten Gefängnis nach § 1 der Rundfunkverordnung vgl. ÖStA, AVA, Justizministerium, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5311, 5 AR Sg 878/43.

¹³⁵ Vgl. Grau: Deutsches Strafrecht, S. 46 bzw. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 131f. Die wissenschaftliche Untersuchung der Rechtsprechung vom Wehrmachtgericht zur Rundfunkverordnung steht noch aus. Vgl. Hensle ebenda, bzw. Hornung: Denunziation, S. 226, Anm. 942. Im Verfahren SHv 8063/47 wurde aufgrund einer Denunziation gegen Leopold K. ein Verfahren beim Divisionsgericht Nr. 177 wegen Abhörens von Feindsendern eingeleitet. Während Leopold K. freigesprochen wurde, wurde der mitdenunzierte Hans S. wegen Selbstverstümmelung zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. WStLA, SHv 8063/47, S. 48, Anklage der Staatsanwaltschaft beim Volksgericht Wien am 2. Jänner 1947 gegen Karoline K. wegen § 7 KVG.

3. Die Gestapo

Die Gestapo war das „Repressionsorgan des NS-Regimes“.¹³⁶ Die grundsätzliche Struktur der Gestapo bildete sich in den 1930er Jahren in Deutschland heraus, als sie als Geheimes Staatspolizeiamt 1936 aus der systeminneren Verwaltung herausgelöst wurde.¹³⁷ Mit Heinrich Himmlers Ernennung – durch Erlass Hitlers vom 17. Juni 1936 – zum „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ und der Schaffung des Hauptamtes der Sicherheitspolizei (Sipo), das sich aus den Organisationen der Gestapo und der Kriminalpolizei zusammensetzte, war die Entwicklung der Gestapo abgeschlossen. Für den bevorstehenden Krieg konnte dieses System nicht belassen werden, und es begannen die Planungen für die Schaffung einer einheitlichen Behörde, die den neuen „Aufgaben“ gewachsen sein sollte.

3.1 Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA)

Im Februar 1939 war es an Walter Schellenberg, einem jungem Juristen im SD-Hauptamt in der Zentralabteilung I/1,¹³⁸ ein Konzept für Reinhard Heydrich,¹³⁹ zur Neuordnung des SD und der Sicherheitspolizei zu erstellen. Schellenberg gab der neuen Behörde den Namen „Reichssicherheitshauptamt“.¹⁴⁰ Mit Anfang Juli war

¹³⁶ Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael: Einleitung. In: Dies. (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. Heimatfront und besetztes Europa (Darmstadt 2000), S. 1–8, hier S. 1.

¹³⁷ Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Gestapo Buchheim, Hans: Die SS – das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. In: Anatomie des SS-Staates, Bd. 1 (München 4. Aufl., 1984), Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie (München 2008). Tuchel, Johannes: Zentrale des Terrors. Prinz Albrecht- Straße 8: Hauptquartier der Gestapo (Berlin 1987). Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität (Darmstadt 1995). Dams, Carsten/Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich (München 2008).

¹³⁸ Vgl. Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (Hamburg 2002) S. 263. Siehe ebenda zu etlichen Sonderaufträgen, die ihn u.a. auch nach Österreich führten.

¹³⁹ Reinhard Heydrich war seit dem 26. August 1936 Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) und deren Abteilungen Geheime Staatspolizei (Gestapo) und Kriminalpolizei (Kripo) und eben späterer Chef des RSHA. Vgl. Benz: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 253.

¹⁴⁰ Wildt: Generation des Unbedingten, S. 266f. Vgl. ebenda, S. 267 zur künftigen Aufteilung der Ämter im RSHA.

Heydrich schließlich mit dem Konzept so weit, dass er allen Amtschefs der Sicherheitspolizei und des SD einen elaborierten Entwurf zeigen konnte und zu Meinungen dazu aufforderte.¹⁴¹ Der Forscher Michael Wildt konstatiert:

„Verwaltungsrechtlich war das Reichssicherheitshauptamt keine einheitliche Größe, politisch jedoch war die Zielsetzung der neuen Institution eindeutig: Das Reichssicherheitshauptamt bildete den theoretischen wie praktischen Kristallisationspunkt einer spezifisch nationalsozialistischen Polizei, die ihre Aufgaben politisch verstand, ausgerichtet auf rassistische >Reinhaltung< des Volkskörpers sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von juristischen Beschränkungen – die Exekutive der rassistischen >Volksgemeinschaft<.“¹⁴²

Als neue Suprabebehörde entstand das Reichssicherheitshauptamt durch einen Erlass Himmlers vom 27. September 1939. Himmler brachte damit die Sicherheitspolizei, welche sich in Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei gliederte, und „den im parteiamtlichen SD-Hauptamt tätigen Sicherheitsdienst“ in einer Behörde unter. Die Leitung selbst übergab er Reinhard Heydrich. Das RSHA funktionierte nun als Ministerialbehörde wie als SS-Hauptamt und war daher etwas ganz Neues.¹⁴³

Der Chef der neuen Gestapo im neuen RSHA, die aus den Abteilungen II und III des preußischen Gestapa und dem Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei nun zum Amt IV des RSHA verbunden wurden, war Heinrich Müller.¹⁴⁴ Ihm gelang es, im Laufe des Jahres 1940 das Amt IV „Gegnerforschung und Gegnerbekämpfung“ zu bilden.¹⁴⁵ Durch den Kriegsverlauf kam es bereits 1941 zur Umbildung des Amtes IV, wobei hier nicht nur Sachliches, sondern auch territoriale Cluster eine wichtige Rolle spielten: „Formal waren die Gruppen IV A und IV B danach schwerpunktmäßig für traditionelle Aufgaben der Politischen Polizei wie

¹⁴¹ Ebenda, S. 278. Vgl. S. 279 zum Faksimile des Entwurfs. Aufgrund des beginnenden Zweiten Weltkrieges konnten weitergehende Pläne Heydrichs nicht mehr fortgesetzt werden. Vgl. ebenda, S. 278 bzw., S. 280f.

¹⁴² Ebenda, S. 281f.

¹⁴³ Vgl. Paul, Gerhard: „Kämpfende Verwaltung“. Das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes als Führungsinstanz der Gestapo. In: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael: Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. `Heimatfront` und besetztes Europa (Darmstadt 2000), S. 42–81, hier S. 43. Rürup, Reinhard (Hg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände“. Eine Dokumentation (9., verb. Aufl./ Berlin 1993), S. 70. Insgesamt verfügte das RSHA über sechs bzw. ab März 1941 über sieben Ämter. Vgl. zur Ämteraufteilung: Longerich: Himmler, S. 486f.

¹⁴⁴ Vgl. BArch, R 58/240, zitiert nach : Paul: Verwaltung, S. 47.

¹⁴⁵ Vgl. Paul: Verwaltung, S. 47.

die Bekämpfung der politischen Opposition und religiöser Vereinigungen zuständig.“

¹⁴⁶ Doch wurden auch, vor allem in den Referaten IV A 1 und IV B 4, der Holocaust geplant sowie Belange, die Kriegsgefangene betrafen, behandelt.¹⁴⁷ Heydrich selbst hatte in einem Erlass vom 31. August 1939 die Tätigkeiten der Gestapo neu festgelegt: Die Tätigkeitsbereiche Konfessionen, Juden, Freimaurer, Emigranten, Reaktion und Parteiangelegenheiten wurden stark limitiert, andere an die Kripo abgegeben.¹⁴⁸

Das Amt IV „befehligte“ zunächst etwa 70 Stapo(leit)stellen, deren Zahl gegen Kriegsende bis auf 51 zurückging.¹⁴⁹ Die „Dienstanweisung des CdS (Chefs der Sicherheitspolizei) für die Staatspolizeistellen“ vom 15. Mai 1940 legte fest, dass jede Stapo-Stelle selbständig und „für die Erfüllung der staatspolizeilichen Aufgaben in ihrem Bezirk[...]voll verantwortlich“ sei, dem RSHA unmittelbar zu berichten hatte und von diesem auch ihre Anweisungen erhielt.¹⁵⁰

Für den Geschäftsverkehr selbst änderte sich nichts: Falls z.B. das Amt IV mit anderen Geschäftsstellen zu tun hatte, setzte sich auch die bisherige Bezeichnung „Geheimes Staatspolizeiamt“ fort. Nur intern ging man zur Bezeichnung „Reichssicherheitshauptamt“ über.¹⁵¹

Das zentrale Gebäude blieb – wie schon zuvor – das Haus in der Prinz-Albrecht-Straße 8.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 51. 1944 kam es zu einer nochmaligen Neustrukturierung des RSHA. Vgl. ebenda, S. 51f. sowie die Schaubilder auf S. 53 (Geschäftsverteilung Amt IV 1942) und S. 55 (Geschäftsverteilung Amt IV 1944).

¹⁴⁷ Vgl. ebenda.

¹⁴⁸ BArch, R 58/239; Zitiert nach: Longerich: Himmler, S. 488. Die abgegebenen Delikte an die Kripo waren wirtschaftliche Angelegenheiten, Homosexualität und Abtreibung.

¹⁴⁹ Vgl. Paul: Verwaltung, S. 57.

¹⁵⁰ BArch, R 58/243, Bl. 291; Zitiert nach: Ebenda, S. 57. Vgl. S. 59 zur Personalpolitik für Dienststellen und Steuerungen dieser durch das Amt IV des RSHA. Genauer werde ich in den folgenden zwei Kapiteln auf die Befehlshierarchie der RSHA-Stapoleitstelle anhand der Wiener Gestapo noch eingehen.

¹⁵¹ Vgl. Rürup, Reinhard (Hg.): Topographie, S. 70.

3.2 Die Staatspolizeileitstelle Wien

Mit einem Runderlass Himmlers vom 18. März 1938 entstanden die Staatspolizeileitstelle Wien sowie Staatspolizeistellen in Graz, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Eisenstadt. Ihnen wurden die politisch-polizeilichen Aufgaben übertragen, die vorher die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit bzw. die Polizeidirektionen bzw. -kommissariate innehatten. Diese Funktionen hatten nun die Staatspolizeistellen inne, die in den Bundesländern tätig wurden.¹⁵²

Der Runderlass Himmlers über die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei dazu blieb kurz:

„Der Staatspolizeileitstelle Wien und den Staatspolizeistellen obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben der Geheimen Staatspolizei in ihrem Bezirk.“¹⁵³

Dieser Runderlass war nur ein organisatorischer, d.h. er betraf ausschließlich organisatorische Dinge wie z.B. die Zuständigkeit bzw. die Relationen der einzelnen Institutionen untereinander, damit wurde aber kein einheitliches Recht eingeführt.¹⁵⁴

Um trotzdem nationalsozialistisch-polizeiliche Maßnahmen anwenden zu können, wurde in der *Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich* folgender Satz eingebaut:

„Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.“¹⁵⁵

Durch das Ostmarkgesetz vom 14. April 1939 (die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete hatte dieses nötig gemacht) benötigte es einer Neuordnung der Gestapo in der Ostmark. Die Staatspolizeistelle Eisenstadt wurde

¹⁵² Pfeifer, Helfried: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941 (Wien 1941), S. 262f.

¹⁵³ Pfeifer, Helfried: Ebenda, S. 262, II. Zuständigkeit, Satz 1.

¹⁵⁴ Vgl. Davy, Ulrike: Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im „Dritten Reich“ und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden (Wien 1990), S. 29f.

¹⁵⁵ § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich vom 18. 3.1938, RGBl. 1938 I, S. 262 (GBIÖ /37); zitiert nach: Davy: Österreich, S. 30.

aufgehoben und die Staatspolizeileitstelle Wien wurde nun für die Gaue Wien und „Niederdonau“ alleine zuständig.¹⁵⁶ Die Staatspolizeistelle Eisenstadt selbst wurde in ein Grenzpolizeikommissariat mit Grenzpolizeiposten umgewandelt.¹⁵⁷

Die Leitstelle Wien besaß Außendienststellen in St. Pölten, Znaim und Wiener Neustadt, wobei es zusätzlich eine Nebenstelle in Zwettl gab. „Zugehörige Gemeindekriminalstellen“ gab es in Baden bei Wien, Berndorf, Krems, Lundenburg und Neunkirchen, Grenzpolizeikommissariate neben Eisenstadt in Lundenburg, Grenzpolizeiposten in Bruck a.d. Leitha, Kittsee, Sauerbrunn, Lundenburg, Aspern, Engerau, Marchegg und Wien-Reichsbrücke.¹⁵⁸

Die Staatspolizeileitstelle Wien hatte ihr Gründungsdatum am 15. März 1938, dem Tag, als sie von Reinhard Heydrich gebildet wurde. Sie trat damit an die Stelle der österreichischen „Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit“ und vollzog nun anstatt dieser sämtliche politisch-polizeilichen Aufgaben.¹⁵⁹

Als Leiter fungierte der „Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD“ für den jeweiligen Wehrkreis in der Ostmark (Wehrkreis XVII und Wehrkreis XVIII), wobei dieser der Oberbehörde in Berlin (Gestapa, später Reichssicherheitshauptamt) verantwortlich war. Es hatten auch die jeweiligen Höheren SS- und Polizeiführer die Möglichkeit, auf die Gestapo Einfluss zu nehmen, doch durfte dies nicht dem Willen des RSHA zuwiderlaufen.¹⁶⁰

¹⁵⁶Vgl. Pfeifer, Helfried: Ostmark, S. 264. Vgl. auch: Weisz, Franz: Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich. In: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus Michael (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität (Darmstadt 1995), S. 439–462, hier S. 442. Bei der Auflösung der Staatspolizeistelle Eisenstadt spielte die Aufteilung des Burgenlandes auf die Gaue „Niederdonau“ und Steiermark eine Rolle. Vgl. Weisz, Franz: Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien 1938–1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange (=unveröff. Dissertation Wien 1991), S. 52.

¹⁵⁷ Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 53.

¹⁵⁸ Mang, Thomas: Gestapo-Leitstelle Wien – Mein Name ist Huber (Münster 2003), S. 15.

¹⁵⁹ Weisz, Franz: Die Gestapo-Leitstelle Wien. In: Wiener Geschichtsblätter, 47 Jg., 1992, S. 231–234, hier S. 231.

¹⁶⁰ Vgl. Neugebauer, Wolfgang: Der NS-Terrorapparat. In: Talos, Emmerich u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000), S. 721–743, hier S. 728; bzw. Birn, Ruth Bettina: Die höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten (Düsseldorf 1986), S. 13. Siehe zu den Kompetenzen: auch Weisz, Franz: Staatspolizeistelle Wien, S. 57 bzw. S. 64ff.

Chef der Wiener Gestapo war bereits seit März 1938 Franz Josef Huber. Diese Funktion hatte er bis Dezember 1944 inne.¹⁶¹ Die unklaren Zuständigkeiten in Wien konnte Huber aber erst im Herbst 1941 aus der Welt schaffen, als er als alleiniger Inspekteur für den Wehrkreis XVII seine Position gestärkt hatte.¹⁶²

Die Wiener Behörde selbst hatte die Kontrolle über die restlichen Staatspolizeistellen in der Ostmark inne:

„Die Staatspolizeileitstelle Wien ist befugt, im Rahmen der Dienstanweisungen für die Staatspolizeileitstellen der Geheimen Staatspolizei die Staatspolizeistellen mit Anweisungen zu versehen und von den Staatspolizeistellen Berichte anzufordern.“¹⁶³

Franz Weisz konstatiert, die Wiener Gestapoleitstelle habe dies nur in der Anfangs- und Endphase erfüllt, als das RSHA Direktiven über die Wiener Behörde oder von Wien aus an die anderen Stapostellen weitergab oder über die Wiener Behörde Unklarheiten beseitigte. Nach dem Aufbau der Gestapo in Österreich konnten die Stapostellen in den Bundesländern ihre Stellung im Gestapogefüge in Österreich verbessern, wozu auch die Berliner Oberbehörde beigetragen hatte.¹⁶⁴

Erst im Spätherbst 1944 wurde die Stellung der Wiener Gestapo durch das RSHA wieder bedeutender, als das RSHA der Wiener Gestapo die Befugnis zur Abstimmung der nötigen Maßnahmen erteilte, um von Wien aus die Verfolgung von „Widerständlern“ im ehemaligen österreichischen Staatsgebiet zu leiten.¹⁶⁵

Aufgrund des stetig anwachsenden Personalstandes im ehemaligen Innenministerium suchte man bald nach einem neuen Ausweichquartier, welches am Morzinplatz Nr. 4 gefunden wurde. Anfang April 1938 folgte der Umzug in das ehemalige Hotel „Metropol“.¹⁶⁶

¹⁶¹ Mang, Huber, S. 111.

¹⁶² Weisz: Polizeikörper, S. 448.

¹⁶³ Siehe Erlaß Himmlers vom 18. März 1938, II. Zuständigkeit, Abs. 3. In: Pfeifer: Ostmark, S. 263.

¹⁶⁴ Vgl. dazu: Weisz: Polizeikörper, S. 443f.

¹⁶⁵ Vgl. dazu: Ebenda bzw. Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 110ff., 550f., 718 ff., 851ff.

¹⁶⁶ Vgl. Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 48.

Wien war die größte Staatspolizeileitstelle im Dritten Reich: Bereits 1939 hatte sie einen Personalstand von 842 Mitarbeitern, 1940 604 (Leitstelle Berlin 589) und 1942 704 Mitarbeiter (Berlin 651).¹⁶⁷ Von diesen Mitarbeitern der Gestapo waren 1939/40 68,32 % Österreicher, 1944 bzw. 1945 waren es sogar 82,24 %.¹⁶⁸ Neugebauer selbst hält der Auffassung Weisz` von einem „ständestaatlichen Polizeikörper“ entgegen, dass „sich am Anfang die entscheidenden Machtpositionen in Händen ‚Altreichsdeutscher‘“ befunden hätten und die belassenen Polizeibeamten des Ständestaates in der Gestapo oft ehemalige illegale Nazis gewesen seien.¹⁶⁹

Die Wiener Gestapo war eine „Hochburg der Bürokratie“,¹⁷⁰ die sich durch eine unendliche Zunahme an Akten in ihren Räumlichkeiten bemerkbar machte. Für jede Art von Tätigkeit musste ein eigenes Formular ausgefüllt werden: Vorführungsnoten, Durchsuchungsberichte, Schutzhaftbefehle, Niederschriften, Rücküberstellungsanträge, Vermerke, Anweisungen, Einweisungen, Zwischenberichte, Tagesberichte, Karteiauszüge und vieles mehr wechselten die Dienstzimmer zur Bearbeitung.¹⁷¹

So galt es für die Beamten, sich täglich mit „rund 3.000 Vorgängen“ zu beschäftigen. Ergo wuchs das Aktenkonvolut auf „mehr als 3,500.000 Stück“.¹⁷² Die Ursache bestand laut Ebner, dem Vizechef der Wiener Gestapoleitstelle darin, dass „Akten zu 80 % aus Wiederholungen bestanden.“¹⁷³

Trotzdem – oder gerade deswegen – gelang es der Gestapo in der „Ostmark“, den Widerstand zu zerschlagen. Wolfgang Neugebauer dazu: „Nicht nur Zehntausende verbale Regimegegner wurden ausgeforscht, auch der Großteil des organisierten Widerstandes wurde – zumindest bis 1943/44 – zerschlagen. Diese Erfolge verdankte die Gestapo durchaus traditionellen Polizeimethoden, insbesondere den in totalitären Diktaturen üblichen Praktiken.“¹⁷⁴ Neugebauer meint damit Folterungen.

Die Verhaftungen waren zum Teil auch dem N-Referat im Referat IV der Wiener Gestapo geschuldet, die 400–600 „V-Leute“ (Spitzel) und „Agents provocateurs“ in

¹⁶⁷ Vgl. Mang: Huber, S. 12f. Siehe zur Erklärung dieser immensen Zahl: Ebenda, S. 13ff.

¹⁶⁸ Vgl. Weisz: Polizeikörper, S. 450f. Siehe dazu die Erklärung Karl Ebners, des Stellvertreters des Wiener Gestapochefs Huber bei Mang: Huber, S. 16.

¹⁶⁹ Neugebauer: Terrorapparat, S. 729f.

¹⁷⁰ Mang: Huber, S. 27.

¹⁷¹ Ebenda. Vgl. dazu auch die Aussage des Gestapoleiterstellvertreters Karl Ebner zum bürokratischen Ablauf eines Ermittlungsvorganges bei Mang: Huber, S. 27f.

¹⁷² Mang: Huber, S. 28.

¹⁷³ Ebenda.

¹⁷⁴ Neugebauer: Terrorapparat, S. 732.

Diensten hatte, die im organisierten Widerstand tätig wurden. So zerschlug die Gestapo mit Hilfe dreier V-Männer große Gruppen des kommunistischen, sozialistischen und katholisch-konservativen Widerstandes.¹⁷⁵ Zwischen 1938 und 1943 etwa wurden 6.272 Kommunisten von der Gestapoleitstelle Wien verhaftet.¹⁷⁶

Bei der Verfolgung und Ermordung der Jüdinnen und Juden Wiens war die Gestapoleitstelle Wien (vor allem deren Leiter Franz Josef Huber) an vorderster Front zu finden.¹⁷⁷

Neben diesen „Aufgabenbereichen“ war die Gestapo auch für die Verfolgung und (teilweise) Sanktionierung von Vergehen zuständig, die aus Denunziationen hervorgingen, wie „Heimtücke“, „Wehrkraftzersetzung“ und eben „Rundfunkverbrechen“, sowie Wirtschaftsdelikten.¹⁷⁸ Ein weiteres Betätigungsfeld der Gestapo betraf „Fremdvölkische“: „Fremdvölkische“ wurden oft wegen „Arbeitsniederlegungen“ in Arbeitslager und Konzentrationslager überwiesen.¹⁷⁹

3.3 II A 1 (IV A 1): Gestapochiffre für den Auftrag zur Verfolgung von Abhörern ausländischer Rundfunksendungen

Die Abteilung II der Wiener Gestapo übernahm die eigentliche Verfolgung von politischen Gegner: Sie war für alle Aktionen der „Linksopposition“ (Kommunisten, Sozialdemokraten, Sozialisten bis hin zu anderen sozialistischen und kommunistischen Gruppen) zuständig. Außerdem kam ab Oktober 1939 die Bearbeitung von Flugblättern des Widerstandes hinzu. Auch die Ahndung von „Rundfunkverbrechern“ fiel ab Oktober in ihre Kompetenz.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Vgl. ebenda.

¹⁷⁶ DÖW, Akt 5080, Bericht der Gestapo Wien bei der Tagung der N- und IV – A – 1 – Referenten der Ostmark, 28.3.1944. Zitiert nach: Schafranek, Hans: V-Leute und „Verräter“. Die Unterwanderung kommunistischer Widerstandsgruppen durch Konfidenten der Wiener Gestapo. In: IWK, 36. Jg., Heft 3, S. 300–349, hier S. 311, Anm. 36.

¹⁷⁷ Vgl. dazu die neuesten Forschungsergebnisse von Mang: Huber, S. 53–89 bzw. S. 257ff.

¹⁷⁸ Vgl. Neugebauer: Terrorapparat, S. 731. Auf die Diskussion „Mythos Gestapo“ und ihrer „angeblichen Allmacht“, die durch Denunziationen aus der Bevölkerung hinterfragt wurde, werde ich später im Rahmen der Beschäftigung mit den Fällen der Rundfunkvergehen noch explizit eingehen.

¹⁷⁹ Vgl. Ebenda, S. 730 bzw. Lotfi, Gabriele: Stätten des Terrors. Die „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo. In: Paul/Mallmann: Zweiter Weltkrieg, S. 255–269, hier. S. 261.

¹⁸⁰ Vgl. Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 202.

Das Referat II A hatte nun ein zusätzliches Sachgebiet „Rundfunkangelegenheiten“ zu bilden, welches sich dem Delikt des verbotenen Abhörens widmen sollte.¹⁸¹

Die Organisation der Wiener Gestapo – also die Unterteilung in Abteilungen und Referate – orientierte sich am Gestapa bzw. am RSHA, das erst kurz zuvor gegründet worden war. Die Gestapo selbst „konstruierte“ verschiedene Referate, in welche sie die Fälle aufgrund der Tat (bzw. des Charakters der Tat) sowie der politischen Einstellung der beschuldigten Person einordnen konnte.

Bernward Dörner schlussfolgert anhand der Typologisierung von Tätern und der dementsprechenden Zuordnung dieser „Tätertypen“ nach Abteilungen bzw. Referaten: „Das wichtigste Kriterium der Gliederung der Geschäftsverteilungspläne bestand daher in der Zuordnung des ‚Täters‘ zu einer von der Gestapo als ‚staats-, bzw. ‚volksfeindlich‘ angesehenen ‚Feindgruppe‘.“¹⁸²

Dementsprechend erarbeitete zuerst das RSHA eine Geschäftsverteilung, die auch von den anderen Stapo(leit)stellen im Reich übernommen werden musste.

Die Wiener Gestapoleitstelle machte viermal eine Geschäftsverteilungsänderung (und eine damit einhergehende Änderung der Referatsnamen) durch, doch die Verfolgung der „Rundfunkverbrecher“ blieb im angestammten Referat.¹⁸³ Bei Einführung des Deliktes – also im Oktober 1939 – in die Zuständigkeit des Sachgebietes II A 1 fallend¹⁸⁴, war sie ab April 1942 im Referat IV A 1 untergebracht, um im Mai 1944 in IV 1a umbenannt zu werden.¹⁸⁵ Weisz gibt den letzten Geschäftsverteilungsplan, der ab Dezember 1944 galt, folgendermaßen an: „Aufgrund schriftlicher Anweisungen des RSHA begann ab Dezember 1944 die Zusammenlegung der Gestapo-, Kripo- und SD-Leitstelle Wien zu einem gemeinsamen Dienststellenverband, der die Bezeichnung ‚Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Wien‘ führte.“¹⁸⁶

¹⁸¹ Vgl. Ebenda, S. 154.

¹⁸² Dörner, Bernward: „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945 (Paderborn/Wien/München/Zürich 1998), S. 63.

¹⁸³ Franz Weisz gibt vier Geschäftsverteilungspläne an: Vgl. Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 110f., 550f., 718ff., 851ff. Karl Ebner, Stellvertretender Leiter der Gestapo Wien, geht von drei Geschäftsverteilungsplänen aus; Vgl. Mang: Huber, S. 31, Fußnote 70.

¹⁸⁴ Weisz weist irrtümlich – in dieser Geschäftsperiode- dem Sachgebiet II A 4 die Zuständigkeit für Rundfunkvergehen zu Vgl. Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 211.

¹⁸⁵ Vgl. Ebenda, S. 586 bzw. 749.

¹⁸⁶ Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 853.

Die Bezeichnung der zuständigen Bearbeitungsgruppe, jetzt wieder Sachgebiet, selbst blieb bei IV 1 a. Referatsleiter des Referates II A wurde Dr. Othmar Trenker (Trnka) im Jahr 1939 und blieb dies bis 1944.¹⁸⁷

Die Zuordnung von Rundfunkvergehen und dem von der Gestapo gleichzeitig geschaffenen (vermeintlich) dahinterstehenden feindschaftlichen Impetus bezüglich der Beschuldigten wird schon dadurch offensichtlich, dass Schwarzhörer dem Kommunismusreferat bzw. Marxismusreferat zugeordnet wurden. Eine dementsprechende Referentenbesprechung der Gestapo machte die Vorgangsweise bei Rundfunkvergehen klar:

„[Geheimes Staatspolizeiamt] II – A (Siegel) Berlin, den 26. September 1939

In der heutigen Referentenbesprechung legte der Abteilungsleiter II nochmals die Richtlinien dar, nach denen sogenannte Kriegsdelikte zu behandeln sind:

...e) Abhören ausländischer Sender:

Bezüglich des Abhörens ausländischer Sender hat II L auf Sondervortrag entschieden, daß die Stapostellen zunächst dem Gestapa diese Fälle melden sollen, damit hier Erfahrungen gesammelt werden können. Das Verfahren wird also demnach so sein, daß die Stapostelle entscheidet, ob der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen ist oder nicht. Die Vorgänge betr. Radio-Abhörens sind hier gesondert zu sammeln. Ab 26.9. hätte jeden Tag Wiedervorlage der gesammelten Fälle zu erfolgen, um festzustellen, in welchen Fällen Strafantrag durch die Stapostellen einzubringen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.“¹⁸⁸

Bei weltanschaulichen Gegnern und vor allem bei rassistisch nicht in die Volksgemeinschaft Passenden (Juden, „Fremdvölkischen“) machte die Gestapo

¹⁸⁷ Vgl. DÖW, Akt 19 791/3, Volksgerichtsverfahren gegen Othmar Trenker, Seite 212 Aussage von Karl Ebner in der Hauptverhandlung gegen Trenker 1948.

¹⁸⁸ Dokument NO-905 (Nürnberger Akten); zitiert nach: Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 6.Jg. (1958), S. 390–442, hier S. 406ff. Laut Broszat wäre das Referat II L möglicherweise ein neu eingerichtetes Referat. Im Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1.1.1938 wäre dieses Referat nicht verzeichnet. Vgl. ebenda, S. 407 Anm. 6.

ebenso von ihren rassistisch geleiteten Direktiven Gebrauch und beließ diese Gegner nach Strafverbüßung entweder in Schutzhaft – d. h. der Delinquent war zusätzlich noch einige Zeit bei der Geheimen Staatspolizei in Haft – oder überwies sie in ein Konzentrationslager. Bereits vor Abgabe des Verfahrens an das Sondergericht stellte die Gestapo „vorbeugend“ (falls ein Freispruch erging) Antrag auf Rücküberstellung für Personen, die in die eben erwähnten Kategorien fielen. Jüdische Verurteilte hatten hier keine Chance auf Entlassung in Freiheit: Eine Abgabe in ein Vernichtungs- bzw. Konzentrationslager) war hier Usus.¹⁸⁹

Das Fazit des Historikers Gerhard Paul zum Amt IV (Gestapo) des RSHA lässt sich ohne Weiteres auf die Wiener Gestapo und ihre Abteilung IV übertragen:

„Die Entgrenzung der Gegnergruppen implizierte, daß die Gestapo mit den verfügbaren Ressourcen nicht jeden Normbereich verfolgen konnte und zur Demonstration ihrer repressiven Glaubwürdigkeit daher immanent gezwungen war, immer härtere exemplarische Strafaktionen mit abschreckendem Charakter durchzuführen.“¹⁹⁰

Weisz beschreibt die sich herauskristallisierende Arbeitsweise im Referat IV A folgendermaßen:

„Die Aufgabenbearbeitung in Arbeitsgruppe [sic] bildete sich im Laufe des Jahres 1941 in den Sachgebieten II A1 und II A2 heraus und wurde dann nach Inkrafttreten des neuen Geschäftsverteilungsplanes im April 1942 für das gesamte neuerrichtete Referat IV A1 übernommen.“¹⁹¹ Der Referatsleiter hatte die Tätigkeit zu überblicken sowie zu überprüfen.

Sieben Arbeitsgruppen kümmerten sich ab April 1942 um Gegner des linken Widerstandes. Eine dieser Arbeitsgruppen – von Krim Sek. Thellmann geleitet – übernahm die Rundfunksachen, d.h. die Verbrechen, die nach der RundfunkVO begangen wurden, kümmerten sich zudem noch um Russlandrückkehrer und

¹⁸⁹ Zu entsprechenden Beispielen und genauerer Schilderung der Rücküberstellung siehe unten, Kapitel 9.2.

¹⁹⁰ Paul: Verwaltung, S. 75.

¹⁹¹ Weisz: Staatspolizeileistelle Wien, S. 587.

Spanienkämpfer. Jede einzelne dieser sieben Arbeitsgruppen bestand aus jeweils vier bis sechs Männern.¹⁹²

Das Sachgebiet II A 1 hatte 1939 38 angestellte Personen (rund 40 % des Referats II A)¹⁹³, 1942 waren es im umbenannten Referat IV A 1 bereits 57 Personen und 1943 64 Personen (fast 50 % der Abteilungsgruppe IV A).¹⁹⁴ 1944 und 1945 waren im Sachgebiet IV 1a nur mehr 39 bis 41 Personen (rund 30 Prozent des Referatspersonalstandes) angestellt.¹⁹⁵

¹⁹² Ebenda, S. 586f.

¹⁹³ Vgl. Weisz: Staatspolizeileitstelle Wien, S. 1812.

¹⁹⁴ Vgl. ebenda, S. 1819.

¹⁹⁵ Vgl. ebenda, S. 1837. Zu den Exekutivkräften siehe S. 1918 bzw. S. 1920.

4. Sondergerichte im Dritten Reich

Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium und später Präsident des Volksgerichtshofes, machte mit Beginn des Zweiten Weltkrieges die Bedeutung der Sondergerichte für die nationalsozialistische Justiz klar:

„Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit großer Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, daß der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, und sie müssen die gleiche durchschlagende Treff- und Vernichtungssicherheit gegenüber dem erkannten Feind haben.“¹⁹⁶

Zu dieser Zeit waren die nationalsozialistischen Sondergerichte in Deutschland bereits seit 6½ Jahren etabliert, in der Ostmark seit knapp elf Monaten. Was waren diese Sondergerichte? Welche Delikte wurden vor diesen Gerichten verhandelt? Wie und wann wurden sie in der Ostmark eingeführt? Diese Fragen sollen in diesem Kapitel geklärt werden.

Auf den Sondergerichten der Weimarer Republik basierend und unmittelbar im Gesetzestext darauf Bezug nehmend, schufen die Nationalsozialisten mit der „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 21. März 1933 im gesamten Deutschen Reich Sondergerichte.¹⁹⁷ Bereits wenige Tage nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde die Oppression zur Vergrößerung und Konservierung der politischen Macht verstärkt. Zuerst sollten die „Außenwirkungen“¹⁹⁸ der gegnerischen Parteien und Organisationen (vor allem der linken Parteien) durch Untersagung von Versammlungen und Aufzügen,

¹⁹⁶ Freisler: Volksschädlings-verordnung, S. 21, Vortrag, gehalten auf der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden am 24.10.1939 im RJM. Manuskript in BArch, R 3001 (alt R 22)/24158. Zitiert nach: Weckbecker: Todesstrafe, S. 40.

¹⁹⁷ RGBl. I, S. 136ff. Zur Kontinuität zu den Weimarer Sondergerichten siehe ebenda den ersten Absatz (bzw. die Einführung).

¹⁹⁸ Form, Wolfgang: Einleitung. Politische NS-Strafjustiz in Deutschland und Österreich. In: Form: Erschließungsband, S. 10.

Druckschriften sowie von Sammlungen für politische Zwecke beseitigt werden. Der Reichstagsbrand (in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933) bot dem NS-Regime die Möglichkeit, in den folgenden Wochen die nächsten Maßnahmen, den nächsten Grad staatlicher Unterdrückung zu lancieren. „Durch Einschränkungen bzw. Verbot unliebsamer organisierter politischer Betätigung und den Wegfall elementarer rechtsstaatlicher Garantien (z.B. Schutz der Unversehrtheit der Person) wurden die *Binnenstrukturen* der organisierten Opposition zerschlagen.“¹⁹⁹ Auch die Konzentrierung der Verwaltung in Berlin kurbelte diesen Verlauf an.²⁰⁰

Die Einführung der Sondergerichte in dieser Zeit zählte ebenfalls zu einer der eben erwähnten Maßnahmen. Den Zweck dieser Gerichte führte Ministerialdirektor Crohne im Reichsjustizministerium in einem Artikel für die Deutsche Justiz aus: „Im Frieden sind die Sondergerichte dazu berufen, in Zeiten politischer Hochspannung durch schnelle nachdrückliche Ausübung der Strafgewalt darauf hinzuwirken, daß unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden und daß der reibungslose Gang der Staatsmaschine nicht gestört wird.“²⁰¹ Nach dem bundesdeutschen Juristen Weckbecker ist die nationalsozialistische Strafrechtspolitik nach folgenden Punkten zu skizzieren:

„1) Vermeidung einer Gesamtreform des Strafrechts, damit einhergehend der Erlass einer Vielzahl von Einzelverordnungen; 2) Gebrauch von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen sowie Setzung kaum noch begrenzter Strafrahmen bzw. drakonischer Strafandrohungen; 3) Hinwendungen zu einem zwiespältigen Täterstrafrecht; 4) Begründung und Ausweitung eines Sonderrechtes für Fremdvölkische.“²⁰²

¹⁹⁹ Ebenda. Zu den Verordnungen zählten VO. zum Schutz von Volk u. Staat v. 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83); VO. gegen Verrat am Deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe v. 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85); VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 (RGBl. I., S. 136); Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933 (Ermächtigungsgesetz, RGBl. I. S.141); Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten v. 4. April 1933 (RGBl. I S. 162); Gesetz zur Wiedereinführung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 (RGBl. I. S. 175).

²⁰⁰ Vgl. ebenda.

²⁰¹ Crohne, Wilhelm: Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte. In: Deutsche Justiz (1933), S. 384f., hier S. 384. Zitiert nach: Bozyakali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht. Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge (Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2005), S. 58.

²⁰² Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 57. Vgl. ebenda, S. 58ff. zur genaueren Erläuterung der einzelnen Punkte.

Hinzu kam die konkurrierende Kompetenz mit der Gestapo, die ab 1942/43 die Gerichtsbarkeit für „Fremdvölkische“ (sprich Juden, Sinti und Roma, Polen, Sowjetrussen) übernahm.²⁰³

Anfangs standen in Deutschland bei den Sondergerichten noch Verfahren gegen Kommunisten und Sozialdemokraten im Vordergrund, doch verlagerte sich der Schwerpunkt der Prozesse ab Mitte der 1930er Jahre hin zur Aburteilung von „unpolitischen“ Bürgern. Es ging vor allem um Delikte, die nach der Heimtückeverordnung zu ahnden waren.²⁰⁴

Die Sondergerichte wurden „für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichtes“ geschaffen (Paragraph 1, Absatz 1).

Bei Hauptverhandlungen eines Sondergerichtes waren drei Berufsrichter anwesend – ein Vorsitzender und zwei Beisitzer –, die über die Tat des Angeklagten zu Gericht saßen (Paragraph 4, Absatz 1).

Diese neue Verordnung zur Bildung von Sondergerichten hatte nun eine Reihe von Paragraphen, die die Rechte der Angeklagten erheblich einschränkten:

Für den Haftbefehl, über den der „Amtsrichter“ entschied, bedurfte es keiner mündlichen Verhandlung (Paragraph 9, Absatz 1) mehr. Den Haftbefehl konnte auch der vorsitzende Richter aussprechen.²⁰⁵ Mit der Einführung von zwei neuen Haftgründen im Jahre 1935 bedurfte es für einen Haftbefehl neben dem dringenden Tatverdacht nicht mehr der Aspekte der „Fluchtgefahr“ oder „Verdunkelungsgefahr“. Ab 1935 brauchte es für einen Erlass des Haftbefehles neben dem dringenden

²⁰³ Vgl. dazu: Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung (Frankfurt am Main 1990), S. 179ff.

²⁰⁴ Vgl. Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft, S. 140ff. Peter Hüttenberger zählte in seiner Untersuchung zur Heimtücke vor dem Sondergericht München bis 1939 5069 wegen Heimtücke beschuldigte Personen. 353 Personen waren wegen krimineller Delikte angeklagt. Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939. In: Broszat, Martin/Fröhlich, Elke/Grossmann, Anton (Hg.): Bayern in der NS-Zeit. Band IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt Teil C (München/Wien 1981), S. 444, Tab. 1.

²⁰⁵ Weckbecker dazu: „Damit hebelte die Regierung den Grundsatz aus, der seit Überwindung des Inquisitionsprozesses Gültigkeit beanspruchte: Ein Richter, der im Vorfeld des Verfahrens mitgewirkt hatte, durfte nach liberalen Rechtsvorstellungen nicht mehr an einer Hauptverhandlung teilnehmen.“ Weckbecker: Todesstrafe, S. 43. Auch die Entscheidung über die Untersuchungshaft fielte der Vorsitzender (§ 9, Abs. 2).

Tatverdacht nur mehr der Aspekte der „Wiederholungsgefahr“ oder der „Erregung der Öffentlichkeit“. Letzteres hatte Ähnlichkeit mit einem Schutzhaftbefehl.²⁰⁶

Die gerichtliche Voruntersuchung wurde abgeschafft (Paragraph 11). Anstelle eines Beschlusses zur Eröffnung der Hauptverhandlung ordnete der Vorsitzende nach Eingang der Anklageschrift die Hauptverhandlung an (Paragraph 12, Absatz 2). Die Ladungsfrist zur Hauptverhandlung betrug drei Tage, konnte aber auf 24 Stunden herabgesetzt werden (Paragraph 12, Absatz 4). Weiters konnte das Sondergericht Beweiserhebungen „ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich“ sei (Paragraph 13).

Schließlich konnte gegen Entscheidungen der Sondergerichte kein Rechtsmittel eingelegt werden (Paragraph 16, Absatz 1). Die Urteile konnten sofort vollstreckt werden.

Weckbecker zur Systematik der nationalsozialistischen Sondergerichte:

„Die entscheidenden Unterschiede zu ihren Vorgängern lagen (2) [neben der in (1) von Weckbecker genannten Überregionalität, Anm. des Autors] in der systematischen Ausweitung der Zuständigkeiten und (3) in der Institutionalisierung der nationalsozialistischen Sondergerichte als Dauergerichte.“²⁰⁷

Der bundesdeutsche Jurist Werle meinte sogar, „das Erkenntnisverfahren des Volksgerichtshofes“, der ab 24. April 1934 im Deutschen Reich für die Aburteilung von politischen Delikten des Hoch- und Landesverrates zuständig wurde, sei „eng an dieses Modell [des Strafprozessrechtes des Sondergerichtes, Anm. des Autors] angelehnt.“²⁰⁸

Die Sondergerichte waren zum Zeitpunkt ihrer Bildung für Verbrechen und Vergehen aus der schon erwähnten *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat* bzw. der ebenfalls am 21. März 1933 erlassenen *Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung* zuständig (Paragraph 2).

²⁰⁶ Art. 5 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 28. 6.1935 (RGBl. I, S. 844). Zitiert nach: Weckbecker: Todesstrafe, S. 43f. bzw. Gruchmann: Gürtner, S. 1065f.

²⁰⁷ Weckbecker: Todesstrafe, S. 39.

²⁰⁸ Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (Berlin/New York 1989), S. 22.

Konkret hieß dies, dass die Sondergerichte für die in § 5 *der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat* aufgezählten Verbrechen zuständig wurden, welche verschärft mit dem Tode zu ahnden waren. Diese Verbrechen waren: Giftbeibringung, Brandstiftung, Herbeiführung einer Explosion oder Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnlagen. Zu weiteren Delikten, die vor den Sondergerichten abgehandelt wurden, zählten das „Unternehmen“ der Tötung des Reichspräsidenten oder eines Mitglieds oder Kommissars der Reichsregierung oder einer Landesregierung, aber auch schwerer Aufruhr und schwerer Landfriedensbruch. Ebenso die Delikte des § 4 der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“, als damit sämtliche Verstöße gegen bestimmte Maßnahmen, die zur „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ergriffen wurden, gemeint waren, fielen in die Jurisdiktion der Sondergerichte.²⁰⁹

Die Heimtückeverordnung betraf beleidigende „Greuelpropaganda“ sowie den Missbrauch von Uniformen der NS-Verbände.²¹⁰

Die Sondergerichte sollten eigentlich nur von vorübergehender Dauer sein,²¹¹ doch blieben sie bestehen.²¹²

Die Nationalsozialisten hatten ihre eigene Erklärung für die Kontinuität ihrer Sondergerichte. Bei der schon zu Beginn des Kapitels erwähnten Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden im Reichsjustizministerium im Oktober 1939 hielt Ministerialrat Rietzsch ein Referat „Zur Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege“. Die Kontinuität der Sondergerichte rechtfertigte er mit folgenden Worten:

„Der tiefere Grund liegt darin, dass die politischen Strafsachen der Sondergerichte übereinstimmend eine besondere Eigenart aufweisen. Es handelt sich bei ihnen durchweg um Straftaten, auf die der Staat um seiner Selbsterhaltung willen mit größter Beschleunigung und mit Härte reagieren muß. Es besteht also ein innerer

²⁰⁹ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 48f.

²¹⁰ Vgl. Gruchmann: Gürtner, S. 947. Zum Ausbau der Zuständigkeit bis 1938 vgl.: Weckbecker: Todesstrafe, S. 48-51.

²¹¹ In § 18, Abs. 1 heißt es: „Endet die Tätigkeit des Sondergerichts, so gehen die bei ihm anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren über“.

²¹² Der Forscher Gruchmann sieht die Kontinuität der Sondergerichte aufgrund der durch zahlreiche Vorkommisse – Raubüberfälle auf Autofahrer im Herbst 1938 – in die Wege geleiteten Möglichkeit der Aburteilung von unpolitischen Schwerverbrechern durch Sondergerichte bedingt. Vgl. Gruchmann: Gürtner, S. 951. Weckbecker argumentiert folgendermaßen: „Die Tatsache, daß nach Konsolidierung der nationalsozialistischen Regierung, nach Beendigung der ‚nationalen Revolution‘, die Machthaber die mit ‚schneidigen Waffen‘ bestückten Sondergerichte nicht aufhoben, mag zum großen Teil damit erklärt werden, daß andernfalls die sich allmählich abzeichnende weitgehende politische Ausrichtung des Strafrechts, die extreme Verschärfung der Strafen und die konturenlose Ausweitung der Ermessensspielräume weniger wirkungsvoll geblieben wäre.“ Weckbecker: Todesstrafe, S. 39.

Zusammenhang zwischen der Eigenart dieser Straftaten und den Besonderheiten des Verfahrens, wie es vor den Sondergerichten gestaltet werden muß und gehandhabt wird...Bei Bemessung der Strafe wird dem Zweck der Sondergerichte weitestgehend Rechnung getragen: Schutz von Volk und Staat, entschlossene Abwehr des Staatsfeinds, Niederhaltung politisch unruhiger und unzuverlässiger Elemente, Stärkung des Vertrauens aller Wohlgesinnten in die Entschlossenheit der Staatsführung, die Zügel fest in der Hand zu halten, sind die Erwägungen, die dabei im Vordergrund stehen.“²¹³

Und um später noch einmal zum Ziel der nationalsozialistischen Justiz zu kommen: „Wiederum aber ist klar, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Staatssicherheit Daueraufgaben des Staates darstellen.“²¹⁴

4.1 „Sondergericht für Gangsterverbrechen“: Zur Entstehung der nationalsozialistischen Sondergerichte in Österreich

Mit der Schlagzeile „Sondergericht für Gangsterverbrechen“ informierte die Wiener Ausgabe des Völkischen Beobachters am 22. November 1938 ihre Leserinnen und Leser über das neue Verfahren vor den Sondergerichten und über die Errichtung der Sondergerichte im ‚Land Österreich‘:

„Unter dem Eindruck der in letzter Zeit sich häufenden Gangsterverbrechen und namentlich des vierfachen Mordes bei Graz hat der Reichsminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern eine Verordnung erlassen, die die sofortige Aburteilung dieser Art von Taten in einem besonders schnellen und rechtsmittellosen Verfahren sicherstellt.“²¹⁵

Beiläufig wurde im zweiten Absatz des Artikels erwähnt, dass die Verordnung, die in Deutschland in Kraft trat, auch für das „Land Österreich“ und für die

²¹³BArch, R 3001 (alt R 22)/24158, Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege, Vortrag, S. 70.

²¹⁴ Ebenda, S.72. Zu einer Übersicht der Referate der Konferenz vom 24.Oktober 1939 im RJM siehe Dörner: ‚Heimtücke‘, S. 41ff.

²¹⁵ Völkischer Beobachter , Wiener Ausgabe vom 22.11.1938 (250. Ausgabe), S. 1.

„Sudetenengebiete“ gelte, wobei in diesen Gebieten das „Oberlandgericht“ (gemeint ist das Oberlandesgericht) entscheide.²¹⁶

Was hier sofort ins Auge sticht, ist der „Vierfachmord bei Graz“. Was war passiert?

Am 18. November 1938 hatte ein Brüderpaar mehrere Personen bei Überfällen auf Autos und anschließender Fahndung in der Steiermark bzw. Kärnten erschossen.²¹⁷

Der Reichsjustizminister Gürtner ließ aus diesem Anlass eine – offenbar schon einige Zeit zuvor ausgearbeitete – Verordnung am nächsten Tag verkünden:

„Aus Anlass der in letzter Zeit sich häufenden verbrecherischen Anschläge auf Kraftwagen und ihre Fahrer hat sich der Minister genötigt gesehen, gestern im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern die in Abschrift anliegende VO. über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte zu erlassen, die heute im Reichsgesetzblatt verkündet wird und in Kraft tritt.“²¹⁸

Mit der „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938²¹⁹ wurden nun die Sondergerichte in Österreich installiert. Das Spezielle daran war, dass vorläufig die Sondergerichte bei den Oberlandesgerichten installiert wurden, und nicht wie in Deutschland bei den Landgerichten. Die

²¹⁶ Ebenda.

²¹⁷ Vgl. Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe vom 19. November 1938, Nr. 247, S. 2 „Raubmord bei Hüttenberg in Kärnten“; Ebenda, S. 8 „Vier Morde an einem Tag“; Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe vom 20. November 1938, Nr. 248, S. 7 „Wie die jugendlichen Autobanditen von Unzmarkt und Hüttenberg ihre Mordtaten ausführten.“ Am 20. November fand ein „Beileidsbesuch“ des Gauleiters Uiberreither und des SA-Gruppenführers Südmark Ribbe für die getöteten SA-Männer statt. Vgl. dazu: Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe vom 21.11.1938, Nr. 249, S. 2. Gruchmann schildert die Geschehnisse nach den Münchner Nachrichten. Vgl. Gruchmann: Gürtner, S. 951.

²¹⁸ ÖStA, Archiv der Republik, Justizministerium, Reichsjustizministerium Materienakten, Karton 7, Mappe der „Generalakten über Strafverfahrensrecht im allgemeinen Regelung in Österreich“, S. 18, GZ. 4100/Oe An den Sektionschef Suchomel Reichsjustizministerium – Abt. Oesterreich Wien Berlin, 21. November 1938. Eine andere Begründung zur Entscheidung des Reichsjustizministers über die Installierung der Sondergerichte lautete: „Mehrere die Oeffentlichkeit stark beschäftigende Mord- und Raubüberfälle der letzten Zeit haben das Bedürfnis nach sofortiger Aburteilung derartiger Taten in einem besonders schnellen und rechtsmittellosen Verfahren offenbart. Diesem Bedürfnis wird die am 20. November 1938 erlassene VO. (RGBl. I. S. 1632) gerecht.“ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien Karton 5036, Generalakten, Mappe „Sondergebiete der Strafrechtspflege im allgemeinen“ AZ. 420, S. 12: RV. des RJM an die OLGPräs. und GStAe v. 23.11.38.

²¹⁹ RGBl. I, S. 1632.

Oberlandesgerichte Innsbruck, Graz und Wien bekamen sondergerichtliche Aufgaben zugeteilt.²²⁰

Die Verordnung vom 20. November 1938 machte in Artikel I klar, dass es vor allem um „unpolitische Schwerverbrecher“²²¹ ging, deren begangene Taten vor den Sondergerichten verhandelt werden sollten:

*„Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist.“*²²²

Das Verfahren für die Sondergerichtssenate bei den Oberlandesgerichten in Österreich wurde mit 23. Dezember 1938 verkündet.²²³ Es galt hier dasselbe Verfahrensrecht wie bei den Sondergerichten in Deutschland (Paragraph 3, Absatz 1).

Die Aufgaben, die in Deutschland die Amtsrichter innehatten, übernahmen in der „Ostmark“ und in den sudetendeutschen Gebieten die Ermittlungsrichter, die *„als Richter des Oberlandesgerichtes anzusehen“* seien. In Verwahrung genommene Personen waren anstelle des Untersuchungsrichters dem Ermittlungsrichter vorzuführen (Paragraph 4).

Interessant ist, dass nach § 10 der Verordnung die Möglichkeit bestand, *„bei einem Landgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte einen Senat des Oberlandesgerichtes nebst der zugehörigen Staatsanwaltschaft“* zu schaffen, *„denen für diesen Bezirk die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes“* zufiel. Das bedeutete, es hätte auch ein Landgericht sondergerichtliche Aufgaben erteilt bekommen können.²²⁴

²²⁰ Vgl. dazu den Artikel: „Neuerungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege“. In: Wiener Zeitung, Nr. 20 vom 20.1.1939.

²²¹ Gruchmann: Gürtner, S. 951.

²²² Jene Verbrechen fielen in Österreich in die Zuständigkeit der Geschworenengerichte oder eines niedrigeren Gerichtes. Vgl. Artikel II, Abs.1 der Verordnung.

²²³ RGBl. I, S. 1928.

²²⁴ Form, Wolfgang: Politische NS-Strafjustiz, S 34. Zur Umsetzung dieser Möglichkeit in Österreich dürfte es aber nicht gekommen sein.

Nun waren in Deutschland bereits, wie schon erwähnt, die meisten Verfahren vor den Sondergerichten wegen Heimtückevergehen ergangen. In Österreich dagegen dauerte es noch einen Monat, bis die Heimtückeverordnung eingeführt wurde. Mit der „Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 23. Jänner 1939²²⁵ konnten nun Personen wegen Aussagen, die das Heimtückegesetz betrafen, angeklagt werden.

Ab jetzt galten das Heimtückegesetz²²⁶ und die Paragraphen 134a, 134b RStGB – Beschimpfung oder Verächtlichmachung des Reiches oder der NSDAP bzw. ihrer

²²⁵ RGBI I, S. 80.

²²⁶ „§ 1 1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächliche Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monate bestraft.

2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe.

3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 2 1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP. über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz verfolgt: richtet sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der NSDAP., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

4) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers der NSDAP. den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Abs.1.

§ 3 1) Wer bei Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 4 1) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

§ 5 1) Wer parteiamtliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters der NSDAP. gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung.

2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Besitz hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände oder aus einem anderen Grunde befugt

Organe und Symbole – auch in Österreich. Zusätzlich wurde noch der Paragraph 130a RStGB (Kanzelmissbrauch)²²⁷ eingeführt, der in Österreich ausschließlich vorm Sondergericht verhandelt wurde.

In Innsbruck wurde das Sondergericht beim OLG Innsbruck am 23. Februar 1939 installiert.²²⁸ Am Sondergericht des OLG Innsbruck – dessen Gerichtsbezirk Vorarlberg, Tirol (ohne Osttirol) und Salzburg umfasste – war der Arbeitsanfall gering: Achrainer zählte am Innsbrucker Sondergericht maximal 20 Verfahren wegen Heimtücke bzw. „Kanzelmissbrauchs“.²²⁹

Das Sondergericht beim OLG Wien hatte mehr Anzeigen zu bearbeiten. Der Generalstaatsanwalt meldete dem Reichsjustizministerium Anfang September 1939: „Der Geschäftsanfall in Heimtückesachen betrug im April 1939 77, im Mai 120, im Juni 147, im Juli 156, im August 125 Fälle,, das meiste unter Haft erstattet worden.“²³⁰

zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und wenn er diese Gegenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen stehen solche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

4) Neben der Strafe ist auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5) Die eingezogenen Gegenstände sind dem Reichsschatzmeister der NSDAP. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Verwertung zu überweisen.

6) Die Verfolgung der Tat und die selbständige Einziehung (Abs. 4 Satz 2) findet nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle statt.“

²²⁷Im Reichstrafgesetzbuch waren diese Paragraphen folgendermaßen definiert: „§ 130a: (1) Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“ In Absatz 2 wurden Geistliche oder andere Religionsdiener mit Strafe gedroht, falls sie Schriften im Rahmen ihres Berufes herausgaben oder verbreiteten, welche in der gleichen Art, wie in der 2. Hälfte des Absatzes 1 beschrieben, wirkten.

„§ 134 a Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

„§ 134b (1) Wer öffentlich die NSDAP, ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht wird mit Gefängnis bestraft.“ Zitiert nach: Pfundtner- Neubert: Das neue Reichsrecht (Ausgabe Österreich), Abschnitt II. Rechtspflege c) Strafrecht, 12 Schutz des Staates und der Partei, S. 2.

²²⁸ Achrainer: Aufgabe, S. 78.

²²⁹ Achrainer: Standgerichte, S. 113.

²³⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien Karton 5035, Mappe „Generalakten über Strafverfahrensrecht im allgemeinen“, S. 10, Aktenzeichen 410-1, An den Herrn RJM zum Erlass

4.1.1 Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Österreich im Krieg

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges kam es zu einer Neustrukturierung der Sondergerichte: Das Reichsjustizministerium erließ dazu am 1. September 1939 die „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“.²³¹ Weckbecker konstatiert dazu in seiner Arbeit über die Sondergerichte Frankfurt und Bromberg, das Reichsjustizministerium hat sich von den Sondergerichten erhofft, dass sie „sich vor allem durch Effizienz und ideologische Ausrichtung im Sinne der Machthaber“ auszeichnen würden.²³²

Mit Paragraph 40 ging nun die sondergerichtliche Tätigkeit in der „Ostmark“ von den OLG auf einen Senat jedes Landgerichts über. Der Reichsjustizminister konnte einem Landgericht die Kompetenz für mehrere Landgerichte übertragen.

Die Zuständigkeit der Sondergerichte vergrößerte sich: Jetzt konnten nicht nur Verbrechen niedrigerer Gerichte oder Schwurgerichte (bzw. in Österreich die Geschworenengerichte oder niedrigere Gerichte)²³³ vor den Sondergerichten angeklagt werden, sondern auch Vergehen von diesen Gerichten an die Sondergerichte übergeben werden (Paragraph 19).

War mit der ersten Verordnung zum Sondergericht 1933 noch ein Verteidiger vorgeschrieben, so änderte sich dies mit Beginn des Krieges: Verteidiger wurden nur mehr zu bestimmten Fällen hinzugezogen: 1.) wenn das Sondergericht für ein Verfahren zuständig wurde, welches normalerweise zur Kompetenz eines

4100-O e-IIIa12 669 Entwurf Wien, 11. September 1939. Bis Dezember 1939 gab es 600 Fälle von Heimtücke, wobei die meisten Beschuldigten verwarnt worden waren. Vgl. ÖStA, AVA Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien Karton 5024, Sammelakten, Mappe „Justizverwaltung“, S. 3, Aktenzeichen 313 E 1-1, Niederschrift über die am 2. Dezember 1939 in Wien stattgefundene Beratung der Generalstaatsanwälte der Ostmark. Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien, Wien, 2. Dezember 1939.

²³¹ RGBl. I, S. 1658. So liest sich die zeitgenössische Erklärung im Kommentar von Pfundtner-Neubert: „Für die besonderen Verhältnisse in Kriegszeiten mußten Maßnahmen getroffen werden, die einmal der Justizverwaltung die größtmögliche Elastizität für den Aufbau und die Kräfteverteilung der Gerichte verschaffen und zum anderen den vom Kriege und seinen Auswirkungen Betroffenen einen wirksamen Schutz gegen drohende Rechtsnachteile gewähren.“ Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht (Ausgabe Österreich), Abschnitt II. Rechtspflege c III 20 RV Reichsverteidigung, Teil 4 Gerichtsverfassung und Rechtspflege (Kriegsmaßnahmen), S. 1 Einführung.

²³² Weckbecker: Todesstrafe, S. 52.

²³³ Artikel II, Absatz 1 der „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938.

Schwurgerichts gehörte; 2.) für Fälle, in denen auf Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Entmannung entschieden wurde; 3.) falls der Beschuldigte taub oder stumm war (Paragraph 20).

Bei schweren Taten oder bei „*der Schwierigkeit der Rechtslage*“ sollte für das ganze Verfahren oder zumindest einen Teil davon dem Beschuldigten ein Verteidiger zugestellt werden (Paragraph 21).

4.1.1.1 Exkurs: Nationalsozialistische Maßnahmen zur Transformation der österreichischen Justiz

Bereits eineinhalb Jahre vor Beginn des Weltkrieges war die österreichische Justiz kontinuierlich in das reichsdeutsche System der nationalsozialistischen Justiz mit ihren Rechtsnormen, ihrer Gerichtsorganisation, dem Reichsgesetzbuch und ihrer nationalsozialistischen Rechtsanschauung eingegliedert worden.

Die Grundsätze dieser nationalsozialistischen Rechtsanschauung hat der bundesdeutsche Jurist Bernd Rütters in einigen Punkten zusammengefasst:

1. Die Formierung der „völkisch und blutsmäßig bedingten“ neuen „Rechtsidee“, „als Inbegriff der zentralen Gerechtigkeitsvorstellungen einer Rechtsordnung, einer Rechtsgemeinschaft,²³⁴ die sich neben der zentralen rassistischen Komponente auch in den Schlagworten „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ manifestierte,
2. Gebrauch des „Führerwillens“, eines „gesunden Volksempfindens“, der „nationalsozialistischen Weltanschauung“ und des Parteiprogrammes der NSDAP als neuer „Rechtsquelle“;
3. Exegese aller Gesetze im nationalsozialistischen Sinne; und
4. „das Denken in konkreten Ordnungen“ (wie der „völkischen Gesamtordnung“, der Weltanschauung des Nationalsozialismus und der rassistischen „Artgleichheit“) und in so genannten „konkret-allgemeinen Begriffen“, was sich etwa in Begriffen wie „Volksgenosse“ und „Rechtsgenosse“ (die beide rassistisch definiert waren) zeigte.²³⁵

²³⁴ Rütters, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. In: Davy, Ulrike u.a. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), S. 1–17, hier S. 4.

²³⁵ Ebenda, S. 4ff.

Im März 1938 standen aber zuerst Schritte gegen unerwünschte österreichische Juristen im Vordergrund, die entweder in Schutzhaft genommen oder (zwangs-) pensioniert, umbesetzt, entlassen bzw. entfernt wurden. In erster Linie ging es um jüdische und „jüdisch versippte“ Richter und Staatsanwälte.²³⁶

Im Dienstbereich des Oberlandesgerichtes Wien waren 138 Personen von den Entlassungen, den (Zwangs-)Pensionierungen und Entfernungen betroffen. Acht Richter des Oberlandesgerichtes, darunter der Präsident Dr. Gustav Schuster und Dr. Viktor Hoyer, wurden entfernt. Alle anderen Richter wurden bis auf zwei pensioniert.

Auch der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien II Dr. Edmund Helmar musste in Pension gehen. Am Landesgericht für Strafsachen Wien I verloren 18 Personen ihre Posten.²³⁷

In Wien und Niederösterreich wurden nach der Verkündung der „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31. Mai 1938²³⁸ 65 bzw. 37 Personen, die in einer Liste des Justizministeriums als „Juden“ bzw. „Mischlinge“ verzeichnet wurden, aufgrund § 3 der Verordnung – „Säuberung des Beamtentums von fremdrassigen und unzuverlässigen Elementen“ – des Dienstes enthoben.²³⁹ In Österreich waren insgesamt 13,2 % der Richter und Staatsanwälte aufgrund rassistischer oder politischer Gründe aus dem Dienst entfernt worden. 1974 gab Justizminister Broda die Zahl der insgesamt entfernten Richter mit 205 Personen an.²⁴⁰

Die österreichische Justiz wurde aber nicht nur personell, sondern auch strukturell umgeordnet. Mit 1. Mai 1938 wurden die Justizbehörden im Lande Österreich Reichsbehörden und waren nunmehr dem Reichminister der Justiz unterstellt. Dr. Franz Hueber hatte bereits seit 17. März 1938 die Funktion eines Beauftragten des Reichsjustizministers für Österreich übernommen, dessen eigentliche Aufgabe die

²³⁶ Vgl. dazu: Garscha: Oberdonau, S. 86ff.

²³⁷ Vgl. Mulley, Klaus-Dieter: Zur „Gleichschaltung“ der Justiz im Bereich des Oberlandesgerichtes Wien 1938/39. Bemerkungen zu „Recht“, Rechtsprechung und „Richterschaft“ vor und nach dem „Anschluß“ Österreichs 1938. In: Rosner, Willibald (Hg.): Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Stift Ardaggar, 30. Juni bis 4. Juli 1997 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde Bd. 31/St. Pölten 2002), S. 258–294, hier S. 270.

²³⁸ RGBl. I, S. 607.

²³⁹ Vgl. dazu: ebenda, S. 272f.

²⁴⁰ Vgl. Broda, Christian: 1938–1945: Was ist geschehen? In: Zeitgeschichte I (1973/74) Jg. 8., S. 182; Zitiert nach: Garscha: Oberdonau, S. 87f. Vgl. ebenda, S. 88f. zur Deportation und Ermordung österreichischer Justizfunktionäre in Konzentrationslager.

„Überleitung und Fortführung der Geschäfte im Lande Österreich... mit Dienstsitz in Wien...“ mit einem Erlass abgesegnet wurde.²⁴¹ Das Bundesministerium für Justiz wurde in das „Reichsjustizministerium Abteilung Österreich“ umgewandelt, dessen Leitung Dr. Hueber inne hatte und über die nun bis 1. März 1939 „der gesamte Verkehr zwischen dem Reichsjustizministerium in Berlin und den Gerichten in Österreich abgewickelt wurde.“²⁴²

In den Jahren 1938 und 1939 wurde die österreichische Gerichtsorganisation der deutschen angepasst. Die erste Maßnahme der Eingliederung der österreichischen Justiz in die deutsche war durch die „Verordnung über die Rechtspflege in Österreich vom 22. März 1938“²⁴³ vollzogen worden, mit der verfügt wurde, dass gerichtliche Entscheidungen „im Namen des Deutschen Volkes“ zu verkünden waren. Im Sommer 1938 kam es zu „Ersetzung österreichischer Gerichtsbezeichnungen durch deutsche: aus Landes- und Kreisgerichten wurden Landgerichte, aus Bezirksgerichten wurden Amtsgerichte.“²⁴⁴ Auch die Staatsanwaltschaften wurden dem reichsdeutschen ‚Justizsystem‘ angeglichen. Am Landgericht wurde z.B. aus der „Staatsanwaltschaft Wien“ die „Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien“ unter der Führung eines Oberstaatsanwaltes, während bei den Oberlandesgerichten die „Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten“ diese Funktion übernahmen, deren Leiter ab April 1939 „Generalstaatsanwälte“ hießen. Für das OLG Wien war dies Generalstaatsanwalt Dr. Hans Stich.²⁴⁵

Die in Kraft gewesenen Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches wurden beseitigt und reichsdeutsche an deren Stelle gesetzt.²⁴⁶ Die wichtigste Neuerung – die Strafjustiz betreffend – war die Einführung des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes durch die „Verordnung über die

²⁴¹ „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. April 1938“ RGBl. I, S. 413. Zitiert nach: Stadler: Juristisch, S. 34.

²⁴² Stadler: Juristisch, S. 34. Zur personellen Besetzung des „Reichsjustizministerium Abteilung Österreich“ vgl. ebenda, S. 34ff.

²⁴³ RGBl. I., S. 301. Zitiert nach: Stadler: Juristisch, S. 37. Zu weiteren Änderungen, wie z. B. die Aufhebung des Obersten Gerichtshofs und der Generalprokuratur, Vereinigungen von Gerichten und zum Aussehen der Gerichtsorganisation am Ende dieser strukturellen Veränderungen vgl. ebenda, S. 37f.

²⁴⁴ Stadler: Juristisch, S. 37 nach „Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich vom 2. August 1938.“ RGBl. I, S. 998.

²⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 51f. Zum Aufbau der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, ihrer Koppelung an das RJM und ihrer Verantwortlichkeit an Verbrechen anhand von Beispielen. Vgl. ebenda, S. 52f.

²⁴⁶ Vgl. Mulley: Gleichschaltung, S. 279–283 bzw. Garscha, Winfried R.: NS-Strafrecht in Österreich. Zur Einführung deutscher Rechtsnormen in der „Ostmark.“ In: Rosner: Niederösterreich, S. 233–246 und Rathkolb, Oliver: Transformation der Strafprozessordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940, S. 425–439 und Loebenstein, Herbert: Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat. In: Davy (Hg.): Recht, S. 200–208.

Einführung der Vorschriften über Hoch- und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938²⁴⁷, womit nun der Volksgerichtshof auch für Österreich zuständig wurde. Auch war es jetzt möglich – wie zuvor schon in Deutschland – Verfahren vom Volksgerichtshof an das Oberlandesgericht abzugeben (in Österreich das OLG Wien und ab Oktober 1944 zusätzlich noch das OLG Graz).²⁴⁸

Die Einführung des deutschen Rechts konnte trotzdem nicht vollständig durchgezogen werden: so blieben in Österreich zugleich das österreichische Strafrecht als auch das reichsdeutsche politische Strafrecht in Kraft. Dieses – von zeitgenössischen Juristen „interlokale Recht“ genannte System – war auch auf die Organisation der Gerichte in Österreich übergegangen: So gab es deutsche und österreichische Gerichte, die jeweils eigene Zuständigkeiten innehatten.²⁴⁹

Die Sondergerichte im Deutschen Reich waren mit der Verordnung vom 1. September 1939 am Gipfel des Ausbaus ihrer Kompetenz angekommen: Sie waren für fast alle Vergehen und viele Verbrechen zuständig. Das Motiv für diese Entwicklung liegt – bei diesen Gerichten mit nur einer Instanz ohne Berufungsmöglichkeit – im „Vorteil“²⁵⁰, dass mit einer durch den Krieg verkleinerten Anzahl an Richtern und Staatsanwälten ähnliche Ausgänge – also Entscheidungen – möglich waren, wie in Friedenszeiten ohne Fehlen von Gerichtsbediensteten. „Von Bedeutung für diese Ausweitung der Zuständigkeit ist sicherlich auch der Wille der Führung, dass die mit Kriegsbeginn erlassenen neuen Verordnungen mit ihren teils radikalen Strafbestimmungen, von den an harte Urteile gewöhnten Sondergerichten angewandt werden sollten, um so Effektivitätsverluste in der Anwendung durch zu milde Richter zu vermeiden.“²⁵¹ Es ging um eine Anpassung der Strafrechtspflege an die Kriegsverhältnisse.²⁵² Neben der Einsparung von Richtern und Staatsanwälten stellte ein noch „wirksamerer“ und „schlagkräftigerer“ Schutz des Volkes vor Rechtsbrechern als in Friedenszeiten den Beweggrund für die Erlassung der

²⁴⁷ RGBl. I, S. 640.

²⁴⁸ Vgl. Form: Einleitung, S. 12 bzw. S. 18. Vgl. zur Tätigkeit des Volksgerichtshofes in Österreich und des Oberlandesgerichtes Wien: Form, Wolfgang u.a.(Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006).

²⁴⁹ Vgl. Form: Einleitung, S. 12f.

²⁵⁰ Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 94.

²⁵¹ Ebenda.

²⁵² Freisler/Grau/Krug/Rietzsch: Deutsches Strafrecht, Band I, „2.Aufl.“ (Berlin 1943), S. 379. Zitiert nach: Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 61.

Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 dar.²⁵³ Mit der Einführung der Vereinfachungsverordnung wurden auch kriminalpolitische Ziele verfolgt: Die Verfahren vor den Sondergerichten sollten mit Kriegsbeginn – eben aufgrund der besonderen Kriegssituation – so schnell wie möglich durchgeführt werden.²⁵⁴ Die Staatsanwaltschaften sollten, auf Anordnung des RJM, alle „beweisklaren“ Sachen vor den Sondergerichten anklagen. Durch diese Praxis kam es „zu einer starken Verlagerung der schweren und mittleren Kriminalität von den ordentlichen Gerichten zu den Sondergerichten.“²⁵⁵

Für die Tätigkeit der Sondergerichte spielten vor allem die Kriegsgesetze eine tragende Rolle. Die Kriegsgesetze, die im September 1939 und den kommenden Monaten verkündet wurden und zu einem immensen Arbeitsaufwand für die Sondergerichte führten, waren folgende:

- 1.) die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939²⁵⁶,
- 2.) die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939²⁵⁷,
- 3.) die Volksschädlingerverordnung vom 5. September 1939,²⁵⁸
- 4.) die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes („Wehrkraftschutzverordnung“) vom 25. November 1939,²⁵⁹
- 5.) die Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939²⁶⁰.

²⁵³ Freisler in: Deutsche Justiz (1939), S. 1537 (1538). Zitiert nach: Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 61.

²⁵⁴ Vgl. zu den zeitgenössischen militärischen Begründungen dieser kriminalpolitischen Ziele: Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 63.

²⁵⁵ Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 63.

²⁵⁶ RGBl. I, S. 1683.

²⁵⁷ RGBl. I, S. 1609.

²⁵⁸ RGBl. I, S. 1679.

²⁵⁹ RGBl. I, S. 2319.

²⁶⁰ RGBl. I, S. 2378.

Nach der Kriegswirtschaftsverordnung wurden Delikte wie Hamsterei, Schleichhandel und das – vor allem in ländlichen Gebieten – vorkommende Schwarzschlachten sanktioniert. In Verbindung mit der Preisstrafrechtsverordnung²⁶¹ war der überteuerte Verkauf von rationierten Waren (wie z.B. Eier und Zigaretten) verboten und wurde in Verbindung mit der Kriegswirtschaftsverordnung oft bestraft.²⁶²

Die Volksschädlingsverordnung sollte vor allem ein Instrumentarium zur strengen Bestrafung von Plünderern und Dieben darstellen.

Nach § 1 wurde die Plünderung in einem (von der Bevölkerung aus kriegerischen oder militärischen Anlässen) freigemachten Gebiet mit dem Tode bestraft.

§ 2 lautete: *„Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.“*

Dieser Paragraph stellte vor allem Diebstähle während der Verdunkelungsmaßnahmen im Zuge der Bombenangriffe unter Strafe.

„Die für die Ahndung von Vermögensdelikten bedeutsamste Bestimmung der Verordnung war aber § 4“.²⁶³

*„Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“*²⁶⁴

In der gemeinsamen Anwendung des § 20 a RStGB – der nationalsozialistischen Bestimmung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“²⁶⁵ – ergingen nach der

²⁶¹ § 5 Abs. 1 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939, RGBl. I., 999, in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1941. RGBl. I, S. 539.

²⁶² Zusätzlich wurde im April 1940 die Verbrauchsregelungsstrafverordnung (RGBl. I, S. 610) erlassen, die geringe Verstöße der Güterbewirtschaftung betraf. Zu den rechtlichen Grundlagen der Kriegswirtschaftsverordnung und zu ihrer Umsetzung am Beispiel des Linzer Sondergerichtes vgl. Garscha: Oberdonau, S. 333–416. Zu Fällen vor dem Sondergericht Wien siehe Dzeladini: Widerstand, S. 139–148.

²⁶³ Garscha: Oberdonau, S. 250.

²⁶⁴ Siehe zur Umsetzung der Volksschädlingsverordnung am Beispiel des Sondergerichtes Linz: Garscha: Oberdonau, S. 247–332. Zu Fällen vor dem Sondergericht Wien vgl. Dzeladini: Widerstand, S. 105–113.

²⁶⁵ § 20 a RStGB, der in Deutschland bereits seit November 1933 galt, wurde in der Ostmark in verschärfter Form erst 1941 eingeführt. Vgl. Garscha: Oberdonau, S. 65ff.

Volksschädlingsverordnung viele Todesurteile durch die Sondergerichte – oft nur wegen diverser Bagatelldelikte.²⁶⁶

Die Wehrkraftschutzverordnung bedrohte im Paragraph 4 den „Umgang mit Kriegsgefangenen“, welcher *„das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus“*. Diese Verordnung verbot jeden privaten Kontakt mit Kriegsgefangenen. Hier waren es vor allem Frauen, die sich ob ihrer sexuellen Beziehungen zu Kriegsgefangenen vor Sondergerichten verantworten mussten.²⁶⁷

„Gewaltverbrechern“ wurde ab Anfang Dezember 1939 die Todesstrafe angedroht:

„§1

(1) Wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen am Leib oder Leben bedroht, wird mit dem Tode bestraft.“²⁶⁸

Für die im Paragraph 5 der „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung/KSSVO)²⁶⁹ definierte Wehrkraftzersetzung waren – bei Begehung durch Zivilpersonen – seit dem 1. Juni

²⁶⁶ Auf dieses Faktum wies der Historiker Winfried Garscha genauer hin: „Die Besonderheit der Ahndung von Vermögensdelikten durch die nationalsozialistische Justiz während des Krieges lag in den teilweise exorbitant hohen Strafen für Bagatelldelikte. Der Diebstahl einiger Utensilien von geringem Wert, der in demokratischen Rechtssystemen Geld- oder geringfügige Haftstrafen nach sich ziehen würde, konnte unter den Bedingungen des nationalsozialistischen Kriegsstrafrechts mit der Todesstrafe, selbst für jugendliche Straftäter, geahndet werden.“ Garscha: Oberdonau, S. 248f.

²⁶⁷ Vgl. dazu: Hauch, Gabrielle: „...das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“. Verbotener Geschlechtsverkehr mit Anderen während des Nationalsozialismus. In: Hauch, Gabrielle (Hg.): Frauen im Reichsgau Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus (= Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus Bd. 5, Linz 2006), S. 247–253. Zum Sondergericht Wien untersuchte Dagmar Weitz den verbotenen Umgang in ihrer Diplomarbeit: Weitz, Dagmar: „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“ vor dem Sondergericht Wien (=unveröff. Diplomarbeit/ Wien 2006). Vgl. ebenda, S. 121, Tab. 3 bzw. S. 146, Tab. 5.

²⁶⁸ Ähnlich dieser Verordnung war die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2000), die die Todesstrafe für 16- und 17-Jährige erlaubte, wenn sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung bereits vom Gericht als volljährig eingestuft wurden und die bei der Tat gezeigte besonders verwerfliche Gesinnung oder der Schutz des deutschen Volkes eine solche Bestrafung erforderten. Vgl. dazu :Werle: Justiz-Strafrecht, S. 273–280. Von einer gewissen Bedeutung war auch noch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. Dezember 1941 (Polenstrafrechtsverordnung), die zudem auf Polen und Juden mit Wohnsitz im Altreich anwendbar war. Danach kamen dem Autor – im Zuge der Recherche – auch einige Urteile des SG Wien gegen Polen aufgrund dieser VO unter. Vgl. dazu: Weckbecker: Todesstrafe, S. 428ff.

²⁶⁹ VO v. 17.8.1938/26.8.1939 (RGBl. I, S. 1455).

1940 die allgemeinen Gerichte zuständig²⁷⁰, wobei durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums vom 27. Mai 1940 „mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit derartiger Straftaten und die sich aus ihr ergebende Notwendigkeit einer beschleunigten Aburteilung stets Anklageerhebung vor dem Sondergericht geboten“ sei.²⁷¹

In der „Ostmark“ nahmen die Sondergerichte ihre Arbeit auf: In den Gauen Tirol, Salzburg und Vorarlberg wurden am 12. September 1939 die Sondergerichtssenate bei den Landgerichten in Innsbruck, Salzburg und Feldkirch installiert²⁷², im Gau „Niederdonau“ entstanden Mitte September 1939 die Sondergerichte Znaim, Krems, St.Pölten und Wien.²⁷³ Im Gau Oberdonau war zunächst ab Mitte September 1939 das Sondergericht beim Oberlandesgericht Linz installiert worden.²⁷⁴

Im Gau Steiermark entstanden die Sondergerichte Leoben und Graz, während im Gau Kärnten das Sondergericht Klagenfurt errichtet wurde. Das Sondergericht Graz nahm im September 1939 seine Arbeit auf.²⁷⁵

Nach den nationalsozialistischen Kriegsgesetzen wurde in Österreich die folgende Anzahl an Personen rechtskräftig verurteilt:

„	1940	1941	1942
VO. zum Schutze der Wehrkraft v. 25.11.1939	130	496	1 140
Kriegswirtschafts-VO. v. 4.9. 1939	102	331	1 039
VO. über Volksschädlinge v. 5.9.1939	333	431	613

²⁷⁰ Durch Artikel I Ziffer 1 der 7. VO. zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18. Mai 1940 (RGBl. I, S. 787).

²⁷¹ Behandlung von Strafverfahren aufgrund des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1939 (RGBl. 1939 I, S. 1455), AV. d. RJM. v. 27.5.1940 (9021 – III. a 4 595) In: Deutsche Justiz (1940), S. 621. Vgl. auch dazu: Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 433ff.

²⁷² AchRAINER: „Standgerichte“, S. 113.

²⁷³ Zur Entstehung der Sondergerichte im Gau „Niederdonau“ siehe nächstes Kapitel.

²⁷⁴ Garscha: Oberdonau, S. 129.

²⁷⁵ Vgl. Müller: Graz, S. 26.

*entsprechendes Sonderdezernat einzurichten und mir binnen 2 Tagen den Namen des Sonderdezernenten anzuzeigen. Diese zu bestellenden Sonderdezernenten haben ihre Tätigkeit sofort aufzunehmen...*²⁷⁸

Dementsprechend erging ein weiteres Schreiben an die Generalstaatsanwälte am selben Tag. Darin waren die Anklagevertreter, die die Anklageschriften mit den beabsichtigten Strafanträgen an das Sonderreferat zu senden hatten, aufgefordert worden, rechtzeitig, vor der Urteilsfällung durch die Richter des Sondergerichtes, mit dem Sonderreferenten des Sonderreferates im Reichjustizministerium Kontakt aufzunehmen, damit der Sonderreferent dem Anklagevertreter einen neuen Strafantrag aufkotzieren konnte.²⁷⁹

Martin Achrainer zählte in seiner Diplomarbeit zur NS-Justiz in Tirol die wichtigsten handelnden Personen im Reichsjustizministerium auf: „Sachreferent für Kriegsverbrechen vor den Sondergerichten war Oberstaatsanwalt Joel (folgte Haacke nach, Anm. des Autors), Mitarbeiter für die Bezirke der Ostmark offenbar Amtsgerichtsrat Vollmer; Sachreferent für Todesurteilungssachen von der Rechtskraft des Urteils bis zur Erledigung der Vollstreckung Ministerialrat Altmeyer für Innsbruck, Linz und Wien, Kriegsgerichtsrat Hupperschwiller für Graz, um hier nur die wichtigsten zu nennen.“²⁸⁰

Mit der „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 21. Februar 1940²⁸¹ wurde die Struktur der Sondergerichte im gesamten Dritten Reich angeglichen:

²⁷⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5014, Generalakten, Mappe „Schutz der Volksordnung“ S. 14 Aktenzeichen 404-I. 6, An die Herren Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten (einschl. Ostmark und Sudetenland). Betrifft: Einrichtung eines Sonderreferats. Der Reichsminister der Justiz 3234 – III a 4 1190. Berlin, 18. Oktober 1939.

²⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 16, Az 404-1.8, An die Herren Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten. Betrifft: Berichtspflicht in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit des auf Grund der RV. vom 1.10.1939...errichteten Sonderreferats gehören. Der RJM 3234-III a 4 1200.39, Berlin, 18. Oktober 1939, Im Auftrag gez. Dr. Crohne, bzw. Weckbecker: Todesstrafe, S. 56. Vgl. auch: Gruchmann: Gürtner, S. 954f.

²⁸⁰ Geschäftsverteilungsplan der Abt. III (Strafrechtspflege), April 1940. TLA, OLG Innsbruck, General- und Sammelakten, Zl.120-6. Zitiert nach: Achrainer: Aufgabe, S. 140. Der für den Gerichtsbezirk Wien zuständige Sachbearbeiter im Bezirksreferat des RJM war Dr. Kuhn. Er war im April 1940 für Graz, Wien und Prag zuständig. Vgl. ebenda.

²⁸¹ RGBl. I, S. 405.

„Artikel II Erster Abschnitt § 10 Errichtung

(1) Im Bezirk jedes Oberlandesgerichts werden bei einem oder mehreren Landgerichten Sondergerichte gebildet“.

Die Richter, welche auch nun noch in der Zusammensetzung von drei Berufsrichtern entschieden, wurden vom Oberlandesgerichtspräsidenten *aus der Zahl der ihm unterstellten Richter bestimmt.*²⁸² Als Anklagebehörde amtierte der Oberstaatsanwalt, welcher für die Führung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zuständig war.²⁸³

Das Verfahren vor den Sondergerichten hatte sich – bis auf wenige und doch wichtige Änderungen – kaum geändert: Es blieb an und für sich bei der Ladungsfrist von 24 Stunden (Paragraph 23, Absatz 2), doch konnte *„in allen Verfahren vor dem Sondergericht...die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird [sic] oder sonst keine Schuld offen zutage liegt.“* (Paragraph 23, Absatz 1). Diese Regelung orientierte sich an § 5 der Volksschädlingsverordnung, bei der eine Person, wenn sie bei einer Plünderung angetroffen wurde, sofort verurteilt werden konnte.²⁸⁴

Die Vorschriften zur notwendigen Verteidigung (Paragraph 32) wurden erweitert: Neben den Notwendigkeiten der Verteidigung die bereits in der Verordnung vom 1. September 1939 niedergelegt waren, kamen noch folgende hinzu:

- bei Taten, für welche der Beschuldigte mit einer Todesstrafe oder lebenslangen Zuchthausstrafe rechnen musste,

die unter Punkt 3 behandelte Bedingung, *„wenn eine Tat in Frage kommt, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist und der Staatsanwalt die Bestellung eines Verteidigers beantragt“*

²⁸² § 11 Abs. 2 Zuständigkeitsverordnung.

²⁸³ Vgl. Garscha: Oberdonau, S. 132. Zu den neuen Delikten, die in die exklusive Zuständigkeit der Sondergerichte fielen, zählten der „Erpresserische Kindesraub“ (§ 239 a RSTGB) sowie der „Straßenraub mittels Autofallen“ (Gesetz vom 22.6.1938, RGBI. I, S. 651).

²⁸⁴ Die Hauptverhandlung hätte jetzt normalerweise zwei Wochen nach Eingang der Anklageschrift stattfinden sollen. Dies war durch eine Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. November 1940 3234 I a 4 1463/40 geändert worden. Vgl. Pfundtner-Neubert: Reichsrecht, II Rechtspflege a) Allgemeines, 13. Zuständigkeit der Strafgerichte, S.19, Anm. 2, Punkt c.

und die unter *Punkt 4* angesprochene Bedingung der notwendigen Verteidigung bei Totschlag bzw. Totschlag unter mildernden Umständen sowie Meineid.²⁸⁵

Neu hinzugekommen war mit Artikel V der Zuständigkeitsverordnung die sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde“. Damit war es der nationalsozialistischen Justiz möglich, vor allem im Bereich der Sondergerichte zu milde Urteile durch den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig aufheben zu lassen und durch erneute Verhandlung vor dem Sondergericht zu einem strengeren Urteil (oft der Todesstrafe) zu gelangen. Vorbild für dieses Rechtsmittel bot die „österreichische Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“, doch diese war nur zum Vorteil des Verurteilten angewandt worden.²⁸⁶

Reichsjustizminister Gürtner hatte im Jänner 1940 die Zuständigkeitsverordnung selbst so begründet:

„Der Entwurf entspricht einem dringenden Bedürfnis der strafrechtlichen Praxis, das vor allem durch die besonderen Verhältnisse des Krieges entstanden ist. Er trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß die Strafrechtspflege trotz eines stark verringerten Personalstandes mit möglichster Beschleunigung arbeiten muß, ohne darunter die Gründlichkeit leiden zu lassen.“²⁸⁷

Im März 1940 veröffentlichte das Reichsjustizministerium in ihrem Amtsblatt, der Deutschen Justiz, eine Auflistung aller Sondergerichte im Dritten Reich „im Sinne des

²⁸⁵ Letzteres galt in der Ostmark nicht. Vgl. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489), § 18.

²⁸⁶Vgl. Stadler, Wolfgang: „...Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 (Wien 2007), S. 70. Der rechtliche Teil war in Artikel V der Zuständigkeitsverordnung dargelegt. Eine ausführlichere Darstellung der Nichtigkeitsbeschwerde folgt im Kapitel 7.2.1. Todesstrafen, aufgrund der Tatsache, dass Nichtigkeitsbeschwerden zu zwei Todesurteilen am Wiener Sondergericht im Rahmen der Rundfunkverordnung führten. Der außerdem – mit dem Gesetz v. 16. September 1939 (RGBl. I, S. 1841) – noch eingeführte „außerordentliche Einspruch“ – spielte bei den Sondergerichten fast keine Rolle. Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 47.

²⁸⁷ BArch, R 3001 (alt R 22)/21039, S. 1, An den Herrn Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung zu Händen von Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart, Der RJM 5133/2 – II. a² 19/40, Berlin, 22. Januar 1940.

§ 10 der VO. vom 21.2.1940“. Die Liste führte 55 Sondergerichte an.²⁸⁸ Gegenüber dem September 1939 hatte sich an der Organisation der nationalsozialistischen Sondergerichte in Österreich wenig verändert: Der Sondergerichtssenat am OLG Linz wurde aufgelöst und ein eigenes Sondergericht beim Landgericht Linz gebildet.²⁸⁹

Mit dem „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942²⁹⁰ und der „Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942²⁹¹ bzw. der „Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege“ vom 29. Mai 1943²⁹² wurde das Verfahren vor den Sondergerichten nochmals geändert: Die wichtigste Änderung betraf die Zusammensetzung der Sondergerichte:

Es war nun möglich, Hauptverhandlungen und Entscheidungen in Form einer eingeschränkten Richterbesetzung durchführen zu lassen: Es konnten bereits Verhandlungen durchgeführt werden, die von zwei Berufsrichtern (einem Vorsitzenden und einem Beisitzer) oder sogar nur von einem Berufsrichter (Einzelrichter) geleitet wurden.²⁹³

4.2 Das Sondergericht Wien

Das Sondergericht Wien war das nationalsozialistische Sondergericht mit der größten räumlichen Ausdehnung und dem größten Gerichtsbezirk in Österreich: Mit

²⁸⁸ Deutsche Justiz (1940), S. 323.

²⁸⁹ Vgl. Garscha: Oberdonau, S. 131.

²⁹⁰ RGBl. I, S. 139.

²⁹¹ RGBl. I, S. 508.

²⁹² RGBl. I, S. 346.

²⁹³ Zusätzlich ging es noch um eine „volkstümliche Haltung des Urteils.“ Siehe Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen und Donau- Reichsgauen vom 13.8.1942 (RGBl. I, S. 527), § 13. Auf die Änderung der Regelungen zur Nichtigkeitsbeschwerde durch die Verordnung vom 13.8.1942 werde ich später noch eingehen. Die letzte Vereinfachung (vierte) der Strafrechtspflege erging am 13. Dezember 1944, die „unter anderem gleichfalls ein Stück Reform verwirklichte, indem sie auch dem Staatsanwalt das Recht gab, vor der Anklageerhebung Haftbefehl zu erlassen und Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw. selbst dann anzuordnen, wenn keine Gefahr in Verzug war.“ Gruchmann: Gürtner, S. 1090.

Ausbruch des Krieges kam das Sondergericht am Landgericht Wien – mit seiner Installation im September 1939 – auf knapp 2,75 Millionen Gerichtseingesessene. 1942 schlug das Reichsjustizministerium die Sondergerichte der Landgerichtsbezirke Krems, Znaim und St. Pölten zum Sondergericht beim Landgericht Wien hinzu. Somit stieg die Zahl der Gerichtseingesessenen auf 3,6 Millionen an.²⁹⁴

Im vorherigen Kapitel wurde die Entstehung der nationalsozialistischen Sondergerichte in Österreich geschildert.²⁹⁵ Mit der Verordnung vom 20. November 1938, den Verfahrensvorschriften vom 23. Dezember 1938 und der Einführung des Heimtückegesetzes im Jänner 1939 war das Oberlandesgericht Wien neben seiner Zuständigkeit für Hoch- und Landesverratsverbrechen nun auch für sondergerichtliche Aufgaben eingeteilt. Durch die einmalige Situation von zwei erstinstanzlichen „Verfahrenszügen“²⁹⁶ mussten beim Oberlandesgericht Wien personelle Überschneidungen in der Besetzung vorgekommen sein.²⁹⁷

Ab 1. März 1939 kam mit der Angliederung von sudetendeutschen Gebieten an den Gau „Niederdonau“ das Landgericht Znaim zum Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichtes Wien und damit auch des Sondergerichtes beim OLG Wien hinzu. Der Generalstaatsanwalt Stich wies darauf nochmals im Juli 1939 hin:

„Zufolge § 1 der 2. VO. über die Gliederung der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten vom 29.2.1939, RGBl. I. S. 291, wurden mit 1.3.1939 unter anderem
1. das Landgericht Znaim dem Oberlandesgerichtsbezirk Wien,....zugelegt.“²⁹⁸

In knapp acht Monaten der Tätigkeit des Sondergerichtes am Oberlandesgericht Wien waren 829 Anzeigesachen anhängig, von denen schließlich 73 angeklagt wurden. Von diesen sechs Verbrechen und 67 Vergehen wurden 39 durch Urteil

²⁹⁴ Zahlen aus Reichsjustizministerium (Hg.): Handbuch der Justizverwaltung (Berlin 1942), S. 248ff.

²⁹⁵ Siehe Kapitel 4.1.

²⁹⁶ Form: Politische NS-Strafjustiz, S. 34.

²⁹⁷ Vgl. ebenda, Anm. 63.

²⁹⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5035, Generalakten, Mappe „Strafverfahrensrecht im allgemeinen“, S. 1 Aktenzeichen 410-1, An den Herrn Reichsminister der Justiz Betrifft: Zulässigkeit der Berufung gegen Strafurteile des LG. Znaim Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte Wien 3. Juli 39, Dr. Stich. Vgl. auch das 2. Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, RGBl I, S. 745 bei Pfeifer: Die Ostmark, S. 96ff.

entschieden – der Rest (34) wurde vom neu installierten Sondergericht beim Landgericht Wien übernommen.²⁹⁹

Mit Beginn des Krieges kam es im Gau „Niederdonau“ und im Gau Wien, wie auch im Rest Österreichs, zur Neugliederung der Sondergerichte. Das Sondergericht Wien wurde nun beim Landgericht Wien installiert, während sich das Oberlandesgericht Wien auf die minderschweren Fälle von Hochverrat und Landesverrat konzentrieren konnte. Mit einem Schreiben des Reichsjustizministers wurde das Sondergericht nicht nur für den Landgerichtsbezirk Wien zuständig, sondern seine räumliche Kompetenz noch ausgebaut:

„Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 2 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 – RGBl. I. S.1658 – bestimme ich, daß die Geschäfte des Sondergerichts wahrgenommen werden....vom Sondergericht beim Landgericht Wien auch für die Bezirke der Landgerichte Korneuburg und Wiener Leustadt [sic! gemeint Wiener Neustadt, Anm. des Autors].“³⁰⁰

Damit wurde das Wiener Sondergericht für den Landgerichtsbezirk Wien, für den Landgerichtsbezirk Kornbeurg sowie den Landgerichtsbezirk Wiener Neustadt zuständig. Damit fielen die folgenden Bezirke in die Zuständigkeit des Sondergerichtes Wien: die Landkreise Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach, dazu der gesamte Reichsgau Wien, der Landkreis Bruck an der Leitha und ein Teil des Landkreises St. Pölten, weiters der Stadtkreis und Landkreis Wiener Neustadt sowie die Landkreise Baden (bei Wien), Eisenstadt, Neunkirchen und Oberpullendorf.³⁰¹

²⁹⁹ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5034, Sammelakten, Mappe „Statistische Erhebungen über die Geschäftsentwicklung bei den Justizbehörden“, Bd. 1, S. 30f., Übersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht als Sondergericht in Wien für das Jahr 1939 (bis 13.9.1939), AZ 144 E-1 Der GenSta in Wien. Vgl. auch Kapitel 4.1 letzter Absatz.

³⁰⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5025, Sammelakten, Mappe „Schutz der Volksordnung“ S. 1 Aktenzeichen 404 E-1, 1. An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und den Herrn Generalstaatsanwalt in Graz, Linz, Innsbruck und Wien. Betrifft: Sondergerichte in der Ostmark. Der RJM I a 12 964/39 Berlin, 12. September 1939 Im Auftrag gez. Dr. Nadler.

³⁰¹ RJM: Justizverwaltung, S. 249ff.

Für das Landgericht Wien hatte mit September 1939 der Landgerichtsvicepräsident Dr. Fuhrmann bereits für den Oberlandesgerichtspräsidenten eine Liste von Berufsrichtern für das Sondergericht parat: Als Vorsitzender LGDir. Dr. Watzek, als Stellvertreter: LGRat Dr. Hesch, LGRat Dr. Eder, als Beisitzer: LGR. Dr. Riedl, LGR Dr. Gasser, LGR. Dr. Hackauf, LGR. Dr. Chlepovsky, LGR. Dr. Tratnik, Ass. Dr. Gschwandtner.³⁰²

Die Richter des Sondergerichtes brauchten keine Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen zu sein und wurden – wie im vorherigen Absatz schon erwähnt – vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt.³⁰³

Das Sondergericht setzte sich in den Jahren 1939/1940 aus je zwei Vorsitzenden, drei Stellvertretern und acht Beisitzern, im Jahre 1941 aus der gleichen Zahl Vorsitzender und Stellvertreter, jedoch aus zehn Beisitzern, in den Jahren 1942/43 aus je vier Senaten und in den Jahren 1944/45 aus je drei Senaten zusammen.³⁰⁴

Im Gau „Niederdonau“ entstanden noch drei weitere Sondergerichte an Landgerichten, und zwar das Sondergericht am Landgericht Krems, das Sondergericht am Landgericht St. Pölten und das Sondergericht Znaim. Letzteres war für die in diesem Jahr – 1939 – erst an den Gau „Niederdonau“ angegliederten Sudetengebiete mit Sitz am Landgericht Znaim zuständig.

Dementsprechend erging auch der Auftrag des Generalstaatsanwaltes Wien zur Konstituierung von Staatsanwaltschaften für die Sondergerichte an diesen Landgerichten:

„Ich beauftrage Sie mit der Einführung des sondergerichtlichen Strafverfahrens bei den auswärtigen Staatsanwaltschaften und ordne Sie daher für den 20. und

³⁰² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5025, Sammelakten, Mappe „Materielles Strafrecht im allgemeinen“, S. 3, E 404-1.2, An den Herrn Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien Der OSTA beim LG Wien Wien, 15. September 1939, Stich.

³⁰³ Vgl. Österreichisches Institut für Zeitgeschichte Wien, Nachlass Albert Löwy, Bundesministerium für Justiz, Präs. Zl. 641/46. Zitiert nach: Rathkolb, Oliver: Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/56 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus. In: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, (Bd. 2/Wien 1995), S. 75–101, hier S. 85.

³⁰⁴ Ebenda.

21. Sept. 1939 zur Staatsanwaltschaft Krems a/D. für den 22. und 23. Sept. 1939 zur Staatsanwaltschaft St.Pölten und für den 25. und 26. Sept. 1939 zur Staatsanwaltschaft Znaim ab.“³⁰⁵

Die Sondergerichte Znaim, Krems und St. Pölten nahmen somit im Gau „Niederdonau“ die sondergerichtliche Arbeit auf.³⁰⁶ Diese Tätigkeit gab aber schon 1941 Anlass zur Beschwerde des Generalstaatsanwaltes Stich. Dieser betonte, dass „der Anfall bei den Sondergerichten in Krems und Znaim[...]derart gering“ sei, „daß eine Zusammenlegung mit dem Sondergericht Wien zweckmäßig wäre“. Generalstaatsanwalt Stich hoffte dadurch, die freigewordenen Staatsanwälte und Richter woanders einsetzen zu können. Für die Landgerichte Korneuburg und Wiener Neustadt sah er eine Entlastung der Arbeit der Staatsanwaltschaften und der Gerichte. Für das Wiener Sondergericht reiche auch „der größere Apparat... zur Bearbeitung eines etwas erhöhten Anfalls“ aus.³⁰⁷

Daher sollten die Sondergerichtsbarkeiten von Krems und Znaim auf das Wiener Sondergericht übergehen, so der Vorschlag Stichts.³⁰⁸

Im Februar 1942 folgte die Antwort des Reichsjustizministeriums: „Ihre ausführlichen und wertvollen Anregungen habe ich mit Dank zur Kenntnis genommen und in meiner RV. vom 10.11.1941, 4200 II a 2 2842, und in der AV vom 15.12.1941 (Dt. Just. S. 1143) berücksichtigt...“³⁰⁹

Damit wurde das Sondergericht Wien ab 1. Jänner 1942 nun auch für die Gerichtsbezirke der Sondergerichte Krems und Znaim zuständig.

Das Sondergericht St. Pölten selbst wurde am 31. Juli 1942 aufgehoben und auch der Zuständigkeit des Sondergerichtes Wien zugeschlagen.³¹⁰

³⁰⁵ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5025, Sammelakten, Mappe „Materielles Strafrecht im allgemeinen“, S. 2 E 404-1.2, An den Herrn Sta. Dr. Alois Wotawa in Wien und JI. Josef Wilhelm Kaspar in Wien, 19. Sept. 1939 Unterschrift Stich.

³⁰⁶ Vgl. die schon zitierte Auflistung der Sondergerichte des RJM aufgrund der VO. v. 11. März 1940 in: Deutsche Justiz (1940), S. 323f.

³⁰⁷ BArch, R 3001/21144, Auszugsweise Abschrift aus dem Bericht des Generalstaatsanwaltes Wien vom 28. Juli 1941 – Vs 35/41 g 4200 – II a 2 – 246.42, S. 257.

³⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 258.

³⁰⁹ Ebenda, Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Lieber Parteigenosse Dr. Stich...30.1. i.V. Entwurf eines Schreibens Abgefertigt am 3.Feb.1942, S. 262.

³¹⁰ Deutsche Justiz (1942), S. 471. Im bereits zitierten Bericht des Generalstaatsanwaltes Stich hatte dieser eine Hinzuschlagung des Sondergerichtes St.Pölten nach Wien mit der Begründung des „bisher starken Anfalls in diesem Bezirke“ verneint. Vgl. R 3001 (R 22 alt)/21144, S. 258, Bericht des Generalstaatsanwaltes Wien vom 28. Juli 1941 – Vs 35/41 g 4200- Ila 2- 246.42.

5. Der Verfahrensgang: Gestapo, Oberstaatsanwaltschaft und das Sondergericht Wien

Für verfolgte Personen konnten manchmal etliche Monate vergehen, bis schließlich die Richter des Sondergerichtes Wien über ihre Tat entschieden. Das Verfahren begann mit der Festnahme des Beschuldigten durch die Gestapo und endete mit dem Vollzug des Sondergerichtes. Dieses polizeiliche und juristische Vorgehen gilt es nun näher zu beschreiben.

5.1 Die Gestapo

Wie bereits in einem vorherigen Kapitel³¹¹ erwähnt, übernahm das Sachgebiet II A 1 der Gestapo (das ab April 1942 Referat IV A 1 hieß) die Verfolgung von „Rundfunkverbrechern“.

Die Gestapo nahm ihre Arbeit im Fall von Rundfunkvergehen meistens nach einer Denunziation auf: Nur selten deckten Gestapobeamte durch eigene Ermittlungen ein Rundfunkverbrechen auf.³¹² Auch durch Aussagen von festgenommenen bzw. von sich in Polizei- oder Gerichtshaft befindenden (z.B. wegen anderer Vergehen oder Verbrechen) Personen kam es immer wieder zu Verhaftungen von Abhörern.

Bevor die Arbeitsweise der Gestapo erläutert wird, möchte ich auf die zwei wichtigsten Arten der Aufdeckung von Rundfunkverbrechen – neben der Denunziation – eingehen.

³¹¹ Vgl. Kapitel 3.2.

³¹² Anzeigen konnten auch manchmal 1-2 Jahre „liegen bleiben“, wie der Referatsleiter des Referates IV Othmar Trenker vor dem Volksgesicht Wien nach dem Krieg aussagte. Vgl. WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2), S. 125, Hauptverhandlung VG Wien, 7. Jänner 1948, Strafsache gegen Dr. Viktor F. wegen § 7 KVG., III. Verhandlungstag, Zeuge Othmar Trenker. Diese Praxis bestätigte der Gestapobeamte Wohl in derselben Hauptverhandlung. Vgl. ebenda, S. 129, Aussage von Heinrich Wohl. Vgl. zu Denunziationen Kapitel 8.

5.1.1 Postüberwachung und Vernehmungen: kriminologische Wege zur Aufdeckung von Rundfunkvergehen

Die Gestapo war bei den Rundfunkvergehen auf Zuträgerschaft angewiesen: Sie hatte nicht die personellen Mittel, um nach „Rundfunkverbrechern“ gezielt zu ermitteln und Ausschau zu halten. Der Leiter des Referats II A (bzw. ab April 1942 Abteilungsgruppenleiter von IV A) der Gestapo Wien, Othmar Trenker³¹³, gab die Zahl der Beamten, die sich mit den Rundfunkverbrechen beschäftigten hatten, mit drei an.³¹⁴ Entsprechend der geringen Mitarbeiterzahl³¹⁵ hätte eine polizeiliche Suche nach Rundfunkvergehen keinen Sinn gemacht. So gab auch der ehemalige Wiener Gestapobeamte Heinrich Wohl an, dass „Schwarz Hörer“ vom Referat IV A 1 nicht „regelmäßig überwacht worden seien.“ „Ein aufwendiger Beobachtungsbetrieb“ konnte von der Gestapo gar nicht ermöglicht werden, „da die dafür erforderlichen Leute für andere Zwecke viel notwendiger gebraucht wurden“, und es hätte „gerade in dieser Zeit einen ständigen Mangel an Beamten“ gegeben.³¹⁶

Die Gestapo wäre aufgrund der geringen Anzahl von Bearbeitern der Rundfunkvergehen also auf „Glückstreffer“ angewiesen gewesen, was sie angesichts der Fülle der Denunziationen gar nicht nötig hatte, hätte sie selbst initiativ werden wollen.

Ein solcher „Glückstreffer“ führte zum Verfahren gegen Ernst Thomas F. und Olga F.: Ein Kriminalbeamter kam in die Wohnung von Olga F., um nach einer als vermisst geltenden Person zu fragen. Dabei wechselte Ernst Thomas F. beim Betreten des Zimmers durch den Kriminalbeamten Koch „die Wellenlänge von Normalwelle auf Grammophon“. Die Skala blieb auf dem Sender „North Regional“ eingestellt.³¹⁷ Ernst Thomas F. wurde am Tag des Besuches durch den Kriminalbeamten festgenommen, Olga F. am darauffolgenden Tag.³¹⁸

³¹³ Vgl. Weisz: Gestapoleitstelle Wien, S. 2353f.

³¹⁴ WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2), S. 125, Hauptverhandlung VG Wien, 7. Jänner 1948, Strafsache gegen Dr. Viktor F. wegen § 7 KVG., III. Verhandlungstag, Zeuge Othmar Trenker.

³¹⁵ Weisz kommt in seiner Arbeit auf 4-5 Personen, die sich, von einem Gruppenleiter – Krim.Sekr. Thellmann – gesteuert, um Rundfunkverbrechen, Rußlandrückkehrer und Spanienkämpfer „kümmerten“. Vgl. Weisz: Gestapoleitstelle Wien, S. 587.

³¹⁶ DÖW, Akt 20 421, S. III/ 5, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 7.4.1984, 9 Uhr 30 - 12 Uhr.

³¹⁷ WStLA, SHv 5850/47, S. 3 der Anklageschrift vom 7. Jänner 1941, Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde 1 SJs 365/40.

³¹⁸ Ebenda, S. 3. bzw. S. 5, Verhöre gegen Ernst Thomas F. bzw. Olga F.

Öfters kam es vor, dass Beschuldigte bei Rundgängen von Aufsichtsorganen der NSDAP oder der örtlichen Polizei beim Hören ausländischer Rundfunksender ertappt wurden: Im 16. Wiener Gemeindebezirk hörte am 14. September 1939 Theresia P. ausländische Nachrichtensendungen ab. Zu diesem Zeitpunkt – als sie gerade ausländische Sendungen hörte – machten Johann Schneider und Josef Spindelberger „über Auftrag des Ortsgruppenleiters der Ortsgruppe Brauhirschen“ Streifendienst. Dabei vernahmen sie aus der Wohnung der Beschuldigten die soeben ausgestrahlte Sendung eines französischen Senders. Die beiden späteren Zeugen meldeten dies der Ortsgruppe und die Beschuldigte wurde hierauf verhaftet.³¹⁹

Ähnliches widerfuhr auch Wilhelm H., mit dem Unterschied, dass er vorher überwacht wurde. Wilhelm H. wurde verdächtigt, sich staatsfeindlich zu betätigen. Daher wurde er von den Gestapobeamten Augustyn und Kräther observiert. Ende Mai 1940 standen sie abends – aufgrund der Observation – vor der Wohnung und bekamen die Nachrichten eines französischen Senders mit: Um Mitternacht nahmen sie H. fest.³²⁰

Franz Karl B. wollte seine ideologische, gegnerische Haltung zum Nationalsozialismus dadurch zum Ausdruck bringen, indem er Fernsprechzellen, Straßenbahnwartehäuschen und andere öffentliche Einrichtungen mit einem von ihm erfundenen Zeichen mit Farbstiften bemalte. Dabei wurde er eines Tages von einem Bahnwärter überrascht, als er „seine Zeichen“ an ein Wartehäuschen machte. Der Bahnwärter sowie der Chauffeur eines vom Bahnwärter herbeigerufenen Militärautos hielten B. an und brachten ihn zu einer Funkstelle.³²¹ Franz Karl B. gab in seiner Vernehmung bei der Gestapo schließlich zu, ausländische Rundfunksender abgehört zu haben.³²²

³¹⁹ DÖW, Akt 15 486 (SHv 9048/47), S. 2f. des Urteils gegen Theresia P. LG Wien als SG KLS 10/39 (55), Wien, 11.1.1940. Auch im Verfahren SHv 7880/47 wurde der später verurteilte Johann S. durch zwei Gendarmeriebeamte beim abendlichen Abhören eines englischen Senders überrascht. Diese hatten den Beschuldigten überwacht, da bereits einer der Gendarmeriebeamten einige Monate zuvor zufällig gehört hatte, wie ausländische Nachrichten aus der Wohnung des Angeklagten drangen.

³²⁰ WStLA, SHv 5126/47, S. 3, Anklageschrift Js 1201/40, Wien, 10. August 1940 bzw. ÖStA, AVA, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 280/40, S. 3f. des Urteils gegen Wilhelm H. KLS 117/40 (492), Wien, 4. September 1940.

³²¹ WStLA, SHv 5931/47, S. 3, Niederschrift aufgenommen mit Edmund Schmid. Wien, 21. Februar 1941.

³²² Ebenda, S. 32, Niederschrift aufgenommen mit Franz Karl B., Wien, 26. Februar 1941.

Politische Betätigungen waren auch der Hintergrund für die Festnahme von Ernst F.: Johann Knoll und Dr. Rudolf Ghiglione von der „Österreichischen Freiheitsfront“ wurden Anfang September 1944 von der Gestapo festgenommen. Aufgrund der Geständnisse von Wladimir Hovadek sowie von Dr. Rudolf Ghiglione, die in der Alpine Montan AG arbeiteten, wurde ihr Mitarbeiter, Ernst. F., des Hörens ausländischer Rundfunknachrichten überführt.³²³

Vermutete „kommunistische Zusammenkünfte“ im Gemeindehaus in Zurndorf waren der Auslöser von Ermittlungen der Gestapo im Fall der Witwe Maria H. Waren diese Beschuldigungen auch aus der Luft gegriffen, was die Angeklagte Maria H. anging, so gab sie schließlich doch bei der Vernehmung bei der Gestapo zu, ausländische Rundfunksender abgehört zu haben.³²⁴

Ein weitergegebenes politisches Schmähgedicht bzw. die politische Einstellung der Beschuldigten bildeten den Ausgangspunkt für Ermittlungen der Gestapo gegen Personen, die sich legitimistisch betätigt hatten: „Im Zuge der Maßnahmen gegen die Legitimisten und Reaktionäre wurden u.a. die Sektionratswitwe (sic) Gabrielle M., der Redemptoristenpater Anton P., die Meta von W. sowie die Jüdin There (sic) Sara Pollak festgenommen, weil sie sich in der im Kloster....befindlichen Wohnung der M. regelmässig trafen, ausländische Sender abhörten und gegnerische Propaganda trieben...“³²⁵ Später gab die Gestapo an, dass die Informationen über die Treffen im Kloster anhand „vertraulich gepflogener Ermittlungen“ entstanden.³²⁶ Diese Feststellung zusammen mit der Angabe der Abteilung II N konnte in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass ein(e) Konfident(in) der Gestapo – also Spitzel – über die Geschehnisse im Kloster Bescheid wusste und diese der Dienststelle meldete.

³²³ WStLA, SHv 8042/47, S. 28, Schlußbericht zur Sache F.... Wien, den 28. Oktober 1944. Vgl. zur konservativen Gruppe der „Österreichischen Freiheitsfront“: Neugebauer, Wolfgang: Der österreichische Widerstand 1938–1945 (Wien 2008), S. 156f.

³²⁴ Vgl. WStLA, SHv 8944/47, S. 2 des Urteils gegen Maria H. 2 SKLs 55/42 (400), Wien, 2. Juni 1942. Auch im Verfahren gegen Josef F. führten „staatspolizeiliche Ermittlungen“ zur Überführung von Josef F. Vgl. WStLA, SHv 7952/47.

³²⁵ WStLA, SHv 5814/47, S. 24, Vermerk. II N, Wien, 22. November 1939.

³²⁶ Ebenda, S. 1, An den Ermittlungsrichter des VGH beim LG Wien... Stapoleitstelle Wien GZ. 5531/39 II C/1, Wien, 15. Jänner 1940.

Auch im Verfahren gegen Eva F. und Franziska H. sowie gegen andere Beschuldigte nahm der legitimistische Widerstand in Form eines Buches – und zwar des Buches „Der Griff nach Österreich“ – breiten Raum ein. Ende Dezember 1939 meldete die Staatspolizei Salzburg der Wiener Stapoleitstelle das verdächtige Verhalten der Therese P. „Die Genannte habe ihrer Schwester, der Tischlergattin Hermine T.... gelegentlich eines Besuches, den ihr diese im August 1939 abstattete, Flugzettel legitimistischen Inhalts mit dem Bemerken gezeigt, sie bekomme diese von einem Fräulein, das früher mit einem Juden ein Verhältnis unterhalten habe.“³²⁷

Durch die Aussagen von Therese P. und ihrer Schwester Hermine T. kam nun ein Verfahren gegen mehrere Personen ins Rollen: u.a. gegen Eva F. und Franziska H., denen neben einem Vergehen gegen das Heimtückegesetz jetzt auch noch ein Verbrechen nach der Rundfunkverordnung vorgehalten wurde.³²⁸ Für die Nationalsozialisten richtete sich der Inhalt des Buches „Der Griff nach Österreich“ in einer „hetzerischen Form gegen die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reiche, gegen den Nationalsozialismus, die deutsche Staats- und Parteiführung und gegen die von dieser erlassenen Anordnungen.“³²⁹

Im Fall von Alois G. waren es eher die politisch eindeutig zu interpretierenden Zeilen des Briefes an seinen in Moskau lebenden Sohn, die zu seiner Festnahme führten. Der Brief, im Oktober 1939 verfasst, wurde „von der Weiterbeförderung ausgeschlossen.“ Darin hieß es: „.... ich habe schon öfters die Glocken vom Kreml schlagen gehört und das Lied von 1848 zu Paris auf den Barrikaden.“ Wegen dieser Zeilen gelangte der Brief zur Gestapo, die glaubte, G. höre ausländische Sender ab.³³⁰

Auch bei Josef H. kam es aufgrund einer Kontrolle eines Briefes, den seine Frau an ihre Schwester in Sofia schrieb, durch die Auslandsbriefprüfstelle zur Einleitung eines Verfahrens wegen eines Verbrechens nach der Rundfunkverordnung. Im Brief wurde das Abhören bulgarischer Rundfunksender durch die H.s geschildert.³³¹

³²⁷ WStLA, SHv 8698/47, S. 1, An den Ermittlungsrichter des VGH beim LG Wien Gestapo Stapoleitstelle Wien B. Nr. 6012/39, Wien, 22. Jänner 1940.

³²⁸ Vgl. ebenda, S. 88ff.

³²⁹ Ebenda, S. 125, Urteil gegen Eva F. u.a. LG Wien als SG KLS 144/40 (403), Wien, 5.8.1940. Franziska H. wurde vom Vorwurf, ausländische Rundfunksender abgehört zu haben, freigesprochen. Vgl. ebenda, S. 148, Urteil gegen Franziska H., Wien, 4.11.1940.

³³⁰ WStLA, SHv 5045/47, S. 40, Urteil gegen Alois G. LG Wien als SG KLS 19/40, Wien, 5. April 1940.

³³¹ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5245, 5 AR Sd 186/41, S. 2 des Urteils des Sg beim LG Wien gegen Josef H., KLS 23/41 (177), Wien, 16. April 1941.

Während der Inlandsbriefverkehr, der räumlich aus dem gesamten „Großdeutschen Reich“ bestand, von der Reichspost über Auftrag der lokalen Stapostellen stichprobenartig überprüft wurde, gab es für den Auslandsbriefverkehr andere Vorgaben. Die Observation hatten hier Auslandsbriefprüfstellen (A.B.P.), die organisatorisch zu den Reichspostdirektionen gehörten, inne, jedoch zur Überprüfung durch die Wehrmacht dieser unterstellt waren. Auch das RSHA hatte eine Zentralstelle für die Auslandsbriefprüfstellen (Z.A.B.P.). Mit dem misslungenen Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 übernahm das RSHA die Auslandsbriefprüfstellen vollständig.³³²

Der Brief einer Verwandten an eine Frau wurde zu deren Verhängnis: Die Nichte von Christine T., Ernestine W., teilte Christine T. Ende November 1944 schriftlich mit, dass ihr Mann Hans T. im sowjetischen Rundfunk gesprochen habe. Dieser Brief dürfte offenbar von der Gestapo überprüft worden sein, da der Brief der Schwiegermutter vorgelegt wurde und der Inhalt des Briefes der Gestapo bekannt war. Christine T. wurde am 4. Jänner 1945 festgenommen.³³³

Die Gestapo erfuhr nicht nur über Briefe, die auf dem Postweg transportiert wurden, von Personen, die ausländische Rundfunksender abgehört hatten, sondern auch durch Schriftstücke, die auf andere Weise an den Empfänger gelangten.

Im Verfahren gegen Franz und Berta B. gelangte ein für Johann B. bestimmter Kassiber des wegen Hochverrats in St. Pölten inhaftierten Bruders von Franz B. in die Hände des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofes. Ein Häftling der Haftanstalt St. Pölten wollte das von Franz B. verfasste Schreiben ins Gefängnis schmuggeln. Im Kassiber gab es Anspielungen, die Hinweise dafür boten, dass Franz B. ausländische Sender abgehört haben musste.³³⁴

Während Michael Hensle in seiner Untersuchung zu Rundfunkverbrechen für das Sondergericht Berlin zwölf Verfahren ermittelte, die mittels Postkontrolle aufgedeckt

³³² Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 178. Vgl. zur Arbeit der Auslandsbriefprüfstellen: ebenda, S. 179.

³³³ Vgl. WStLA, SHv 8149/47, S. 2 bzw. S. 16f.

³³⁴ WStLA, SHv 6521/47, S. 3 der Anklage gegen Friedrich und Berta B. Der OSTA als Leiter...1 SJs 2368/42, Wien, 16. September 1942.

wurden, kommen für diese Untersuchung nur drei Verfahren in Frage. Angesichts der Schlussfolgerungen von Hensle, dass von diesem Aufdeckungsverfahren vor allem Zivil- oder Zwangsarbeiter betroffen waren,³³⁵ kann es auch nicht verwundern, dass in meiner Untersuchung nur eine geringe Zahl an solchen Fällen zu zählen war: Es fehlten für diese Untersuchung angeklagte Zivil- oder Zwangsarbeiter. Die Maßnahmen für diese Gruppe zu diesem Delikt dürfte die Gestapo übernommen haben.

Hensle machte in seiner Untersuchung zu Rundfunkverbrechen anhand der Rechtsprechung der Sondergerichte Berlin und Freiburg drei große Bereiche des „Aufspürens von Rundfunkverbrechern“ fest: Postüberwachung, das Spitzelwesen der Gestapo sowie Denunziationen.³³⁶ Mit keinem Wort erwähnte er aber eine für das Sondergericht Wien wichtige Informationsquelle, was Rundfunkvergehen angeht: die Vernehmung von festgenommenen bzw. bereits inhaftierten Personen. Diese Art der Informationsbeschaffung war die erfolgreichste Methode, Rundfunkverbrecher aufzuspüren, ohne auf Denunziationen angewiesen zu sein.

Im Verfahren gegen die Gründerin einer bekannten Bar in Wien, Emma Steininger, war die Vernehmung der sich in Schutzhaft befindenden Margarethe M., die wegen Landesverrates festgenommen worden war, Grund für die Festnahme von Emma Steininger Ende Juni 1942. Margarethe M. gab in der Vernehmung vor der Gestapo an, dass Emma Steininger Auslandssender abhöre. Zur Hauptverhandlung wurde die Zeugin Margarethe M. extra aus dem Konzentrationslager Ravensbrück, in das sie inzwischen deportiert worden war, nach Wien transportiert, um auszusagen.³³⁷ Emma Steininger wurde am 26. September 1942 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und überlebte die nachfolgende Gestapohaft. Die Zeugin Margarethe M. kam indes im Konzentrationslager Ravensbrück um.³³⁸

³³⁵ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 179.

³³⁶ Vgl. ebenda, S. 177ff.

³³⁷ WStLA, SHv 5342/47, S. 44 bzw. S. 46 und die Urteilschrift auf S. 53f.

³³⁸ Emma Steininger war nach ihrer Haftentlassung mehr als einen Monat bei der Gestapo in Schutzhaft. Vgl. WStLA, SHv 5342/47 bzw. www.doew.at Datenbank „Nicht mehr anonym“. Zu Emma Steininger vgl. auch den Artikel von Christina Höfferer. Höfferer, Christina: Emmy Stein – Operettenstar und Gründerin der Eden-Bar. In: Wiener Geschichtsblätter, 61 Jg., Heft 2 (2006), S. 67–82.

Frantisek K., Trauzeugen bei einer Hochzeit, schaltete auf der Hochzeit den englischen Sender ein. Die Gestapo erfuhr dies durch den Brautvater Franz C., der in Haft war und dies in einer Vernehmung Anfang Juni 1944 angab.³³⁹

Im Verlaufe von Vernehmungen eines des Rundfunkvergehens Beschuldigten kam es manchmal auch zu Geständnissen, bei denen Namen von anderen Personen genannt wurden, die ebenfalls ausländische Rundfunksender abgehört hatten. So gab z.B. der festgenommene Friedrich W. in seiner Vernehmung an, dass er bei Anton W. ausländische Sender gehört habe.³⁴⁰

Die Gestapo versuchte, bei an Festnahmen anschließenden Verhören ein Geständnis aus dem Festgenommenen herauszupressen. Der Leiter der Abteilungsgruppe IV A, Othmar Trenker, betonte nach dem Krieg als Zeuge in einem Verfahren gegen einen vermeintlichen Denunzianten, der eine Person wegen Abhörens ausländischer Sender bei der Gestapo angezeigt haben soll, vor dem Volksgericht Wien die Wichtigkeit des Geständnisses: „Ohne Geständnis war eine Verfolgung wegen Rundfunkvergehen unmöglich.“³⁴¹

Doch nicht immer musste ein Geständnis erzwungen werden: Gelegentlich reichte auch eine Zeugenaussage eines Denunzianten oder einer Privatperson aus, um den Delinquenten zu überführen.

Grundsätzlich musste, um den Beschuldigten bestrafen zu können, aber der Radioapparat zum Abhören ausländischer Rundfunksender tauglich sein. Das hatte der vernehmende Gestapobeamte zu entscheiden. Der ehemalige Gestapobeamte Heinrich Wohl meinte dazu in einem Interview: „Dazu fehlten dem Beamten meist die fachlichen Voraussetzungen im radiotechnischen Bereich.“³⁴² Es seien, während er bei der Gestapo war, keine „Gutachten von Fachleuten seitens der Gestapo eingeholt worden.“ Dabei hatten Freisprüche vor dem Sondergericht manchmal auch mit den „Fehlern“ bei der Ermittlungsarbeit des Gestapobeamten zu tun, der

³³⁹ Vgl. WStLA, SHv 7976/47, S. 5f.

³⁴⁰ Vgl. WStLA, SHv 5614/47, S. 4.

³⁴¹ WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2), S. 125, Hauptverhandlung VG Wien 7. Jänner 1948, Strafsache gegen Dr. Viktor F. wegen § 7 KVG., III. Verhandlungstag, Zeuge Othmar Trenker.

³⁴² DÖW, Akt 20 421, S. 5, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 7.4.1984, 9 Uhr 30 – 12 Uhr.

fälschlicherweise glaubte, mit dem Radioapparat wäre das Hören von Auslandssendern möglich.³⁴³

Für Sachverständigengutachten gab es im Krieg, so der ehemalige Gestapobeamte Wohl weiter, kaum Zeit. So wurde bei „Rundfunkvergehen von Gestaposeite häufig mit List gearbeitet.“³⁴⁴ Namentlich habe sich der Gestapobeamte Brandt hervorgetan, der sogar einmal einen Rechtsanwalt mit der Behauptung täuschen konnte, „seine illegale Abhörtätigkeit sei angepeilt und so längere Zeit beobachtet worden.“³⁴⁵

Die Gestapo nahm die Personen fest und steckte sie in Haft.³⁴⁶

Mit 4. Oktober 1939 verlängerte Heydrich die Frist für die „vorläufige Festnahme“ auf 21 Tage,³⁴⁷ die Ende August 1944 durch den Erlass Himmlers auf 56 Tage für „Reichsdeutsche“ und drei Monate für „Ausländer“ anstieg.³⁴⁸ Nun galt für Rundfunkverbrecher, dass innerhalb dieser drei Wochen die Gestapo Zeit hatte, „Beweise“ zu dieser Anschuldigung zu finden, um danach den Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung zu stellen, womit sie die Strafverfolgung des Sondergerichtes in Gang setzte. Dazu ließ die Gestapo dem Oberstaatsanwalt noch einen schriftlicher Bericht („Schlussbericht“) zukommen.³⁴⁹ Diese Regelung, die Festgenommenen 21 Tage in Polizeihaft zu nehmen, basierte auf einem Erlass des RSHA vom 11. Jänner 1940. Diese Art „polizeilicher Festhaltung“, so Heydrich im Erlass wörtlich, dauerte so lange, „bis darüber entschieden“ sei, „ob Strafantrag gestellt werden“ sollte „oder nicht.“³⁵⁰

³⁴³ Ebenda. Vgl. als Beispiel dafür den Fall SHv 5330/47, in dem der Sachverständige feststellte, dass mit dem großen „Volksempfänger“ kein Auslandssender abgehört werden könne.

³⁴⁴ Ebenda.

³⁴⁵ Ebenda. Goebbels hatte ein Gerücht verbreiten lassen, demzufolge Post und Polizei mittels Spezialgeräten in der Lage waren „Rundfunkverbrechen“ zu orten. Vgl. Boelcke: Macht des Radios, S. 455. Eine Quelle wurde jedoch nicht genannt. Laut dem Forscher Hans-Joachim Hartung könnte durch das Messen der abgestrahlte Oszillatorfrequenz der genaue Sender, den der Empfänger eingestellt hatte, ermittelt werden. Vgl. Hartung, Hans-Joachim: Signale durch den Todeszaun. Historische Reportage über Bau, Einsatz und Tarnung illegaler Rundfunkempfänger und –sender im Konzentrationslager Buchenwald (Berlin 1974), S. 12; Zitiert nach Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 147. Der Forscher Hensle meinte es gebe keine Berichte, dass mit dieser Technik tatsächlich Abhörer aufgespürt worden waren. Vgl. ebenda, Anm. 75.

³⁴⁶ Diese Einteilung geht auf den „Schutzhaft“-Erlass von Reichsinnenminister Frick vom 25. Januar 1938 zurück. Vgl. Erlass Reichsminister des Innern Frick vom 15. 1.1938 BArch, R 58/1027, Bl. 2 f.; Zitiert nach Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 78. Die Frist für die Polizeihaft nach der Festnahme war auf 10 Tage festgesetzt.

³⁴⁷ Vgl. Erlass RMdl gez. Heydrich vom 4.10.1939 BArch, R 58/Bestandsergänzungsfilm 1629; Zitiert nach Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 78.

³⁴⁸ Vgl. Tuchel/Schattenfroh: Prinz-Albrecht-Straße, S. 124.

³⁴⁹ DÖW, Akt 20 421, S. 5, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 7.4.1984,

9 Uhr 30 bis 12 Uhr.

³⁵⁰ Erlass des RSHA vom 11.1.1940, gez. Heydrich; zitiert nach: Boelcke: Macht des Radios, S. 452.

Das bedeutete aber nicht, dass die Gefangenen automatisch nach drei Wochen dem Gericht übergeben wurden, denn die Gestapo behielt etliche Beschuldigte in Haft. Oft befanden sich Beschuldigte viel länger in Polizeihaft: So gab der ehemalige Gestapobeamte Heinrich Wohl das Beispiel einer Frau an, die nach der ersten Einvernahme ins Gefängnis kam und zwei Jahre dort blieb, weil auf sie vergessen wurde.³⁵¹ Auch Ferdinand K. blieb etwa von Mitte Oktober 1943 bis Anfang April 1945 in Polizeihaft.³⁵²

Der Akt zum jeweiligen Rundfunkvergehen hatte verschiedene Abteilungen der Wiener Gestapo zu durchlaufen – vom Gruppenleiter zum Referatsleiter, dann zum Leiter IV A, schließlich zum Leiter-Vertreter (Karl Ebner) und zuletzt zum Leiter (Franz Josef Huber).³⁵³ Dies war auch durch die verschiedenen Farben der benützten Farbstifte gekennzeichnet: Die Referatsleiter zeichneten mit braunem, der Gestapoleiter Huber mit rotem und der Leiter der Abteilung IV mit blauem Stift.³⁵⁴

Die Gestapo konnte die festgenommenen Personen behandeln, wie sie wollte. Für die Tatverdächtigen bedeutete dies, dass sie keine Grundrechte besaßen. Weder war ein Anwalt anwesend, noch wurde auf die „körperliche Unversehrtheit“ Acht genommen, noch auf andere rechtsstaatliche Prinzipien wie freie Meinungsäußerung oder Freiheiten, die mit der „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933³⁵⁵ abgeschafft worden waren. Damit war auch die rechtliche Grundlage für die Schutzhaftpraxis eingeführt worden.³⁵⁶

Die Gestapo war niemandem verantwortlich, weder Gerichten noch anderen Behörden: Sie verwehrte sich gegen die Kontrolle ihrer Maßnahmen durch die Gerichte ebenso, wie sie dagegen war, wenn sich ein Beschuldigter in der belangten

³⁵¹ DÖW, Akt 20 421, S. III/ 3, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 7.4.1984 9 Uhr 30 – 12 Uhr. Viele Fälle seien nicht innerhalb der Frist abgeschlossen worden. Für eine Verlängerung hätte man beim RSHA angesucht, was wieder über den Gruppen- und Referatsleiter geschehen sei. Dadurch sei auf diesem Weg die Untersuchungsfrist auf bis zu zwei Jahren verlängert worden. Vgl. ebenda, S. IV/3, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 11.4.1984.

³⁵² DÖW, Akt 6128, Eidesstattliche Erklärung von K. Ferdinand. Auch die mit ihm festgenommenen Personen waren lange in Haft. Vgl. DÖW, Akt 1076.

³⁵³ Vgl. DÖW, Akt 19 791/4, VG Verfahren gegen Othmar Trenker, S. 633, Umschlag Aussage des ehemaligen Gestapobeamten Alfred Bodenstein. Das bestätigte Othmar Trenker in einem VG Verfahren wegen Denunziation vor Gericht. Vgl. WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2), S. 125, Hauptverhandlung VG Wien am 7. Jänner 1948, Strafsache gegen Dr. Viktor F. wegen § 7 KVG., III. Verhandlungstag, Zeuge Othmar Trenker.

³⁵⁴ Vgl. DÖW, Akt 19 791/8, VG-Verfahren gegen Othmar Trenker, S. 611, Hauptverhandlung gegen Othmar Trenker vom 20., 21. und 22. Oktober 1949, Aussage von Heinrich Wohl.

³⁵⁵ RGBl. I, S. 83.

³⁵⁶ Vgl. Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (Berlin/New York 1989), S. 533ff.

Sache durch einen Anwalt vertreten lassen wollte.³⁵⁷ Sie arbeitete mit Terror.³⁵⁸ Die Gestapo konnte auf jede Art die Festgenommenen zu Aussagen zwingen: durch List, Folterungen, Beschimpfungen und Drohungen sowie weitere Methoden. Durch einen Erlass des Chefs der Sipo Heydrich aus Berlin im Juli 1942 konnte die Gestapo – und damit auch die Wiener Leitstelle – nach eigener Fason „verschärfte Vernehmungen“, wie der Aussagezwang unter Folter hieß, durchführen. Zwar sollte der Referatsleiter beim Dienststellenleiter um Genehmigung anfragen, doch die Gestapobeamten handelten häufig völlig selbständig.³⁵⁹ Die Maßnahmen reichten von Schlafentzug, einfachster Verpflegung, Dunkelzelle, „Ermüdungsübungen“, bis hin zu Verabreichung von Stockhieben: Primär sollte damit ein Ziel erreicht werden: „den physischen bzw. psychischen Zusammenbruch der Widerstandsfähigkeit von Gefangenen.“³⁶⁰ War es nicht möglich, auf „normalem“ Wege Beweise für eine Tat zu erbringen, sollten sich im Verhör die Beschuldigten selbst belasten. Verschärfte Vernehmungen waren ebenso wie die Schutzhaft ein originäres Mittel der staatspolizeilichen Arbeit und dienten als Substitut sonstiger polizeilicher intelligenter Verfahren zur Aufdeckung eines Sacherverhaltes. Die unter Folter erzwungenen Aussagen brachten es bei politischen Delikten mit sich, dass „gleichsam in einem Art Schneeballeffekt“³⁶¹ weitere Personen der Gestapo ausgeliefert wurden.³⁶²

War es bei Personen innerhalb der 21-tägigen Frist der Polizeihaft zwischen Festnahme und Auslieferung an das Gericht nach Einreichung des Strafantrags nach § 5 der Rundfunkverordnung nicht zum gewünschten Resultat des Geständnisses gekommen bzw. war das Verfahren noch nicht abgeschlossen, konnte die Polizeihaft verlängert werden. Die Verfahrensweise erklärte der ehemalige Gestapobeamte Wohl im Interview mit dem Historiker Weisz:

³⁵⁷ Vgl. Dörner, Bernward: Gestapo und `Heimtücke`. Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das `Heimtücke-Gesetz`. In: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo – Mythos und Realität (Darmstadt 1995), S. 325–342, hier S. 334.

³⁵⁸ Vgl. Dams, Carsten/Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich (München 2008), S. 70.

³⁵⁹ Vgl. Erlass des Chefs d. Sipo u. des SD Geheime Reichssache vom 12.7.1942, betr.: Verschärfte Vernehmungsmittel, BArch, R 58, 243/337– 340. Zitiert nach: Weisz: Gestapoleitstelle Wien, Seite 694f. bzw. zur Vorgangsweise der Gestapobeamten: ebenda, S. 695. Zuvor, also vor 1942, musste bei „verschärften Vernehmungen“ Rücksprache mit dem RSHA gehalten werden. Vgl. ebenda.

³⁶⁰ Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein (Hamburg 1996), S. 208.

³⁶¹ Ebenda.

³⁶² Vgl. ebenda. Die Stapo-Stellen wies Heydrich 1936 an, dass die „Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden auf keinen Fall aktenkundig gemacht werden darf.“ Erlass Gestapa v. 28.5.1936, BArch, R 58/243, Bl. 154 a. Zitiert nach: Paul: Staatlicher Terror, S. 211.

„Hier [bei nicht abgeschlossenen Fällen, Anm. des Autors] hat man um eine Verlängerung von 21 Tagen beim [sic] RSHA angesucht, was wieder über den Gruppen- und Referatsleiter geschah. In manchen Angelegenheiten ist auf diesem Weg oft bis zu 2 Jahren die Untersuchungsfrist verlängert worden.“³⁶³

Jedenfalls war es für die Gestapo ohne Belang, wie es zu den Ergebnissen des „erfolgreichen Abschlusses“ ihrer Ermittlungen kam: Manchmal folterten die Gestapobeamten nicht geständige Personen (v.a. jüdische Beschuldigte und Ausländer). In den Akten finden sich jedoch nur selten klare Hinweise auf Folterungen.

5.1.2 Folterungen

Die Beschuldigten beschwerten sich gelegentlich über die „Behandlung“ bei der Gestapo, doch es liegen, wie soeben erwähnt, kaum klare Beweise für erfolgte Schläge bzw. Folterungen vor. Im Akt SHv 7019/47 gab der Beschuldigte Franz S. vor dem Ermittlungsrichter an, er sei „5 Stunden verhört“ worden und man hätte ihm „auch mit Schlägen“ gedroht.³⁶⁴ In einem anderen Fall wurde ein Beschuldigter sechs Stunden vernommen, mit dem Hinweis des Polizeibeamten, dieser habe „Zwangsmaßnahmen, um die Wahrheit herauszuholen“ ergreifen müssen. Der Beschuldigte gab schließlich an, er habe „überhaupt nicht gewußt, was mit mir geschieht.“³⁶⁵

Franz K. sagte vor dem Ermittlungsrichter aus, dass er „aus Angst vor weiteren Schlägen seitens verhörenden [sic] Gestapobeamten nicht den Mut aufbrachte, diese mir angelasteten Handlungen [sic] zu bestreiten.“³⁶⁶

Der Bruder des Beschuldigten Ladislaus S., Emil S., wiederum gab in einem Denunziationsverfahren nach dem Krieg bei der Polizei an, er sei bei der Gestapo misshandelt und ihm sei ein Zahn ausgeschlagen worden.³⁶⁷

³⁶³ DÖW, Akt 20 421, Seite IV/ 3, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 11.4.1984, 10- 13, 45 Uhr.

³⁶⁴ WStLA, SHv 7019/47, S. 57, Vernehmung des Beschuldigten Franz S., Wien, 5. April 1943.

³⁶⁵ WStLA, SHv 6507/47, S. 39, Vernehmung des Beschuldigten Bohumil K. LG für Strafsachen Wien I, am 3.6.1942, Richter Jahoda.

³⁶⁶ WStLA, SHv 7209/47, S. 102, Vernehmung des Beschuldigten Franz K. LG Wien 4.8.1943, Richter Markus.

Oft wurden die Beschuldigten bedroht. Katharina A. beispielsweise wurde im Laufe ihres Verhörs angeschrien. Man bedrohte sie, „sie bekomme eine Fotzen, dass sie kopfstehen werde [sic].“ Dazu beschimpfte man sie als „verlogenes Luder.“³⁶⁸

Auch die Drohung der Gestapo, die Frau des Beschuldigten zu verhaften, war ein probates Mittel, die Festgenommenen zum Geständnis zu zwingen.³⁶⁹ In einem anderen Fall wurde dem Beschuldigten angedroht, so lange sitzen bleiben zu müssen, bis er gestanden habe.³⁷⁰

Bei Engelbert K. und Karl R. waren die Folterungen in den Akten klar ersichtlich: Engelbert K. meinte als Grund, weshalb er ein Geständnis gemacht hatte, „weil ich von Freitag auf Samstag gefesselt im Keller auf der Pritsche gehalten wurde und am Samstag an die Wand gefesselt [sic]. Mir wurde vom vernehmenden Kommissaren [sic] gesagt, dass ich so 8–14 Tage hängen bleibe, wenn ich nicht zugebe, dass ich Auslandssender gehört habe.“³⁷¹ Auch Karl R. wurde drei Stunden im Keller gefesselt an die Wand gebunden.³⁷² Diese Folterungen wurden nach dem Krieg zum Ausgangspunkt für ein Kriegsverbrecherverfahren gegen den ehemaligen Gestapobeamten Johann Röhrling. Das Volksgericht Wien erkannte Johann Röhrling für schuldig, in dem eben erwähnten Verfahren die Beschuldigten Engelbert K., Karl R., Ferdinand K., Rudolf Z., Leopold S. und weitere Personen in anderen Verfahren „in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich mißhandelt zu haben, wobei durch diese Taten die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind.“ Er wurde wegen des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 Abs. 1 und 2 KVG, § 10 und 11 des Verbotsgesetzes zu 15 Jahren schwerem Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich

³⁶⁷ WStLA, Vg 13a Vr 433/51 Verfahren gegen Stefanie Sochor, S.31, Niederschrift aufgenommen am 20.2.1947, Polizeidirektion Abteilung I. Hl: I/St. B.22336/b/46, Vernehmung des S. Emil.

³⁶⁸ WStLA, SHv 7763/47, S. 71, Gutachten über den Geisteszustand der Katharina A....Befund 18.5.44.

³⁶⁹ Vgl. WStLA, SHv 7209/47, S. 95, Vernehmung des Beschuldigten Franz T. ... 29. Juli 1943. Vgl. auch: WStLA, SHv 6135/47, S. 23, Vernehmung des Beschuldigten S. Franz. LG für Strafsachen Wien II., 14. Feber 1942.

³⁷⁰ WStLA, SHv 5269/47, S. 34, Hauptverhandlung gegen Anton R., Aussage des Angeklagten in der Hauptverhandlung des SG beim LG Wien vom 19.12.1941.

³⁷¹ WStLA, SHv 5734/47, S. 19, Vernehmung von Engelbert K., 3.12.1943 LG St. Pölten.

³⁷² Vgl. ebenda, S. 19, Vernehmung v. Karl R., LG St. Pölten 3.12.1943.

verurteilt.³⁷³ Röhrling hatte die Misshandlungen selbst durchgeführt oder durchführen lassen, ohne seinen „Chef“ zu befragen.³⁷⁴

Vermeehrt waren auch jüdische Beschuldigte Opfer von Folterungen: Emma H., die im Jänner wegen Verdachtes der Wehrkraftzersetzung verhaftet wurde, hatte bei Abwesenheit der verhörenden Gestapobeamten im Raum „einige Male stundenlang mit nach rückwärts gebundenen Händen und dem Gesicht zur Wand im Vernehmungszimmer“ zu stehen.³⁷⁵ Für den Fall, dass sie sich umdrehte, habe sie die im Zimmer verbliebene Kanzleikraft mit den Worten „Gfrieß zur Wand“ barsch angeschrien und man drohte ihr, die Gestapobeamten zurückzuholen.³⁷⁶ Sie trug von der Vernehmung, bei der ihr in den Unterleib getreten wurde, blaue und rote Flecken davon.³⁷⁷ Auch Melitta G. wurde wegen eines Rundfunkverbrechens festgenommen. Sie war „Mischling II. Grades“ und wurde im Rahmen des Verhöres von Gestapobeamten mit „kräftigen Faustschlägen ins Gesicht misshandelt.“³⁷⁸ Melitta G. wurde während des Verhörs von 11 Uhr vormittags bis 18 Uhr abends von den Beamten an den Haaren hochgezogen – sie selbst war an Händen und Füßen gefesselt –, und diese „schlugen und beschimpften sie ohne Unterbrechung solange bis sie am Abend ein Geständnis abgelegt hat.“³⁷⁹ Auch Otto L. wurde wegen eines Rundfunkvergehens festgenommen. Während der Vernehmung im Dezember 1944 erhielt er mehrere kräftige Faustschläge ins Gesicht. Er sei eine Weile gar nicht ansprechbar gewesen.³⁸⁰

Irma P. war ebenfalls wegen eines Rundfunkvergehens festgenommen worden. Sie wurde von den Gestapobeamten Brandt und Alois Oettl verhört. Im Volksgerichtsverfahren gegen Alois Oettl wurden eindrücklich die Verhörmethoden

³⁷³ DÖW, Akt 19 824/6 (Vg 11 Vr 1265/46) S. 2 des Urteiles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht 1.) gegen Johann Röhrling 2.) Adolf S., Wien vom 16.-19. Dez. 1947.

³⁷⁴Vgl. ebenda, S. 21 des Urteils.

³⁷⁵ Weisz: Gestapoleitstelle Wien, S. 1557; Aussage von Emma H. am 11.3.1948 in der HV. des VG-Verfahrens gegen Rudolf Hitzler. Frau H. wurde im Rahmen des Verfahrens gegen H. Paula festgenommen. Vgl. WStLA, SHv 8107/47.

³⁷⁶ Weisz: Gestapoleitstelle Wien, S. 1557.

³⁷⁷ Vgl. ebenda, S. 1601, Aussage von Emma H. v.d. U-Richter am 4.12.1946 gegen den Gestapobeamten Armin Kraupatz, Aussage von Emma H. am 11.3.1948 in der HV. des VG-Verfahrens gegen Rudolf Hitzler.

³⁷⁸ Ebenda, S. 1592, Aussage von Melitta G. v. d. U-Richter am 4.12.1946 im VG-Verfahren gegen den Gestapobeamten Armin Kraupatz.

³⁷⁹ Ebenda, S. 1596, Aussage von Melitta G. im VG-Verfahren gegen die Gestapobeamten Armin Kraupatz und Rudolf Hitzler.

³⁸⁰ Ebenda, S. 1592, Aussage von Otto Lauterbach am 14.4.1949 in der HV.- des VG-Verfahrens gegen den Gestapobeamten Karl Bergauer.

der Gestapo geschildert. Alois Brandt, der die Beschuldigte zuerst vernahm, sei grob mit der Frau umgegangen. Sie sei ganz eingeschüchtert und gebrochen gewesen. Er habe „den qualvollen Zustand, in welchem sich die Zeugin durch das Einschreiten der Gestapo und das rohe Verhör durch Brandt“ befunden habe, „noch empfindlich dadurch“ verschärft, dass er „Frau P. höhnisch-herausfordernd anfuhr ‚Sind sie schon einmal bei der Gestapo geschlagen worden?‘“. Er habe sie noch mehr eingeschüchtert. Für das Volksgericht Wien war damit § 3 des KVG (Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen) gegeben³⁸¹

Im Verfahren gegen Herbert P., der wegen Betruges festgenommen wurde, dürfte es auch zu Folterungen gekommen sein: Zwei Wochen nach seiner Aufnahme in der Untersuchungshaftanstalt Wien traten bei ihm Magenbeschwerden auf. Er lag mehr als drei Wochen in der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt Wien. Sein Verteidiger sprach von „Magenblutungen“ und einem „Nierenleiden“.³⁸²

Um sich vom Vorwurf der Folterungen reinzuwaschen, ließ man zudem manchmal ins Vernehmungsprotokoll den Satz der vernommenen Personen aufnehmen, „Ich habe meine Angaben aus freien Stücken gemacht und wurde durch keine Drohungen oder Versprechen hiezu veranlasst“.³⁸³

Dementsprechend gut „verstanden“ sich auch die Richter mit den Gestapobeamten: falls es Häftlingsbeschwerden gab, votierten die Richter des Sondergerichtes in den untersuchten Fällen immer für den Gestapobeamten. Bei Beschwerden von Häftlingen wegen Folterungen, die zu Geständnissen geführt hatten, antworteten die Richter etwa: „Der Kriminalbeamte hat korrekt gehandelt. Der Angeklagte hat aus einer gewissen Feigheit heraus zuerst zugegeben und jetzt will er abstreiten.“³⁸⁴

5.1.3 Verfahrensabschlüsse durch die Gestapo: Strafantrag oder Verwarnung

Die Gestapobeamten mussten nun – nach Vernehmung der Beschuldigten sowie den Zeugenaussagen – die Ergebnisse in einem Schlussbericht zusammenfassen;

³⁸¹ DÖW, Akt 5831, S. 8f. des Urteils des Landesgerichtes für Strafsachen als Volksgericht gegen Alois Oettl Wien, am 25. April 1947. Alois Oettl wurde vom Volksgericht Wien wegen §§ 3 und 4 KVG., begangen an Irma P., ihrer Tochter Ida N. und ihrer Enkelin Ilse Maria H., zu einem Jahr schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, verurteilt.

³⁸² Vgl. WStLA, SHv 7879/47, S. 62f.

³⁸³ WStLA, SHv 6707/47, S. 7; SHv 7615/47, S. 9; SHv 7211/47, S. 18.

³⁸⁴ DÖW, Akt 20 421, S. XIV/1, Protokoll der Unterredung mit Heinrich Wohl vom 2.11.1984, 14 Uhr bis 15 Uhr 45.

„wenn ein Fall abgeschlossen war, wurde ein Schlußbericht gemacht und ein Auszug aus den ganzen Beweisergebnissen; diese Schriftstücke bekam die Staatsanwaltschaft, Einzelheiten wurden ihr nicht mitgeteilt.“³⁸⁵

Der Schlussbericht enthielt die zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes im Sinne der rassistischen und staatsgegnersischen Ansichten der Gestapo. Dazu floss auch eine politische Bewertung (in vielen Fällen die obligatorische „staatsgegnersische Haltung“) der Gestapo in den Bericht mit ein. Den Bericht verfasste der ermittelnde Beamte.

Mit der Abgabe des Schlussberichtes entschied die Gestapo über das weitere Schicksal der Beschuldigten. Das bedeutet, dass die Gestapo über die meisten beschuldigten Personen die folgenden Entscheidungen traf: Entweder sie stellte einen Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung oder sie beließ es bei einer staatspolizeilichen Warnung.

Staatspolizeiliche Warnung

Die Gestapo konnte für den Fall, dass sich Personen keines schweren Rundfunkverbrechens schuldig gemacht hatten, eine staatspolizeiliche Warnung gegen die beschuldigten Personen aussprechen.

Grundlage hierfür bildete eine Anweisung der Gestapo aus dem Jahr 1936 an die Staatspolizeileitstellen. Darin wurde die staatspolizeiliche Warnung definiert. Diese war gegen Personen auszusprechen, „die ein geringes Maß von staatsgegnersischer Einstellung haben und einer Belehrung zugänglich erscheinen.“ Damit sei sie die „mildeste Form staatspolizeilichen Einschreitens.“ Dadurch sollte dem Delinquenten „das Verwerfliche“ seiner „Handlungsweise“ aufgezeigt und „eine schärfere Maßnahme für den Wiederholungsfall angedroht“ werden.³⁸⁶ Das Aussprechen einer Verwarnung war an zwei Bedingungen gekoppelt:

1.) Es wurde von der Gestapo kein strafbares Vergehen durch den Beschuldigten festgestellt, und damit brauchte auch die Justiz nicht eingeschaltet zu werden, doch gab „das Verhalten des Beschuldigten zu staatspolizeilichen Maßnahmen[...]Anlaß“.

³⁸⁵ WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2) Verfahren gegen Dr. Viktor F., S. 125, Hauptverhandlung III. Verhandlungstag 7.1.1949, Aussage von Othmar Trenker.

³⁸⁶ BArch, R 58/243, S. 155, An a) alle Staatspolizeistellen b) die Politischen Polizeien der Länder c) nachrichtlich an alle Dienststellen im Hause Betr.: Erteilung von Verwarnungen durch Behörden der Geheimen Staatspolizei Preußische Gestapo der Stellvertretende Chef. Der Politische Polizeikommandeur der Länder B.Nr. I G 87/36. Berlin, 6. Juli 1936 gez. Dr. Best.

2.) Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Beschuldigten ein, da auch hier „kein strafgesetzlicher Tatbestand erfüllt“ war, doch war aus dem „Verhalten des Beschuldigten aber doch eine staatsfeindliche Einstellung“ ersichtlich.³⁸⁷

Das RSHA gab mit Beginn des Zweiten Weltkrieges weitere Richtlinien für die Fälle an ihre Dienststellen aus, in denen eine Warnung auszusprechen war und in welchen ein Strafantrag gestellt werden sollte. Zum Delikt des Rundfunkvergehens ließ Heydrich den Stapoleitstellen folgende Richtlinie zukommen:

„Das Abhören von musikalischen oder sonstigen rein künstlerischen oder wissenschaftlichen Darbietungen ausländischer Sender wird – mindestens bei der ersten Überführung – kein Anlaß zu einem Strafantrage, sondern nötigenfalls zu einer Verwarnung mit entsprechender Belehrung sein.“³⁸⁸

Einige Tage zuvor hatte Heydrich in einem Schreiben für die „Belehrung“ als milde Bestrafung durch die Gestapo noch einige allgemeine Richtlinien, wie sie 1936 vom „Cheftheoretiker“³⁸⁹ der Gestapo Dr. Werner Best³⁹⁰ zur Verwarnung bereits kurz angesprochen wurden, an die Staatspolizeileitstellen senden lassen. Diese Belehrung sollte demnach Volksgenossen zuteil werden, die „nicht vorsätzlich, sondern aus entschuldbaren Begründungen“ Verfehlungen begangen hatten. Die

³⁸⁷ Ebenda, S. 156f. Verwarnungen konnten nach einem Erlass des Reichsjustizministers im November 1938 auch von der Staatsanwaltschaft selbst ausgesprochen werden. Vgl. Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Eine Analyse ihrer institutionellen, personellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks des OLG-Bezirk Hamm unter schwerpunktmäßiger Zugrundelegung der Jahre 1933–1939 (= veröff. Dissertation Münster 1995), S. 577, Anm. 196. Vgl. WStLA, SHv 97/47, S.37. Hier wurde der Beschuldigte K. von der Staatsanwaltschaft verwarnt.

³⁸⁸ BArch, R 3001/25009, S. 15f. Geheim! Schnellbrief An a) das Geheime Staatspolizeiamt b) alle Staatspolizei(leit)stellen Nachrichten an a) das SD-Hauptamt b) das Reichskriminalamt Betrifft: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. September 1939 Vorgang: Mein FS v. 4. September 1939 – S-V 1 Nr. 96/39 – 179 g.Re. Der Chef der Sipo Abschrift Berlin, 7. September 1939 gez. Heydrich.

³⁸⁹ Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein (Hamburg 1996), S. 200.

³⁹⁰ Dr Werner Best, 1936 stellvertretender Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes und Chef des Hauptamtes I (Recht, Personal, Verwaltung). Vgl. Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt am Main 2005), S. 45. Zu dieser Zeit war er „Organisator, Personalchef, Justitiar und Ideologe der Gestapo.“ Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft. 1903–1989 (Bonn 2 1996), S. 148. Vgl. zum weiteren Lebenslauf bei der Gestapo, dem Abschied aus dem 1939 gebildeten RSHA und seiner Organisation der Morde der Einsatzkommandos in Polen, seiner Zeit als Chef des Verwaltungsstabes beim Militärbefehlshaber Frankreich und später als Reichsbevollmächtigter in Dänemark die eben zitierte Biographie über Best von Ulrich Herbert.

Staatspolizeileitstellen sollten in diesem Falle den Beschuldigten „belehren und mahnen.“ Die Absicht war, eine „gesinnungsmäßige Ausrichtung und eine innere Bestärkung der Volksgenossen“ zu erreichen. Unterstützend sollten hierauf auch die Parteidienststellen auf dieses Ziel bei der Person hinarbeiten.³⁹¹

Verwarnungen wurden eher gegen Frauen als Männer ausgesprochen, da Männer generell eher als „aktive Täter“ und Frauen als „passive Opfer“ gesehen wurden.

Wie stand nun die Wiener Gestapoleitstelle selbst zu Verwarnungen? Der zuständige Referatsleiter Othmar Trenker behauptete nach dem Krieg, dass mindestens 70 % aller Anzeigen wegen des Heimtückegesetzes und der Rundfunkverordnung „entweder nach Ausarbeitung ohne jedes Verfahren abgelegt oder durch staatspol. Verwarnungen[...]finitilisiert [sic] wurden.“³⁹² Diese Aussage klingt sehr nach einer Schutzbehauptung. In einem anderen Volksgerichtsverfahren bezeichnete er die Anzeigen, die mit einer Verwarnung beendet wurden, als „das allgemeine Gewäsch.“³⁹³

Eine Verwarnung bedeutete nicht automatisch, dass die Gestapo nicht mehr an der Person, die verwarnt wurde, interessiert war. Die Person hatte darauf zu achten, was sie als nächstes tat, um nicht nochmals in die Fänge der Gestapo zu geraten. Eine nochmalige Festnahme nach einer Verwarnung konnte sich fatal auswirken:

Franz G. war, von der Gestapo Ende April 1944 festgenommen, wegen Abhörens ausländischer Sender 21 Tage in Schutzhaft. Nach der Verwarnung durch die Gestapo sowie nach der Entlassung wurde er erneut wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“ festgenommen. Er glaubte, „dass der Krieg im September 1944 verloren wäre und sie [seine nationalsozialistisch eingestellten Angehörigen, Anm. des Autors] daran glauben müssten“. Die Gestapo wies ihn mit dem Hinweis, er sei „ein unverbesserlicher und fanatischer Marxist“, ins KZ Dachau ein, von wo er in das KZ Flossenbürg überstellt wurde. Am 15. November 1944 verstarb er dort.³⁹⁴

³⁹¹ BArch, R 58/243, S. 203, An die Leiter aller Staatspolizei(leit)stellen. Betr.: Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges. Der Chef der Sipo P II – Nr. 223/39g. gez. Heydrich Berlin, 3. September 1939.

³⁹² DÖW, Akt 19 791/1 VG-Verf. Gegen Othmar Trenker, S. 377, An den Herrn Untersuchungsrichter Wien, 9. April 1948 Dr. Othmar Trenker.

³⁹³ WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2) Verfahren gegen Dr. Viktor F., S. 125, Hauptverhandlung, III. Verhandlungstag 7.1.1949, Aussage von Othmar Trenker. Für die Transkription der handschriftlichen Aufzeichnung bedanke ich mich sehr herzlich bei Frau Dr. Ursula Schwarz.

³⁹⁴ www.doew.at, Nma.

Die Gestapo benützte die Verwarnung jedoch auch als List: Gestapobeamte gaben bei Vernehmungen vor, dass der Beschuldigte nur verwarnt würde, wenn er oder sie gestehe. Doch nach der Vernehmung durch die Gestapo wurde gegen den Beschuldigten der Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung gestellt.³⁹⁵

Diese Behauptung von Referatsleiter Trenker zur Einstellung von 70 % der Anzeigen, durch Verwarnungen werde ich anhand einiger Zahlen im nächsten Kapitel überprüfen.

5.1.4 Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung

Nach dem Schlussbericht übermittelte die Gestapo der Staatsanwaltschaft die Namen jener Personen, gegen die sie den Antrag nach § 5 der Rundfunkverordnung stellte. Dies geschah mittels eines separaten Formulars. Was war also dieser § 5 der Rundfunkverordnung?

§ 5 der Rundfunkverordnung lautete:

„Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeileitstellen statt.“

Die Gestapo entschied, ob die eines Rundfunkverbrechens verdächtige Person an das Sondergericht abzugeben sei oder nicht. Die entsprechenden Richtlinien hatte das RSHA am 7. September 1939 (dem Tag der Verkündung der Rundfunkverordnung im Reichsgesetzblatt) erlassen. Das „Schwergewicht der ganzen Verordnung“ ginge „praktisch auf die Entscheidung der Geheimen Staatspolizei über“, so Heydrich, „von deren gewissenhafter Prüfung jedes einzelnen Falles es“ abhängen, „daß nur wirkliche Volksschädlinge vor das Sondergericht) § 4 (sic) gebracht“ würden. Da „das Verfahren vor den Sondergerichten“ eine „für die Allgemeinheit abschreckende Wirkung“ habe und daher zu „möglichst exemplarischen Strafen“ führen solle, sei „der Antrag der Staatspolizeileitstelle im

³⁹⁵ Vgl. z. B.: WStLA, SHv 6215/47, S.10; SHv 6934/47, S. 12; SHv 7720/47, S. 25.

allgemeinen nur bei entsprechend gelagerten Fällen zu stellen.“ Beim Tatbestand des § 1 sollte „im allgemeinen ein milderer Maßstab anzulegen“ sein als beim Tatbestand des § 2. Daher hatte die Gestapoleitstelle nicht nur darauf zu achten, was abgehört wurde: Neben „Abhören ausländischer Nachrichtensendungen“ kam es vor allem auf die „allgemeinen [sic] Einstellung des Täters und seine besonderen Beweggründe“ an. Bei § 2 sollte „grundsätzlich in jedem Fall (auch bei Ausländern) Strafantrag gemäß § 5“ gestellt werden.³⁹⁶

Anfangs mussten die lokalen Staatspolizeileitstellen auf die Entscheidung bei der Gestapo in Berlin warten, ehe sie den Strafantrag der Staatsanwaltschaft mitteilen konnten.³⁹⁷

Heydrich musste nach einem dreiviertel Jahr einsehen, dass die Gestapobeamten vor Ort nicht genau seinen Richtlinien folgten, sondern fast nur Strafanträge ergingen:

So war es wiederholt vorgekommen, dass nicht exakt auf § 1 der Rundfunkverordnung geachtet wurde. Diese Fälle seien „gewissenhaft zu prüfen“, denn Heydrich wollte nur „wirkliche Volkschädlinge vor dem Sondergericht“ sehen. „Eine kleinliche Handhabung der bestehenden Gesetzesvorschriften ist bei der Prüfung der Frage, ob Strafantrag zu stellen“ sei „oder nicht, nicht am Platze. Gegen Beschuldigte, die politisch und kriminell unbescholten sind sowie in ihrem Verhalten als Staatsbürger günstig beurteilt werden, dürften im allgemeinen staatspolizeiliche Maßnahmen genügen.“³⁹⁸

³⁹⁶ BArch, R 3001/25009, S.15f. Geheim! Schnellbrief An a) das Geheime Staatspolizeiamt b) alle Staatspolizei(leit)stellen Nachrichten an a) das SD-Hauptamt b) das Reichskriminalamt Betrifft: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. September 1939. Vorgang: Mein FS v. 4. September 1939 – S-V 1 Nr. 96/39 – 179 g. Re. Der Chef der Sipo Abschrift Berlin, 7. September 1939 gez. Heydrich.

³⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 16.

³⁹⁸ BArch, R 3001/25009, S. 17, An a) Reichssicherheitshauptamt nach Verteiler A b) alle Staatspolizei-leit-stellen Nachrichtlich: An a) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD b) die SD-Leit-Abschnitte Betr.: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939. (RGBl. I S, 1683). Vorg.: a) Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 7.9.1939 – S.: 1 Nr. 96/39-176g.b) Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 11.1.40 – I V 1 Nr. 824. III/ 39 – 176 c) Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.3.40 Nr. 2528/40g – IV A 1 c. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD B.Nr. 2528/40 g – IV A 1 c Berlin, 13. Juni 1940 gez. Heydrich. Bereits im September 1939 hatte Werner Best in einem Kommentar zur Rundfunkverordnung diese Richtlinien Heydrichs zu § 1 der Rundfunkverordnung vorweggenommen: für ihn gab es mehrere „Momente, die eine Strafverfolgung unnötig oder untunlich erscheinen lassen“. Dazu gehöre „die Art des Senders und der Sendung, eine fremde Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit des Täters (sic!), das Motiv oder der Zweck des Abhörens usw.“ Best, Werner: Das Deutsche Kriegsrecht. 1. Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939. In: Deutsches Recht (1939), S. 1697f. hier S. 1698.

Mit einem Erlass vom 1. März 1940 wurde es den Leitern der Staatspolizeileitstellen überlassen, selbst „in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Stellung von Strafanträgen zu entscheiden.“³⁹⁹ Bei Zweifeln sollte das RSHA zu kontaktieren sein.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, ergingen auch entsprechende Anordnungen des Generalstaatsanwaltes an die Oberstaatsanwälte im OLG Bezirk Wien:

Der Generalstaatsanwalt Stich wies darauf hin, „dass unter den zur Antragsstellung auf Strafverfolgung im Sinne des § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939, RGBl. I, S. 1683 dort angeführten Staatspolizeileitstellen [sic] nur die Geheime Staatspolizei (Staatspolizeileitstellen) und deren Außenstellen zu verstehen sind.“ Falls dieser fehlte, hatte die Staatsanwaltschaft bei der Gestapo nachzufragen.⁴⁰⁰

Dieser Strafantrag lag also in der Zuständigkeit der Gestapo: Eine Sondergerichtsverhandlung konnte erst nach Einlangen dieses Strafantrags bei dem „Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht als Sondergericht Wien“ abgehalten werden bzw. der „Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht als Sondergericht Wien“ musste vor Anklageerhebung nach dem Strafantrag fragen. Dementsprechend hatte der Strafantrag auch nichts mit dem § 61 des Reichsstrafgesetzbuches zu tun, der mit „Antrag auf Strafverfolgung. Fristberechnung“ betitelt war.

Da es noch Ende Dezember 1940 Schwierigkeiten mit dem Strafantrag nach der Rundfunkverordnung gab, informierte das Reichsjustizministerium die Generalstaatsanwälte. In dem Schreiben wurde klargestellt, „dass diese Anträge, die eine behördliche Entscheidung über die Zweckdienlichkeit einer Strafverfolgung darstellen, keine Strafanträge i.S. der §§ 61ff RStGB.“ seien „und daher an die Frist des § 61 RStGB. [welche drei Monate betrug, Anm. des Autors] nicht gebunden, und

³⁹⁹ BArch, R 58/268, S. 220, An a) RSHA nach Verteiler C b) an alle Staatspolizei-leit-stellen. Nachrichtlich: Sipo und SD....v. 7.9.1939 ..) 6/39-176 g. b) Erlaß des RSHA vom 11.1.1940 –I V 1 Nr. 824.III/39-176.: Berlin, den 1. März 1940 gez. Heydrich.

⁴⁰⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5025, S. 2 der „Sammelakten über Materielles Strafrecht im allgemeinen“ 400 E-1.2, An den Herrn Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Wien, St. Pölten, Krems, Znaim. Entwurf. Betrifft: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. Der Generalstaatsanwalt Wien, am 26. September 1939 Stich. Handschriftlich wurde daneben hinzugefügt, dass der Entwurf 4 mal abzufertigen sei.

teilbar sind und auch ohne gesetzlichen Vorbehalt zurückgenommen werden“ könnten.⁴⁰¹

Bereits Mitte Juli 1940 hatte das Reichsjustizministerium in seinem Amtsorgan der „Deutschen Justiz“, anlässlich eines Urteiles des Volksgerichtshofes dessen Rechtsprechung nochmals zitiert. Bei § 5 der Rundfunkverordnung handle es sich „um eine nach staatspolitischen und staatspolizeilichen ausgerichtete behördliche Maßnahme.“ Diese sei nicht „den gleichen Beschränkungen unterworfen“ wie § 61 RStGB. Für den nach § 5 der Rundfunkverordnung erforderlichen Strafantrag gelte die Frist des § 61 nicht.⁴⁰²

Dementsprechend war die Information der Gestapo an die Staatsanwaltschaft über die Stellung des Strafantrages für die wegen eines Rundfunkvergehens anzuklagenden Personen wichtig und wurde fast immer von der Gestapo durchgeführt.

Hin und wieder vergaß die Gestapo die Stellung des Strafantrages gegen Beschuldigte mittels des dafür vorgesehenen Formulars an die Anklagebehörde: In einem Fall musste die Gestapo vorläufig auf die Stellung des Strafantrages verzichten, da die Beschuldigungen einer Zeugin „zu einer Strafverfolgung nicht ausreichen.“⁴⁰³

In einem anderen Fall verschlief die Gestapo die Benachrichtigung über Erstattung des Strafantrages. Hierauf musste sie vom Staatsanwalt zweimal erinnert werden: Beim zweiten Mal wies der Staatsanwalt darauf hin, den Haftbefehl aufheben zu müssen, falls der Strafantrag nicht erginge; knapp zwei Wochen später reagierte die Gestapo mit dem Strafantrag.⁴⁰⁴

⁴⁰¹ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5035, S. 20 der Mappe „Generalakten über Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im ersten Rechtszuge“, Aktenzeichen 411-1, An die Herren Generalstaatsanwälte. Betrifft: Strafanträge der Zentralbehörden und anderer öffentlicher Dienststellen. Auch im Anschluß an die RV. vom 12. Dezember 1939 . 7432 – IIIa 4 hoch 1302/39 Der RJM 41111/1 II a 2 7.41 Berlin, 4. Januar 1941, In Vertretung gez. Dr. Freisler.

⁴⁰² Deutsche Justiz (1940), S. 1116; VGH v. 15.7.40 – 1 H 86/40.

⁴⁰³ WStLA, SHv 7383/47, S. 31, Urschriftlich mit Akte 1 SJs 1128/43 dem Herrn OSTA als Leiter...Gestapo IV A 3 Wien, 22. Juli 1943, gez. Nicoll.

⁴⁰⁴ WStLA, SHv 5245/47, S. 1 bzw. S. 3 der Handakten und S. 33 der Strafakten. Auch im Fall gegen Thomas L. und Ignaz Z. ordnete das Reichsjustizministerium die Oberstaatsanwaltschaft zur Kontaktaufnahme mit der Gestapo zwecks Rücknahme des Strafantrages gegen Ignaz Z. an. Die Gründe dafür waren, dass in der Hauptverhandlung Ignaz Z. von Thomas L. entlastet und kein Urteil gegen Ignaz Z. aufgrund seiner schlechten Deutschkenntnisse ausgesprochen wurde – es hätte eines Dolmetschers bedurft. Die Oberstaatsanwaltschaft kam der Anordnung des Reichsjustizministeriums nach. Fast ein halbes Jahr nach der Hauptverhandlung gegen Ignaz Z. wurde Anfang 1941 der Strafantrag von der Gestapo zurückgezogen und das Verfahren gegen ihn eingestellt. Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 232/40.

Die Gestapo hatte auch die Möglichkeit, vor allem bei zu erwartenden Freisprüchen in der Hauptverhandlung (worum sie vom Gericht oder vom Staatsanwalt gebeten wurde) den Strafantrag zurückzuziehen. Im Verfahren gegen Rudolf S. und Therese H. musste die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung im Juli 1941 erkennen, dass die beiden kein Rundfunkverbrechen begangen hatten. Das Gericht – in Übereinkunft mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft – setzte die Hauptverhandlung aus und kontaktierte die Gestapo, die den Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung aufhob.⁴⁰⁵

Auch im Fall von Martin K. wurde kein Strafantrag gestellt: Nach „Weisung“ aus Berlin (dem RSHA), sollte zunächst „die Sache trotzdem dem Gerichte[...]übergeben werden.“ Einige Zeit später erhielt die Wiener Gestapo den Auftrag aus Berlin, „den Strafverfolgungsantrag zurückzuziehen.“⁴⁰⁶

Das Datum des gestellten Strafantrages bzw. das Faktum, dass die Gestapo Strafantrag gestellt hatte, wurde immer in der Anklageschrift angeführt.

Bevor die Gestapo den Delinquenten an den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofes übergab, wurde auf Veranlassung der Gestapo eine „politische Bewertung“ des Delinquenten durch das zuständige Personalamt der Parteileitung der NSDAP vorgenommen – in einigen Fällen geschah dies erst kurz vor der Hauptverhandlung.

Die NSDAP gab nun ihrerseits eine Bewertung des Beschuldigten ab, in welcher seine gegnerische Haltung zum Staat und zur Partei, seine Spendefreudigkeit sowie sein Verhalten allgemein in einigen Sätzen dargelegt wurden.

Diese Bewertungen sahen z.B. so aus:

„Peter Sch.,[...] ist Tscheche, Mitglied der Narodni Jednota gewesen, hat sich öffentlich nicht betätigt, wird als charakterlich anständig beschrieben und besitzt

⁴⁰⁵ WStLA, SHv 5233/47, S. 36 bzw. S. 38. Rudolf S. und Theresia H. wurden hierauf der Gestapo übergeben. Auch im Fall gegen Hugo B. zog die Gestapo den Antrag auf Strafverfolgung zurück, wobei dann die Staatsanwaltschaft „die Anklage zurückgenommen und das Verfahren eingestellt“ hatte. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5246, 5 AR Sd 275/41, Durch die Hand des Herrn Generalstaatsanwaltes an den Herrn RJM, Betrifft: Strafsache gegen Hugo B. Der OSTA als Leiter...1 SJs 322/ Wien, 25. Juni 1941 I.A. Holtz Staatsanwalt. Im Verfahren SHv 7694/47 hatte die Staatsanwaltschaft irrtümlich Marianne H. angeklagt, gegen die die Gestapo aber keinen Strafantrag erlassen hatte. Nachdem die Gestapo die Staatsanwaltschaft darüber informiert hatte, wurde die Anklage gegen diese Person fallengelassen. Vgl. WStLA, SHv 7694/47, S. 6 der Handakten. Bericht an den RJM Umschlag 22.4.1944.

⁴⁰⁶ WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2) Verfahren gegen Dr. Viktor Frühwald, S. 125, Hauptverhandlung, III. Verhandlungstag 7.1.1949, Aussage von Othmar Trenker.

einen guten Leumund. Von seinen Kindern stehen die Mädchen im BdM, die Knaben bekennen sich zum tschechischen Volkstum. Er verneint den nat.soz. Staat, doch kann er zur Not als tragbar bezeichnet werden.“⁴⁰⁷

Bei als politischen Gegnern angesehenen Personen war die politische Beurteilung entsprechend:

„F. Johann gilt als Kommunist, ist aber vorsichtig genug, sich so zu tarnen, daß er nur schwer überwiesen werden kann. er [sic] wird in politischer Hinsicht für gänzlich unverlässlich angesehen.“⁴⁰⁸

Die Wiener Gestapo stellte zu ihren Tagesberichten (bzw. Tagesrapporten) zusätzlich am Ende bzw. Beginn des jeweiligen Monats auch Gesamtmonatsstatistiken über verhaftete Personen und die ihnen angedeihten Maßnahmen zusammen. Mit Hilfe dieser Gesamtmonatsstatistik kann die Häufigkeit der gestellten Strafanträge genauer untersucht werden. Leider beginnen diese Statistiken erst im November 1942 und sind lediglich für bestimmte Monate bis zum März 1944 vorhanden. Trotzdem lässt sich ein Trend der Gestapo zu bestimmten Abschlüssen von Verfahren erkennen.⁴⁰⁹

In der monatlichen Statistik der Staatspolizeileitstelle Wien wurde das Abhören von ausländischen Sendern extra erhoben. Die Einteilung der Maßnahmen der Gestapo zum Abhören folgte dabei nach folgenden Nummern: III) hielt die Strafanzeigen fest und V) gab die Zahlen der Verwarnungen an:

⁴⁰⁷ WStLA, SHv 7209/47, S. 160, An die Geheime Staatspolizei... Betrifft: Politisches Führungszeugnis Kreispolizeiamt Nikolsburg, 6. November 1943.

⁴⁰⁸ WStLA, SHv 6601/47, S. 21, An die Geheime Staatspolizei.... NSDAP Gauleitung Wien Gaupersonalamt Betrifft: Johann F. Wien, 9. Nov. 1942.

⁴⁰⁹ Für eine Darstellung der Maßnahmen anhand Stichproben zu ausgewählten Stapoleitstellen im „Altreich“ vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 90ff.

	III	V
Nov.42	4	10
Feb.43	3	9
Mär.43	20	5
Mai43	6	8
Jul.43	15	9
Aug.43	7	11
Sep.43	4	7
Okt.43	2	3
Nov.43	6	12
Dez.43	15	7
Jän.44	8	10
Feb.44		12
Mär.44	22	7 ⁴¹⁰

Tab. 1 Gestapo Wien und ihre Maßnahmen zum Delikt Rundfunkvergehen

Aus obiger Tabelle wird ersichtlich, dass in den 13 Monaten, für welche Statistiken vorhanden waren, insgesamt gegen 112 Personen Strafanzeige erhoben wurde, es erging also ein Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung. 110 Personen wurden von der Gestapo Wien verwarnt. Es hielten sich demnach die Strafanträge mit den Verwarnungen die Waage, d.h. Strafanträge und Verwarnungen sind fast gleich auf.⁴¹¹ Damit ist auch die Schutzbehauptung des Referatsleiters Trenker, der von 70 % Verwarnungen sprach, entlarvt. Der Spitzenmonat in dieser auf 13 Monaten basierenden Statistik ist (angesichts der Niederlage der Deutschen Wehrmacht in Stalingrad keineswegs verwunderlich) der März 1943 mit 33 festgenommenen, 20 angezeigten und fünf verwarnten Personen.

⁴¹⁰ Im Februar 1944 wurden 13 Personen in Arbeitserziehungslager eingewiesen, im März 1944 wurde eine Person in ein Konzentrationslager eingewiesen.

⁴¹¹ Zu bedenken ist, dass Monate zwischen der Festnahme und der Anzeigerstattung, also dem Einbringen des Strafantrages gemäß § 5 der Rundfunkverordnung vergehen konnten.

5.2 Gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten im Rahmen des Vorverfahrens

Hatte die Gestapo das Verfahren mittels Strafantrag an das Gericht übergeben und damit gleichzeitig die Anzeige erstattet, entließ sie den Gefangenen aus der Schutzhaft und übergab ihn dem Gericht.

5.2.1 Exkurs: Absenz von Rechtsstaatlichkeit im nationalsozialistischen Strafrecht

In der rechtsgeschichtlichen Forschung wurden mehrere Wege beschritten, eine Definition für das NS-Strafrecht zu finden:⁴¹² Von den Anhängern der „*Trennungsthese*“ wurde das NS-Strafrecht als „Perversion des Strafrechts“ (Eberhard Schmidt) angesehen, während andere Forscher eine „*Verbindungsthese*“ formulierten: Die Gesetze und Verordnungen zum Strafrecht der NS-Zeit würden auch in Form von bestimmten Begriffen wie „Kollektivismus, Dynamismus, Teleologie und Rechtsstaatfeindlichkeit“ fort dauern.

Dem hält der Rechtshistoriker Werle seine „*vermittelnde Interpretation*“ entgegen: Für ihn wurde das Strafrecht in der NS-Herrschaft auf bestimmte Art und Weise weitergeführt und verschärft. Ihm zufolge bestand eine Trias des nationalsozialistischen Strafrechtes: a) das Naturrecht, b) das rechtsstaatliche Strafrecht, und c) die nationalsozialistische Ideologie, unter der Voraussetzung, „eine herrschaftssoziologische Perspektive anzuschließen und anzuerkennen, dass sich eine Mischung aus rationalen und charismatischen Elementen in der NS-Herrschaft auch im Justizwesen und der Rechtsprechung wieder findet.“⁴¹³

Doch bleiben aus heutiger Sicht die totalitären Strukturen des NS-Strafrechts und ihrer Praxis im zentralen Blickfeld. Der Rechtswissenschaftler Joachim Rückert hebt diese in seiner Bilanz einer zeitgeschichtlichen Rechtsgeschichte hervor: Von seinen elf aufgezählten Charakteristika für das NS-Strafrecht wären vor allem diejenigen zu

⁴¹² Folgende Absätze nach Anders, Freia: Kontinuität oder Diskontinuität? Plädoyer für eine rechtshistorische Perspektive bei der Nutzung von Strafakten als Quelle. In: Finger, Jürgen/Keller, Sven und Wirsching, Andreas (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009), S. 27–37, hier S. 30ff.

⁴¹³ Ebenda, S. 33.

nennen, die diese Studie zur Rundfunkverordnung unmittelbar betreffen (Folgende zwei Seiten nach dem Juristen Joachim Rückert):⁴¹⁴

1. die Transformation des „**Strafrechtzwecks**“ bis hin zum Entwurf von 1939, „als ursprünglich vom individuellen Strafzweck zum gesamten Volksschutz, von der individuellen ‚Schuldvergeltung‘ zur sog. „Sühne“ am Volk und zur ‚Unschädlichmachung‘ des Volksfeindes“, dagegen, diesem Grundsatz Folge leistend, die „**Amnestiefreudigkeit**“;
2. die „**terroristische**“ (F. Neumann und E. Schmidt) **Härte** vieler einzelner Strafgesetze;
3. „**Abbau der Verfahrenssicherungen** in Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung bei Verteidigung, Rechtsmitteln, Beweisanträgen Legalitätsprinzip,⁴¹⁵ Klageerzwingung durch Private, Haftgründe, Aussagefreiheit und -zwang, Selbstverwaltung der Justiz;“
4. **Kompetenzverlagerungen** Stichwort Sondergerichte, Justizverwaltung, Staatsanwaltschaft und Polizei versus einer Schlechterstellung der „Freien Advokatur“;
5. „die weitgehende **Durchsetzung** bzw. Übererfüllung dieser Neuerungen“ speziell für die Schutzhaft und die Todesstrafen,
6. die massive Dauer-„**Produktion**“ von Strafrechtssätzen und
7. Strafrecht als „**Parteipolitisches Kampfinstrument.**“ (Otto Kirchheimer)

Die von Rückert später in seinem Aufsatz aufgegriffenen „spezifischen Strafrechts-Begriffe“ spielen auch in den Verfahren, vor allem bei jenen, die schlussendlich mit der Todesstrafe endeten, immer wieder eine immense Rolle bei der nationalsozialistischen Bewertung der Tat und vor allem der Täter:

⁴¹⁴ Folgendes nach: Rückert, Joachim: Strafrechtliche Zeitgeschichten – Vermutungen und Widerlegungen. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heft1/2001, 84. Jg., S. 223–264, hier S. 240f.

⁴¹⁵ Mit der „Abschaffung des Legalitätsprinzipes“... „wurde zugleich die Verfahrensherrschaft vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft verlagert und diese schließlich als ‚Sprachrohr des Führers‘ von rechtsstaatlichen Bindungen gelöst“, so Freia Anders zu einer der „verfahrenrechtlichen Folgen“ der NS-Strafjustiz. Anders, Freia: Strafjustiz im Sudetengau 1938–1945 (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 112, München 2008), S. 34.

- 1) Rechtsdogmatische **Begriffe** werden durch **technische Hülsen** ersetzt und entwertet. Anstelle eines definierten Mittels zur Wahrung der Rechtssicherheit werden sie zu technischen Hülsen „für effektiven Politikvorrang“, jedenfalls gegenüber „Volksfeinden“ also latent gegenüber allen.“
- 2) „**Öffnungsklauseln**“;
- 3) „**Differenzierungen nach Rasse und Art**“;
- 4) „**Signale für Bindungen** in der Artgemeinschaft“ wie z.B. gesundes Volksempfinden;
- 5) „**Erfassung von konformen und nichtkonformen Gesinnungen**“.⁴¹⁶

Die weitere Vorgangsweise eines Strafverfahrens sah so aus: die Person wurde von der Gestapo in ein Gerichtsgefängnis (meistens in die Untersuchungshaftanstalt Wien) transportiert.

Der Ermittlungsrichter hatte den Vorwürfen gegen den Beschuldigten in einer Vernehmung des Beschuldigten auf den Grund zu gehen. Nach Vernehmung wurde dem Beschuldigten der Haftbefehl verkündet: Mit dem Datum der mündlichen Bekanntgabe an den Beschuldigten begann für den Beschuldigten die Untersuchungshaft. Der Haftbefehl wurde schriftlich vom Ermittlungsrichter formuliert. Gegen diesen konnte der Beschuldigte Beschwerde einlegen. Falls ihm ein Vorsitzender des Sondergerichtes den Haftbefehl verkündete, konnte dagegen, seit der Zuständigkeitsverordnung von Februar 1940, keine Beschwerde eingelegt werden. Eine Beschwerde gegen den Haftbefehl hatte normalerweise keine Aussicht auf Erfolg. Über die Beschwerde entschied das Sondergericht.

Einige der wenigen Ausnahmen gab es: z.B. im Fall von Germain G.: Bei ihr wurde die Untersuchungshaft Ende Mai 1944 aufgehoben, und sie wurde aus der Haft entlassen. Ihr Verteidiger hatte mit ihrem schweren Lungen- und Nervenleiden argumentiert. Sie würde ständige ärztliche Betreuung benötigen. Auch waren die Voraussetzungen des § 112 RStPO (also die Haftgründe) nicht gegeben. Der die Beschuldigte untersuchende Arzt wies auf ihre Nervosität hin, die sich zu einer wirklichen Psychose entwickeln könne.⁴¹⁷

⁴¹⁶ Rückert: Strafrechtliche Zeitgeschichten, S. 244f.

⁴¹⁷Vgl. WStLA, SHv 7987/47, S. 15ff. Auch im Fall SHv 8046/47 wurde Franz T. im Oktober 1944 aus der U-Haft entlassen, da er nach „amtsärztlicher Feststellung z. Zt. nicht hafffähig“ sei. WStLA, SHv 8046/47, S. 5. Frau Hermine Th. wurde ebenfalls im August 1944 aus der U-Haft entlassen. Vgl.

Neben den Beschuldigten wurden nochmals Zeugen, die bei der Gestapo bereits ihre Aussage gemacht hatten, zur (möglichen) Tat sowie zur Persönlichkeit des Beschuldigten befragt.

War der Haftbefehl ergangen und der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen worden, so war es am Staatsanwalt, seine Arbeit aufzunehmen.

Der Staatsanwalt hatte zu prüfen, ob es sich bei der Tat um ein Rundfunkvergehen handelte oder ob zusätzliche (bzw. andere) Delikte in Frage kamen.

Im Verfahren gegen Anton Sch. im Jahr 1943 nahm die Staatsanwaltschaft ein Verbrechen des Hochverrates an. Doch für den Oberreichsanwalt des VGH war dieses Verbrechen nicht gegeben.⁴¹⁸

Auch Rudolf J. stand im Verdacht, ein Verbrechen nach §§ 80ff. (Hochverrat) begangen und defätistische Äußerungen gemacht zu haben: „Daß der Beschuldigte dies mit dem Vorsatz getan hat, einen gewaltsamen Umsturz vorzubereiten (§ 83 RStGB.), ist nach dem Ergebnisse der Ermittlungen nicht ausreichend beweisbar. Der Beschuldigte wird aber wegen Verbrechens gegen §§ 1 und 2 der VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen zu verfolgen sein. Zur Strafverfolgung ist der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Wien zuständig, der auch zu prüfen haben wird, ob durch die Äußerungen des Beschuldigten zu dem Obergefr. Peter Pihulak der Tatbestand der Wehrkraftersetzung nach § 5 Abs.1 Z.2 der KSSVO. erfüllt wurde.“⁴¹⁹

Anders verhielt es sich im Verfahren von Josef T. Dieser hatte neben einem Rundfunkverfahren auch das Verbrechen der Wehrkraftersetzung nach § 5 Absatz

WStLA, SHv 5722/47, S. 26. Vinzenz K. wurde wegen Krankheit im Dezember 1944 aus der Untersuchungshaft entlassen. Vgl. WStLA, SHv 5730/47, S. 26. Katharina W. wurde auch im Oktober 1941 aufgrund der ihr zugebilligten Haftunfähigkeit aus der Haft entlassen. Vgl. WStLA, SHv 6003/47, S. 20 bzw. S. 25. Auch Katharina A. wurde vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassen. Vgl. WStLA, SHv 7763/47, S. 110.

⁴¹⁸ Vgl. WStLA, SHv 6910/47, S.23ff.

⁴¹⁹ WStLA, SHv 7074/47, S. 40, Vermerk. Abschrift Der Generalstaatsanwalt OJs 223/43 Wien, 7. Mai 1943 Im Auftrage: gez. Dr. Zachar. Der Tatbestand eines Verbrechens der Wehrkraftersetzung wurde vom Sondergericht im Urteil verneint. Vgl. ebenda, S. 61 Urteil des SG beim LG Wien 5 SKLs 28/43 (462) Wien, 25.6.1943 (Unterstreichung wie im Original).

1 Zahl 3 der KSSVO begangen. Obwohl Ende April 1940 der Staatsanwalt bereits eine Anklage verfasst hatte, wurde das Verfahren vom Oberreichskriegsanwalt am Reichskriegsgericht in Berlin übernommen.⁴²⁰

Auch bei Josef Afritsch wurde vom Staatsanwalt sowie vom Ermittlungsrichter ein defätistisches Delikt angenommen, doch winkte der Generalstaatsanwalt ab, als er die Akten vom Oberreichsanwalt beim VGH erhalten hatte.⁴²¹

In den bearbeiteten Sondergerichtsakten zu den Rundfunkvergehen am Wiener Stadt- und Landesarchiv zählte ich fünf Personen, bei welchen im Rahmen der Ermittlungen wegen eines Rundfunkverbrechens das Verbrechen der Wehrkraftersetzung festgestellt und das Verfahren an das Oberlandesgericht Wien abgegeben wurde. Eine Person musste sich wegen Wehrkraftersetzung vor dem Volksgerichtshof verantworten und eine Person wurde vom VGH wegen § 139 RStGB. und wegen Abhörens von Feindsendern vom VGH sanktioniert.⁴²²

Hatte der Staatsanwalt neben einem Rundfunkvergehen noch ein Vergehen nach § 2 des Heimtückegesetzes anzuklagen, so musste er den Akt nach Berlin senden: Das Reichsjustizministerium musste nach § 2 Absatz 3 der Heimtückeverordnung die Verfolgung des Vergehens anordnen. Der Großteil der zusätzlich angeklagten Heimtückevergehen – insgesamt 23 Personen – wurde aus § 2 der Heimtückeverordnung entnommen.

⁴²⁰ Vgl. WStLA, SHv 5076/47 bzw. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 155/40.

⁴²¹ Vgl. WStLA, SHv 7615/47, S. 31 bzw. S. 33f. Auch im Fall gegen Ludwig Z. wurde ein Verbrechen der Wehrkraftersetzung vom Oberstaatsanwalt verneint. Vgl. BArch, R 3001/IV g 19 5002/44, S. 1. Gegen Raimund Z. war der Ausgang wegen des Verdachtes des Verbrechens einer wehrkraftersetzenden Aussage derselbe. Vgl. WStLA, SHv 7467/47. Vgl. auch: bei den Verfahren SHv 7976/47, 7241/47, 6489/47 verneinten der Generalstaatsanwalt bzw. Oberstaatsanwalt ebenso ein Verbrechen der Wehrkraftersetzung. Im Verfahren gegen Justine T. wurde zwar keine Verfahren wegen Wehrkraftersetzung eingeleitet, doch blieb die Beschuldigte bis Anfang April 1945 in Haft. Vgl. WStLA, SHv 8149/47 bzw. www.doew.at, Nma.

⁴²² Vgl. WStLA, SHv 7383/47, SHv 7501/47, SHv 7092/47, SHv 7209/47. Innozenz B. wurde vom VGH wegen Wehrkraftersetzung und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt. Vgl. WStLA, SHv 6825/47 bzw. Form u.a. (Hg.): Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien, Fiche 044 (VGH 5 L 37/43). Gertrude F. wurde wegen eines Verbrechens nach § 139 RStGB. und wegen Abhörens von Feindsendern vom VGH zu drei Jahren Zuchthaus sowie drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Vgl. WStLA, SHv 7005/47 bzw. Form u.a. (Hg.): Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien, Fiche 057 (5H 021/44 07 J 0041/43).

In der Anklageschrift wurden zum Ende der vorverfährlichen Tätigkeit des Staatsanwaltes die Vorwürfe gegen die Beschuldigten zusammengefasst, d.h. die Verbrechen angeführt, die der (bzw. die) Beschuldigte(n) begangen haben sollten. Diese Taten sollten anhand der Geständnisse der Beschuldigten und Zeugen erwiesen werden. In der Anklageschrift wurde die Tat dargestellt und die Aussage des Beschuldigten (bzw. der Beschuldigten) vor der Gestapo sowie dem Ermittlungsrichter bzw. die Aussagen der Zeugen wurden wiedergegeben. Hinzu kam eine Bewertung des politischen Lebens des/der Beschuldigten.

Mit der Einreichung der Anklageschrift war das Vorverfahren abgeschlossen, und das Hauptverfahren begann. Der Vorsitzende des Sondergerichtes ordnete nach § 12 Artikel II der „Verordnung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 21. März 1933 die Hauptverhandlung an.⁴²³

Die Staatsanwaltschaft hatte die Anklageschrift nun nicht nur an das Sondergericht zu übermitteln, sondern eine Abschrift auch an das Reichsjustizministerium zu senden.⁴²⁴

Hatte der Staatsanwalt die Anklageschrift an das Sondergericht übermittelt, legte der vorsitzende Richter den Termin für die Hauptverhandlung fest.

5.2.2 Die Hauptverhandlung

Die Verhandlungen fanden fast immer im Wiener Landesgerichtsgebäude, vor allem in den Sälen Nummer X-XIV im 3. Stock des Gebäudes, statt. Einige wenige Verhandlungen fanden in Znaim oder St. Pölten statt, eine Verhandlung in Waidhofen an der Thaya und eine in Neunkirchen.⁴²⁵

⁴²³ RGBl. I, S. 136.

⁴²⁴ Vgl. zu den unterschiedlichen Berichtspflichten, die sich während des Krieges änderten: ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5035, S. 20 der Mappe „Generalakten über Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im ersten Rechtszuge“, Aktenzeichen 411-1; ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton Nr. 5014, S. 14 bzw. S. 16 und S. 33 der Mappe „Generalakten über den Schutz der Volksordnung“, Aktenzeichen 404-1; Ebenda, Karton 5007, S. 21 der Mappe „Generalakten über Mitteilungen der Justizbehörden“, Aktenzeichen 143-1, Ebenda, Karton 5013, S. 93 der „Generalakten über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im allgemeinen“, Aktenzeichen 401-1.

⁴²⁵ Vgl. WStLA, SHv 6456/47, S. 53 und SHv 6095/47, S. 30.

Zur Hauptverhandlung wurden die Zeugen – Zeugen der Anklage sowie auch die vom Sondergericht bestätigten und von der Verteidigung beantragten Zeugen – geladen. Dazu waren Sachverständige (Techniker, Gerichtspsychiater), Gestapobeamte, die Verteidiger und, falls benötigt, ein Dolmetscher in der Hauptverhandlung anwesend. Hinzugenommen wurden ferner Beweismittel wie z.B. Schreiben und Aufzeichnungen des Angeklagten, die für den Fall wichtig waren, und Informationen aus dem Sonderdienst Seehaus zu bestimmten Sendungen, die abgehört wurden, oder zu bestimmten Frequenzen ausländischer Sendungen, zu politischen Bewertungen durch die NSDAP, etc.

Die beisitzenden Richter für die Hauptverhandlung bestimmte der Sondergerichtsvorsitzende.⁴²⁶

Die Sondergerichtsakten geben nur eine eingeschränkte Sicht auf die Hauptverhandlung wieder: Das Hauptverhandlungsprotokoll vermittelt lediglich einen kurzen Überblick des tatsächlichen Verlaufs. So wurden im Akt nur die juristischen Formalakte aufgezählt: Verlesung der Anklage, Vernehmung des Angeklagten, dann die Beweisaufnahme mit Zeugenaussagen sowie Anträge des jeweiligen Staatsanwaltes und der Verteidigung, die Entscheidung des Gerichtes zu diesen Anträgen. Hierauf wurde die Beweisaufnahme geschlossen, und der jeweilige Staatsanwalt brachte seinen Strafantrag ein – im Gegenzug plädierte der Verteidiger oder der sich selbst verteidigende Angeklagte für eine mildere Strafe bzw. für Freispruch. Hatte sich das Richterkollegium zur Fällung einer Entscheidung über den Angeklagten zurückgezogen, verkündete der Sondergerichtsvorsitzende bei Wiederkehr in den Saal das Urteil.

Die Sondergerichtssitzungen waren öffentlich zugänglich,⁴²⁷ doch in einigen wenigen Fällen (sechs an der Zahl) wurde die Öffentlichkeit – unter dem Zeichen der „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ (bzw. „der öffentlichen Sicherheit“) – ausgeschlossen.⁴²⁸

In einigen Fällen gab es in den Sondergerichtsakten am Wiener Landesarchiv – genauer in den Strafakten der Sondergerichtsakten – exakte Abschriften der

⁴²⁶ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 223.

⁴²⁷ Im Fall SHv 1313/47 meldete eine Denunziantin dem Landgericht: „Bei der stattfindenen (sic) Verhandlung wird im Zuschauerraum die Frau B. als Horchposten anwesend sein um Bescheid ihren Mann darüber zu melden (sic).“

⁴²⁸ Im Fall SHv 7092/47 beantragte z. B. der Staatsanwalt für den „Fall der Bekanntgabe von Sendezeiten die Öffentlichkeit“ ausschließen zu lassen, was auch passierte. Ebenda, S. 55.

Hauptverhandlungen mit der wörtlichen Wiedergabe der Hauptverhandlung. Fast alle diese Fälle der Abschriften der gesamten Hauptverhandlung stammen aus dem Jahr 1941.⁴²⁹

Die erste Hauptverhandlung (und damit das erste Urteil des Sondergerichtes Wien), zu welcher ich einen Akt finden konnte, fand am 11. Jänner 1940 statt,⁴³⁰ die letzte am 30. März 1945.⁴³¹

Die Hauptverhandlungen der Sondergerichte waren bis Mitte 1942 in der Besetzung von drei Richtern abzuhalten, doch konnte mit Artikel 4 der „Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942⁴³² und mit Artikel 1 der „Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege“ vom 29. Mai 1943⁴³³ ein vorsitzender Richter allein oder zusammen mit einem beisitzenden Richter ein Urteil fällen.

Das Sondergericht Wien machte in den Hauptverhandlungen ab 1943 regen Gebrauch von dieser Verordnung: So gab es bereits 1943 sechs Hauptverhandlungen, die von einem Einzelrichter alleine gefällt wurden, und 19 Hauptverhandlungen, die von zwei Richtern geleitet wurden. Im Jahr 1944 waren es acht Verfahren in der Besetzung mit einem Einzelrichter und 32 Verfahren mit zwei Richtern (gegenüber nur vier Verfahren in voller Besetzung). 1945 gab es nur mehr Verfahren in der Besetzung mit einem Einzelrichter (drei Verfahren) oder mit zwei Richtern (zwölf Verfahren).

⁴²⁹ Vgl. aus dem Jahr 1941: WStLA, SHv 5269/47, SHv 5244/47, SHv 5933/47, SHv 5233/47, SHv 5950/47, SHv 5229/47, 5330/47, SHv 5951/47, SHv 5931/47, SHv 6002/47. Im Jahr 1940 gab es im Verfahren SHv 5815/47 ein Hauptverhandlungsprotokoll.

⁴³⁰ Vgl. DÖW, Akt 15 486.

⁴³¹ WStLA, SHv 8172/47. Im Verfahren SHv 5722/47 wurde das Verfahren gegen eine Beschuldigte nach einer Hauptverhandlung im Februar 1945 aufgrund ihrer Krankheit schließlich im März 1945 vorläufig eingestellt. Ende des Monats Februar wurde aber noch an eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei Besserung des Gesundheitszustandes der Beschuldigten für 1. Juni 1945 angedacht. Vgl. ebenda, S. 3, Handakten, V. 27.2.1945.

⁴³² RGBl. I, S. 508. Die Voraussetzung für ein verkleinertes Richterkollegium schuf man mit dem Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21.3.1942 (RGBl. I, S. 139). In diesem Erlaß hieß es in Punkt III: „Die Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist einzuschränken.“

⁴³³ RGBl. I, S. 346.

6. Rundfunksendungen aus dem Ausland für Deutschland und Österreich

Rundfunkhörer im Dritten Reich durften aufgrund der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen Radiostationen hören, die „der Kontrolle des Propagandaministeriums und der von ihm eingesetzten Stellen unterstehen.“⁴³⁴ Damit waren die Hörer auf das vorgegebene Programm der NS-Propaganda angewiesen, wollte man sich an die nationalsozialistischen Gesetze halten.⁴³⁵ Doch widersetzten sich viele Hörer diesem Gebot und hörten ausländische Sender ab. Zuerst ist hier die Frage der Voraussetzung des Rundfunkempfangs ausländischer Sendungen zu klären bzw. die Zahl der Radiohörer einzugrenzen, denen es möglich war, ausländische Rundfunksendungen abzuhören.

Dazu muss zuerst die Zahl der angemeldeten Rundfunkhörer in Österreich während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (bzw. kurz vor dem „Anschluss“) festgestellt werden. Der Rundfunk in Österreich hatte bereits eine 15-jährige Geschichte⁴³⁶, als er 1938 in den nationalsozialistischen Rundfunk eingegliedert wurde.⁴³⁷

Wenden wir uns kurz der Verbreitung von Radiogeräten in den Gebieten Niederösterreichs und Wiens (bzw. des Burgenlandes) zu⁴³⁸: Mit 1. Jänner 1937 lag

⁴³⁴ Nüse: Kriegsstrafrecht, S. 13.

⁴³⁵ Am Beginn der Arbeit zu dieser Studie hatte ich noch die Überlegung mich mit dem nationalsozialistischen Rundfunk und seinen Ablegern in Österreich zu beschäftigen – Stichwort RAVAG – doch habe ich später davon Abstand genommen, da in den untersuchten Quellen – sprich Sondergerichtsakten – vor allem auf die Sendungen der ausländischen Radiostationen Bezug genommen wurde.

⁴³⁶ Am 1. April 1923 meldete sich der erste Radiosender in Österreich mit den Worten „Hallo, hallo, hier Radio Hekaphon auf Welle 600.“ Duchkowitsch, Wolfgang/Wahl, Verena: Versunkene Radiowelt. Kulinarische und andere Empfehlungen für eine neue Rundfunkgeschichte. In: Medien und Zeit, 19. Jg., Heft 3 (2004), S. 49–54 hier S. 49.

⁴³⁷ Vgl. dazu z.B.: Ergert, Viktor: 50 Jahre Rundfunk in Österreich, Bd. 1 (Wien 1974). Venus, Theodor: Von der Ravag zum Reichssender Wien. In: Talos, Emmerich/Hanisch, Ernst/Neugebauer, Wolfgang/Sieder, Reinhard (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2002), S. 597–626. Ders.: Bis zum Ende wird gespielt. Zur Geschichte des Reichssenders Wien im Dritten Reich. In: Duchkowitsch, Wolfgang (Hg.): Veruntreute Geschichte (Wien/Salzburg 1988), S. 108–157. Daser, Barbara: „Hier spricht der deutsch-österreichische Rundfunk“. Rundfunk im „Dritten Reich“. In: Medien und Zeit, 15. Jg., Heft 4 (2000), S. 62–70. Dieselben: „Wie’s ihm ums Herz ist“. Hörfunk als Motor des NS-Staates; Radio in Österreich bis 1945 (=unveröff. Diplomarbeit Wien 2001).

⁴³⁸ „Die Statistik errechnete den Erfassungsgrad der Bevölkerung mit Rundfunkgeräten – die sogenannte Rundfunkdichte –, indem sie die gemeldeten Geräte pro hundert Einwohner mit der auf Basis der letzten Volkszählung festgelegten Haushaltsgrößenziffer von 3,72 Personen multiplizierte.“

die Dichte des Rundfunks bei 47,6 % der Haushalte. Von 100 Haushalten hatten somit 47,6 Haushalte in Wien Rundfunkempfang, während es in Niederösterreich 27,7 von 100 Haushalten waren. Insgesamt kam Wien auf ca. 288.000 Teilnehmer, während man in Niederösterreich 109.631 Rundfunkteilnehmer zählte.⁴³⁹

Die erste Zählung nach der Annexion Österreichs ans Deutsche Reich ergab Ende März 1938 in Wien 282.750 sowie in Niederösterreich und Burgenland 119.902 Rundfunkteilnehmer.⁴⁴⁰

Für den Zeitpunkt der Untersuchung – also seit Beginn des Zweiten Weltkrieges – wollen wir uns die entsprechenden Zahlen der Rundfunkstatistik vom 1. April 1940 ansehen: Im Reichsgau Wien zählte man 421.745 Rundfunkteilnehmer (oder 58,3 von 100 Haushalten), während es im Gau „Niederdonau“ 182.531 Rundfunkteilnehmer (oder 39,6 von 100 Haushalten) waren.⁴⁴¹

Wie sah es mit der Möglichkeit aus, überhaupt ausländische Nachrichtensender abhören zu können? Während es ein Leichtes war, die – auch verbotenen – Rundfunksender der neutralen bzw. freundlich gesinnten Nachbarstaaten (z.B. Radio Pressburg bzw. ungarische Sender) zu hören, waren bei den Stationen der weiter entfernten Feindstaaten (wie Frankreich, England oder der Sowjetunion) andere Empfangsvoraussetzungen nötig.

War es schon mit einem normalen Radio leicht möglich, BBC London abzuhören, so konnten zu bestimmten Zeiten zudem mit einem „Volksempfänger“ – dem von der deutschen Rundfunkindustrie massenhaft hergestellten billigen Radiogerät für jedermann – die Sendungen der BBC abgehört werden.⁴⁴² Der „Volksempfänger“

Schmidt, Uta C.: Radioaneignung. In: Maßolek, Inge/Saldern von, Adelheid (Hg.): Radio im Nationalsozialismus. Zwischen Lenkung und Ablenkung (= Zuhören und Gehörtwerden I., Tübingen 1998), S. 243–360, hier S. 261f. Das Burgenland wurde später (Oktober 1938) auf die Reichsgaue „Niederdonau“ und Steiermark aufgliedert. Es kann daher auf die Zahlen des Rundfunkempfanges im Burgenland nur bedingt eingegangen werden.

⁴³⁹Rundfunkstatistik. Rundfunk im Land Österreich. In: Rundfunkarchiv, Bd. 11, Heft 5 (März 1938), S. 114ff., hier S. 116. Das Burgenland kam auf 7.836 Rundfunkteilnehmer. Insgesamt wurden in Österreich 592.815 Rundfunkteilnehmer gezählt. Vgl. ebenda.

⁴⁴⁰ Insgesamt hatten 604.666 Personen Zugang zu Radiogeräten. Vgl. Rundfunkstatistik. In: Rundfunkarchiv, Bd. 11, Heft 6 (Juni 1938), S. 252ff., hier S. 255.

⁴⁴¹ Rundfunkstatistik. Die Verbreitung des Rundfunks am 1. April 1940. In: Rundfunkarchiv, Heft 2, Februar 1941, S. 66ff., hier S. 76. Insgesamt gab es 956.602 Rundfunkteilnehmer in der Ostmark. Vgl. ebenda (eigene Berechnungen).

⁴⁴²Vgl. Wittek, Bernhard: Der britische Ätherkrieg gegen das Dritte Reich. Die deutschsprachigen Kriegssendungen der British Broadcasting Corporation (Münster 1962), S. 41. Vgl. auch: ebenda, Anm. 33, in der Wittek schildert, dass die BBC der Möglichkeit der Empfangbarkeit ihrer Sendungen in Deutschland in einer Untersuchung nachging und dies für ihre Programme, die sie via Lang- und Mittelwelle ausstrahlte, auch für den „Volksempfänger“ bejahte. Im Akt SHv 5539/47 gab der Beschuldigte Michael F. an, beim Zoll mit einem „Volksempfänger“ englische Sender empfangen zu haben. Vgl. WStLA, SHv 5539/47, S. 6 Vernehmung von Michael F., Bruck a.d.Lth, 17. Dezember

sollte so konzipiert sein, dass der Deutschlandsender überall in Deutschland empfangbar war. Das Kurzwellenteil wurde bei den „Volksempfängern“ ausgebaut, um die Rundfunkhörer zum Hören der deutschen Sender zu zwingen.⁴⁴³ Auch der Einsatz von deutschen Störsendern sollte das Hören ausländischer Sender unterbinden.⁴⁴⁴ Die verschiedenen alliierten (offiziellen) Rundfunkstationen strahlten daher ihre Sendungen via Lang- und Mittelwellenfrequenzen als auch via Kurzwellenfrequenzen aus, um ihre Sendungen in Deutschland und Österreich empfangbar zu machen.⁴⁴⁵ Die alliierten Sender gaben in ihren deutschsprachigen Sendungen Anleitungen für die Installation eines Zusatzteiles in den „Volksempfänger“ zum Empfang von Kurzwellensendern.⁴⁴⁶

1942. Die Möglichkeit des Empfanges des Moskauer Senders mit einem normalen Rundfunkgerät (Marke Eumig) beschrieb der Beschuldigte Heinrich W.: „Der Moskauer Sender ist aber sehr schwer zu bekommen; der Empfang ist nur günstig, wenn der Ostwind weht. Der Empfang des Moskauer Rundfunks war immer von der Witterung abhängig.“ WStLA, SHv 6934/47, S. 4, Vorführungsnote Heinrich W. Gestapo Wien, 4. Februar 1943. Auch im Fall SHv 5109/47 benutzte der verurteilte Rudolf C. nachts einen „kleinen Volksempfänger“ zum Abhören des Londoner und Straßburger Senders. Vgl. WStLA, SHv 5109/47, S. 45f., Urteil vom 22. August 1940 gegen Rudolf C.

⁴⁴³ Vgl. Reuband, Karl-Heinz: „Schwarzhören“ im Dritten Reich. Verbreitung, Erscheinungsformen und Kommunikationsmuster beim Umgang mit verbotenen Sendern, Archiv für Sozialgeschichte 41 (2001), S. 245–270, hier S. 260.

⁴⁴⁴ Vgl. Pütter, Conrad: Rundfunk gegen das „Dritte Reich“. Deutschsprachige Rundfunkaktivitäten im Exil 1933–1945. Ein Handbuch (München/London/New York/Oxford/Paris 1986), S. 25. Die Störung funktionierte so, dass entweder Störgeräusche „jammings“ von Deutschland losgesandt, bzw. Sendungen aufgefangen und zu einem späteren Zeitpunkt über die Störsender gegeben wurden. Für Sprechsendungen wurde die Rhabarber-Platte benutzt, „bei der drei Sprecher in verschiedenen Sprachen unzusammenhängende Worte durcheinander sprachen.“ Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 148. Vgl. zum Verfahren der Störsender: ebenda, S. 148f. bzw. Boelcke, Willi A.: Die Macht des Radios. Weltpolitik und Auslandsrundfunk 1924–1976 (Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1977), S. 444–447. Conrad Pütter gibt in seiner Arbeit über den Rundfunk gegen das „Dritte Reich“ die jeweiligen deutschen Störinitiativen – bei Vorhandensein – zu den in der Studie aufgezählten ausländischen Sendern an.

⁴⁴⁵ BBC strahlte seine Sendungen über Kurz-, Mittel- und Langwellenfrequenzen aus. Dies erfolgte über mehrere Frequenzen gleichzeitig. Die BBC konnte bei Kriegsende auf 121 Sender zurückgreifen. Auch Radio Moskau benutzte für seine Sendungen Kurz-, Mittel- und Langwellenfrequenzen, die häufig gleichzeitig geschaltet wurden. 1944 besaß Radio Moskau für den Kurzwellenbereich 40 verschiedene Frequenzen. Im Mittelwellenbereich übermittelten acht verschiedene Frequenzen gleichzeitig ein und dieselbe Sendung. Der französische Sender Radio Strasbourg strahlte seine Sendungen via Mittelwelle aus. Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 55 bzw. S. 84 und S. 258. Reuband gibt, auf Pütter bezugnehmend, an, dass rund 95 % der Programme der deutschsprachigen Exilsender über Kurzwelle ausgestrahlt worden seien. Vgl. Reuband: Schwarzhören, S. 260, Anm. 58.

⁴⁴⁶ Vgl. Wittek: Ätherkrieg, S. 39 bzw. Cziczatka, Angela: US-Propaganda im Zweiten Weltkrieg. Österreich im Spiegel des US-Rundfunks (Frankfurt am Main 2003), S. 123. Trotz versuchter staatlicher Initiative gegen dieses Umbauen, erschien noch 1941 in Leipzig eine Broschüre, die eine Bastleranleitung zum Einbau eines Kurzwellenteils in einen „Volksempfänger“ enthielt. Vgl. Reuband: „Schwarzhören“, S. 260. Im Verfahren SHv 7375/47 gab ein Beschuldigter bei der Gestapo zu Protokoll: „Ich habe daher auf Grund von ein Anleitungen in der Zeitschrift „Radioamateur“ ein Kurzwellengerät mit einer Röhre gebastelt.“ Dieses Gerät schaltete er dann an ein „Lichtnetz“ sowie an eine Antenne an. Mit diesem Gerät hörte er BBC ab, wofür er er auch vom Sondergericht Wien verurteilt wurde. Vgl. ebenda, S. 5 Weiterverhandelt. Aus der Haft vorgeführt erscheint der Malermeister Leopold H. IV A 1 – B.Nr. 2928/43 Wien, 9. Dezember 1943.

In der Forschung gibt es wenig konkrete Zahlen zur Resonanz, d.h. den tatsächlichen Zahlen von Hörern ausländischer Sendungen im Dritten Reich. Diese können nur für die BBC ungefähr angegeben werden. Ein deutscher Gestapomann veranschlagte entsprechend den Zahlen seiner Dienststelle Ende Weihnachten 1941 die BBC Hörer im Reich auf 1 Million, während die BBC 1944 ihre deutsche Hörerschaft auf rund 10 bis 15 Millionen täglich schätzte.⁴⁴⁷

Angesichts der Tatsache, dass es 1941 gerade einmal fünfzehn Millionen Rundfunkgeräte im Reich gab, hält Hensle letztere Zahlen für „wirklichkeitsfremd.“⁴⁴⁸

Die BBC hatte anhand einer Panel-Untersuchung 1959 242 Panel-Mitglieder in Deutschland und Österreich mittels eines Fragebogens befragen lassen. Von 84 zurückgesandten Antworten bejahten 71 Personen, dass sie während des Krieges BBC abgehört hätten. Mindestens zwölf dieser Personen dürften Österreicher gewesen sein, da zehn Personen angaben, das Programm für Österreich („Programme for Austria“) abgehört zu haben, und zwei Personen, die Sendung „Alois (sic, gemeint war natürlich Alois) mit dem gruenen Hut“.⁴⁴⁹

⁴⁴⁷ Vgl. Wittek: Ätherkrieg, S. 187 bzw. Muchitsch, Wolfgang: Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlinge in die britischen Kriegsanstrengungen 1939–1945 (Wien/Zürich 1992), S. 140. Wittek führt eine „Chronik des europäischen Ätherkrieges“, welche in Großbritannien während des Krieges erschienen war, an, die die Zahl von BBC-Hörern in Deutschland mit einer bis zu drei Millionen angab. Vgl. Wittek: Ätherkrieg, S. 187.

⁴⁴⁸ Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 338.

⁴⁴⁹ BBC German Audience Research Information. A round-up of programme reaction, background material and other news and views of the German and Austrian audiences. No. 345, August 27 1959, German Panel Opinion Wartime Listening to BBC. Faksimile In: BBC External Services (Hg.): „Hier ist England“ – „Live aus London“. Das deutsche Programm der British Broadcasting Corporation 1938–1988 (London 1988), ohne Seitenangabe (gezählte Seite 48f.). Die Sendung „Der Alois mit dem grünen Hut“ war ein satirisches Feature innerhalb des österreichischen Programmes der BBC. Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 151. Zur Jahreswende 1944/45 führte das Political Intelligence Department German and Austrian Intelligence Section eine Befragung von 29 österreichischen Kriegsgefangenen in einem britischen Lager durch, um zu erfahren, wie die Sendungen des Österreichischen Dienstes ankamen. Die 29 Befragten stammten aus verschiedenen sozialen Schichten und verschiedensten Bundesländern (Schwerpunkt Wien). Die Befragten waren großteils zwischen 20 und 30 Jahre alt und in diesem Herbst bzw. Sommer von den Alliierten gefangen genommen worden. Von diesen gaben 62 % an, gelegentlich Sendungen des Österreichischen Dienstes gehört zu haben, 27 % hörten regelmäßig, davon 41 % als Zivilisten und in der Armee, 34 % nur in der Armee und 14 % nur als Zivilisten. Die 29 Befragten kannten selbst noch 885 andere Hörer des Österreichischen Dienstes in Österreich, darunter 42 % Arbeiter und ein großer Prozentsatz von Hausfrauen, die die besten Abhörbedingungen hatten und einen großen Part der Hörerschaft stellten. Die Kriegsgefangenen gaben zudem an, dass die Sendungen unter den Kurzwellenfrequenzen am besten zu empfangen waren, da die Mittelwelle heftig gestört wurde. Vgl. ebenda. Auf die speziellen Sendungen des Deutschen Dienstes bzw. des Österreichischen Programmes der BBC werde ich später noch näher eingehen.

Die deutschsprachigen Dienste der offiziellen Stationen der Feinde Hitlerdeutschlands – Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion⁴⁵⁰ – hatten bereits vor Kriegsbeginn ihren Dienst aufgenommen. Doch mit Kriegsbeginn 1939 änderten sich die Bedingungen – Stichwort Propaganda. Hinzu kam, dass im Krieg vermehrt geflüchtete Personen aus Deutschland und Österreich bei diesen Stationen angestellt wurden, da „sie [gemeint sind die Radiostationen, Anm. des Autors] ohne die Hilfe der durch den Nationalsozialismus vertriebenen und im Exil lebenden Deutschen, Österreicher und deutschsprachigen Tschechen außerstande gewesen wären, ein so ausgedehntes Netz deutschsprachiger Rundfunk- und Propagandaaktivitäten ins Leben zu rufen.“⁴⁵¹

Für diese Arbeit sind vor allem alliierte Sender relevant, die Österreicher anstellten, bzw. Österreicher, die im Rahmen der Propaganda der Alliierten mit diesen einen Freiheitssender bzw. einen Tarnsender betrieben.

Im Rahmen dieser Freiheitssender – diese wurden als graue Propaganda bezeichnet – versuchten Emigranten, Hörer über das kriminelle Ausmaß des Nationalsozialismus zu informieren und als „Überzeugungsrundfunk“⁴⁵² zu wirken, und zwar in dem Sinne, dass diese Sender Hörer zu Widerstandshandlungen aufforderten. Es ging hier vor allem um antifaschistische Propaganda mit einer patriotischen Note.⁴⁵³ Die Freiheitssender gaben ihren Standort nicht an und waren einem einheimischen Leiter verantwortlich. Trotzdem war „der journalistische, häufig auch der politische Spielraum, über den die Emigranten verfügten, oft erstaunlich weit gefasst“.⁴⁵⁴

Im Gegensatz dazu standen die Tarnsender, die unter schwarze Propaganda fielen: Diese Sender nannten nie ihren Ursprung und gaben einen erfundenen Standort an. Diesen Sendern ging es um Subversion, um eine die Kampfmoral des deutschen Gegners zerstörende Wirkung.⁴⁵⁵

⁴⁵⁰ BBC London nahm beginnend mit der Ausstrahlung der Rede Chamberlains am 27. September 1938 – aus Anlass der Sudetenkrise – deutsche Nachrichtensendungen in sein Programm auf. Der französische Sender Straßburg hatte bereits seit Ende 1930 ein deutsches Programm und ab März 1936 eine in Konkurrenz zur Straßburger Redaktion in Paris eigene Emigrantenredaktion. Radio Moskau führte Ende 1929 seinen deutschsprachigen Dienst ein. Vgl. BBC External: England, S. 1ff. bzw. Pütter: Rundfunk, S. 55 und S. 257. bzw. Sarkowicz, Hans/Crone, Michael (Hg.): Der Kampf um die Ätherwellen. Feindpropaganda im Zweiten Weltkrieg (Frankfurt am Main 1990), S. 9f.

⁴⁵¹ Loewy, Ernst: Freier Äther – freies Wort? Die Rundfunkarbeit deutscher Autoren im Exil 1933–1945. In.: Exilforschung. Ein internationales Jahrbuch. Band 2 (München 1984), S. 238–256, hier S. 243.

⁴⁵² Loewy: Äther, S. 244.

⁴⁵³ Vgl. ebenda.

⁴⁵⁴ Pütter: Rundfunk, S. 20.

⁴⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 21.

6.1 Französische Sender

Bereits im September 1939 meldete sich der „Österreichische Auslandssender“ aus Frankreich mit den Worten „Hier spricht aus Paris der Österreichische Auslandssender“ und der zusätzlichen Parole „Harret aus! Österreich wird wieder frei!“⁴⁵⁶ Der Sender war von österreichischen Emigranten konservativ-monarchistischer Anschauung um Otto von Habsburg und Martin Fuchs initiiert worden und unterstand der Kontrolle des französischen Außenministeriums. Die Wellen der staatlichen französischen Sender benützend, warb der Sender für eine (Selbst-)Befreiung der Österreicher von der nationalsozialistischen Fremdherrschaft. Für diese Art der Propaganda versuchte er zweimal täglich abends eine Viertelstunde, Hörer zu gewinnen.

Der zweite von geflüchteten Österreichern betriebene Sender, der von französischem Territorium aus sendete, nannte sich „Österreichische Freiheitssender“. Dieser wurde – nach Aufforderung von Martin Fuchs – von Robert Bauer, einem österreichischen Journalisten, initiiert und geleitet. Der Sender war unter die Kategorie der Tarnsender zu subsumieren. Seinen Sitz hatte der „Österreichische Freiheitssender“ in Fecamp in der Normandie. Die Station übersiedelte im Frühjahr 1940 nach Paris bzw. Bordeaux.⁴⁵⁷

Robert Bauer, der Leiter des „Österreichischen Freiheitssenders“ und unter dem Decknamen Rudolf als Sprecher tätig, beschrieb die Sendetätigkeit in einem Brief an Herbert Steiner, den damaligen Leiter des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes, Anfang der 1970er Jahre: „Wir waren in einem gewissen Sinne einer der ersten Schwarzsender des Krieges, weil wir nie bekannt gaben, von wo wir sendeten.... Unsere Sendungen bestanden aus Nachrichten, Kommentaren und aus ständig wiederkehrenden Sendungen, wie zum Beispiel ‚Herr Dr. Goebbels, antworten Sie‘, Slogans, eine Stunde ‚Gute aber verbotene

⁴⁵⁶ Für folgenden Absatz vgl. Hilscher, Elke. Frankreich. In: Pütter: S. 60f. Einige des Abhörens Beschuldigte weisen auf die eben zitierte Parole hin. Vgl. z.B.: WStLA, SHv 6472/47, S. 10, Vernehmung von Karl B. am 31. Juli 1942 durch die Gestapo Wien, oder WStLA, SHv 7092/47, S. 6 Vernehmung von Franz C. jun. Hollabrunn, 10. Mai 1943.

⁴⁵⁷ Vgl. Hilscher: Frankreich. In: Pütter: Rundfunk, S. 70. Cziczatka gab an, dass die Station im Frühjahr 1940 geschlossen hätte werden müssen, da die feindliche Luftwaffe den Sender anpeilen konnte. Vgl. Cziczatka: US-Propaganda, S. 239.

Musik‘ und sehr viel politisches Kabaret [sic].“⁴⁵⁸ Zum Teil personell und vor allem hinsichtlich der politischen Ausrichtung – legitimistisch – überschritten sich der „Österreichische Freiheitssender“ mit dem „Österreichischen Auslandssender“, wiewohl beide Redaktionen separat voneinander ihre Sendungen gestalteten.⁴⁵⁹

Der offizielle Sender Frankreichs, der deutschsprachige Programme ausstrahlte, war „Radio Strasbourg“. In Paris war ab 1936 die Redaktion des französischen Auslandsrundfunks – die sogenannte Emigrantenredaktion, die ab 1939 dem Außenministerium und dem Commissariat Général à l'Information (später „Ministère à l'Information“) verantwortlich war, wobei ab Kriegsausbruch auch das Kriegsministerium mitsprach – tätig.⁴⁶⁰ Das Programm des Pariser Senders, das nach propagandistischen und agitatorischen Punkten ausgesucht wurde, bestand aus Übersetzungen des Nachrichtendienstes des staatlichen Rundfunks, dem Radio-Journal de France, Kommentaren, Berichten, Reportagen und „Entgegnungen auf die reichsdeutsche Publizistik“.⁴⁶¹ Dieses Konzept der gegen das „Dritte Reich“ geführten Propaganda führte aus zahlreichen Gründen zu einer immer geringer werdenden Glaubwürdigkeit,⁴⁶² die u.a. von der (verbotenen) deutschen sozialdemokratischen Partei im „Dritten Reich“ kritisiert wurde.⁴⁶³

⁴⁵⁸ DÖW, Akt 6574b, „Sehr geehrter Herr Professor Dr. Steiner!“ Brief von Dr. Robert Bauer vom 7. Jaenner 1971. In eben diesem Akt und im Akt 6574a finden sich zahlreiche Abschriften der Sendungen des „Österreichischen Freiheitssenders“. Bauer übernahm sein Pseudonym „Rudolf“ auf die Berichte von westlichen Zeitungsartikeln hin. Vgl. Cziczatka: US-Propaganda, S. 239. Auf Bauers weiterer Tätigkeit beim amerikanischen Sender „Voice of Amerika“ werde ich später noch kurz eingehen.

⁴⁵⁹ Vgl. Hilscher: Frankreich. In: Pütter: Rundfunk, S. 70. Vgl. zum legitimistischen Widerstand in Frankreich auch: DÖW (Hg.): Österreicher im Exil. Frankreich 1938–1945. Eine Dokumentation (Wien 1984), S. 16ff. Zwei Wochen war auch der „Sender Freies Österreich“ unter alleiniger Mitarbeit von Elisabeth Freundlich in Betrieb, der als Freiheitssender aus einer sozialistischen Weltanschauung heraus die Österreicher zum Widerstand gegen die Nationalsozialisten aufrief. Vgl. Hilscher: Frankreich. In: Pütter: Rundfunk, S. 73.

⁴⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 55f. Daneben bestand bereits vorher die regionale Redaktion des Senders seit 1930 in Straßburg. Vgl. ebenda.

⁴⁶¹ Ebenda, S. 58.

⁴⁶² Vgl. zu den Gründen ebenda, S. 59.

⁴⁶³ Vgl. dazu den in Sarkowicz, Hans/ Crone, Michael (Hg.): Der Kampf um die Ätherwellen. Feindpropaganda im Zweiten Weltkrieg (Frankfurt a. M. 1990), S. 10f. zitierten Untergrundbericht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Oktober 1939. In diesem Bericht wird auch ein österreichischer Sprecher, der sich besonderer Beliebtheit erfreue, hervorgehoben. Vgl. ebenda. Auch der SD meldete Eindrücke aus der Bevölkerung über die französischen Sender: „So wurden z. B. verschiedenerorts in Österreich die Sendungen des sogenannten ‚Österreichsenders‘ Lyon besprochen, als lächerlich und albern bezeichnet.“ Boberach: Meldungen, S. 366 (Bericht zur innenpolitischen Lage (Nr. 5) 18. Oktober 1939).

Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen in Frankreich im Mai 1940 wurde der Ausstrahlung des französischen Senders Straßburg, aller anderen staatlichen Sender und der Freiheitssender ein Ende gesetzt.⁴⁶⁴

6.2 Die deutschsprachigen Sendungen aus Großbritannien

Auch in England waren zahlreiche deutsche und österreichische Emigranten bei der BBC bzw. den zusätzlich betriebenen Freiheits- und Tarnsendern tätig. Der Deutsche Dienst der BBC hatte seine Geburtsstunde mit der deutschen Übersetzung der Rede des britischen Premiers Neville Chamberlain am 27. September 1938 am Höhepunkt der Sudetenkrise. Die Übersetzung übernahm der österreichische Korrespondent der Wiener „Neuen Freien Presse“, Robert Lucas.⁴⁶⁵

Die Sendungen des Deutschen Dienstes, der zum Europäischen Dienst der BBC gehörte, wurden in den Abend- sowie Nachtstunden ausgestrahlt.⁴⁶⁶

Im Krieg waren alle gesendeten Texte der BBC einer Zensur unterworfen, die die BBC selbst oder ein BBC-Controller übernahm, während die Sendungen der fremdsprachigen Programme von einer Spezialeinheit aus erfahrenen Linguisten überprüft wurden.⁴⁶⁷

Der Europäische Dienst, 1939 durch Herauslösung aus dem Überseedienst der BBC entstanden – und als integraler Bestandteil innerhalb der BBC weitgehend autonom – ,wurde von britischen Regierungsstellen wie dem Ministry of Information, Ministry of Economic Warfare und dem Foreign Office bzw. der sie vertretenden Organisationen im „Electra House“ und (ab August 1941) dem Political Warfare Executive (PWE), „a secret department with responsibility for propaganda to enemy countries“,⁴⁶⁸ finanziert bzw. kontrolliert und geleitet.⁴⁶⁹ Die Kontrolle des

⁴⁶⁴ Ab 11. Jänner 1945 gab es mit dem Sender „Radiodiffusion Française (Paris: Sendungen für Österreich)“ wieder einen Sender, der Programm für Österreich machte. Vgl. dazu: Hilscher: Frankreich. In: Pütter: Rundfunk, S. 77f.

⁴⁶⁵ Vgl. BBC External Services: Hier ist England, S. 1f. Die Rede wurde auch in italienischer und französischer Übersetzung gesendet. Vgl. ebenda.

⁴⁶⁶ Vgl. zur Entwicklung des Europäischen Dienstes ab August 1939 und die Einteilung der drei „Europäischen Programme“, welche einzelne Ländergruppen in drei „Sendernetzen“ (= networks) aus sendetechnischen Gründen zusammenfasste: Wittek: Ätherkrieg, S. 56 bzw. 60f.

⁴⁶⁷ Vgl. Wittek: Ätherkrieg, S. 77f. bzw. Muchitsch: Spaten, S. 124f. Zu den zwei Arten der Radiozensur – security censorship und political censorship – vgl. Muchitsch: Spaten, S. 124f.

⁴⁶⁸ Dove, Richard: „It tickles my Viennese humour“: Feature Programmes in the BBC Austrian Service, 1943– 1945. In: Brinson, Charmian/ Dove, Richard (Hg.): „Stimme der Wahrheit“. German-language

Europäischen Dienstes durch das PWE erfolgte ziemlich reibungslos, und der Europäische Dienst konnte sogar in mancher Hinsicht gegenüber dem PWE eine bestimmte Unabhängigkeit behaupten.⁴⁷⁰

Der Deutsche Dienst bekam seine eigentliche Struktur im Herbst 1940 mit der Bestellung von Hugh Carleton Green als seinem Leiter. Mit ihm verbesserte sich die Stellung des bislang unzureichend organisierten Deutschen Dienstes. Es wurde ein fester britischer Redaktionsstab (3-Schichten-Dienst) sowie ein Team von durchschnittlich 30–40 deutschen Sprechern und Übersetzern gebildet. Täglich fanden nun Redaktionskonferenzen⁴⁷¹ im Deutschen Dienst der BBC statt, bei denen auch einige deutsche Mitarbeiter beratend zugegen waren. Alle Manuskripte für Sendungen wurden zuerst auf Deutsch geschrieben und dann erst für die Zensur ins Englische übersetzt. Nun konnten auch die deutschen Emigranten ihre „informellen Einflußchancen“⁴⁷² auf die Programme steigern. Die räumliche Zusammenlegung der deutschen Unterabteilung in ein Stockwerk des Bush Houses in Strand/London tat noch ein Weiteres für die Effizienz des Deutschen Dienstes.⁴⁷³

Die Aufgabe des Deutschen Dienstes lag nun in der Bereitstellung von Nachrichten und Sendungen für die deutsche und (österreichische) Bevölkerung, die die Menschen von der nationalsozialistischen Propaganda nicht zu hören bekamen.⁴⁷⁴

Green formulierte die oberste Maxime der Sendungen der BBC derart: „Hauptprinzip war die Wahrheit“.⁴⁷⁵

Das Sendeschema des Deutschen Dienstes der BBC bestand aus Nachrichten und aus vielen Spezialprogrammen der BBC, z. B. für die Arbeiter (April 1940 bis Mai 1945), für Bauern (ab Oktober 1940), Frauen (ab Juli 1940), Wehrmacht (ab Anfang 1940), Marine (ab November 1941), Luftwaffe (ab Oktober 1942), Sendungen für Katholiken (ab 1941), einem Kriegsgefangenenprogramm (seit Oktober 1939) und einem Österreichprogramm (ab Februar 1941). Das deutsche Volk als Ganzes sollte angesprochen werden. Mit den Spezialprogrammen sollten zudem verschiedene

broadcasting by the BBC (=The yearbook of the Research centre for german and austrian exile studies, Vol. 5, Amsterdam/New York 2003), S. 57–71, hier S. 57.

⁴⁶⁹ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 85. 1941 erfolgte eine nochmalige Umorganisation des Europäischen Dienstes. Vgl. Wittek: Ätherkrieg, S. 25. Zu den britischen Kontrollinstanzen und Propagandainstitutionen kam nach 1942 die Abstimmung der britischen Propagandastrategie mit jener des amerikanischen Office of War Information hinzu.

⁴⁷⁰ Vgl. zu den Gründen dafür: Muchitsch: Spaten, S. 124f.

⁴⁷¹ Vgl. BBC External Services: S. 3.

⁴⁷² Pütter: Rundfunk, S. 85.

⁴⁷³ Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 135.

⁴⁷⁴ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 95.

⁴⁷⁵ Vgl. BBC External Services, S. 3.

Bevölkerungsgruppen und -schichten innerhalb des deutschen Volkes, ohne dadurch mit diesen Spezialprogrammen die Bevölkerung zu spalten und Gruppen gegeneinander auszuspielen, erreicht werden.⁴⁷⁶ Hinzu kamen noch zahlreiche Sendereihen, Features genannt, wobei hier vor allem die so genannten „Charakterserien“ herausstachen und bei den deutschen Hörern sehr beliebt waren.⁴⁷⁷

Eine wichtige Voraussetzung für die Nachrichten bildete der „Monitoring Service“ (Abhördienst) der BBC: Um an wesentliche Informationen aus den Bereichen Politik, Militär und Wirtschaft aus dem Reich zu kommen, etablierte am 26. August 1939 die BBC den „Monitoring Service“ als eine eigene Abteilung. Hier wurden täglich Sendungen in mehreren Sprachen abgehört.⁴⁷⁸ Der Abhördienst selbst bestand aus der technischen Abteilung, wo Nachrichten empfangen wurden, dem eigentlichen Abhördienst, wo von den „Monitors“ (= Abhörspezialisten) Sendungen abgehört, festgehalten und ins Englische transkribiert wurden. Die dritte Abteilung, die „Editorial Unit“ (= redaktionelle Abteilung), hatte das schriftliche Material durchzugehen und nach wichtigen Nachrichten abzusuchen, die sie direkt via Fernschreiber an Admiralty, Air Ministry, War Office, Foreign Office, Home Office, Electra House und PWE verschickten.⁴⁷⁹ Dazu gab es – seit Oktober 1941 – eine zweimal erscheinende Zusammenfassung in Form des „Daily Digest of Foreign Broadcasts“, worin den Abhörberichten deutscher Sender der meiste Raum zugestanden wurde, und die Kurzfassung bzw. eine Art Textkommentar zum Digest, den täglichen „Monitoring Report“.⁴⁸⁰ Die „feindlichen Ausländer“ wurden vor allem in der Abhörabteilung eingesetzt, wo etwa neun Österreicher tätig waren.⁴⁸¹

Die Rolle der deutschsprachigen Mitarbeiter bei den Sendungen des Deutschen Dienstes der BBC, dessen Kennmarke bis Juni 1941 aus den Anfangstakten von Henry Purcells „Trumpet Voluntary“ und ab Ende Juni 1941 aus den Morsezeichen

⁴⁷⁶ Vgl. ebenda, S. 93 bzw. Wittek: Ätherkrieg, S. 125f. Neben dem Österreichprogramm gab es auch ein Programm für Berlin, das Rheinland und Bayern. Vgl. ebenda.

⁴⁷⁷ Vgl. Wittek, S. 149 bzw. Sarkowicz/ Crone: Ätherwellen, S. 36. Wittek übernimmt diesen Begriff von Martin Esslin.

⁴⁷⁸ Im Jahr 1941 waren es täglich 250 bis 300 Sendungen in 30 verschiedenen Sprachen. Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 131.

⁴⁷⁹ Vgl. ebenda.

⁴⁸⁰ Vgl. ebenda. Zwischen April 1940 und März 1942 war noch eine eigene Research Unit der BBC für wöchentliche Analysen und Spezialstudien über bestimmte Aspekte der feindlichen Rundfunkpropaganda zuständig. Vgl. ebenda.

⁴⁸¹ Vgl. ebenda, S. 132ff. Unter den österreichischen Abhörspezialisten waren z. B. der weltbekannte Kunsthistoriker Sir Ernst H. Gombrich und Martin Esslin, welcher bei der BBC auch eigene Featuresendungen im Deutschen Dienst der BBC hatte, auf welche ich später noch zurückkommen werde. Vgl. ebenda, S. 132f.

für den Buchstaben V, geschlagen auf einer dumpfen afrikanischen Trommel und den Anfangstakten der Fünften Symphonie von Beethoven ähnelnd,⁴⁸² bestand, reduzierte sich auf das Sprechen und auf Übersetzungen. Die Leitung, die Vorgabe der Sendeinhalte und deren Kontrolle hatten immer Briten inne. Auch politische Kommentare waren ausschließlich Sache der Briten. Das Programm konnte jedoch inhaltlich von den Emigranten mitbestimmt werden, wobei die Einflussnahme inoffiziell erfolgte. Es gab viele „freie“ deutsche Mitarbeiter, deren Beiträge einer scharfen Kontrolle ausgesetzt waren. Deutsche Emigranten durften – mit Ausnahme von Thomas Mann, dessen Reden dieser selbst via Äther aus Amerika hielt – nur anonym im Radio zu hören sein: Die psychologische Kriegsführung Englands wollte nicht, dass der BBC mit dem Bild eines „Emigrantensenders“ assoziiert würde.⁴⁸³

In der BBC waren von 130 deutschsprachigen Mitarbeitern zumindest 45, also rund ein Drittel, Österreicher.⁴⁸⁴ In der Sparte der satirischen Sendungen und anderer Featureprograms, bei denen Österreicher federführend beteiligt waren, stand es deutschsprachigen Emigranten relativ frei, zu schreiben und zu sprechen, was sie wollten.⁴⁸⁵

Zu diesen zählte unter anderem Martin Esslin. Dieser hatte in seiner Freizeit das Tonarchiv der BBC durchgesehen. Dort entdeckte er viele Hitlerreden aus früheren Jahren.⁴⁸⁶ Auf seine Idee hin entstand 1941 die Sendung „Hitler gegen Hitler“, in welcher „durch systematische und effektive Gegenüberstellungen von auf Band aufgezeichneten Äußerungen“ der Widerspruch dieser Äußerungen zum Ausdruck kam.⁴⁸⁷

⁴⁸² Vgl. BBC External Services: Hier ist England, S. 6. Die Idee ging auf einen Programmgestalter der belgischen Sendungen zurück, da „V“ gleichzeitig der Anfangsbuchstabe von englisch „victory“ (Sieg) war, was ferner auch die französische Entsprechung „victoire“ sowie flämisch „virjheid“ hat und von den übrigen europäischen Diensten der BBC in ihrer „V for Victory“-Kampagne aufgenommen wurde. Das „V“ wurde später im besetzten Europa zum Symbol des Widerstandes und für die Widerstandsbewegung – es war auf Häuserwänden und auf Fenstern, Autos, Bänken sowie Bäumen zu sehen. Vgl. ebenda.

⁴⁸³ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 94. Vgl. zu den Voraussetzungen der Mitarbeit von „feindlichen Ausländern“ in der BBC: Muchitsch: Spaten, S. 125–130. Ein Sprecher des Deutschen bzw. Tschechischen Dienstes der BBC war auch der Schauspieler Herbert Lom, später bekannt geworden als Chef Inspektor Dreyfus aus den Rosa-Roten-Pantherfilmen des Regisseurs Blake Edwards. Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 89 bzw. <http://www.independent.co.uk/news/people/profiles/herbert-lom-the-odd-fellow-687501.html> (aufgerufen am 19. Juli 2009) .

⁴⁸⁴ Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 130 bzw. die genauere Auflistung nach Namen und Tätigkeit, ebenda, S. 153ff.

⁴⁸⁵ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 85.

⁴⁸⁶ Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 137 bzw. Brinitzer, Carl: Hier spricht London. Von einem der dabei war (Hamburg 1969), S. 185.

⁴⁸⁷ Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 137. Die Sendung wurde außerdem in den Jahren danach weitergeführt. Vgl. dazu auch: WStLA, SHv 7092/47, S. 16, Vorführungsnote Hermine H. Gestapo

Zu den meistgehörten Sendungen zählten die schon genannten Charakterserien, in denen tragikomisch aus Sicht „des kleinen Mannes“ die Lage in der Heimat (also Deutschland) und an der Front geschildert wurde und dies im Gegensatz zum hohlen Pathos der nationalsozialistischen Propaganda stand. „Die psychologisch glaubhaft gezeichneten Charaktere äußerten ihre am realen Einzelfall (z.B. Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung) sich entzündende Kritik am NS-Staat in Mitteilungsformen, die den Aussagemöglichkeiten der unter den Terrorverhältnissen des Dritten Reiches lebenden Menschen entsprachen, wenn diese ihrem Herzen Luft machen wollten, ohne dabei gleich ihre Freiheit oder gar das Leben zu riskieren: Kritik am Regime zu üben wagte man während des Krieges in Deutschland nur in Gegenwart enger Angehöriger oder guter Freunde.“⁴⁸⁸

Bruno Adler war einer der österreichischen Autoren, die für die Charakterserien verantwortlich zeichneten. Aus seiner Feder stammten die Charakterserien „Kurt und Willi“ und „Frau Wernicke“. Erstere schrieb er in Zusammenarbeit mit dem britischen Schriftsteller Norman Cameron⁴⁸⁹. Es ging hier um die Dialoge zwischen dem patriotisch eingestellten Oberstudienrat Kurt Krüger und seinem Pendant, dem „Weltzyniker“⁴⁹⁰ Willi Schimanski, einem Ministerialrat aus dem Propagandaministerium. In diesem Feature, das zwischen Juli 1940 und Mai 1945 lief,⁴⁹¹ wurde – mittels ungeschliffener und lakonischer Dialoge – versucht, vor allem die nationalsozialistischen Führer in Misskredit zu bringen und Willis Wissen von innerhalb des Regimes preiszugeben,⁴⁹² das der Autor Bruno Adler aus dem „Political Intelligence Department“ bezog und der von hier auf Geheimmaterial zurückgreifen konnte.⁴⁹³

Znaim, den 12. Mai 1943. Vgl. ferner die Aufnahme vom 21. Februar 1942 Hitler versus Hitler (Hitler gegen Hitler) auf Audiokassette 2, S. 1 In: Sarkowicz/Crone: Ätherwellen. Zusätzlich gab es noch in anderen Sendungen Hitlerparodien, wobei die bekannteste Hitlerparodie als Hitlerimitation vom österreichischen Schauspieler und Regisseur Martin Miller (ursp. Rudolf Müller) stammte. Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 137.

⁴⁸⁸ Wittek: Ätherkrieg, S. 150. Es sollte „die Moral an der Heimat- und Kampffront beeinträchtigt“ und so“ eine Unterminierung des Kampfwillens“ herbeigeführt werden. Es ging aber nicht um „Widerstand“, sondern um die „Motive des Eigennutzes“. Taylor, Jennifer: The „Endsieg“ as Ever-Receding Goal. Literary Propaganda by Bruno Adler and Robert Lucas for BBC Radio. In: Wallace, Ian (Hg.): German-Speaking Exiles in Great Britain (= The yearbook of the Research centre for german and austrian exile studies, Vol. 1, Amsterdam/Atlanta 1999), S. 43–57, hier S. 44.

⁴⁸⁹ Vgl. Taylor: Goal, S. 45.

⁴⁹⁰ Ebenda.

⁴⁹¹ Pütter: Rundfunk, S. 93.

⁴⁹² Vgl. Taylor: Goal, S. 45.

⁴⁹³ Vgl. Brinitzer: Hier spricht London, S. 113.

Auf der unteren sozialen Stufe quasselte die Berliner Kleinbürgerfrau „Frau Wernicke“ über Nahrungsmittel- und Kleidungsengpässe sowie über das aktuelle Kriegsgeschehen (z.B. die hohen Verluste unter den deutschen Truppen) (20. September 1941), über Einberufungen zur Front (21 November 1942), über deutsche Gebietsverluste und alliierte Vorteile (3. September 1943, 20. November 1943) und über Bomben aus allen Richtungen (16. Oktober 1943).⁴⁹⁴

Ähnlich funktionierte die Figur des Gefreiten Adolf Hirnschal, die von Robert Lucas erdacht wurde. Hirnschal, ein Weltkriegsveteran aus dem Ersten Weltkrieg, schrieb jede Woche an seine Frau in Zwieselsdorf einen Brief, den er vor dem Versenden seinem Kameraden Emil Jaschke laut vorlas.⁴⁹⁵

BBC startete mit 16. Februar 1941 ein 15-minütiges Programm des Deutschen Dienstes für Österreich, das täglich zwischen 22:00 und 22:15 lief. Ab Mitte Mai 1942 auf Mitternacht verlegt, hagelte es Proteste österreichischer Exilorganisationen, vor allem des „Free Austrian Movement“. Die tägliche Österreichsendung des Deutschen Dienstes umfasste neun Minuten Nachrichten und sechs Minuten politischen Kommentar, die vor allem von Briten, gelegentlich von einem Österreicher gesprochen wurden. Neben Kommentaren und aktuellen Vorträgen gab es darin auch noch Sendungen an die Arbeiter und Bauern (z.B. der „Drescherkarl“ oder der „Steirer Seppi“).⁴⁹⁶ Die Nachrichten, die ab Jänner 1942 von einer eigenen „Austrian Talks Section“ im Deutschen Dienst ausgesucht wurden, setzten sich auch aus Meldungen aus dem Balkan zusammen, da die Österreichsendung auch als „Donausender“ gedacht war.⁴⁹⁷

Erst im Juni 1942 entschied sich das Political Warfare Executive für die Einführung eines eigenen Österreichischen Dienstes in der BBC – der britischen Politik hatte es bis dahin an einer klaren Linie zu Österreich gefehlt.⁴⁹⁸

⁴⁹⁴ Vgl. Taylor: Goal, S. 48f. Die Kommentare wurden 1990 in einem Buch veröffentlicht. Vgl. Bruno, Adler: Frau Wernicke. Kommentare einer „Volksjenossin“. Hg. Naumann, Uwe. (Mannheim 1990).

⁴⁹⁵ Vgl. Taylor: Goal, S. 51.

⁴⁹⁶ Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 143.

⁴⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 143 bzw. S. 146.

⁴⁹⁸ Vgl. Brinson, Charmian: „Patrick Smith bei den Österreichern“: the BBC Austrian Service in Wartime. In: Brinson/Dove (Hg.): Stimme der Wahrheit, S. 3-25, hier S. 3f. Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 158ff. zur Forderung des Free Austrian Movement (FAM) nach eigenen Sendungen für Österreich in der BBC. So hieß es dementsprechend: auch in der ersten Sitzung der Propaganda-Kommission des FAM vom Jänner 1942: „Österreich ist eine eigene Nation, nicht ein Teil Deutschlands; man muß dem BBC klarmachen, wie wichtig es ist, eine eigene österreichische Abteilung im BBC zu schaffen.“ DÖW, Akt 2604. Schriftwechsel österr. Emigrantengruppen in England im Jahre 1945: Bericht über die Arbeit der Propaganda-Kommission des Free Austrian Movement (Radiopropaganda von England nach Oesterreich) von Jänner 1942 bis August 1945, 1. Bericht.

Mit 29. März 1943 ein vom Deutschen Dienst abgetrenntes Ganzes geworden, wurden auch die Übertragungen des Österreichischen Dienstes ausgedehnt: von einer Übertragung auf bis zu vier am Tag im August 1943 (mit einer zusätzlichen fünften, die im November 1943 hinzukam, und einer sechsten im September 1944). Speziell an Arbeiter wandte sich der Österreichische Dienst fünfmal pro Woche morgens und zweimal an die Bauern. Die Sendungen wurden auf mehreren Wellenlängen, darunter auch auf Mittelwelle, ausgestrahlt.⁴⁹⁹

Bereits vor der Moskauer Deklaration charakterisierte ein Artikel der Zeitung „Radio Times“ am 27. Oktober 1943 den Österreichischen Dienst:

„as a recognition of the truth that the Austrian people, although politically joined to Germany by the ‚Anschluß‘, were, and are, a different case from their masters. It has, indeed, been demonstrated again and again that Hitler regards his own fatherland as an occupied country, and not as he might wish, as a loyal and integral part of the German Reich.“⁵⁰⁰

Mit Verlautbarung der Moskauer Deklaration wurden auch neue Direktiven notwendig, die das „Political Intelligence Department“ dem Chefredakteur des „Austrian Service“, Patrick Smith, zukommen ließ. Nun ging es darum, den Österreichern, die als Freunde und intellektueller als die Hörschaft des Deutschen Dienstes gesehen wurden, den Widerstand gegen die Nationalsozialisten nahezubringen, der belohnt werden würde, sowie mit Strafen für Gleichgültigkeit zu mahnen.⁵⁰¹ Ende 1943 wurde ein direkter Aufruf zum Widerstand noch vermieden, doch mit Oktober 1944 – als General Eisenhower verkündete, dass „die Zeit für die Österreicher gekommen sei, um einen positiven und aktiven Beweis ihrer Bereitschaft, sich von ihren deutschen Herrn zu distanzieren, zu geben“, und Radio Moskau zum Widerstand aufrief – begann auch die BBC, zum Widerstand aufzurufen.⁵⁰²

Wie das Programm des Deutschen Dienstes bestand auch das Programm des Österreichischen Dienstes aus dem Nachrichtenblock, genannt der „Austrian Banner“, Kommentaren oder Features. Kommentare wurden zur Gänze von Briten gesprochen, erst gegen Kriegsende konnten auch bekannte Exilösterreicher wie Sir

⁴⁹⁹ Vgl. Brinson: Smith, S. 6f bzw. Muchitsch: Spaten, S. 148.

⁵⁰⁰ Radio Times, 27. August 1943, S. 3; Zitiert nach: Brinson: Smith, S. 6.

⁵⁰¹ Vgl. ebenda, S. 8f. bzw. Muchitsch: Spaten, S. 148ff.

⁵⁰² Vgl. Brinson: Smith, S. 9 bzw. Muchitsch, S. 150. Patrick Smith hatte bereits zuvor Beispiele des österreichischen Widerstandes in seinen Sendungen 1942 und 1943 erwähnt und in einer Sendung am 4. November 1943 zum Widerstand aufgerufen. Vgl. Brinson: Smith, S. 8ff.

Georg Frankenstein zu Wort kommen. Österreicher waren – meist anonym – vor allem in den Sendungen der österreichischen Freiheitskämpfer und den Arbeitersendungen zu hören, wie Karl Czernetz, Julius Braunthal, Franz West u.a. Hans Lenk, den Österreichern als „Franz Lechner“ bekannt, präsentierte die fünfminütige Sendung „Nachrichten aus Stadt und Land von Franz Lechner“, während Emmy Freundlich, Präsidentin der „International Co-operative Women’s Guild“, im Frauenprogramm zu hören war.⁵⁰³

Neben den speziellen Features wie z.B. „Pacher und Pachulke“ oder „Der Alois ist wieder da“⁵⁰⁴ war es das Kriegsgefangenenprogramm, das seit Oktober 1939 in andere Sendungen, vor allem Frauensendungen, eingestreut wurde und wo Angehörige von gefangenen Soldaten benachrichtigt und begrüßt wurden, ab 2. Oktober 1944 mit zweimal täglich je 15 Minuten Sendezeit ein Fixpunkt des Sendeschemas des Deutschen Dienstes, wobei man aber auch Kriegsgefangene in Sendungen des Österreichischen Dienstes einsetzte. Nun konnten Kriegsgefangene aus Deutschland und Österreich Grüße nach Hause schicken und über ihre Gefangennahme sowie ihre Unterbringung erzählen bzw. gegen den Nationalsozialismus und gegen die Fortsetzung des Krieges Stellung beziehen.⁵⁰⁵

Neben dem offiziellen Sender der BBC gab es noch die verschiedenen Freiheitssender bzw. Tarnsender, deren Konzepte man in Großbritannien seit 1940 entwarf und die vor allem in England, aber auch Italien – sogar in Palästina – ihren Standort hatten.

Einer dieser Sender war der „Sender der Europäischen Revolution“. Dieser Freiheitssender, der als grauer Sender seinen Standort und seine Herkunft (deutsch oder englisch) verbarg, entstand auf Initiative der emigrierten Mitglieder der sozialistischen Gruppe „Neu Beginnen“ und war seit September 1941 unter politischer und organisatorischer Leitung des PWE. Dieser Sender rief zur Sabotage auf.⁵⁰⁶

Zu den bekanntesten Tarnsendern, die schwarze Propaganda betrieben und vorgaben, ihren Standort im Reich zu haben, gehörte der britische Tarnsender „Gustav Friedrich Eins“. Diesem Sender, im Volksmund auch „LeckmichamArsch

⁵⁰³ Vgl. Muchitsch: Spaten, S.151.

⁵⁰⁴ Vgl. Dove: Feature Programmes, S. 58ff.

⁵⁰⁵ Vgl. Pütter: Rundfunk, p. 93 bzw. Wittek: Ätherkrieg, S. 124 bzw. Muchitsch: Spaten, S. 152f.

⁵⁰⁶ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 106ff.

Sender“ genannt⁵⁰⁷, ging es nur darum, Subversion, Irreführung und Verunsicherung unter der Bevölkerung zu erreichen. Dabei wurde bewusst – um die Moral in Deutschland und Österreich bzw. an der Front zu untergraben – mit raffinierten Falschmeldungen bzw. einer Mixtur aus Lügen, Halbwahrheiten und Tatsachen gearbeitet. Die (vermeintlichen) Korruptionsaffären, Schlampereien der Behörden, sexuellen Exzesse wurden vom „Chef“, einem „deutschen aufrechten Offizier“, verbreitet.⁵⁰⁸

Die Zusammenarbeit zwischen Amerikanern und Briten auf Propagandaebene führte im Zuge der Landung der Alliierten in Nordafrika 1942 zur Gründung der „Psychological Warfare Branch“ (PWB), die die Propaganda der Briten und Alliierten koordinieren sollte. Dafür suchten das amerikanische Office of War Information (OWI), das amerikanische Office of Strategic Services und das Political Warfare Executive geeignete Mitarbeiter aus.⁵⁰⁹ Diese Strategie führte im März 1943 zur Gründung des Senders „United Nations Radio (Algier)/Sender der Vereinten Nationen“, bei dem eine eigene „Austrian Radio Section“ bestand. Neben vielen Programmen des Senders „Voice of America“ und der BBC kamen vor allem auch Programme der Radioabteilung der (US-Militärabteilung) Psychological Warfare Branch hinzu. Dieser Sender verbreitete die politischen Ansichten der USA.⁵¹⁰ Der Wiener Musikimpresario Sergeant Stappler sowie die Journalisten Galsersfeld, Hoppe und Erich Derman, der Chefredakteur der „Austrian Radio Section“ wurde⁵¹¹, gestalteten in Algier und später in Bari bzw. Rom ein eigenes Radioprogramm für Österreich und für österreichische Soldaten in Italien. Dabei interviewten Derman und sein Team auch österreichische Kriegsgefangene in Algerien und in Italien.⁵¹²

⁵⁰⁷ Vgl. WStLA, SHv 7501/47, S. 15, Gegenüberstellung von Emilie K und Charlotte T., Wien 25. Oktober 1943.

⁵⁰⁸ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 111ff.

⁵⁰⁹ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 230.

⁵¹⁰ Vgl. ebenda, S. 248f.

⁵¹¹ Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 176 bzw. Derman, Erich: „...aber unsere Stimme drang nach Österreich.“ Widerstand aus dem Exil via Radio. In: Medien und Zeit, Heft 1 (1988), S. 31–35, hier S. 33. Derman war Journalist bei etlichen Tageszeitungen, bevor er für elf Monate ins KZ Dachau kam. Nach der Freilassung folgten Aufenthalte in einem französischen Gefängnis und später in einem französischen Internierungslager. Nach weiterer Flucht ist er zu schwerer Arbeit in der französischen Sahara verdammt worden, und erst nach der Landung der Alliierten in Nordafrika konnte er als Radiojournalist arbeiten.

⁵¹² Vgl. ebenda, S. 33f. In Bari kamen die österreichischen Schriftsteller Alexander Sacher-Masoch und Franz Theodor Csokor hinzu. Vgl. Muchitsch: Spaten, S. 176f. Auch die von Jerusalem aus sendende Rundfunkstation „Britischer Mittelmeersender“, die ab 1942 von dort sendete, hatte eigene Österreichsendungen. Zu den Mitarbeitern zählte Dr. Josef Dobretsberger, ehemaliger Ordinarius für Volkswirtschaft und zweimaliger Rektor der Grazer Universität sowie kurzzeitig Minister für die soziale

6.2.1 Amerikanische Rundfunkprogramme

Auch amerikanische Rundfunkstationen hatten eigene Auslandsdienste, die deutschsprachiges Programm für Hörer in Deutschland und Österreich machten. Die bekannteste war die „Stimme Amerikas/Voice of America“ (Deutscher Dienst). Im Jahr 1941 stellte man die Weichen für den Beginn der Ausstrahlung für Europa,⁵¹³ um im Februar 1942 ein „German Desk“, der sich aus zwei Redakteuren und einer Sekretärin zusammensetzte, zu schaffen, welcher täglich eine viertel Stunde Nachrichten aus den Räumen des „Foreign Information Service“ (FIS) sendete. Technisch funktionierte das über ein Transatlantikkabel der BBC, wobei über sieben Funksender des „European Service“ gesendet wurde.⁵¹⁴

Die beiden ersten Programme wurden am 25. Februar 1942 ausgestrahlt. Die Nachrichten der zweiten Sendung las der gebürtige Österreicher Rober Bauer. Ab dem 26. Februar 1942 wurde täglich in Deutsch, Französisch und Italienisch via BBC jeweils 15 Minuten gesendet.⁵¹⁵ Die erste Sendung der „Voice of America“ Ende Februar 1942 kam aus den FIS-Studios in New York. Gekennzeichnet wurden die Sendungen durch das am Anfang und am Ende laufende „Yankee Doodle“, und sie wurden durch die Worte eingeleitet: „Heute und täglich von heute an werden wir zu Ihnen über Amerika und den Krieg sprechen. Die Nachrichten mögen gut für uns sein oder schlecht. Wir werden Ihnen täglich die Wahrheit sagen!“⁵¹⁶

Schließlich, Ende 1942, konnte bereits aus Afrika (Algier) gesendet werden, und da noch sechs Sendeanlagen der BBC hinzukamen, konnte die „Voice of America“ 1943 in 24 Sprachen 6.000 Sendungen wöchentlich machen. Bis Ende 1944 waren für die „Voice of America“ 39 Stationen in Aktion, und es wurde in 46 Sprachen gesendet.⁵¹⁷ Die Sendungen für Österreich, die „Austrian Desk“ genannt wurden, begannen am 25. April 1942 und setzten sich aus Nachrichten zusammen. Ein Jahr später, im März 1943, kam ein Feature, das alle Österreicher ansprach und nach den Nachrichten lief, hinzu. Mit dem Tag der Moskauer Deklaration, dem 1. November 1943, gab es nun täglich zwei Kurzwellenprogramme eigens für Österreich. Neben den Features

Verwaltung unter Schuschnigg, und der österreichische Schriftsteller sowie Verleger Willy Verkauf-Verlon. Vgl. ebenda, S. 175.

⁵¹³ Vgl. dazu: Cziczatka: US-Propaganda, S. 87f.

⁵¹⁴ Vgl. ebenda, S. 89.

⁵¹⁵ Vgl. ebenda, S. 90. „Pattern B“ war für iberische, skandinavische und slawische Sprachen konzipiert, „Pattern C“ für alle anderen. Vgl. ebenda.

⁵¹⁶ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 142.

⁵¹⁷ Vgl. Cziczatka: Rundfunk, S. 99f.

gab es noch Kommentare, Nachrichtenüberblicke und Bemerkungen zu Fragen, die amerikanische Propagandisten meinten, in Bezug auf Österreich ansprechen zu müssen. Nach Hinzunahme einer dritten Sendung Anfang Mai 1944 gab es ab 2. Oktober 1944 vier Österreich-Programme.

Zu dieser Zeit bestand das Österreich-Programm aus Berichten über die Entwicklung am Balkan und aus Aufrufen zum Widerstand.⁵¹⁸

Die „American Broadcasting Station in Europe“ (ABSIE) ging am 30. April 1944 auf Sendung und wurde integraler Bestandteil des amerikanischen Radiosystems, bestehend aus BBC, „Voice of America“ und den lokalen Sendern des Senders der Vereinten Nationen in Algier, Tunis, Palermo, Neapel und Rom.⁵¹⁹ Sie übernahm ab 2. Oktober 1944 ein eigenes Österreich-Programm der „Voice of America“. Vor Gründung der ABSIE gab es täglich drei deutsche Sendungen zu insgesamt 37 Minuten des amerikanischen Rundfunks, die mit Relais über BBC in den Äther gingen, und eine 15 Minuten dauernde Sendung für Österreich.⁵²⁰

Mit Gründung der ABSIE umfassten die sechs Programme für Deutschland und zwei für Österreich insgesamt 150 Minuten.⁵²¹

Zu den österreichischen Mitarbeitern beim amerikanischen Rundfunk zählte der Sprecher Robert Bauer, der am 24. Februar 1942 die deutsche Ansage der „Voice of America“, „Hier spricht die Stimme Amerikas“, machte. Dr. Martin Fuchs war der Leiter der deutschsprachigen Abteilung der „Voice of Amerika“, die nach der Moskauer Deklaration in eine deutsche und eine österreichische Abteilung aufgeteilt wurde. Sie bestand aus fünf oder sechs Österreichern. Von März bis August 1944 deutschsprachiger Leiter der ABSIE in London, ging Fuchs im September 1944 wieder nach New York zurück, um erneut bei der „Voice of America“ zu arbeiten.⁵²²

Als „Martin Richter“ gab der Leiter der österreichischen Abteilung der „Voice of America“, Dr. Martin Fuchs, seine Meinung zu aktuellen Ereignissen kund.⁵²³

Zu den Künstlern, die beim amerikanischen Radio arbeiteten, zählten der Komponist Prof. Fritz Spielman, der Texter und Musiker Jimmy Berg, die Komponisten Oscar

⁵¹⁸ Vgl. ebenda, S. 175.

⁵¹⁹ Vgl. ebenda, S. 104.

⁵²⁰ Vgl. ebenda, S. 176.

⁵²¹ Vgl. ebenda, S. 176f.

⁵²² Vgl. ebenda, S. 240ff.

⁵²³ Vgl. ebenda, S. 244.

Strauss und Robert Stolz, der österreichische Kabarettist und Chansonnier sowie Komponist Georg Kreisler, der Kabarettist Karl Farkas u.v.a. mehr.⁵²⁴

6.3 Sowjetische Sender

Bereits am 7. November 1929 ging die erste deutschsprachige Sendung aus der Sowjetunion, die eine Reportage über die Revolutionsfeierlichkeiten brachte, über den Äther.⁵²⁵

Der sowjetische Rundfunk war von Anfang an der strikten Überprüfung durch die Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) unterworfen. Der sowjetische Rundfunk, als Staats- und Parteirundfunk operierend, hatte zur Verbreitung der Ideen des Marxismus-Leninismus beizutragen. Die allgemeinen Programmrichtlinien aller Sendungen, die strategischen und taktischen Absichten, legte die Propagandaabteilung beim Zentralkomitee der KPdSU fest, bei heikleren Fragen der innere Führungszirkel, das Sekretariat des Zentralkomitees. Bei Sendungen ins Ausland musste auch noch auf die Direktiven des sowjetischen Außenministeriums, der Auslandsektion des Informationsministeriums sowie auf die Geheimdienste Gossudarstwennoje Polititscheskoje Uprawlenije (GPU) und Narodny kommissariat wnutrennich del (NKWD) geachtet werden. Das Exekutivkomitee der kommunistischen Internationalen (EKKI) konnte die Gestaltung der Fremdsprachenprogramme mitbestimmen. Es hatte hierzu eine eigene Presseabteilung sowie eine Rundfunksektion, der Palmiro Togliatti vorstand.⁵²⁶

Im Juni 1942 entstand eine eigene österreichische Redaktion bei Radio Moskau. Die ersten österreichischen Mitarbeiter waren Walter Fischer, der Chefredakteur wurde, Richard Schüller, der zweite Redakteur, und Lilly Jergitsch, die Übersetzerin.⁵²⁷

⁵²⁴ Vgl. ebenda, S. 260-272. In der Radioreihe „we fight back“ gab es eine Serie mit dem Titel „Grüß Gott, Herr Hinz; Grüß Gott Her Kunz“. Politisches-satirisches Duett gesungen von Oskar Karlweis und Karl Farkas mit Texten von K. Farkas. Eine Aufnahme einer dieser Sendungen ist noch zu hören auf der Audiokassette 2 zur Publikation: Sarkowicz/ Crone: Ätherwellen. Zu Mitarbeitern, die im weiteren Sinne mit Rundfunk beschäftigt waren, zählten z. B. der Journalist Otto Leichter oder der Sozialforscher Dr. Paul Felix Lazarsfeld, vgl. Cziczatka: US-Propaganda, S. 272ff.

⁵²⁵ Vgl. Boelcke: Macht, S. 31.

⁵²⁶ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 255. Einzelnen nationalen Parteien, die vor den Deutschen nach Moskau geflüchtet waren, wurde auch ein gewichtiges Mitspracherecht zugesprochen. Vgl. ebenda.

⁵²⁷ Vogelmann, Karl: Die Propaganda der österreichischen Emigration in der Sowjetunion für einen selbständigen österreichischen Nationalstaat (1938–1945) (= unveröff. Dissertation Wien 1973), S. 202.

Die entsprechenden Basisinformationen kamen von der deutschen Redaktion. Diese wurden zum Teil „austrofiziert“. Zu den zusätzlichen Mitarbeiterinnen zählten die Redaktionssekretärinnen. Anfang 1944 kam Betty Zucker als Mitarbeiterin hinzu.⁵²⁸

Die Sendungen wurden entweder mit dem „Schorenophon“ oder auf Wachsplatten aufgezeichnet.⁵²⁹ Die in den Sendungen verbreiteten Informationen gingen aus Abhördiensten, Beutepost (z.B. Feldpostbriefe) bzw. Kriegsgefangenen-Aussagen und offiziellen Quellen (wie z.B. Meldungen der amtlichen Nachrichtenagentur TASS) hervor. „Radio Moskau für Österreich“ war sechsmal täglich zu hören, dreimal mit einer kurzen und dreimal mit einer langen Sendung.⁵³⁰

Während die kurze Sendung aus Nachrichten (vor allem von der Front) sowie dem Leitartikel der „Prawda“ oder „Iswestija“ bestand, kamen bei der langen Sendung noch eine „Presseschau“ sowjetischer Zeitungen und ein Kommentar hinzu.⁵³¹ Es gab auch häufig ein „Ping-Pong-Spiel“ zwischen Moskau und London: Ein Sender strahlte eine erfundene Widerstandsmeldung aus Österreich aus und zwar durch eine ungenaue Nennung, der andere Sender kopierte diese Meldung und brachte sie als Faktum, worauf der erste Sender sie wieder ausstrahlte und als Beleg seiner Nachrichten den zweiten Sender als Quelle angab.⁵³² Hie und da kamen auch Gedichte, einfache Kurzverse oder Hörspiele in den Sendungen des Radio Moskau vor.⁵³³ Ab dem Zeitpunkt des Angriffes der Deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion wollte Radio Moskau Hörer aller Schichten und politischen Richtungen erreichen. Es erfolgte dementsprechend auch in den Österreichsendungen von Radio Moskau der Aufruf zum Widerstand an alle Österreicher. Radio Moskau legte in seinen Sendungen Wert auf Beiträge, die die Sowjets für wichtig hielten. Es ging, laut dem Historiker Vogelmann, um „„Public Relations‘ im Sinne einer verstärkten Informationsvermittlung.“⁵³⁴ Der Welt sollten via Radio Moskau die militärischen und wirtschaftlichen Aufwände für den Krieg vermittelt werden.

Der Unterschied zwischen den Österreichsendungen auf Radio Moskau und dem Freiheitssender Österreich⁵³⁵ lag einerseits in der strengeren Zensur, weiters im

⁵²⁸ Vgl. ebenda, S. 202f. Dazu gab es noch außerordentliche Mitarbeiter wie Erwin Zucker-Schilling, dem Chefredakteur des Freiheitssenders Österreich, Josef Kopenig, Fürnberg und Hexmann.

⁵²⁹ Vgl. ebenda, S. 203.

⁵³⁰ Vgl. ebenda, S. 206.

⁵³¹ Vgl. ebenda, S. 206f.

⁵³² Vgl. ebenda, S. 207 bzw. S. 94.

⁵³³ Vgl. ebenda, S. 207.

⁵³⁴ Ebenda, S. 210f.

⁵³⁵ Auf den Freiheitssender „Österreich“ werde ich später noch eingehen.

früheren Vorhandensein von Nachrichten und darin, dass die Namen der „freien“ Mitarbeiter vom Sender bei Kommentaren angekündigt wurden.⁵³⁶

Zu den Figuren, die Kommentare im Dialekt zur politischen Lage und zum Krieg gaben, zählten der „Koglhofbauer“, die „Frau Klampflinger“, die ihr Vorbild in der „Frau Wernicke“ der BBC hatte, oder der „Streiter Toni“.⁵³⁷ „Verse von Karl Viktor“ waren auch als Art Kommentar initiiert, doch hier waren die Verse auf Hochdeutsch verfasst worden.⁵³⁸ Seltener wurden Hörspiele und manchmal wurde ein Potpourri an Gedichten von Radio Moskau in den Österreichsendungen ausgestrahlt.⁵³⁹

Wie BBC London hatte auch Radio Moskau eine fixe Kriegsgefangenenendung im Programm, die von September 1941 an lief und ab 25. Dezember 1941 täglich ausgestrahlt wurde. Darin wurde Heimatpost versandt und es wurden erbeutete Feldpostbriefe verlesen.⁵⁴⁰

Der Freiheitssender „Österreich“ wiederum startete seinen Sendebetrieb am 19. November 1941 und strahlte sein Programm auf Kurzwelle aus.⁵⁴¹ Chefredakteur wurde Erwin Zucker-Schilling. Er war früher, nach dem Verbot der KPÖ, Chefredakteur des (illegalen) Zentralorgans der KPÖ „Rote Fahne“ gewesen. Weitere Redakteure waren Willi Frank, auch im Zentralkomitee als Chefredakteur-Stellvertreter, und Elly Richter sowie Robert Rossak. Aufgrund des Angriffs der Deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion wurden alle schwarzen Sender nach Ufa, der Hauptstadt der autonomen Sowjetrepublik Baschkirien, transportiert. Die Lebensbedingungen waren – in der mit Flüchtlingen überfüllten Stadt – zum Teil katastrophal. Mit der Gegenoffensive der Roten Armee konnten die Spitzen der Komintern, der Kommunistischen Internationale, um die Jahreswende 1941/42 nach Moskau zurückkehren, während die einzelnen Sender in den Frühjahrsmonaten 1942 zurückkamen.⁵⁴² Nun kam Hans Schlögl als fünfter Mitarbeiter der Redaktion des Senders „Österreich“ hinzu, 1943 folgte Jakob Rosner aus Stockholm. Als außerordentlicher Mitarbeiter wirkte das Zentralkomitee-Mitglied Ernst Fischer beim Sender „Österreich“ mit. Er verfasste satirische Gedichte, die in der Sendung

⁵³⁶ Vgl. ebenda, S. 211.

⁵³⁷ Vgl. ebenda, S. 212ff.

⁵³⁸ Vgl. ebenda, S. 221ff.

⁵³⁹ Vgl. ebenda, S. 223ff.

⁵⁴⁰ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 265.

⁵⁴¹ Vgl. Vogelmann: Propaganda, S.88 bzw. Pütter: Rundfunk, S. 294.

⁵⁴² Vgl. Vogelmann: Propaganda, S. 89.

„Miesmacher“ von einem schlaun Österreicher wiedergegeben wurden, worin dieser über die Zustände in der „Ostmark“ murrte.

KPÖ-Mitglieder hatten Mitte 1941 die Idee, sich direkt in reichsdeutsche Sendungen einzuschalten und Kommentare wie „Mit Hitler gibt’s keinen Frieden mehr!“ oder „Deutschland erwache! Hitler verrecke!“ zwischen den Pausen der einzelnen vorgelesenen Meldungen dazwischenzurufen. Sowjetische Techniker hatten dies möglich gemacht. Zu den Sprechern des dementsprechend genannten Senders „Geisterstimme“ zählte der langjährige Vorsitzende der KPÖ, Johann Koplenig.⁵⁴³

Wie die anderen Freiheitssender war auch „Österreich“ einer zentralen Redaktion unterstellt, die wiederum direkt dem Sekretariat des EKKI unterstand. Friedl Fürnberg wurde zum einzigen Bestandteil der zentralen Redaktion. Die KPÖ hatte nur die von der Komintern vorgegebenen Generalaufgaben der Propaganda genau zu elaborieren. Mit einem Mitglied der jeweiligen Parteiführung war die Gewähr vorhanden, dass die konkrete Linie der Partei verwirklicht wurde. Die zentrale Redaktion sollte mehr koordinieren denn Zensur durchführen. Es wurde so praktisch keine Zensur ausgeübt.⁵⁴⁴ Die Sendungen des Freiheitssenders „Österreich“ dauerten zehn Minuten und setzten sich aus Nachrichten und Kommentaren zusammen. Die Nachrichten berichteten über die Front und weiter über das Weltgeschehen sowie über Österreich, auch über Widerstand in Österreich. Nachrichten zu letzterem Thema wurden im Lauf der Zeit immer wichtiger. Während Zucker-Schilling behauptete, die Sendungen wären zweimal bzw. später dreimal ausgestrahlt worden, gab die Londoner Emigrantenzeitschrift „Zeitspiegel“ die Anzahl Ende Jänner 1944 mit fünf Sendungen täglich an.⁵⁴⁵

Bereits mit der „Programmatischen Erklärung“ vom 19. November 1941 wurde das taktische Konzept des Senders klargemacht: „Hier spricht der Sender ‚Österreich‘, die Stimme des von Hitler vergewaltigten österreichischen Volkes. Der Sender ‚Österreich‘ ist das Sprachrohr der österreichischen Volksopposition gegen den Hitlerkrieg... Wir klagen Hitler und die Berliner Machthaber an, das österreichische Volk gegen seinen Willen und gegen seine Interessen in das blutige Abenteuer des Krieges gestürzt zu haben...Der Sender ‚Österreich‘ ruft das österreichische Volk auf, sich einzureihen in den Kampf gegen den blutigen Krieg und gegen die

⁵⁴³ Vgl. ebenda bzw. Pütter: Rundfunk, S. 307. Eine Aufnahme einer Sendung der Geisterstimme findet sich auf Audiokassette 6 der Publikation Sarkowicz/ Crone (Hg.): Ätherwellen.

⁵⁴⁴ Vgl. Vogelmann: Propaganda, S. 91. 1944 folgte Fürnberg Fritz Glaubauf nach.

⁵⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 99. Im April 1945 kam der „Zeitspiegel“ sogar auf acht Sendungen des Senders „Österreich“ pro Tag.

Hitlertyrannie.“⁵⁴⁶ Mit Oktober 1942 trat der Sender in eine neue Phase ein: Er brachte Ende Oktober einen Aufruf der „Österreichischen Freiheitsfront“ (ÖFF), einer konstruierten Widerstandsbewegung, die „zum organisierten Kampf gegen die deutsche Fremdherrschaft beschlossen“ worden wäre.⁵⁴⁷ Mit Veröffentlichung der Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 stimmte auch der Sender „Österreich“ sein Programm auf dieses Ereignis ab: Neben nochmals verstärkten Aufrufen – vor allem nach der Invasion der Alliierten in der Normandie vom 6. Juni 1944 – zum Widerstand bzw. zur „Volkserhebung“ wurden verstärkt Nachrichten vom Partisanenkampf gebracht.⁵⁴⁸ Trotz der zahlreichen Aufrufe zur Resistenz gegen den Nationalsozialismus gab es keine Widerstandshandlungen, die auf das Hören des Senders „Österreich“ zurückzuführen wären.⁵⁴⁹

6.4.1 Andere Sender

In Deutschland und Österreich wurden neben den Sendern der Alliierten auch noch Sender aus neutralen Staaten gehört: Hier ist besonders der Schweizer Rundfunk von Interesse. Dieser bestand aus einer „sehr regionalistisch geprägten Organisation[...]die seit 1931 relativ lose vom Dach der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft (SRG) überwölbt wurde.“⁵⁵⁰ Mit Bundesratsbeschluss vom 29. August 1939 wurde die Konzession der SRG außer Kraft gesetzt und nun der

⁵⁴⁶ Zitiert nach: ebenda, S. 102.

⁵⁴⁷ Vgl. ebenda, S. 117. 1944 benannte sich die österreichische „Partisanengruppe Leoben-Donawitz“ von „Österreichische Unabhängigkeitsbewegung“ in „Österreichische Freiheitsfront“ um. Vogelmann konstatierte „einen Einfluß des Senders“ („Österreich“, Anm. des Autors), doch beträfe er „nicht die primäre Motivation“ und zeitigte er lediglich formale Konsequenzen. Vgl. ebenda, S. 180.

⁵⁴⁸ Vgl. 128ff. bzw. 136ff. In der Moskauer Deklaration erklärten die Alliierten, dass Österreich das erste Opfer Hitlers gewesen sei und man ein freies und unabhängiges Österreich wünsche. Der Beitrag Österreichs wurde hierauf besprochen: „Österreich wird jedoch daran erinnert, daß es sich der Verantwortung nicht entziehen kann, an der Seite Hitlerdeutschlands am Krieg teilgenommen zu haben, und daß bei der endgültigen Regelung selbstverständlich in Betracht gezogen werden wird, welchen Beitrag es zu seiner Befreiung geleistet haben wird.“

⁵⁴⁹ Vgl. Pütter: Rundfunk, S. 296. Eine bereits vorhandene Widerstandsgruppe, welche „Österreichische Unabhängigkeitsbewegung“ hieß, beschloss – offensichtlich unter dem Einfluss des Senders „Österreich“ – ihren Namen in „Österreichische Freiheitsfront“ zu ändern. Vgl. Vogelmann: Propaganda, S. 180. Vogelmann stellte die Hypothese auf, dass zu den ständigen oder häufigen Hörern des Senders „Österreich“ solche zu zählen gewesen seien, die zum aktiven Widerstand prinzipiell positiv eingestellt gewesen wären. Vgl. ebenda, S. 194.

⁵⁵⁰ Vgl. Dussel, Konrad: Kulturkonzepte im Konflikt. Britische, deutsche und schweizerische Hörfunkprogramme während des Zweiten Weltkriegs. In: VfZ, 49 Jg., Heft 3 (2001), S. 441–463, hier S. 444.

Regierung verantwortlich.⁵⁵¹ Ab 8. September 1939 war der Rundfunk auch der Kontrolle seiner Sendungen durch das Militär ausgesetzt.⁵⁵²

Für die deutschsprachige Schweiz machte die Radiostation Beromünster Programm. Dabei sendete Beromünster 9,5 Stunden täglich, samstags und sonntags etwas länger.⁵⁵³ Für die Hörer in Deutschland und Österreich stellten die Nachrichten einen Anreiz zum Einschalten des Senders Beromünster ein. Erst kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges konnte man sich durchringen, zu den beiden Hauptnachrichten mittags sowie abends noch zwei weitere in der Früh und später am Abend hinzuzunehmen. Beromünster brachte 1942 um 7:00 Uhr fünf Minuten und um 12:30 Uhr, um 19:30 Uhr sowie um 21:50 Uhr je zehn Minuten Nachrichten.⁵⁵⁴ Mit 19. September 1939 begann die Ausstrahlung der Sendung „Weltchronik“. In dieser kommentierte Herbert von Moos, später Jean Rodolphe von Salis, Ereignisse aus aller Welt. Von Salis gab vom 14. November 1940 bis Kriegsende jeden Freitagabend einen Kommentar zu internationalen Ereignissen ab. Die Sendung wurde via Kurzwellen gesendet, wobei die verwendeten Informationen aus den kriegführenden Ländern stammten.⁵⁵⁵ Nach Angabe der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. Juli 1947 sollen drei Millionen Deutsche Sendungen neutraler Staaten abgehört haben.⁵⁵⁶

Auch ein anderer neutraler Radiosender brachte ein deutschsprachiges Programm: Radio Vatikan. Radio Vatikan machte seit 1931 auf Kurzwelle Programm.⁵⁵⁷

Zu Beginn setzte sich das Programm vor allem aus dem Rezitieren von Artikeln des „Osservatore Romano“ in italienischer Sprache und weniger aus Nachrichten der

⁵⁵¹ Vgl. ebenda bzw. Reymond, Marc: Das Radio im Zeichen der geistigen Landesverteidigung, 1937–1942. In: Drack, Markus T. (Hg.): Radio und Fernsehen in der Schweiz. Geschichte der Schweizerischen Rundpruchgesellschaft SRG bis 1958 (Baden 2000), S. 93–114, hier S. 96.

⁵⁵² Vgl. ebenda, S. 99f.

⁵⁵³ Vgl. Dussel: Kulturkonzepte, S. 444.

⁵⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 447. Diese Sendung dürfte mit der Sendung „10 Minuten Mitteilungen“ ident sein, die sich – vom Sender Beromünster ausgestrahlt – nur aus Agenturdepeschen zusammensetzte. Vgl. Reymond: Landesverteidigung, S. 108. Vgl. dazu z. B.: WStLA, SHv 6969/47, S. 5 Vernehmungsniederschrift E. Leopoldine, Gestapo ...Znaim, 13. Februar 1943 oder WStLA, SHv 7092/47, S. 24 I. Vorführungsnote von Franz C. sen., Gestapo...Znaim, 13. Mai 1943.

⁵⁵⁵ Vgl. dazu z.B.: WStLA, SHv 6909/47, S. 2 des Urteils des SG beim LG Wien gegen Alois S. vom 5. Mai 1943 7 SKLs 13/43 (249).

⁵⁵⁶ Vgl. Schröder, Christian: Politik im Schweizerischen Rundfunk bis 1947 (= veröff. Dissertation Münster 1991), S. 143.

⁵⁵⁷ Vgl. Ruppert, Helmuth S.: „Global prayer“ im Äther. Radio Vatikan: Vom Dampfradio zum Weltsender. In: Communicatio Socialis, 35. Jg. (2002) Heft 1, S. 27–38, hier S. 28.

„Agenzia Fides“⁵⁵⁸ in anderen Sprachen zusammen.⁵⁵⁹ 1939 bekam Radio Vatikan „richtige Sendestudios“, in denen ein Jahr später täglich Programme in Italienisch, Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch gemacht wurden.⁵⁶⁰

Im Zweiten Weltkrieg übernahm Radio Vatikan die Verbreitung von Suchmeldungen von vermissten oder kriegsgefangenen Soldaten oder verschollenen Zivilisten.⁵⁶¹

⁵⁵⁸ „Der Fidesdienst wurde am 5. Juni 1927 auf Initiative des Höheren Rates des Päpstlichen Werkes für die Glaubensverbreitung gegründet und war damals der erste missionarische Nachrichtendienst der Kirche und eine der ersten Nachrichtenagenturen weltweit.“

www.fides.org/aree/aboutus.php?lan=deu (aufgerufen am 7. Mai 2011).

⁵⁵⁹ Die Amtssprache war Latein und es wurden Sendungen in sechs Weltsprachen ausgestrahlt. Vgl. Boelcke: Die Macht des Radios, S. 53.

⁵⁶⁰ Vgl. z. B.: WStLA, SHv 5814/47, S. 72 bzw. S. 73. So hieß es auch dementsprechend im dazugehörigen Urteil: „Denn gemäß § 1 der Rundfunkverordnung ist das Abhören ausländischer Sender überhaupt, also auch des Vatikansenders verboten.“ Ebenda, S. 12 des Urteils des LG Wien als SG KLs 132/40 (382) vom 18. Juli 1940. Ebenso wurden vier Ordensschwwestern Anfang Mai 1940 verurteilt, weil sie den Vatikansender abgehört hatten. Vgl. dazu auch: ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 103/40, Urteil des LG Wien als SG KLs 48/40 (218), Wien, 4. Mai 1940.

⁵⁶¹ Vgl. Ruppert: Radio Vatikan, S. 30. 1942 sollen es alleine 226.755 Anfragen und Mitteilungen gewesen sein, die innerhalb der Sendedauer von 2.200 Stunden erfolgten. Vgl. Boelcke: Die Macht des Radios, S. 357.

7. Hörer ausländischer Rundfunksendungen vor dem Sondergericht Wien

7.1 Jüdische Beschuldigte

Für die jüdischen Österreicher begann mit der Annexion Österreichs durch Deutschland im März 1938 die Zeit der Verfolgung. Bereits mit dem „Anschluss“ konnten antisemitische Wiener und Wienerinnen ihren Antisemitismus „ausleben“: Sie demütigten Juden z.B. durch das Waschen von Gesteigen oder plünderten und beraubten ihre jüdischen Mitbürger. Staatliche und wilde Arierungen entledigten jüdische Österreicher ihres Besitzes. Bei den ersten beiden sogenannten Prominententransporten ins Konzentrationslager Dachau war von den etwa 270 Gefangenen die Hälfte jüdisch. Weitere Verhaftungswellen und Transporte von Juden nach Dachau sollten im Frühjahr 1938 noch folgen.⁵⁶² Mit einer Verordnung vom 20. Mai 1938⁵⁶³ wurden in Österreich die „Nürnberger Rassengesetze“ eingeführt, die unter anderem aus dem „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935⁵⁶⁴ bestanden. Die pogromartige Stimmung der Märztage wiederholte und steigerte sich mit dem Novemberpogrom am 10. November 1938, der sogenannten „Reichskristallnacht“.

Mit September 1939 wurden die bereits existierenden Maßnahmen zur Segregation von Juden ausgeweitet: So herrschte von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Ausgehverbot für Juden, dazu durften sie täglich nur zwei Stunden einkaufen gehen.⁵⁶⁵ Telefonanschlüsse für Juden wurden abgeschaltet, ihr Mieterschutz wurde beseitigt. Sie mussten Pelze, Feldstecher, Fotoapparate, elektrische Geräte einschließlich Bügeleisen den Behörden übergeben.⁵⁶⁶ Bereits im Oktober begannen in Wien zwei

⁵⁶² Freund, Florian/Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation. In: Talos: NS-Herrschaft, S. 767–794, hier S. 767f.

⁵⁶³ RGBl. I 1938, S. 594.

⁵⁶⁴ RGBl. I 1935, S. 1146.

⁵⁶⁵ Moser, Jonny: Österreichische Juden und Jüdinnen im Widerstand gegen das NS-Regime. In: Karner, Stefan/ Duffek, Karl (Hg.): Widerstand in Österreich 1938–1945. Die Beiträge der Parlaments-Enquete 2005 (= Veröffentlichungen des L Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Graz-Wien 2007), S. 125–131, hier S. 128.

⁵⁶⁶ Deutschkron, Inge: Ich trug den gelben Stern (München 1985), S. 58. Vgl. zu den unzähligen Maßnahmen gegen Juden auch: Walk, Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung

Deportationen österreichischer Juden „in den Osten“, genauer nach Nisko am San, die aber aufgrund des Misserfolges wieder eingestellt wurden.⁵⁶⁷

Mit 20. September 1939 war es – durch einen Erlass des RSHA – Juden verboten, Rundfunkempfänger zu besitzen. Auch „Mischlinge“ und „Arier“, „welche in jüdischen Häusern leben“, fielen in dieses Verbot. Die Rundfunkgeräte wurden beschlagnahmt.⁵⁶⁸

Nichtsdestotrotz hielten Beschlagnahmungen von Rundfunkgeräten auch Juden nicht davon ab, sich dem Verbot, feindliche Rundfunksender abzuhören, zu widersetzen. Der Historiker Jonny Moser konnte für die Jahre 1940 und 1941 die Zahl der jüdischen Hörer ausländischer Rundfunksender, die von der Gestapo festgenommen wurden, feststellen: Wurden 1940 zwölf Personen jüdischer Abstammung wegen Rundfunkvergehens verhaftet, waren es 1941 bereits 39 Personen.⁵⁶⁹

Jüdische Beschuldigte, die eines Vergehens und/oder eines Verbrechens verdächtig wurden bzw. die ein solches begangen hatten, waren ab Juli 1943 der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Diese Beschuldigten waren nun der „Rechtsprechung“ der

(Heidelberg² 1996).

⁵⁶⁷ Vgl. dazu Safrian, Hans: Die Eichmann-Männer (Wien/Zürch 1993), S. 68ff. Zu den Deportationen und zur Ermordung der österreichischen Juden vgl. Safrian: Eichmann-Männer, S. 96ff; Mang, Thomas: Gestapoleitstelle Huber; Rosenkranz, Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945 (Wien/München 1978), S. 255ff. bzw. Freund, Florian/ Safrian, Hans: Vertreibung und Ermordung: zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“ (DÖW Hg. Wien 1993).

⁵⁶⁸ Beschlagnahme von Rundfunkapparaten: Erlaß des RSHA (II B 4 – 982/39) vom 20.9.39. Zitiert nach: Walk, Joseph: Sonderrecht, S. 305. Vgl. auch Deutschkron: Ich trug den gelben Stern, S. 58. Mit einem Erlaß des RSHA vom 19. 10.1939 wurden diese – bei Juden beschlagnahmten – Rundfunkapparate eingezogen und es wurde keine Entschädigung dafür ausgesprochen. Vgl. ebenda, S. 307 (Teil IV Erl 24). Einen Monat später wurde vom Wirtschaftsminister die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel aufgefordert, ihre Mitglieder zu bitten, „Namen und Adresse aller Käufer von Rundfunkapparaten festzustellen und zu registrieren“, damit ein Neuerwerb von Radioapparaten durch Juden, deren Radioapparate eingezogen wurden, verhindert wurde. Vgl. Erlaß des RSHA vom 20.11.39. In: ebenda, S. 310 (Teil IV Erl 41). Zum Erlaß vom 20. September 1939 des RSHA schreibt Hensle: „In einem Punkt ging der Verbotserlass allerdings über die Einziehungsverordnung hinaus: Das Besitzverbot von Rundfunkgeräten sollte auch für ‚Arier‘ gelten, die in jüdischen Häusern leben. Da die spätere Polizeipraxis u.a. beinhaltete, auch ‚Mischehen‘ in ‚Judenhäusern‘ zu konzentrieren, lief der Erlass auf eine totale Informationsisolation hinaus.“ Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 308. Vgl. zu einem Verordnungsentwurf des Propagandaministeriums über die Einziehung von im jüdischen Besitz befindlichen Rundfunkgeräten vom 14.9.1939, der nicht verabschiedet wurde, auch: Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 307. Das Reichspropagandaamt Wien hatte die Einziehung von Radiogeräten in jüdischem Besitz bereits am 4. September dem Propagandaministerium vorgeschlagen. Vgl. BAArch, R55/20630, Bd. I, S. 177, r p a den 4.9.39 20.50 wien an pm, abtg drei meldung nrz.16017 Rf 3140/24.5.39/aab/ 1 gez. Habacht.

⁵⁶⁹ Moser: Österreichische Juden und Jüdinnen im Widerstand, S. 128.

Gestapo ausgeliefert. Grundlage hierfür stellte die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 dar:⁵⁷⁰

„Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§1 (1) Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

(2) Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) gilt nicht mehr für Juden.

§ 2 (1) Nach dem Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich[...]⁵⁷¹

Das bedeutete nun für die Delinquenten automatisch Polizeihaft und anschließende Deportation in Konzentrations- bzw. Vernichtungslager.

Jüdische Österreicher und Juden anderer Nationalität hatten verschiedene Möglichkeiten, ausländische Rundfunksendungen abzuhören: Entweder hörten sie zusammen mit ihrem „arischen“ Ehepartner oder sie konnten bei Freunden bzw. „Abhörgemeinschaften“⁵⁷² Zugang zu diesen Sendungen erhalten. Es kam nur mehr selten vor, dass sich Juden im Besitz eines Rundfunkgerätes befanden.

Insgesamt wurden 15 Personen jüdischer Herkunft, acht Frauen und sieben Männer, wegen eines Rundfunkvergehens vom Sondergericht Wien verurteilt (5,3 % der verurteilten Personen).⁵⁷³ Sieben Personen wurden 1940 und sechs Personen 1941 vor Gericht gestellt, 1942 war es eine Person, Anfang Juli 1943 war es ebenfalls die einzige Person jüdischer Herkunft in diesem Jahr und auch die letzte, gegen die ein

⁵⁷⁰ RGBI. 1943 I, S. 372. Die einzige Ausnahme stellte hier die noch ergangene Verurteilung der jüdischen Beschuldigten Irma P. dar, die am 7. Juli 1943 vom Sondergericht Wien zu einer einjährigen Gefängnisstrafe wegen Abhörens ausländischer Sender verurteilt wurde.

⁵⁷¹ Zitiert nach: Hirsch (Hg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 535.

⁵⁷² Als „Abhörgemeinschaft“ sind zwei oder mehrere Personen gemeint, die sich zum Zwecke des gemeinschaftlichen Abhörens von ausländischen Sendern, vor allem in Wohnungen, trafen.

⁵⁷³ Zu Hermann B., der ebenfalls jüdischer Herkunft war und im Jahr 1941 zu 18 Monaten Kerker (sic) wegen eines Heimtückevergehens und eines Rundfunkverbrechens vom Sondergericht Wien verurteilt wurde, konnte kein Gerichtsakt bzw. Urteil mehr aufgefunden werden. Der Haftbefehl des Ermittlungsrichters gegen Hermann B. wurde aber erst am 7. Jänner 1943 ausgestellt. War also B. 18 Monate ohne Urteil in Untersuchungshaft? Jedenfalls wurde Hermann B. im Mai 1943 nach Auschwitz deportiert und kam dort im November 1943 um. Vgl. www.doew.at, Nma bzw. DÖW, Akt 20 000/B302.

Urteil des Sondergerichtes Wien wegen eines Rundfunkvergehens erging. Von diesen 15 Personen wurden elf Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt, drei zu Gefängnisstrafen und eine wurde freigesprochen. Während für jüdische Beschuldigte, die zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden, eine durchschnittliche Zuchthausstrafe von knapp über 37 Monaten errechnet wurde, ergab sich bei 251 „arischen“ Beschuldigten und den wenigen „Mischlingen ersten Grades“ ein Mittelwert von knapp 30 Zuchthausmonaten.

Die „Sektionschefswitwe“ Gabriele M. konnte in ihrer Wohnung im Altersheim des Klosters des Ordens „Töchter der göttlichen Liebe“ im 3. Wiener Gemeindebezirk trotz ihrer jüdischen Abstammung ihren Radioapparat behalten und ausländische Rundfunksendungen empfangen. Gabriele M. war 58 Jahre alt und verwitwet. Sie bekam für ihren verstorbenen Mann, der Sektionschef im Finanzministerium war, eine Pension von 300 Reichsmark. Sie hatte zwei Kinder.⁵⁷⁴

Das Verfahren kam durch eine Aktion der Gestapo im November 1939 gegen eine legitimistische Widerstandsgruppe bzw. eine Schmähchrift einer solchen Gruppe ins Rollen.⁵⁷⁵ Vor dem Sondergericht Wien mussten sich sechs Personen in diesem Verfahren für die ihnen vorgehaltene Anklage verantworten. Durch Aussagen der Beschuldigten mussten sich in einem weiteren Verfahren noch vier Frauen, nämlich Klosterschwestern, verantworten.

Der angeklagte, ehemalige Oberleutnant der Heimwehr Herbert J. reichte Mitte August 1939 ein Gedicht mit der Überschrift „Die braune Hymne“ an die mitangeklagte Meta W. weiter. Das Gedicht begann mit den Worten „die Trommeln wirbeln...“ und endete mit den Worten: „Wenn sie ein österreichisches Herz in Ihrer Brust schlagen fühlen, dann ist es Ihre heilige Pflicht für die Wiederherstellung unseres Österreichs zu arbeiten und mindestens 10 Abschriften obigen Gedichtes an Ihre bekannten österreichisch denkenden Menschen zu senden.“ Das Gedicht war unterschrieben mit „Österreich! die ‚Österreichische Volksfront.‘“ Im Herbst 1939 gab Meta W. dieses Gedicht an Gabriele M. weiter. Gabriele M. las das Gedicht und ließ es durch Marie Sch., die ebenfalls mitangeklagt war, 10-mal vervielfältigen. Zwei

⁵⁷⁴ Vgl. WStLA, SHv 5814/47, S. 7f., Vorführungsnote Gabriele M. Gestapo Stapoleitstelle Wien II N, Wien, 11. November 1939.

⁵⁷⁵ Vgl. WStLA, SHv 5814/47, S. 7f., Vorführungsnote Gabriele M. Gestapo Stapoleitstelle Wien II N, Wien, 11. November 1939 bzw. S. 24, 1. Vermerk II N, Wien, 22. November 1939.

dieser Kopien zeigte Gabriele M. den Mitangeklagten Anton P. und Antonie W., wobei diese das Gedicht nicht weitergaben – sie vernichteten es.⁵⁷⁶

Neben der Anklage, ein Vergehen der Heimtücke begangen zu haben, hielt man vier Personen vor, ausländische Sender abgehört zu haben. Gabriele M. gab in ihrer Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter an, sie hätte nur London gehört, weil sie mit dem Land verbunden sein wollte, in welchem sich ihre Tochter aufhalte. Die Tochter habe nach London auswandern müssen.⁵⁷⁷ Außerdem habe sie noch Paris abgehört. Sie lud noch einige Male die Angeklagten Antonie W. und Anton P. zum Abhören der ausländischen Sender ein, die ihrer Einladung auch nachkamen.⁵⁷⁸ Gabriele M. wurde schließlich zu vier Jahren Zuchthaus wegen eines Vergehens nach § 2 Absatz 2 des Heimtückegesetzes und wegen Abhörens und Weiterverbreitens – sie hatte die mitangeklagten Antonie W. und Anton P. mithören lassen – ausländischer Rundfunksender verurteilt.⁵⁷⁹ In der Hauptverhandlung hatte sie zuvor um eine milde Strafe gebeten.⁵⁸⁰ Als strafverschärfend wurde vom Gericht „die gemeine Natur dieses von ihr verbreiteten Gedichtes“ gesehen bzw. neben den zwei Delikten des Heimtückevergehens sowie des Rundfunkverbrechens noch die „Urheberschaft bezüglich des Rundfunkhörens von Auslandssendern“ und die „Fortsetzung des Verbrechens durch eine lange Zeit“.⁵⁸¹

Gabriele M. besaß ein Affidavit für die Vereinigten Staaten, das von ihrer Tochter – diese lebte in den Vereinigten Staaten – und der Society of Friends (Quäker) besorgt worden war. In einem Brief an den Oberlandesgerichtsrat Fellner machte die Zentrale der Quäker in Wien auf diesen Sachverhalt aufmerksam und bat um eine Besprechung bei einem Richter des Landgerichtes Wien. Die Sachbearbeiterin der Quäker wies darauf hin, dass Gabriele M. seit 1938 am amerikanischen Konsulat registriert war und „sofort nach ihrer Enthaftung ausreisen“ könne.⁵⁸² Die

⁵⁷⁶ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 143/40, S. 7 des Urteils des LG Wien als SG KLS 132/40 (382) gegen Herbert J., Gabriele M., Anton P., Marie Sch., Meta W., Antonie W. vom 18. Juli 1940.

⁵⁷⁷ Vgl. WStLA, SHv 5814/47, S. 69, Vernehmung der Beschuldigten Gabriele M. Richter: Fellner Lg für Strafsachen Wien I, 5.2.1940.

⁵⁷⁸ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 143/40, S. 10f. des Urteils.

⁵⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 2f. des Urteils.

⁵⁸⁰ Vgl. WStLA, SHv 5814/47, S. 112, Hauptverhandlungsprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Sondergerichtes Wien vom 18. Juli 1940.

⁵⁸¹ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 Ar Sd 143/40, S. 14 des Urteils.

⁵⁸² Vgl. DÖW, Akt 13 067, S. 91, „Sehr geehrter Herr Oberlandesgerichtsrat!“, The Society of Friends, Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) Zentrale Wien 17. Mai 1940.

Bemühungen ihrer Tochter und der Quäker waren vergebens: Am 21. Dezember 1942 kam Gabriele M. in Auschwitz um.⁵⁸³

Auch Ida P. hatte ausländische Rundfunksender abgehört: In der Vernehmung vor der Gestapo hatte sie angegeben, Paris abgehört zu haben. Sie war 42 Jahre alt, verheiratet und hatte einen Sohn – während dieser sich in London aufhielt, war ihr Mann 1939 nach Shanghai geflüchtet. Sie arbeitete als Hospitantin im Rothschildspital bzw. nebenbei in einer Pfarrkanzlei, wofür sie zwölf Reichsmark bekam. Ihre Herkunft beschrieb der Staatsanwalt mit folgenden Worten: „Die Beschuldigte ist bisher unbescholten, kann jedoch als Jüdin als dem Nationalsozialismus feindlich gegenüberstehend ohne weiteres bezeichnet werden.“⁵⁸⁴

Ida P. wusste von der bevorstehenden Beschlagnahmung von Radioapparaten, die sich in jüdischem Besitz befanden. Mitte September machte sie mit der Hausbesorgerin ein Tauschgeschäft. Dabei tauschte sie ihren Radioapparat gegen den Apparat ihrer Hausbesorgerin. In der Hauptverhandlung gab sie an, sie habe ein Geständnis vor der Gestapo deswegen abgelegt, „weil man ihr versprochen habe, sie dann sofort zu entlassen.“⁵⁸⁵ Sie habe mit dem Rundfunkapparat nur Budapest hören können. Das Gericht sah die Sache aber anders und erhob das Geständnis vor der Gestapo – mit Rücksicht auf weitere Zeugenaussagen von Wohnungsnachbarn (darunter dürfte auch die Denunziantin gewesen sein) – zur Tatsache. Somit habe sie mit ihrem eigenen Radio bis Mitte September 1939 Sendungen aus Paris abgehört und mit dem getauschten Gerät der Hausbesorgerin im September 1939 – also ab der zweiten Septemberhälfte – Budapest. Sie wurde wegen Abhörens zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.⁵⁸⁶ Als sie ihre Strafe verbüßt

⁵⁸³ Vgl. WStLA, SHv 5814/47, S. 13 des Vollstreckungsheftes gegen Gabriele M., An den Herrn OSTA LG Wien als SG. Betrifft Gabriele Sara von M. Auschwitz, 25.6. 1943 bzw. DOEW Internet Datenbank: www.doew.at, Nicht mehr anonym (In Hinkunft Nma). Auch ein weiterer jüdischer Beschuldigter, Ernst K., war im Zuge des Verfahrens festgenommen worden. Er verstarb in der Haft. Vgl. ebenda, S. 7 der Handakten, Der OSTA Js 582/40, Wien, am 30.4.40.

⁵⁸⁴ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5218, 5 AR Sd 59/40, S. 3 der Anklageschrift gegen Ida P. vom 19.2.1940.

⁵⁸⁵ Ebenda, S. 3 des Urteils des LG Wien als SG gegen Ida P. vom 13. April 1940 KMs 144/40 (112) (sic) Wien, 13. April 1940.

⁵⁸⁶ Vgl. ebenda, Urteil des LG Wien als SG gegen Ida P. vom 13. April 1940 KMs 114/40 (112) (sic) Wien, 13. April 1940. Im Urteil war auf Einziehung des Rundfunkgerätes, welches sich im Besitz der Ida P. befand, entschieden worden. Auf Nachfrage des Generalstaatsanwaltes nach dem Rundfunkgerät antwortete der Oberstaatsanwalt folgendermaßen: „Auf Grund des Erlaßes des Chefs der Sicherheitspolizei vom 20.9.39 wurden die im Eigentum von Juden stehenden Rundfunkgeräte, darunter auch der Apparat der Jüdin Ida P., beschlagnahmt. Die Apparate wurden sohin zugunsten

hatte, wurde sie im September 1942 nach Maly Trostinec deportiert und dort ermordet.⁵⁸⁷

Im Verfahren um den Staatsopernbediensteten Anton B. waren neben seiner jüdischen Frau noch drei weitere Beschuldigte Juden. Anton B. und seine Frau Jolanthe B. waren durch die eigene Tochter Susanne B. und ihre Freundin Edith P., ein NSDAP-Mitglied, angezeigt worden.

Susanne B. begründete die Anzeige damit, dass sich ihr Vater „von diesen Dingen nicht losmachen konnte“, und mit der Tatsache, dass ihr der Vater ihre unerlaubte Beziehung zur Denunziantin Edith P. vorhielt: „Er behauptete auch, ich sei verrückt, und äußerte seine Absicht, mich in eine geschlossene Anstalt geben zu wollen.“ Ihre Freundin Edith P. habe gegen Anton B. eine Ehrenbeleidigungsklage einbringen wollen.⁵⁸⁸

Anton B., der wegen der jüdischen Herkunft seiner Frau aus der Reichstheaterkammer ausgeschlossen wurde und seine Stelle bei der Wiener Staatsoper verlor, hörte seit September 1939 mit einem – von seiner Frau erworbenen – Rundfunkgerät, zusammen mit seinen Gästen, ausländische Radiostationen ab: „Ich gebe vollinhaltlich zu, bis Ende Oktober evtl. anfangs November 1939 in Gegenwart mehrerer jüdischer und arischer Gäste in meiner Wohnung Auslandsnachrichten, u. zw. vom Straßburger Sender, auch in Gegenwart meiner Frau und meiner Kinder abgehört zu haben.“⁵⁸⁹ Ab Mitte Dezember habe er den anwesenden Personen und seiner Frau, so Jolanthe B. in ihrer Vernehmung, verboten, nochmals Auslandsnachrichten abzuhören, „da er wieder gehört hatte, dass dies streng bestraft“ würde.⁵⁹⁰ Die jüdische Beschuldigte Jolanthe B. war 46 Jahre alt und hatte mit Anton B. zwei Kinder.

des Deutschen Reiches eingezogen.“ (Unterstreichung wie im Original, Anm. des Autors.) Ebenda, An den Herrn Generalstaatsanwalt Wien, 7. Jan. 1941. Feichtinger.

⁵⁸⁷ Vgl. www.doew.at, Nma.

⁵⁸⁸ Vgl. WStLA, SHv 8711/47, S. 84, Zeugenvernehmung Susanne B. LG für Strafsachen Wien am 6.6.1940. Die Denunziantin Edith Prandstetter sagte zur Denunziation in ihrer Vernehmung: „Der Grund war einerseits der, dass im Hause der B. häufig beleidigende Aeusserungen über den Führer gemacht wurden und dies Ausmasse (sic) annahm, die unerträglich waren.“ Dazu wäre Anton B. „immer mehr unter den schädlichen Einflusse seiner jüdischen Ehefrau“ geraten bzw. „dass er schon vollkommen unter deren Einfluss“ gewesen wäre. Aus diesem Grund wollte sie die „anständige Tochter Susanne aus diesem Milieu entfernen“. Vgl ebenda, S. 86, Zeugenvernehmung. Edith Prandstetter. LG für Strafsachen Wien, 6.6.1940.

⁵⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 12, Vorführungsnote B. Anton Wien, 16.4.40.

⁵⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 15, I. Vorführungsnote Jolanthe B. Wien, 16.4.40. Ihr Mann Anton B. bestätigte diese Aussage: er habe aus der Zeitung von einer Verurteilung einer Person wegen Abhörens im

Auch Gertrude M. war jüdischer Herkunft, 40 Jahre alt und mit einem „Arier“ verheiratet. Walter F., der Bruder der Beschuldigten Gertrude M. und auch jüdisch, war 43 Jahre alt und geschieden. Er musste sein Auslangen mit den Unterstützungen seiner Verwandten und „vom Erlös seiner stückweise abverkauften Wohnungseinrichtung“ finden. Der letzte Angeklagte Bela Bernhard B., „Mischling 1. Grades“ und Ungar, war 43 Jahre alt und ledig. Ihm gehörte in Hollabrunn ein kleines Holzhaus mit 3 Joch Grund. Auch er war auf Unterstützungen seiner Verwandten angewiesen. Er hatte 1925 eine Vorstrafe erhalten und wurde als Ausländer des Landes verwiesen. In den 1930er Jahren wurde B. 5-mal wegen Übertretung der verbotenen Rückkehr mit Arreststrafen von unterschiedlicher Dauer (drei bis 14 Tage) belangt. Er habe den nach dem „Röhm-Putsch“ geflohenen Ernst Lüdicke (gemeint war hier Kurt Lüdecke) unterstützt.⁵⁹¹

Laut der Gestapo sei Jolanthe B. die treibende Kraft beim Abhören gewesen: „Es liegt auf der Hand, daß sie nur deshalb ihre Gäste die Auslandsnachrichten abhören ließ, da sie eine besonders nachteilige Wirkung dieser Nachrichten der Feindsender bei ihren jüdischen Gästen voraussetzte.“⁵⁹²

Im Urteil wurde festgehalten, dass seit Oktober 1939 im Schlafzimmer des Ehepaares B. in den Abendstunden Rundfunknachrichten vor allem des Straßburger Senders, teilweise auch des Londoner Senders sowie Budapest und Mailand bzw. Schweiz abgehört wurden. Trotz des Bemühens von Anton B., ab November 1939 seine Ehefrau und seine Gäste vom Abhören abzuhalten, hätten diese bis Dezember 1939 weiter ausländische Sender abgehört. Die Anregung zum Abhören sei, so das Gericht, von Jolanthe B. ausgegangen, die auch das Einschalten und Einstellen der Sender übernommen habe.⁵⁹³

In der rechtlichen Begründung kam das Sondergericht Wien auf die Schuld von Anton B. zu sprechen: „Abgesehen davon, daß der Genannte weit häufiger als Gertrude Sara M. an den gemeinschaftlichen Rundfunkempfängen in seinem Hause teilgenommen hat und als arischer Volksgenosse um die besondere Verwerflichkeit

November erfahren. Vgl. ebenda, S. 63, Vernehmung des Beschuldigten Anton B., LG Wien, 24.5.1940.

⁵⁹¹ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 203/40, S. 4ff. des Urteils vom 3. September 1940 gegen Anton B., Jolanthe B., Karolina K., Gertrude M., Walter F. und Bela Bernhard B. Lg Wien als Sondergericht KLS 120/40, Wien, 3. September 1940.

⁵⁹² WStLA, SHv 8711/47, S. 1, An den Herrn OSTA beim LG Wien als SG. Gestapo Stapoleitstelle Wien B. Nr. 219/40 II C 3, Wien, 4. Mai 1940.

⁵⁹³ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 203/40, S. 7f. des Urteils vom 3. September 1940 gegen Anton B., Jolanthe B., Karolina K., Gertrude M., Walter F. und Bela Bernhard B. Lg Wien als Sondergericht KLS 120/40, Wien, 3. September 1940.

und Ehrlosigkeit seines Handelns wissen mußte, hat er es als Hausherr und Machthaber in der Familie B. auch in der Folge unterlassen, dem Treiben seiner jüdischen Ehegattin und ihrer jüdisch versippten Freunde und Gäste in entsprechender Form Einhalt zu geben.“⁵⁹⁴ Für die jüdischen Beschuldigten sahen in diesem Verfahren die Strafen wie folgt aus:

Jolanthe B. wurde wegen Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu drei Jahren Zuchthaus, Walter F. und der rumänische „Mischling 1. Grades“ Bela Bernhard B. wegen desselben Verbrechens zu zwei bzw. drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Jüdin Gertrude M. wurde wegen Abhörens ausländischer Sender zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Anton B. wurde wegen Abhörens feindlicher Sender zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.⁵⁹⁵

Jolanthe B., von der sich ihr Mann Anton B. während ihrer Haft scheiden ließ, verbüßte einen Teil ihrer Strafe im Frauenzuchthaus Aichach und wurde Anfang Dezember 1942 der Gestapo übergeben. Am 2. Jänner 1943 kam sie in Auschwitz um.⁵⁹⁶

Gertrude M. verbüßte ihre Strafe im Gefangenenhaus Wien und überlebte das Naziregime – sie war mit einem „Arier“ verheiratet.⁵⁹⁷

Walter F. und Bela Bernhard B. verbüßten ihre Strafe in verschiedenen Lagern. Walter F. wurde im April 1942 der Gestapo überstellt und Ende April 1942 nach Wlodawa deportiert. Bela Bernhard B. wurde Mitte April 1943 der Gestapo übergeben und nach Auschwitz deportiert.⁵⁹⁸

⁵⁹⁴ Ebenda, S. 15 des Urteils.

⁵⁹⁵ Vgl. ebenda, S. 2 des Urteils. Die ebenfalls angeklagte Karoline K. wurde eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung für schuldig befunden und zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. ebenda.

⁵⁹⁶ Vgl. WStLA, SHv 8711/47, S. 1 des Gnadenheftes über Jolanthe B. bzw. S. 21f. des Vollstreckungsheftes über Jolanthe B., vgl. auch: www.doew.at, Nma.

⁵⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 8 des Vollstreckungsheftes gegen Gertrude M. bzw. S. 10 des Gnadenheftes über Gertrude M. Ihr „arischer“ Ehemann hatte zuvor um Aussetzung des letzten Drittels ihrer Strafe gebeten, da sie die restliche Strafe aufgrund eines Herzfehlers nicht überstehen werde. Vgl. ebenda, S. 2 des Gnadenheftes über Gertrude M. 2.12.1940 bzw. WStLA, Historische Meldeunterlagen, Magistratsabteilung 8-B- MEW-3989/2009. Wie groß der „Einfluss“ von Gnadenbitten von arischen Ehepartnern für ihre rechtskräftig von Gerichten verurteilten jüdische Ehepartner – welche sich dem Vollzug der Gefängnis- oder Zuchthausstrafe stellen mussten – war, wäre eine eigene kleine wissenschaftliche Untersuchung wert.

⁵⁹⁸ Vgl. ebenda, Vollstreckungshefte gegen Walter F. und Bela Bernhard B., bzw. www.doew.at, Nma und www.doew.at, Holocaustdatenbank.

Auch Elisabeth K. wurde 1939 aufgrund der Denunziation ihres „arischen“ Mannes durch einen Mitarbeiter aus der Firma ihres Mannes von der Gestapo festgenommen: Sie und ihr Mann wurden jedoch im März 1940 vom Vorwurf, ein Heimtückevergehen und ein Rundfunkverbrechen begangen zu haben, freigesprochen.⁵⁹⁹

Der ehemalige Handelsangestellte Emil D., der jüdischer Abstammung war, war über das Verhalten des Kaufmannes Robert Lehner so erbost, dass er diesem Schmähbriefe sandte: Juden hätten vor 1938 bei Robert Lehner eingekauft, während sich er – Lehner – nach dem „Umbruch“ gegen die Juden besonders gehässig gezeigt habe. Er habe auch einen Juden festnehmen lassen. Emil D. selbst war 59 Jahre alt und geschieden. Im Ersten Weltkrieg kämpfte er an der russischen und rumänischen Front. Er hatte eine Vorstrafe aus dem Jahr 1908, die bereits getilgt war. Mit dem „Anschluss“ war der ehemalige Handelsangestellte auf Unterstützung anderer Juden und der israelitischen Kultusgemeinde, welche ihm monatlich 20 Reichsmark Unterstützung zukommen ließen, angewiesen.⁶⁰⁰ 1946 gab Robert Lehner an, er habe die Briefe dem Ortsgruppenleiter übergeben: „Durch Zufall ist einmal ein solcher Drohbriefumschlag vom Schreiber D. verwechselt worden und dadurch wurde dann der richtige Drohbriefschreiber in der Person D. eruiert“, so Robert Lehner in der Hauptverhandlung des Volksgerichtes Wien, die wegen verschiedener Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz gegen ihn anberaumt war.⁶⁰¹ Durch das Meldeamt in Wien wurden zwei Träger des Namens D. ausgeforscht. Der Tatverdächtige Emil D. wurde von Robert Lehner und drei weiteren Männern Ende April 1941 abgeholt und der Polizei übergeben.⁶⁰²

Die Briefe von Emil D., die Robert Lehner in der Zeit von September 1940 bis April 1941 erhielt, waren voller Abneigung gegen Robert Lehner und den Nationalsozialismus.

In derben Worten beschimpfte Emil D. Robert Lehner. Während er diesen regelmäßig „einen Schweinehund oder Nazitrottel“ nannte, bezeichnete er Anhänger des

⁵⁹⁹ DÖW, Akt 16 884.

⁶⁰⁰ Vgl. WStLA, SHv 6002/47, S. 10 Vorführungsnote D. Emil Gestapo Wien, 2. 5. 1941 bzw. S. 50 Vernehmung des Beschuldigten Emil D. Lg für Strafsachen, Wien I. 4. Juni 1941 Gegenwärtig Markus 1 SJs 340/41.

⁶⁰¹ WStLA, Vg Vr 3848/46 gegen Robert Lehner, S. 257, Hauptverhandlung des VG Wien vom 21. Jänner 1948.

⁶⁰² Vgl. ebenda, S. 13 Niederschrift am 30. April 1946 aufgenommen mit Lehner Robert.

Nationalsozialismus als „Räubergesindel, Nordbande, Nazihunde, Barbarenvolk“, den Nationalsozialismus als „Pest, Heuschreckenplage“, den Gauleiter Wiens Baldur von Schirach⁶⁰³ als „Buserantenknabe“, Hitler als „Hund“. Auch legte D. den Briefen an Lehner einige Fotos bei. Die Untertexte zu diesen Bildern ersetzte er mit Beschimpfungen des Regimes: Beim SS-Motto „Unsere Ehre heißt Treue“ ersetzte er z.B. das Wort „Treue“ mit „Räuben“ (sic).⁶⁰⁴ Aus mehreren Briefen ging hervor, dass Emil D. ausländische Sender abgehört hatte. Dies gab Emil D. zu: Er habe bei Otto F. zusammen mit Wilhelm H. den englischen Rundfunk abgehört. Als Emil D. bei der Gestapo zudem angab, dass er die gehörten Nachrichten an Robert P. und Salomon K. weitergegeben habe, wurden hierauf Robert P., Salomon K., Wilhelm H. und Otto F., die alle jüdischer Abstammung waren, von der Gestapo festgenommen.⁶⁰⁵

Robert P. und Salomon K. wurden – aufgrund fehlender Hinweise für ein Vergehen oder ein Verbrechen – aus dem Polizeigefängnis entlassen und der Gestapo übergeben. Robert P. wurde am 29. September 1941 nach Flossenbürg deportiert. Von dort wurde er später nach Auschwitz deportiert, wo er am 5. November 1942 verstarb. Salomon K. wurde am 26. November 1941 ebenfalls nach Flossenbürg deportiert, wo er am 26. Februar 1942 starb.⁶⁰⁶

Otto F. und Wilhelm H., beide ehemals Vertreter von Beruf, bestritten, ausländische Rundfunksender abgehört zu haben. Otto F. war 46 Jahre und mit einer „arischen“ Frau verheiratet, mit der er ein Kind hatte. Auch er war im Ersten Weltkrieg an der Front, für drei Monate an der italienischen. Mit dem „Anschluss“ von seiner Firma als Vertreter entlassen, verdiente er danach mit Heimarbeiten seinen Lebensunterhalt, das 80 Reichsmark im Monat ausmachte. Politisch war er von 1930 bis 1934 Mitglied der SPÖ. Er hatte zwei Vorstrafen.

⁶⁰³ Baldur von Schirach war seit 7. August 1940 Gauleiter und Reichsstatthalter in Wien und Reichsleiter für Jugenderziehung. Vgl. Klee: Personenlexikon, S. 536.

⁶⁰⁴ Vgl. zu den Abschriften der Briefe von Emil D. an Robert Lehner WStLA, SHv 6002/47, Urteil vom 15. November 1941 KLVs 89/41 (488), S. 5-17 der Urteilschrift bzw. zu den Bildunterschriften: ebenda, S. 10, Vorführungsnote D. Emil Gestapo, Wien, 2. 5.1941. Die Originalfotos befinden sich im Akt.

⁶⁰⁵ Vgl. dazu: WStLA, SHv 6002/47, S. 13–19. Im Volksgerichtsverfahren gegen Robert Lehner wurde Lehner in der Anklageschrift vorgehalten, Robert P. bei dessen Verhaftung misshandelt zu haben (§ 3 des Kriegsverbrechergesetzes). Von diesem Vorwurf wurde Lehner freigesprochen, da der einzige Zeuge Janovitz dies nur vom „Hören-Sagen“ erfahren hatte. Vgl. WStLA, Vg Vr 3848/46, S. 141, Anklageschrift vom 23. September 1946 bzw. ebenda, S. 313, Urteil des Volksgerichtes Wien vom 21. Jänner 1948.

⁶⁰⁶ Vgl. WStLA, SHv 6002/47, S. 70 Vfg. 1 SJs 340/41, Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht Wien als Sondergericht Wien, 16. Juli 1941 bzw. Doew: Internet Datenbank: www.doew.at, Nma, bzw. www.doew.at, Holocaust Opfer.

Wilhelm H. wiederum war 56 Jahre alt und ebenfalls mit einer „Arierin“ verheiratet. Sein einziges Kind verstarb. Den Ersten Weltkrieg verbrachte er neun Monate an der russischen Front bzw. wurde er später im Wachtdienst eingesetzt. Auch er wurde mit dem „Anschluss“ arbeitslos und wurde unterstützt.⁶⁰⁷

Am 22. September 1941 erhob der Oberstaatsanwalt gegen Emil D., Wilhelm H. und Otto F. die Anklage. Er warf Emil D. vor, durch seine an Robert Lehner geschriebenen Briefe ein Vergehen nach dem Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934 und ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung begangen zu haben, da er Nachrichten des Londoner und des Bostoner Senders in den Briefen verbreitet habe. Dazu sei D. geständig gewesen, bei Otto F. noch 1941 dreimal Nachrichten englischer Sender gehört zu haben. Aufgrund der Aussage von Emil D. sei es weiter erwiesen, dass H. und F. englische Rundfunksender abgehört und ihm – Emil D. – auch davon erzählt hätten.⁶⁰⁸

In der Hauptverhandlung bestritten Wilhelm H. und Otto F. die Tat. Trotzdem wurden sie, wie auch Emil D., schuldig gesprochen. Der Verteidigung von Wilhelm H. und Otto F. meinte, dass D. „aus einem Gefühl der Rache gegen sie gehandelt“ habe, oder er habe „ihm näher stehende Persönlichkeiten schützen“ wollen. Für das Gericht spielte diese Verteidigung keine Rolle, auch wenn es die „geschäftlichen Differenzen“ zwischen D. und H. einräumte.⁶⁰⁹ Demgegenüber begründete das Sondergericht die Tat rassistisch antisemitisch:

„Der Haß der Juden gegen alles, was deutsch ist, ist derart groß, daß sie das, was der deutsche Wehrmachtsbericht und der deutsche Nachrichtendienst berichten, einfach nicht glauben. Bei diesen Leuten wird, davon ist das Gericht überzeugt, ein viel stärkeres Bedürfnis, sich von unseren Feinden Informationen geben zu lassen, vorhanden sein, als bei einem Deutschen. Wenn demnach der Jude D. seine Rassegenossen H. und F. des Abhörens ausländischer Sender bezichtigt, so ist ein

⁶⁰⁷ Vgl. WStLA, SHv 6002/47, S. 18, Vorführungsnote Wilhelm H. Gestapo Wien ,den 6.5.1941 bzw. ebenda, S. 20, I. Vorführungsnote Otto F. Gestapo Wien, 6.5.1941 und ebenda, S. 54 bzw. 57, die Vernehmungen von Wilhelm H. und Otto F. am LG Wien durch den Ermittlungsrichter Markus am 4. Juni 1941. Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils des SG I beim LG Wien KLs 89/41 (488), Wien, 15. November 1941.

⁶⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 76ff., An den Herrn Vorsitzenden des SG Wien. Anklageschrift. Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Landgericht als Sondergericht 1 SJs 340/41, Wien, 22. September 1941.

⁶⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 20 des Urteils des Sondergerichtes I beim Landgericht Wien 2. Senat KLs 89/41/488 gegen Emil D., Wilhelm H. und Otto F. Wien, 15. November 1941. Der „arische“ Verteidiger von Otto F., Max Scheffenegger, hatte noch beantragt, einen zusätzlichen Zeugen zu laden, der zu diesen Racheplänen Stellung nehmen sollte, doch dies wurde vom Gericht abgeschmettert. Vgl. ebenda, S. 110. Hauptverhandlungsprotokoll.

solcher Vorwurf nicht etwa etwas Außergewöhnliches, wie es bei einem deutschen Volksgenossen der Fall sein würde.“⁶¹⁰

Demnach wurden alle drei Beschuldigten des Verbrechens nach §§ 1,2 der Rundfunkverordnung schuldig gesprochen, weil sie mit dem Radio des Schwagers von F. ausländische Rundfunksendungen angehört und diese Nachrichten auf verschiedene Arten weiterverbreitet hatten. D. hatte sich zusätzlich noch eines Vergehens nach § 2 des Heimtückegesetzes schuldig gemacht.⁶¹¹

Zu den vom Staatsanwalt beantragten Zuchthausstrafen wurden die Angeklagten schließlich verurteilt, gleichwohl sich der Verteidiger von Otto F. für einen Freispruch seines Mandanten eingesetzt hatte. Emil D. wurde zu sieben Jahren Zuchthaus, Otto F. und Wilhelm H. zu je vier Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶¹²

In den Strafbemessungsgründen des Urteils wurde neben einigen anderen Gründen auch der Umstand, dass die Angeklagten jüdischer Herkunft waren, als straferschwerend gesehen: „Straferschwerend fiel ins Gewicht,[...]daß sämtliche Angeklagte als Juden, die in Deutschland lediglich geduldet sind, sich in frecher Weise gegen ein Gesetz vergangen haben, das nach dem Willen des Gesetzgebers bestimmt ist, die seelische Haltung des deutschen Volkes zu schützen und damit einen Garanten unseres Endsieges vor der zersetzenden Wirkung der ausländischen Greuelpropaganda zu bewahren.“ Das Gericht sprach weiter von der „Rechtfertigung der harten Strafen gegen Juden“ und betonte, dass „die verbrecherische Energie, der verbrecherische Willen[...]groß“ gewesen seien.⁶¹³

Für die verurteilten drei Personen gab es keine Chance auf ein Überleben: Emil D. wurde am 5. Oktober 1942 nach Maly Trostinec deportiert und dort nach der Ankunft am 9. Oktober 1942 ermordet, Wilhelm H. wurde am 7. Dezember 1942 nach Auschwitz deportiert, wo er am 12. Jänner 1943 umkam. Otto F. wurde ebenfalls nach Auschwitz deportiert, um Ende Jänner 1945 in das KZ Buchenwald überstellt zu werden. 1951 erklärte man ihn für tot.⁶¹⁴

Im selben Jahr – 1941 – wurde Frau Stella K. wegen einer Anzeige einer im selben Haus wohnenden Partei vom Sondergericht Wien abgeurteilt.⁶¹⁵ Die 29-jährige Stella

⁶¹⁰ Vgl. ebenda, S. 19 des Urteils.

⁶¹¹ Vgl. ebenda, S. 20f. des Urteils.

⁶¹² Vgl. ebenda, S. 111, Hauptverhandlungsprotokoll.

⁶¹³ Vgl. ebenda, S. 23 des Urteils.

⁶¹⁴ Vgl. www.doew.at, Nma.

⁶¹⁵ Vgl. zu der Denunziation sowie Ausgang des Verfahrens Kapitel 8.1.

K. hatte einen „arischen“ Ehemann und zwei Kinder. Da gegen die Angezeigte eine Sanktionierung unterblieb, wurde die Kreisleitung zum Handeln aufgerufen:

„Weiters sind einige politische Leiter sehr ungehalten, daß trotz der Meldung vergangener Woche, durch den Ortsgruppenleiter an den Kreis gegen die Jüdin K.[...] welche zwar mit einem Arier verheiratet ist, noch nicht eingeschritten wurde.“⁶¹⁶

Frau K. hatte mit dem Radioapparat ihres „arischen“ Mannes London abgehört.⁶¹⁷

Rudolf K., der ebenfalls jüdischer Abstammung war, hörte bei seinem Wohnungsnachbarn Franz Johann P. einmal den Straßburger Sender ab. Durch die Anzeige des Franz Johann P. durch eine Privatperson kam es auch zur Festnahme von Rudolf K. Dieser war 40 Jahre alt, verheiratet und hatte ein Kind. Er war als Bauhilfsarbeiter angestellt und verdiente 34 Reichsmark in der Woche. Rudolf K. sagte bei der Polizei aus, er habe bei P. Straßburg gehört, um später dieses Geständnis vor dem Ermittlungsrichter wieder rückgängig zu machen.⁶¹⁸

P. bestritt, ausländische Rundfunksender abgehört zu haben. In Bezug auf Rudolf K. bestätigte er vor der Polizei nochmals diese Aussage: „Wenn mir vorgehalten wird, daß ich mit meinem Wohnungsnachbar (sic) K. gemeinsam in meiner Wohnung den Sender Straßburg abgehört hätte, so bestreite ich dies und ist dies eine Lüge. Ich gebe mich mit einem Juden nicht ab, noch weniger würde ich diesen in meine Wohnung einladen.“⁶¹⁹

Aufgrund der vielen Zeugenaussagen bei der Hauptverhandlung des Sondergerichtes Wien und durch das Geständnis von Rudolf K. vor der Polizei wurden beide Angeklagte schuldig gesprochen. Rudolf K., der in der Hauptverhandlung ausgesagt hatte, er wisse nicht mehr, welchen Sender Franz P. eingeschaltet hatte, wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁶²⁰ Rudolf K. wurde nach dem einem halben Jahr Gefängnis – ihm wurde das halbe Jahr verbüßte Polizei- und Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe angerechnet – am 18. August

⁶¹⁶ WStLA, SHv 5950/47, S. 3, An Pg. Kunz Kreis II Propaganda Wien, 29. Mai 1941.

⁶¹⁷ Vgl. ebenda, S. 34, Urteil des SG I beim LG Wien vom 16. September 1941 gegen Stella K. KLS 63/41 (389).

⁶¹⁸ Vgl. WStLA, SHv 5770/47, S. 26 bzw. S. 66.

⁶¹⁹ Ebenda, S. 35, Fortsetzung der Vernehmung.

⁶²⁰ Vgl. ebenda, S. 2f., Urteil des Sondergerichtes beim LG Wien vom 8. Feber 1941 gegen Franz P. und Rudolf K. 2 KLS 24/40 (37/41). Franz P. wurde wegen §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.

1941 aus der Haft entlassen und der Polizei übergeben.⁶²¹ Am 8. November 1941 nach Auschwitz deportiert, wo er am 14. November 1941 umkam.⁶²²

Ebenfalls im Jahr 1941 wurden die 24-jährige Jüdin Olga R. und ihre Mutter Lilli R., die als „Mischling I. Grades“ eingestuft wurde, wegen Abhörens ausländischer Rundfunksendungen vom Sondergericht Wien angeklagt. Die Herkunft von Olga R. war nicht ganz klar: Während sie die Reichsstelle für Sippenforschung als „Jüdin“ einstufte, gab Olga R. an, ihr wirklicher Vater sei ein „Arier“. Olga R. hatte sich politisch nicht betätigt, sie war nur Mitglied beim RLB (Reichslehrerbund). Ihre Mutter Lilli F., 50-jährig, war verwitwet und hatte neben ihrer Tochter noch einen Sohn. Olga R. hatte mit ihrem Radioapparat den Londoner Sender abgehört und wurde deswegen zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.⁶²³ Sie überlebte das Konzentrationslager, in das sie nach ihrer Haft deportiert wurde.⁶²⁴ Ihre Mutter Lilli R. wurde hingegen freigesprochen.

Im Urteil gegen den Juden Felix K. und den „Mischling I. Grades“ Johann S. aus dem Jahr 1942 wird der nationalsozialistische Antisemitismus gegen Juden abermals deutlich.

Felix K. und Johann Sch., die sich schon zuvor kannten, hatten zusammen in der Arbeitsstelle von Johann Sch. mit einem von Johann Sch. in die Firma mitgebrachten Radioapparat von November 1941 bis April 1942 den Londoner Sender abgehört.

Felix K. war 52 Jahre alt. Während des Ersten Weltkrieges war er als Kavallerist an der russischen und der rumänischen Front eingesetzt, später an der italienischen Front als Aufklärungsflieger (Pilot). Er erhielt für seinen Einsatz die bronzene Tapferkeitsmedaille, das Karl-Truppenkreuz und das Militärverdienstkreuz. Er hatte eine Frau und ein Kind. Seit April 1942 war Felix K. beim Pflasterermeister Anton Winkelbauer im Dienst und erhielt als Hilfsarbeiter 32 Reichsmark in der Woche. Während der Zeit der Ersten Republik gehörte er der SPÖ als Mitglied an. Seit 1936 war er bei der Vaterländischen Front. 1941 wurde er wegen eines Vergehens gem.

⁶²¹ Vgl. ebenda, S. 1 bzw. S. 11 des Vollstreckungsheftes gegen Rudolf K.

⁶²² Vgl. www.doew.at, Nma.

⁶²³ Vgl. DÖW, Akt 15 223, Urteil des Sondergerichtes beim LG Wien gegen Dr. Gustav B., Lilli R. und Olga R. 1 SKLs 91/41 (518), Wien, 25. November 1941. Auch der Mitangeklagte Dr. Gustav B. wurde freigesprochen.

⁶²⁴ Vgl. DÖW, Akt 11 564/5: List of Austrian Jews returned from various concentration camps to Vienna, Aus den Konzentrationslagern nach Wien zurückgekehrte Juden, Aufstellung 30.11.1945.

§§ 1 und 4 der Kennkartenverordnung vom Landgericht Wien mit fünf Tagen Haft bestraft.

Johann Sch. war 37 Jahre alt und verheiratet. Er hatte zwei Kinder und war seit September 1941 als Zahntechnikergehilfe beim Dentisten Johann K. angestellt, wo er 160 Reichsmark im Monat verdiente. Auch er war vorbestraft. Doch diese Vorstrafe von fünf Tagen stammte aus dem Jahr 1932 und war bereits nachgelassen worden.

Die Verantwortung für die Tat erklärte das Gericht wieder antisemitisch. Es wirft ein Licht auf die menschenverachtende Rechtsprechung des Gerichtes: „Im Vorverfahren haben sich die Angeklagten gegenseitig belastet, vor Gericht änderte K. plötzlich seine Taktik in einer Weise, die geradezu nahelegte, daß er, der Volljude, den in einem gehobenen Berufe tätigen Halbjuden Sch. nunmehr entlasten wollte.“

Während Felix K. wegen Abhörens des Londoner Senders zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, erhielt Johann Sch. wegen Abhörens und Weiterverbreitens englischer Rundfunknachrichten zwei Jahre Zuchthaus. Die Begründung für diese differente Bestrafung wurde in der Strafbemessung, die nur so von rassistisch-nationalsozialistischer Auffassung triefte, deutlich: „Dem gegenüber mußte aber es als erschwerend gewogen werden, daß K. als Jude unter den gegebenen Umständen in ganz besonderem Maße zur Einhaltung jener Vorschriften verpflichtet ist, die der ns. Staat zur Sicherung des Bestandes der Volksgemeinschaft während dieses Krieges aufgestellt hat.“ Der gleiche Wortlaut ist auch bei der Strafbemessung bei Johann S. zu finden, mit dem Unterschied, dass das Wort „Jude“ durch „Halbjude“ ersetzt ist und auf das Wort „Bestand“ verzichtet wurde.⁶²⁵

Felix K. wurde – während er seine Strafe verbüßte – an die Gestapo überstellt und in ein unbekanntes Lager deportiert.⁶²⁶

Auch für „arische“ Beschuldigte konnte sich das Weiterverbreiten von feindlichen Rundfunknachrichten an jüdische Personen negativ auswirken: In zwei Fällen wurde dieses Erzählen von englischen Nachrichten an jüdische Personen als straferschwerend angesehen.⁶²⁷

⁶²⁵ Vgl. DÖW, Akt 15 507.

⁶²⁶ Vgl. www.doew.at, Holocaustdatenbank.

⁶²⁷ Vgl. WStLA, SHv 5342/47, S. 5 des Urteils gegen Emma St. 6 SKLs 71/42 (731) vom 26.9 1942 bzw. SHv 6003/47, S. 5 des Urteils gegen Katharina W. 5 SKLs 89/41 (439), Wien, 17. Februar 1942.

Als prototypisch für die Behandlung von jüdischen Beschuldigten ab dem Sommer 1943 durch die Polizei können zwei Verfahren angesehen werden, in denen mehrere jüdische Frauen beschuldigt wurden, zusammen mit ihren „arischen“ Ehemännern ausländische Nachrichtensendungen abgehört zu haben. Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens war auch hier eine Denunziation: Walpurga W. hatte einem Zellenleiter der NSDAP mitgeteilt, dass ihr bei einem Spaziergang eine ihr „bisher unbekannte Frau“, die „Bedienerin bei einer Frau S.“, „einer Jüdin“, sei, erzählte, dass bei dieser Frau S. und ihrem Mann „jeden Samstag in großer Gesellschaft bis in die Abendstunden Ausland gehört“ werde.⁶²⁸ Die jüdische Beschuldigte Lina S. gestand vor der Gestapo, mit ihrem „arischen“ Mann Otto S., Major a.D., Ausland abgehört zu haben. Sie war 47 Jahre alt und Hilfsarbeiterin. Bei der Vernehmung zählte sie die Personen auf, die beim Abhören der ausländischen Rundfunksendungen anwesend waren.⁶²⁹ Am nächsten Tag musste Otto S., der am 1. Mai 1939 aufgrund der Herkunft seiner Frau außer Dienst gestellt worden war, die Angaben seiner Frau bestätigen.⁶³⁰ Vom Gestapobeamten zu seiner Ehefrau bzw. den jüdischen Abhörern befragt, antwortete Otto S.:

„Wenn mir vorgehalten wird, daß ich doch mit Rücksicht auf die nichtarische Abstammung meiner Ehefrau zur größten Vorsicht verpflichtet gewesen wäre [sic], ja nichts zu unternehmen was gegen die bestehenden Gesetze gerichtet ist, so gebe ich an, daß ich aus den angeführten Gründen die Nachrichten des feindlichen Auslandes abgehört habe und nicht etwa aus innerer staatsfeindlicher Einstellung heraus[...]. Wenn mir zu diesen meinen Angaben besonders vorgehalten wird, daß doch in unserer Familie ein größerer Personenkreis zu verkehren pflegt, die Mischlinge ersten oder zweiten Grades sind, so gebe ich an, daß es sich bei den Männern, die in meiner Wohnung verkehren meistens um ehemalige Offiziere und Kameraden handelt, die sämtliche Arier sind mit Ausnahme ihrer Frauen, die teils Mischlinge und teils Juden sind.“⁶³¹ Otto S. überstand die Haft nicht: Er starb zwei

⁶²⁸ WStLA, SHv 7211/47, S. 2, An die Geheime Staatspolizei NSDAP Kreis III. Der Zellenleiter Pg. Anton Hinterecker teilt mit, dass die Volksgenossin Walpurga (sic) W., folgendes mitgeteilt hätte, Wien, 4.2.1943. Ein Akt zum Verfahren gegen Walpurga W. wegen des Verbechens nach § 7 KVG vor dem VG Wien war leider im Wiener Stadt- und Landesarchiv nicht mehr auffindbar.

⁶²⁹ Vgl. Ebenda, S. 4f., I. Vorführungsnote S. Lina Maria Antonie, Gestapo Wien, 1. März 1943. Kurz wird auch, in der Vernehmung, auf die Deportationen von Juden eingegangen, als Frau S. aussagt: „Auf Befragung, ob ich von evakuierten Juden Gegenstände zur Aufbewahrung übernommen habe, gebe ich an, daß dies nicht den Tatsachen entspricht mit Ausnahme von meiner Henriette F., die mir einige Kleider übergab (sic!!!!).“ Ebenda, S. 5.

⁶³⁰ Vgl. ebenda, S. 7, I. Vorführungsnote Otto S. Gestapo, Wien, 2. März 1943.

⁶³¹ Ebenda, S. 8.

Wochen später an einer „starken Bronchitis“ im Wiedener Krankenhaus, wie es sich zumindest im Schlussbericht der Gestapo darstellt.⁶³²

Die festgenommene Jüdin Angela E. gab einige Tage später zu Protokoll, dass sie, ebenfalls mit ihrem Ehemann bei den Eheleuten S. London abgehört habe: „Ich habe an dem Abhören der ausländischen Sender bestimmt kein Interesse, mir war es geradezu peinlich, wenn S. den Londoner Sender eingestellt hat.“ Sie war 43 Jahre alt, verheiratet mit dem Hauptmann a.D. und Amtssekretär bei der Postsparkasse Josef E.⁶³³ Ihr Ehemann, der ebenfalls seine Stellung bei der Versicherungsgesellschaft wegen der Abstammung seiner Frau verlor, gab auch zu, London abgehört zu haben.⁶³⁴ Josef E. „erkrankte“ – wie Otto S. – an „hohem Fieber“ und starb nach zwei Wochen Krankheit in der dritten Aprilwoche 1943 im Krankenhaus.⁶³⁵

Die dritte – in diesem Verfahren – festgenommene Jüdin war Else D. Die 40-Jährige war ebenfalls mit einem „Arier“ verheiratet. Sie war als Hilfsarbeiterin in einer Papierfabrik angestellt. Während sie bei der ersten Vernehmung leugnete, Ausland beim Ehepaar S. mitgehört zu haben, gestand sie zwei Tage später.⁶³⁶ Zu den festgenommenen Personen – insgesamt zehn an der Zahl – erging folgende Bewertung der Tat und der Persönlichkeit der Beschuldigten durch die Gestapo:

„Bei sämtlichen Beschuldigten handelt es sich um Personen, die zwar in krimineller Hinsicht bisher nicht zur Vormerkung gelangt, aber auf jeden Fall zum nationalsozialistischen Staate negativ eingestellt sind. Es ist dies schon bedingt durch die Tatsache, daß alle männlichen Beschuldigten mit Ausnahme des Lambert St. mit nichtarischen Frauen entweder verheiratet oder von diesen geschieden sind. Das Abhören des englischen Rundfunks geschah auch nicht ausschließlich der

⁶³² Vgl. ebenda, S. 30, Schlußbericht Gestapo Wien, 17. März 1943.

⁶³³ Ebenda, S. 10f., I. Vorführungsnote Angela E., Gestapo Wien, 8. März 1943.

⁶³⁴ Vgl. ebenda, S. 13, I. Vorführungsnote Josef E., Gestapo Wien, 8. März 1943.

⁶³⁵ Vgl. ebenda, S. 67, Dringend wegen Haft Wien, 6. April 1943 bzw. ebenda, S. 98 Urschriftliche an das Sondergericht Wien, Wien, 3.7.1943. Ob es sich bei Otto S. und Josef E. um aus Folterungen hervorgerufene Tode handelte, konnte nicht festgestellt werden. Bei Josef E. spricht die erst einen Monat nach der Vernehmung durch die Gestapo aufgetretene Krankheit gegen die These, dass dieser den Folgen von Folterungen erlag.

⁶³⁶ Vgl. ebenda, S. 14ff., Vorführungsnote Else D., Gestapo Wien vom 9. bzw. 11. März. 1943. Bei der ersten Vernehmung gab sie an, dass ihr Vater im September 1942 nach Theresienstadt „abgeschoben“ worden wäre. Vgl. ebenda, S. 15. In der Holocaustdatenbank des DÖW scheint ein Sch. Felix auf, der aufgrund des Mädchennamens sowie der Angaben von Frau D. auf diese Beschreibung passen würde. Sch. Felix wurde am 27. August 1942 nach Theresienstadt deportiert und starb am 6. Dezember 1942.

militärischen Berichte wegen, sondern vielmehr mit der Absicht, um sich in ihrer dem Staate gegenüber ablehnenden Haltung nur noch zu bestärken.“⁶³⁷

Die Aussagen in den Vernehmungen bzw. die Bekanntgabe von anderen Familien durch die Beschuldigten, bei denen abgehört wurde, hatten weitere Verhaftungen zur Folge. Hiervon waren wiederum zwei jüdische Frauen, Adelheid N. und Johanna T., samt ihren „arischen“ Ehemännern betroffen. Adelheid N. war 53 Jahre alt. Johanna T. war 50 Jahre alt und seit Mitte Mai bei der Leergutsammelstelle im Lagerhaus der Stadt Wien II., einem Wehrmachtsbetrieb, angestellt.⁶³⁸ Auch hier fasste der bearbeitende Gestapobeamte Brandt die rassistischen Stereotypen mit dem gleichen Wortlaut wie im anderen Verfahren zusammen und schrieb erklärend zur Tat: „Das Abhören der Nachrichten des Londoner Rundfunks geschah daher nur mit der Absicht, um sich in ihrer dem Staate gegenüber ablehnenden Haltung nur noch zu bestärken.“⁶³⁹

Währenddessen war am 23. (oder 24.) Juni 1943 bereits die Anklageschrift zum 1. Verfahren ergangen, in der nun neun Personen des Abhörens ausländischer Rundfunksendungen beschuldigt wurden (der Beschuldigte Otto S. war inzwischen verstorben). Unter den Angeklagten waren auch die drei jüdischen Frauen Angela E., Elsa D. und Lina S. Der oben zitierte Erlass zur Behandlung von Strafsachen, derer Juden beschuldigt wurden, nach der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz durch die Gestapo, war noch nicht ergangen bzw. erging eine Woche später. Dies führte zu einem regen, interbehördlicher Austausch zwischen Sondergericht, General bzw. Oberstaatsanwaltschaft und Stapoleitstelle Wien. Am 13. Juli 1943 wurde von der Oberstaatsanwaltschaft dem Sondergericht bekannt gegeben, dass die Verfahren gegen die Frauen S., E. und D. aufgrund ihrer Herkunft „ausgeschieden“ wurden (entsprechend dem Erlass nach § 13 des Reichsbürgergesetzes vom 1. Juli 1943). Da auch eine Rücksistierung der männlichen Angeklagten – im Falle eines Freispruchs – von der Gestapo gefordert wurde und die jüdischen Beschuldigten noch in der Untersuchungshaftanstalt einsaßen, dürfte es zu einem behördlichen „Wirrwarr“ gekommen sein. Auf die Anfrage der Gestapo am 29. Juli 1943 nach dem Ausgang des Urteils vom 20. Juli 1943 bei der Generalstaatsanwaltschaft gab diese die Anfrage an den Oberstaatsanwalt weiter, der am 7. August 1943 mit der

⁶³⁷ Ebenda, S. 32, Schlußbericht Gestapo.

⁶³⁸ Vgl. WStLA, SHv 7196/47, S. 8ff. bzw. S. 15ff. zu den Angaben der beiden jüdischen Beschuldigten. Auch sie machten Angaben zur Deportation ihrer Verwandten in Vernichtungs- bzw. Konzentrationslager.

⁶³⁹ Ebenda, S. 19f., Schlußbericht Gestapo Wien, 28. Juli 1943 Brandt.

Übersendung der Akten und folgendem Vermerk antwortete: „In diesem angelegten Akt befindet sich nun ein Urteil über die verurteilten[...]arischen Angeklagten, während – wie zur HV-Protokoll festgesetzt [(?) letztes Wort nicht lesbar, Anm. des Autors] – gegen die weibl. Angeklagten (Jüdinnen) das Verfahren ausgeschieden wurde.“

Der Generalstaatsanwalt war noch immer nicht über die Entscheidung zu Lina S. bzw. ihrem Verbleib im Bilde, denn am 14. August 1943 sandte er dem Oberstaatsanwalt „mit der Bitte um Aufschluß gegen Lina Sara S. ergangenen Urteils zurück“ und erinnerte den Oberstaatsanwalt nochmals am 18. September daran. Inzwischen hatte aber das Untersuchungsgefängnis die betreffenden jüdischen Häftlinge, und zwar am 3. September 1943, an die Gestapo ausgeliefert. Dementsprechend fiel auch die Antwort des für die Justizvollstreckung zuständigen Oberstaatsanwaltes an den Generalstaatsanwalt aus: „In der Anlage überreiche ich neuerlich die Akten mit dem Berichte, daß das Strafverfahren gegen Lina Sara S, Angela Sara E. und Elsa Sara D. gemäß § 1 Abs. 1 der VO. vom 1.7.1943, RGBl. I S. 372 der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien abgegeben wurde.“⁶⁴⁰

Während die „arischen“ Ehemänner zu Zuchthausstrafen von vier Jahren, einem Jahr bzw. 18 Monaten bestraft wurden,⁶⁴¹ wurden ihre jüdischen Ehefrauen der Gestapo übergeben und in Konzentrations- bzw. Vernichtungslager deportiert: „Else D. wurde in das KZ Ravensbrück überstellt und starb am 29.7.1945 an den Haftfolgen“⁶⁴² Adelheid N. wurde nach Auschwitz deportiert, wo sie am 27. November 1943 ermordet wurde.⁶⁴³

Lina S., deren Mann in der Haft umgekommen war, wurde im Jänner 1944 nach Auschwitz deportiert und von dort am 18. Jänner 1945 nach Ravensbrück überführt. S erlebte die Befreiung.⁶⁴⁴ Johanna T. wurde am 5. August 1946 vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für tot erklärt. Sie hatte demnach den 8. Mai 1945 nicht

⁶⁴⁰ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5311, 5 AR Sg 818/43 bzw. WStLA, SHv 7211/47, S. 95 bzw. S. 115f.

⁶⁴¹ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5313, 5 AR Sg 1002/43 Sondergericht beim LG Wien 3 SKLs 41/43 Urteil vom 13. September 1943 bzw. DÖW, Akt 16 764 Sondergericht beim LG Wien, Urteil vom 20. Juli 1943 1 SKLs 43/43 (526).

⁶⁴² www.doew.at, Nma.

⁶⁴³ www.doew.at, Nma.

⁶⁴⁴ www.doew.at, Nma.

überlebt.⁶⁴⁵ Angela E. wurde am 4. September 1943 der Gestapo überstellt. Am 19. Jänner 1944 wurde sie ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert.⁶⁴⁶

Mit Beginn des Holocaust und mit der ab Juli 1943 geltenden Übernahme der Strafgerichtsbarkeit von jüdischen Beschuldigten durch die Geheime Staatspolizei gab es keine jüdischen Personen mehr, die vor Gericht gestellt wurden. Doch das Abhören durch jüdische Personen wurde fortgesetzt. So gab es trotzdem immer wieder jüdische Personen, die – durch Mischehen „einigermaßen“ vor Verfolgung „geschützt“ – ausländische Rundfunkstationen abhörten bzw. in deren Wohnungen von anderen Personen ausländische Sender abgehört wurden:

In einem Fall beschützte eine „arische“ Person, die eines Verbrechens nach der Rundfunkverordnung beschuldigt und freigesprochen wurde, eine jüdische Person vor Verfolgung durch die nationalsozialistischen Behörden: „Frau Friedl Sch. hat Frau Edith G. jahrelang viele Wochen und Monate in ihrem Hause als Hausschneiderin verborgen gehalten und ihr Arbeit, Quartier u. Verköstigung gegeben und zwar bis zu der Zeit im Jahre 1943 wo Frau Friedl Sch., aus politischen Gründen in Haft kam.“ Auch Frau G. hörte – laut Aussage der Zeugin – bei Frau Walfrieda Sch. ausländische Sender ab.⁶⁴⁷

Die harte Bestrafung richtete sich gegen jüdische Angeklagte. Im Unterschied zur Rechtsprechung gegen jüdische Angeklagte gab es bei der Rundfunkverordnung keine einheitliche Rechtsprechung zu „Mischlingen 1. Grades“, was die Härte der Strafen anlangt.

Ende Jänner 1940 war der Zuckerbäckergehilfe Oskar L., „Mischling 1. Grades“, aufgrund einer Denunziation in Wien verhaftet und die Anklage beim Sondergericht Wien erhoben worden. Die Strafe von 30 Monaten Zuchthaus war für das erste Quartal des Jahres 1940 eine ziemlich rigide Strafe: Das Sondergericht rechtfertigte diese mit dem langen Abhören (rund 3 ½ Monate) und dem Zusammentreffen zweier

⁶⁴⁵WStLA, Historischer Meldevermerk, Magistratsabteilung 8 Gemeinde Wien – B-MEW – 3996/2009. Eine Deportation ist in diesem Akt nicht ersichtlich.

⁶⁴⁶WStLA, Historischer Meldevermerk, Magistratsabteilung 8 Gemeinde Wien – B-MEW- 3990/2009.

⁶⁴⁷ DÖW, Akt 51 251, Gedächtnisprotokoll. In Abwesenheit der Edith Grünhut, erkläre ich an eidesstatt: 16.VI.45 Unterschrift unleserlich.

strafbarer Vergehen. Eine feindliche Einstellung dem Staat gegenüber wurde vom Gericht nicht festgestellt.⁶⁴⁸

Hans Ludwig Sch. wurde im Mai 1940 vom Sondergericht Wien wegen Abhörens des Londoner und Pariser Senders zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Hier ist nichts Außergewöhnliches im Vergleich zu anderen Verurteilungen zu finden.⁶⁴⁹

Bei Eva F., einer 18-jährigen Abiturientin aus Wien, die wegen § 2 des Heimtückegesetzes und Abhörens ungarischer, französischer und englischer Sender verurteilt wurde, waren andere Gründe für ihre Strafe – acht Monate Gefängnis – ausschlaggebend. Die Tatsache ihrer Einstufung als Jugendliche – sie hatte bei Begehung der Tat noch nicht die Volljährigkeit erreicht – fiel strafmildernd für sie aus. Die von ihr vorgebrachten Motive, Leichtsinn und Unüberlegtheit, wurden vom Gericht in der „Rechtlichen Würdigung“ des Urteils übernommen.⁶⁵⁰

Etwas mehr als ein halbes Jahr später musste sich Ernst Thomas F., 19-jähriger Student aus Wien, wegen Abhörens englischer Sender vor dem Sondergericht Wien verantworten – zusammen mit der Mitangeklagten Olga F. Das Sondergericht Wien sah es als erwiesen an, dass Ernst Thomas F. seit Mai 1940 bis Anfang November desselben Jahres ein- bis zweimal pro Woche englische Rundfunksender abgehört hatte. In der Strafbemessung für die einjährige Zuchthausstrafe wurden keine Besonderheiten erwähnt.⁶⁵¹

Auguste M., Magdalena K., Johanna St., Karl und Ernst Z., alle „Mischlinge 1. Grades“, waren fünf von elf Angeklagten – darunter zwei jüdische Angeklagte – , denen Vergehen gegen das Heimtückegesetz und gegen die Rundfunkverordnung vorgehalten wurde.

Die Gestapo sah den Grund für diese Vergehen in ihrer jüdischen Herkunft:

„Bei den in die vorstehende Sache verwickelten Personen handelt es sich um einen Kreis von Juden, Mischlingen und judenfreundlich gesinnten Ariern, die ihre

⁶⁴⁸ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5218, 5 AR Sd 80/40, Urteil des LG Wien als SG KLS 31/40 (146) gegen Oskar L. Wien, 12. April 1940. Oskar L. wurde am 30. 11. 1942 nach Auschwitz deportiert, wo er am 4. 9.1943 starb. www.doew.at, Nma.

⁶⁴⁹ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 120/40, S. 2ff. des Urteils des LG Wien als SG gegen Hans Max Ludwig Sch., KLS 49/40 (247), Wien, 16. Mai 1940.

⁶⁵⁰ WStLA, SHv 5815/47, S. 126f. Urteil des Landgerichtes Wien als SG KLS 144/40 (403), Wien, am 5.8.1940.

⁶⁵¹ DÖW, Akt 15 481, S.4ff., Urteil des Sondergerichtes beim Landgericht Wien, KLS 3/41 (66) Wien, 14. Februar 1941.

Gegnerschaft zum nat. soz. Staat durch Abhören und Verbreiten von Nachrichten des Feindrundfunkes sowie durch Greuelpropaganda zum Ausdruck brachten.“⁶⁵²

Auguste M. war Exportkorrespondentin bei einer Textilfirma und gehörte während des Austrofaschismus der Vaterländischen Front an. Die Hausfrau Magdalena K. wurde von ihrer Tochter finanziell unterstützt. Sie hatte eine Vorstrafe, war aber unpolitisch.⁶⁵³

Auguste M. wurde beschuldigt, ausländische Nachrichten abgehört zu haben, zumal sie das Gerücht weiter erzählt hatte, dass Göring verwundet bzw. getötet worden sei. Auguste M. gab an, das Gerücht von Frau T. gehört bzw. in der Zeitung gelesen zu haben. Den Verdacht, dass Auguste M. den Englandsender gehört habe, hatte eine der zwei Denunziantinnen aufgebracht, der von der Anklage prompt übernommen worden war. In der Hauptverhandlung gelangte das Gericht zur Auffassung, dass Auguste M. diese Meldung in der Zeitung gelesen haben musste, zumal die Kronen-Zeitung Ende August 1941 diese „Lügenmeldung“, die von der United Press stammen würde, zum Gegenstand eines Leitartikels gemacht hatte. Sie musste daher in diesem Punkte freigesprochen werden.⁶⁵⁴ Da sie aber im Gespräch gegenüber der Denunziantin Anna M. erwähnte, „einer der Verbrecher ist nun erledigt“ bzw. „einer ist weg“ (gemeint war Göring), und sich somit abfällig über ein Regierungsmitglied geäußert hatte bzw. ihre Erzählung der Falschmeldung vom Tode Görings zu dieser Äußerung hinzukam, wurde beides als ein Vergehen gegen das Heimtückegesetz aufgefasst und sie zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt.⁶⁵⁵ Von der Anklage des Abhörens bzw. des Weiterverbreitens ausländischer Rundfunksender wurde sie freigesprochen.

Magdalena K. indes wurde vorgehalten, die Führungsmitglieder der NSDAP als „Verbrecher“ und „Bestien“ bzw. „Naziviecher“ und Hitler als „Hund“ bezeichnet sowie

⁶⁵² WStLA, SHv 6131/47, S. 3, An den Herr OSTA als Leiter... Gestapo Wien, 20. September 1941 Im Auftrage gez. Auinger.

⁶⁵³ Ebenda, S. 5 bzw. S. 7 des Urteils gegen Auguste M., Magdalena K. u.a. Sondergericht II beim LG Wien 7 SKLs 9/42 (186), Wien, 28. März 1942. Unter den angeklagten Personen war auch der bekannte jüdischstämmige Filmschaffende Robert R., der u.a. Gründer des Österreichischen Filmdienstes, Direktor bei der Sascha-Film, Geschäftsführer des Gesamtverbandes der österreichischen Filmindustrie war und Gründer der österreichischen Werbefilm Gesellschaft Freich & Co. Er wurde wegen eines Heimtückevergehens zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Frau Gabriele R. wurde – ebenfalls wegen eines Heimtückevergehens – zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Robert R. wurde am 18.5.1944 nach Auschwitz deportiert. Seine Frau Gabriele R. wurde am 2.7. 1942 der Gestapo überstellt. Vgl. www.doew.at, Nma bzw. WStLA, SHv 6131/47, S. 6 des Urteils bzw. S. 29 des Vollstreckungsheftes gegen Reich G. und http://filmarchiv.at/rte/upload/presse_67/nitrofieber_06.pdf.

⁶⁵⁴ Ebenda, S. 19f. des Urteils.

⁶⁵⁵ Ebenda, S. 28f. bzw. S. 33 des Urteils.

die Nachrichten des Oberkommandos der Wehrmacht als „nicht wahr, in Wirklichkeit ist es ja anders“ beschrieben zu haben.⁶⁵⁶ Obwohl das Gericht den Aussagen der Zeugin Anna M. glaubte, konnte sich diese an die genauen Beschimpfungen der Angeklagten nicht mehr erinnern – daher musste Magdalena K. freigesprochen werden. Auch vom Vorwurf des Aufforderns anderer Personen zum Abhören von ausländischen Sendern bzw. des Weiterverbreitens ausländischer Rundfunknachrichten wurde Magdalena K. mangels Beweisen freigesprochen.⁶⁵⁷

Die Geschwister Karl Z., Ernst Z. sowie Johanna St. wurden dagegen zu Zuchthausstrafen verurteilt. Der Major in Ruhe Karl Z. hatte seit 1940 ausländische Sender abgehört und die Nachrichten in einem Tagebuch festgehalten. Er soll, so das Gericht, seinen Bruder Ernst, einen Bilanzrevisor, dazu angestiftet haben, ausländische Sender abzuhören. Karl Z. wurde vom Gericht als „konservativ“ und „legitimistisch eingestellt“ charakterisiert, während sein Bruder von 1932 bis Ende Dezember 1939 der NSDAP angehört hatte – aufgrund einer Kontrolle seiner Herkunft trat er aus der Partei aus.⁶⁵⁸

Dementsprechend waren auch die Strafen: Karl Z. wurde aufgrund seiner politischen Einstellungen, der Wiederholung des Abhörens und des Anstiftens seines Bruders dazu zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, während bei seinem Bruder nur die Wiederholung als straferschwerend angesehen wurde.⁶⁵⁹

Johanna St. wurde für schuldig befunden, anderen Personen die Meldung des Londoner Senders über den Erwerb des Schlosses Fuschl durch Reichsaußenminister Ribbentrop erzählt zu haben. BBC London hatte am 2. August 1941 einen Bericht über die Verhaftung des Schlossbesitzers Gustav Remiz sowie dessen Einlieferung ins KZ Dachau und seine Ermordung bzw. die Inbesitznahme durch Ribbentrop gebracht.⁶⁶⁰

⁶⁵⁶ Ebenda, S. 29 des Urteils.

⁶⁵⁷ Ebenda, S. 35 des Urteils.

⁶⁵⁸ Ebenda, S.16ff. bzw. S. 5 des Urteils.

⁶⁵⁹ Ebenda, S. 36 des Urteils.

⁶⁶⁰ Ebenda, S. 22f. des Urteils bzw. S. 289, An den Herrn OSTA als... Gestapo Wien, 16. Jänner 1942. Baron Gustav Remiz wurde wegen seiner politischen Anschauung ins KZ Dachau deportiert, wo er am 29. August 1939 umkam. Das Eigentum der Familie ging an die Gestapo als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“. Ribbentrop erwarb diesen Besitz vom Reichsgau Salzburg, um es als Stiftung „Haus Fuschl“ umzuwidmen. Das Schloss ließ er als Sommerresidenz ausbauen. Vgl. Lichtblau, Albert: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Salzburg (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 17,2) (Wien 2004), S.118.

Außerdem hatte sie ihrer Schwester Magdalena K. erzählt, dass Göring und Keitel ermordet worden seien,⁶⁶¹ und ihrem Mann gegenüber die deutschen Nachrichten als „diese Lügen“ bezeichnet. Sie wurde wegen der Weiterverbreitung einer ausländischen Rundfunknachricht (§ 1 der RundfunkVO) und einer Lügenmeldung (§ 1 Absatz 2 des Heimtückegesetzes) bzw. einer gehässigen Äußerung (§ 2 des Heimtückegesetzes) zu 14 Monaten Zuchthaus verurteilt. Wie bei ihren Geschwistern ließ ihre Herkunft keine Auswirkung auf das Urteil feststellen – erschwerend wurde bei ihr „das Zusammentreffen eines Verbrechens mit zwei Vergehen“ gesehen.⁶⁶²

Heinrich V. wurde Anfang April 1944 zu sieben Jahren Zuchthaus für das Abhören des Londoner Senders verurteilt. Auch er war „Mischling I. Grades“, hatte den Ersten Weltkrieg mitgemacht und war dafür mit dem Karl-Truppenkreuz ausgezeichnet worden. 1934 und 1935 Mitglied der SA, war er 1936 schließlich zu den Ostmärkischen Sturmcharen übergewechselt. Heinrich V. hörte seit 1940 alleine und ab Frühjahr 1941 bei Stefanie P., der Erstangeklagten, den Londoner Sender ab. Bei V. spielte das Abhören für die Strafbemessung eine geringere Rolle als seine Person selbst. Dabei wurde die „frühere politische Unbeständigkeit – als auch die Art der Beziehungen zur Erstangeklagten unter Verschweigung der eigenen Ehe“ als negativ hervorgehoben. Dazu habe „er als Mischling aus dem ihm vom Dritten Reich belassenen Ruhegehalt einen besonderen Grund zu gesetzestreuem Verhalten[...]entnehmen sollen.“⁶⁶³ Im Fall von Heinrich V. hatte der Staatsanwalt die Todesstrafe beantragt, zumal er in der Anklageschrift als „Gegner des Nationalsozialismus“ bezeichnet wurde.⁶⁶⁴

Im Jänner 1944 hörte sich Marie R. bei der Erstangeklagten Stefanie P. zusammen mit dieser eine Sendung des Londoner Senders an. Marie R. war bis 1939 bei der Wiener Straßenbahn als Kassiererin angestellt. Weil sie aber „Mischling 1. Grades“ war, wurde sie entlassen. Letzteres Faktum hatte auch insofern indirekt Auswirkung

⁶⁶¹ WStLA, SHv 6131/47, S. 22 des Urteils. Hermann Göring war zu dem Zeitpunkt des Abhörens dieser Meldung (Juli 1941) Reichsfeldmarschall (neben seinen weiteren Funktionen u.a. als Reichsminister der Luftfahrt und Reichsforst- und Reichsjägermeister), „Nachfolger Hitlers“ und mit Beginn des Angriffs auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 „als eine Art Superminister mit allen Kompetenzen zur wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete ausgestattet“. Benz: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 918. Wilhelm Keitel war seit Anfang Februar 1938 Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Vgl.: Klee: Personenlexikon, S. 303.

⁶⁶² Ebenda, S. 36 des Urteils.

⁶⁶³ WStLA, SHv 7694/47, S. 8. des Urteils des Sondergericht beim LG Wien 6 SKLs 24/44 (274), Wien, 5. April 1944.

⁶⁶⁴ Ebenda, S. 1 der Handakten, Wien, 9.3.1944.

auf ihr Strafmaß von acht Monaten Gefängnis, als das Gericht als erschwerenden Grund anführte, „dass diese Angeklagte gleichfalls aus dem ihr trotz durchaus arbeitsfähigen Alters vom Grossdeutschen Reich grossmütig gewährten Ruhegehalt [sic!] eine besondere Verpflichtung zu gesetzestreuem Verhalten hätte entnehmen [sic] müssen.“⁶⁶⁵

Im September 1944 musste sich der Techniker Reginald P. vor dem Sondergericht wegen Abhörens und Weiterverbreitens ausländischer Rundfunknachrichten verantworten. P. wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er vom Herbst 1943 bis 1944 etliche Male BBC abgehört und die Nachrichten bei seiner Arbeitsstelle bei Schrack-Ericsson weitererzählt hatte. P.s Einsatz für die Wehrmacht und seine Versuche, nochmals in diese aufgenommen zu werden, bezeichnete das Gericht sogar als „gewisse staatsbejahende Haltung“. Dementsprechend subsumierte das Gericht auch seine Auszeichnung unter die strafmildernden Aspekte – strafverschärfend wirkten sich, wie so oft, die Wiederholung und die Gemeinsamkeit der zwei Verbrechen aus.⁶⁶⁶

1944 wurden noch zwei Personen, die „Mischlinge 1. Grades“ waren, vom Sondergericht Wien wegen eines Verstoßes nach der Rundfunkverordnung verurteilt: Robert Z. und Stefanie P.

Robert Z. wurde Ende Juli 1944 für das Abhören der BBC und der Sender Budapest und Pressburg zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt,⁶⁶⁷ während Stefanie P. für das Abhören der BBC zu 24 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde.⁶⁶⁸

Auch Viktor St. wurde von der Gestapo, aufgrund der Aussage seiner Freundin Elisabeth Sch., die wiederum denunziert worden war, wegen Abhörens ausländischer Sender festgenommen. Im März 1933 war er der NSDAP beigetreten, doch im Juni 1934 war er aufgrund seiner Herkunft – auch er war „Mischling 1.

⁶⁶⁵ WStLA, SHv 7694/47, S. 9 des Urteils.

⁶⁶⁶ WStLA, SHv 7953/47, S. 11 des Urteils des SG beim LG Wien gegen Reginald P. u.a. 7 SKLs 53/44 (722), Wien, 21. September 1944.

⁶⁶⁷ Vgl. WStLA, SHv 7676/47, S. 1 des Urteils des SG beim LG Wien, 1 SKLs 23/44 (587), Wien, 27. Juli 1944.

⁶⁶⁸ Vgl. WStLA, SHv 7719/47, S. 26, SG beim LG Wien 6 SKLs 26/44 (297), Wien, 7. April 1944. Auch hier machte die Gestapo die Herkunft von Stefanie P. für das Abhören ihres Mannes mitverantwortlich: „Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Ehefrau des Beschuldigten ihren Ehemann nicht gewarnt hat, sondern daß sie auf Grund ihrer Abstammung mit dem Abhören des Londoner Rundfunks einverstanden war.“ Ebenda, S. 8, Schlußbericht. IV A 1 B. Nr. 142/44, Wien, 13. März 1944.

Grades“ – aus der Partei ausgeschlossen worden. Von 1940 bis 1942 war er zur Wehrmacht eingezogen worden, doch auch hier wurde er aus demselben Grund entlassen. Ab April 1944 musste er bei der Organisation Todt Einsatz leisten. Im Jahre 1938 wurde gegen ihn ein Verfahren wegen Rassenschande eingeleitet⁶⁶⁹ Gegen Viktor St. war die Strafe ebenfalls gemäßigt: Er wurde wegen des Abhörens eines ungarischen Senders zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.⁶⁷⁰

Die Gruppe der jüdischen Personen, die wegen eines Rundfunkverbrechens verurteilt wurde, erfuhr – verglichen mit anderen Kategorien (Nationalität, politische Gesinnung) – eine ungleich härtere Bestrafung.⁶⁷¹ In den Jahren 1940 und 1941, in denen noch niedrige Zuchthausstrafen gegen die „arischen“ Angeklagten ergingen, sprachen die Richter des Sondergerichtes die härtesten Strafen gegen jüdische Angeklagte aus. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Das Sondergericht mit seiner rassistischen Bewertung sah in den jüdischen Angeklagten die „Feinde Deutschlands“.

Das Sondergericht hatte seine eigene Meinung zu seinen ausgesprochenen Strafen gegen jüdische Abhörer: „Uebertreten Juden, die genau wissen, daß sie im Falle der Entdeckung zwar gerecht, aber hart behandelt werden, dieses Gesetz, so rechtfertigt das die Feststellung, daß die verbrecherische Energie, der verbrecherische Wille, der für das Ausmaß der Strafe von besonderer Bedeutung ist, groß war.“⁶⁷²

Für die jüdischen Personen wirkten sich nun strafverschärfende Gründe wie das „Zusammentreffen zweier oder mehrerer Verbrechen“⁶⁷³, Vorstrafen oder einfach deren ausländische Staatsangehörigkeit exponentiell auf die Zuchthausstrafen aus.

Anders sah das bei den „Mischlingen 1. Grades“ aus: Hier wird eine zwiespältige Einstellung bzw. uneinheitliche Rechtsprechung der Richter des Sondergerichtes deutlich. Einerseits gab es gegen diese Gruppe von verurteilten Personen ein paar

⁶⁶⁹ WStLA, SHv 8076/47, S. 33, Anklageschrift Wien, 9. Jänner 1945. Da sich der Staatsanwalt, nach ergangenem Urteil, von einer Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verhängung der Todesstrafe keinen Erfolg versprach, segnete auch das Reichsjustizministerium diesen Vorschlag mit einer diesbezüglichen Weisung ab. Vgl. ebenda S. 6 bzw. S. 8 der Handakten.

⁶⁷⁰ Ebenda, S. 50, Sg beim LG Wien SKLs 1/45, Wien, 8.3.1945.

⁶⁷¹ Nur drei zu Zuchthaus verurteilte „Kommunisten“ waren 1940 sowie 1941 anhand der durchschnittlichen Zuchthausmonate, nämlich 34, ähnlich hart bestraft worden.

⁶⁷² WStLA, SHv 6002/47, S. 23 des Urteils vom 15. November 1941.

⁶⁷³ Gabriele M. war eine der wenigen Verurteilten, deren vom Staatsanwalt geforderte Zuchthausstrafe von den Richtern des Sondergerichtes sogar noch verschärft wurde – und zwar von dreieinhalb Jahren auf vier Jahre Zuchthaus. Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 143/40.

Freisprüche.⁶⁷⁴ Wurde mancher zu Zuchthaus Verurteilte darauf hingewiesen, in der „Volksgemeinschaft“ nur geduldet zu sein⁶⁷⁵, so wurde bei einem anderen sogar seine Kriegsdienstleistung im laufenden Krieg als strafmildernd anerkannt.⁶⁷⁶

Österreichischen „Mischlingen 1. Grades“ wurden ähnliche Strafen wie den österreichischen „Ariern“ zuteil, wobei aufgrund der jeweiligen Umstände der einzelnen Verfahren erstere Gruppe etwas „besser“ davon kam.

7.2 „Tod für Rundfunkverbrecher“⁶⁷⁷: Die Anwendung der Todesstrafe bei schweren Fällen nach § 2 der Rundfunkverordnung

Die gesetzliche Androhung der Todesstrafe durch verschiedenste Gesetznormen erfuhr im nationalsozialistischen Deutschland und Österreich mit Laufe des Zweiten Weltkrieges einen beschleunigten Schub. Waren vor der Zeit des „Anschlusses“ Österreichs an Deutschland 1938 fünf Verbrechen mit dem Tode bedroht, so stieg die Anzahl der mit dem Tode zu ahndenden Verbrechen bis 1943/44 in Österreich und Deutschland auf 46 Fälle an.⁶⁷⁸

Besonders seit Beginn des Zweiten Weltkrieges erfuhr die Einführung von Taten, die mit der Todesstrafe geahndet werden konnten, einen wahren „Aufschwung“. Konnten mit der – kurz vor Beginn des Krieges am 26. August 1939 veröffentlichten – Kriegssonderstrafrechtsverordnung bereits vier Straftatbestände dieser Verordnung (§ 2 Spionage, § 3 Freischärlerei, § 5 Zersetzung der Wehrmacht und § 6 Fahnenflucht (§ 70 Militärstrafgesetzbuch)) mit dem Tode geahndet werden⁶⁷⁹, so kamen im September, Oktober, November und Dezember 1939 mit der Kriegswirtschafts-VO⁶⁸⁰, der Volksschädlings-VO⁶⁸¹, der Verordnung zum Schutz

⁶⁷⁴ WStLA, SHv 6131/47.

⁶⁷⁵ Vgl. DÖW, Akt 15 507, S. 7 des Urteils gegen Felix K. und Johann Sch.

⁶⁷⁶ Vgl. WStLA, SHv 7953/47, S. 3 des Urteils gegen Reginald P. u.a.

⁶⁷⁷ Volkszeitung vom 4./12. 42, sine pagina.

⁶⁷⁸ Vgl. Form, Wolfgang: „Das Strafrecht ist also in erhöhtem Maße ein Kampfrecht...“. Die Anwendung der Todesstrafe in Österreich während der NS-Zeit. In: Kuretsidis-Haider, Claudia/ Halbrainer, Heimo/ Ebner, Elisabeth (Hg.): Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung (Graz 2008), S. 59–83, hier S. 59 bzw. Broszat: Perversion, S. 397. Form meint, es wären zum Ende der NS-Herrschaft in Österreich 42 Straftatbestände gewesen, bei denen die Todesstrafe verhängt werden konnte. Vgl. Form: Das Strafrecht, S. 59.

⁶⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 70ff.

⁶⁸⁰ RGBl. I vom 4.9.39, S. 1609.

⁶⁸¹ RGBl. I vom 5.9.39, S. 1679.

gegen jugendliche Gewaltverbrecher⁶⁸², der Wehrkraftschutzverordnung⁶⁸³ und der Gewaltverbrecherverordnung⁶⁸⁴ gleich mehrere Verbrechen in den Kanon der mit dem Tode bedrohten Verbrechen hinzu.⁶⁸⁵

Wie schon im Kapitel 2.1 kurz erwähnt, war nun auch ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung mit dem Tode bedroht. Dieser Paragraph bedeutete, dass Personen, die ausländische Rundfunknachrichten, „die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, an andere Personen „vorsätzlich“ weitergaben, d.h. weitererzählten, „in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft“ werden konnten.

Für die Ahndung der eben erwähnten Kriegsverbrechen, die mit Kriegsbeginn eingeführt wurden, waren nun ausschließlich die Sondergerichte zuständig.

Das erste Todesurteil am Sondergericht Wien erging am 11. November 1940 gegen Johann Blahovsky. Der Politikwissenschaftler Wolfgang Form konstatiert, dass „Todesstrafen bei den österreichischen Sondergerichten bis 1942/43 eher eine Ausnahme“ geblieben seien.⁶⁸⁶

Bevor ich auf das erste Verfahren, das schlussendlich mit der Verkündung eines Todesurteils endete, eingehe, möchte ich mir kurz noch auf die Zahl der Todesurteile, die wegen Rundfunkverbrechen im Reich ergingen, aufmerksam machen. In der Zeitschrift Rundfunkarchiv, in der immer wieder harte Urteile, die nach der Rundfunkverordnung ergingen, veröffentlicht wurden, scheinen in den Jahren 1941 bis 1944 neun Todesurteile auf.⁶⁸⁷ Im Jahr 1943 wurden im Reich elf Personen wegen eines Rundfunkverbrechens zum Tode verurteilt.⁶⁸⁸

Für das Landesgericht für Strafsachen Wien liegt eine Auflistung der vollstreckten Todesurteile nach Delikten vor: In Wien wurden – entsprechend dieser Liste – sieben Personen wegen eines Rundfunkverbrechens hingerichtet.⁶⁸⁹

⁶⁸² RGBl. I vom 4.10.39, S. 2000.

⁶⁸³ RGBl. I vom 25.11.39, S. 2319.

⁶⁸⁴ RGBl. I vom 5.12.39, S. 2378.

⁶⁸⁵ Vgl. Form: Strafrecht, S. 73-75 und S. 78, bzw. Broszat: Perversion, S. 397.

⁶⁸⁶ Vgl. Form: Das Strafrecht, S. 61.

⁶⁸⁷ Vgl. Wittek: Ätherkrieg, S. 188.

⁶⁸⁸ Vgl. BArch, R 3001/24003, S. 74, Der Informationsdienst des Reichsministers der Justiz Beitrag 46. Hinzu kommen möglicherweise einige Todesurteile, die wegen Wehrkraftzersetzung ergingen (108). In diesen Fällen sowie bei Fällen, in denen Feindbegünstigung und vor allem Hochverrat begangen wurde, kam es vor, dass vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilte Personen auch ausländische Rundfunksender abhörten und dies auch bei diesen Urteilen vermerkt wurde.

⁶⁸⁹ Vgl. Rot-Weiss-Rot-Buch. Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs. Erster Teil (Nach amtlichen Quellen) (Wien 1946), S. 161.

Um sich dem ersten Fall nähern zu können, bedarf es zunächst der Definition des „Volksfeindes“ bzw. des biologisch determinierten Begriffes des „Kriminellen“ – vor allem des in § 20a RStGB bezeichneten „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“. Mit Hilfe dieses Terminus schufen NS-Juristen Theoriengebilde, die den Ausgangspunkt für die (später) oft praktizierte Anwendung dieser Theorien in Form der häufigen Anwendung der Todesstrafe bildeten.

Exkurs: Der Terminus des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ nach § 20a RStGB

Für das Verfahren gegen Oskar Ü. wurde der § 20a RStGB angewandt. Dieser Paragraph diente der Strafverschärfung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“.⁶⁹⁰ In Deutschland bereits seit 1933 in Kraft,⁶⁹¹ wurde der Paragraph 1941 wieder verschärft. Gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sichtlichkeitsverbrecher“ wurde die Todesstrafe ausgesprochen, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.“⁶⁹² In Österreich wurde die eigene „ostmärkische Fassung“ des § 20 a RStGB.⁶⁹³ verkündet, die auf spezielle

⁶⁹⁰ Folgendes nach Garscha: Oberdonau, S. 231f.

⁶⁹¹ Gesetz über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, RGBl. I, S. 995.

⁶⁹² Gesetz zu Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941, RGBl. I, S. 549.

⁶⁹³ § 20a RStGB lautete in der ostmärkischen Fassung: „(1) Hat jemand durch eine mit bösem Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung eine Freiheitsstrafe verwirkt, nachdem er zweimal rechtskräftig wegen solcher strafbarer Handlungen zu Freiheitsstrafe von je sechs Monaten oder zu strengeren Strafen verurteilt worden ist, und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so wird er, wenn die neue Tat an sich ein Vergehen oder eine Übertretung wäre, wegen Verbrechens mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn aber diese neue Tat an sich ein Verbrechen und nicht mit strenger Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) Dieselbe Verschärfung ist zulässig, wenn der Täter, auch ohne zweimal rechtskräftig verurteilt worden zu sein, noch mindestens zwei gerichtlich strafbare Taten mit bösem Vorsatz begangen hat und die Gesamtwürdigung der Tat ergibt, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

(3) Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach dem in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Recht eine strafbare Handlung wäre, zu der böser Vorsatz erforderlich wird.

(5) Auf Übertretungen nach den §§ 1 bis 6 des österreichischen Landstreichergesetzes vom 24. Mai 1885, öRGBl. 89, und auf strafbare Handlungen, die nur mit Arrest bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe nebeneinander bedroht sind, finden alle Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.“

Termini des österreichischen Rechts achtete und auf das österreichische Landstreichereigesetz von 1885 verwies.

7.2.1 Das Verfahren gegen den Gemeindeangestellten Oskar Ü.

Oskar Ü. war der erste Angeklagte gegen den das Sondergericht Wien ein Todesurteil ausgesprochen. Oskar Ü. wurde dabei Opfer einer „Nichtigkeitsbeschwerde“ des Reichsjustizministeriums. Er wurde mit dem zweiten Urteil des Sondergerichtes Wien zum Tode verurteilt. Im ersten Urteil war auf zehn Jahre Zuchthaus entschieden worden.

Die Akten zum Verfahren beginnen mit dem ersten Urteil des Sondergerichtes Wien gegen Oskar Ü.: Dieser, 46 Jahre alt, war am 24. Jänner 1942 festgenommen worden.⁶⁹⁴ Am 6. Mai 1942 fand die Hauptverhandlung am Landgericht Znaim statt. Oskar Ü. war städtischer Leichenbestatter der Gemeinde Wien und dort „als Hausoffizier und Arrangeur“ tätig. Oskar Ü., der keine Vorstrafen hatte, hatte noch einen Zweitwohnsitz in der Gemeinde Hollabrunn. Politisch hatte er bis 1938 den Christlichsozialen sowie dem katholischen Volksbund angehört bzw. war er bis zum „Anschluss“ Mitglied der ostmärkischen Sturmcharen gewesen. Das Gericht betrachtete ihn als „Gegner des Nationalsozialismus“. Der Satz, „Auch ist er als Homosexueller bekannt“, sollte für das spätere Strafmaß in der zweiten Sondergerichtsverhandlung noch eine sehr gravierende Bedeutung erhalten.⁶⁹⁵

Im April 1939 hatte sich Ü. ein Rundfunkgerät gekauft, mit dem er ausländische Sender empfangen konnte. Oskar Ü. lud oft Personen zu sich in seine Wohnung nach Hollabrunn ein, wo bis spät in die Nacht getrunken wurde. Bei diesen „Geselligkeiten“, bei welchen 30- bis 40-mal vom August 1940 bis Ende 1941 der englische Sender abgehört worden war, hätten sich jugendliche Gäste eingefunden, die politisch vor allem den „Schwarzen“, aber auch den „Roten“ zuzuordnen gewesen seien. Das Radio habe Ü., nach Angaben der Zeugen in der Hauptverhandlung,

⁶⁹⁴ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5278, 5 AR Sd 687/47. Die Anklageschrift fehlt hier, nur die spätere, nach dem ersten Urteil eingebrachte Zusatzanklage, ist noch vorhanden. Am Wiener Stadt- und Landesarchiv fehlen die Akten des Verfahrens. Es sind nur mehr die beiden Urteile des Sondergerichtes Wien vorhanden.

⁶⁹⁵ Ebenda, S. 2 des Urteils des SG beim LG Wien gegen Oskar Ü. 1 SKLs 15/42 (318), LGDir. Dr. Werner als Vorsitzter, AGR. Dr. Heugl als Berichterstatter, LGR. Senser als Beisitzer, als Beamter der Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Dr. Holtz, Znaim, 6. Mai 1942.

selbst angemacht und den englischen Sender eingestellt. Dabei seien auch die Nachrichten, nach der Aussage des Zeugen Walter A., „besprochen und in deutschfeindlichem Sinne glossiert worden.“⁶⁹⁶

Die Homosexualität des Angeklagten hatte auf das Strafmaß noch keine Auswirkungen, doch schenkte man ihr „erhebliche Beachtung“. So wies das Urteil darauf hin, dass Oskar Ü. während der Zusammenkünfte Geschlechtsverkehr mit anwesenden Männern hatte. Für das Gericht war es „die Überlegenheit an Alter und Intelligenz“ des Verurteilten im Gegensatz zu den „jugendlichen Freunden“, die sich gravierend auf das Strafmaß auswirkte, denn er sei „der böse Geist in seinem Freundeskreis“ und habe „die jungen Menschen nicht nur zum Abhören der englischen Sender verleitet, sondern dieselben auch in ihrer verstockten, staatsfeindlichen Einstellung erheblich gestärkt.“ Die Charakterisierung von Ü. als „minderwertige Persönlichkeit“, die eine „erhebliche Gefährdung für die Volksgemeinschaft“ darstelle, bzw. dass er einige Jugendliche im „staatsfeindlichen Sinne gestärkt und das Abhören des englischen Senders geradezu organisiert“ habe, erachteten die Richter als strafverschärfend. Oskar Ü. wurde schließlich wegen Abhörens und Verbreitens ausländischer Nachrichtensendungen zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶⁹⁷ Diese Strafe hatte auch der Anklagevertreter gefordert.⁶⁹⁸

Dieser Sachverhalt, die Weitergabe ausländischer Rundfunknachrichten an Jugendliche und die dafür verhängte Strafe, zeigt die paranoide Angst des Regimes vor befürchteten Auswirkungen dieses Hörens auf die Öffentlichkeit. Vor allem die Verbreitung ausländischer Informationen an junge Menschen und deren mögliche Konsequenzen bestraften die Richter in dieser Sondergerichtsverhandlung. Dazu kommen noch zwei Aspekte: Die Richter hoben die für sie „degenerierte“ Persönlichkeit des Angeklagten hervor. Der zweite Aspekt ist noch interessanter: Die

⁶⁹⁶ Ebenda, S. 2f. des Urteils vom 6. Mai 1942.

⁶⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 3f. des Urteils vom 6. Mai 1942.

⁶⁹⁸ Vgl. ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien zu 5 AR Sd 687/42 an den Herrn Reichsminister der Justiz. Betrifft: Strafsache gegen Oskar Ü. Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als Sondergericht Wien, 4.7.1942, I.V. gez. Dr. Hellriegl. Das Reichsjustizministerium hatte zuvor erst aus den Wiener Neuesten Nachrichten vom 11. Mai 1942 vom Urteil gegen Oskar Ü. erfahren und bat den Oberstaatsanwalt dementsprechend um eine Erklärung für das Unterbleiben der Urteilsabschriften bzw. für eine Zusendung zweier „Urteilsausfertigungen.“ Vgl. ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn Oberstaatsanwalt in Wien Betrifft: Strafsache gegen Oskar Ü.... Der Reichsminister der Justiz IV g 19 5533/42, Berlin, 17. Juni 1942, Im Auftrag gez. Dr. Marxen.

Jugendlichen waren bereits „staatsfeindlich“ gewesen. Das Schwerwiegende an Ü.s Tat war in den Augen der Richter, dass er die gegnerische Haltung der Jugendlichen gefestigt habe – wobei damit eher die Persönlichkeit und das politische Vorleben des Angeklagten gemeint waren als das Abhören selbst.

Das Reichsjustizministerium war mit der Strafe nicht einverstanden: Es forderte die Todesstrafe und zwar als schweren Fall nach § 2 der RundfunkVO.

„Da der Verurteilte etwa 30 bis 40 mal Auslandssender abgehört, diese Taten noch bis zum Dezember 1941 fortgesetzt und dabei mehrere Jugendliche, die später in das Heer eintreten sollten, zum Mithören verleitet und sie außerdem durch seine Gespräche über die abgehörten Feindmeldungen in deutsch-feindlichem Sinne beeinflusst“ habe. Dazu machte das Reichsjustizministerium noch auf die „Berücksichtigung seiner Persönlichkeit (schlechter Leumund, Gegner des Nationalsozialismus [sic], Homosexueller)“ aufmerksam.

Das Reichsjustizministerium befahl daher, die Akten des Verfahrens „dem Reichsgericht zur Prüfung der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde“ zu übersenden. Für das Reichsjustizministerium war das Ignorieren eines schweren Falles nach § 2 der RundfunkVO ein Rechtsfehler. Aufgrund des Wissens um die sichere Aufhebung des Urteils durch das Reichsgericht wurde der Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht als Sondergericht Wien über den Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichtes Wien gleich nahegelegt, „durch eine Nachtragsanklage die gleichzeitige Aburteilung des Verurteilten wegen seiner homosexuellen Betätigung sicherzustellen.“ Weiters wies das Reichsjustizministerium das Sondergericht auf „die Anwendung des § 20 a RStGB. und des § 1 des Änd.Ges (Gewohnheitsverbrecher !) [sic]“ hin, die „zu prüfen sei“.⁶⁹⁹

Diese eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde war nicht die erste, die im Rahmen von Verurteilungen von Rundfunkverbrechen an Sondergerichten im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichtes Wien erging. Im Juli 1942 hatte das Reichsgericht in Leipzig das Urteil des Sondergerichtes Krems gegen Karl K. aufgehoben, weil das Sondergericht den Angeklagten nicht wegen eines Verbrechens nach § 2 der

⁶⁹⁹ Ebenda, An den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien Betrifft: Strafsache gegen Oskar Ü. zu 5 AR Sd. 687/42 vom 4. Juli 1942 Der RJM IV g 19 5533/42, Berlin, 12. August 1942, Im Auftrag gez. Dr. Suchomel.

RundfunkVO abgeurteilt bzw. von diesem Vorwurf freigesprochen, sondern den Angeklagten nur eines Verbrechens nach § 1 der RundfunkVO schuldig gesprochen hatte.⁷⁰⁰

7.2.1.1 Exkurs: Nichtigkeitsbeschwerde

Das Reichsjustizministerium übernahm im Februar 1940 eine genuine „Erfindung“ der österreichischen Justiz, und zwar die der Nichtigkeitsbeschwerde. Mit Artikel V der Zuständigkeitsverordnung vom Februar 1940 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde eingeführt. Dementsprechend konnten nach § 34 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940⁷⁰¹ Urteile „des Amtsrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts“ mittels der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen eines Jahres „nach Eintritt der Rechtskraft“ aufgehoben werden, „wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht“ sei. Das Urteil musste ungerecht sein und auf einem gegenständlichen Rechtsfehler basieren. Negativ für die Angeklagten ausgelegt, hieß dies, dass tatsächliche Feststellungen und Verfahrensfehler nicht kontrollierbar waren.⁷⁰²

Das österreichische Recht hatte die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ 1873 eingeführt, um „ein Gebrechen einer gerichtlichen Entscheidung feststellen zu lassen.“⁷⁰³ Der Oberste Gerichtshof entschied über unrechtmäßig ergangene Urteile. Dabei blieb es entweder beim rechtmäßig ergangenen Urteil eines Gerichtes gegen den Angeklagten – die Rechtskraft des Urteils blieb unangetastet – oder der OGH entschied, den Angeklagten nach § 292 StPO freizusprechen, das Strafmaß zu verringern oder auf eine Wiederaufnahme („Erneuerung“) des Verfahrens zu entscheiden. Ein schlechteres Urteil gegen den Angeklagten war durch das so genannte Verschlechterungsverbot nicht möglich.⁷⁰⁴

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Nationalsozialisten war mit Hilfe österreichischer Juristen in den Jahren 1938 und 1939 in der amtlichen Strafprozesskommission

⁷⁰⁰ Vgl. WStLA, SHv 6456/47. Karl K. war ursprünglich vom Sondergericht Krems im August 1941 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. In der nochmals stattfindenden Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Wien – das Sondergericht Wien hatte unterdessen die Zuständigkeit des SG Krems übernommen – wurde Karl K. am 22. September 1942 zu einem Jahr und vier Monaten Zuchthaus wegen eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung verurteilt.

⁷⁰¹ RGBl. I, S. 405.

⁷⁰² Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 345.

⁷⁰³ Garscha: Oberdonau, S. 108.

⁷⁰⁴ Vgl. dazu: ebenda, S. 108ff.

ausgedacht worden und wurde so auch ein Jahr später übernommen.⁷⁰⁵ Zu den beteiligten österreichischen Strafrechtlern zählten der ehemalige Sektionschef des österreichischen Justizministeriums Suchomel und Professor Graf Gleispach.⁷⁰⁶

Die Nichtigkeitsbeschwerde sollte nach §§ 34, 35 der ZuständigkeitsVO vom Februar 1940 beim Reichsgericht innerhalb eines Jahres schriftlich eingelegt werden. Das Reichsgericht hatte durch ein Urteil oder durch einen Beschluss – mit Zustimmung des Oberreichsanwaltes ohne Hauptverhandlung – über diese Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden (Paragraph 35, Absatz 1). Die Nichtigkeitsbeschwerde musste durch den Oberreichsanwalt in einem Schreiben an das Reichsgericht begründet werden, und die verletzte Rechtsnorm musste in diesem Schreiben formuliert sein.⁷⁰⁷

Der Oberreichsanwalt konnte nach Art. 7 Paragraph 2 Absatz 2 der 2. VereinfachungsVO von 1942 den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht selbst beauftragen, die Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberlandesgericht zur Entscheidung einzubringen.⁷⁰⁸ Den Oberstaatsanwälten bzw. den Generalstaatsanwälten oblag es, das Reichsjustizministerium auf Fälle aufmerksam zu machen, in denen die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde eine Überlegung „wert war“. Der Verurteilte oder sein Verteidiger bzw. Parteistellen konnten die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde anregen, ebenso wie die Gestapo, die indirekt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Josef Afritsch anregte.⁷⁰⁹

Wurde das rechtskräftige Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, so konnte es in der Sache selbst entscheiden (Paragraph 35, Absatz 4, Satz 1). In den uns hier beschäftigenden Sondergerichtsfällen war es (fast) immer der Fall, dass „die Sache“ vom Reichsgericht „zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben worden ist“, verwiesen wurde. Das Reichsgericht konnte aber die Sache auch an ein anderes Gericht überweisen (Paragraph 35, Absatz 4, Satz 2).⁷¹⁰

⁷⁰⁵ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 344.

⁷⁰⁶ Vgl. Freisler, Roland: Nichtigkeitsbeschwerde. In: Deutsche Justiz (1940), S. 341–352, hier S. 343.

⁷⁰⁷ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 345.

⁷⁰⁸ Im Verfahren gegen Josef Afritsch war dies der Fall. Vgl. WStLA, SHv 7615/47.

⁷⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 16f. der Handakten. In den untersuchten Fällen war kein Fall vorhanden, bei dem durch den Verurteilten oder dessen Verteidiger der Antrag zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde angeregt worden war. Winfried Garscha berichtet zwar von einigen solchen Fällen am Sondergericht Linz, die jedoch alle negativ beschieden wurden. Vgl. Garscha: Oberdonau, S. 112.

⁷¹⁰ Letzteres war im Fall SHv 6456/47 vonnöten, da während der Zeit der Aufhebung des Urteils des Sondergerichtes Krems gegen Karl K. durch das Reichsgericht im Dezember 1942 das Sondergericht Krems nicht mehr bestand. Daher wurde die Sache an das Sondergericht Wien überwiesen, das den Gerichtsbezirk des SG Krems übernommen hatte.

Mit der „Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942⁷¹¹ wurde die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes beim Reichsgericht um die in diesem Passus erwähnten zwei Möglichkeiten, „wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen den Strafausspruch bestehen“, erweitert (Artikel 7, Paragraph 2, Absatz 1). Die erste Möglichkeit der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde der ZuständigkeitsVO von Februar 1940 blieb gleich, „wenn die Entscheidung wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist“, doch fielen die in § 34 der ZuständigkeitsVO vom Februar 1940 zitierten Worte „auf die festgestellten Maßnahmen“ nun weg (Artikel 7, Paragraph 2, Absatz 1 der VereinfachungsVO vom 13. August 1942). Konnten mit letzter Formulierung der ZuständigkeitsVO vom Februar 1940 nur materielle Rechtsfehler beanstandet werden, war es mit dieser Verordnung vom August 1942 auch möglich, Verfahrensfehler für die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde heranzuziehen.⁷¹² Mit der zweiten Möglichkeit – „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen“ – konnten Sachverhalte und Beweiswürdigung des Tatrichters kontrolliert werden. Dazu wurde dem Beschwerdegericht die Vollmacht gegeben, auch Tatsachen und Beweise in die Entscheidung mit hinzueinnehmen, die bei der Urteilsverkündung noch nicht bekannt waren.⁷¹³ Mit den Worten, „wenn erhebliche Bedenken[...]gegen den Strafausspruch bestehen“, konnte nun mit der dritten Möglichkeit „jedes sonstige Fehlgreifen im Strafausspruch“ zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde führen.⁷¹⁴ Wie bei den vorherigen beiden Möglichkeiten der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde kam es nur auf den Fehler im „ursprünglichen“ Strafausspruch an, jedoch nicht auf einen Rechtsfehler.⁷¹⁵ Mit diesen neuen Änderungen im § 2 Abs. 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege wurde es für die nationalsozialistischen Juristen noch einfacher, Urteile, deren Strafen ihnen als zu leicht erschienen, aufzuheben, und diese „milden“ Urteile in wesentlich härtere umzuwandeln.

⁷¹¹ RGBl. I, S. 508.

⁷¹² Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 346 bzw. Pfundtner / Neubert: Das neue Reichsrecht, II. Rechtspflege RV S. 56, Anm. 2.

⁷¹³ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 346.

⁷¹⁴ Pfundtner / Neubert: Das neue Reichsrecht, II. Rechtspflege RV S. 56, Anm. 2.

⁷¹⁵ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 346.

Ebensolcher Beschluss des Reichsgerichtes in Leipzig über die erhobene und gerade erläuterte Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes des Reichsgerichtes erging am 2. September 1942 gegen Oskar Ü.: Das Urteil wurde aufgehoben und sollte nochmals an das Sondergericht Wien zur neuerlichen Entscheidung zurückgehen.⁷¹⁶ Das Reichsgericht erweiterte in den Ausführungen zu den Gründen des Beschlusses das Urteil des Sondergerichtes um den Aspekt der Homosexualität des Angeklagten. Es wurde erneut erwähnt, dass Ü. bei seinen Festen zuhause mit Männern Geschlechtsverkehr hatte. Der Oberreichsanwalt sah einen besonders schweren Fall im Sinne des § 2 der RundfunkVO verwirklicht und in dieser Nichtannahme eines schweren Falles durch das Sondergericht Wien einen Rechtsfehler. Das Reichsgericht stimmte dieser Nichtigkeitsbeschwerde zu. Entsprechend den bei der Strafzumessung angeführten Erschwerungsgründen⁷¹⁷ hätte eine Erörterung eines besonders schweren Verbrechens nach § 2 der RundfunkVO stattfinden müssen.⁷¹⁸ Ein schwerer Fall bedeutete, dass Oskar Ü. mit dem Tode bestraft werden sollte. Diese Aufgabe – ein Todesurteil zu fällen – sollten in einer erneuten Verhandlung des Sondergerichtes der bearbeitende Staatsanwalt und die für die neue Hauptverhandlung bestellten Richter übernehmen.⁷¹⁹

Die Argumentation des Staatsanwaltes zog in der Nachtragsanklage eine Querverbindung zwischen den homosexuellen Beziehungen und dem begangenen Rundfunkverbrechen: „Er hat mehr als zwei gerichtlich strafbare Taten mit bösem Vorsatz begangen und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.“ Dabei wurden nicht nur seine homosexuellen Beziehungen seit dem „Anschluss“ präsentiert, sondern auch jene, die er bereits zur Zeit des Austrofaschismus begangen hatte, und zwar ab dem Jahr 1935.⁷²⁰

⁷¹⁶ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5278, 5 AR Sd 687/42, Beschluß Abschrift 6 C 30/ 42n 6 StS 10/42n, gez. Tamele.

⁷¹⁷ Vgl. oben im Kapitel.

⁷¹⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5278, 5 AR Sd 687/42, Beschluß Abschrift 6 C 30/ 42n 6 StS 10/42n, gez. Tamele.

⁷¹⁹ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5278, 5 AR Sd 687/47, Beschluß Abschrift 6 C 30/ 42n 6 StS 10/42n.

⁷²⁰ Ebenda, An den Herrn Vorsitzenden des Sondergerichtes in Wien. Nachtragsanklage. Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als Sondergericht 1 S Js 547/42 1 SKLs 15/42 Wien, 2.11.1942. Unter dem § 129 öStG. wurden Verbrechen der Unzucht und zwar wider die Natur subsumiert. In der Fassung vom 1. Februar 1937 lautete der § 129 I b: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist... b) mit Personen desselben Geschlechtes.“ Zitiert nach: Das österreichische Strafgesetz und die Strafgesetznovellen.

Der Staatsanwalt addierte für seine „kriminalbiologistische“ Darstellung der Taten von Ü. die begangenen Verbrechen: So gelangte er zusätzlich zum begangenen Rundfunkverbrechen anhand der „Unzuchtshandlungen“ zu vier strafbaren Taten, welche „mit bösem Vorsatz begangen“ worden seien. Der nationalsozialistischen Rechtsanschauung gemäß attestierte der Staatsanwalt dem Beschuldigten einen „Hang zur Begehung solcher strafbarer Handlungen“. Dazu hieß es weiter: „Die Art [gemeint wahrscheinlich „Art“, Anm. des Autors] der von Beschuldigten [sic] begangenen Straftaten, nämlich [sic] die Verführung jugendlicher Personen zum abnormalen Geschlechtsverkehr verbunden mit der organisierten Übertragung staatsfeindlicher Ideen ist besonders gefährlich für das deutsche Volk.“ Gleichzeitig nahm der Staatsanwalt an, dass auf Ü. der Abschreckungscharakter einer längeren Freiheitsstrafe nicht wirken würde.⁷²¹ Somit sollte er als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ aus „Schutz der Volksgemeinschaft“ und dem „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ die „strengste Bestrafung“ erhalten.⁷²²

Die neue Hauptverhandlung fand schließlich am 24. November 1942 in Wien statt. Die Männer, die ihre sexuellen Beziehungen zu Oskar Ü. in der Hauptverhandlung schilderten, waren alle – zur Tatzeit – bereits volljährig. Dieses Faktum und die Aussage von Oskar Ü., dass alle seine Sexualpartner schon zuvor Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gehabt hätten, wobei das Sondergericht diesen Aspekt nicht negierte, unterstreichen allein anhand dieser Feststellung diese Gerichtsverhandlung als Farce bzw. menschenverachtend.

Textausgabe. Nach dem Stande vom 1. Februar 1937 (Wien 1937), S. 47. Für dieses Verbrechen war im österreichischen Strafgesetz schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren vorgesehen. Vgl. ebenda, § 130 öStG. Die Historiker Albert Müller und Christian Fleck haben sich in Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts der gerichtlichen Verfolgung dieses Paragraphen 129Ib. öStG. anhand von Gerichtsakten der Oberlandesgerichtssprengel Wien, Graz, Innsbruck und Linz gewidmet. Dabei zählten sie 2.090 Prozesse, in welchen 4.837 Personen in den Jahren 1930-1950 vor Gericht standen. In der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1938-1944) wurden knapp 1.796 Personen wegen § 129 alleine oder wegen § 129 und anderer Paragraphen verurteilt. Die Haftstrafe lag bei einem Verbrechen nach § 129 im Durchschnitt bei 7,3 Monaten, kam noch ein weiteres Delikt hinzu, bei 8,4 Monaten. Von den beschuldigten Personen wurden 64,2 % in dieser Zeit verurteilt, in 18,4 % der Fälle wurde das Verfahren eingestellt, und 8,1 % dieser Personen wurden nach der Hauptverhandlung freigesprochen. Vgl. Müller, Albert/Fleck, Christian: `Unzucht wider die Natur´. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis 1950er Jahren. In ÖZG 9 Jg. (1998), Heft 3, S. 400– 422, hier S. 402, Tab. 1 bzw. S. 404, Tab. 2. Interessant wäre in diesem Zusammenhang eine wissenschaftliche Untersuchung zur Frage wie viele Personen wegen eines Deliktes nach § 129 I b öStG. an nationalsozialistischen Sondergerichten in Österreich bzw. speziell am Sondergericht Wien verurteilt wurden und welche Haftstrafen die Sondergerichte verhängten.

⁷²¹ Ebenda, S. 3 der Nachtragsanklage.

⁷²² Ebenda, S. 4 der Nachtragsanklage.

Das Gericht konstatierte geradezu fatalistisch, „der Angeklagte“ habe „insbesondere dadurch, daß er Einladungen mit Alkohol und Speisen gegeben[...]junge Männer an sich gekettet.“⁷²³ „Um sein Opfer mißbrauchen“ zu können, so das Gericht, habe Oskar Ü. „bei diesem zuerst einen seelischen Widerstand durch Überredung, durch Hemmungsminderung mittels Alkohol oder durch andere Verführungskünste zu überwinden“ gehabt. Diese Aussage wird hierauf relativiert, da das Gericht nicht wusste, wie es zu den sexuellen Handlungen kam. Jedenfalls sei „Oskar Ü. der Verführer“ gewesen, was „die im Verhältnis zu ihm weit jüngeren“ Männer betraf. Vollendet wird die krude Sicht des Gerichtes auf die Taten von Oskar Ü. mit folgender Feststellung: „Sollten auch diese vom Angeklagten mißbrauchten jungen Männer schon vor ihrer Verführung mit einem Homosexuellen zu tun gehabt haben, so kann doch von letzterem die Schuld dafür nicht angenommen werden, daß er ihr Geschlechtsleben auf das ungünstigste beeinflußt hat.“ Mit diesem Satz verstärkte das Gericht eigentlich nochmals unbewusst die Aussage von Ü., die Männer hätten schon zuvor mit anderen Männern geschlafen. Doch das Gericht wollte damit das Verbrechen von Ü., ausländische Sender abgehört zu haben, verstärken – trotz der Widersprüche über die Sexualität der jungen Männer, die diese Aussage bot. Die weiteren Ausführungen im Urteil befassten sich mit dem Verbrechen nach der RundfunkVO, die, bereits im ersten Urteil ausgeführt, nun noch breiter dargelegt wurden. Das Verbrechen der Rundfunkverordnung sollte, so die Meinung des Gerichtes, das Verbrechen „der widernatürlichen Unzucht“ bedingen und umgekehrt. Aufgrund des „geringen Abwehrwillens“ und einer „schwachen Widerstandskraft“ der jungen Mithörer, die mit ihrer „marxistischen Einstellung“ und ihrer „klerikalen Erziehung“ bzw. ihrem „bildungsfähigen Alter“ erklärt wurden, gegenüber dem „Gift der Feindpropaganda [gemeint waren die Sendungen von BBC London, Anm. des Autors], wiege deshalb „der Unrechtsgehalt seiner Tat[...]besonders schwer.“ Hatte es im ersten Urteil noch Anleihen gegeben, den beim Hören von BBC London anwesenden Männern noch eine selbständige gegnerische Haltung zu attestieren, wurden diese nun zu kaum erwachsenen Männern ohne eigenes Urteilsvermögen. Die beiden Verbrechen, Rundfunkverbrechen und das Verbrechen der „widernatürlichen Unzucht“, zusammengenommen zeigten laut Gericht „die ganz

⁷²³ Vgl. ebenda, S. 3ff. des Urteils des SG beim LG Wien gegen Oskar Ü. 1 SKLs 15/42 (318) Landgerichtsrat Senger als Vorsitz, Amtsgerichtsrat Dr. Scholz und Amtsgerichtsrat Dr. Heugl als beisitzende Richter, als Beamter der Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Herok, Wien, 24. November 1942.

außerordentliche Gefährlichkeit dieses Verbrechers“. Vollkommen absurd und irrational werden die Erklärungen des Gerichtes im nächsten Satz, in deren Zentrum der irrwitzige Versuch der gegenseitigen Beeinflussung beider Verbrechen steht: „Wenn auch durch die homosexuelle Verführung der jungen Freunde diese in ganz anderer Beziehung ungünstig beeinflusst wurden als durch die ihnen vom Angeklagten vermittelte Feindpropaganda, so kann doch gesagt werden, daß die politische Beeinflussung die geschlechtliche Entartung und umgekehrt die durch letztere hervorgerufene Schwächung die staatsfeindliche Einstellung begünstigte.“⁷²⁴

Die Richter sahen eben in der Homosexualität dieselbe Qualität „staatsfeindlich“ verwirklicht wie im Abhören des ausländischen Senders. Damit wurde nochmals die doppelte „Gefährlichkeit“ des Angeklagten betont. An Abstrusität ist diese Feststellung nicht zu überbieten.

Das „fortgesetzte Verbrechen des Oskar Ü. gegen § 2 der Verordnung vom 1.9.1939[...“ hebe sich „so sehr von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbare Handlung dieser Tat [sic]“ ab(gemeint war hier ein „gewöhnliches Verbrechen nach § 2 der RundfunkVO“, Anm. des Autors), „daß unter Würdigung der Tat und ihrer Umstände sowie der Gesamtpersönlichkeit des Verurteilten ein besonders schwerer Fall anzunehmen“ sei.⁷²⁵ Das Gericht schloss sich der in der Nachtragsanklage vom Staatsanwalt geforderten – strafverschärfend wirkenden und kriminalbiologischen – Typisierung von Ü. als „gewöhnlichem Gewohnheitsverbrecher“ an.

Für das Gericht lag in seiner sexuellen Neigung der Hauptgrund für diese Kategorisierung: „Alle seine Taten wiesen eine erhebliche verbrecherische Intensität auf. Wie sein Vorleben zeigt, ist er ein unverbesserlicher Homosexueller und als solcher äußerst gefährlich.“ Die Richter sahen die Sexualität des Angeklagten als Bedrohung an sich und im Speziellen für die Männer. Ü. war bis dahin ohne Vorstrafen geblieben. Für die Richter und das Reichsjustizministerium war die Sexualität des Angeklagten eine willkommene Gelegenheit, das Rundfunkverbrechen als Verbrechen eines in der Art „degenerierten Menschen“ darzustellen. Die Homosexualität diene quasi als Erklärung für das Abhören der BBC. Hinzu kommt noch die paranoide Angst, neben dem Abhören würden sich auch noch die sexuellen

⁷²⁴ Ebenda, S. 5f. des Urteils vom 24.11.1942.

⁷²⁵ Ebenda, S. 5f. des Urteils vom 24.11.1942.

Beziehungen des Angeklagten zu den Zeugen auf den „Wehrwillen“ Letzterer negativ auswirken.

Trotz der Betonung dieser „Stigmatisierung“ des Angeklagten, konkret seiner Homosexualität, „musste“ das Gericht für die geforderte Todesstrafe den Strafraum aus § 2 Rundfunkverordnung nehmen: „Er verfiel der Todesstrafe, da ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 der Rundfunkverordnung angenommen wurde.“ Wie vom Reichsjustizministerium in seiner Entscheidung zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde vorweggenommen bzw. vom Reichsjustizministerium instruiert, sollte die Homosexualität des Angeklagten die Begründung für die Anwendung der geforderten – und auch vom Staatsanwalt beantragten – Strafe und schließlich der ausgesprochenen Todesstrafe nach § 2 der RundfunkVO untermauern bzw. bestärken.⁷²⁶

Am 4. Dezember 1942 und einen Tag zuvor, am 3. Dezember, erschienen in Zeitungen wie „Volkszeitung“, „Das kleine Blatt“, „Das kleine Volksblatt“, „Wiener Neueste Nachrichten“, oder dem „Völkischen Beobachter (Wiener Ausgabe)“ Berichte von der Verurteilung Oskar Ü.s zum Tode. Die Schlagzeilen waren in allen Zeitungen ähnlich gestaltet: „Tod für Rundfunkverbrecher“ (Volkszeitung), „Todesurteil gegen Rundfunkverbrecher. Hetznachrichten des Feindes verbreitet“ (Völkischer Beobachter), „Todesstrafe für Rundfunkverbrecher“ (Kleine Volkszeitung). Über eine Inhaltsangabe der Entscheidung des Sondergerichtes Wien anhand von zwei bis drei Absätzen gingen die Beiträge dieser Zeitungen nicht hinaus und ähnelten einander daher auch in der Darstellung des Urteiles.⁷²⁷

Der Verteidiger von Oskar Ü. und seine „Braut“ Johanna H. brachten im Dezember (oder November) 1942⁷²⁸ ein Gnadengesuch ein, in welchem sie die „opferbereite Kriegsdienstleistung“ von Ü. während des Ersten Weltkrieges „und seine bisherige Unbescholtenheit als Gnadengründe“ betonten. Oskar Ü. habe „mit seiner Handlungsweise keine politischen Ziele verfolgt, sondern aus Eitelkeit gehandelt“, „weil es ihm geschmeichelt hätte, einen größeren Kreis von Personen um sich zu versammeln“. Während der Vorsitzter des Sondergerichtes bzw. das Sondergericht

⁷²⁶ Ebenda, S. 7 des Urteils vom 24.11.1942.

⁷²⁷ Vgl. ebenda, Zwei Seiten Zeitungsausschnitte.

⁷²⁸ Der genaue Zeitpunkt kann aus den Akten nicht rekonstruiert werden.

dieses Gnadengesuch mit einer stereotypen Wiederholung der Floskeln aus der Urteilsschrift ablehnte, war auch der Vorstand der Haftanstalt gegen einen Gnadenerweis. Im Vorschlag des Berichterstatters, Staatsanwalt Dr. Wilmar, der voll von sexuellen Vorurteilen war, gab es keinen Platz für Gnade. Dementsprechend wollte der Staatsanwalt von der Möglichkeit der Besserung des Verurteilten nichts wissen und plädierte für die Todesstrafe.⁷²⁹ Für das am 11. Jänner 1943 vom Oberstaatsanwalt dem RJM übersandte Gnadengesuch der Rosa B. und des Oskar Ü.⁷³⁰ war es zu spät: Der Reichsjustizminister hatte drei Tage zuvor entschieden, „von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.“⁷³¹

Am 15. Jänner 1943 wurde Oskar Ü. hingerichtet. Der lakonische Kommentar des Oberstaatsanwaltes: „Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.“⁷³²

Die Verantwortung für dieses Todesurteil wird in diesem Zusammenhang nur bedingt klar: Wurde doch hier vom Reichsjustizministerium eine neue Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Wien durch ein Anregung der Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Reichsgericht in Leipzig geradezu erzwungen und die Verhängung der Todesstrafe als obligatorisch dem Staatsanwalt bzw. dem Sondergericht Wien aufgetragen. Ob hier der Staatsanwalt und die Richter in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Wien von der Möglichkeit Gebrauch machen konnten, eine zeitliche Zuchthausstrafe zu verhängen, kann anhand der Akten nicht geklärt werden.

⁷²⁹ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5278, 5 AR Sd 687/47, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien zu 5 AR Sd 687/42 an den Herrn Reichsminister der Justiz in Berlin zu IV g 19 5534/42, Betrifft: Strafsache gegen Oskar Ü. 1 SKLs 15/42 1 SGns 139/42, Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Wilmar, Wien, 14.12.1942 gez. Dr. Feichtinger OSTA. Vgl. auch Den Bericht des Generalstaatsanwaltes Stich an den Hr. RJM. vom 21.12.1942. Hier heißt es ebenfalls zum Schluss des Berichtes entsprechend nationalsozialistisch: „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne, vor allem aber der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert seine Ausmerzung.“ Auch Dr. Stich „beantragte daher vom Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.“

⁷³⁰ Vgl. ebenda, Der OSTA... Wien, 11.1.1943.

⁷³¹ Vgl. ebenda, An den Herrn OSTA bei dem LG in Wien Der RJM IV g 19 5533/42, Berlin, 8. Januar 1943 Im Auftrag, gez. Dr. Vollmer bzw. ebenda, Beglaubigte Abschrift, gez. Dr. Rothenberger. In der Benachrichtigung der Oberstaatsanwaltschaft wurde auch darauf hingewiesen, den Leichnam dem Anatomischen Institut der Universität Wien zu übergeben. Dazu sei „von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag abzusehen.“

⁷³² Ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien zu: 5 AR Sd 687/42 an den Herrn RJM in Berlin zu: IV g 19 5533/42, Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an Oskar Ü., Sachbearbeiter: Staatsanwalt Dr. Kerschbaum, Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG 1 SKLs 15/42, Wien, 19.1.1943, In Vertretung gez. Jaeger Erster Staatsanwalt.

Auch für die Zeugen Felix K. und Johann Sp. hatte das Verfahren gegen Oskar Ü. Konsequenzen: Am 2. Dezember 1942 wurde auch gegen sie die Anklage wegen eines Verbrechens nach § 1 der RundfunkVO und wegen eines Verbrechens nach § 129 I b öStG erhoben. Felix K. wurde zusätzlich noch der Vorwurf gemacht, „ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20a RStGB zu sein.“

Felix K. wurde schließlich am 31. Mai 1943 wegen Abhörens des englischen Rundfunks und wegen seiner sexuellen Beziehung zu Oskar Ü., in welcher das Sondergericht Wien ein Verbrechen der „widernatürlichen Unzucht“ nach § 129 I b öStG sah, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Eine Verurteilung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20a RStGB wurde schließlich verneint, und damit wurde auch der vom Staatsanwalt geforderten Zuchthausstrafe von acht Jahren nicht stattgegebenen.⁷³³

7.2.2 Der Fall des Korbflechters Franz C.

Während im vorherigen Fall gegen Oskar Ü. die Hintergründe für die Aufnahme der Untersuchung der Gestapo und der Einleitung des Verfahrens im Dunkeln bleiben – womöglich war eine private Anzeige für ein Tätigwerden der Gestapo ausschlaggebend –, war der Anlass für das Verfahren gegen den Korbflechter Franz C. ganz offensichtlich: Das Verfahren nahm seinen Anfang in Form der Denunziation durch zwei Schüler der Oberschule Hollabrunn, Johann Schwarz und Leopold Rohrer. Diese meldeten ihrem HJ-Bannführer Rudolf Wondraczek Anfang April 1943, dass Franz C. jun. ihnen erzählt habe, er – Franz C. jun. – und seine Familie würden zuhause den Londoner und Moskauer Sender abhören. Auch die Schüler Eduard W. und Franz W. wären bei den C.s gewesen, so die Denunzianten, und hätten dort Feindsender abgehört. „Nationalsozialistisch indoktriniert“ gab der Schüler Johann Schwarz vor der Hitlerjugend an: „Wenn ich diese Angaben gemacht habe, so nur deshalb, weil ich dies für meine Pflicht als deutscher Junge erachte.“⁷³⁴

⁷³³ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien Karton 5283, 5 AR Sd 1349/42. Eine Verurteilung von Johann Sp. ist nicht ersichtlich bzw. fehlt. Vielleicht war Johann Sp. an die Front gekommen und dort gefallen.

⁷³⁴ WStLA, SHv 7092/47, S. 3, An die Gestapo Wien... NSDAP-Znaim, Hollabrunn im Nachtrage... gebe ich Ihnen bekannt, daß der Junge Hans Sch. dem Bannführer in Hollabrunn angegeben hat Hollabrunn, 29.4.1943 bzw. ebenda, S. 2 und Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 115f. Irrtümlicherweise geben Dohmen und Scholz den Vornamen des denunzierenden Schüler Schwarz mit Franz statt mit Johann an.

Der Kreisleiter Leopold Schuster, der die Meldung vom HJ-Bannführer Wondraczek erhalten hatte, leitete diese an die Gestapo weiter.⁷³⁵

Franz C. jun., seit 1938 Hitlerjunge, erklärte vor der Gestapo, die ausländischen Sender London und Beromünster und zuvor einen Sender aus Frankreich, der sich mit „Oesterreicher harret aus“ meldete, abgehört zu haben. Seine ganze Familie, seine Vater, seine Mutter und auch seine beiden Schwestern, hätten während der „Kriegszeit die Nachrichten“ dieser Sender abgehört. Den Radioapparat stellte seiner Aussage zufolge immer der Vater auf die Frequenzen der ausländischen Sender ein.⁷³⁶

Mehrere Mitglieder der Familie C., so auch Vinzenzia C., wussten, dass Oskar Ü. aus Hollabrunn zum Tode verurteilt worden war. Vinzenzia C. machte ihren Mann Franz sen. zum Hauptverantwortlichen des Abhörens: „Ich kann es auch nicht in Abrede stellen, daß mein Mann vielleicht noch mehr schuld ist an der ganzen Sache. Wir wurden von den Töchtern verschiedentliche aufmerksamgemacht [sic], diese Sendungen nicht zu hören, es könnte in die Öffentlichkeit dringen, aber wir waren zu fanatisch und neugierig und wollten wissen, wann der Krieg aussein werde [sic].“⁷³⁷

Franz C. sen. war 59 Jahre alt und diente während des Ersten Weltkrieges im Infanterieregiment 28 an der italienischen Front. Als Korbflechter verdiente er 450 Reichsmark im Monat.

Kurze Zeit hatte er um die Jahrhundertwende der sozialdemokratischen Partei angehört und zur Zeit des Austrofaschismus der „Vaterländischen Front“. 1943 gehörte er der Deutsche Arbeitsfront (DAF), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichslehrerbund (RLB) und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) an. Er gestand erst bei seiner zweiten Vernehmung bei der Gestapo, wie auch seine Familienmitglieder zusammen mit diesen die Sender London und Beromünster abgehört zu haben. Seit Februar 1940 hatte er ausländische Sender

⁷³⁵ Vgl. Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 115.

⁷³⁶ WStLA, SHv 7092/47, S. 6 I. Vorführungsnote Franz C. jun. Gestapo...Aussenstelle Znaim Hollabrunn, 10. Mai 1943.

⁷³⁷ Ebenda, S. 20 I. Vorführungsnote Vinzenzia C. Gestapo Znaim, 12. Mai 1943.

abgehört und zwar vier- bis fünfmal in der Woche – zuvor hätte er bei einem Freund Ausland gehört.⁷³⁸

Im Schlussbericht der Gestapo wurde u.a. auf die verbreiteten Nachrichten des jungen Franz C. und die Meldungen des Senders Beromünster zu Stalingrad eingegangen. Franz C. jun. erzählte Johann Schwarz, dass er u.a. gehört habe, dass „die deutsche Besatzung[...]durch Stalin aufgefordert worden“ sei, sich „zu ergeben, was aber von der deutschen Führung abgelehnt worden sei“. Der Sender Beromünster habe die Zahlen der gefangenen und gefallenen deutschen Soldaten mit 300.000 angegeben. Unter den Gefangenen sei auch General Paulus gewesen.⁷³⁹

Für die Gestapo konnte es sich bei Franz C. sen. nur um einen „fanatischen Tschechen“ handeln, was für sie schon aus der Tatsache hervorging, dass er sich „die deutschfeindlichen Reden des Benesch anhörte und auch an den sonstigen ausländischen Nachrichten in deutscher und tschechischer Sprache Gefallen“ gefunden habe. In typischem Gestapoduktus, voller Abscheu vor ihren Häftlingen, wird er auch als „ganz verlogener, verschlagen staatsfeindlicher eingestellter Charakter“ eingestuft – eine kalte, zynische Anschauung, die in den Gestapoberichten zuhauf zu lesen ist. „Unter der Maske des Biedermannes“ habe er es fertiggebracht, „die ganze Kriegszeit über in seiner Familie[...]die Nachrichten der ausländischen Sender zu hören und die den Kindern in der HJ anezogene positive Einstellung zum heutigen Staat zu rauben.“ Die ganze Familie wurde von der Gestapo als „tschechisch eingestellt“ bezeichnet. Die Beschuldigten Franz W. und Franz C. jun. wurden aufgrund ihres niedrigen Alters vorläufig freigelassen.⁷⁴⁰

Obwohl Franz C. sen. und seine Frau schon über 30 Jahre in Wien lebten, und hier auch „zuständig“ waren, sah die Gestapo die C.s als Tschechen an und nicht als Österreicher (Deutsche). Franz C. und seine Frau hatten die deutsche Staatsbürgerschaft.

⁷³⁸ Ebenda, S. 23f. I. Vorführungsnote Franz C. sen. Gestapo, Znaim, 13. Mai 1943.

⁷³⁹ Ebenda, S. 27f. Schlußbericht Gestapo... Znaim B. Nr. 1091/43 IV A 1, Znaim, 19. Mai 1943, Huala.

⁷⁴⁰ Ebenda, S. 27f., Schlußbericht Gestapo... Znaim B. Nr. 1091/43 IV A 1, Znaim, 19. Mai 1943.

Vor dem Ermittlungsrichter wiederum gab Franz C. an, dass er nur einmal im Monat eine bestimmte tschechische Sendung des Londoner Senders abgehört habe. Seinem Sohn habe er nicht gesagt, dass er ausländische Sender abhöre. Weiters sagte er aus, dass seine Frau mit ihm nicht mitgehört habe.⁷⁴¹

In der Anklageschrift wurde den beiden Beschuldigten Franz sen. und Vinzenzia C.⁷⁴² vorgehalten, seit September 1939 bis Mai 1943 ausländische Sender, und zwar den Schweizer Sender Beromünster, vor allem aber die deutschsprachigen und tschechischen Sendungen von BBC London bzw. bis Sommer 1940 auch die von Frankreich aus sendende Rundfunkstation „Österreichischer Freiheitssender“ abgehört zu haben.

Dieses Vergehen entsprach nun aber nicht nur dem § 1 der Rundfunkverordnung, sondern auch dem § 2, also dem Weiterverbreiten von ausländischen Rundfunksendungen, da sie ihre Kinder mithören ließen. Der Staatsanwalt war der Auffassung, dass beide Elternteile abwechselnd das Radiogerät angemacht hätten.⁷⁴³

Der Staatsanwalt Dr. Mochmann forderte in der Hauptverhandlung des Sondergerichtes die Todesstrafe für Franz C., während der Pflichtverteidiger⁷⁴⁴ dafür plädierte, gegen seinen Mandanten „nicht die schwerste Strafe zu verhängen.“ Diese Forderung des Verteidigers prallte an Richter Sener, dem Vorsitz, sowie seinem Beisitzer Schwelle ab, denn sie folgten dem Staatsanwalt und verurteilten Franz C. sen. zum Tode.⁷⁴⁵

⁷⁴¹ Ebenda, S. 40, Vernehmung des Franz C., Landgericht Znaim, Abt. 5 3. Juni 1943, Richter Neubauer St 1630/43.

⁷⁴² Ebenda, S. 50. Vfg., 2 SJs 1712/43, Wien, 24.6.1943, Nemacek. Die Kinder und die Stieftochter waren vorläufig gemäß § 170/ II RStPO. aus der Haft entlassen worden, da die Gestapo für diese keinen Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung erlassen hatte.

⁷⁴³ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5312, 5 AR Sg 885/43, Anklageschrift, An den Herrn Vorsitz des Sondergerichtes Wien. Anklageschrift, Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG 2 SJs 1712/43, Wien, 25. Juni 1943, I. A. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt.

⁷⁴⁴ Nach Artikel IV § 32 der „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 21. 2.1940 (RGBl. I, S. 405) mussten in bestimmten Fällen dem Beschuldigten ein Verteidiger zugeordnet werden. Dementsprechend hieß es da nach Absatz (1), Punkt 2, „Der Vorsitz bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger,[...]2. Wenn eine Tat in Frage kommt, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist“.

⁷⁴⁵ Vgl. WStLA, SHv 7092/47, S. 55ff., Öffentliche Sitzung des LG Wien Znaim, 17.8.1943.

Franz und Vinzenzia C. wurden in der Urteilsschrift als Tschechen kategorisiert, zumal sich die Angeklagten selbst als Tschechen sahen: „Sie sprechen trotz ihres langjährigen Aufenthalts im deutschen Gebiet die deutsche Sprache mit tschechischer Aussprache. Beide Angeklagte gehören nach ihrer Einlassung dem tschechischen Volksstamm an und sprechen die tschechische Sprache einwandfrei.“⁷⁴⁶ Das Gericht nahm es als gegeben an, dass die C.s daheim tschechisch sprachen, obwohl jene diese Behauptung zurückwiesen. Außerdem habe Franz C. seinem Sohn zu bedenken gegeben, dass dieser, sein Sohn, Tscheche sei.⁷⁴⁷ Für das Gericht war die Sache monokausal: Sie sprachen tschechisch, obwohl sie schon länger auf einem „Gebiet wohnten, dass das Gericht als deutsch ansah“, und wurden als Tschechen eingestuft.

Das Gericht „stellte fest“, die Angeklagten hätten vom April 1940 bis zum April 1943 mehrmals die Woche die bereits in der Anklageschrift erwähnten Sender London, einen französischen Sender, sowie Beromünster abgehört. Von Letzterem hätten sie häufig die feindlichen Wehrmachtsberichte abgehört.⁷⁴⁸

Franz C. gestand nach der Vorlage der Aussagen seiner Kinder, in deren Anwesenheit ausländische Sender abgehört und „diesen sogar in einem Falle im Herbst 1942 eine über den Sender London aufgenommene Rundfunkansprache des tschechischen Verräters Benesch [sic] in die deutsche Sprache übersetzt“ zu haben.⁷⁴⁹

Der Schulkollege von Franz C. jun., Franz W., gab an, Franz C. jun. habe ihm erzählt, Franz C. jun. habe mit seinem Vater fast täglich London und manchmal Beromünster gehört.

Franz und Vinzenzia C. bestritten, vor der Gestapo ein Geständnis gemacht zu haben. Ihr Protokoll hätten sie ungelesen unterfertigt, das demnach falsch sei, doch wurde hier nur die Aussage des vernehmenden Beamten Huala als wahr angesehen, der aussagte, die Beschuldigten hätten ein Geständnis abgelegt. Diese Aussagen

⁷⁴⁶ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5312, 5 AR Sg 885/43, S. 2 des Urteils gegen Franz und Vinzenzia C. SG beim LG Wien 2 Kls 30/43 (630), Wien, 17. August 1943.

⁷⁴⁷ Ebenda, S. 3f. des Urteils. Franz C. jun. hatte vor der Gestapo ausgesagt, dass seine Eltern tschechisch sprechen. Vgl. WStLA, SHv 7092/47, S. 6.

⁷⁴⁸ Vgl. ebenda, S. 2 des Urteils.

⁷⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils. Im Urteil wird zudem bestätigt, dass es in Hollabrunn im April 1943 Gerüchte gab, dass die Beschuldigten wegen Schwarzhörens verhaftet worden seien. Vgl. ebenda.

zeigen wiederum, welchen Stellenwert Aussagen von Beschuldigten gegenüber jenen von Gestapobeamten einnahmen: Nämlich keinen bzw. nur einen gleich wichtigen bei einem Geständnis. Die Gestapo konnte somit machen, was sie wollte, solange Zeugen gegen die Beschuldigten aussagten und/oder die Beschuldigten zu einem Geständnis gezwungen wurden (bzw. werden konnten).

Zusammen sollen die Angeklagten – nach Auffassung des Gerichtes – 500-mal ausländische Sender bzw. deren Nachrichtensendungen abgehört haben und dabei häufig ihre Kinder mithören haben lassen.⁷⁵⁰

Der Vater habe dem Sohn geraten, „außerhalb des Hauses sich nur recht vorsichtig“ zu „äussern“, und zwar aufgrund dessen, dass er – der Sohn – Tscheche sei und „seine Äußerungen daher anders beurteilt würden als gleichartige Äußerungen von Deutschen.“ In der Strafbemessung wurden die in der Urteilschrift zuvor schon präsentierten Tatsachen nochmals zusammengefasst. Es wurde wiederholt, wie Franz C. das Mithören seiner Kinder erlaubt hatte. Die schon erwähnte Aussage von Franz C. des Weitererzählens von Rundfunknachrichten durch seinen Sohn wurde vom Gericht derart interpretiert, dass aus dieser Aussage zu „ersehen“ sei, „dass er [Franz C. sen.] gegen eine weitere Verbreitung der Nachrichten durch diesen [seinen Sohn] nichts einzuwenden“ habe. „Er hat dadurch“, so die weitere Ansicht des Gerichtes, „dass er ständig das Gift der Feindpropaganda in das Herz seines Sohnes geträufelt hat, diesen zu einem verbissenen Gegner und gehässigen Hetzer gemacht.“ Demnach waren drei Gründe für die Verhängung der „Todesstrafe als die einzig mögliche Strafe“ ausschlaggebend: Strafverschärfend war einerseits, dass Franz C. seinen Sohn und die anderen Kinder bzw. seine Frau mithören ließ bzw. als Initiator des Abhörens galt und Franz C. zudem seinem Sohn erlaubte, die Nachrichten weiterzuerzählen, welche den Sohn implizit in einen Staatsgegner verwandelt hätten.⁷⁵¹ Die Verwandlung eines bald „wehrfähigen“ jungen Mannes in ein dem Krieg kritisch gegenüberstehendes junges Individuum war für die Juristen der schwerwiegendste Punkt. Dazu kamen auch die Häufigkeit des Abhörens sowie die lange Dauer des Abhörens. Das Wort „tschechisch“ scheint im Urteil eher als Attribut der Erklärung der Tat denn als wirklicher Grund für das Todesurteil auf –

⁷⁵⁰ Vgl. ebenda.

⁷⁵¹ Ebenda, S. 4 des Urteils. Franz jun. wurde, nach Entlassung aus der Gestapohaft, nochmals festgenommen, da er sich zu wehrkraftzersetzenden Äußerungen nach seiner Entlassung hinreißen ließ. Vgl. ebenda bzw. DÖW, Akt 10 078, Urteil des OLG Wien gegen Franz C. und Franz W. 8 OJs 227/44, Wien, 29. 8.1944.

dasselbe Verhalten hätte auch bei einer „deutschen Familie“ für das Familienoberhaupt letale Folgen gehabt.

Am 8. September 1943 reichte die Stieftochter Hermine H. ein Gnadengesuch für Franz C. ein. Sie machte auf den Belastungszeugen, den HJ-Jungen Johann Sch. aufmerksam, der „eine besondere Stellung unter den Belastungszeugen“ einnehmen würde. Zwar stellten der Staatsanwalt als auch der Pflichtverteidiger den Antrag, diesen Zeugen zu vernehmen, doch lehnte das Gericht dieses Gesuch als „unerheblich“ ab. Auch dem Antrag des Staatsanwaltes und des Verteidigers auf „Einholung einer Auskunft des Kreisleiters Hollabrunn der NSDAP über den Verurteilten“ widerfuhr „das gleiche Schicksal“. Hermine H. wollte, dass diese Anträge „im Rahmen des Gnadengesuchs“ eine „diesbezügliche Berücksichtigung“ erfahren. Ihr Stiefvater sei politisch niemals aktiv tätig gewesen: „Er bot immer das Bild eines indifferenten, kleinbürgerlichen Gewerbetreibenden, den außer seiner Arbeit, seiner Familie und einem harmlosen Gasthausbesuch am Bürgertisch nichts weiter bewegte und interessierte.“ Ihm sei die Absicht sicherlich fern gelegen, so die Stieftochter weiter, die „gehörten Sendungen vielleicht in deutschfeindlichem Sinne auszuwerten und unter die Leute zu bringen“, da er „nie politische Gespräche oder Hetzreden geführt“ habe. Dazu brachte sie noch vor, dass Franz C. sehr vorsichtig gewesen sei, damit ja das „Gehörte nicht unter die Leute käme, weil er sich ja vor Entdeckung und der drohenden Bestrafung gefürchtet“ habe.⁷⁵²

Laut Aussage der Stieftochter nach dem Krieg im Volksgerichtsverfahren gegen den Kreisleiter Leopold Schuster, der die Anzeige gegen Franz C. jun. an die Gestapo weitergeleitet hatte, habe dieser eine Befürwortung für Franz C. sen. „mit der Begründung abgelehnt, er könne das als Nationalsozialist nicht vor seinem Gewissen verantworten.“ Auch dem Sohn, Franz C. jun., sprach er das Recht, weiterzuleben, ab.⁷⁵³

Auch im Gnadenbericht wurde Franz C. sen. ebenfalls vom bearbeitenden Staatsanwalt dem „tschechischen Volkstum“ zugeordnet.

⁷⁵² WStLA, SHv 7092/47, S. 2f. des Gnadenheftes von Franz C., An den OSTA als Leiter...Hermine H.,...durch Dr. Niklaus Meyszner, Rechtsanwalt in Korneuburg...Gnadengesuch, 8. September 1943.

⁷⁵³ Vgl. Vg 12i Vr 5167/48 (DÖW V101/2-26, MF 1027), Anklageschrift vom 10. September 1948; Zitiert nach: Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 116.

Die Oberstaatsanwaltschaft wollte dem Verurteilten keine Gnade zuteil werden lassen. Neben den Wiederholungen der entsprechenden Zeilen aus dem Urteil sah man nun im Abhören gar ein staatsfeindliches Agieren einer Organisation: „C. bildete demnach geradezu den Mittelpunkt einer gegnerischen Zelle.“ Daher sollte „der Gerechtigkeit freien Lauf“ gelassen werden.⁷⁵⁴

Trotz des Gnadengesuchs der Stieftochter blieb der Staatsanwalt bei seiner negativen Haltung.⁷⁵⁵ Kurze Zeit später, am 16. September 1943, sah auch der Reichsjustizminister Thierack keinen Anlass, von seinem „Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen“.⁷⁵⁶

Am 8. Oktober 1943 wurde Franz C. sen. hingerichtet.⁷⁵⁷

Auch sein Sohn Franz C. jun. sowie Franz W. mussten sich vor dem Oberlandesgericht für ihre Aussagen verantworten. Sie wurden wegen

⁷⁵⁴ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5312, 5 AR Sg 885/43, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien. An den Herrn RJM Der OSTA Bericht gemäß § 13 der Gnadenordnung und RV. vom 19.2.1939 – 4417 – III a 4 318/39 n.F. über Franz C.,..., Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Wilmar gez. Dr. Feichtinger OSTA, Wien, 7. September 1943.

⁷⁵⁵ Vgl. ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn RJM in Berlin, Betrifft: Strafsache gegen Franz C... Berichtsverfasser: Dr. Wilmar Der OSTA...2 SKLs 30/43, In Vertretung gez. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt Wien, 13. September 1943.

⁷⁵⁶ Ebenda, Beglaubigte Abschrift, Berlin, den 16. September 1943, Der RJM Dr. Thierack.

⁷⁵⁷ Vgl. ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn Reichsjustizminister der Justiz Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an Franz C. In Vertretung: gez. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt, Wien, am 8. Oktober 1943. Auch hier sollte der Leichnam an das Anatomische Institut der Universität Wien gehen. Vgl. WStLA, SHv 7092/47, S. 16 des Vollstreckungsheftes gegen Franz C. sen., Vfg. Wien, 30. Sep. 1943. Im Dezember 1943 erging ein Schreiben der Staatsanwaltschaft München, in dem es um die Vergütung des Scharfrichters Reichhart und seiner Gehilfen ging, die am 8. Oktober neben Franz C. noch fünf weitere Personen hingerichtet hatten. Vgl. WStLA, SHv 7092/47, S. 77, An den Herrn OSTA Wien Betrifft: Vergütung der Scharfrichter und ihrer Gehilfen. Staatsanwaltschaft München, 2. Dezember 1943. Scharfrichter Reichhart reiste für die Hinrichtungen im Wiener Landesgerichtsgebäude in der Untersuchungshaftanstalt aus München an. Vgl. Garscha: Oberdonau, S. 59. Bei Dohmen und Scholz wird behauptet, Franz C. sen. wurde mit dem Strang hingerichtet, doch dürfte er – gemäß der Reichsstrafprozessordnung – mit dem Fallbeil hingerichtet worden sein. Vgl. Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 116 bzw. Garscha: Oberdonau, S. 59. Der NSDAP Kreisleiter berichtete Anfang Jänner 1944 der Gauleitung „Niederdonau“ über die Reaktion aus der Bevölkerung: „1.) Das Urteil wurde von der Bevölkerung günstig aufgenommen (sic!). Die Bevölkerung hat es als richtig empfunden, daß C. wegen dieses Vergehens mit dem Tode bestraft wurde. Die stimmungsmäßige Auswirkung war eine günstige, weil die Bevölkerung erkennen mußte, daß gegen alle Feinde des Staates rücksichtslos durchgegriffen wird.“ DÖW, Akt 5224, Zentrales Parteiarchiv der KPÖ Wien, aus: Mitteilung des NSDAP-Kreisleiters von Hollabrunn an die Gauleitung Niederdonau betreffend Todesurteil gegen Franz C. , 10.1.1944. Zitiert nach: DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation (Bd. 3/ Wien 1987), S. 576, Dokument 62.

Wehrkraftzersetzung verurteilt, Franz C. jun. zu einem Jahr und Franz W. zu acht Monaten Jugendgefängnis.⁷⁵⁸

7.2.3 Der Fall der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Rudolf und Johann Sch.

Ausgangspunkt für die Einleitung des Verfahrens gegen Rudolf und Johann Sch. bildete der, vom landwirtschaftlichen Aufseher, dem Kriegsversehrten Valentin Waloner, dem Gutsverwalter Svaricek der Gutsverwaltung der deutschen Ansiedlung in Kuprowitz (Kreis Nikolsburg, „Gau Niederdonau“) mitgeteilte Sachverhalt, dass die Landarbeiter Johann und Rudolf Sch. „arbeitsunwillig seien, die Arbeit schlecht verrichteten und dadurch auch die anderen Arbeiter in ihrer Leistung zu hemmen versuchten“. Der Gutsverwalter Svaricek zeigte dieses Verhalten beim Gendarmerieposten Prahltitz an.⁷⁵⁹ Die Äußerung von Rudolf Sch., „Lassen Sie es nur gut sein, die Zeit kommt“, interpretierte der Aufseher Valentin Waloner als ein Wiedererstarken der Tschechen.⁷⁶⁰

Rudolf Sch. war 22 Jahre alt und von Beruf landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter.

Diese Tätigkeit brachte ihm einen Verdienst von monatlich 87 Reichsmark ein. Er beschrieb zwar seine Nationalität als volksdeutsch, doch bekannte er sich bei der Musterung für die Wehrmacht zu seiner tschechischen Herkunft. Politisch wollte er sich nicht betätigt haben: Er gehörte nur der Deutschen Arbeitsfront an. Er hatte eine Vorstrafe wegen illegalen Grenzübertritts.

Im Mai 1941 versuchte er zum ersten Mal, mit dem Radiogerät seines Vaters London zu hören, was ihm im dritten Versuch gelang. Er habe von diesem Zeitpunkt an bis Juni 1943 ein- bis dreimal in der Woche London gehört. Auch mit seinem Vetter Johann Sch. habe er bereits im März 1941 einmal wöchentlich bei seinem Onkel Franz Radio gehört, wobei auch der Onkel beim Abhören dabei gewesen sei. Diesen Onkel habe er einmal in der Woche zum Abhören der tschechischen Nachrichten des

⁷⁵⁸ DÖW, Akt 10 078, Urteil des Oberlandesgerichtes Wien gegen Franz C. und Franz W. 8 OJs 227/44, Wien, 29. August 1944. Auch für den Kreisleiter Leopold Schuster hatte sein Weiterleiten der Meldung über das Abhören der Familie C. an die Gestapo Konsequenzen. Er wurde wegen Denunziation des Franz C. und wegen weiterer Kriegsverbrechen am 8. November 1948 zu fünfzehn Jahren schweren Kerker verurteilt. Vgl. Vg 12i Vr 5167/48 (DÖW V101/2-26, MF 1027), Urteil vom 8. November 1948; Zitiert nach: Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 117.

⁷⁵⁹ WStLA, SHv 7209/47, S. 3 An den Herrn Landrat Nikolsburg Gendarmerieposten Prahltitz Kreis Nikolsburg, ND Prahltitz, 6. Juni 1943.

⁷⁶⁰ Ebenda, S. 4. Niederschrift mit Valentin Valoner Gestapo Grko. Lundenburg, 18. Juni 1943.

Senders London besucht. Auch ein anderer Mann, Josef S., sei einmal beim Abhören dabei gewesen, sowie ca. 20-mal sein Vater Peter Sch.

Auch rechtfertigte er sich für seine nationale Gesinnung: „Trotzdem sich meine Eltern nach der Angliederung Südmährens an die Ostmark zum Deutschtum bekannt haben habe ich mich, da ich nur tschech. erzogen wurde, zum tschech. Volkstum bekannt und auch aus diesem Grunde, daß ich für Deutschland kämpfen muß [sic]. Ich werde mich auch stets zum Tschechentum bekennen.“ Die abgehörten Nachrichten habe er K. und anderen Landarbeitern, ohne Angabe der Quelle, erzählt. Sein Vetter und er hätten sich über die Nachrichten unterhalten.⁷⁶¹

Sein Vetter Johann Sch. war 23 Jahre alt und verdiente – ebenfalls als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter – 87 Reichsmark im Monat. Die einzige politische Organisation, der er angehörte, war die Deutsche Arbeitsfront. Auch er hatte sich bei der Musterung zur deutschen Wehrmacht 1939 zum „tschechischen Volkstum“ bekannt. Johann Sch. hatte mehrere Vorstrafen.

Johann Sch. erzählte, dass sein Vetter und er auf dem Radioapparat seines Vaters Franz Ende Februar 1941 zum ersten Mal London in tschechischer Sprache gehört hätten. „Im Laufe der Zeit“ hätten sie „durchschnittlich 3 Mal wöchentlich den Sender London in tschech. Sprache“ abgehört. Er wiederholte die Angaben zum Abhören seines Vaters und von Josef S., die sein Vetter Rudolf schon gemacht hatte. Bei seinem Vetter Rudolf hätten sie ca. 30-mal London gehört, wobei auch dessen Vater Peter dabei gewesen wäre. Die Nachrichten hätten ihn in dem Sinne negativ beeinflusst, als die deutschen Nachrichten vielleicht falsch seien.⁷⁶²

Die Praxis der „Tschechen“, sich im „Gau Wien“ und „Niederdonau“ zum Tschechentum bei der Musterung für die Wehrmacht zu bekennen, war anscheinend gängig: Sie war Inhalt mehrerer Meldungen des Sicherheitsdienstes aus diesen Gauen.⁷⁶³

⁷⁶¹ Ebenda, S. 6ff., I. Vorführungsnote Rudolf Sch. Gestapo... Lundenburg, Lundenburg, 18. Juni 1943.

⁷⁶² Ebenda, S. 10ff., I. Vorführungsnote Johann Sch. Gestapo, Lundenburg, 20. Juni 1943. Schlussendlich kam es bis Juli 1943 zur Festnahme von zwölf Personen durch die Gestapo. Die Ehefrauen Helene K., Anna und Marie Sch. wurden von der Gestapo staatspolizeilich verwarnt. Vgl. Ebenda, S. 1, An den Herrn OSTA... Gestapo Wien ...1642/43, Wien, 13. Juli 1943 bzw. S. 35a, An den Herrn OSTA.

⁷⁶³ Vgl. BArch, R 58/156: Meldungen aus dem Reich, Nr. 147, 5.12.1940, S. 224f. bzw. R 58/174: Meldungen aus dem Reich, Nr. 308, 13.8.1942, S. 86.

Am 13. August 1943 wurde vom Staatsanwalt die Anklageschrift verfasst. In dieser sah der Staatsanwalt in der Tat der Personen Rudolf Sch., Johann Sch. d. J. und Franz T., der in der Untersuchungshaft verstarb, einen besonders schweren Fall eines Rundfunkverbrechens nach § 2 der Rundfunkverordnung, der mit dem Tode bedroht werden musste, verwirklicht. Für diese Angeklagten sollten Pflichtverteidiger bestellt werden.⁷⁶⁴

Der Arbeitgeber der Hauptangeklagten, der Gutsverwalter Franz Svaricek wurde zur Arbeitsmoral der tschechischen Arbeiter befragt. Er hatte eine Erklärung, die nichts mit den abgehörten Sendungen der BBC zu tun hatte: „Es ist wohl richtig, daß ab und zu bei den Tschechen geringere Arbeitslust herrschte, wenn bei uns ein Rückschlag war [gemeint „bei den Deutschen“], z.B. nach dem Fall von Stalingrad[...]“⁷⁶⁵ Diese Aussage deutet schon auf die tendenzielle Befragung von Volksdeutschen bzw. Reichsdeutschen in Kuprowitz hin, die später, nach der ersten Hauptverhandlung des Sondergerichtes, noch folgen sollte. Der Zweck lag darin, die „deutschfeindlichen Einstellungen“ der Angeklagten nachzuweisen.

Die erste Hauptverhandlung vom 10. September 1943 war zur Befragung von Zeugen bzw. der Gestapo und des Kreispersonalamtes Nikolsburg ausgesetzt worden.

Das Kreispersonalamt der NSDAP Nikolsburg kam zu einer tendenziösen politischen Bewertung des Beschuldigten Rudolf Sch., die ihn als antideutsch charakterisierte: „Rudolf Sch.[...] ist tschechischer Volksangehöriger, war Mitglied der Narodni Jednota, hat sich bei der Hetze gegen die Deutschen immer sehr aktiv betätigt. Er hat auch jeden Verkehr mit Deutschen abgelehnt und nur mit Tschechen aus der Umgebung und Protektorat sowohl politisch als auch gesellschaftlich verkehrt. Er

⁷⁶⁴ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5312, 5 AR Sg 903/43, S. 2 bzw. S. 7 der Anklageschrift. Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG 8 SJs 2127/43 I.A. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt, Wien, 13. August 1943. Das Verfahren gegen einen Beschuldigten, Dominik G., war zwei Tage zuvor wegen eines Verbrechens der Wehrkraftzersetzung abgetrennt worden. Vgl. WStLA, SHv 7209/47, S. 112, Vfg. vom 11.8.1943. Es wurde schließlich an das OLG Wien überwiesen. Vgl. auch DÖW, Akt 9228.

⁷⁶⁵ WStLA, SHv 7209/47, S. 123, Zeugenvernehmung von Franz Svaricek, Gutsverwalter, Gendarmerieposten Pohrlitz für das SG Wien, 9. September 1943.

verneint den nat. soz. Staat und zählt zu den kämpferisch-tschechischen chauvenistischen Elementen [sic]. Er ist politisch vollkommen untragbar.“⁷⁶⁶

Diese Aussagen weisen bereits in Richtung der tendenziellen Beantwortung der Frage, wie tschechisch die Angeklagten waren, was durch Zeugenaussagen noch verstärkt werden sollte. Hier ging es also umgekehrt darum, das „deutschfeindliche Verhalten“ der Angeklagten aufzuzeigen – und zwar auch explizit für die Zeit vor Annektierung der „Resttschechei“.

Eine ähnliche Bewertung stellte das Kreispersonalamt für Johann Sch. zusammen: „Johann Sch.[...] ist tschechischer Volkszugehörigkeit, Mitglied der Narodni Jednota und hat sich immer schwer gegen das Deutschtum betätigt, hat nie mit deutschen Volksgenossen verkehrt, sondern nur mit Tschechen seiner Umgebung und aus dem Protektorat. Den nat.soz. Staat verneint er, hat nie eine Gebefreudigkeit bewiesen und ist politisch vollständig untragbar.“⁷⁶⁷

Auch hier steht die vom nationalsozialistischen Gesichtspunkt aus attestierte, staatsfeindliche Einstellung der Angeklagten im Mittelpunkt, doch viel manifester als bei den Urteilen gegen Franz. C. oder Herbert P.⁷⁶⁸ wird die manische Suche der Behörden nach antideutschen Taten sowie nach antideutschem Verhalten der Angeklagten bzw. deren Beweisbarkeit zum entscheidenden Punkt für die Bestrafung der Anklagten mit der Todesstrafe. Somit liegt in der tschechischen Nationalität (bzw. antideutschen Haltung) der Angeklagten die Erklärung für die Verhängung der Todesstrafe.

Ein Zeuge sagte aus, dass sich beiden Sch. „besonderer Gehässigkeiten gegen die Deutschen“ nicht nachsagen ließen. Rudolf Sch. hätte sich aber in der „Tschechenzeit (gemeint war die Zeit der Tschechischen Republik bis 1938) als besonders fanatischer Tscheche“ gezeigt. Er hätte in dieser Zeit ein tschechisches

⁷⁶⁶ Ebenda, S. 165, An die Geheime Staatspolizei... Betrifft: Politisches Führungszeugnis Rudolf Sch., Kreispersonalamt Nikolsburg, 6. November 1943.

⁷⁶⁷ Ebenda, S. 169, An die Geheime Staatspolizei... Betrifft: Politisches Führungszeugnis Johann Sch. d. J., Kreispersonalamt Nikolsburg Kuprowitz, 6. November 1943.

⁷⁶⁸ Vgl. nächstes Kapitel.

Abzeichen getragen. Der Zeuge Ignaz Frey sagte weiter aus: „Johann Sch. und der junge Franz Sch. sind wenig hervorgetreten.“⁷⁶⁹

Johann Sch. d. J. hörte, nach dem Wortlaut des Urteils, von Ende Februar 1941 bis Anfang Juni 1943 BBC London in tschechischer Sprache auf dem Radiogerät seines Vaters ab, und zwar häufig um 18:30 Uhr, sechsmal auch um 22:45 Uhr. Wöchentlich kam er so auf zwei bis drei Sendungen, die er sich anhörte, im Sommer waren es weniger, wobei stets er das Radio anmachte. Beim Abhören der Sendungen des Londoner Senders leisteten ihm einmal in der Woche sein Neffe Rudolf Sch., sowie seltener der Vater von Johann Sch. d. J., Franz d. Ä., und sein Bruder Franz d. J. Gesellschaft. Einmal war auch der Angeklagte Sch. dabei, als sich Johann Sch. d. J. die englischen Nachrichten anhörte.

Rudolf Sch. begann mit dem Abhören, „nachdem er bereits einige Male bei seinem Vetter, dem Angeklagten Johann Sch. d. J., den Londoner Nachrichtendienst in tschechischer Sprache mit abgehört hatte,“ im Mai 1941 mit dem Radioapparat seines Vaters, des Mitangeklagten Peter Sch. Auch er machte ein- bis dreimal wöchentlich um 18:30 Uhr das Radio an, um Neuigkeiten aus der 30 Minuten dauernden Sendung zu erfahren. Im Sommer hörte er nur einmal wöchentlich den Feindsender. Auch waren noch andere Personen als Zuhörer beim Abhören des englischen Senders dabei: Neben seinem Neffen Johann Sch. d. J., welcher 30-mal dabei war, dessen Bruder Franz Sch. d. J. und der Vater von Rudolf Sch., der mitangeklagte Peter Sch., der 20-mal mit seinem Sohn und Johann Sch. d. J. gemeinsam die Sendung abhört hatte.

Rudolf Sch. habe die Nachrichten, die er im Radio vernommen hatte, ein paarmal dem Angeklagten dem Josef K. erzählt und ihm auch die Frequenz von Radio London verraten. Auch an anderen Personen gab er diese Nachrichten weiter, ohne zu erwähnen, woher die Nachrichten kamen. Rudolf und Johann Sch. d. J. waren in dieser Hinsicht geständig.⁷⁷⁰

Die politischen und nationalen Anschauungen von Rudolf Sch. und Johann Sch. d. J. wurden vom Gericht einer intensiven Bewertung – auf Zeugenaussagen basierend –

⁷⁶⁹ Ebenda, S. 180, Zeugenvernehmung Ignaz Frey. Amts-gericht Pohlitz am 29.12.43, Richter: Paschek.

⁷⁷⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5312, 5 AR Sg 903/43, S. 7f. des Urteils bzw. S. 9 des Urteils gegen Rudolf und Johann d. J. SG beim LG Wien 8 SKLs 42/43, Wien, 20. Jänner 1944.

unterzogen. Ihre nationale tschechische Einstellung wurde auch im Urteil wieder erwähnt: Die Angeklagten seien „im tschechischen Sinne erzogen worden“, sie hätten dies in der „Tschechenzeit“ durch Handlungen demonstriert. Sie hätten sich Deutschen „gegenüber[...]mürrisch und ablehnend verhalten.“ Den vorläufigen Abschluss bildete die folgende negative Bewertung: „Sie erscheinen als fanatische Tschechen, die dem Deutschtum feindlich gegenüberstehen.“⁷⁷¹

Zu diesem Zweck wurde nochmals die von Wolona geschilderte Begebenheit im Urteil erwähnt, welcher die von Rudolf Sch. getätigte Aussage an ihn: „Lassen Sie es nur gut sein, die Zeit kommt!“, als „Wiederaufrichtung der tschecho-slowakischen Republik“ verstand.⁷⁷²

Diese antideutsche Haltung erklärte das Gericht so: „Dagegen sind die Angeklagten Rudolf Sch., Johann Sch. d. J., Franz Sch. d. J. und K. in der tschechoslowakischen Republik aufgewachsen und einseitig in tschechischem Sinne erzogen worden. Diese Erziehung ist mit Rücksicht auf die Grenzlage[...]zu einer das Deutschtum völlig ablehnenden Weise erfolgt. Bei dieser Einstellung sind diese Angeklagten dann auch in der Folge verblieben.“⁷⁷³

Auch die Behauptung von Rudolf Sch., er habe mit der Äußerung gemeint, „es kämen noch andere Zeiten, wo sie bei der Ernte in Überstunden arbeiten und nicht zuschauen würden, daß er sie in die Arbeit jage,“ lehnte das Gericht mit Hinweis auf die Aussagen der zwei Zeugen Wolona und Zakowsky, dem ihm gegenüber Johann Sch. und Rudolf öfters erklärt hätten, dass es „während der tschecho-slowakischen Republik viel besser gewesen“ sei „als jetzt unter den Deutschen“, ab. In diese Richtung zeigt auch die Bewertung der Aussage von Johann Sch. d. J., dass er sich „seiner Meinung nach[...]nach dem Anschluss des Sudetenlandes besser gestanden“ hätte „als vorher“, die mittels der Aussage des Zeugen Zakowksy zurückgewiesen wurde. Ebenso die Aussage, dass er sich seit 1938 „von sich aus[...] mit der deutschen Sprache vertraut gemacht“ habe, wurde vom Gericht nicht als wahr erachtet.⁷⁷⁴

Das Gericht wollte es nicht zulassen, dass deutschfeindliche Propaganda in einem Grenzort betrieben wird. Es ging hier anscheinend unausgesprochen darum, ein

⁷⁷¹ Ebenda, S. 13 des Urteils.

⁷⁷² Ebenda.

⁷⁷³ Ebenda, S. 14 des Urteils.

⁷⁷⁴ Ebenda.

deutsch- bzw. kriegsfeindliches Klima zu verhindern. Andererseits konnten Zeugen nun auch ihre „Rechnungen“ begleichen: Auf die Deutschfeindlichkeit der Angeklagten vor dem „Anschluss“ an die „Ostmark“ konnten sie jetzt reagieren.⁷⁷⁵ Das Urteil kann hier gleichsam als „Revanche“ an die Angeklagten und deren Verhalten, nicht nur während der nationalsozialistischen Herrschaft, sondern besonders vor der Annektierung dieser Gebiete, gesehen werden. Somit erfüllte das Gericht ebenfalls den „Auftrag“ eines Teils der „deutschen Bevölkerung“ von Kuprowitz.

Das Gericht sah zudem die politische Einstellung der Männer in ihrem Empfang des Londoner Senders verwirklicht: „Angesichts ihrer deutschfeindlichen Einstellung kann dies aber nur deshalb geschehen sein, weil sie selbst dieser Hetze innerlich zustimmten und ihr weitere Verbreitung verschaffen wollten.“ Sie hätten über die schweren Strafen aufgrund der Warnungen ihrer Väter Bescheid wissen müssen.⁷⁷⁶

In der rechtlichen Würdigung des Urteils wurde der juristischen Erklärung eines Verbrechens nach § 2 der Rundfunkverordnung, welches von Rudolf und Johann Sch. d. J. begangen wurde, besonders viel Platz geboten. Es wurde auch die Möglichkeit der Entstehung einer Revolte unter den Tschechen für die Rechtfertigung des Urteils benutzt. „Die Angeklagten Rudolf Sch. und Johann Sch. d. J. waren somit lange Zeit hindurch für einen größeren Personenkreis als Vermittler der englischen Propaganda tätig. Angesichts ihrer deutsch-feindlichen Einstellung gingen sie dabei bewußt darauf aus, die Aufhetzung des Tschechentums durch die Feindseite zu begünstigen. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände heben sich ihre Verbrechen von dem gewöhnlichen Bild der Verbreitung von Auslandssendernachrichten in besonders starkem Maße zum Nachteil der Angeklagten ab, sodaß sie als besonders schwere Fälle von Verbrechen nach § 2

⁷⁷⁵ So gab z.B. der Bauer Johann Hodowsky an die Sch.s hätten der Gendarmerie vor 1938 politische Informationen über die Deutschen verraten. Vgl. WStLA, SHv 7209/47, S. 154, Niederschrift aufgenommen mit dem Bauern Johann Hodowsky. Ein anderer Bauer schilderte eine noch stärkere Emotionalität bei den Deutschen: „Die Festnahme der Tschchen (sic) in Kuprowitz hat eine grosse Genugtuung unter den Deutschen hervorgerufen.“ Ebenda, S. 153, Niederschrift aufgenommen mit dem Bauer Ignaz Frey. Rudolf Sch. bezeichnete der Bauer Frey als „besonders fanatischen Tschechen“ während der „Tschechenzeit.“ Ebenda, S. 180.

⁷⁷⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5312, 5 AR Sg 903/43, S. 16 des Urteils gegen Rudolf und Johann d. J. SG beim LG Wien 8 SKLs 42/43, Wien, 20. Jänner 1944.

Rundfunkverordnung zu beurteilen sind.“⁷⁷⁷ Im Zustand „der Zersetzung der Bevölkerung und Aufwiegelung des Tschechentums“ wurde ein Potential zur Schwächung der „Widerstandskraft des deutschen Volkes“ gesehen, und damit wurde implizit angedeutet, dass das Leben der deutschen Grenzbewohner von diesen „Hetzereien“ negativ beeinflusst würde und weiters anscheinend ein Aufeinanderprallen der Volksdeutschen und Tschechen verhindert werden sollte.

Die Hauptgründe für das Todesurteil waren somit: das Abhörenlassen vieler Tschechen durch die Hauptangeklagten (bei Johann Sch. d. J. waren fünf Personen unterschiedlich oft anwesend, bei Rudolf Sch. drei Personen), sowie das Weitererzählen der Nachrichten durch Rudolf Sch. an andere Tschechen, die Häufigkeit des Abhörens (Rudolf Sch. war alleine u.a. 100-mal bei seinem Vetter Johann Sch. d. J. und umgekehrt war Johann Sch. bei Rudolf ca. 30-mal), und als Grund schlechthin wurde ihr Bekenntnis zum Tschechentum angegeben. Für das Todesurteil zeichnet hier die politische und nationale Einschätzung der Angeklagten durch die Richter und den Staatsanwalt, ihr Stehen zu ihrer nationalen Identität des „Tschechentums“ und das Weiterverbreiten der „Londoner Nachrichten“ an andere Tschechen verantwortlich. Die lange Dauer und Häufigkeit des Abhörens mögen für das Strafmaß mitentscheidend gewesen sein, doch die politischen Anschauungen der Angeklagten bildeten für die Entscheidung das Hauptmotiv.

Dementsprechend wurde auch die Strafzumessung für die Hauptangeklagten im Folgenden so formuliert: „Bei den Angeklagten Rudolf Sch. und Johann Sch. d. J., war mit Rücksicht darauf, daß sie sich eines Verbrechens nach § 2 Rundfunkverordnung in einem besonders schweren Falle schuldig gemacht haben, nach der zwingenden Vorschrift dieser Bestimmung auf die Todesstrafe zu erkennen.“⁷⁷⁸

⁷⁷⁷ Ebenda, S. 18 des Urteils.

⁷⁷⁸ Ebenda, S. 20 des Urteils.

Am 13. März 1944 wurde Rudolf Sch. hingerichtet. Johann Sch. d. J. wurde erst am 7. April 1944 hingerichtet, da er Mitte März an Scharlach erkrankt war und somit „Ansteckungsgefahr“ bestand.⁷⁷⁹

Johann Sch. d.J. schrieb vor seiner Exekution noch drei letzte Briefe an seine Angehörigen.⁷⁸⁰ Auch Rudolf Sch. hatte einen Abschiedsbrief verfasst.⁷⁸¹

7.2.4 Der Fall des Betriebsleiters Herbert Nerya P.

Im Verfahren gegen Herbert Nerya P. stellte das Abhören von ausländischen Sendern nur eine Nebenanklage bzw. ein Nebendelikt dar. Herbert P. wurde aufgrund eines Betrugsvergehens zum Tode verurteilt.

Am 3. Mai 1944 wurde der leitende Betriebsbuchhalter der Firma Schrack & Ericson, Herbert P., wegen „staatsfeindlicher Betätigung“ festgenommen. Er war 38 Jahre alt, verheiratet, holländischer Staatsbürger und hatte drei Kinder. Er verdiente im Monate 634 Reichsmark bei der Firma Schrack & Ericson, und zwar als Bilanzbuchhalter. Die Polizei behauptete, er sei 1935 wegen Unterschlagung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten in den Niederlanden verurteilt worden. P. bestritt diese Strafe bekommen zu haben.⁷⁸²

Die Gestapo hatte von einer vertraulichen Quelle erfahren, dass sich P. über die Sowjetgesandtschaft in Stockholm „mit der Weiterleitung von Nachforschungsanträgen über vermisste Ostfrontkämpfer befassen“ solle und dafür 600 Reichsmark kassiert habe. Für die Gestapo konnte es „sich nach den hiesigen

⁷⁷⁹ Ebenda, Durch die Hand des Generalstaatsanwaltes in Wien an den Herrn RJM Berlin, Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an Johann Sch. Der OSTA... 8 SKLs 42/43 gez. I.V. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt, Wien, am 8.4.1944 bzw. Ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn RJM in Berlin, Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an Rudolf Sch. Der OSTA 8 SKLs 42/43, Wien, am 15. März 1944 I.V.: Dr. Furler OSTA. Johann Sch., Marie Sch. und seine Mutter Anna Sch. hatten für Johann Sch. Gnadengesuche eingereicht, während Rudolf Sch., Alois Sch. und Pauline Sch. für Rudolf Sch. Gnadengesuche eingereicht hatten, die negativ beantwortet wurden. Vgl. dazu die jeweiligen Gnadenhefte Rudolf Sch und Johann Sch. d. J.

⁷⁸⁰ WStLA, SHv 7209/47, S. 234, 7.4.1944 Beglaubigte Übersetzung aus dem Tschechischen.

⁷⁸¹ Ebenda, S. 231, Beglaubigte Übersetzung aus dem Tschechischen 18.3.1944.

⁷⁸² WStLA, SHv 7879/47, S. 2, I. Vorführungnote Gestapo...Wien, 3. Mai 1944 bzw. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, S. 2 des Urteils SG beim LG Wien 10 SKLs 43/44 (526), Wien, 15. November 1944.

Erfahrungen“ nur um ein „Schwindelunternehmen verbunden mit sowjetischer Propaganda handeln.“⁷⁸³

Alles begann mit den Besuchen der Frau v. M. in Reckawinkel bei Herbert P.: Sie erzählte P., dass ihr Sohn Fritz v. M. „seit den Kämpfen bei Stalingrad vermisst sei.“ Sie ersuchte P. um Hilfe: Vielleicht habe er „als holländischer Staatsbürger nicht die Möglichkeit[...]einen Nachforschungsantrag weiterzuleiten.“⁷⁸⁴

Sein Freund Fritz Mulden erzählte Herbert P. von der Möglichkeit, über einen Kurier via Schweden bei der dortigen Sowjetgesandtschaft in Stockholm nachzuforschen. P. hatte – im Glauben, er könne Informationen erhalten – von Frau v. Mossig 600 RM zur Auffindung ihres Sohnes erhalten, doch negierte zu diesem Zeitpunkt sein Freund M. die zuerst bejahte Möglichkeit, an die gewünschten Informationen heranzukommen.

Herbert P. verwahrte das Geld und den von Frau v. M. an ihn ausgehändigten Brief, verschwieg ihr jedoch die Aussichtslosigkeit ihrer Bitte. Um eine Antwort parat zu haben, habe er eine Antwort ihres Sohnes erfunden. „Dazu fertigte ich mir in meinem Büro[...] in englischer Sprache gehaltene Formulare an, die verschiedene Fragen enthielten[...] Außerdem schrieb ich mit meiner eigenen Handschrift einen kurzen Brief, der so gehalten war, daß es den Anschein hatte, daß er von ihrem Sohn diktiert worden war.“⁷⁸⁵

Hierauf bekam er von Frau v. M. nochmals zwei Briefe, die er dem Sohn übermitteln sollte, sowie zwei von Bekannten. Für diese mittlerweile fünf erhaltenen Briefe, die er übermitteln sollte, erhielt er 3.000 RM.⁷⁸⁶

Insgesamt übernahm er schließlich 13 Briefe von Soldatenangehörigen. Für die Briefe erhielt er von den Angehörigen 7.200 Reichsmark.⁷⁸⁷

Herbert P. beendete sein Geständnis vor der Gestapo, die ihn wegen „staatsfeindlicher Betätigung“⁷⁸⁸ festgenommen hatte, mit dem Satz: „Ich gebe zu, daß ich durch meine Betrugereien, die Angehörigen der Ostkämpfer schwer geschädigt habe und bin mir meiner Tat voll bewußt.“⁷⁸⁹

⁷⁸³ WStLA, SHv 7879/47, S. 30, Schlußbericht Gestapo Wien, 15. Mai 1944.

⁷⁸⁴ Ebenda, S. 4, Niederschrift. Aufgenommen mit Herbert Nerya P., Gestapo Wien, 4. Mai 1944.

⁷⁸⁵ Ebenda, S. 5.

⁷⁸⁶ Ebenda, S. 5.

⁷⁸⁷ Ebenda, S. 7.

⁷⁸⁸ Ebenda, S. 2, I. Vorführungsnote Gestapo,...Wien, 3. Mai 1944.

⁷⁸⁹ Ebenda.

Er bereute seine Tat und wollte die erhaltenen Beträge wieder zurückgeben.⁷⁹⁰

Für die Gestapo war der Fall klar: P. habe aus Gewinnsucht „kalt berechnend die Schicksalsschläge [sic] der ohnehin schwer geprüften Angehörigen der Ostfrontkämpfer“ ausgenutzt. Die Gestapo nahm einen „Massenbetrug“ an. Seine Nationalität wurde als feindlich betrachtet: „Gesinnungsmäßig steht er – wie aus verschiedenen Äußerungen zu entnehmen ist – auf Seite der dem Deutschen Reich Widerstand bietenden Holländer.“⁷⁹¹

Vor dem Untersuchungsrichter veränderte P. seine Aussage komplett: Er habe alle Briefe von Frau von M. an Peter Swaan in Norrköping, Schweden, gesandt. Dieser Swaan habe Beziehungen zur holländischen Botschaft in Schweden und durch diese vermutlich auch zu sowjetischen diplomatischen Stellen. Er, Herbert P., habe ein Formular aus Berlin erhalten, das mit „Nicht für Kriegsgefangene, die Mitglieder der NSDAP sind“ begann. Es sei ihm dieses Formular „in Form“ eines Schmalfilms zugesendet worden, doch konnte er über den Absender nichts aussagen, es könne „aber nur der Swaan dahinterstecken.“

Den Prozess der Informationsbeschaffung beschrieb Herbert P. hierauf sehr ausführlich.⁷⁹²

Er bekannte sich des Verbrechens des Betruges nicht schuldig. Zur Aussage vor der Gestapo meinte er: „Ich wollte den Sachverhalt bei der Gestapo nicht so ausführlich schildern wie heute, da ich eine Angst hatte, es könnte mir aus meinen Verbindungen mit Peter Swaan irgendwie weiter Unannehmlichkeiten drohen z.Beiispiel Spionageverdacht und dergleichen“⁷⁹³

Angesichts dieser Abänderung der Aussage taucht die Frage auf, ob es sich hier um einen normalen Betrug gehandelt hatte oder ob Herbert P. von Peter Swaan betrogen wurde – oder die Möglichkeit bestand, dass P. Informationen von Swaan

⁷⁹⁰ Ebenda, S. 11, Fortsetzung der Vernehmungsniederschrift mit dem aus der Haft vorgeführten Herbert P. Gestapo Wien, 10.5.1944. P. wollte einen Überweisungsauftrag an die Amsterdamsche Bank durch einen gewissen Herrn Stöger übermitteln lassen. Somit wollte er sich 8.000 Reichsmark überweisen lassen. Vgl. ebenda, S. 40.

⁷⁹¹ Ebenda, S. 37f., Schlußbericht Gestapo Wien, 15. Mai 1944. Vgl. ebenda, S. 37 wie P. – nach Ansicht der Gestapo – die Angehörigen zur Verschwiegenheit gegenüber den Behörden verpflichtet hätte.

⁷⁹² Vgl. ebenda, S. 44, Vernehmung des Beschuldigten LG Wien Richter Hanel 10 SJs 1631/44, 7. Juni 1944.

⁷⁹³ Ebenda, S. 46.

erhielt. Wenn P. vor der Gestapo die Wahrheit gesagt hatte, warum änderte er vor dem Untersuchungsrichter seine Entschuldigungsstrategie? War es vielleicht doch eher so, dass P. vor der Gestapo die Unwahrheit sagte, da er vielleicht glaubte, er könne möglicherweise eines schlimmeren Verbrechens, wie Spionage, angeklagt werden, und ihm könne eine schwere Strafe drohen?

Jedenfalls wollte sich Herbert P. mit Swaan auf eine Geheimschrift geeinigt haben und die derart war, „dass“ sie „jedes Blatt mit verschiedenen Löchern anfertigten und in die Öffnungen [sic] dieses Blattes“ ihre Nachrichten „hineinschrieben. Nach Entfernung des Blattes füllten wir das Briefpapier so aus, dass ein unverfänglicher Briefftext entstand.“⁷⁹⁴

In der ersten Anklage vom 16. Juni 1944 wurde P. ein Verbrechen nach § 4 der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit §§ 197, 200, 203, 461/183 öStG vorgeworfen. Ihm wurde vorgehalten, „in Wien als Volksschädling acht Personen durch erfundene Angaben über vermisste Soldaten um insgesamt 7200 RM betrogen und ihn für einen dieser Vermissten anvertrauten Bücher und Süßigkeiten veruntreut [sic]“ zu haben.⁷⁹⁵

⁷⁹⁴ Vgl. ebenda, S. 49, Vorgeführt erscheint der Buchhalter Herbert P.

⁷⁹⁵ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, An den Herrn Vorsitz der SG in Wien. Anklageschrift. Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG Wien, 16. Juni 1944, I.A. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt. § 4 der Volksschädlingsverordnung war folgendermaßen definiert: „Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Todesstrafe bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“ Staatssekretär Freisler begründete die Verkündung der Volksschädlingsverordnung in der Deutschen Justiz mit folgenden Worten: „Die Volksschädlingsverordnung will von Anfang an dafür sorgen, daß gewissenlosen Schädlingen, die im Abwehrkampf unseres Volkes nach Gelegenheiten zu verbrecherisch-eigennützigem Angriffen suchen oder die gar Handlungen begehen, die die Widerstandskraft unseres Volkes schädigen, ihr Handwerk gelegt wird, und daß sie rücksichtslos aus unserem Gemeinschaftsleben, das sie selbst verraten haben, ausgeschlossen und, wenn nötig, ausgerottet werden.“ Freisler, Roland: Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge. In: Deutsche Justiz (1939), S. 1450-1452, hier S. 1450. Zitiert nach: Bozyakali: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht, S. 159f.

7.2.4.1 Exkurs: Volksschädlingsverordnung und nationalsozialistische Tätertypenlehre

Unter § 4 der Volksschädlingsverordnung fiel eine Straftat, die nicht mit den §§ 2 oder 3 der Volksschädlingsverordnung geregelt wurde. Er fungierte hier als Auffangtatbestand. § 4 der Volksschädlingsverordnung kam bei allen vorsätzlichen Straftaten, die im StGB oder in strafrechtlichen Nebengesetzen geregelt waren, zum Tragen. Im Fall von Herbert P. waren es Straftaten, für welche noch das österreichische Strafgesetzbuch in Betracht kam.⁷⁹⁶ Der vorgeworfene Betrug des Angeklagten passte genau in den im § 4 der Volksschädlingsverordnung festgelegten Terminus des „Ausnutzens der Kriegsverhältnisse“.⁷⁹⁷ Die später angewendete Todesstrafe war in der „Verwerflichkeitsklausel“⁷⁹⁸ festgelegt. So sah der Jurist Mittelbach 1941 diese Klausel verwirklicht, „wenn die Tat in besonders rücksichtsloser und roher Weise durchgeführt wurde“. Als Beispiel, bei dem besonders raffiniert agiert werde, nannte Mittelbach das „Vorzeigen gefälschter Briefe eines Gefallenen.“⁷⁹⁹

Mit der Volksschädlingsverordnung sollte ein bestimmter „Tätertyp“⁸⁰⁰ bestraft werden, nicht die Tat an sich, und zwar „ein bestimmt gearteter Täter, ein bestimmter Lebensstyp, wegen seiner Tat.“⁸⁰¹

Im Nationalsozialismus wurden zwei Tätertypen unterschieden: der „kriminologische (oder auch individuelle) sowie der „normative“ (oder auch tatbestandliche) Tätertyp.⁸⁰²

Der normative Tätertypbegriff stand in unlösbarem Zusammenhang mit der Tat.⁸⁰³ Auf der Tat basierte die juristische Entscheidung, wobei auch noch die Begutachtung der Täterpersönlichkeit hinzukam.⁸⁰⁴

Auf der anderen Seite stand der so genannte „kriminologische“ Tätertyp. Bei diesem Tätertypen ging es nicht nur um die sich aus der Tat zeigende persönliche

⁷⁹⁶ Vgl. Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 186.

⁷⁹⁷ Vgl. Ebenda, S. 188.

⁷⁹⁸ Ebenda, S. 190.

⁷⁹⁹ Mittelbach, Hans: Die Verordnung gegen Volksschädlinge. Das Verbrechen bei Fliegergefahr und die Ausnutzung des Kriegszustandes (Berlin 1941), 62. Zitiert nach: Ebenda, S. 191.

⁸⁰⁰ Freisler, Roland: Eine entscheidende Frage des Kriegsstrafrechts. In: Deutsche Justiz (1940), S. 885–891 und 917–923, hier S. 918. Zitiert nach: ebenda, S. 161.

⁸⁰¹ Bozyakali: Hanseatischen Oberlandesgericht, S. 161. Vgl. auch: ebenda, S. 160 zur „Tätertypenfrage als Problem des Kriegsstrafrechts.“

⁸⁰² Vgl. Ebenda, S. 167.

⁸⁰³ Nüse, Karl-Heinz: Der „Tätertyp“ im Kriegsstrafrecht. In: Deutsche Justiz (1941), S. 357–361, hier S. 358; Zitiert nach: Ebenda, S. 167.

⁸⁰⁴ Bozyakali: Hanseatischen Oberlandesgericht, S. 167.

Einstellung des Täters, „sondern“ um „die sich aus seiner gesamten Lebensführung ergebende Lebensart des Täters, sein ‚So-Sein‘⁸⁰⁵, was zur Beurteilung des ‚Sachverhalts‘⁸⁰⁶ herangezogen wurde.

Der Tätertyp war maßgebend für das „Leitbild“, die „Richtlinie“, „den Schatten“ bzw. die „Seele“ des Tatbestandes.⁸⁰⁷

Mit diesen Definitionen sollte vor allem eine „verbrecherische Persönlichkeit“⁸⁰⁸ charakterisiert und in den Mittelpunkt gerückt werden. „Auf das ‚Unwertelement‘ seiner Persönlichkeit sollte sich die Strafdrohung beziehen, die Tat also zurücktreten.“⁸⁰⁹

Es ging demnach nicht mehr nur um die „subjektiven oder objektiven Tatbestandsmerkmale“⁸¹⁰, welche für die Strafe eine Rolle spielen sollten, sondern in erster Linie darum, ob der Täter mit seiner ganzen Persönlichkeit dem Typ eines solchen Täters gleiche, den der Gesetzgeber bei der Schöpfung des Tatbestandes ins Auge gefasst hatte und als eine Art „lebensnahe Rechtsauffassung“ kategorisierte.⁸¹¹

Diese Anschauung fand sich gehäuft bei der Verkündung des Kriegsstrafrechtes. Die Tat spielte keine so große Rolle mehr. Das Hauptgewicht verschob sich von der Tat zum Täter.

In diese Kerbe schlug auch das Reichsgericht, als es in einem Urteil vom 27. Juni 1940 den Begriff des „Volksschädlings“ näher charakterisierte:

„Nach der Rechtssprechung des Reichsgerichtes ist der Täter, der eine unter § 4 fallende Tat begangen hat, dann nach dieser Vorschrift zu bestrafen, wenn er ein Volksschädling ist. Ob er unter diesen Begriff fällt, ist danach zu beurteilen, ob die Straftat nach dem gesunden Volksempfinden besonders verwerflich ist. Eine solche besondere Verwerflichkeit der Tat kann sich aus der Tat selbst, aus der Art ihrer Ausführung oder aus der Person des Täters ergeben.“⁸¹²

Bozyakali sieht in der Charakterisierung des „Volksschädlings“ durch das Reichsgericht den Gebrauch kriminologischer als auch normativer Tatelemente. Es

⁸⁰⁵ Nüse, Karl-Heinz: Der „Tätertyp“ im Kriegsstrafrecht. In: Deutsche Justiz (1941), S. 357–361, hier S. 358; Zitiert nach: Ebenda, S. 167.

⁸⁰⁶ Bozyakali: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht, S. 167.

⁸⁰⁷ Dahm, Georg: Der Tätertyp im Strafrecht (Leipzig 1940), S. 37; Zitiert nach: ebenda, S. 168.

⁸⁰⁸ Ebenda.

⁸⁰⁹ Ebenda.

⁸¹⁰ Ebenda.

⁸¹¹ Ebenda.

⁸¹² Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 74, S. 240; Zitiert nach: Bozyakali: Hanseatisches Oberlandesgericht, S. 171.

mussten nicht beide Gruppen simultan oder häufig auftreten, damit die „Volksschädlingseigenschaft“ jemandem zugesprochen werden konnte. Diese Wesenszüge konnten auch, wie es in der damaligen Rechtslehre hieß, „vikariieren“, was soviel bedeutete wie, dass die Wesenszüge der Tat und Persönlichkeit gegenseitig ausgewechselt werden. Demnach „konnte also – vikariierend sowohl die Persönlichkeit als auch die Schwere der Tat im Einzelfall als Volksschädling erscheinen“ lassen.⁸¹³ Im Lauf der Zeit (1942/1943) wurde dieser „Tattypus“ immer wichtiger.⁸¹⁴

Im Gegensatz dazu sah z.B. Staatsanwalt Dr. Nüse vom Wiener Sondergericht bei Tätern, die schwere Rundfunkverbrechen nach § 2 begangen hatten und deshalb mit dem Tode zu bestrafen „waren“, einen anderen „personellen“ bzw. „individuellen Tätertyp“. Hier sah er „den Staatsfeind am Werk“, doch würden bei solchen Strafbestimmungen wie jener der Rundfunkverordnung nicht nur „verwerfliche oder asoziale Persönlichkeiten“ getroffen. „Vielmehr“ stehe hierbei „im Vordergrund der Schutzgedanke“, womit es für Nüse bei der Rundfunkverordnung „der Bekämpfung einer gefährlichen Flüsterpropaganda und ihrer Ermöglichung durch das Verbot des Abhörens ausländischer Sender im § 1 RundfunkVO“, ging.⁸¹⁵

Herbert P., dem jedenfalls eine Verurteilung zum Tode nach § 4 der Volksschädlingsverordnung drohte, lag vom 1. Juni bis 24. Juni 1944 auf der Krankenabteilung der Untersuchungshaftanstalt Wien wegen „Magenbeschwerden“. Da es bei ihm zu „Magenblutungen“ und einem Nierenleiden kam, dürften ihn Gestapobeamte gefoltert haben.⁸¹⁶

Am 12. Mai 1944 hatte Herbert P. der Gestapo Namen von Personen seiner Firma bekannt gegeben, die ausländische Sender abgehört und diese Nachrichten weiter erzählt hatten.⁸¹⁷ Der Hintergrund war der, dass ein Gestapobeamter des

⁸¹³ Ebenda, S. 172.

⁸¹⁴ Vgl. ebenda, S. 172f. Vgl. dazu die Beispiele ebenda.

⁸¹⁵ Nüse, Karl Heinz: Der „Tätertyp“ im Kriegsstrafrecht. In: Deutsche Justiz (1940), S. 357–361, hier S. 360 Zitiert nach ebenda, S. 167.

⁸¹⁶ WStLA, SHv 7879/47, S. 62f., Ärztlicher Bericht. Untersuchungshaftanstalt Wien Krankenabteilung. Wien, den 20. VII.1944.

⁸¹⁷ Ebenda, S. 20 der Strafsache gegen Herbert P. wegen §§ 1 und 2 der RundfunkVO., Schlußbericht IV A 1 Wien, 16. Juni 1944. So wies auch die Gestapo auf die Entstehung des Verfahrens gegen die Mitarbeiter der Firma Schrack & Ericsson auf die Aussage P.s, die zur Festnahme dieser Mitarbeiter

Referates IV 3, Herbert P. einen Vorschlag präsentierte. Er – der Gestapobeamte Sorger – „versicherte ihm, daß er in der Lage sei, seine Strafe in eine zeitliche umzuwandeln, wenn er bereit sei, ihm belastende Angaben gegen andere Personen mitzuteilen.“⁸¹⁸

Vier der aufgrund der Aussagen von Herbert P. festgenommenen Personen der Firma Schrack & Ericson wurden im September 1944 wegen Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu Zuchthausstrafen verurteilt, eine Person wurde freigesprochen.⁸¹⁹

So gab der festgenommene Johann R. in seiner Vernehmung durch die Gestapo an, dass P. einmal im Jahr 1942 in P.s Wohnung den englischen Rundfunk eingeschaltet habe. Zusammen hätten sie Nachrichten in deutscher Sprache abgehört. P. gab schließlich ebenfalls zu, oftmals den englischen Atlantiksender gehört zu haben, und bestätigte die einmalige Anwesenheit von R. Außerdem habe er, P., wiederholt die englischsprachigen Nachrichten des Senders London gehört. Auch die Unterhaltungen mit R. über die Nachrichten bestätigte er.⁸²⁰ Als am 22. Juni 1944 die Gestapo Strafantrag gegen Herbert P. gemäß § 5 der Rundfunkverordnung gestellt hatte,⁸²¹ erging am 29. Juni die zusätzliche Anklage gegen Herbert P. wegen eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung. P. wurde vorgeworfen, „Nachrichten des englischen Rundfunk in holländischer und englischer Sprache abgehört und sich über den Inhalt mit R. unterhalten zu haben.“⁸²²

Das Sondergericht beschloss Anfang Juli, die vielen Strafverfahren zu den verschiedenen Vergehen – des Betruges und des Vergehens nach §§ 1,2 der Rundfunkverordnung – zu einer gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung

führen, hin: „Während seiner polizeilichen Verwahrungshaft hat Herbert P. am 12.5.1944 angegeben, daß sich im Betriebe der Firma Schrack-Ericsson unter der Führung des Prokuristen Johann R. eine Gruppe aus leitenden Beamten gebildet habe, die sich die ‚Front der Anständigen nenne.‘ Innerhalb dieser Gruppe sei es üblich, sich gegenseitig die verbotenerweise abgehörten Feindnachrichten mitzuteilen.“ WStLA, SHv 7953/47, S. 61f., Schlußbericht Wien, 16. Juni 1944.

⁸¹⁸ DÖW, Akt 19 795/2 Vg-Verfahren gegen ehemaligen Gestapobeamten Alfred Bodenstein, S. 101, Aussage Alfred Bodenstein, Juni 1945.

⁸¹⁹ Vgl. WStLA, SHv 7953/47, S. 118, Öffentliche Sitzung des SG Wien, Wien, 21. September 1944.

⁸²⁰ WStLA, SHv 7879/47, S. 17f. der Strafsache gegen H.P. wegen §§ 1,2 RundfunkVO. Verhandelt Gegenüberstellung P. und R., Wien, 10. Juni 1944.

⁸²¹ Ebenda, S. 1 der Strafsache gegen H.P. wegen §§ 1,2 RundfunkVO. An den Herrn OSTA als Leiter... Gestapo 20036/44, Wien, 22. Juni 1944.

⁸²² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, An den Herrn Vorsitz des SG Wien, Anklageschrift! Der OSTA als Leiter... 10 SJs 2099/44 10 SKLs 45/44, Wien, 29. Juni 1944, I.A. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt.

zusammenzuziehen.⁸²³ Hinzu kam noch ein Verfahren wegen Erpressung und der Versuch der Herauslockung von Geld durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, für das sich P. zusammen mit seinem Landsmann Willem Z. zudem vor dem Sondergericht verantworten sollte.⁸²⁴ Der Grund dafür war, dass der Staatsanwalt befürchtete, das Gericht würde gegen P. nicht die Todesstrafe verhängen, falls der schwedische Verbindungsmann Swaan zugunsten von P. aussagen würde. Dem zuvorkommend war es für ihn erforderlich, „alle dem P. nachzuweisenden Straftaten anzuklagen, um den Antrag auf Todesstrafe möglichst gründlich zu unterbauen.“⁸²⁵

Ende August 1944 wurde der Verbindungsmann von P. in Schweden, Jan Pieter Swaan, über die Informationen, die er P. gesandt hatte, von der Polizei befragt. Swaan gab die Möglichkeit zu, Informationen zu österreichischen Soldaten zu bekommen, doch über das Wie schwieg er.⁸²⁶

Die Hauptverhandlung des Sondergerichtes musste mehrmals verschoben werden.⁸²⁷ In Schweden konnte nichts zur Klärung des Sachverhaltes durch Peter Swaan, dessen gerichtlicher Vernehmung das Sondergericht in der Hauptverhandlung vom 23. September 1944 zugestimmt hatte,⁸²⁸ beigetragen werden: er verweigerte im September 1944 die Aussage vor dem Amtsgericht Norrköping. Als Grund gab er an, dass sich seine Heimat im Krieg mit Deutschland befände und er sich als Feind des deutschen Staates betrachte.⁸²⁹

Bei der neuerlichen Hauptverhandlung Mitte November 1944 beantragte der Staatsanwalt Jaeger die Todesstrafe für P., während der Verteidiger des Angeklagten für „eine Verurteilung zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe“ plädierte. Der vorsitzende Richter Hesch und seine beisitzenden Richter Gassner und Schwelle

⁸²³ WStLA, SHv 7879/47, S. 56, Beschluß SG beim LG Wien 3. Kammer, Wien, 6. Juli 1944.

⁸²⁴ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, An den Herrn Vorsitz des SG Wien, Anklageschrift! Der OSTA als Leiter... 10 SJs 2099/44 10 SKLs 45/44, Wien, 22. Juli 1944 I.A., Dr. Furler.

⁸²⁵ WStLA, SHv 7879/47, S. 5 der Handakten gegen a) Zuidweg b) P. 2.8.1944 Jaeger.

⁸²⁶ WStLA, SHv 7879/47, S. 69, An die Königl. Schwedische Gesandtschaft in Berlin Abteilung B. Königl. Ministerium des Aeusseren. Stockholm, 24. August 1944.

⁸²⁷ Vgl. ebenda, S. 75f. bzw. S. 79, Öffentliche Sitzung des Sondergerichtes Wien GZ. 10 SKLs 43/44 (526) ...Wien, 23.9.1944 bzw. 27.10.1944.

⁸²⁸ Vgl. ebenda.

⁸²⁹ Ebenda, S. 85, Auszug aus dem Strafgesetzbuch erhalten beim Amtsgericht in Norrköping II im Rathaus, den 8. September 1944. Anwesend Amtrichter: Edlung und Arsell und stellvertretender (sic) Appellationsgerichtsrat Lindencrona Über Ersuchen des Sondergerichtes beim Landgericht Wien erscheint zur festgesetzten Stunde der holländische Staatsangehörige Peter Swaan persönlich.

schlossen sich dem Vorschlag des Staatsanwaltes an und verurteilten Herbert Nerya P. „als Volksschädling“ zum Tode.⁸³⁰ Bereits am 19. Juni 44 hatte Staatsanwalt Jaeger in einem Bericht die Todesstrafe in Aussicht gestellt,⁸³¹ worauf auch das Reichsjustizministerium dieser Forderung via telegraphischer Meldung Nachdruck verlieh: „Ich bitte eheste hauptverhandlung gegen herbert p. mit antrag auf todesstrafe zu veranlassen und ueber das urteil fernschriftlich zu berichten.“⁸³²

Das Gericht stellte im Urteil fest, P. habe „durch erfundene Angaben über in Stalingrad vermisste Soldaten acht Personen um 7200 RM betrogen und ihm für einen dieser Vermissten anvertraute Bücher und Süßigkeiten veruntreut.“ Er habe „ferner ausländische Rundfunksender abgehört und deren Nachrichten verbreitet“ und „schließlich gemeinschaftlich mit Willem Z. von der Gräfin E. durch falsche Angaben 1360 RM herauszulocken versucht und allein der Gräfin einen erpresserischen Brief geschrieben.“⁸³³

Das Gericht zählte alle acht Personen auf, die über P. Auskünfte über ihre Angehörigen bzw. Freunde erhalten wollten und auch bekamen, zum Teil über schwere Verletzungen der Soldaten. Für jeden Brief, den er übermitteln sollte, verlangte er 600 RM.⁸³⁴

In der Hauptverhandlung änderte P. die Darstellung seiner Tat: Er hatte bereits 1939 zusammen mit seinem Freund Swaan, wie bereits erwähnt, eine Codeschrift entwickelt, und Swaan, der in Schweden lebte, im Jahre 1943 über die „Codeschrift angefragt, ob er Auskünfte über den Verbleib von Stalingradkämpfern beschaffen könnte.“⁸³⁵ Den Preis für die Auskünfte habe Swaan bestimmt. So sandte P. Swaan zehn Briefe, während dieser selbst P. zwölf Briefe zukommen ließ. In Swaans Briefen waren die Auskünfte zu den vermissten Soldaten enthalten.

Auch in der Hauptverhandlung gab P. wieder an, ein Formular „beginnend mit den Worten: ‚Not for prisoners‘...als Schmalfilm aus Berlin zugeschickt bekommen“ zu

⁸³⁰ Ebenda, S. 88, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien GZ. 10 SKLs 43/44 (526)...Wien, 15. November 1944.

⁸³¹ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn RJM, Betrifft: Strafsache gegen Herbert P. Der OSTA als Leiter...Berichtverfasser: StA. Dr. Jaeger, Wien, 19.6.1944, gez. Dr. Feichtinger OSTA.

⁸³² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, an den herrn generalstaatsanwalt in wien zu 5 ar sg 517/44 rjm roem. 4 g hoch 19 954/44, im auftrag hoyer. Durchgegeben am 4. Juli 1944 um 9,23/heyden.

⁸³³ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, S. 1 des Urteils gegen Herbert Nerya P. und Willem Z., Wien, 15. November 1944.

⁸³⁴ Vgl. ebenda, S. 2ff. der Urteilsschrift.

⁸³⁵ Ebenda, S. 6 der Urteilsschrift.

haben. Das sei dreimal passiert, wobei ihm der Absender nicht bekannt gewesen sei. Es solle sich dabei auch um Swaan gehandelt haben. Die Antwortschreiben der Vermissten hätten von Swaan gestammt. Das Formular tippte er auf der Schreibmaschine ab, kopierte es mehrfach, setzte die Angaben Swaans bzw. des Schmalfilms ein und ließ diese den Auftraggebern zukommen. Die Schmalfilme sowie die Briefe von Swaan habe er zerstört. P. selbst glaubte, getäuscht worden zu sein: „Zu spät sei er erst daraufgekommen, daß er einem Betrüger aufgesessen sei.“⁸³⁶

Auch die Frau von P. sagte aus. Nach ihrer Aussage „seien wiederholt Briefe von Swaan in der kritischen Zeit gekommen. Sie habe nicht bemerkt, daß diese in Codeschrift abgefasst gewesen seien, noch seien darin Namen von ihr bekannten Personen wie M. oder B. vorgekommen.“⁸³⁷

Vergleichen wir diesen Fall mit dem vom Volksgerichtshof Ende Oktober 1942 verurteilten Anton H. Anton H. war vom Volksgerichtshof in einer Verhandlung zum Tode wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Abhören des Feindsenders Moskau und Unterdrückung von Briefpostsendungen verurteilt worden. Ein Vergleich ist hier – ob der different angelasteten Verbrechen – schwierig, lohnt sich jedoch trotzdem.

Bei Anton H. nahm die hochverräterische Tat, das Kassieren von Mitgliedsbeiträgen für die KPÖ, die er an die Funktionäre ablieferte, das Übergeben eines Vervielfältigungsapparates an diese bzw. das Zurverfügungstellen seiner Wohnung für kommunistische Funktionäre, die Haupttat ein. Die Vorraussetzungen sind hier völlig diametral: Auf der einen Seite war die Arbeit für die KPÖ ein hochverräterisches Unternehmen, dem vom Gericht eine Menge Explosivität zugebilligt wurde, während auf der anderen Seite die Tat eine völlig apolitisch motivierte war – wenn auch die feindliche Nationalität des Angeklagten kurz erwähnt wurde. Ein Vergleich bietet sich in der „Gemeinsamkeit“ des Krieges.

So heißt es bei Anton H.: „Der Ausgang dieses Krieges wird entscheidend dafür sein ob es in Zukunft noch eine deutsche Volksgemeinschaft, ja überhaupt noch eine deutsche Kultur geben wird. Jeder, der den Versuch macht, die Geschlossenheit des

⁸³⁶ Vgl. ebenda, S. 6f. der Urteilsschrift.

⁸³⁷ Ebenda, S. 8 der Urteilsschrift.

deutschen Volkes zu untergraben, ist ein Verräter am deutschen Volk und muß als solcher behandelt werden.“⁸³⁸

Die Grundkonstante war, dass in beiden Fällen die nationalsozialistischen Gerichte eine immense Störung des Krieges sahen. Entweder klar ersichtlich als politisches Unternehmen, das auf den Staat abzielt, oder eher als eine unpolitische Tat, die sich aber destabilisierend auf die „Kampfmoral“ der deutschen Bevölkerung auswirken könnte.

Das Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung dagegen nahm in der Urteilsschrift nur wenige Zeilen ein: P. hatte von 1942 bis 1944 Sendungen des englischen „Atlantiksenders“ sowie Sendungen des englischen Senders auf seinem Rundfunkgerät abgehört, manchmal zusammen mit dem Arbeitskollegen Johann R., und er hatte ferner mit R. über die Nachrichten diskutiert.⁸³⁹ Auch wurde P. der Vorwurf der versuchten Erpressung und der Erpressung der Gräfin E. gemacht. Auch für dieses Vergehen wurde P. vom Sondergericht schuldig gesprochen.⁸⁴⁰

Auch bei Anton H., der übrigens denunziert worden war,⁸⁴¹ war das Abhören des Moskauer Senders lediglich eine Nebenanklage, für die er für schuldig befunden wurde,⁸⁴² wenn dies auch die Tendenz des hochverräterischen Verbrechens noch verstärkte.

Ebenso wie bei Anton H. war auch bei Herbert P. der Krieg der Ausgangspunkt und mitentscheidend für die Argumentation der Verhängung der Todesstrafe. Für die

⁸³⁸ Urteil des Volksgerichtshofes gegen Anton Hajek vom 30. Oktober 1942 J 386/42, S 8: Form u.a. (Hg.): Verfahren vor dem VGH und dem OLG Wien, Fiche 359.

⁸³⁹ Vgl. ebenda, S. 8 der Urteilsschrift.

⁸⁴⁰ Vgl. ebenda, S. 8ff. der Urteilsschrift.

⁸⁴¹ Vgl. DÖW, Akt 2681.

⁸⁴² Vgl. S. 6 des Urteils des Volksgerichtshofes gegen Anton Hajek vom 30. Oktober 1942 J 386/42.: Fiche 359. Dazu hatte er sich noch wegen der Vernichtung von Postsendungen – er war Postangestellter von Beruf – zu verantworten. Für diese – eingestandene – Tat wurde er auch verurteilt. Der Tatbestand wurde eigentlich durch die Volksschädlingsverordnung abgedeckt, doch wurde hier lediglich der Paragraph des RStGB übernommen, da aufgrund der schwerer wiegenden Hochverratsanschuldigung Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben wurde und die Sondergerichtsgesetzgebung – eben die Volksschädlingsverordnung (bzw. deren Nennung) – unterblieb. Vgl. dazu: Weckbecker: Freispruch, S. 298ff. zur „Beraubung“ von Feldpostpäckchen. Mir kamen auch Urteile zu diesem Diebstahl von Feldpostpäckchen im Rahmen der Durchsicht der Sondergerichtsurteile am Österreichischen Staatsarchiv immer wieder unter.

nationalsozialistische Justiz war es im Fall von Herbert P. eine „Herzensangelegenheit“, den Angeklagten Herbert P. schuldig zu sprechen. „Es liegt[...]auch der Tatbestand nach § 4 der Volksschädlingsverordnung vor.“⁸⁴³ Die Fortsetzung dieser Begründung der Verurteilung verstärkt noch diesen Gedanken der Forderung nach „Sühne“ und „staatlich durchgesetzter Rache“. Der vom Sondergericht Wien emphatisch beschworene „Heldenmythos“ von Stalingrad und die Ungewissheit der deutschen Angehörigen über den Verbleib ihrer Soldaten führte in seiner Argumentation zum Kurzschließen der Tat mit dem Besudeln des Andenkens des Kampfes um Stalingrad: „Der Angeklagte hat nun einer Anzahl solcher bedauernswerter Menschen [den Angehörigen von vermissten Soldaten] vorgegaukelt, er könne gegen einen ahnsehnlichen Betrag Nachrichten über den Verbleib ihrer vermissten Angehörigen verschaffen.“ Nach der Betonung der Schlechtigkeit des Angeklagten und der „Verwerflichkeit der Tat“ heißt es: „Dadurch unterscheidet sich die Volksschädlingstat des Angeklagten....in negativem Sinn wesentlich vom Durchschnitt der Volksschädlingstaten.“

Interessant ist noch, dass das Gericht feststellte, P. müsse „nach gesundem Volksempfinden“ aus der „Volksgemeinschaft für immer ausgeschlossen“ werden, nicht bedenkend, dass P. als Holländer gar nicht in die „Volksgemeinschaft“ gehörte, sondern eigentlich einen „Feind“ darstellte.⁸⁴⁴ Somit beendet eine weitere Absurdität dieses Urteil.

Das Königliche Schwedische Konsulat bat zusätzlich zum bereits erfolgten Gnadengesuch um Gnade im Namen der Frau von P. Es vertrat in dieser Angelegenheit die Niederlande: „Das König. Schwedische Konsulat beehrt sich hiemit, in Wahrnehmung der niederländischen Interessen, beiliegendes Gnadengesuch der niederländischen Staatsangehörigen, Frau Francisca P., aus unten angeführten Gründen bestens zu befürworten.“⁸⁴⁵

Das Strafmaß steht in keinem Maßstab zur ausgeführten Tat. Hier erscheint die politische Implikation dieser Tat als ein Sich-vergehen am nationalsozialistischen

⁸⁴³ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5335, 5 AR Sg 517/44, S. 10 des Urteils gegen Herbert Nerya P. und Willem Zuidweg, Wien, den 15. November 1944.

⁸⁴⁴ Ebenda.

⁸⁴⁵ WStLA, SHv 7879/47, Gnadenheft über Herbert Nerya P., Königl. Schwedisches Konsulat Wien, 22. November 1944 Der Schwedische Generalkonsul.

‚Heldenmythos‘, am quasi ‚lebendigen Gedächtnis‘ durch deren Angehörige, einer im Sinne des Nationalsozialismus zur Tat gewordenen „Wehrkraftzersetzung“.

Die „Wahrheit“ erschließt sich aus der Urteilschrift dennoch nicht (ganz), denn kurz danach erbat Herbert P. noch die Vernehmung von weiteren Zeugen. Dazu meinte er, dass es noch eine Nachricht von Swaan gebe, die in „einem Briefe der in holländischer Sprache abgefasst war versteckt enthalten [war] und[...]nur durch Auflage eines Blattes herausgelesen werden“ konnte, „das Löcher in bestimmten Abständen hatte.“ Er hatte noch einen Brief bzw. Schokolade, Zigaretten und Zucker von Swaan bekommen, die ihm M. Swaan via Rotes Kreuz hatte „zukommen lassen.“ Er brachte daher einen Wiederaufnahmeantrag ein.⁸⁴⁶ Während nur einer der Zeugen indirekt zugab, von diesem Blatt, mit dessen Hilfe die Briefe entschlüsselt werden konnten, gewusst zu haben,⁸⁴⁷ präsentierte seine Frau zwei Tage später dieses durchlochte Papier. Franziska P. beschrieb das Papier derart: „Ich nehme an, daß das ‚P‘ in der linken oberen Ecke auf den Vornamen Pitt des Swaan hindeuten soll, und daß die Buchstaben ‚r.b.‘ ‚rechts boven‘, zu deutsch ‚rechts oben‘ bedeuten sollen. Ich bin der Meinung, daß dieses Papier der von meinem Gatten erwähnte Rost zur Entzifferung seiner mit Piet Swaan vereinbarten Geheimschrift ist. Ich bitte auf Grund dieses neu vorgefundenen Beweismittels ein Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten meines Gatten einzuleiten[...]Mir ist jedoch folgendes eingefallen: Es existiert in Holland ein Kinderbuch mit Tiergeschichten betitelt ‚Bruintje Beer‘ zu deutsch: ‚Brauner Beer‘. Swaan hat in seinen Briefen die Figuren aus diesem Buch ‚Beer‘, ‚Mof‘, ‚Boer‘, vielleicht auch noch andere erwähnt. Ich rechne mit der Möglichkeit, daß diese Figuren aus dem Tierbuch als Decknamen für die Angehörigen der Stalingradkämpfer, bezw. für diese selbst gewählt worden sind. ‚Beer‘ könnte auf dem Kommerzialrat B., bezw. seinen Sohn, ‚Mof‘ auf M. und ‚Boer‘ zu deutsch ‚Bauer‘ auf den Reichsbahninspektor B. oder dessen vermissten Sohn hindeuten. Ich bemerke, daß mir nur die Namen dieser drei Geschädigten bekannt sind. Möglicherweise sind in den Briefen auch für die anderen Beteiligten Decknamen enthalten.“⁸⁴⁸

⁸⁴⁶ WStLA, SHv 7879/47, S. 100.

⁸⁴⁷ Vgl. ebenda, S. 109, Zeugenvernehmung Van Waert LG Wien, 6. Jänner 1945.

⁸⁴⁸ Ebenda, S. 111, Niederschrift. Freiwillig erscheint Frau Franziska P. Wien, 8. Jänner 1945. Auf der Nebenseite im Akt befindet sich das bezeichnete Papier. Ein ähnliches, mit Schreibschrift von P. Herbert bezeichnetes Papier befindet sich bei den Anlagen zur Hauptverhandlung vom 28. September 1944. Es ist ähnlich mit Schreibschrift nachgezeichnet, die gezeichneten Rechtecke deuten auf die rechteckigen Löcher hin.

Mit der Aussage von Herbert P.s Frau werden nochmals die entscheidenden Fragen aufgeworfen. Wer erzählt hier welche Wahrheit? Als sich während der Hauptverhandlung der Hauptzeuge Peter Swaan der Aussage entschlagen hatte, blieben somit die Fragen offen – trotz der wahrscheinlichsten Version P.s, dass er von Swann betrogen worden war. Warum hatte sich P. auf dieses gefährliche Spiel eingelassen, zumal er immer mit der Möglichkeit eines Strafverfahrens rechnen musste? Warum schwieg Swaan vor dem schwedischen Gericht – aus Angst vor einem Betrugsverfahren, oder stand doch mehr dahinter, wusste er mehr, als er zugeben wollte? Warum tauchte plötzlich ein englischer Fragebogen auf? Der Angeklagte gab vor der Gestapo zu, diese Fragen selbst erfunden zu haben, um später zu behaupten, diese seien ihm aus Berlin geschickt worden.⁸⁴⁹ Hinzu kommen die verschiedenen handschriftlichen Briefe an die Angehörigen, die laut Gericht alle der Angeklagte verfasst haben sollte. Konnte sich Swaan seiner betrügerischen Sache sicher sein, dass er die geforderten Beträge von P. auch erhalten werde?

Nichtsdestotrotz wurde der Wiederaufnahmeantrag abgewiesen,⁸⁵⁰ doch P. gab nicht auf: Noch am Tage der Vollstreckung des Urteils, am 9. Jänner 1945, versuchte P., Zeugen, die seine Unschuld bestätigen könnten, vorladen zu lassen.⁸⁵¹

Der Antrag wurde verworfen und zwar u. a. mit späterer Erklärung: „Der Akt wird von dem Urkundsbeamten[...]zurückgebracht mit der Meldung, daß kein Richter aufzufinden und es auch unbekannt sei, wo sie die Kammermitglieder befinden [sic]. Der Antrag ist nicht geeignet, die Vollstreckung zu hemmen [sic].“⁸⁵² Zweieinhalb Stunden später war Herbert P. tot – hingerichtet im Landgericht Wien.⁸⁵³

⁸⁴⁹ Vgl. hierzu das zusätzliche Beweismaterial, das sich aus den Briefen der Angehörigen, Briefkuverts und, den (vermeintlich erfundenen ?) Antwortschreiben P.s sowie der Übersetzungen der englischen Briefe (die P. übernommen haben soll) im Akt WStLA, SHv 7879/47 zusammensetzt.

⁸⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 112.

⁸⁵¹ Vgl. ebenda, S. 114.

⁸⁵² Ebenda, S. 114, Umschlag AW., 9.1.1945 15 h, Lillich.

⁸⁵³ Ebenda, S. 4 des Vollstreckungsheftes gegen H.N.P., Niederschrift der OSTA beim LG Wien 10 SKLs 43/44.

Der Leichnam wurde Frau P. übergeben: Sie hatte um die Herausgabe gebeten.⁸⁵⁴

7.2.5 Der Fall des Elektromechanikers Adolf J. und des Schneidermeisters Heinrich B.: Der Beweis der „Deutschfreundlichkeit“ als Lebensrettung

Im Fall von Adolf J. und Heinrich B. wird eine Parallele zu den hingerichteten Tschechen Rudolf und Johann Sch. deutlich: Wie Rudolf und Johann Sch. waren Adolf J. und Heinrich B. Tschechen, die nach nationalsozialistischer Definition als „Volksdeutsche“ galten, also als Deutsche fremder Nationalität. Auch Adolf J. und Heinrich B. wurden wie ihre Landsmänner Rudolf und Johann Sch. zum Tode verurteilt, konnten ihrer Hinrichtung jedoch entgehen und wurden schließlich zu zeitlichen Zuchthausstrafen verurteilt. Alleine die Zeitspanne der verschiedenen Gerichtsentscheidungen zu Adolf J. und Heinrich B. (drei Urteile des Sondergerichtes Wien und der Nichtigkeitsbeschwerde des Reichsgerichtes) umfasste über 13 Monate. Die verurteilten Adolf J. und Heinrich B. hatten zum Zeitpunkt der letzten Entscheidung bereits rund zwei Jahre und zwei Monate in Untersuchungshaft verbracht.

Zur Festnahme kam es bei Adolf J. und Heinrich B. ebenfalls aufgrund einer Denunziation: Adolf J. hatte seiner Freundin Hildegard M. von den englischen Nachrichten erzählt, die er abgehört hatte. Durch die Schwester von Hildegard M. landete die Anzeige über mehrere Kanäle schließlich bei der Kreispropagandaleitung Znaim.⁸⁵⁵

Adolf J. war 26 Jahre alt und wohnte in Misslitz (Kreis Znaim). Er war ledig und arbeitete als Elektrotechnikergehilfe. Bereits vor seiner Festnahme war er von der Gestapo „wegen deutschfeindlicher Äußerungen“ staatspolizeilich verwarnet worden. Er wollte keiner politischen Organisation angehört haben. Adolf J. gestand, BBC London in deutscher sowie tschechischer Sprache gehört zu haben. Im Laufe des

⁸⁵⁴ WStLA, SHv 7879/47, S. 18 bzw. S. 22 der Handakten des OSTA gegen H.P. wegen Verbrechens nach § 4 der VolksschädlingeVO. Der Sohn von Herbert P. hatte 1979 um „Einsicht in den Akt“ angesucht. Sein Kommentar an den Präsidenten des Landesgerichtes zum Urteil: „Der Vorgang und der wirkliche Grund der Todesverurteilung ist mir niemals klar geworden, wie ich schon am Herrn Bundesminister [sic] geschrieben habe.“ Ebenda, An: den Herrn Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Velp, 22. September 1979, Mit vorzüglicher Hochachtung, Dr. H.P.

⁸⁵⁵ WStLA, SHv 6483/47, S. 5, Vernehmung von Hildegard M. Vernehmung Gestapo, Znaim, 22.9.1941 bzw. S. 74, Schlußbericht Gestapo, Znaim, 4. November 1941.

Verhörs verriet er die Namen von Personen, die bei ihm den Feindsender abgehört hatten bzw. die wie er öfters zu Heinrich B. gingen, um eben das zu tun.⁸⁵⁶

Heinrich B. war 36 Jahre alt, verheiratet und wohnte ebenfalls in Misslitz. Seinen Lebensunterhalt verdiente er als Schneidermeister. Zur Zeit der tschechoslowakischen Republik hatte er dem Sokol, der tschechischen Gewerbetypartei und der Narodni Jednota angehört. Heinrich B. bestritt zunächst die Anschuldigungen gegen ihn,⁸⁵⁷ um dann vier Tage später doch zu gestehen.⁸⁵⁸

Die Gestapo machte auf die Ambivalenz der Nationalität der Angeklagten und ihrer „volksdeutschen Herkunft“ aus nationalsozialistischer Sicht aufmerksam: Es handle sich bei den Beschuldigten „um Angehörige des tschechischen Volkstums, die sich fieberhaft nach einer Wiedererstehung der CSR sehnen“ würden. Das galt der Gestapo auch als Grund für das Abhören des Londoner Senders. Nun gab die Gestapo zudem den Grund für die staatspolizeiliche Warnung des Adolf J. bekannt: Er habe eine „deutsche Frau“ mit den Worten „Deutsche Sau“ beschimpft.⁸⁵⁹

In der Anklageschrift wurden die Vorwürfe gegen Heinrich B. und Adolf J. nochmals zusammengefasst: Das Haus des Heinrich B. stelle einen „Sammelpunkt der deutschfeindlichen Tschechen“ dar, wo diese, „auf die Wiedererrichtung des tschechoslowakischen Staates hoffend“, BBC London in deutscher und tschechischer Sprache abhörten. Unter den Abhörern, die regelmäßig zu B. kamen, befand sich auch Adolf J.

Adolf J. kaufte für seinen Bruder Johann ein Rundfunkgerät, mit dem er zuhause – allein oder zusammen mit seinem Bruder – den Londoner Sender abhörte. Zu ihm kamen auch noch der Beschuldigte Franz H., der fünfmal bei ihm England abgehört hatte, und der Beschuldigte Mathias N. Adolf J. habe 20- bis 25-mal die Nachrichten des Londoner Senders abgehört. Die Nachrichten habe er wiederholt Hildegard M. erzählt.

⁸⁵⁶ Ebenda, S. 14ff., I. Vorführungsnote Adolf J., Znaim, 23. Oktober 1941.

⁸⁵⁷ Ebenda, S. 41f., Verantwortliche Vernehmung Heinrich B., Gestapo, Znaim, 24. Oktober 1941.

⁸⁵⁸ Ebenda, S. 51f., Vernehmungsniederschrift. Vorgeführt erscheint Schneidermeister Heinrich B... B. Nr. 3197/41- II C/H, Znaim, 28.10.1941.

⁸⁵⁹ Ebenda, S. 82f., Schlußbericht, Gestapo, Znaim, 4. November 1941.

Heinrich B. seinerseits habe die Londoner Meldungen den verspätet bei ihm erschienenen Mithörern erzählt.⁸⁶⁰

Nach der ausgesetzten Hauptverhandlung vom 8. Oktober 1942, befragte die Gestapo Personen aus dem Heimatort der Angeklagten, Misslitz. Sie fasste die Ergebnisse zusammen: Bei Adolf J. handle es sich „um einen ganz fanatischen Tschechen“. Er sei Mitglied des tschechischen Sportvereins „SK Miroslav“, „welcher sich hauptsächlich aus deutschfeindlichen Elementen rekrutierte und sich auch mit deutschfeindlicher Politik befasste.“ Zudem sei er im „Tschechisierungsverein „Narodni Jednota“ gewesen. „Seit dem Anschluß der südmährischen Gebiete“ hätte er nur Kontakt zu „tschechischen und chauvinistischen Kreisen“ gehabt.

Heinrich B. wurde als „tschechischer Faschist“ titulierte. Er war Mitglied beim „SK Miroslav“, beim „Sokol“ sowie bei der „Narodni Jednota“. Ferner gehörte er „in der Umbruchzeit“ noch zur „tschechischen Staatsschutzwache ‚S.O.S.‘“ Dort habe er „nachgewiesenermaßen mit umgehängtem Gewehr Dienst“ versehen.⁸⁶¹

Das Gericht verurteilte Adolf J. am 5. November 1942 zu fünf Jahren Zuchthaus, Heinrich B. zu sechs Jahren Zuchthaus.

Die restlichen Angeklagten, sieben an der Zahl, wurden zu unterschiedlich langen Zuchthausstrafen verurteilt.⁸⁶²

Der Reichsjustizminister war mit diesem Gerichtsurteil nicht einverstanden: Ende Jänner 1943 informierte er den Generalstaatsanwalt darüber, dass er dem Oberreichsanwalt in Leipzig die Akten vorlegen werde, um zu prüfen, ob ein Fall für eine Nichtigkeitsbeschwerde vorliege.

Der Grund lag in der deutschfeindlichen Einstellung der Verurteilten. Da dies doch im Urteil stehe, so die Auffassung des Reichsjustizministeriums, habe das Sondergericht Wien einen schweren Fall im Sinne des § 2 der Rundfunkverordnung

⁸⁶⁰ Ebenda, S. 185f., An den Herrn Vorsitzenden des SG Wien. Anklageschrift Der OSTA ... 3 SJs 189/42 – 22, Wien, 11. August 1942, I.A. Furler 1. Staatsanwalt.

⁸⁶¹ Ebenda, S. 208, An das Sondergericht Wien, Gestapo, Wien, 15. Oktober 1942.

⁸⁶² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5283, 5 AR Sd 1342/42, S. 2f. des Urteils SG beim LG Wien 3 SKLs 55/42 (782), Znaim, 5. November 1942.

⁸⁶² Ebenda.

zu prüfen gehabt. Auch hier wollte das Reichsjustizministerium eine immense Deutschfeindlichkeit sowie leidenschaftliche Hingabe zum Tschechentum festgestellt haben. Für beide dachte das Ministerium an einen besonders schweren Fall im Sinne des § 2 der RundfunkVO, wobei die Tat von Adolf J. umso mehr danach zu beurteilen sei, da er mit den Nachrichten des Londoner Senders unter den Angehörigen des Mädchens (Hildegard M., seiner ehemaligen Freundin) Angst verbreitete.⁸⁶³

Der Staatsanwalt zitierte die Ausführungen des Reichsjustizministeriums wörtlich, als es darum ging, das Reichsgericht über das Urteil und dessen Entstehung zu informieren. Er teilte zwar die Ansicht des Reichsjustizministeriums nicht, da er bei den Ausführungen des Urteils verblieb, in dem die positiven Stellungnahmen der Zeugen zum politischen Leumund der Verurteilten angeführt wurden. Dieses konterkarierend schwang sich der Staatsanwalt im nächsten Satz jedoch wieder auf die Argumentation des Reichsjustizministeriums auf: „Da aber immerhin Zweifel an ihrer politischen Zuverlässigkeit bestehen können, wäre zu prüfen gewesen, ob nicht ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 der VO über a.o. Rundfunkmaßnahmen vorliegt[...]“⁸⁶⁴

Der Oberreichsanwalt brachte Ende März 1943 die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Forderung, einen Termin für die neue Hauptverhandlung festzusetzen, ein. Er wollte nun das Urteil aufgrund des Nichterkennens eines schweren Verbrechens nach § 2 der Rundfunkverordnung durch das Sondergericht Wien anfechten und aufheben lassen – wie vom Reichsjustizministerium gefordert. Die Argumentation glich jener vom Reichsjustizministerium bereits formulierten. Interessant ist hier die Zurechtweisung der Angeklagten durch den Oberreichsanwalt mit Hilfe des „Freund-Feind-Schemas“: „Gerade sie als Tschechen, die an dem deutschen Volk sehr viel gutzumachen hatten, haben sich bewußt in die Reihe der Gegner Deutschlands gestellt.“

In Hinblick auf die Volksgemeinschaft sollte nun auch das Verbrechen des Einzelnen gesehen werden, vor allem, da es sich hier um „Feinde des Reiches“ handle, und dementsprechend habe die Strafe viel härter ausfallen müssen: „Oberster Grundsatz

⁸⁶³ Ebenda, An den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien, Betrifft: Strafsache gegen Adolf J. u.a. Der RJM IV g hoch 19 6173/42, Berlin, 29. Januar 1943, Im Auftrag gez. Dr. Suchomel.

⁸⁶⁴ Ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien zu 5 AR Sd 1342/42, An den Herrn Oberreichsanwalt in Leipzig, Betrifft: Strafsache gegen Adolf J. u.a. Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Wilmar Der OSTA ... Wien, 3. März 1943, Dr. Feichtinger OSTA.

bei jeder Strafzumessung muß sein, daß die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens den Vorrang vor den Gesichtspunkten haben, die aus der Persönlichkeit und dem Einzelschicksal des Täters gewonnen werden können[...]Das gilt insbesondere bei Verbrechen nach der RundfunkVO, die im allgemeinen nicht hart genug und im besonderen bei ausgesprochenen Deutschfeinden unnachsichtig zu ahnden sind.“⁸⁶⁵

Das Reichsgericht hob das Urteil des Sondergerichtes Wien auf. Als Argument diene die Negation eines schweren Falles nach § 2 der Rundfunkverordnung bzw. der den Angeklagten gemachte „Strafausspruch“ des Sondergerichtes sowie die „Feststellungen, die den aufgehobenen Urteilsteilen zu Grunde liegen.“⁸⁶⁶

Die Angeklagten verblieben weiter in Haft.⁸⁶⁷

Die mit dem Entscheid des Reichsgerichtes neu auftragene Hauptverhandlung des Sondergerichtes Wien wurde Mitte Juli 1943 nochmals am Landgericht Znaim anberaumt. Die Richter des Sondergerichtes verurteilten die Angeklagten Heinrich B. und Adolf J. zum Tode. Das Urteil erging nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung, da sie London abgehört und deren Nachrichten weiterverbreitet hatten.⁸⁶⁸

In dieser Urteilsschrift wurden repetitiv die schon erwähnten Zitate des Reichsjustizministeriums, des Oberreichsanwaltes und des ersten Urteils übernommen. Die Geschichte, dass Adolf J. die Angehörigen seiner Freundin mit dem Weitererzählen der Londoner Nachrichten in Angst versetzt hätte, wurde jedoch von den Zeugen Hildegard B. (Hildegard M., die inzwischen anscheinend schon geheiratet hatte) sowie dem Gestapobeamten in dieser Hauptverhandlung nicht bestätigt.⁸⁶⁹

Nichtsdestotrotz, entsprechend den Anweisungen des Reichsjustizministeriums wurde ein schwerer Fall nach § 2 der Rundfunkverordnung angenommen. Die Begründung folgte auch derjenigen, die die Richter bei den zum Tode verurteilten

⁸⁶⁵ BArch, R 3003/Nichtigkeitsbeschwerde Nr. 2794, S. 21f., I. Schreiben: An den Präsidenten des 5. Strafsenats des Reichsgerichts. Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes vom 31.3.1943 5 C 100/43. Sieht man sich die Strafen des Sondergerichtes Wien genauer an, findet man diese Aussage auch verwirklicht: demnach ergingen gegen Volksdeutsche tschechischer Herkunft härtere Strafen als gegen Protektoratsangehörige oder Österreicher. Vgl. Kapitel 7.5.

⁸⁶⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5283, 5 AR Sd 1342/42, In der Strafsache gegen Adolf J. und Heinrich B. hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 11. Mai 1943, ...nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt. Abschrift 5 C 100/43 (5 Sts 47/43).

⁸⁶⁷ WStLA, SHv 6483/47, S. 269, Beschluß des Reichsgerichtes vom 11. Mai 1943.

⁸⁶⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5283, 5 AR Sd 1342/42, Strafsache gegen Adolf J. und Heinrich B. SG beim LG Wien 3 SKLs 55/42 (782), Znaim, 15. Juli 1943.

⁸⁶⁹ Ebenda, S. 2f. des Urteils vom 15. Juli 1943.

Sch.s benützten: eine übliche Verzahnung der Argumentationskette von BBC, Tschementum und (potienteller) Gefährdung der deutschen Bevölkerung: „Sendungen des Londoner Rundfunkes sind regelmäßig dazu bestimmt und geeignet die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden. Dies insbesondere wenn außerhalb des Protektorats in deutschen Reichsgebiet [sic] deutschfeindliche Kreise gemeinsam diese Sendungen abhören und sich gegenseitig in ihrem Haß gegen Deutschland bestärken.“ Dazu führte das Gericht bezüglich der Angeklagten weiter aus: „Die Angeklagten haben die englische Hetz- und Greuel-propaganda dadurch zu verstärkter Wirkung gebracht, daß sie das Gehörte im Freundeskreis besprachen und J. überdies dadurch, daß er der deutschen Hildegard B. den Inhalt der Sendungen teilweise bekannt gab.“ Daher wurden sie als „in die Reihe der Gegner Deutschlands“ gehörend bezeichnet.⁸⁷⁰

Der Staatsanwalt Dr. Mochmann hatte die Todesstrafe gefordert.⁸⁷¹

Die Beschuldigten aber kämpften weiter um ihr Leben. Heinrich B. und Adolf J. reichten am 30. bzw. am 31. Juli 1943 einen Wiederaufnahmeantrag ein.

Exkurs: Wiederaufnahme

Ein Urteil des Sondergerichtes konnte „durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden“, es bestand „aber eine erweiterte Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.“⁸⁷² Dies war bereits in der Verordnung über die Bildung von Sondergerichten von 1933⁸⁷³ festgelegt und wurde in der ZuständigkeitsVO von 1940⁸⁷⁴ wiederholt. In der Fassung von 1940 entschied über die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten die Strafkammer am Sitz des Sondergerichtes – auch die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten war

⁸⁷⁰ Ebenda, S. 3f. des Urteils vom 15. Juli 1943.

⁸⁷¹ Ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn RJM Berlin zu IV g hoch 19 6173/42 Betrifft: Strafsache gegen Adolf J. u.a., Berichtsverfasser: StA. Dr. Mochmann i.V., Der OSTA als Leiter...Wien, 4.8.1943, In Vertetung gez, Dr. Kiesow Staatsanwalt.

⁸⁷² Gleispach von Graf, Wenzel: Deutsches Strafverfahrensrecht. Ein Grundriss (Berlin 1943), S. 219.

⁸⁷³ § 16 Absatz 2 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. 3.1933, RGBl. I, 1933, S. 136.

⁸⁷⁴ § 26 Absatz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.2.1940, RGBl. I, S. 405.

möglich (§ 362 RStPO).⁸⁷⁵ Die Wiederaufnahme konnte dann gebilligt werden, „wenn Umstände, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen“, vorhanden waren.⁸⁷⁶ Nach § 363 RStPO konnte es bei Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu einer Revision des Strafmaßes im Rahmen des angewendeten Gesetzes kommen, bzw. auch nicht der Strafmilderungsgründe.⁸⁷⁷ Wollte der Verurteilte einen Wiederaufnahmeantrag einbringen, so benötigte er dafür einen Rechtsanwalt. Dieser musste ein Schreiben „zu Protokoll der Geschäftsstelle“ des Landgerichts bringen, in welchem er „den gesetzlichen Grund für die Wiederaufnahme sowie die Beweismittel“ anführte (§ 366 RStPO).⁸⁷⁸ War „der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so“ war „die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.“⁸⁷⁹

Durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Jänner 1943⁸⁸⁰ wurde das Prozedere erneut verändert: Anstelle der „Strafkammer am Sitze des Sondergerichtes“ entschied nun das Sondergericht selbst.⁸⁸¹ Damit konnten auch die Verurteilten nicht mehr gegen negativ ausfallende Beschlüsse „sofortige Beschwerde“ einlegen – die Beschlüsse wurden sofort rechtskräftig, da es sich um das Sondergericht handelte.⁸⁸²

Im Zuge eines Wiederaufnahmeantrages nach dem eben erwähnten Artikel 3 der Verordnung vom 29. Jänner 1943 sollten neue, besondere Umstände dem Sondergericht vorgelegt werden, und diesen sollte das Sondergericht beipflichten. Diese Umstände sollten „neue, in der bisherigen Hauptverhandlung noch nicht geprüfte Umstände“ umfassen, „die nach seiner Auffassung [des Sondergerichtes] eine nochmalige Verhandlung vor ihm erforderlich machen“ würden. Das neue Gesetz bot bei Annahme des Wiederaufnahmeantrages eine neue Möglichkeit: „Die

⁸⁷⁵ Weckbecker: Todesstrafe, S. 340.

⁸⁷⁶ Ebenda.

⁸⁷⁷ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 341. Vgl. ebenda für weitere, nicht zu überprüfende Aspekte durch § 363 RStPO.

⁸⁷⁸ Ebenda.

⁸⁷⁹ § 17 der Sondergerichtsverordnung von 1933. 1940 wurde das Prozedere so geändert, dass nochmalige Verhandlungen nach Beschluss auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten vor dem Sondergericht stattfinden sollten. Vgl. § 26 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 21.2.1940,

⁸⁸⁰ VO. zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO. (RGBl. I, S. 76).

⁸⁸¹ Eine zeitgenössische Begründung führte dazu aus: „Je mehr sich der Schwerpunkt der Rechtspflege auf die Sondergerichte verlagerte, um so weniger war es zu rechtfertigen, diese hinsichtlich des Wiederaufnahmeverfahrens schlechter zu stellen als die übrigen Strafgerichte.“ So ginge es denn auch um eine „Beschleunigung des Verfahrens“. Pfundtner-Neubert: Ausgabe Österreich, II. Rechtspflege a) Allgemeines,

S. 21, Kommentar zur ZuständigkeitsVO. vom 26.2.1940, Fußnote 2.

⁸⁸² Ebenda bzw. Weckbecker: Todesstrafe, S. 341.

mildere Beurteilung auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel kann sich auf die Schuldfrage wie auf die Straffrage erstrecken.“⁸⁸³

Weckbecker konnte anhand von 23 Personen die Entscheidungen des Sondergerichtes Frankfurt zum Wiederaufnahmeverfahren nachweisen: Nur gegen eine Person fiel die Entscheidung zugunsten des Verurteilten aus.⁸⁸⁴

Ich möchte nun nach diesem Exkurs wieder auf das Verfahren gegen Heinrich B. und Adolf J. zurückkommen. Beide legten Wiederaufnahmeanträge vor: Sie wollten ihre deutschfreundliche Haltung beweisen, um damit das Urteil revidieren lassen zu können.

So schrieb Heinrich B. in seinem Gesuch um Wiederaufnahme, dass er sich „in der Zeit der csl. Republik den Deutschen gegenüber äußerst loyal verhalten, in den deutschen Geschäften eingekauft[...]und nie eine gehässige Aeußerung oder Handlung den Deutschen gegenüber gesetzt, sondern“ sich „vielmehr für sie tatkräftig eingesetzt“ habe.⁸⁸⁵ Dazu gab er zahlreiche Handlungen an, die seine Distanz zur Sozialdemokratie bzw. zum Kommunismus beweisen sollten. Zur Demonstration seiner deutschfreundlichen Haltung führte er zwei deutschfreundliche Taten aus der Vergangenheit an. Um diese deutschfreundlichen Ansichten zu untermauern, wollte er einige Zeugen laden lassen.⁸⁸⁶

Adolf J. machte von derselben Argumentationsstrategie Gebrauch: Zu seinem Leben und seiner Haltung zum „Deutschtum“ wollte er viele Zeugen einladen lassen, die bestätigten könnten, dass er deutschfreundlich gesinnt sei. Dazu sollte u.a. auch der Bruder von J. aussagen, der seit 1939 in der Wehrmacht diente.⁸⁸⁷

⁸⁸³ Pfundtner-Neubert: Ausgabe Österreich, II. Rechtspflege a) Allgemeines, S.21 Kommentar zur ZuständigkeitsVO. vom 26.2.1940, Fußnote 3 a)-c).

⁸⁸⁴ Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 341ff. Vgl. zu Wiederaufnahmeverfahren am Volksgerichtshof im Rahmen des Deliktes der Wehrkraftzersetzung in Österreich: Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 572–580. Kirschner spricht von „einer außerordentlichen Nebenrolle“ der nationalsozialistischen Rechtsbehelfe der Nichtigkeitsbeschwerde, des Außerordentlichen Einspruches und eben der Wiederaufnahme in der „politischen NS-Justiz“. Ebenda, S. 580.

⁸⁸⁵ WStLA, SHv 6483/47, S. 290, Wiederaufnahmeantrag betreffend des Verfahrens 3 SKLs 55/42 (782) und Ansuchen um Strafhemmung bis zur Erledigung des Antrages auf Wiederaufnahme, Verteidiger Dr. Elsa Oettl, Wien, 30. Juli 1943.

⁸⁸⁶ Vgl. ebenda, S. 289f.

⁸⁸⁷ Ebenda, S. 292f., An das Sondergericht beim LG in Wien. Betrifft: G.ZI. 3 SKLs 55/42, Dr. Friedrich Pucher... als Verteidiger des Adolf J., Wiederaufnahmeantrag betreffen des Strafverfahrens wegen Verbrechens nach § 2 der Rundfunkverordnung, Joslowitz, 31. Juli 1943.

Das Sondergericht ließ die Anträge auf Wiederaufnahme zu – auch die Staatsanwaltschaft war dafür – und verfügte „die Durchführung von Beweiserhebungen.“⁸⁸⁸

Nachdem der erste Zeuge die deutschfreundliche Einstellung während des Jahres 1934 von Heinrich B. bestätigt hatte,⁸⁸⁹ wurde der Bürgermeister von Misslitz, des Heimatortes von B. und J., befragt. Er habe nicht vernommen, dass B. und J. „deutschfeindlich eingestellt“ seien. B. habe deutschen Militärflüchtigen zur Flucht über die Grenze verholphen und tschechische Soldaten von Plünderungen abgehalten. B. habe sich für Deutsche eingesetzt. Auch über Adolf J. fiel seine Aussage positiv aus.⁸⁹⁰

Der Zeuge Rudolf B. dagegen war anderer Meinung: „J. war durch und durch Tscheche. Es ist anzunehmen, dass seine Einstellung zum Deutschtum dementsprechend schlecht war.“⁸⁹¹

Als Adolf J. und Heinrich B. eine weitere Erklärung zum Wiederaufnahmeantrag gemäß § 369 RStPO durch ihre Verteidiger eingebracht hatten,⁸⁹² entschied das Sondergericht am 1. Oktober 1943 auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine erneute Hauptverhandlung. Durch die neuen Zeugenaussagen über die „Anschauung der Persönlichkeit der beiden Angeklagten“ konnte die Charakterisierung jener als „verbissene Deutschenhasser“ nicht mehr aufrechterhalten werden – das Gericht sprach von einer „Erschütterung“ dieser Ansicht über die Angeklagten. Daher wollte sich das Gericht, um zu einem „gerechten Urteil“ zu kommen, alle Punkte zum Tatbestand des Verbrechens nach § 2 der Rundfunkverordnung nochmals genauer ansehen.⁸⁹³

Mitte Dezember 1943 wurde die Hauptverhandlung, nach Aussetzung der Verhandlung am 17. November 1943, fortgesetzt. Während der Staatsanwalt Gasser für die Angeklagten die Todesstrafe forderte, baten die Angeklagten und ihre

⁸⁸⁸ Ebenda, S. 295, I. Beschluß Wien, 2.8.1943, Werner. Gleichzeitig wurde auch der Aufschub der Vollstreckung angeordnet. Vgl. ebenda.

⁸⁸⁹ Ebenda, S. 300, Zeugenvernehmung von Alois Richter LG Wien 12.8.1943.

⁸⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 301ff., Zeugenvernehmung von Alois Bauer.

⁸⁹¹ Ebenda, S. 308, Zeugenvernehmung von Rudolf Bauer. Eine weitere Person sprach sich gegen J. aus, während wieder eine andere für ihn aussagte. Vgl. ebenda, S. 307 bzw. 309.

⁸⁹² Vgl. ebenda, S. 319ff.

⁸⁹³ Ebenda, S. 322, Sondergericht Wien 5 SKLs 55/42 (782), Wien, 1. Oktober 1943.

Verteidiger unisono um eine Freiheitsstrafe. Schlussendlich wurde Heinrich B. zu acht Jahren Zuchthaus, Adolf J. zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.⁸⁹⁴

Die politische Vergangenheit der beiden Angeklagten wurde nochmals geprüft. Hierbei wurde die nicht deutschfeindliche Haltung von Adolf J. an drei Punkten festgemacht: Der Hauptzeuge Rudolf M. bestätigte, er könne „eine deutschfeindliche Einstellung und Betätigung J.s nicht bekunden.“ Zweitens wurde vom Gericht festgestellt, dass er nicht der „Narodni Jednota“ bzw. dem „Sokol“ angehört habe. Der dritte Punkt umfasste die Tatsache, dass ein Bruder J.s den Krieg an der Ostfront mitmachte und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde.⁸⁹⁵

Bei B. ergab sich ein kontroversielleres Bild: Er war – laut der Aussage des Hauptzeugen M. – Mitglied beim „Sokol“ und der „Narodni Jednota“. Trotzdem habe er mit den Deutschen deutsch gesprochen. Dazu habe er – in seiner Funktion als tschechischer Staatsschutzmann – keine Maßnahmen ergriffen, als Deutsche bei seinem Grenzposten über die Grenze nach Deutschland flüchteten. An einer Kundgebung gegen Deutschland im Juni 1938 habe er nur als Zuschauer teilgenommen, nicht als Teilnehmer. Das Gericht glaubte ihm, da Zeugen diese Aussage bestätigten.

So kam das Gericht zu einer neuen Bewertung der Taten der Angeklagten. Das Gericht hob angesichts der „neuen Tatsachen“ das Todesurteil vom 15. Juli 1943 auf. Die politische Einstellung der Angeklagten sah das Gericht nun anders: Adolf J. sei demnach „politisch indifferent“, während Heinrich B. seinerseits eher mit den Tschechen sympathisiert habe, aber „durch jedes ihm mögliche Entgegenkommen gegenüber den Deutschen diese Haltung wieder auszugleichen“ versuchte.

Die Angeklagten waren für das Gericht keine „fanatischen und deutschfeindlichen Tschechen“ mehr. Damit negierte das Gericht nun einen außerordentlich schweren Fall nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung.⁸⁹⁶

Wie an diesen zwei Urteilen zu den Volksdeutschen Sch. bzw. Heinrich B. sowie Adolf J. gezeigt, spielte bei diesen Personen ihre (Nicht-)Identifizierung mit dem

⁸⁹⁴ Ebenda, S. 353, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien 5 SKLs 55/42 (782), Wien, 13. Dezember 1943.

⁸⁹⁵ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5283, 5 AR Sd 1342/42, S. 4 des Urteils vom 13. Dezember 1943, LGR Gaßner als Vorsitz, LGR Gibhardt und AGR Schwelle als Beisitzer.

⁸⁹⁶ Ebenda, S. 5ff. des Urteils vom 13. Dezember 1943.

Deutschen Reich die wichtigste Rolle für das Zustandekommen des Strafausmaßes und konnte über Leben und Tod entscheiden.

7.3 Zuchthaus und Gefängnis: Das Sondergericht Wien und seine strafende Bewertung von Rundfunkvergehen

In dieser Studie wird die Rechtsprechung des Sondergerichtes Wien zu Rundfunkverbrechen analysiert. Um zu einer möglichst genauen Analyse zu gelangen, wurden aber nicht nur Verfahren in die Untersuchung aufgenommen, bei denen alleine wegen eines Rundfunkverbrechen vor dem Sondergericht Urteile ergingen: In einigen Rundfunkverfahren waren zusätzlich noch andere Delikte angeklagt worden. Diese Verfahren auszuschließen hätte für die Untersuchung bedeutet, dass die Zahl der Rundfunkverfahren verringert worden wäre. Dazu kam noch die Überlegung, dass für (fast) alle diese Rundfunkverfahren, zu denen noch andere Delikte in der Anklage hinzukamen, der härteste Strafrahmen jener nach der RundfunkVO. war und die Strafen immer im Hinblick auf den Strafrahmen, den die Rundfunkverordnung vorgab, ergingen – wenn auch die Gesamtstrafe aus allen angeklagten und für schuldig befundenen Delikten erging. Die in diesen Rundfunkverfahren noch mitangeklagten Delikte waren Heimtückevergehen, verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen und andere Delikte. Aufgrund der Konzentration dieser Untersuchung auf die Verbrechen nach der Rundfunkverordnung fiel das Gros der Zuchthausstrafen auf Personen, die ausländische Rundfunksender nach § 1 der Rundfunkverordnung abgehört und (oder) ausländische Rundfunknachrichten nach § 2 der Rundfunkverordnung weiterverbreitet hatten.

Deliktart	Mittelwert	N
2 RDF; HG;	14,00	1
1 RDF	20,37	109
1 RDF; § 26 WAFFENG	48,00	1
1 RDF; § 4 WKS	18,00	1
1 RDF; § 8 öStG.	12,00	1
1 RDF; § 9 öStG.	24,00	1
1 RDF; HG	19,71	7
1 RDF; HG, § 9 TSG.	36,00	1
1 RDF; § 129 lb öStG.	48,00	1
1, 2 RDF	38,07	122
1, 2 RDF; § 4 WKS	39,00	4
1, 2 RDF; § 4 WKS; § 5	15,00	1
1, 2 RDF; § 5 öStG.	72,00	1
1, 2 RDF; § 9 öStG.	48,00	2
1, 2 RDF; 5, 101 öStG.	72,00	1
1, 2 RDF; HG	56,00	3
1 RDF; HG; § 4 WKS	18,00	1
2 RDF	12,75	4
Insgesamt	29,97	262

Tab. 2: Zuchthausstrafen nach Delikten in Monaten⁸⁹⁷

Die obige Tabelle zeigt die durchschnittlich verhängten Zuchthausstrafen nach einzelnen Delikten – Rundfunkverbrechen und die zusätzlich mitangeklagten– und geahndeten Delikte: Insgesamt wurden 236 Personen zu Zuchthausstrafen nach § 1 und (bzw. oder) § 2 der Rundfunkverordnung verurteilt- inklusive der mitangeklagten Delikte nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (§ 5, 8 und 9 öst. Strafgesetzbuch). 109 Personen wurden wegen Abhörens von ausländischen Rundfunksendern zu zeitlichen Zuchthausstrafen verurteilt, während 122 Personen des Abhörens und Weiterverbreitens von ausländischen Rundfunksendern überführt wurden und deshalb zu einer zeitlichen Zuchthausstrafe verurteilt wurden. Nur vier Personen erzählten ausländische Rundfunknachrichten weiter bzw. ließen Personen

⁸⁹⁷ Unter der Abkürzung „1 RDF“ verstehe ich Verurteilungen nach § 1 der Rundfunkverordnung. Dementsprechend bedeutet die Abkürzung „2 RDF“ Verurteilungen nach § 2 der Rundfunkverordnung. Die Abkürzung „HG“ bedeutet eine Verurteilung nach dem Heimtückegesetz. Der Terminus „§ 4 WKS“ bedeutet eine Verurteilung nach § 4 der „Wehrkraftschutzverordnung“. Die restlichen Abkürzungen sind zusätzlich begangene, „kleinere“, Delikte bzw. mitangeklagte Vergehen nach dem österreichischen Strafgesetz. Die zweite Spalte gibt die durchschnittliche Zuchthausstrafe in Monaten an, während die dritte Spalte die Zahl der Verurteilten angibt.

mit ihrem Rundfunkapparat ausländische Rundfunksender abhören, wurden daher alleine für ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung bestraft.⁸⁹⁸

Aus der Tabelle wird auch der gravierende Unterschied der Bestrafung nach den einzelnen Paragraphen der Rundfunkverordnung ersichtlich: Während Verurteilungen nach § 1 der Rundfunkverordnung gerade einmal im Schnitt rund 20,4 Zuchthausmonate ausmachten (bei vier eingerechneten Freisprüchen), ergab das Strafmaß bei Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung rund 38,1 Zuchthausmonate (bei fünf eingerechneten Freisprüchen) – d. h. dies ergab fast eine Verdoppelung des Strafmaßes. Insgesamt ergibt sich ein Durchschnitt der Zuchthausstrafen von rund 30 Monaten. Bei den Zuchthausstrafen lag die Spanne bei minimal einem Jahr und maximal bei zehn Jahren.⁸⁹⁹

Für „leichtere“ Vergehen des Abhörens von ausländischen Rundfunksendern, also ein Delikt nach § 1 der Rundfunkverordnung, konnte auch eine Gefängnisstrafe ausgesprochen werden. In 47 Fällen wurde auf einen leichten Fall des Abhörens nach § 1 der Rundfunkverordnung erkannt. Der Durchschnittswert der Gefängnisstrafen, der sich aus diesen 47 Fällen des Abhörens ergab – inklusive sieben Freisprüchen – war gerade einmal 7,1 Monate Gefängnis. Dazu gab es noch zehn Fälle, bei denen Gefängnisstrafen wegen § 1 der Rundfunkverordnung und zusätzlich angeklagter Delikte (Heimtückevergehen und Vergehen nach dem österreichischen Strafgesetzbuch u.a.) ergingen. Eine Gefängnisstrafe erging wegen eines Vergehens nach § 2 der Rundfunkverordnung bzw. des Versuches der Begehung dieses Deliktes (§ 5 österreichisches Strafgesetzbuch). Da der Täter zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig war, wurde hier eine Gefängnisstrafe für ausreichend erachtet.

Die Spanne der Gefängnisstrafen reichte von drei Monaten Gefängnis bis zu 36 Monaten Gefängnis. Anhand des Durchschnittswertes der Gefängnisstrafen nach

⁸⁹⁸ Vgl. zum „Mithörenlassen“ als § 2 der Rundfunkverordnung Kapitel 2.3.2. Die restlich ergangenen Verurteilungen der obigen Tabelle (22) wegen Rundfunkvergehen und weiterer angeklagter, eben geschildeter kleinerer Vergehen (§ 4 WKS, HG usw.), kommen noch hinzu bzw. sind in obiger Zählung der 240 Personen exkludiert.

⁸⁹⁹ Die höchste Strafe am Sondergericht Freiburg lag bei 42 Monaten Zuchthaus, bei einem Fall von Kriegswirtschaftsverbrechen bei 48 Monaten Zuchthaus. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 301. Die härteste Strafe am Sondergericht Berlin erging im Mai 1940 gegen einen Beschuldigten wegen eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der RundfunkVO, wozu noch ein Heimtückevergehen hinzukam. Er wurde zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 261.

Monaten und der dazu verurteilten 51 Personen – also aller zu Gefängnis verurteilten Personen, die sich neben dem Abhören noch ein anderes Delikt zuschulden kommen ließen – wird klar, dass Gefängnisstrafen selten ausgesprochen wurden und diese Gefängnisstrafen im Verhältnis zu den Längen der Zuchthausstrafen sehr moderat waren. Gerade 15 % aller verurteilten Personen erhielten eine Gefängnisstrafe. Die häufigsten Gefängnisstrafen sprach das Sondergericht in den Jahren 1940 und 1943 aus. 1940 waren es 16 Personen, 1943 zwölf Personen, die mit einer moderaten Bestrafung davorkamen. Die Erklärung für das Jahr 1940 ist an zwei Punkten festzumachen: Die Strafgerichtsbarkeit zu den neuen Kriegsgesetzen, die zu Beginn des Krieges eingeführt wurden, und damit zu der Rundfunkverordnung, stand erst am Anfang. Das Sondergericht Wien setzte das Strafniveau zu Beginn, also 1940, sehr niedrig an.⁹⁰⁰ Andererseits dürften auch die anfänglichen Erfolge Auswirkung auf dieses niedrige Strafniveau zu den Rundfunkverbrechen gehabt haben. Anfänglich erachtete das Gericht das Abhören – vor allem des Moskauer Senders und der französischen Sender – noch nicht als so gefährlich wie im weiteren Kriegsverlauf. Auch die in dieser Zeit noch häufig vorkommende Aburteilung von Personen, die lediglich Musiksendungen abgehört hatten, trug ein Übriges zu dieser relativ häufigen Anwendung der Gefängnisstrafe bei. Gefängnisstrafen im Jahr 1943 erhielten vor allem Frauen, die in Abhörgemeinschaften Auslandssender abhörten.

Unter diesen Personen, die die Richter des Sondergerichtes zu Gefängnisstrafen verurteilten, befand sich auch Karl J.: Sein Arbeitskollege Franz Steiner denunzierte ihn, weil J. behauptet habe, die deutsche Presse würde nur Lügen bringen und Stalin habe „Führerqualitäten“. Hitler selbst habe „die Ostmark, ohne die Bevölkerung vorher zu befragen, mit Gewalt dem Reich einverleibt“, und „die Donauländer“ seien eine „Kolonie Preußens“. Er habe außerdem die „Kultur Rußlands, Englands und Frankreichs gelobt“, die „für die Deutschen beispielgebend sein müssten.“⁹⁰¹

Während er im Vorverfahren geleugnet hatte – bei der Gestapo und dem Ermittlungsrichter –, diese Aussagen getätigt zu haben, gab er die Äußerungen mit der Einschränkung zu, dass der Denunziant Steiner diese Meinungen „entstellt und aufgebauscht wiedergegeben“ habe.⁹⁰²

⁹⁰⁰ Vgl. dazu auch die Tab. 3.

⁹⁰¹ WStLA, SHv 6188/47, S. 2f. des Urteils des SG beim LG Wien SKLs 17/42 (341), Wien, 28. Oktober 1942.

⁹⁰² Ebenda, S. 3 des Urteils.

Karl J. wurde in seiner Wohnung von der Gestapo im Februar 1942 festgenommen und – da die Gestapo auch sein Radio mitnahm – verdächtigt, ausländische Sender abgehört zu haben. Karl J. bejahte dies bei der Gestapo: Er habe Musik der Sender Preßburg und Budapest abgehört.⁹⁰³ Das Sondergericht verurteilte ihn wegen des Abhörens von Musiksendungen der genannten Sender und der Heimtückeäußerungen zu drei Jahren Gefängnis. Der Hauptteil der Strafe war dem Heimtückevergehen geschuldet.⁹⁰⁴ Erschwerend erblickte das Sondergericht die Tat des Angeklagten noch dadurch, „daß sich eine Äußerung gegen den Führer“ gerichtet habe.⁹⁰⁵

Anna S. dagegen soll den Pressburger und den Londoner Sender abgehört haben. Das Sondergericht konnte ihr in der Hauptverhandlung 1943 jedoch nur ein Abhören des Pressburger Senders nachweisen. Obwohl der Staatsanwalt, aufgrund des vermuteten Abhörens des Londoner Senders, ein Jahr Zuchthaus gefordert hatte, verurteilte sie das Gericht aufgrund des Abhörens des Pressburger Senders lediglich zu drei Monaten Gefängnis.⁹⁰⁶ Ausschlaggebend waren für das Gericht „ihr Geständnis“, „ihre geistige Einfalt“ und der „Umstand“, dass sie „zum Teil nur Musiksendungen“ hörte.⁹⁰⁷ Der Staatsanwalt wollte ihr eine höhere Strafe zukommen lassen, da sie oft vorbestraft war. Andererseits gelang es dem Gericht nicht, ein Abhören der BBC zu beweisen.⁹⁰⁸

Auch Richard G. wurde zu drei Monaten Gefängnis verurteilt: Das Sondergericht belangte ihn für das versuchte Abhören der BBC, das ihm misslang.⁹⁰⁹

⁹⁰³ Ebenda, S. 21, I. Vorführungsnote Karl J., Gestapo...Wien, 26. Feber 1942.

⁹⁰⁴ Ebenda, S. 4 des Urteils.

⁹⁰⁵ Ebenda.

⁹⁰⁶ WStLA, SHv 5359/47, S. 29ff., Urteil des SG beim LG Wien 1 SKLs 91/42 (30/43), Wien, 24. März 1943.

⁹⁰⁷ Ebenda, S. 31.

⁹⁰⁸ Ebenda, S. 5 der Handakten, Hauptverhandlung. Anna S. verstarb aber noch vor Haftantritt – in Freiheit – an einer Luftröhrentzündung. Vgl. ebenda, S. 7, Vollstreckungsheft, Sterbeurkunde, Wien, 8. Juni 1943.

⁹⁰⁹ Vgl. WStLA, SHv 6085/47, S. 9 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 3/42 (151/42), Krems, 19. März 1942. Auch hier hatte der Anklagevertreter eine höhere Strafe gefordert – sechs Monate Gefängnis –, war aber davon abgekommen, nachdem der Kreisleiter für Richard G. ausgesagt hatte. Vgl. ebenda, S. 8 der Handakten, Wien, 19.3.1942 Küper. Der Oberstaatsanwalt kritisierte das Vorgehen des Staatsanwaltes: er hätte für G., wie vom Oberstaatsanwalt angewiesen, eine härtere Strafe fordern müssen, da G. politische Witze für den in derselben Hauptverhandlung verurteilten Franz B. auf Zetteln notiert hatte. Vgl. ebenda, S. 9 der Handakten bzw. S. 8 des Urteils.

Das Sondergericht bestrafte jene Personen immer mit Gefängnis, die (Musik-)Sendungen der befreundeten Staaten Slowakei und Ungarn abhörten, zumal die verurteilten Personen oft der Ansicht waren, dass das Abhören dieser Sender erlaubt sei.⁹¹⁰

Um ein genaueres Bild über die am Sondergericht Wien verhängten Strafen zur Rundfunkverordnung zu erhalten, muss zum Vergleich auch die Rechtsprechung anderer Sondergerichte zur Rundfunkverordnung herangezogen werden. In Österreich gibt es bis jetzt nur eine Studie zur Rundfunkverordnung. Wolfgang Amanshauser kommt für das Sondergericht Salzburg zu dem Ergebnis, dass „am häufigsten Urteile zwischen einem und zwei Jahren Zuchthaus verhängt wurden.“ Auch am Sondergericht Salzburg erging ein Todesurteil nach der Rundfunkverordnung, wobei hier zu diesem Verbrechen ein Diebstahl von Lebensmittelkarten hinzukam.⁹¹¹

In den Sondergerichten im Sudetengau (Eger, Troppau und Leitmeritz) waren die Strafen ähnlich denen des Salzburger Sondergerichtes. Am Sondergericht Leitmeritz lag das Durchschnittsstrafmaß bei zwei Jahren Zuchthaus, bei den beiden anderen Sondergerichten bei 20 Monaten.⁹¹²

Für das Sondergericht Berlin kam der Forscher Hensle bei seiner Berechnung der Zuchthausstrafen auf 24 Durchschnittsmonate, während er für das Sondergericht Freiburg einen Schnitt von 19 Monaten bei den Zuchthausstrafen errechnete⁹¹³

⁹¹⁰ In diese Richtung ging z. B. auch die Argumentation der NSDAP Gauleitung „Niederdonau“, als sie in einem Gnadenerweis für die verurteilte Maria H. schrieb: „Der zuständige Kreisleiter befürwortet einen weitgehenden Gnadenerweis und versichert mir, dass es Frau H. keinesfalls bewusst war, verbotene Sendungen abzuhören, da einerseits dieses Abhören bei offenem Fenster erfolgte und andererseits in den, nahe der ungarischen Grenze gelegenen Landgemeinden vielfach Unkenntnis über das Abhörverbot auch von Musiksendungen besteht.“ WStLA, SHv 8944/47, S. 12 des Gnadenheftes über Maria H., An die Kanzlei des Führers der NSDAP, Wien, 26. Februar 1943. Darüberhinaus gab es noch andere Gründe für Gefängnisstrafen wie z.B. jugendliches Alter, Mithören mit dem männlichen Ehegatten, voraussichtliches Kriegsende, von Gericht attestierte eingeschränkte intellektuelle Kapazität in die Unrechtmäßigkeit der gesetzten Handlung.

⁹¹¹ Amanshauser: Fluchtversuche, S. 78.

⁹¹² Vgl. Anders, Freia: Strafjustiz im Sudetengau 1938–1945 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum Bd. 112, München 2008), S. 407, Anm. 491.

⁹¹³ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 256. Am Sondergericht Hannover erging bei Verbrechen nach §§ 1 und 2 der RundfunkVO. eine Durchschnittsstrafe von 29 Zuchthausmonaten (30 derart verurteilte Personen). Bei 69 Personen erging eine zeitliche Zuchthausstrafe wegen eines Verbrechens nach § 1 der Rundfunkverordnung – gegenüber 30 zu Gefängnis verurteilten Personen. Hier lag der Schnitt bei 22 Zuchthausmonaten. Vgl. Mechler Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere Straftäter 1939 bis 1945 (Hannover 1997), S. 96. Ähnliche Strafraumen gab es auch am Sondergericht Frankfurt bei ausgesprochenen Zuchthausstrafen: während für Verbrechen nach § 1 der Rundfunkverordnung im Durchschnitt 21, 4 Zuchthausmonate ausgesprochen wurden, waren es bei Verbrechen nach § 2 Rundfunkverordnung 29 Zuchthausmonate (insgesamt 76 zu Zuchthausstrafen verurteilte Personen gegenüber 39 zu Gefängnisstrafen verurteilten Personen). Vgl.

Die durchschnittlich ausgesprochenen Zuchthausstrafen in den einzelnen Kriegsjahren gibt folgende Tabelle wieder:

Jahr	Mittelwert	N
40	19,83	42
41	28,17	23
42	34,80	60
43	32,79	67
44	29,15	60
45	33,60	10
Insgesamt	29,97	262

Tab. 3: Durchschnitt Zuchthaus nach Kriegsjahren in Monaten

Weckbecker: Todesstrafe, S. 183. Auch am Sondergericht Schleswig Holstein wurde die Mehrzahl der Verurteilten – nämlich 125 (58 % der nach der Rundfunkverordnung verurteilten Personen) – zu Zuchthausstrafen verurteilt. Vgl. Danker, Uwe: Das Sondergericht Schleswig – Holstein. In: Ostendorf, Heribert/Danker, Uwe (Hg.): Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen (Baden-Baden 2003) , S. 81–108, hier S. 96.

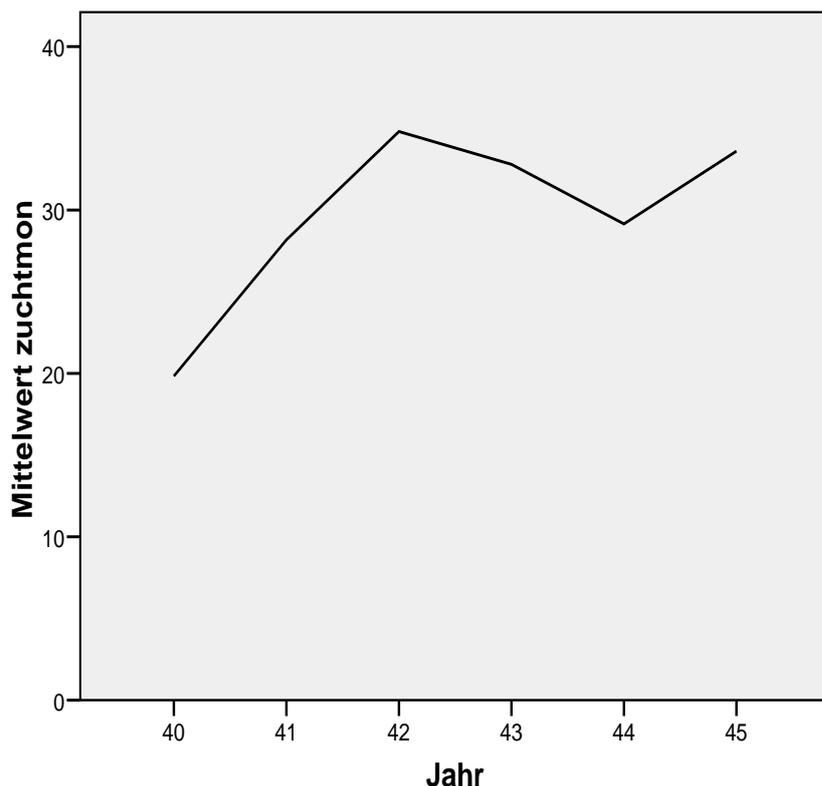


Abb. 1 Durchschnitt Zuchthaus nach Kriegsjahren (in Monaten)

Der obige Kurvenverlauf in Abbildung 1 gibt die Durchschnittswerte der Zuchthausstrafen anhand der einzelnen Kriegsjahre wieder. Im Jahr 1940⁹¹⁴ machte das durchschnittliche Strafmaß 19,9 Monate aus. Dieser Wert stieg 1941 auf 28,2 Monate an, um 1942 auf den höchsten Wert des Krieges, nämlich auf 34,8 Monate zu klettern. Auf hohem Niveau bleibend sinkt die Kurve 1943 auf 32,8 Monate. Im darauffolgenden Jahr fiel die Dauer der durchschnittlichen Zuchthausstrafen auf rund 29,2 Monate, um im letzten Jahr erneut kräftig auf 33,6 Monate anzusteigen.⁹¹⁵

⁹¹⁴ Für 1939 konnte keine Verurteilung nach der Rundfunkverordnung aufgefunden werden.

⁹¹⁵ Während am Sondergericht Freiburg der höchste durchschnittliche Wert der Zuchthausstrafen bei Rundfunkverbrechen im Jahr 1942 erreicht wurde, und 1945 nochmals anstieg – und zwar auf den höchsten Wert des Krieges –, war am Sondergericht Berlin 1941 das Maximum der durchschnittlichen Zuchthausstrafen bereits erreicht. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 256. Eine ähnliche Entwicklung wie am Sondergericht Berlin ist am Frankfurter Sondergericht zu konstatieren: hier erreichte die durchschnittliche Zuchthausstrafe 1940 das Maximum, um bis 1944 kontinuierlich zu fallen. Die Aussagekraft ist anhand der geringen Fallzahl jedoch gering. Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 190f. Dagegen wurden am Sondergericht Eger die härtesten Strafen 1942 erreicht, um in den folgenden Jahren abzufallen. Am Sondergericht Leitmeritz wurden die härtesten Strafen ebenfalls 1942 ausgesprochen, und blieben in den folgenden Jahren auf diesem hohen Niveau. 1945 dagegen gab es nur mehr Gefängnisstrafen. Die härtesten Strafen am Sondergericht Troppau ergingen 1943. Bei den drei letztgenannten Sondergerichten erfolgte die Berechnung der zeitlichen Haftstrafen (Gefängnis – Zuchthaus bis 24 Monate – Zuchthaus mit mehr als 24 Monaten) anteilig für das jeweilige Jahr, also die für das jeweilige Jahr ausgesprochenen Strafen wurden prozentuell aufgeschlüsselt. Hier fehlt für eine genauere Feststellung der härtesten Strafen nach Jahren die

Aufgrund dieser Statistik kann man von einer kriegsbedingten Radikalisierung der Strafjustiz ausgehen: Je länger der Krieg dauerte, umso härter wurde die Rechtsprechung. In den Jahren 1943 und 1944 fällt die Kurve zwar, doch kamen in diesen Jahren vier der fünf Todesurteile hinzu. Die Ereignisse um „Stalingrad“ im Winter 1942/43 sowie das „nahende Ende“ des Regimes 1945 beeinflussten anscheinend die Urteilssprüche.⁹¹⁶

In der Forschung wird oft die Ansprache Hitlers vom 26. April 1942 vor dem Reichstag als Ausgangspunkt einer verschärften Strafrechtssprechung durch die NS-Gerichte gesehen. Hitler hatte durch seine Kritik an der Justiz den „Beschluß des Großdeutschen Reichstags“ vom 26. April 1942⁹¹⁷ initiiert, der darin bestand, einen beliebigen Beamten oder einen Richter oder sonstigen Funktionsträger bzw. einen Soldaten u.a. – an dieser Stelle wurden mehrere Berufe aufgezählt –, der „bei Verletzung seiner Pflichten“ entdeckt wurde, „[...]ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung[...] entfernen“ zu lassen.⁹¹⁸

Sehen wir uns dazu die Entscheidungen des Sondergerichtes Wien die Rundfunkverbrechen betreffend, ausgehend von diesem Datum – dem 26. April 1942 –, genauer an. Vor dem 26. April 1942 wurden 80 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt (inklusive zwei ergangener Freisprüche, die bei erwiesener Tat zu Zuchthausstrafen geworden wären). Der Durchschnitt dieser Zuchthausstrafen ergab einen Wert von 23,8 Zuchthausmonaten. Nach dem 26. April wurden 171 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt (inklusive neun ergangener Freisprüche, die bei

Angabe der jeweiligen absoluten Fallzahlen für die ausgesprochenen Strafen. Vgl. Anders: Sudetengau, Anlagen zu Kapitel V CD-ROM, Graphiken 41-43.

⁹¹⁶ Anhand des Deliktes des Hochverrates kommt Michael Lojowsky zu den Mundpropagandaverfahren am Oberlandesgericht Wien zu ähnlichen Berechnungen wie der Autor anhand der durchschnittlichen Zuchthausstrafen, wobei es 1945 zu keinen Anklagen für dieses Delikt mehr kam. Vgl: Lojowsky: Hochverrat, S. 84, Abb. 12 bzw. S. 65, Tab.6. Die „Radikalisierung der Rechtsprechung im Krieg“ fand ihren deutlichsten Ausdruck in der immensen Zunahme der Todesurteile. Ab 1941, besonders aber ab 1942 stieg die Rate der Todesurteile steil nach oben, 1943 erreichte sie ihren Höhepunkt, um 1944 auf ein Niveau knapp unter der Rate von 1942 zu fallen. Vgl. dazu auch Zarusky, Jürgen: Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror. Loyalitätserzwingung und Rache am Widerstand im Zusammenbruch des NS-Regimes. In: Arendes, Cord/Wolfrum, Edgar/Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. (= Dachauer-Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 6, Göttingen 2006), S. 103-121, hier S. 107ff.

⁹¹⁷ RGBl. I, S. 247.

⁹¹⁸ Zitiert nach: Gruchmann, Lothar: „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler. In: VfZ 51 Jg., Heft 4, 2003, S. 509–520, hier S. 511.

Schuldsprüchen eine Zuchthausstrafe zur Folge gehabt hätten). Der durchschnittliche Wert der Zuchthausmonate ergab 32,8. Noch genauer auf dieses Ereignis eingehend, habe ich mir nur die Personen, die im Jahr 1942 zu Zuchthaus verurteilt wurden, angesehen. Wurde bis zum 25. April 1942 bei 17 ausgesprochenen Zuchthausstrafen ein Wert von durchschnittlich 27,3 Monaten erreicht, so ergingen für den Rest des Jahres 39 Zuchthausstrafen – bei vier Freisprüchen – im Ausmaß von durchschnittlich 37,8 Monaten. Das ist ein Anstieg des durchschnittlichen Wertes der Zuchthausstrafen innerhalb eines Jahres um mehr als zehn Monate. Anscheinend hatten sich die Richter des Sondergerichtes Wien Hitlers Justizschelte zu Herzen genommen und wollten durch ihre Urteile einer weiteren Kritik zuvorkommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass den Großteil der angeklagten Personen befanden die Richter des Sondergerichtes Wien für schuldig befanden. Sie verurteilten die meisten (251 Personen) dieser für schuldig befundenen Personen zu Zuchthausstrafen. Die Höhen der Zuchthausstrafen stiegen – mit Ausnahme des Jahres 1941 – stark an, und verblieben bis Kriegsende auf diesem hohen Niveau. Das Sondergericht Wien zählte damit zu den am schärfsten sanktionierenden Sondergerichten im Deutschen Reich – was das Delikt der Rundfunkverbrechen angeht. Das Sondergericht bestrafte nicht nur Personen wegen Weiterverbreitens von ausländischen Rundfunknachrichten mit der hierfür vorgesehenen Regelstrafe Zuchthaus. Auch gegen die Mehrzahl der Personen, die nur ausländische Sender abhörten, ohne die Nachrichten weiterzuerzählen, sprachen die Richter Zuchthausstrafen aus. Lediglich eine Minderheit der Abhörer wurde zu Gefängnisstrafen verurteilt.

In den folgenden Unterkapiteln werden weitere wichtige Faktoren, die zu diesen Haftstrafen, vor allem aber zu den Zuchthausstrafen führten, untersucht werden.

7.4 Politik und das Hören von ausländischen Sendern

Das Abhören ausländischer Sender stellt an sich eine Form von individuellem Widerstand dar. Der Historiker Gerhard Botz hat drei Grundtypen von Widerstand festgemacht: politischen Widerstand, sozialen Protest und abweichendes Verhalten. Für Botz fällt das Abhören von ausländischen Sendern (auch Feindsendern) in die zweite Kategorie des Widerstandes, darunter „spontane und diffuse oder auch bloß symbolische Äußerungen von Unzufriedenheit mit dem System[...]aber auch[...]“ Schwarzhörer“.⁹¹⁹ Im Gegensatz zum kollektiv organisierten Widerstand wie beim Verbrechen des Hochverrates ist der politische Charakter des Abhörens ausländischer Sender äußerst selten berührt. Deswegen wurden Verbrechen nach der Rundfunkverordnung von den Sondergerichten abgehandelt, da zusätzliche parteipolitische Mitgliedschaften von Angeklagten als Verbrechen nicht in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen. Parteipolitische Taten bzw. Mitgliedschaften in verbotenen Parteien (wie SPÖ, KPÖ, Legitimisten, Christlichsoziale u.a.) wurden als Hochverrat nach den §§ 80ff. zusammen mit Rundfunkverbrechen nur vor dem Volksgerichtshof bzw. vor den Oberlandesgerichten verhandelt. Gerhard Botz sieht aber in Rundfunkverbrechen als Teil des „individuellen Widerstandes“ einen „Ausdruck kollektiver Abwehr“.⁹²⁰ Dieser Widerstand zeigte sich bei Rundfunkvergehen in den von Botz erwähnten „Freundeskreisen, städtischen Nachbarschaften“ als „kleinräumliche ‚Lagunen‘“⁹²¹ - ergänzend kann man auch Ehegemeinschaften dazuzählen. Demzufolge war in den Urteilen des Sondergerichtes Wien zu Verbrechen nach der Rundfunkverordnung immer nur die parteipolitische Mitgliedschaft von gegnerischen Personen bis 1938 ein Thema. Trotz des Fehlens gegnerischer (partei-)politischer Mitgliedschaften der Verurteilten nach 1938 gab es immer wieder Fälle am Sondergericht Wien, in denen den Beschuldigten eine frühere gegnerische (partei-)politische bzw. politische Einstellung attestiert wurde und diese auch Eingang in die Urteilsschrift fand. Die (partei-

⁹¹⁹ Botz, Gerhard: Methoden- und Theorienprobleme der historischen Widerstandsforschung. In: Konrad, Helmut/ Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/ München /Zürich 1983), S. 137–151, hier S. 147.

⁹²⁰ Botz, Gerhard: Einleitung zum Kapitel V. Widerstand von Einzelnen. In: DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation, (Bd. 1/ Wien/München 1982), S. 351–363, hier S. S. 354.

⁹²¹ Ebenda, S. 353.

)politischen Zuschreibungen des Gerichtes bzw. die von den Verurteilten selbst zugebenen Mitgliedschaften gliedern sich wie folgt auf:

	Häufigkeit	Prozent
SP	43	12,7
KP	6	1,8
NS	11	3,2
Konservativ	14	4,1
Anderes	41	12,1
Unpolitisch	223	65,8
K. A.	1	0,3
Gesamt	339	100,0

Tab. 4: Politische Mitgliedschaften⁹²²

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, war der Großteil der verurteilten Personen, also 223 Personen (65 % aller verurteilten Abhörer ausländischer Sender) unpolitisch eingestellt. Zum linken Spektrum gehörten gerade einmal 49 Personen (14,5 %). Andere politische Einstellungen (vor allem Zugehörigkeit zu ehemaligen tschechoslowakischen Vereinen und Parteien) hatten 41 Personen (12,1 %). Ehemalige Anhänger konservativer Parteien waren 14 Personen (4,1 %). Auch die wenigen NSDAP-(bzw. SS- oder SA-)Mitglieder unter den verurteilten Abhörern mit gerade einmal elf Personen fallen (fast) nicht ins Gewicht.⁹²³

⁹²²Die Aufschlüsselung der Parteien erfolgte folgendermaßen: SP = SP-Mitgliedschaft, Sozialistische Arbeiterjugend, der sozialistische Studentenverband, die Sozialistischen Kinderfreunde, Freie Gewerkschaften, Naturfreunde, Republikanischer Schutzbund; KP = KP-Mitgliedschaft, Bund der Freunde der Sowjetunion, die Internationale Arbeiterhilfe, die Rote Hilfe, der Kommunistische Jugendverband Österreichs, die Rote Gewerkschaftsopposition; NS = Mitgliedschaft bei NSDAP, SA oder SS. Konservativ = Mitgliedschaft bei der Christlichsozialen Partei, Christliche Gewerkschaft, Heimwehr, Reichsbund der Österreicher, sonstige konservative, katholische oder legitimistische Anschauungen; Anderes = Sokol, Narodni Jednota, Ungarische Nationalpartei u.a.

⁹²³ Am Sondergericht Hannover kamen 25 % der wegen eines Rundfunkverbrechens angeklagten Personen aus dem linken Lager (SPD oder KPD), während weitere 5 % zu anderen aufgelösten politischen Parteien gehörten (insgesamt 39 Personen, die ehemaligen politischen Parteien angehörten). Vgl. Mechler: Kriegsalltag, S. 96. Michael Hensle konnte nur bedingt für die Sondergerichte Freiburg und Berlin politische Zuschreibungen zu Parteien vonseiten der Behörden feststellen: bei einem Großteil der Beschuldigten fehlte diese. Er schätzt, dass ca. 10 bis 15 % zum linken politischen Lager – und zwar für beide Sondergerichte – zu zählen sein müssten, wobei eher mehr KPD-Anhänger als SPD Anhänger vorkommen. Konservative bzw. liberale bürgerliche Einstellungen sind lediglich zu einem geringen Anteil für das Sondergericht Freiburg nachweisbar, am Sondergericht Berlin waren nur Einzelfälle aufzufinden. NSDAP- oder SA- Mitglieder waren fünf bis sechs Personen. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 166f. Zum Vergleich möchte ich mir noch die politischen Hintergründe der wegen Wehrkraftzersetzung vor dem OLG Wien Angeklagten ansehen:

Bevor ich näher auf einzelne Fallbeispiele eingehe, möchte ich mir zunächst die Bewertung der politischen Einstellungen der Angeklagten durch das Sondergericht anhand der durchschnittlichen Zuchthausstrafen ansehen.

Politik	Mittelwert	N
SP	43,08	36
KP	39,00	6
NS	20,57	7
Konservativ	37,08	13
Anderes	35,14	35
Unpolitisch	25,56	164
K. A.	18,00	1
Insgesamt	29,97	262

Tab. 5: Durchschnitt der Zuchthausstrafen nach politischer Einstellung (in Monaten)

Die Ergebnisse aus der obigen Tabelle lassen eindeutige Tendenzen erkennen, wie politische Einstellungen die Haftstrafen beeinflussten.

Das Sondergericht Wien behandelte feindliche politische Anschauungen viel härter als unpolitische. Während unpolitische Personen durchschnittlich nur eine Zuchthausstrafe von rund 25,6 Monaten erhielten, waren es bei den sozialdemokratischen Parteiangehörigen rund 43,1 Zuchthausmonate – eine Differenz von mehr als 17 Monaten, also fast eineinhalb Jahren. Noch eindeutiger wird das Ergebnis jedoch durch die Tatsache, dass von den 43 Personen, die das Gericht als Sozialdemokraten ansah, nur sieben Personen mit Gefängnisstrafen belangt wurden.

106 Personen aus der Kategorie der „Unpolitischen“ erhielten Zuchthausstrafen von einem bis zwei Jahren, dazu kamen noch neun Freisprüche. Bei den Sozialdemokraten waren es gerade einmal elf Personen, die ein bis zwei Jahre Zuchthaus erhielten, und nur eine Person wurde freigesprochen.

Bei den höheren Zuchthausstrafen gab es aus der Gruppe der „Unpolitischen“ 20 Personen, die zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt wurden, 13

hier waren 56,1 % der Angeklagten ohne politische Anschauung. Politisch rechts standen 15,2 % der Angeklagten, 18,3 % politisch links. Vgl. Kirschner: Wehrkraftzersetzung, S. 661.

Personen zu vier Jahren. Die höchste Strafe unter den „Unpolitischen“ mit sieben Jahren Zuchthaus war dreimal vertreten.

Unter den 36 Sozialdemokraten gab es sechs Personen, die eine Zuchthausstrafe von drei Jahren erhielten, fünf eine Strafe von vier Jahren. Doch im Vergleich zu den „Unpolitischen“ waren bei den Sozialdemokraten die härtesten Strafen prozentuell vermehrt zu finden. Auch hier waren drei Personen mit sieben Jahren Zuchthaus bestraft worden, hinzu kam noch eine Person mit acht Jahren Zuchthaus und eine mit zehn Jahren Zuchthaus.⁹²⁴

Bevor ich mich der am härtesten bestraften Gruppe, den Sozialdemokraten, zuwende, gilt es, sich einige exemplarische Urteile der Gruppe der als „unpolitisch“ Klassifizierten anzusehen.

Johann R. war einer von fünf Angeklagten aus der Firma Schrack & Ericson, denen ein Vergehen nach der Rundfunkverordnung vorgehalten wurde und die im September 1944 vom Sondergericht Wien deswegen verurteilt wurden. Johann R. hatte im Ersten Weltkrieg an der Front gekämpft und war dafür mit der kleinen Silbernen Tapferkeitsmedaille, dem Karl-Truppenkreuz und dem Ehrenkreuz der Frontkämpfer ausgezeichnet worden. Johann R. hörte zuhause von Kriegsbeginn bis Frühjahr 1944 wöchentlich ein- bis zweimal den englischen Sender. Die abgehörten Nachrichten erzählte er in der Firma weiter. Dazu ließ er auch noch seine Frau mithören.

In diesem Sinne fasste das Gericht zusammen: „Der Angeklagte[...]kann[...]nicht als Staatsfreund bezeichnet werden; andererseits aber hat er sowohl im Weltkrieg in einer mit Auszeichnung bedachten Frontdienstleistung als auch während des Krieges in dem Rüstungsbetrieb seine Pflicht erfüllt und ist politisch bisher nicht

⁹²⁴ Am Sondergericht Frankfurt waren 19 Männer (also knapp mehr als ein Viertel aller männlichen Verurteilten) – nur Männer wurden in diese Berechnung aufgenommen – Anhänger der KPD oder SPD. Diese Männer wurden deutlich strenger bestraft als die übrigen Männer (24 Zuchthausmonate gegenüber 20,5 Zuchthausmonaten), doch hält Weckbecker diese Daten für zufallsbedingt. Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 187. Auch Wolf- Dieter Mechler stellte fest, dass Kommunisten sowie Sozialdemokraten für das Abhören ausländischer Sender vom Sondergericht Hannover Strafen erhielten, die über dem Durchschnitt lagen. Ebenfalls für andere Personen, die politisch dem Nationalsozialismus gegenüberstehende Anschauungen vertraten, galt dieser Befund. Vgl. Mechler: Kriegsallday, S. 102. Auch Michael Hensle machte die kurze Feststellung, dass Gegner des NS-Regimes härter bestraft wurden. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 258.

hervorgetreten.“⁹²⁵ Johann R. wurde schließlich wegen eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.⁹²⁶

Auch der Bauer Alois S. hatte, bis auf eine kurze Beteiligung im Landbund, keiner politischen Partei als Mitglied angehört. Er hörte die Nachrichten des Schweizer Senders Beromünster von Mai 1941 bis Jänner 1943 und stellte zweimal in Gegenwart der Zeugin Anna F., der er schon zuvor öfters Nachrichten von Beromünster erzählt hatte, diesen Sender ein. Auch einem am Hof beschäftigten französischen Kriegsgefangenen teilte er das Abgehörte mit. Das Sondergericht Wien verurteilte Alois S. Anfang Mai 1943 zu fünf Jahren Zuchthaus.⁹²⁷

Stefanie P. wurde zusammen mit drei weiteren Personen im April 1944 vom Sondergericht Wien abgeurteilt. Auch sie galt als unpolitisch. Sie hatte seit 1941 London mit ihrem Freund Heinrich bzw. anderen Personen und alleine BBC gehört und die im selben Haus wohnende Marianne H. Ende Juli 1943 zum Abhören des englischen Senders in P.s Wohnung eingeladen, wo die Frauen die Meldung der BBC von der Gefangennahme Mussolinis vernahmen. Das Gericht sah einen schweren Fall nach § 2 der Rundfunkverordnung als nicht gegeben an: „Hebt somit weder Umfang und Gefährlichkeit der Verbreitungshandlungen, deren Opfer überwiegend politisch nicht aktive Frauen waren, noch die Persönlichkeit der Täterin die Tat der alten Frau über den Kreis ähnlicher Verfehlungen [nämlich nach § 2 der Rundfunkverordnung, Anm. des Autors] heraus[...]“ Stefanie P. wurde zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.⁹²⁸

Die folgenden Beispiele sollen den Unterschied der sozialdemokratisch gesinnten zu den „unpolitischen“ Verurteilten zeigen.

⁹²⁵ WStLA, SHv 7953/47, S. 9 des Urteils des SG beim LG Wien 7 SKLs 53/44 (722), Wien, 21. September 1944, LGR Ewald als Vorsitzender, AGR Dr. Freudenberger als beisitzender Richter, Wilmar als Staatsanwalt.

⁹²⁶ Seine Frau Hedwig, die jüdischer Abstammung war, täuschte im Juli 1944 einen Selbstmord vor und überlebte den Krieg als U-Boot. Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils bzw. www.doew.at, Nma.

⁹²⁷ WStLA, SHv 6909/47, S. 1f. des Urteils des SG beim LG Wien 7 SKLs 13/43 (249), St.Pölten, 5. Mai 1943, LGR Hesch als Vorsitzender, LGR Dr. Gaßner als Beisitzer, AGR Schwelle als beisitzender Richter.

⁹²⁸ WStLA, SHv 7694/47, S. 8 des Urteils gegen Stefanie P. u.a. SG beim LG Wien 6 SKLs 24/44 (274), Wien, 5. April 1944.

Der slowakische Staatsangehörige Karl M. wurde im Mai 1941 wegen Abhörens ausländischer Rundfunksendungen festgenommen.⁹²⁹ Er wurde verdächtigt, mit dem Kommunismus zu sympathisieren, doch bestritt er dies sowohl vor dem Ermittlungsrichter⁹³⁰ als auch in der Hauptverhandlung.⁹³¹ Doch die in der Hauptverhandlung vorgebrachten Ermittlungen der Gestapo und der Kontakt mit seinem Schwager rückten den Angeklagten in eine politische Nähe zum Kommunismus. Der Schwager Leopold E. und dessen Bruder waren als Kommunisten festgenommen worden. Seinem Schwager erlaubte Karl M., zweimal Moskau zu hören. Zusätzlich teilte Karl M. ihm Nachrichten ausländischer Sender mit. Karl M. seinerseits hörte London, Moskau und Schweizer Sender. Vom Angeklagten, so der Gestapobeamte in der Hauptverhandlung, nahm man an, dass er deutschfeindlich und Kommunist sei. Laut Zeugnis eines Arbeitskameraden soll er 1937 „für Rotspanien Stimmung gemacht haben.“⁹³² Diese Aussage sowie die verdächtige kommunistische Einstellung stellte das Sondergericht in der Urteilsschrift als Faktum dar. Das Urteil sah dementsprechend hart aus: „Da der Angeklagte in politischer Hinsicht als durchaus üble u. gefährliche Erscheinung anzusehen ist, wurde eine Zuchthausstrafe in der Dauer von 6 Jahren als schuldangemessen erachtet.“⁹³³

Die ehemaligen Sozialdemokraten Friedrich H. und Johann M. aus Österreich wurden im Juli 1942 aufgrund einer Denunziation wegen Abhörens von Feindsendern festgenommen.⁹³⁴ Beide gaben bei der Gestapo an, Mitglieder der SPÖ gewesen zu sein.⁹³⁵

Der Denunziant selbst meinte, H. habe „sich politisch nie exponiert“, und hielt ihn nicht für „staatsfeindlich eingestellt“. Die Gestapo sah darin eine Aussage eines Freundes, der versuchte, „H. so wenig als möglich zu belasten.“⁹³⁶

⁹²⁹ WStLA, SHv 5933/47, S. 7.

⁹³⁰ Ebenda, S. 20.

⁹³¹ Ebenda, S. 31.

⁹³² Ebenda, S. 33, Hauptverhandlungsprotokoll der Sitzung des SG beim LG Wien vom 5. VIII.1941, SKLs 54/41 (354), Vorsitz: LGDir. Dr. Wotawa, Berichterstatter: LGR. Dr. Gassner, Beisitzer: LGR. Gibhardt.

⁹³³ Ebenda, S. 31ff. bzw. S. 36ff. Vielleicht floss in die Strafe die Tatsache des – einige Wochen zuvor begonnenen Krieges gegen die Sowjetunion – mit ein.

⁹³⁴ WStLA, SHv 6468/47, S. 1f.

⁹³⁵ Ebenda, S. 4, I. Vorführungsnote Johann M., Gestapo, Wien, den 7.7.1942 bzw. ebenda, S.8, I. Vorführungsnote Friedrich H., Gestapo, Wien, 2. Juli (sic) 1942.

⁹³⁶ Ebenda, S. 10, Bericht. Der Zeuge Johann Sch. wurde im Allgemeinen Krankenhaus Wien befragt. IV A I Wien, 9.7.1942.

Die Gestapo ihrerseits war von der politischen Denkweise der Beschuldigten überzeugt: „Von allen Festgenommenen [es waren insgesamt vier Personen, Anm. des Autors] wurde ermittelt, daß sie gegnerisch eingestellt und für das heutige Regime nicht zu haben sind[...]Die Beschuldigten sind weder vorbestraft noch scheinen sie als vorgemerkt auf, sie waren ehemals sozialdemokratisch organisiert und sind heute, wie vorhin angeführt, noch im gegnerischen Lager.“⁹³⁷

Die NSDAP-Gauleitung Wien gab in ihrer Bewertung an, Friedrich H. sei „seinerzeit freigewerkschaftlich organisiert“ gewesen, er sei „Anhänger des Marxismus“, doch habe er das nicht „aktiv politisch“ gezeigt. „Sein Gesamtverhalten läßt den Schluß zu, daß er innerlich seiner früheren Weltanschauung noch anhängt.“⁹³⁸

In der Anklageschrift wurde die politische Einstellung der Angeklagten wiederholt. Zu Johannes M. führte die Anklageschrift abschließend aus: „Dem Nationalsozialismus gegenüber verhält er sich jedenfalls ablehnend.“ H. wurde auch als Marxist bzw. Sozialdemokrat, welcher er in der 1. Republik gewesen sei, in der Anklageschrift geschildert. Die gegenwärtige politische Anschauung kennzeichnete sie so: „Er gilt als Gegner des Nationalsozialismus, zeigt keine Gebefreudigkeit und hängt seiner früheren Weltanschauung noch an.“⁹³⁹

Im Urteil wurde diese Feststellung wiederholt, und die Beschuldigten wurden als ehemalige Sozialdemokraten hingestellt, die „offenbar noch heute marxistisch eingestellt“ seien.⁹⁴⁰

Das Gericht sah auch in der Tat einen politischen Hintergrund verwirklicht: „M. hat durch drei Jahre, H. durch ein Jahr absichtlich Feindsender abgehört und beide haben die gehörten Hetznachrichten an marxistisch eingestellte Gesinnungsgenossen weitererzählt.“⁹⁴¹

Obwohl in der Strafbemessung ein Hinweis auf ihre von den nationalsozialistischen Verfolgungsinstanzen nachgesagte politische Denkweise fehlte, dürfte das – trotz mehrmaligen Abhörens bzw. einmaligen Abhörens des englischen und eines

⁹³⁷ Ebenda, S. 13f. Schlußbericht. IV A I – B. Nr. 881/42 Wien, 16. Juli 1942 Brandt.

⁹³⁸ Ebenda, S. 32, An die Gestapo... NSDAP Gauleitung Wien. Der Gaupersonalamtsleiter Kraft, Wien, 21. August 1942.

⁹³⁹ Ebenda, S. 49, Anklageschrift. Der OSTA als Leiter... 4 SJs 2034/42 Wien, 14.10.1942, I.A. Erster Staatsanwalt Lillich.

⁹⁴⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5307, 5 AR Sg 442/43, S. 2, Strafsache gegen Johann M. und Friedrich H. 4 SKLs 53/42 (969) Wien, 11. November 1942.

⁹⁴¹ Ebenda, S. 3 der Urteilsschrift.

französischen Senders durch die Angeklagten über ein bzw. drei Jahre – auf die Strafen ihre Auswirkung gehabt haben: Johann M. wurde zu zehn Jahren Zuchthaus und Friedrich H. zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.⁹⁴²

Auch bei Josef Afritsch, späterer österreichischer Innenminister der Jahre 1959–1963, spielte dessen sozialdemokratische Vergangenheit im Verfahren eine wichtige Rolle.

Josef Afritsch wurde, wie viele andere Verurteilte, denunziert. Bereits im Bericht der Gestapo über die Denunziation Afritschs stellte dessen politische Denkweise den Grund für die Meldung bei der Gestapo dar: „Laut einer vertraulichen Mitteilung soll der städt. Gartenbauinspektor namens A. kommunistisch bzw. staatsfeindlich eingestellt sein.“⁹⁴³

Die Gestapo hielt ihn für einen „unentwegten Sozialdemokraten“, „der zum heutigen nat. soz. Staat negativ eingestellt“ sei.⁹⁴⁴ Eine Mitarbeiterin bei der Gemeinde Wien glaubte 1940, so die Zeugin vor der Gestapo im August 1942, er habe damals feindliche Rundfunksendungen abgehört.⁹⁴⁵

Afritsch, der 41 Jahre alt und städtischer Gartenoberinspektor der Gemeinde Wien war, erwähnte in seiner Vernehmung vor der Gestapo, dass er von 1923 bis 1934 Mitglied der SPÖ „sowie auch gleichzeitig unterstützendes Mitglied des ‚RESCH‘ [Republikanischer Schutzbund, Anm. des Autors] und Mitglied der ‚Kinderfreunde‘“ gewesen sei. Er gestand, seit einem halben Jahr BBC London und einen sogenannten SA-Sender sowie einen amerikanischen Sender gehört zu haben.⁹⁴⁶

Die NSDAP hatte ihre eigene Sicht zur politischen Denkweise von Afritsch: „Josef Afritsch stammt aus dem soz. dem. Lager, es ist von ihm bekannt, daß er ein Gegner der Systemregierung und der Juden war. Seine extreme Einstellung zu Gunsten der Verwaltung, in deren Dienst er steht, hat ihn schon in der soz. dem. Ära wiederholt in Gegensatz zur Gefolgschaft gebracht.“⁹⁴⁷

⁹⁴² Ebenda, S. 1 der Urteilsschrift.

⁹⁴³ WStLA, SHv 7615/47, S. 3, Bericht. Gestapo... Wien, 27. Februar 1942.

⁹⁴⁴ Ebenda, S. 4, Bericht. Gestapo... Wien, 17. August 1942.

⁹⁴⁵ Ebenda, S. 5, Zeugenvernehmung Hilde K., Gestapo... Wien, 17. August 1942.

⁹⁴⁶ Ebenda, S. 7f., Vorführungsnote Josef Afritsch, Gestapo Stapoleitstelle Wien... Wien, 29. Sept. 1942, Brandt.

⁹⁴⁷ Ebenda, S. 17, Vertraulich! Der Bescheid des Personalamtes NSDAP Gauleitung Wien, Wien, 12. November 1942 Volkmer.

In der Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter im Februar 1943 bestritt Afritsch, Marxist zu sein.⁹⁴⁸

In der Hauptverhandlung wurde Stadtinspektor Eduard B. zur politischen Haltung des Angeklagten Josef Afritsch befragt. Der Zeuge Eduard B. meinte nun, Afritsch sei „Angehöriger“, aber kein „Funktionär“ der sozialdemokratischen Partei gewesen, er sei „aber öfters den Forderungen seiner Partei oppositionell entgegen“ gestanden. Die Äußerungen, die Josef Afritsch an seinem Arbeitsplatz gemacht hatte, wurden als „nicht ernst zu nehmende persönliche Meinungen des Angeklagten“ gesehen.⁹⁴⁹

Josef Afritsch wurde am 1. Juli 1943 vom Sondergericht Wien wegen Abhörens feindlicher Sender zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Im Urteil wird seine Mitgliedschaft bei der SPÖ und „zwei Vereinen dieser Partei“ vor dem Austrofaschismus kurz erwähnt. Eine marxistische Einstellung wurde ihm jedoch abgesprochen: „Diese Zeugen [B., P. und K., Anm. des Autors] haben bestätigt, daß der Angeklagte gelegentlich politische Gespräche führte, aber immer so, daß deutlich festzustellen war, daß er nur seine persönlichen Ansichten und Meinungen äußerte.“ Er habe nur aus „Neugierde“ gehört, so das Gericht, „und nicht etwa aus anderen weitergehenden Gründen.“⁹⁵⁰

Die Gestapo war mit dem Urteil nicht einverstanden und beschwerte sich über die zu geringe Strafe beim Generalstaatsanwalt Stich. Außerdem war sie darüber verärgert, dass das Gericht die Entlassung Josef Afritschs (die Strafe war durch die Schutz- bzw. Untersuchungshaft verbüßt) ihr nicht bekannt gegeben hatte. Sie ging davon aus, dass Afritsch zu einer langen Zuchthausstrafe verurteilt werden würde und hatte daher auf einen Rücküberstellungsantrag verzichtet. Die Gestapo bemängelte, dass sie über das Urteil nicht informiert worden war, womit ihr nun auch die Möglichkeit der Inschutzhaftnahme von A. entging. Daher forderte die Gestapo eine „Überprüfung des Urteils“: Die Strafe sei „zu milde ausgefallen.“⁹⁵¹

Aufgrund dieses Schreibens der Gestapo berichtete die Staatsanwaltschaft des Sondergerichtes dem Reichsgericht in Leipzig von der Forderung der Gestapo. Die

⁹⁴⁸ Ebenda, S. 24, Vernehmung des Beschuldigten Josef Afritsch Landesgericht für Strafsachen Wien I, 15. Februar 1943, Richter Hanel 1 SJs 58/43.

⁹⁴⁹ Ebenda, S. 53, Aktenvermerk. Es erscheint der für den 1.7.1943 als Zeuge zur Hauptverhandlung geladene Stadtinspektor Eduard B. SG Wien 1 SKLs 38/43, Wien, 29.6.43.

⁹⁵⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5305, 5 AR Sg 211/43, Urteil gegen Josef Afritsch SG beim LG Wien 1 SKLs 28/43 (397), Wien, 1. Juli 1943.

⁹⁵¹ WStLA, SHv 7615/47, S. 16f. der Handakten, An den Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Stich in Wien I., Betrifft: A. Josef... Gestapo B. Nr.318/42 IV A 1, Wien, 10. Dezember 1943.

Staatsanwaltschaft wurde hierauf von der Generalstaatsanwaltschaft Wien beauftragt, beim Oberreichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig nachzufragen, ob die Bedingungen „zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Ziel einer Straferhöhung gegeben“ seien.⁹⁵²

Der Generalstaatsanwalt seinerseits unterstrich die politische Betätigung von Josef Afritsch während der 1. Republik und deren Auswirkung auf das Abhören der englischen Nachrichten von BBC London. Der Generalstaatsanwalt will eine Diskrepanz erkannt haben zwischen „der im Urteil selbst gemachten Feststellung, daß der VU. durch 11 Jahre hindurch marxistisch organisiert“ gewesen sei sowie der Feststellung im Urteil, er habe nur aus Neugierde BBC London gehört und nicht „etwa aus anderen weitergehenden Gründen“. Der Generalstaatsanwalt war der Meinung, die im Urteil erfasste politische Einstellung des Angeklagten und die ebenda angeführten Gründe für das Abhören würden einander ausschließen. Es wäre für das Gericht an dieser Stelle der Urteilschrift „eine nähere Begründung“ vonnöten gewesen. Für den Generalstaatsanwalt lag damit der Verdacht nahe, dass der Angeklagte die „Absicht“ hatte, durch das Abhören „seine ihm anerzogene marxistische Gesinnung zu bestärken.“⁹⁵³

Der Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Oberlandesgericht Wien schließlich Folge gegeben. Für das Oberlandesgericht war die Strafe für das schwere Verbrechen zu gering: Es hätte nach sechsmonatigem Abhören und vor allem deshalb, weil Afritsch feindliche Sender abgehört hatte, die Regelstrafe Zuchthaus ausgesprochen werden müssen. Weiters habe sich Afritsch „durch das Anhören der Feindsendungen in seiner staatsgegnerischen Gesinnung [...] bestärken“ wollen. Mit dem Beschluss des Oberlandesgerichtes wurde das Urteil aufgehoben und dem Sondergericht zurücküberwiesen. Es sollte in einer neuen Verhandlung über die Tat entscheiden.⁹⁵⁴

In der neuerlichen Hauptverhandlung wurde er zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er sieben Monate lang feindliche Rundfunksendungen abgehört hatte. Seine lange politische Mitgliedschaft bei der SPÖ bewertete das Gericht schließlich dementsprechend skeptisch: „Es liegt wohl kein Beweis dafür vor, daß er sich

⁹⁵² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5305, 5 AR Sg 211/43, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien... an den Herrn Oberreichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig. Betrifft: Strafsache gegen Josef A. Berichtsverfasser: AG.R.Dr. Günther, Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde... Wien, 3.3.1944, In Vertretung gez. Dr. Furler OSTA.

⁹⁵³ Ebenda, Teil 7, An das OLG Wien Der GStA. Wien, 18. April 1944.

⁹⁵⁴ Ebenda, Teil 10, An den Generalstaatsanwalt in Wien ... Beschluß 9 Hs 92/44 OLG, Wien, 17. Mai 1944.

politisch besonders hervorgetan hat, er hat auch keine politische Strafe erhalten, es steht aber fest, daß er lange Zeit im marxistischen Lager gestanden ist.“ Er sei ein „Meckerer“ und „Miesmacher“ und habe aufgrund seiner „staatsfeindlichen Einstellung“ „die Kriegsgesetze“ nicht geachtet.⁹⁵⁵ Josef Afritsch, seit Entlassung bei den Flugmotorenwerken Ostmark in Wiener Neudorf angestellt, konnte sich bis Ende des Krieges dem Antritt der Strafe durch Flucht entziehen.⁹⁵⁶

Auch der Wiener Johann F. musste sich wegen eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung vor dem Sondergericht Wien verantworten. Er wurde im September 1942 festgenommen. Er gab bei der Vernehmung vor der Gestapo an, unpolitisch zu sein.⁹⁵⁷

Die Gestapo glaubte ihm zumindest zum Teil: „In politischer Hinsicht ist F. bisher nicht in Erscheinung getreten, er scheint in den Vormerkungen des Hauses nur als aktives Mitglied des Republikanischen Schutzbundes auf.“⁹⁵⁸

Die NSDAP wiederum hielt ihn für einen Kommunisten: „F. Johann gilt als Kommunist, ist aber vorsichtig genug, sich so zu tarnen, daß er nur schwer überwiesen werden kann.“⁹⁵⁹

Anfang Dezember 1942 saß das Sondergericht Wien über ihn zu Gericht: Er wurde wegen Abhörens und Weiterverbreitens ausländischer Rundfunknachrichten zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.

Obwohl Johann F. Mitglied des Republikanischen Schutzbundes war, spielte das für das Urteil keine Rolle. Das Gericht bestrafte ihn für die lange Zeit des Abhörens (drei Jahre) und das Erzählen der Nachrichten an andere Personen.⁹⁶⁰

Beim Österreicher Alois M. waren ganz andere Voraussetzungen gegeben. Alois M. wurde Mitte Oktober 1942 festgenommen. Er gehörte zehn Jahre der SPÖ – von

⁹⁵⁵ Ebenda, Teil 15a, Strafsache gegen Josef Afritsch SG beim LG Wien 1 SKLs 18/44 (481/44), Wien, 27. Juni 1944. Das Reichjustizministerium hatte noch ein Verfahren wegen eines Vergehens nach dem Heimtückegesetz gefordert, doch war zuvor schon die Hauptverhandlung abgehalten worden. Vgl. ebenda, Teil 15, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien... Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG, Wien, 13. Juli 1944.

⁹⁵⁶ Vgl. zu den dementsprechenden Anstrengungen der nationalsozialistischen Justiz Josef Afritschs habhaft zu werden, ebenda, Teile 17-21.

⁹⁵⁷ WStLA, SHv 6601/47, S. 6, Gestapo... Wien, 5. September 1942.

⁹⁵⁸ Ebenda, S. 10, Schlußbericht. IV A 1 B. Nr. 1303/42, Wien, 19. September 1942 Brandt.

⁹⁵⁹ Ebenda, S. 21, An die Geheime Staatspolizei... NSDAP Gauleitung Wien Gaupersonalamt, Betrifft: Johann F., Wien, 9. Nov. 1942.

⁹⁶⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5283, 5 AR Sd 1360/42, S. 2f. des Urteils des SG beim LG Wien 8 SKLs 72/42 (1054), Wien, 4. Dezember 1942.

1924 bis zum Beginn des Austrofaschismus – an. Er war noch beim Republikanischen Schutzbund bis 1937 illegal aktiv. Dort bekleidete er in den letzten zwei Jahren seiner illegalen Aktivität die Funktion eines Wirtschaftsleiters. Später habe er diese wegen „verschiedener Machenschaften[...]aufgegeben.“ Im Oktober 1934 wurde er wegen Besitzes von umfangreichem sozialistischem Propagandamaterial mit 90 Tagen Arrest bestraft. Im April und September 1938 bzw. auch im Dezember wurde er denunziert, und zwar deswegen, weil er „in der Umgebung seines Wohnhauses[...]als Kommunist angesehen“ wurde. „Eine Verbindung mit der kommunistischen Partei“ ließ sich für das Gericht nicht dokumentieren.⁹⁶¹

Das Urteil machte jedoch klar, was das Gericht von diesen Verdächtigungen hielt.

Das Sondergericht Wien war fest von dieser politischen Haltung überzeugt, zumal M. selbst aussagte, „sich mit dem neuen Staat noch nicht [...] angefreundet“ haben zu können. „Wenn ihm daher auch eine kommunistische Betätigung nicht nachgewiesen werden kann, so ist das Gericht doch davon überzeugt, daß er gegen das mit so schweren Strafen bedrohte Verbot des Abhörens ausländischer Sender nur auf Grund seiner eigenen linksradikalen Einstellung und des völligen Mangels jedes Interesses am siegreichen Ausgang des jetzigen Schicksalskampfes seines Volkes verstoßen hat.“⁹⁶²

Bei der Strafbemessung wurde nochmals auf den Zusammenhang zwischen Tat und politischer Vergangenheit des Angeklagten eingegangen: Es sei „bei diesem entwickelten Verschulden des auch früher schon politisch abwegig in Erscheinung getretenen Angeklagten[...]die ausgesprochene Sprache schuldangemessen.“⁹⁶³

Alois M. wurde zu acht Jahren Zuchthaus wegen Vergehens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung verurteilt.

In einem Verfahren gegen fünf österreichische Beschuldigte 1943 wurde deren politische Anschauung zu einem zentralen Teil des Verfahrens.

⁹⁶¹ WStLA, SHv 6489/47, S.1f. der Handakten, An den Herrn Vorsitzenden des SG Wien. Anklageschrift 4 SJs 3197/42, Wien, 30.10.1942.

⁹⁶² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5283, 5 AR Sd 1345/42, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 4 SKLs 57/42 (1016), Wien, 27. November 1942.

⁹⁶³ Ebenda, S. 7 des Urteils.

Die Gestapo machte bereits bei ihren Ermittlungen darauf aufmerksam, dass vier der fünf Festgenommenen von ihr als Kommunisten angesehen wurden.⁹⁶⁴ Diese Feststellung wurde auch in der Anklageschrift wiederholt, mit dem Unterschied, dass alle Angeschuldigten verdächtigt wurden, „kommunistisch eingestellt zu sein.“⁹⁶⁵

Die angeblichen Kommunisten wurden schließlich zu Zuchthausstrafen verurteilt:

Ludwig S. zu sieben Jahren Zuchthaus, Friedrich K. zu zwei Jahren Zuchthaus, Karl J. zu drei Jahren Zuchthaus und Gustav St. zu sechs Jahren Zuchthaus.

Die politischen Anschauungen der Angeklagten stellten schließlich einen der Hauptgründe für die harten Strafen dar. Demnach konstatierte das Gericht, dass alle Angeklagten bis auf G. Mitglieder der SPÖ waren. Was Ludwig S. anging, gelte er „als besonders ‚radikal‘ eingestellt“. Seine Bekannten hielten ihn für einen Kommunisten und daher sei er „staatsfeindlich“ gesinnt. Friedrich K. wurde als dem Regime angepasst gezeigt. Er war bereits viele Jahre beim Reichskriegerbund (RKB) und beim Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) sowie in der NSV aktiv tätig gewesen. Karl G. wiederum – der zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde – hatte nie einer politischen Organisation angehört. Gustav St. sei Sozialdemokrat. Er gebe „dies auch heute noch offen zu“ und sollte – seiner Aussage nach – „dem Nationalsozialismus abwartend gegenüber [...] stehen.“

Aufgrund ihrer „politischen Einstellung bzw. Vergangenheit“ hätten die Angeklagten mit Ausnahme von G. „erkennen lassen“, dass sie London abhörten, „weil sie an der Richtigkeit des Deutschen-Wehrmachtberichtes Zweifel“ gehegt hätten und dazu aussagten, dass sie „Vergleiche“ zwischen den deutschen Sendungen und den Feindnachrichten ziehen hätten wollen.⁹⁶⁶

Doch wurden nicht nur Sozialdemokraten als „Staatsfeinde“ gesehen, sondern auch Beschuldigte, die andere politische Standpunkte hatten (bzw. solche von den nationalsozialistischen Behörden attestiert bekamen):

⁹⁶⁴ WStLA, SHv 7340/47, S. 4 Abschrift. Gestapo Wien, 7. Juni 1943 bzw. S. 6, Vermerk, Gestapo, Wien, 21.9.1943.

⁹⁶⁵ Ebenda, S. 110, An den Herrn Vorsitz der SG Wien, Anklageschrift. Der OSTA als Leiter...1 SJs 2804/43, Wien, 26.10.1943. Aufgrund der politischen Bewertungen der Angeklagten durch die Gestapo verlangte diese Anfang Oktober ihre Rücküberstellung. Vgl. ebenda, S. 1.

⁹⁶⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5314, 5 AR Sg 1199/43, S. 1 bzw. S. 6 des Urteils SG beim LG Wien 1 SKLs 66/43 (875), Wien, 12. November 1943.

Dr. Eduard M. wurde zusammen mit seinem Bruder Richard M. 1940 festgenommen. Ihnen wurde vorgehalten, seit Kriegsbeginn ausländische Sender abgehört und heimtückische Äußerungen getätigt zu haben.

Bei Dr. Eduard M. wurde Material gefunden, das die nationalsozialistische Justiz mit dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in Verbindung brachte. Die Behörden fanden verbotene politische „Systemschriften“, „drei große Wandbilder von Otto Habsburg, Dolfuss [sic], Starhemberg, eine Frontmilizbluse und 300 Propagandaklebeurkunden des Heimatschutzes.“ Aufgrund dieses gefundenen Materials wurde er wegen Verdachtes des Hochverrates verhaftet, und sein Fall wurde dem Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes zur Prüfung des Deliktes übermittelt.

Dr. M. hatte vor 1938 mehrere politische Funktionen inne gehabt: Er war Bezirksführer und später Gauführer des Heimatschutzes gewesen, zudem Mitglied der Frontmiliz und Milizarzt.⁹⁶⁷

Dementsprechend sah der Staatsanwalt Dr. Feichtinger die Beschuldigten „mit Rücksicht auf ihre klerikale-legitimistische Einstellung[...] als hartnäckige und gefährliche Gegner des Nationalsozialismus“. Ein Verfahren gegen Dr. Eduard M. wegen Vorbereitung zum Hochverrat wurde vom Oberreichsanwalt schließlich verworfen.⁹⁶⁸

Am 2. Oktober 1940 wurden Dr. Eduard und Richard M. zu Haftstrafen wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender und einer Heimtückeäußerung zu zwei Jahren Zuchthaus bzw. zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt.

Dr. M., der bis 1935 – dem Jahr seiner Auflösung – beim Heimatbund war, hatte bereits eine Äußerung gegen den Nationalsozialismus getätigt, wofür er von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd im März 1938 mit vier Wochen Arrest bestraft worden war.⁹⁶⁹

⁹⁶⁷ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 237/40, S. 3 der Anklageschrift, Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG Js 927/40, Wien, (ohne Datum), gez. Dr. Feichtinger.

⁹⁶⁸ Ebenda, Durch die Hand des Herrn Generalstaatsanwaltes an den Herrn RJM Betrifft: Strafsache gegen Dr. Eduard M. und Richard M. Der OSTA als Leiter... Wien, am 25.6.1940 Sachbearbeiter: Staatsanwalt Dr. Lillich, gez. Dr. Feichtinger.

⁹⁶⁹ Ebenda, S. 3 des Urteils des LG Wien als SG KMs [sic] 340/40 (502), Wien, 2. Oktober 1940. Er soll auch gegenüber dem Denunzianten geäußert haben, „daß er seine Verbindungen zu monarchistischen Kreisen über Frankreich noch weiter aufrecht erhalte.“ Er habe ferner bei Otto von Habsburg in Paris eine Audienz erhalten. Vgl. ebenda, S. 5f. des Urteils.

Das Gericht bezeichnete die heimtückischen Äußerungen des Dr. M. als „in ihrer Tendenz landesverräterische [sic]“.⁹⁷⁰ Die letzte Feststellung fand sich auch bei den strafverschärfenden Gründen.

Auf der anderen Seite bewertete das Sondergericht Wien Fälle, bei denen Nationalsozialisten die Täter waren, teilweise strenger als jene von unpolitisch Klassierten. Hier wurde manchmal besonders streng vorgegangen:

Dr. R. wurde von seiner Fürsorgerin denunziert. Diese meinte, er würde ausländische Rundfunksendungen abhören. Dr. R. sei Parteigenosse und suche dementsprechend Parteiversammlungen auf.⁹⁷¹

Der Gemeindefürsorger Kurt Martin R. war 38 Jahre alt, verwitwet und hatte ein Kind. Nach dem „Anschluss“ wurde er Mitglied bei der NSDAP. Er gab zu, ausländische Rundfunksender abgehört zu haben.⁹⁷²

Dr. R. galt als „Morphinist“, wobei es zur sicheren Bestätigung dieser Diagnose noch weiterer Erkenntnisse bedurfte. Er wurde als unpolitisch und klerikal angesehen. Dr. R. wurde, nach Ansicht der Gestapo, der Großdeutschen Bewegung zugerechnet.⁹⁷³

Auch die NSDAP sah ihn im klerikalen Lager. Die Parteimitgliedschaft sprach ihm die NSDAP durch eine „einstweilige Verfügung ab“.⁹⁷⁴

Am 23. April 1942 entschieden die Richter gegen Dr. R.: Er wurde wegen eines Vergehens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.⁹⁷⁵

Im Urteil fand auch seine Mitgliedschaft bei der NSDAP Erwähnung. Er war seit 1940 bei der NSDAP und zusätzlich noch beim NSKK sowie der DAF und dem NSV. Im Dezember 1941 schloss man ihn aus der NSDAP und dem NSKK aus.

⁹⁷⁰ Ebenda, S. 9 des Urteils. Vgl. zu den Äußerungen: Ebenda, S. 6ff. des Urteils. 1944 wurde Eduard M. wegen Hochverrates vor dem VGH angeklagt. Er wurde vom Vorwurf des Hochverrates und anderer Verbrechen am 15. 8.1944 freigesprochen. Vgl. DÖW, Datenbank KZ-Verbandsakten bzw. DÖW, Akt 19 793/77, VGH Urteil vom 15.8.1944.

⁹⁷¹ WStLA, SHv 6215/47, S. 3, Freiwillig erscheint die Fürsorgerin Maria Luise G... und erstattet folgende Anzeige, Referat III D, Wien, am 16.4.41.

⁹⁷² Ebenda, S. 5, I. Vernehmung Gestapo... II A Wien, 19. August 1941.

⁹⁷³ Ebenda, S. 7, Ermittlungsbericht. Gestapo... B.Nr. 992/41- II A 1, Wien, 26. August 1941. Die Annahme, dass R. schwerer Morphinist sei, wurde später bestätigt, als R. einige Tage nach der Urteilsverkündung einen Selbstmordversuch unternahm. Vgl. ebenda, S. 44 bzw. S. 53.

⁹⁷⁴ Ebenda, S. 8, An den Leiter der Geheimen Staatspolizei Pg Huber... NSDAP Gau Wien Kreisleitung V, Wien, 23. August 1941.

⁹⁷⁵ Ebenda, S. 39, Urteil des SG beim LG Wien (223) 5 SKLs 20/42, Wien, 23. April 1942.

In der Strafbemessung wurde als erschwerend neben dem zweifachen Vergehen des Abhörens und Weitererzählens ausländischer Rundfunksender die Tatsache angeführt, „daß sich der Angekl. zur Verübung der Straftaten hinreißen ließ, obwohl er zur Zeit Mitglied der NSDAP war und eine öffentliche Stellung (Gemeindefeuerwehrarzt) innehatte.“⁹⁷⁶

Auch im Fall gegen Ludwig Sch., der Ende April 1942 verhandelt wurde, wirkte sich dessen nationalsozialistische Gesinnung auf das Strafmaß aus: „Mildernd war die Unbescholtenheit ... erschwerend die Wiederholung der Straftat und die Stellung des Angeklagten als Anwärter der NSDAP, Amtswalter der NSV und NSKK – Rottenführer zu berücksichtigen.“⁹⁷⁷ Ludwig Sch. wurde wegen Abhörens eines Feindsenders zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die Verbindung von „Politik“ und dem Abhören von ausländischen Sendern stellte für die Richter des Sondergerichtes, wie in diesem Kapitel analysiert, die wichtigste Kategorie der Bewertung von Abhörern, neben der eigentlichen Tat, dar. Wie gezeigt, waren die meisten Personen unpolitisch eingestellt, zumal politisch motiviertes Abhören bzw. Abhören durch Mitglieder verbotener Parteien vom Oberlandesgericht bzw. Volksgerichtshof übernommen wurde.

Besonders mit feindlichen parteipolitischen Ansichten sympathisierende Abhörer mussten mit harten (Zuchthaus-)Strafen rechnen. Personen, die eine linksparteipolitische Vergangenheit oder eine damit sympathisierende Einstellung (KP oder SP) hatten, waren den Richtern subjekt und erhielten besonders harte Strafen. In den Urteilen wurde die feindliche linke Einstellung, wie an den Beispielen gezeigt, oft explizit angeführt.

Doch auch andere (legitimistische oder andere) politische Einstellungen führten oft zu Zuchthausstrafen. Auch vier der fünf zum Tode verurteilten Personen waren vor dem „Anschluss“ Mitglieder politischer Parteien bzw. Vereine gewesen, obwohl dies schlussendlich nur bei zwei zum Tode verurteilten Personen Auswirkungen auf ihr Urteil hatte.

⁹⁷⁶ Ebenda, S. 42, Urteil des SG.

⁹⁷⁷ DÖW, Akt 15 505, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 6 SKLs 11/42 (254), Wien, 29. April 1942 LGR. Dr. Gaßner als Vorsitzender, LGR Weingarten als Berichterstatter, AGR Dr. Dölzl als beisitzender Richter.

Gegenüber den wenigen NS(DAP)-Mitgliedern nahm das Gericht eine ambivalente Stellung ein: Hier gab es neben einigen Strafen, wo die Parteimitgliedschaft strafverschärfend war, zum überwiegenden Teil leichte Strafen und Freisprüche.

Die „Unpolitischen“ wurden am „mildesten“ bestraft – nimmt man die wenigen NS-Mitglieder heraus. Gegen die „Unpolitischen“ ergingen die meisten Gefängnisstrafen. Sie wurden auch am öftesten freigesprochen. Zwar wurden gegen sie ebenfalls harte Zuchthausstrafen von mehreren Jahren ausgesprochen, doch das Gros der zu Zuchthaus Verurteilten wurde höchstens mit zwei oder drei Jahren Zuchthaus bestraft.

7.5 Freisprüche: Ungenaue Zeugenaussagen und gehässige Anzeigen

In den Verfahren gab es immer wieder Beschuldigte, denen in den Hauptverhandlungen des Sondergerichtes kein Rundfunkverbrechen nachgewiesen werden konnte und die deswegen von der Anklage eines Verbrechens nach der Rundfunkverordnung freigesprochen wurden. Insgesamt wurden 33 Personen, 17 Männer und 16 Frauen, vom Vorwurf, ein Verbrechen nach der Rundfunkverordnung begangen zu haben, freigesprochen.⁹⁷⁸ Die Anzahl der freigesprochenen Personen ergab einen Prozentsatz von knapp 10 % aller Verurteilten (exakt 9,7 %).⁹⁷⁹

Was privat getätigte Anzeigen betrifft, gab es dafür viele Gründe. Ein Grund war die Anzeige aus „niederen Motiven“. Der Anzeiger hatte oft nicht das Wissen, ob der vermeintliche Täter wirklich Auslandssender abhörte oder nicht. Das Delikt des Rundfunkverbrechens diente hier nur als Vorwand für die „niederen Motive“ des Anzeigers. Die Folge war, dass derart Angezeigte häufig in Hauptverhandlungen von den Richtern des Sondergerichtes freigesprochen wurden. In nachweislich zehn Fällen entbehrten die Anzeigen bzw. Aussagen von Denunzianten einer beweisbaren Grundlage. In den restlichen 23 Fällen konnte den Angeklagten – meistens aus

⁹⁷⁸ In einigen wenigen Fällen wurden die vom Vorwurf des Rundfunkverbrechens freigesprochenen Angeklagten gleichzeitig wegen eines Heimtückevergehens zu Gefängnisstrafen verurteilt.

⁹⁷⁹ Am Sondergericht Hannover wurden von 138 Angeklagten neun Personen freigesprochen. Vgl. Mechler: Kriegsalltag, S. 96. Am Sondergericht Frankfurt wurden 24 von 139 verurteilten Personen freigesprochen (17,3 %). Vgl. Weckbecker: Todesstrafe, S. 183, Tab. 29.

Mangel an Beweisen bzw. aufgrund ungenauer oder falscher Zeugenaussagen – ein Rundfunkverbrechen nicht nachgewiesen werden. Es gab auch vereinzelt Fälle, bei denen z.B. Gründe wie Schwerhörigkeit⁹⁸⁰ oder der Irrtum über die Herkunft eines Senders⁹⁸¹ zu einem Freispruch führten.

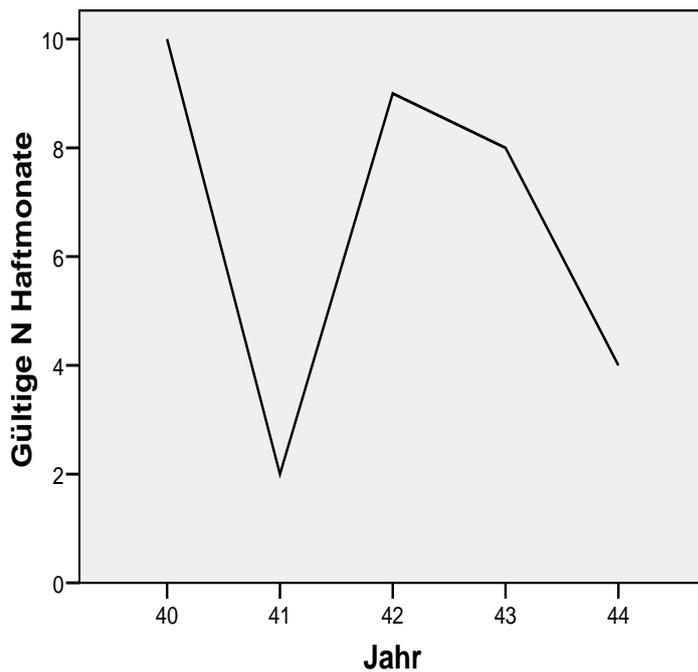


Abb. 2 Anteil der Freisprüche nach Kriegsjahren

Während im Jahr 1940 zehn Personen freigesprochen wurden – bei sechs der zehn freigesprochenen Personen lag der Grund des Freispruches in den falschen (bzw. gehässigen) Aussagen der Denunzianten⁹⁸² –, waren es im Jahr 1941 nur zwei Personen. Im Jahr darauf konnten neun Personen eines Rundfunkverbrechens vom Sondergericht Wien nicht überführt werden,⁹⁸³ acht Personen waren es im Jahr 1943 und vier im Jahr 1944.⁹⁸⁴

⁹⁸⁰ Vgl. WStLA, SHv 7019/47.

⁹⁸¹ Vgl. WStLA, SHv 5614/47 bzw. SHv 5613/47.

⁹⁸² Bei nachweisbaren 30 Denunziationen im Jahre 1940 überrascht dieser Befund nicht.

⁹⁸³ Darunter vier weibliche Angeklagte aus dem Verfahren SHv 6131/47.

⁹⁸⁴ Anhand der Sondergerichte im Sudetengau untersuchte Freia Anders auch die Freisprüche zur Rundfunkverordnung. Während es am Sondergericht Eger 47 Freisprüche (89 verurteilte Personen) gab, waren es am Sondergericht Troppau 64 Freisprüche (251 verurteilte Personen) und am Sondergericht Leitmeritz 55 Freisprüche (325 verurteilte Personen). Am Sondergericht Troppau sowie

Unter den 1940 freigesprochenen Personen waren auch Leopoldine und Alois P. Sie waren angeklagt, ausländische Sender abgehört und verbreitet zu haben. Das Sondergericht hatte erhebliche Zweifel an der Aussage der Hauptzeugin: Die Denunziantin Hermine Kühhas hatte als Motiv ihrer Anzeige, ihre Arbeitgeberin Leopoldine P. zu verlassen, doch hatte sich Leopoldine P. beim Arbeitsamt dagegen ausgesprochen. In der Urteilschrift heißt es dazu: „Es liegt also schon nach diesem der Verdacht nahe, daß der Zeugin jeder Vorwand willkommen war, ihre Absicht auf andere Art und Weise durchzusetzen.“ Während ein weiterer Zeuge ein Abhören von ausländischen Rundfunksendungen durch die Angeklagten mit seiner Aussage verneinte, gab ein anderer vor der Gestapo ein Abhören der Angeklagten aus Furcht vor Haft zu. Es war von der Hauptzeugin versucht worden, ihn zur selben Aussage zu verleiten, die sie getätigt hatte. Doch in der Hauptverhandlung gab er schließlich doch zu, dass ein Abhören ausländischer Sender nicht stattgefunden habe. Die Aussage eines vierten Zeugen wurde wegen seiner Feindseligkeit gegenüber Alois P. und deshalb, weil er einen Zeugen beeinflussen wollte, für irrelevant erklärt.⁹⁸⁵

Im Fall von Richard R., den der Staatsanwalt noch in der Anklageschrift als „Volljude“ angesehen hatte, mussten die Richter des Sondergerichtes aufgrund der unklaren Aussage der einzigen Zeugin auf Freispruch erkennen: „Wie aufgezeigt, hat die Zeugin Linke im Vorverfahren und bei der Hauptverhandlung von einander abweichende und einander widersprechende Angaben gemacht. Soweit ihre Angaben überhaupt überprüft werden konnten, wie z.B. durch eine Anfrage an den Kommandanten des Offiziersgefangenenlagers Edelbach und durch Vernehmung des sachkundigen Zeugen Brandt haben sie sich als unrichtig herausgestellt.“⁹⁸⁶

am Sondergericht Eger erreichte die Kurve der Freisprüche in der zweiten Kriegshälfte ihren Spitzenwert (in Troppau 1944 und in Eger 1945). Am Sondergericht Leitmeritz hingegen war dies bereits 1940 der Fall. Vgl. dazu auch: Anders: Sudetengau, Anhang, CD-ROM, Anlagen zu Kapitel V, Graphik 40 bzw. Anders: Sudetengau, S. 355, Tab. 22.

⁹⁸⁵ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 235/40, S. 3f. des Urteils des LG Wien als SG vom 9. August 1940 KLS 146/40 (408), Vorsitz: LGDir. Dr. Watzek Beisitzer: LGR. Dr. Gassner, OLGR. Hanel. Vgl. zu weiteren Freisprüchen von Personen, die aus Gehässigkeit denunziert wurden: Kapitel 8.1.

⁹⁸⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5305, 5 AR Sg 202/43, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 7 SKLs 16/43 (305), Wien, 22. Juni 1943, LGDir. Dr. Eder als Vorsitz, LGR. Maaß und AGR Dr. Dölzl als beisitzende Richter. Richard R. wurde nun als „Mischling II. Grades“ eingestuft.

Ganz andere Voraussetzung waren bei den Angeklagten Wilhelm H. und Eleonore T. gegeben: Der Freispruch hing mit den Aussagen der Angeklagten selbst zusammen. Wilhelm H. hatte auswärts alleine einiges an Alkohol zu sich genommen und kam etwas angeheitert nach Hause. Um beim Ausziehen seiner Kleidung Licht zu haben, drehte er das Radiolicht an, und dabei brummte der Radioapparat. Durch dieses Brummen wurde der Nachbar geweckt, der sich bei Wilhelm H. über den Lärm beschwerte. In der Hauptverhandlung konnte aufgrund der wechselnden Aussagen der Angeklagten vor der Gestapo bzw. während der Hauptverhandlung ein Abhören ausländischer Sender durch Wilhelm H. und Eleonore T. nicht festgestellt werden. Auch der Nachbar wusste nichts von einem ausländischen Sender – die Anzeige dagegen war anscheinend von einem der Bewohner des vierten Stockes des Wohnhauses, in dem Wilhelm H. lebte, ausgegangen. Dieser wollte einen ausländischen Sprecher vernommen haben. Wilhelm H., der seine Braut Eleonore T. bei der Gestapo belastet hatte, und Eleonore T. gaben in der Hauptverhandlung an, keine ausländischen Sender abgehört zu haben. Da somit für das Richterkollegium ein bewusstes Hören eines ausländischen Senders – der Angeklagte H. habe den ausländischen Sender nicht vernommen, da er anscheinend vorher eingeschlafen war – nicht gegeben war, musste es die beiden Angeklagten freisprechen.⁹⁸⁷

Der Verteidiger von Walfriede Sch. gab nach dem Krieg an, er sei für den Freispruch der Angeklagten verantwortlich gewesen: „Ich konnte auch einen Freispruch erzielen, obgleich der objektive Tatbestand ohne Zweifel gegeben war. Die Sache war sehr schwierig, zumal, da Frau Walfriede Sch. als fanatische Gegnerin der Nationalsozialisten bekannt war.“⁹⁸⁸

Walfriede Sch. war Mitglied der NSDAP, wurde aber 1943 aufgrund einer Strafe wegen der Verbrauchsregelungsverordnung aus dieser ausgeschlossen. Die Angeklagte widersprach ihrem Geständnis, das sie bei der Polizei gemacht hatte, vor dem Ermittlungsrichter und in der Hauptverhandlung. Da auch die Zeugen keine hinreichenden Beweise zum Abhören von Feindsendern durch die Angeklagte liefern konnten, wurde sie vom Vorwurf, ausländische Sender abgehört zu haben,

⁹⁸⁷ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 AR Sd 254/40, S. 2 ff des Urteils des LG Wien als SG KLS 158/40 (437), Vorsitz: LGDir. Dr. Watzek, beisitzende Richter LGDir. Dr. Jellinek und LGDir. Dr. Polzer, Wien, 21. Oktober 1940.

⁹⁸⁸ DÖW, Akt 20 000/S433, Bestätigung. In Sa. Walfriede Sch., Wien, 2. Juni 1945. Rechtsanwalt Dr. Hugo Zörnlaib.

freigesprochen. Die Begründung war auf die Krankheit der Angeklagten gestützt. Walfriede W. litt – laut des Sachverständigen – an einem schweren Herzfehler. „Infolge“ dieser Krankheit sei es zu einer „besonderen Nervosität und gesteigerten Gemütsregbarkeit“ gekommen, durch welche sie „sich bei ihrem polizeilichen Verhör in einem besonderen Erregungszustand befunden habe, der ihre Denkfähigkeit erschwert und ihren Wunsch, das Verhör baldmöglichst zu Ende zu bringen, sehr dringlich habe werden lassen.“ Der Sachverständige ging also von der Möglichkeit aus, dass sie durch die von ihrer Krankheit ausgelösten Umstände im „klaren Denken behindert“ gewesen sei und daher falsche Aussagen machte.⁹⁸⁹ Auch konnte Sch., da die Zeugen Walfriede Sch. nicht ausreichend belasteten und Walfriede Sch. ein Weitererzählen ausländischer Nachrichten bestritt, ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung nicht nachgewiesen werden.⁹⁹⁰

Auch im Verfahren gegen Anton W. gab es einen ungewöhnlichen Grund für den Freispruch. Zwar hatte Anton W. zweimal die deutsche Sendung „Kurt und Willi“ von BBC London eingeschaltet und einige Minuten abgehört, doch erst beim zweiten Mal, einige Tage später, schaltete der Angeklagte, bei dem beide Male der Zeuge Friedrich W. zugegen war,⁹⁹¹ den Apparat sofort nach Beginn einer weiteren Sendung von „Kurt und Willi“ ab. Anton W. war anfangs der Überzeugung, dass es sich um einen deutschen Sender gehandelt habe, zumal der Angeklagte sowie der Zeuge übereinstimmend den Sendernamen des eingeschalteten Senders als „Deutschen Volkssender“ angaben – wobei sie sich, laut Aussage des Gestapobeamten, geirrt hatten. Da nun ein absichtliches Abhören eines ausländischen Senders bzw. beim Abhören die Möglichkeit, dass es sich um einen ausländischen Sender handle, für den Angeklagten vom Sondergericht verneint wurde, erging auch hier ein Freispruch.⁹⁹²

In einem Fall wurde eine Frau, die mit einem Kriegsgefangenen eine sexuelle Beziehung hatte, wegen eines Verbrechens nach § 2 der Rundfunkverordnung

⁹⁸⁹ WStLA, SHv 5641/47, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 3/44 (73), Wien, 26.9.1944, LGR Dr. Gassner als Vorsitzender, LGR Gibhardt als Beisitzer und Staatsanwalt Dr. Preissecker.

⁹⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 4 des Urteils.

⁹⁹¹ Friedrich W. wurde in einem anderen Verfahren ebenfalls vom Vorwurf des Abhörens und Weiterverbreitens ausländischer Rundfunknachrichten freigesprochen. Vgl. dazu: Kapitel 5.1.1.

⁹⁹² WStLA, SHv 5614/47, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 10 SKLs 50/43 (555), Wien, 19. November 1943, AGR. Dr. Dölzl als Vorsitzender, LGR Dr. Dölker als beisitzender Richter.

angeklagt. Ihr wurde vorgehalten, den bei ihr beschäftigten Kriegsgefangenen in der Küche ihrer Wohnung ausländische Rundfunksender abhören haben zu lassen. Sie widersprach dem und sagte aus, sie habe, wenn er dies gemacht habe, immer das Radio ausgemacht und ihm verboten, das nochmals zu tun. Da auch eine Duldung des Abhörens ausländischer Sender durch den Kriegsgefangenen in ihrer Küche nicht nachweisbar war, wurde sie vom Vorwurf, ein Verbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung begangen zu haben, freigesprochen.⁹⁹³

Resümierend kann konstatiert werden, dass sich Freisprüche aus dem Faktum ergaben, dass dem oder den Angeklagten kein Abhören (bzw. Weitererzählen einer Nachricht) eines ausländischen Rundfunksenders nachgewiesen werden konnte. Den Freisprüchen lagen vor allem unklare (bzw. falsche) Aussagen von Zeugen (bzw. Anzeigern) zugrunde – und die Angeklagten verneinten ferner ein Abhören ausländischer Sender vor Gestapo und Gericht.

7.6 Urteile nach Nationalitäten

Am Sondergericht Wien waren die Urteile gegen „Österreicher“⁹⁹⁴ und „Volksdeutsche“ in der Mehrzahl. Von Urteilen gegen 339 Personen wurden 268 gegen Österreicher oder Volksdeutsche ausgesprochen (226 Österreicher und 42 Volksdeutsche) – eine Verurteilte kam dazu aus Deutschland. Die größte Gruppe der Ausländer bildeten die „Protektoratsangehörigen“ mit 53 verurteilten Personen. Hinzu kamen noch vier Slowaken, drei Verurteilte aus Ungarn, zwei aus Jugoslawien sowie zwei aus Großbritannien und jeweils ein(e) Verurteilte(r) aus Holland, Polen, Rumänien, Italien sowie der Schweiz. Eine verurteilte Person war staatenlos.

⁹⁹³Vgl. WStLA, SHv 9285/47, S. 2f. des Urteils des SG beim LG Wien 2 SKLs 13/43 (239), St.Pölten, 5. Mai 1943, LGRDir. Hesch als Vorsitz, LGR Dr. Gaßner und AGR Schwelle als Beisitzer. Dagegen wurde sie wegen ihrer sexuellen Beziehung mit dem französischen Kriegsgefangenen nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

⁹⁹⁴ Als „Österreicher“ bezeichne ich jene verurteilten Personen, die vor dem Jahr 1938 bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen – somit auch sogenannte „Altösterreicher.“ Als „Volksdeutsche“ sind in dieser Untersuchung jene verurteilten Personen klassifiziert, die ,trotz ihrer ursprünglich „tschechischen Nationalität“, von den Nationalsozialisten „zu Angehörigen der deutschen Sprache und des deutschen Kulturkreises gezählt“ wurden. Vgl. zur Begriffserklärung „Volksdeutsche“ den Beitrag von Wolfram Selig in: Benz: Enzyklopädie, S. 854. „Protektoratsangehörige“ sind Tschechen „nicht-deutscher“ Herkunft.

Zunächst sollen die verhängten Strafen gegen die Verurteilten, unterteilt nach den drei größten Nationalitätengruppen, anhand der Durchschnittswerte der monatlichen Zuchthausstrafen betrachtet werden. Daran anschließend werden einige Urteile genauer auf die Urteilspraxis des Sondergerichtes Wien hin analysiert.

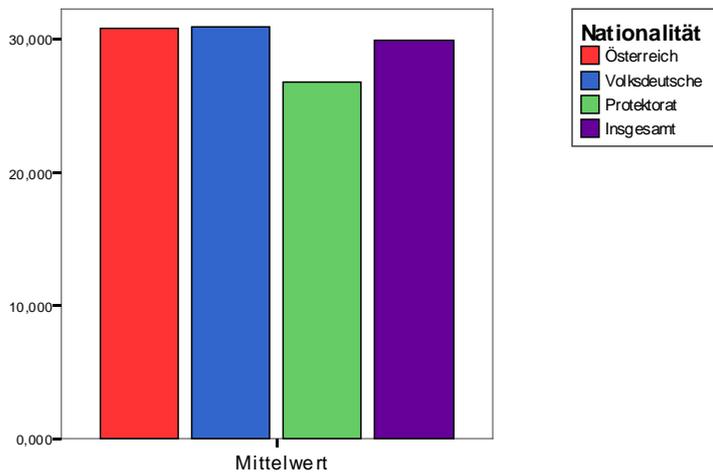


Abb. 3: Durchschnitt Zuchthaus nach Nationen (in Monaten)

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, ergingen die härtesten Strafen gegen Volksdeutsche und Österreicher: Gegen Volksdeutsche sprach das Sondergericht durchschnittlich ein Strafe von 31 Zuchthausmonaten aus (insgesamt 34 Verurteilte). Fast gleichauf lagen die Österreicher mit 30,9 Monaten (insgesamt 169 Verurteilte).⁹⁹⁵

Mit Abstand folgte die Gruppe der Protektoratsangehörigen mit 26,9 Zuchthausmonaten (insgesamt 47 Verurteilte). Den höchsten Wert erreichte die Gruppe der Slowaken (33,8 Zuchthausmonate), doch kann diese Gruppe ob ihrer geringen Zahl (vier Personen) nicht als repräsentativ gelten. Insgesamt wurde gegen 58 Ausländer eine Durchschnittsstrafe von 27,1 Monaten Zuchthaus ausgesprochen.⁹⁹⁶

⁹⁹⁵ Auch bei den Anteilen, wer welche Strafen – Zucht- oder Gefängnisstrafen – erhielt, behielten die Volksdeutschen gegenüber den Österreichern knapp die Oberhand: drei von vier Österreichern erhielten Zuchthausstrafen, während hingegen an knapp 81 % der Volksdeutschen diese Art der Haftstrafe erging.

⁹⁹⁶ Am Sondergericht Freiburg lag die durchschnittliche Zuchthausstrafe bei Ausländern bei etwas über 20 Monaten – gegenüber 22 Zuchthausmonaten bei deutschen Verurteilten. Am Sondergericht Berlin gab es keinen Unterschied in der Bestrafung von Deutschen und Ausländern. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 301 bzw. S. 306.

Bei den Gefängnisstrafen kamen gleichfalls die Österreicher besser weg – 39 Österreicher erhielten Gefängnisstrafen, 17 wurden freigesprochen. Damit war der Anteil der Österreicher, die mit einer moderaten Strafe „davonkamen“, relativ hoch (17,2 % der Österreicher). Gerade einmal gegen neun Protektoratsangehörige und Volksdeutsche ließ das Sondergericht lediglich eine Gefängnisstrafe verlauten – 12 % aller verurteilten Volksdeutschen und 7,5 % aller verurteilten Protektoratsangehörigen.

Sehen wir uns nun die Verteilung dieser Zuchthausstrafen genauer an. Vergleicht man die Häufigkeit der Dauer der ausgesprochenen Zuchthausstrafen anhand der Nationalität der Volksdeutschen und Protektoratsangehörigen miteinander, so ergibt sich ein eigenes Bild. Gegen 30 Personen aus dem Protektorat (von insgesamt 47 Personen dieser Nationalitätengruppe) wurden Zuchthausstrafen im Ausmaß von bis zu 24 Monaten (also zwei Jahren) ausgesprochen. Das waren folglich knapp 64 % aller mit Zuchthaus bestraften Protektoratsangehörigen.

Bei den Volksdeutschen waren es nur 18 Personen, die mit bis zu zwei Jahren Zuchthaus davonkamen (knapp 53 % aller zu Zuchthausstrafen verurteilten Volksdeutschen). Im oberen Bereich der Zuchthausstrafen erhielten fünf volksdeutsche Personen Zuchthausstrafen im Ausmaß von 60 Monaten (fünf Jahren) oder mehr, während es bei den Protektoratsangehörigen lediglich zwei Personen waren, die zu 84 (sieben Jahren) bzw. 96 Monaten (acht Jahren) Zuchthaus verurteilt wurden. Nimmt man hier noch die zwei Todesstrafen, die die Richter gegen zwei Volksdeutsche verhängten, hinzu, so ergeben sich deutlich mildere Strafen zugunsten der Protektoratsangehörigen.

Aus der Gruppe der Österreicher ergibt sich nochmals ein spezifisches Bild: War die Gruppe der zu Zuchthaus verurteilten Österreicher gleichauf mit jener der Volksdeutschen, was die durchschnittliche Dauer der Zuchthausstrafen angeht, so waren die Gefängnisstrafen ungleich verteilt. Während nur sechs Volksdeutsche zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, wurden gleich 39 Österreicher mit der „leichteren“ Sanktion belangt – das sind rund 18 % aller zu zeitlichen Haftstrafen verurteilten Österreicher. Dazu kommen noch 17 freigesprochene Österreicher aus

dieser Kategorie der mit Gefängnis verurteilten Personen. Auch die Protektoratsangehörigen waren mit bloß sechs Personen, gegen die eine zeitliche Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde, vertreten.

Um die oben dargelegten Statistiken noch zu unterstreichen, werden nun einige Urteile zu einzelnen Personen der angesprochenen drei Nationalitäten angeführt, deren Charakteristikum in der schweren Bestrafung liegt.⁹⁹⁷

7.6.1 Urteile gegen Österreicher

Der „unpolitische“ Alois Z. hörte acht Monate lang, jeweils ein- bis zweimal die Woche den Straßburger Sender ab und erzählte einer Nachbarin eine Nachricht dieses Senders. Außerdem forderte er einen Arbeitskollegen am Arbeitsplatz zum Einstellen des französischen Senders auf. Robert F. kam dieser Bitte von Z. jedoch nicht nach. Die Richter des Sondergerichtes sahen die Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung sowie das der versuchten Verleitung (§ 9 öStG.) verwirklicht. Die lange Dauer des Abhörens und die beiden Vergehen waren ausschlaggebend dafür, dass die Richter Z. mit vier Jahren Zuchthaus bestrafte.⁹⁹⁸

Der Österreicher Franz P. wurde Mitte August 1940 von der Gestapo wegen Abhörens von ausländischen Sendern festgenommen. Am 8. Februar 1941 fand die Hauptverhandlung des Sondergerichtes Wien gegen ihn und den mit beschuldigten Rudolf K., ebenfalls Österreicher, statt.⁹⁹⁹ Franz P. war mehrere Male vorbestraft, u.a. wegen Diebstahl, Erpressung und Totschlag. Wegen dieser Delikte musste er rund zehn Jahre seines Lebens in Strafgefängnissen zubringen.

Franz P. wurde schließlich zu sechs Jahren Zuchthaus bestraft. Er hatte von Dezember 1939 bis mindestens Februar 1940 französische und englische Sender abgehört und einmal Rudolf K. Straßburg mithören lassen. Der Strafe lagen die vielen Vorstrafen zugrunde. Wurde seine Tat in der Strafbemessung anfangs nochmals erwähnt, so wurden schließlich die weiteren Strafbemessungsteile

⁹⁹⁷ Die harte Bestrafung politisch links orientierter Österreicher habe ich bereits im Kapitel 7.4 behandelt.

⁹⁹⁸ Vgl. WStLA, SHv 5754/47, Urteil des LG Wien als SG KLS 9/40 (573), Wien, 18. November 1940.

⁹⁹⁹ Zu Rudolf K. vgl. Kapitel 7.1.

aufgezählt: „Dazu kommt, daß er trotz der klaren Beweisergebnisse bei seinem hartnäckigem Leugnen [sic] verblieben ist und daß er wiederholt und zum Teil schon schwer vorbestraft ist.“¹⁰⁰⁰ Möglicherweise könnte auch das Austragen der kommunistischen Zeitung „Die rote Fahne“ vor 1938 eine Rolle gespielt haben, doch wird dies im Urteil nicht näher besprochen.¹⁰⁰¹

Die härteste Strafe für eine weibliche Angeklagte erging Anfang April 1944 gegen Stefanie P.: Das Sondergericht befand sie eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung für schuldig und sprach gegen sie eine Strafe von sieben Jahren Zuchthaus aus – dieselbe Strafe, die auch der Mitangeklagte Heinrich V. erhielt –, aber nur wegen Abhörens von Feindsendern.

Stefanie P. hörte seit Frühjahr 1941 bei ihrem Freund Heinrich V. und bei sich zuhause sowie ab März 1943, als ihr Freund abwesend war, alleine und in 100 Fällen abends den Londoner Sender ab. Dazu ließ sie auch andere Frauen den Londoner Sender mithören bzw. lud eine Frau zum Abhören ein, die das Angebot ablehnte.

In der Strafzumessung verneinte das Gericht zwar einen schweren Fall nach § 2 der Rundfunkverordnung – der Staatsanwalt hatte die Todesstrafe gefordert –, doch hielt das Gericht „mit Rücksicht auf das Zusammentreffen zweier Verbrechen, die Wiederholung durch längere Zeit“ die Strafe von 84 Zuchthausmonaten für gerechtfertigt.

Im Juli 1943 war Josef L. zusammen mit seiner Frau vom Wiener Sondergericht eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung für schuldig befunden und zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden, seine Frau hingegen zu vier Jahren Zuchthaus. Bei Josef L. kam noch das Vergehen der Anstiftung (§ 5 öStG) hinzu.

Josef L. hörte dreimal – einmal unabsichtlich – den Moskauer bzw. Londoner Sender ab. Dazu ließ er sich durch seine Frau ab September 1942 bis Jänner 1943 in Form

¹⁰⁰⁰ WStLA, SHv 5770/47, S. 7 des Urteils des SG beim LG Wien 2 SKLs 24/40 (37/41), Wien, 8. Feber 1941, LGDir. Dr. Eder als Vorsitzter, LGDir. Dr. Fryda als Berichterstatter, LGR. Dr. Raschbacher als Beisitzer, Staatsanwalt Dr. Nüse als Beamter der Staatsanwaltschaft. Das Richterkollegium hatte 30 Minuten für seine Entscheidung benötigt. Vgl. ebenda, S. 84, Hauptverhandlungsprotokoll.

¹⁰⁰¹ Vgl. ebenda, S. 2 der Anklageschrift vom 24. Dezember 1940.

von Briefen, die seine Frau in einer Geheimschrift verfasste, über die Rundfunknachrichten aus dem Ausland informieren. Auch hier hatte der Staatsanwalt die Todesstrafe für beide Angeklagten gefordert, doch wies das Gericht diese Forderung zurück. Strafverschärfend wirkten sich ferner bei diesem Fall die zwei Vergehen aus sowie die lange Dauer des Abhörens. Zusätzlich bemerkte das Gericht: „Mit Rücksicht darauf, daß[...] aus dem Schreiben des Josef L. vom 3.12.1942 hervorgeht, wie sehr das Gift der Feindpropaganda auf die Gesinnung der Angeklagten bereits zersetzend gewirkt hat, ist eine harte Bestrafung beider Angeklagten erforderlich.“¹⁰⁰² In dem angesprochenen Schreiben hatte L. ein baldiges „Rollen der Köpfe“ herbeigeseht und mit dem Spruch „Solche Preußen Lümmel!“ das Schreiben beendet.¹⁰⁰³

Im Jänner 1945 verurteilten die Richter des Sondergerichtes Ernst F. zu sechs Jahren Zuchthaus. Er hatte mit seinem Radio seit Jänner 1943 öfters in der Woche den Londoner Sender abgehört. Im letzten Jahr vor seiner Verhaftung soll er fast täglich gehört haben. Die Nachrichten erzählte er seiner Frau bzw. sie hörte mit ihrem Gatten mit, wenn sie noch nicht eingeschlafen war. Auch in der Firma – der Alpinen Montan AG – erzählte er die Nachrichten des Londoner Senders weiter. Neben den Vergehen des Abhörens und der Weiterverbreitung von ausländischen Rundfunksendungen machte er sich noch eines Vergehens der Verleitung zum Amtsmissbrauch schuldig.¹⁰⁰⁴

Vom Gericht wurde er abschätzig als „kleinlicher Spießler mit einem übertriebenen Objektivitätsfimmel“ charakterisiert.¹⁰⁰⁵

Auch hier wiederum wirkten die beiden Vergehen der Rundfunkverordnung und die Tatsache, diese über eine lange Zeit über begangen zu haben, erschwerend, sowie die „Gefahr“, die das Gericht für die „Staatssicherheit“ darin erblickte, „daß er eine rechtzeitige Flucht des Knoll [des Leiters der Widerstandsgruppe „Österreichische

¹⁰⁰² WStLA, SHv 7177/47 S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 39/43 (509), Wien, 16. Juli 1943, LGDir Hesch als Vorsitz, LGR. Dr. Gassner und LGR. Gibhardt als beisitzende Richter, beauftr. Staatsanwalt Dr. Kamps als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰⁰³ WStLA, SHv 7177/47, S. 6.

¹⁰⁰⁴ WStLA, SHv 8042/47, S. 2f. des Urteils des SG beim LG Wien 9 SKLs 75/44 (944), Wien, 10. Jänner 1945, AGR Dr. Dölzl als Vorsitz, LGR Dr. Dölker als beisitzender Richter, Staatsanwalt Dr. Willeke als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰⁰⁵ Ebenda, S. 4 des Urteils.

Freiheitsfront“] ermöglichen wollte.“¹⁰⁰⁶ Dazu habe er das „staatsfeindliche Treiben“ zweier anderer Mitarbeiter im Betrieb „unterbinden“ müssen.¹⁰⁰⁷

Einen Monat später erging dasselbe Strafmaß gegen den Lehrer Georg H. ebenfalls für Abhören und Weiterverbreiten ausländischer Sender. Georg H. hörte vom August 1944 bis Mitte November 1944 fast täglich zu zwei verschiedenen Zeiten englische Sender und Radio Moskau ab. Dazu gesellten sich seine Frau, seine Schwiegermutter und auch Günther L. der Lagermannschaftsführer des von ihm betreuten KLV-Lagers [Kinderlandverschickung]. Die Nachrichten habe er zudem zusammen mit seiner Frau und Günther L. gelegentlich besprochen.

In der Strafbemessung war es neben den üblichen Floskeln von zwei Verbrechen und der langen Dauer vor allem die Verletzung seiner Autorität als Lehrer, die das Gericht in die Strafe einrechnete, „der Umstand, daß der Angeklagte als deutscher Lehrer und Erzieher in einem Lager landverschickter, bombengefährdeter Großstadtkinder unter gröblichster Mißachtung übernommener und beschworener Pflichten durch defaitistische und zersetzende Beeinflußung eines 16 Jährigen, bisher pflichtbewußten und anständigen HJ- Mannschaftsführer [Hitlerjugend] , sei, so er direkt oder indirekt auch die Zucht und Ordnung eines Großteils der Lagerinsassen in ihrem Glauben an den siegreichen Ausgang unserer gerechten Sache [sic] in harter und schwerer Zeit in einem erschütternden Ausmaße untergraben“ habe.¹⁰⁰⁸

Auch Karl St. und Josef St. gehörten zu den verurteilten Personen, gegen die das Sondergericht Wien eine über dem Durchschnitt liegende Strafe aussprach.

Karl und Josef St. hörten sich seit 1942 die Nachrichten des englischen Senders (bzw. des Budapester Senders) an. Karl St. erzählte außerdem einer Person von der „schlechten Kriegslage in Rußland und in Nordafrika“.¹⁰⁰⁹ Auch gegen Josef St.

¹⁰⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁰⁷ Ebenda, S. 4f. des Urteils. Auch im Verfahren SHv 7953/47 war ein viertel Jahr zuvor Johann R. wegen Abhörens und Weiterbreitens ausländischer Rundfunknachrichten zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

¹⁰⁰⁸ WStLA, SHv 8704/47, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 5 SKLs 3/45 (49/45), Wien, 13. Feber 1945, AGR Dr. Scholz als Einzelrichter, Staatsanwalt Willeke als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰⁰⁹ WStLA, SHv 6745/47, S. 4 des Urteils des SG beim LG Wien 5 SKLs SG beim LG Wien 6 SKLs 124/42 (1041), Wien, 5. Dezember 1942, LGRDir Dr. Werner als Vorsitzter, LGR Sener und AGR Schwelle als beisitzende Richter.

wurde der § 2 der Rundfunkverordnung wirksam, da er seinen Bruder mit seinem Rundfunkgerät mithören ließ.

Während Karl St. zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, erhielt sein Bruder Josef eine um ein Jahr geringere Strafe. Diese härtere Sanktion begründete das Gericht damit, dass sich Karl St. gegenüber einem Fremden „zum Sprachrohr der englischen Lügenpropaganda“ gemacht habe.¹⁰¹⁰

Jahr	Mittelwert	N
40	20,29	31
41	28,88	16
42	38,06	33
43	33,68	41
44	29,85	40
45	36,00	8
Insgesamt	30,83	169

Tab. 6: Durchschnitt Zuchthaus bei den Österreichern

Die durchschnittliche Zuchthausstrafe bei den Österreichern stieg in den ersten zwei Kriegsjahren an, um 1942 ihren Höhepunkt mit 38,1 Monaten zu erreichen. In den nächsten zwei Jahren fiel zwar das Strafmaß kontinuierlich, wenn auch auf hohem Niveau, um nochmals in den ersten drei Monaten des Jahres 1945 um mehr als ein halbes Jahr durchschnittliches Zuchthaus gegenüber 1944 nach oben zu schnellen. Trotz der geringen Anzahl der Fälle – acht zu Zuchthaus verurteilte Österreicher – können die Daten des letzten Vierteljahres so gedeutet werden, dass der verbreitete „Durchhaltewille“ des nationalsozialistischen Regimes mit diesen harten Strafen zu tun haben dürfte.

¹⁰¹⁰ Ebenda, S. 6 des Urteils. Karl St. galt dem Gericht zudem als „verbissener Klerikaler und Gegner des Nationalsozialismus“. Ebenda, S. 2 des Urteils.

7.6.2 Urteile gegen Protektoratsangehörige

Die Protektoratsangehörigen lebten zum größten Teil im Gerichtsbezirk des Landgerichtes Znaim – nämlich 33 Personen. Acht Personen lebten im „Gau Niederdonau“ und acht im Großraum Wien. Die restlichen vier Personen stammten aus dem Protektorat Böhmen und Mähren selbst.

Trotz einer geringeren durchschnittlichen Quote der Zuchthausstrafen bei Protektoratsangehörigen gegenüber Österreichern und Volksdeutschen¹⁰¹¹ sprach das Sondergericht Wien auch gegen Protektoratsangehörige etliche harte Strafen aus:

Das Sondergericht Wien verurteilte Wilhelm B. Anfang März 1943 in einer Verhandlung, in der noch acht weitere Beschuldigte wegen Rundfunkverbrechen angeklagt waren, zu acht Jahren Zuchthaus. Wilhelm B. hörte seit November 1939 verschiedene Sender ab. Dazu ließ er auch andere Personen vor allem aus dem verwandtschaftlichen Umfeld mithören und hörte selbst ebenso bei anderen Personen London ab. Zusätzlich teilte er die abgehörten Nachrichten anderen Personen aus seinem persönlichen Umfeld mit.¹⁰¹²

Auf dieses Weiterverbreiten ausländischer Rundfunknachrichten ging das Gericht näher ein, da B. die Nachrichten Ausländern weitererzählt hatte: „Abgesehen davon, daß die Nachrichten durch Weitererzählen schließlich auch Deutschen zur Kenntnis gelangen konnten, ist auch dann, wenn solche Nachrichten über einen kleineren oder größeren Kreis tschechischer Volkszugehörigkeit nicht hinausdringen, ihre Eignung anzunehmen, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, weil sie ihre zersetzende Wirkung auf die tschechische Bevölkerung deren Haltung zum Deutschen Reich beeinflussen und damit eine Gefahr für die Widerstandskraft des deutschen Volkes herbeiführen [sic].“ Dieses Zitat könnte nun so interpretiert werden, dass die nationalsozialistischen Behörden einen möglichen

¹⁰¹¹ Vgl. Abb. 3.

¹⁰¹² WStLA, SHv 6825/47, S. 5ff. des Urteils des SG beim LG Wien 2 SKLs 5/43 (154), Wien, 5. März 1943, LGR Senser als Vorsitzender, AGR Dr. Scholz und AGR Dr. Heugl als beisitzende Richter, Staatsanwalt Dr. Arnold als Beamter der Staatsanwaltschaft.

Widerstandswillen der tschechischen Bevölkerung der angegliederten Sudetengebiete unterbinden wollten.¹⁰¹³

Einen Monat zuvor war ein Urteil des Sondergerichtes gegen den Protektoratsangehörigen Miroslav B. ergangen. Miroslav B. wurde zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Abhörens des Londoner Senders verurteilt. Er hatte zweimal Sendungen der BBC abgehört. Erschwerend bewertete das Gericht den Zeitpunkt des Abhörens: „Aus der Tatsache, daß der Angeklagte die tschechischen Sendungen aus London in einem Zeitpunkt [sic] abhörte, da die aus dieser Quelle stammende Hetze zu dem Anschlag auf den stellvertretenden Reichsprotektor Heidrich [sic] in Prag geführt hat, ergibt sich die Gefährlichkeit des Abhörens solcher Sendungen.“¹⁰¹⁴

Dagegen sah z.B. die Begründung des Urteils gegen Wenzel Z. im September 1941 noch ganz anders aus: „Bei der Strafbemessung wurde als[...] strafmildernd[...] weiter der Umstand angerechnet, daß es sich bei ihm nicht um einen deutschen Volksgenossen handelt, daher in seinem Verhalten nicht eine besondere Ehrlosigkeit erblickt werden kann[...]"¹⁰¹⁵ Wenzel Z. wurde schließlich zu einem Jahr Zuchthaus wegen Abhörens eines englischen Senders verurteilt.

¹⁰¹³ Dazu passt auch indirekt die Feststellung der Gestapo zum Wohnort der Angeklagten: „Zu bemerken ist noch, daß nach den getroffenen Feststellungen ein Großteil der tschech. Bevölkerung in Pohrlitz, die bei einer Gesamteinwohnerzahl von 3.000, 1.200 Tschechen ausmacht, ausländische Rundfunksendungen hören dürfte. Eine strenge Beurteilung des vorliegenden Falles erscheint schon zum Zwecke der Abschreckung geboten.“ Ebenda, S. 75, Schlußvermerk Gestapo Grepo Lundenburg B. Nr. 2004/42, Lundenburg, 20. August 1942 Augustyn. So hieß es denn auch in einem SD-Bericht vom August 1942 über das „Verhalten der tschechischen Minderheiten in Wien und Oberdonau“: „Zahlreich erfaßte Äußerungen aus ihren Kreisen (der Tschechen) über amerikanische Rüstungs- und Lebensmittellieferungen sowie über das von Feindseite geplante Vorhaben eines Zweifrontenkrieges lassen klar erkennen, daß die Tschechen auch wieder ausländische Sender abhören.“ Für Wien vermeldete der SD Folgendes: „Die auch dort nach dem Attentat auf SS-Obergruppenführer Heydrich vorherrschend gewesene gedrückte Stimmung habe einem frechen Benehmen der tschechischen Minderheit Platz gemacht.“ BAarch, R 58/ 174, S.86f., Meldungen aus dem Reich Nr. 308, Berlin, 13. Aug. 1942.

¹⁰¹⁴ WStLA, SHv 5359/47, S. 4 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 91/42 (30/43), Wien, 5. Februar 1943, LGDir. Hesch als Vorsitzter, LGR Dr. Gaßner als Berichterstatter, AGR Dr. Heugl als beisitzender Richter, Nowakowski als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰¹⁵ WStLA, SHv 5244/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien SKLs 66/41 (367), Wien, 23. September 1941, LGDir. Dr. Wotawa als Vorsitzter, LGR. Dr. Gassner als Berichterstatter, LGR. Gibhardt als Beisitzer, Staatsanwalt Dr. Nüse als Beamter der Staatsanwaltschaft.

Im November 1942 stand eine Verhandlung gegen drei Protektoratsangehörige an. Der Hauptangeklagte Wenzel K., ein Sandgrubenbesitzer, betätigte sich bis 1938 im tschechischen Turnverein Orel und war auch bei der tschechischen Nationalgarde.

Wenzel K. hörte von 1940 bis 1942 den englischen Sender ab und erzählte die abgehörten Nachrichten einigen Arbeitern. Außerdem ließ er seine Frau und den Drittangeklagten Wenzel H. die englischen Sendungen mithören.

Das Sondergericht hielt eine Strafe von sieben Jahren Zuchthaus für Wenzel K. für gerecht. In der Strafzumessung fand das Sondergericht Platz, um sich über sein feindliches Verhalten dem Reich gegenüber zu äußern: „Es handelt sich bei ihm um einen Deutschenhasser, der nicht nur aus bloßer Neugierde dem Feinde sein Ohr geliehen hat, sondern er hat auch zweifellos die größte Genugtuung dabei empfunden, als er die englische Hetzpropaganda auf sich wirken ließ.“¹⁰¹⁶

Im Urteil gegen den Protektoratsangehörigen Rudolf Z. im Mai 1942 wurden seine „betonte deutschfeindliche Einstellung“ sowie eine „Abmahnung“ durch eine Reichsangehörige erschwerend in die Strafe eingerechnet.¹⁰¹⁷ Rudolf Z. erhielt für das Abhören und Weiterverbreiten ausländischer Rundfunknachrichten drei Jahre Zuchthaus.¹⁰¹⁸

Sehen wir uns zur Entwicklung des Strafmaßes gegen Protektoratsangehörige die Statistik der Mittelwerte der ausgesprochenen Zuchthausstrafen nach einzelnen Kriegsjahren an:

¹⁰¹⁶ WStLA, SHv 6206/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 3 SKLs 72/42 (950), Wien, 10. November 1942, LGDir. Dr. Werner als Vorsitzender, LGR Sener als Berichterstatter, AGR. Dr. Heugl als Beisitzer, Staatsanwalt Dr. Bazzanella als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰¹⁷ WStLA, SHv 6176/47, S. 4 des Urteils des SG beim LG Wien 7 SKLs 15/42 (366), Znaim, 22. Mai 1942 LGDir Dr. Eder als Vorsitzender, LGDir Dellisch Berichterstatter, LGR Maaß als Beisitzer, als Beamter der Staatsanwaltschaft I. Staatsanwalt Dr. Billek. Nachdem Z. von einer Frau in einer Gastwirtschaft über die Strafbarkeit seiner Äußerungen aufgeklärt wurde, antwortete er: „ja, mit dem sind sie gleich bei der Hand; Sie müssen ja so reden, weil sie ja auch eine Deutsche sind“. Ebenda, S. 3 des Urteils. Ähnlich auch die Strafzumessung im Urteil gegen Josef R. vom 19. März 1942. Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5276, 5 AR Sd Sd 450/42.

¹⁰¹⁸ In der Hauptverhandlung hatte der Staatsanwalt vier Jahre Zuchthaus als Strafe gefordert. Eine umgekehrte Entwicklung zur Bestrafung von wegen Rundfunkverbrechen verurteilten Personen fand bei den Sondergerichten im Sudetengau statt: an den Sondergerichten Eger und Leitmeritz bestrafte die Richter Tschechen und Ausländer strenger als Deutsche, und auch am Sondergericht Troppau wurden Tschechen strenger bestraft als Deutsche. Vgl. Anders: Sudetengau, CD- Rom Anhang V Graphiken 26-28. Während am SG Troppau die Anzahl der verurteilten Tschechen gegenüber der Anzahl der verurteilten Deutschen dominierte, waren an den Sondergerichten Eger und Leitmeritz die abgeurteilten Deutschen in der Mehrzahl. Vgl. ebenda, Tab. 30. Am Sondergericht Eger wurden sogar mehr Ausländer (28 % der Verurteilten) als Tschechen (16% der Verurteilten) verurteilt.

Jahr	Mittelwert	N
40	16,80	5
41	16,50	4
42	30,00	12
43	31,59	17
44	23,63	8
45	24,00	1
Insgesamt	26,81	47

Tab. 7: Durchschnitt Zuchthausmonate Protektoratsangehörige

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, kulminierten die Strafen der Richter gegen Protektoratsangehörige im Jahr 1943 mit einem Mittelwert von rund 31,6 Zuchthausmonaten, um im Jahr darauf – 1944 – rapide auf einen Wert von 23,7 Monaten zu sinken. Der Grund der härteren Strafen ab 1942 liegt – neben der allgemein schärferen Sanktionspraxis der Richter bei Rundfunkverbrechen – im vermehrten Anfall der Fälle, der sich durch Übernahme des Gerichtsbezirkes des Sondergerichtes des Landgerichtes Znaim mit Beginn des Jahres 1942 für das Sondergericht Wien ergab.¹⁰¹⁹

7.6.3 Urteile gegen Volksdeutsche

Volksdeutsche tschechischer Herkunft dagegen bestrafte die Richter des Sondergerichtes härter als Österreicher und Protektoratsangehörige. Von fünf vollstreckten Todesurteilen ergingen zwei gegen Volksdeutsche tschechischer Herkunft. Zwei Österreicher waren es, bei denen Richter auf die Todesstrafe erkannten. Es fehlen bei den Volksdeutschen zwar Strafen im Ausmaß von acht oder sieben Jahren Zuchthaus – es gab ein Urteil mit sechs Jahren Zuchthaus –, doch gab es im Gegensatz zu den Österreichern bei den 34 zu Zuchthausstrafen verurteilten Volksdeutschen keinen einzigen Freispruch in dieser Kategorie von Haftstrafen.

¹⁰¹⁹ Vgl. dazu Kapitel 4.2.

Im Fall des Volksdeutschen Franz K. ging es in der Strafzumessung um seine nationale Herkunft: „Es kann auch keine Rede davon sein, daß das Verbrechen nach § 2 in diesem Falle, wie es der Angeklagte will, als eine verhältnismäßig betrunkene Geschichte angesehen werden kann, da es sich hier vielmehr nach Überzeugung des Gerichtes offensichtlich um bewußte Handlungen zweier staatsfeindlich eingestellten [sic] Tschechen gehandelt hat.“¹⁰²⁰ Franz K. hörte 1943 und 1944 feindliche Sender ab und ließ dabei Personen mithören. Er wurde deshalb zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Auch im Urteil gegen die Volksdeutsche Franziska B. Mitte März 1942 tauchte eine ähnliche Formulierung auf, die das Abhören der Angeklagten erklären sollte. Da sich die Angeklagte damit verantwortete, sie habe sich gefreut, „daß in den ausl. Sender [sic] die Tschechen in Schutz genommen werden,“ wollte das Gericht darin eine „tschechophile Einstellung [sic]“ der Angeklagten, in welcher die Richter das Motiv für das Abhören sahen, erkennen.¹⁰²¹ Franziska B. erhielt eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung.

Prototypisch für die Beurteilung durch das Sondergericht Wien von Protektoratsangehörigen und auch von Volksdeutschen tschechischer Herkunft, welche die Richter als staatsfeindlich ansahen, ist die Bewertung des Abhörens des Londoner Senders in einem Fall, bei dem mehrere Protektoratsangehörige angeklagt waren: „Wenn auch die ausdrückliche Bekundung der Angeklagten, sie seien positiv zum deutschen Volk und zum deutschen Staat eingestellt, nicht überzeugend auf das Gericht gewirkt hat, so haben die Angeklagten andererseits doch nicht den Eindruck von dem Deutschtum besonders gehässigen Tschechen gemacht, deren Bereitschaft gegen das deutsche Volk aufzutreten, Beweggrund ihres strafbaren Tuns ist, das dem deutschen Volk gefährlichen Zwecken absichtlich dienstbar gemacht werden soll.“¹⁰²²

¹⁰²⁰ WStLA, SHv 7976/47, S. 54, Urteil des SG beim LG Wien 4 SKLs 61/44 (825), Wien, 22. 11.1944, Gassner als Vorsitzter, Gibhardt als beisitzender Richter, Staatsanwalt Gasser als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰²¹ WStLA, SHv 6098/47, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 5/42 (120/42), Znaim, 13. März 1942, LGDir. Dr. Werner als Vorsitzter, AGR. Dr. Heugl als Berichterstatter, LGR. Senser als Beisitzer.

¹⁰²² WStLA, SHv 6825/47, S. 9 des Urteils vom 5. März 1943.

Das Sondergericht Wien räumte bei der Bestrafung von Protektoratsangehörigen und Volksdeutschen tschechischer Abstammung – vor allem bei schweren Rundfunkverbrechen – ihrem Umgang mit Deutschen bzw. ihrem Bekenntnis zu ihrem „Deutschsein“ eine immense Bedeutung ein.¹⁰²³

Es gab nicht nur Protektoratsangehörige, die als Ausländer vom Sondergericht Wien wegen Vergehen nach der Rundfunkverordnung bestraft wurden. Auch Verurteilte aus anderen Staaten waren – wie schon erwähnt – vorhanden.

Die Argumentation in schon zitierten Urteilen des Sondergerichtes gegen Protektoratsangehörige wiederholte sich in verschärfter Weise gegen Georg M., der als britischer Staatsbürger vom Sondergericht Wien abgeurteilt wurde: „Bei Bemessung der Strafe, die gegen den Angeklagten Georg M. zu verhängen war, war davon auszugehen, daß der Angeklagte als Angehöriger eines Feindstaates allen Anlaß gehabt hätte, das große Entgegenkommen des deutschen Reiches, ihn während des Krieges nicht zu internieren, wenigstens dadurch zudanken [sic], daß er die einfachsten dem Schutze des Deutschen Volkes gegen den Nervenkrieg dienenden Gesetze beachtete.“¹⁰²⁴ Georg M. erhielt eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus für das Abhören englischer Sender und das Mithörenlassen seiner Ehefrau, die selbst freigesprochen wurde.

Angeklagte, die aus dem Westen (Frankreich, Belgien, Holland) kamen, fehlen – bis auf Herbert P. – völlig in den Akten. Nur in den Tagesberichten der Gestapo gab es Erwähnungen von französischen und holländischen Beschuldigten. Im April 1943 nahm die Gestapo einen französischen Zivilarbeiter [sic] fest, weil er Nachrichten von ausländischen Sendern im Lagerhaus Gramatneusiedl verbreitet hatte.¹⁰²⁵

Mitte November 1943 verhaftete die Gestapo zwei Holländer in Znaim, da sie „öffentlich als gehässige Gegner des Reiches“ auftraten, die „Wehrmacht beschimpften [...] für eine Dezimierung der Deutschen“ eintraten und

¹⁰²³ Vgl. dazu auch die Kapitel 7.2.3 und 7.2.5.

¹⁰²⁴ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5330, 5 AR Sg 20/44, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 6 SKLs 1/44 (35/44), Wien, 21.Jänner 1944, LGR Dr. Gassner als Vorsitzender, LGR Gibhardt als Berichterstatter, Staatsanwalt Dr. Herok als Beamter der Staatsanwaltschaft.

¹⁰²⁵ Vgl. DÖW, Akt 5734/b, S. 4 des Gestapo Tagesberichtes Nr. 7 vom 20. - 22.4.1943.

Auslandssender abhörten. Die Gestapo stellte Antrag auf eine Deportation in ein Konzentrationslager.¹⁰²⁶

Im Juni 1944 wurde Alois V. festgenommen, da er es als Jude, der in „Mischehe“ lebte, zugelassen habe, dass „in seiner Wohnung zwei französische Zivilarbeiter in Beisein seiner Tochter, die Mischling I. Grades ist, ausländische Rundfunksendungen abhörten.“ Der lakonische Schlusssatz der Meldung der Gestapo: „Nach Abschluß der Ermittlungen wird Schutzhaft beantragt.“¹⁰²⁷

Zusammenfassend gesagt, spielte es für die Richter des Sondergerichtes eine wichtige Rolle, welcher Nationalität die Angeklagten angehörten. Wie oben dargelegt, wirkte sich die Einstellung der Richter gegenüber bestimmten Nationalitäten auf die Strafhöhe aus: Österreicher kamen, von den drei größten Nationalitätengruppen, durchschnittlich am besten weg. Zwar gab es harte Urteile gegen Österreicher, doch im Unterschied zu den anderen beiden größeren Nationalitätengruppen sind bei ihnen die meisten Freisprüche sowie prozentuell die meisten Gefängnisstrafen zu vermerken. Die am härtesten bestrafte Nationalitätengruppe war jene der Volksdeutschen. Bei diesen scheint es so, als wollten die Richter Folgendes mit ihren Strafen ausdrücken: Da ehemalige tschechoslowakische Staatsbürger eher skeptisch betrachtet, sollten sie ihre Treue zum deutschen Volk durch Einhalten des Gesetzes beweisen. Widersetzten sie sich dem Abhörverbot, so negierten sie damit indirekt ihr „Deutschtum“ und wurden entsprechend hart bestraft. Diese Haltung der Richter zeigt sich besonders gegenüber den zum Tode verurteilten Rudolf und Johann Sch. bzw. als Gegenpart bei den ursprünglich zum Tode verurteilten Heinrich B. und Adolf J., deren erwiesene deutschfreundliche Haltung schlussendlich zu einer zeitlichen Zuchthausstrafe führte. Protektoratsangehörige wurden einerseits hart bestraft – aufgrund der oftmals zitierten „Feindschaft zum deutschen Volk“, ihres expliziten Status als Ausländer und wahrscheinlich auch ihrer Nachbarschaft zu „volksdeutschen Tschechen“ wegen. Doch das Faktum ihres Ausländerseins wirkte sich auch strafmildernd aus: Ihnen war die Einhaltung des Abhörverbotes nicht so zwingend geboten wie den Volksdeutschen oder den Österreichern.

¹⁰²⁶ DÖW, Akt 8477, S. 5 des Gestapo Tagesberichtes Nr. 24 vom 19. - 22.11.1943.

¹⁰²⁷ DÖW, Akt 8479, S. 5 des Gestapo Tagesberichtes Nr. 39 vom 23. - 30. Juni 1944.

7.7 Das Sondergericht Wien und die Personen vor Gericht: Verschiedene Bewertungen von Schuld

In den vorherigen Kapiteln habe ich gezeigt, wie die Richter des Sondergerichtes die Nationalität sowie die politischen Einstellungen der Angeklagten bewerteten und demgemäß ihre Urteile fällten. Doch in die letztlich ausgesprochene Strafe flossen nicht nur diese zwei Bewertungsschemata zur Person, sondern auch andere, die Tat und die Person betreffende Einzelheiten ein. Zu diesen Einzelheiten zählten vor allem, welche und wie viele Sender abgehört wurden.¹⁰²⁸ In manchen Urteilen spielte zudem das Geschlecht der Angeklagten eine zentrale Rolle. Zuletzt wirkte sich gelegentlich auch die Milieuzuschreibung auf das Urteil aus.

7.7.1 Klasse und Geschlecht. Soziale Gegebenheiten der angeklagten Personen

Für das Gericht spielte bei der Bewertung der Tat nicht nur die Tat selbst eine wichtige Rolle, sondern, wie bereits an der politischen Einstellung gezeigt, auch die Person, die die Tat begangen hatte.

In diesem Sinne waren es vor allem bestimmte Kategorien wie Geschlecht oder sozialer Status des Angeklagten, also Beruf, Familienstand, aber auch das kriminelle Vorleben, das die Richter in ihren Entscheidungen beeinflusste.

Am offensichtlichsten sollte in der Bewertung von Taten durch das Gericht das Geschlecht der Angeklagten Auswirkungen auf die verkündeten Strafen haben.

Ein erster Blick auf die Unterteilung der Angeklagten nach Geschlechtern lässt schon erahnen, wie unterschiedlich Rundfunkvergehen bei Männern und Frauen bewertet wurden.

¹⁰²⁸ Es spielten vor allem auch die Dauer sowie die Häufigkeit des Abhörens für die Strafe eine immense Rolle. Auf die Aufnahme in die Datenmaske wurde aufgrund der Komplexität dieser „Variable(n)“ bzw. des langwierigen Arbeitsprozesses, der damit einhergegangen wäre, verzichtet, zumal hier auch nur ein geringer Erkenntnisgewinn zu veranschlagen gewesen wäre.

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Männlich	239	70,5
	Weiblich	100	29,5
	Gesamt	339	100,0

Tab. 8: Geschlecht der Angeklagten

Mehr als zwei Drittel der Angeklagten waren männlich. Männer wurden anscheinend als das aktive Geschlecht gesehen bzw. wurde ihnen eine an Politik eher interessierte Haltung zugeordnet.¹⁰²⁹

Sehen wir uns nun die ausgesprochenen Haftstrafen des Sondergerichtes genauer an:

Von den 239 Männern und 100 Frauen, gegen die ein Urteil nach der Rundfunkverordnung erging, wurden 189 Männer (79,1 % der männlichen Haftstrafen) und 62 Frauen zu Zuchthausstrafen verurteilt.¹⁰³⁰

Noch klarer wird die härtere „Gangart“ des Sondergerichtes gegenüber Männern anhand des Mittelwertes der Zuchthausstrafen:

¹⁰²⁹ Eine ähnliche Quote von Männern bei Rundfunkvergehen stellte Hensle für die Sondergerichte Berlin mit 69 % und Freiburg mit 68 % fest. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 163f. Auch an den Sondergerichten im Sudetengau waren die Männer in der überwiegenden Mehrzahl. Vgl. Anders: Sudetengau, CD-Rom Anhang zu Kapitel V, Tab. 28. Dieselbe Feststellung machte Mechler für das Sondergericht Hannover, wo 75 % der Angeklagten Männer waren. Vgl. Mechler: Kriegsalltag an der „Heimatfront“, S. 96. Christl Wickert gibt in ihrem Essay zu „Frauen und Widerstand“ einen Frauenanteil von ca. 14 % an. Vgl. Wickert, Christl: Frauen zwischen Dissens und Widerstand. In: Benz, Wolfgang und Pehle, Walter H. (Hg.): Lexikon des deutschen Widerstandes (Frankfurt a.M. 1994), S. 141–156. Interessant ist zudem ein Vergleich anhand eines anderen Deliktes, das als Äußerungsdelikt galt und welches eine Ähnlichkeit mit § 2 der Rundfunkverordnung aufwies: § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, also Wehrkraftersetzung. Sieht man sich die Wehrkraftersetzungsverfahren des Wiener Oberlandesgerichtes anhand der Geschlechter an, so ergibt sich hier ein Frauenanteil von 32,7 %. Vgl. Kirschner, Albrecht: Wehrkraftersetzung. In: Form, Wolfgang/Neugebauer, Wolfgang/Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, S. 405–748, hier S. 658.

¹⁰³⁰ Auch bei Rundfunkvergehen vergebene Gefängnisstrafen dominierten die Männer: 29 Männer wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt, während 22 Frauen zu derselben Haftstrafe verurteilt wurden. Elf Männern und elf Frauen blieb eine Gefängnisstrafe erspart – sie wurden freigesprochen.

Sex	Mittelwert	N
Männlich	32,24	195
Weiblich	23,34	67
Insgesamt	29,97	262

Tab. 9: Durchschnitt Zuchthaus nach Geschlecht (in Monaten)

Während die Männer im Durchschnitt zu 32,2 Monaten Zuchthaus verurteilt wurden, waren es bei den Frauen nur 23,3 Monate. Das ergibt eine Differenz von rund neun Monaten.

Die hohen Zuchthausstrafen ergingen vor allem gegen Männer: 49 Männer erhielten Strafen im Ausmaß von vier Jahren oder mehr (darunter acht Männer mit einer Strafe von sechs Jahren Zuchthaus, sechs Männer mit einer Strafe von sieben Jahren, jeweils zwei zu acht und zehn Jahren). Nur gegen sieben Frauen wurden ähnlich harte Zuchthausstrafen ausgesprochen (darunter eine Frau mit einer Strafe von sieben Jahren, eine Frau erhielt eine fünfjährige Zuchthausstrafe).

Diesem Ergebnis gilt es anhand der Akten genauer auf den Grund zu gehen. Die unmittelbarste Art, die Strafhöhe bei den Geschlechtern zu klären, besteht darin, jene Urteile anzusehen, in denen die Verurteilungen von Ehepaaren abgehandelt wurden.

Im bereits erwähnten Verfahren gegen Josef L. und seine Ehefrau Leopoldine L. wurde Leopoldine L. zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, während ihr Ehemann zu sechs Jahren verurteilt wurde. Die Differenz dieser zwei Jahre kann nur schwer rekonstruiert werden. In der Strafbemessung wurde Josef L. „die Sorgspflicht für seine Ehefrau“ (sic) attestiert, bei Leopoldine L. hingegen wirkte „die Verleitung durch ihren Ehemann“ als mildernd. Alle anderen Strafbemessungsaspekte – in erster Linie die strafverschärfenden – wogen gleich bzw. wurden für beide angesehen.¹⁰³¹

Im schon angesprochenen Verfahren gegen den britischen Staatsbürger Georg M. wurde dessen ebenfalls angeklagte Gattin freigesprochen, obwohl einige Hinweise

¹⁰³¹ WStLA, SHv 7177/47, S. 3 des Urteils vom 16. Juli 1943.

vorlagen, dass Wilhelmine Laura M. ausländische Rundfunknachrichten weitererzählt haben könnte.¹⁰³²

Im Fall von Katharina A. und Rudolf A. führten die Richter für Katharina A. den strafmildernden Aspekt an, der darin bestand, dass Katharina A. „in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Erstangeklagten [sic]“ gestanden sei.¹⁰³³ Da sich Rudolf A. – im Gegensatz zu seiner Ehefrau – zusätzlich zum Abhören ausländischer Sender auch im Sinne des § 2 der Rundfunkverordnung schuldig gemacht hatte, wurde er zu fünf Jahren Zuchthaus, seine Frau „nur“ zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Franz und Stefanie P. wurden 1944 ebenfalls vor Gericht gestellt: Franz P. hörte seit April/Mai 1943 mehrmals in der Woche alleine den englischen Rundfunk ab, wohingegen seine Ehefrau seltener und nur alleine den Londoner Sender abhörte. Während Franz P. zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, bekam Stefanie P. eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus.¹⁰³⁴

Auch Lambert und Paula St. standen im Juli 1943 gemeinsam vor Gericht: Paulas Mann wurde zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt, Paula St. erhielt lediglich fünf Monate Gefängnis. Den Unterschied machte die Aussage des Gestapobeamten Brandt aus, der angab, dass Paula St. ausschließlich wegen ihres Mannes und

¹⁰³² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5330, 5 AR Sg 20/44, S. 3f. des Urteils vom 21. Jänner 1944. Auch im Verfahren gegen Friedrich und Berta B. wurde die Ehefrau freigesprochen. Vgl. WStLA, 6521/47, Urteil des SG beim LG Wien 1 SKLs 52/42 (870), Wien, 12. Dezember 1942.

¹⁰³³ WStLA, SHv 7763/47, S. 8 des Urteils vom 20.9. 1944. Dieselbe Argumentation – der Einfluss des Ehemannes bzw. die Verleitung durch diesen zum verbotenen Abhören – kam auch z. B. im Fall der Aloisia K. zum Tragen, die wie ihr Mann zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Sie hatte zwar weniger oft als ihr Mann abgehört – beide Angeklagten wurden ferner des § 2 der Rundfunkverordnung für schuldig befunden –, doch hatte sie sich eines Verbrechens nach § 4 der Wehrkraftschutzverordnung schuldig gemacht, insofern sie eine sexuelle Beziehung mit einem französischen Kriegsgefangenen hatte. Vgl. WStLA, SHv 5685/47, S. 3f. Urteils des SG beim LG Wien 4 SKLs 32/44 (466) vom 22. Juni 1944. Auch beim befreundeten Ehepaar der K.s, Franz und Leopoldine B., die ebenfalls Ausland abhörten und im selben Verfahren etwas später vom Sondergericht abgeurteilt wurden, gab es eine ähnlich strafmildernde Ansicht des Gerichtes. Hier gab es ebenfalls ein mildereres Urteil für die Ehefrau Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 4 SKLs 32/44 (466), Wien, 10. August 1944. Auch im Verfahren SHv 6505/47 wurden diese Strafmilderungsgründe auf Frau L. gegenüber ihrem Ehemann Franz L. angewandt. Während ihr Ehemann zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, kam Marie L., die wie ihr Ehemann nach § 1 der Rundfunkverordnung bestraft wurde, mit zwei Jahren Zuchthaus davon. Vgl. WStLA, SHv 6505/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 7 SKLs 59/42 (906), Wien, 16. November 1942.

¹⁰³⁴ WStLA, SHv 7719/47, S. 1ff. des Urteils des SG beim LG Wien 6 SKLs 26/44 (297), Wien, 7. April 1944, LGRDir. Dr. Wotawa als Vorsitzender, LGR. Weingarten als beisitzender Richter, Staatsanwalt Dr. Wilmar als Beamter der Staatsanwaltschaft.

aufgrund der Gesellschaft zum Abhören zu den Freunden ging, nicht aber wegen des Abhörens selbst.¹⁰³⁵

Von den 21 Ehepaaren, die vor Gericht standen, wurden zumeist die Ehemänner härter bestraft als die Ehefrauen (zehnmal). Einige Male wurde dieselbe Strafe bzw. Freispruch für beide Ehepartner ausgesprochen (achtmal), seltener wurde die Ehefrau schärfer bestraft (dreimal).¹⁰³⁶

Die soeben gezeigten Unterschiede der Bestrafung von Männern und Frauen sprach das Sondergericht Wien in einem Urteil direkt an: „Aus diesen Gründen kam das Sondergericht zu einer Strafe von 1 ½ Jahren Zuchthaus gegen Wenzel H. und zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr gegen Marie K., die als Frau weit milder als Männer zu bestrafen war[...]“¹⁰³⁷

Der Unterschied zwischen den Geschlechtern, was die strengere Bewertung von Männern gegenüber Frauen anging, stellte Wolfgang Amanshauser auch für das Sondergericht Salzburg fest.¹⁰³⁸

Die Juristin Anders spricht in ihrer Studie anhand der Sondergerichte im Sudetengau zu den Geschlechterdifferenzen was die Strafen zu Heimtückeergehen angeht von „unterschiedlichen Gewichtungen weiblichen Verhaltens in den Moralvorstellungen der Justizjuristen“.¹⁰³⁹

Eine klischeehafte Form einer Geschlechtsdifferenzierung kommt im Urteil gegen Rosa B. und Stefanie P. durch das Sondergericht Wien vor: „Dabei ist jedoch, etwa bei der Verbreitung an R. und H. eine gewisse frauliche Mitteilbarkeit nicht zu

¹⁰³⁵ Vgl. DÖW, Akt 16 764, S. 6 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 43/43 (526), Wien, 20. Juli 1943.

¹⁰³⁶ Vgl. WStLA, SHv 8711/47 für das Ehepaar B., SHv 7099/47 für das Ehepaar Sch., sowie die Akte SHv 8172/47 bzw. SHv 8107/47 für das Ehepaar H. Christl Wickert meinte „Männer“ wären „mit der Technik meist besser vertraut“ gewesen „als Frauen“. Zudem konstatierte sie: „Würden die Frauen als Käuferinnen der Geräte ermittelt, drohte ihnen ebenfalls Anklage und Verurteilung.“ Wickert: Frauen zwischen Dissens und Widerstand, S. 148. Letzten Sachverhalt, der nur sehr vereinzelt vorgekommen sein dürfte, konnte ich bei keiner verurteilten Frau feststellen.

¹⁰³⁷ WStLA, SHv 6206/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 3 SKLs 72/42 (950), Wien, 10.

November 1942. Auch bei Katharina V. begründete das Sondergericht einen strafmildernden Aspekt damit, „daß sie als Frau an sich einer mildereren Behandlung wert“ sei. WStLA, SHv 6783/47, S. 6 des Urteils gegen Katharina V. u.a. Wien, Znaim, 9. März 1943.

¹⁰³⁸ Vgl. Amanshauser: Fluchtversuche, S. 78.

¹⁰³⁹ Anders: Sudetengau, S. 363.

verkennen, die – an sich unpolitisch – bei einer besonderen Neuigkeit nicht an sich halten kann, sondern sich des vermeintlich besseren Wissens berühen will.“¹⁰⁴⁰

Im Fall gegen Leopoldine E. und Mathilde B. fiel die Strafe sehr gering aus: Die Angeklagten hatten die Nachrichten des schweizerischen Rundfunks, die als „Feindnachrichten“ bezeichnet wurden, einige Male abgehört. Sie wurden im Mai 1943 lediglich zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.¹⁰⁴¹

Bevor der soziale Hintergrund der Verurteilten geklärt wird, sollen noch kurz weitere persönliche Daten dieser Männer und Frauen betrachtet werden. Zuerst stehen der Familienstand bzw. das Alter der Verurteilten im Blickfeld.

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Ledig	73	21,5
	Verheiratet	213	62,8
	Geschieden	29	8,6
	Verwitwet	24	7,1
	Gesamt	339	100,0

Tab. 10: Familienstand

Von den insgesamt 339 verurteilten Personen waren rund 63 % verheiratet, während knapp 22 % ledig waren.

Die Altersverteilung der verurteilten Personen sieht wie folgt aus:

Die größte Gruppe stellten Personen im Alter von 40 bis 49 Jahren dar. Aus dieser Gruppe standen 106 Personen (76 Männer und 30 Frauen) vor Gericht. Diese wurde gefolgt von der Gruppe der 50-bis 59-Jährigen: Hier waren es 85 Personen (56

¹⁰⁴⁰ WStLA, SHv 7694/47, S. 8 des Urteils vom 5. April 1944.

¹⁰⁴¹ WStLA, SHv 6969/47, S. 2f. des Urteils des SG beim LG 3 SKLs 19/43 (384), Znaim, 18. Mai 1943, LGDIR. Dr. Werner als Vorsitz, LGR Senger als Beisitzer, AGR Schwelle als Berichterstatter, Staatsanwalt Dr. Wilmar als Beamter der Staatsanwaltschaft.

Männer und 29 Frauen). Die drittgrößte Gruppe stellte die Gruppe der 30-bis 39-Jährigen mit insgesamt 71 Verurteilten (50 Männer und 21 Frauen) dar.

Die jüngsten Verurteilten (zwei Männer und eine Frau) waren zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung 18 Jahre alt, der älteste Verurteilte war bereits 75 Jahre alt.

Zu den persönlichen Daten der Angeklagten zählen ferner deren soziales Milieu bzw. die Berufe, die sie ausübten. Aus welchen sozialen Schichten kamen die Personen, die wegen eines Verbrechens nach der Rundfunkverordnung angeklagt wurden?

	Häufigkeit	Prozent
Gültig Arbeiter	84	24,8
Angestellte	48	14,2
Geistliche	9	2,7
Handwerker	55	16,2
Akademiker	15	4,4
Händler	7	2,1
Landwirt	14	4,1
Hausfrauen	45	13,3
Schüler, Student	3	0,9
Rentner	20	5,9
Selbständige	23	6,8
Landarbeiter	16	4,7
Gesamt	339	100,0

Tab. 11: Berufsgruppen

Die Tabelle zeigt klar, aus welchen Milieus die Verurteilten stammten. Am häufigsten waren Arbeiter (84 Personen) als Abhörer ausländischer Rundfunksendungen vor dem Sondergericht Wien zu finden – darunter waren z.B. 17 Hilfsarbeiter, neun

Schlosser und drei Maschinenschlosser. Die zweitgrößte Gruppe bestand aus den Handwerkern. Dazu zählten u.a. zwölf Schneider, sechs Tischler, fünf Schuhmacher, vier Bäcker. Angestellte, die eher aus der unteren Mittelschicht (z.B. Postbedienstete, Beschäftigte bei der Eisenbahn, Handelsangestellte) kamen, machten die drittgrößte Gruppe der Verurteilten aus. Wenig überraschend ist die große Anzahl der Hausfrauen: Diese größte Gruppe unter den Frauen mit 13,3 % ergab sich aus den vielen Ehefrauen, die zusammen mit ihren Ehemännern abhörten. Vertreter aus den oberen Schichten waren nur selten anzutreffen. Diese Gruppe kann mit Akademikern und einigen wenigen Personen aus der Gruppe der Selbständigen festgemacht werden.

Das Ergebnis der Berufsgruppen hat eine gewisse Ähnlichkeit zu den Ergebnissen von Hensle, der Rundfunkverbrechen vor den Sondergerichten Berlin und Freiburg untersuchte. Bei diesen Sondergerichten war die dominierende Berufsgruppe die der Arbeiter mit Werten von 55 bzw. 60 % der Angeschuldigten. Zählt man nun am Wiener Sondergericht die Arbeiter, Landarbeiter und Handwerker zusammen, so kommt man zu einem etwas geringeren Ergebnis von knapp 46 %. Auch an den Sondergerichten Freiburg und Berlin war die stärkste weibliche Berufsgruppe die der Hausfrauen mit 17 bzw. 15 %.¹⁰⁴²

Peter Hüttenberger kommt in seiner Untersuchung zu den Heimtückefällen vor dem Sondergericht München zu einer ähnlichen Feststellung: Vor allem die „kleinen Leute“, die Schicht des unteren Mittelstandes, unterste Arbeiterschichten, Handwerker – hier zum Teil auch traditionelle Berufe, die vor der industriellen Revolution entstanden waren – und Bauern wurden wegen eines Heimtückedeliktes angeklagt. Öfters waren auch noch Gastwirte, kleine Ladenbesitzer, Hausierer, Wanderhändler, Maurer und Bauhilfsarbeiter angeklagt. Angeklagte aus der Oberschicht sowie gebildete Bürgerliche fehlten bei diesem Delikt, das Hüttenberger untersuchte, fast völlig.¹⁰⁴³

¹⁰⁴² Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 165, Abb. 5 und Abb.6 .

¹⁰⁴³ Vgl. Hüttenberger: Heimtückefälle, S. 467ff. Bei diesem Delikt waren ferner die kleinen Beamten, die Angestellten bzw. die gehobenen Angestellten sowie die Selbständigen stark vertreten. Auch an den drei Sondergerichten im Sudetengau (Eger, Leitmeritz, Troppau) dominierte die Berufsgruppe der Arbeiter mit 22 bis 45%. Lediglich am Sondergericht Eger bildete die Berufsgruppe der Zwangsarbeiter mit 38 % die stärkste Gruppe –, während die Handwerker 12 bis 27 % der

In der folgenden Tabelle werden die zu Zuchthausstrafen verurteilten Personen anhand der Berufsgruppen und der durchschnittlichen Dauer der Strafen dargestellt:

Berufssplitx	Mittelwert	N
Arbeiter	32,07	67
Angestellte	30,56	34
Geistliche	34,00	3
Handwerker	29,75	48
Akademiker	22,38	13
Händler	46,00	6
Landwirt	39,75	8
Hausfrauen	20,78	36
Schüler, Student	15,00	2
Rentner	35,60	15
Selbständige	31,74	19
Landarbeiter	30,27	11
Insgesamt	29,97	262

Tab. 12: Durchschnitt Zuchthaus nach Berufsgruppen

Am überraschendsten an diesem Ergebnis der durchschnittlichen Zuchthausstrafen ist zum einen die absolut schärfste Beurteilung der Berufsgruppe der Händler mit durchschnittlich 46 Zuchthausmonaten, die aber ob der geringen Anzahl der Verurteilten zu vernachlässigen ist. Zum anderen und zugleich noch erstaunlicher ist die harte Bestrafung der Rentner mit 35,6 Monaten.¹⁰⁴⁴ In drei Fällen sah man es bei den Strafen gegen Rentner als strafverschärfend an, dass sie gegen die „Kulanz“, ein Ruhegehalt des Großdeutschen Reiches zu erhalten, verstoßen hätten. Sie

Angeklagten ausmachten. Die Akademiker waren fast nicht vorhanden – an zwei Sondergerichten mit 1 bzw. 2 %. Demgegenüber erreichten die Hausfrauen ausschließlich am Sondergericht Troppau eine ähnliche Größenordnung – mit 11 %, – wie in meiner Untersuchung oder bei Hensles Untersuchung festgestellt. Vgl. Anders: Sudetengau, CD-Rom, Anhang V, Tab. 29: Die prozentuale Verteilung der RFVO-Klientel vor den Sondergerichten nach Berufsgruppen.

¹⁰⁴⁴ Auch die durchschnittliche Zuchthausstrafe der Landwirte ist ob der geringen Fallzahl nur bedingt aussagekräftig. Dasselbe gilt für die drei mit Zuchthaus bestrafte Geistlichen.

hätten ob der Tatsache, dass ihnen dieses Ruhegehalt trotz ihrer Staatsangehörigkeit (ein Protektoratsangehöriger) oder trotz der „rassischen Herkunft“ ihrer Frauen gewährt wurde – die zwei Männer waren deswegen in Ruhestand verstetzt worden –, sich den Gesetzen entsprechend verhalten müssen.¹⁰⁴⁵

In einem Fall fielen die Mitgliedschaft eines ehemaligen Oberst bei der Heimwehr, seine Verfolgung der Nationalsozialisten in der ersten Hälfte der 1930er-Jahre als Ortsgruppenführer sowie sein langes Abhören bzw. seine Kritik gegenüber dem Nationalsozialismus erschwerend für den Angeklagten aus. Er erhielt eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus.¹⁰⁴⁶ Im Fall der 59-jährigen Sektionschefwitwe Gabrielle M. waren es neben ihrer jüdischen Herkunft andere Gründe, die zu ihrer Bestrafung mit vier Jahren Zuchthaus führten.¹⁰⁴⁷

Für die schwere Bestrafung der Arbeiter kann neben individuellen Faktoren die politische Einstellung der Angeklagten als Erklärung herangezogen werden (bei den Arbeitern waren von 84 Personen 23 aus dem linken Lager, elf hatten andere politische Anschauungen, zwei hatten konservative und nur drei nationalsozialistische Anschauungen).¹⁰⁴⁸

Zuletzt steht noch die Verteilung der Vorstrafen zur Disposition:

	Häufigkeit	Prozent
Gültig Vorstrafen	69	20,4
Keine	270	79,6
Gesamt	339	100,0

Tab. 13: Vorstrafen

¹⁰⁴⁵ Vgl. WStLA, SHv 7240/47, SHv 7196/47, SHv 5675/47. Alle drei Männer wurden zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

¹⁰⁴⁶ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5249, 5 AR Sd 703/41, S. 11 des Urteil 1 SKLs 3/42 (151/42) vom 19. März 1942.

¹⁰⁴⁷ Vgl. dazu das Kapitel 7.1 oben.

¹⁰⁴⁸ Fast die Hälfte der Arbeiter hatte eine politische Einstellung bzw. es wurde ihnen eine solche vom Gericht attestiert.

Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten war mit dem Gesetz noch nicht in Konflikt geraten, d.h. sie hatte keine Vorstrafen. Vier von fünf Personen waren demnach ohne Vorstrafen, während lediglich eine von fünf Personen bereits zuvor gegen geltendes Gesetz verstoßen und hierfür eine Gefängnisstrafe erhalten hatte.¹⁰⁴⁹

Die Vorstrafen bildeten bei manchen Verfahren einen wichtigen Faktor der Strafverschärfung, doch, die Gesamtheit der Fälle betrachtet, trugen die Vorstrafen nicht zur Strafverschärfung bei.

Sieht man sich die persönlichen Verhältnisse an, so lassen sich einige Feststellungen machen. Der Großteil der verurteilten Personen war männlich. Diese wurden auch um einiges härter bestraft als die weiblichen Verurteilten, wie beispielhaft am Vergleich der gleichzeitig angeklagten Ehepartner gezeigt werden konnte.

Unter den Verurteilten dominierten vor allem die folgenden vier Berufsgruppen: Arbeiter, Angestellte, Handwerker und Hausfrauen.

Den wenigen Händlern und Landwirten, die die härtesten Zuchthausstrafen erhielten, folgten Rentner, Selbständige sowie Arbeiter, was harte Zuchthausstrafen anging. Demgegenüber kamen jedoch auch verhältnismäßig viele Arbeiter und Angestellte mit Gefängnisstrafen davon.

¹⁰⁴⁹ Auch Hensle konnte – ähnlich meinen Berechnungen – für wegen Abhörens ausländischer Rundfunksendungen beschuldigte Personen eine Quote von 18 % Vorstrafen für zwei Sondergerichte feststellen – für das Sondergericht Berlin und für Sondergericht Freiburg. Vgl. Hensle: Rundfunkvergehen, S. 166.

7.8 Richterliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen

In diesem letzten Kapitel gehe ich auf die Rechtsprechung zu Rundfunkvergehen durch das Sondergericht Wien anhand der verhängten Strafen durch die Richter und die Staatsanwälte ein.

Wiederum sollen die richterlichen Bewertungen anhand der Durchschnittszuchthausstrafen gezeigt werden. Zuerst werden hier die vorsitzenden Richter (eines Dreier- oder Zweierkollegiums) bzw. die Einzelrichter im Blickfeld stehen:

Richtervor	Mittelwert	N
Dellisch	27,00	2
Dölzl	34,00	3
Eder	25,42	57
Ewald	31,58	38
Freudenberger	18,00	1
Gassner	36,27	22
Hesch	27,42	36
Maasz	34,00	3
Paltauf	36,00	1
Scholz	48,00	5
Senser	34,20	10
Watzek	24,00	6
Werner	30,42	38
Wotawa	30,58	40
Insgesamt	29,97	262

Tab. 14: Durchschnitt Zuchthaus nach Richtervorsitz (in Monaten)

Als am härtesten unter den vorsitzenden Richtern am Sondergericht Wien kann, gerechnet an Zuchthausstrafen und Todesurteilen, der Richter Senser angesehen werden. Zwar kam er durchschnittlich nicht auf das höchste Strafmaß, sondern nur auf 34,2 Zuchthausmonate, doch war er zusätzlich als Vorsitzender noch für zwei Todesurteile verantwortlich.

Gemessen an den Zuchthausstrafen war der Richter Scholz am rigidesten – gegen fünf Angeklagte brachte er es auf durchschnittlich 48 Zuchthausmonate. Mit Abstand folgten ihm die Richter Gassner mit durchschnittlich rund 36,27 Zuchthausmonaten,

die er gegen 22 Angeklagte aussprach, und Paltauf (36 Monate), der als Einzelrichter 1943 einen katholischen Ordenspriester zu drei Jahren Zuchthaus verurteilte. Die Vorsitzenden mit den moderatsten Strafen waren Eder und Watzek mit durchschnittlich 25,42 bzw. 24 Zuchthausmonaten.¹⁰⁵⁰

Das Strafmaß wurde von den Richtern oft nur mehr übernommen: Eine (fast) bedeutendere Rolle bei der „Strafmaßfindung“ war den Staatsanwälten gegeben. Sie verlangten die harten Strafen für die begangenen Taten – häufig auch in Übereinstimmung mit dem Reichsjustizministerium.¹⁰⁵¹

Anhand der Staatsanwaltsanträge (245 Anträge für Zuchthausstrafen in den Hauptverhandlungen konnten in den Akten gefunden werden)¹⁰⁵² und der schließlich verhängten Zuchthausstrafen kann so die Motivation der Staatsanwälte zu harten Strafen aufgezeigt werden.

Bevor ich mich den Strafanträgen einzelner Staatsanwälte zuwende, gilt die Aufmerksamkeit dem durchschnittlichen Staatsanwaltschaftsantrag anhand der geforderten Zuchthausstrafen. Diese Verteilung wird anhand der einzelnen Kriegsjahre dargestellt:

Jahr	Mittelwert	N
40	18,88	43
41	35,65	17
42	42,46	52
43	36,23	65
44	30,41	59
45	32,33	9
Insgesamt	32,92	245

Tab. 15: Durchschnitt von Staatsanwälten geforderter Zuchthausstrafen (in Monaten)

¹⁰⁵⁰ Beide Richter waren zudem an keinem Todesurteil nach der Rundfunkverordnung bzw. den dabei zusätzlich angeklagten Verbrechen beteiligt.

¹⁰⁵¹ Die Staatsanwälte hatten ihre Anklageschriften ans Reichsjustizministerium zu senden. Darin gaben sie gelegentlich ebenfalls das von ihnen geforderte Strafmaß für die spätere Hauptverhandlung an. Das in der Hauptverhandlung zu fordernde Strafmaß orientierte sich aber vor allem an den in der Beweisaufnahme getätigten Aussagen bzw. Feststellungen (z.B. Lebenslauf, politische Bewertung des Angeklagten und Zeugenaussagen).

¹⁰⁵² Insgesamt konnten zu 25 Personen keine Anträge des jeweiligen Staatsanwaltes zu Gefängnis- oder Zuchthausstrafen mehr festgestellt werden bzw. waren keine Anträge vorhanden.

Bereits an den von den Staatsanwälten durchschnittlich geforderten Zuchthausstrafen wird die harte Haltung der indoktrinierten und regimetreuen Staatsanwaltschaft deutlich. Der insgesamt geforderte durchschnittliche Staatsanwaltschaftsantrag überwog den tatsächlichen Durchschnitt aller ausgesprochenen Zuchthausstrafen (rund 30 Monate) um rund drei Monate. Für diese Untersuchung waren ausschließlich Urteile ab dem Kriegsjahr 1940 vorhanden. Für dieses Kriegsjahr zeichneten vor allem die vielen Freisprüche, die auf vermeintlich falsche Anzeigen zurückzuführen waren, verantwortlich. 1940 war der Schnitt der geforderten Zuchthausstrafen noch unter dem der schließlich verhängten Zuchthausstrafen – wenn auch nur um einen Monat. In den folgenden Jahren gaben die Staatsanwälte eine harte Linie vor. 1941 war der Unterschied für die Angeklagten zum Vorjahr deutlich zu spüren: Um mehr als sieben durchschnittliche Zuchthausmonate überstieg der geforderte Staatsanwaltschaftsantrag bei den Zuchthausmonaten schließlich die durchschnittlich ausgesprochenen Zuchthausstrafen. Auch im Jahr 1942 waren es mehr als sieben Zuchthausmonate, die die Staatsanwälte mehr forderten, als die Richter schlussendlich entschieden. 1943 und 1944 fiel dieser Unterschied nicht mehr so gravierend aus. 1943 betrug der Unterschied 3,5 Monate und 1944 etwas mehr als einen Monat zwischen dem durchschnittlich geforderten Staatsanwaltschaftsantrag und der durchschnittlich verhängten Zuchthausstrafe. 1945 wiederum setzten die Richter auf schwerere Strafen als die Staatsanwälte – um etwas mehr als einen Monat war die durchschnittliche Zuchthausstrafe schärfer.

Betrachten wir nun das Kollegium der Staatsanwälte genauer: Der härteste Ankläger war der Staatsanwalt Mochmann. Er forderte bei den Hauptverhandlungen, in denen er die Anklage vertrat, eine durchschnittliche Zuchthausstrafe von 49,4 Zuchthausmonaten. Die Richter entschieden häufig in seinem Sinne: 41,4 Zuchthausmonate war der letztlich durchschnittliche Strafraum (26 Personen, gegen die er in Hauptverhandlungen des Sondergerichtes Zuchthausstrafen beantragt hatte). Mochmann war zudem federführend bei der Verurteilung von drei Personen zum Tode – von denen eines vollstreckt wurde und zwei in zeitliche Zuchthausstrafen umgewandelt wurden.¹⁰⁵³ Wenn man sich den Vergleich der durchschnittlich geforderten und der tatsächlich ausgesprochenen Zuchthausstrafen ansieht, forderten härteste Strafen auch andere Staatsanwälte: vor allem Nüse,

¹⁰⁵³ WStLA, SHv 7092/47 und SHv 6483/47. Vgl. oben Kapitel 7.2.2 bzw. 7.2.5 .

Meyer und Holtz, deren Anträge in den Verhandlungen meistens von den Richtern übernommen wurden. In der Mehrzahl der Fälle – nicht nur in den Fällen, bei denen die erwähnten Staatsanwälte die Anklage vertraten – entschieden die Richter nach dem Strafantrag der Staatsanwälte. Diese harte Haltung der Staatsanwälte gegenüber Personen, die Rundfunksendungen abhörten, zeigte sich bereits daran, dass in zwölf Fällen die Todesstrafe gefordert wurde – darunter viermal vom Staatsanwalt Nowakowski. Zu den „moderaten“ Staatsanwälten zählten die Staatsanwälte Jaeger und Kiesow – gemessen an ihrem durchschnittlich geforderten Strafmaß, was Zuchthausstrafen und die Anzahl der Personen, gegen die sie in Verhandlungen diese Forderungen gestellt haben (gegen elf bzw. 17 Personen), angeht. Staatsanwalt Jaeger war dazu bei den Anträgen zu Gefängnisstrafen am häufigsten vertreten: Insgesamt achtmal forderte er eine Gefängnisstrafe.¹⁰⁵⁴

Vor allem die Staatsanwälte, aber auch die Richter verfolgten linientreu die Belange des nationalsozialistischen Staates, was harte Rechtsprechung anging. Die Wiener Staatsanwälte forderten Zuchthausstrafen, die vollkommen die Forderungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung und des Initiators der Rundfunkverordnung, Joseph Goebbels, erfüllten.¹⁰⁵⁵ Die Richter übernahmen die geforderten, Strafen bereitwillig: Nur äußerst selten entschieden sie „zugunsten“ des Angeklagten und sprachen eine geringere Strafe als vom Staatsanwalt gefordert aus.

¹⁰⁵⁴ Die Staatsanwälte Kömhoff, Wilmar und Holtz kamen auf je fünf geforderte Gefängnisstrafen. Im April 1941 machte der Oberstaatsanwalt über den milden Antrag Jaegers in einer Hauptverhandlung zu einem anderen Delikt Meldung: „Zum Auftrag vom 18.4.1941 berichte ich, daß der Dezernent und Vertreter der Anklage bei der Hauptverhandlung Staatsanwalt Dr. Jaeger sich derzeit in Urlaub befindet. Die Gründe, weshalb der Sitzungsvertreter niedrigere Strafanträge, als die in Aussicht genommenen gestellt hat (sic!), sind mir nicht bekannt.“ DÖW, Akt 15 782, An den Herrn Reichsminister der Justiz. Betrifft Strafsache gegen Wasinger u.a. wegen §§ 171 ff STG Der OSTA... 3 SJs 269/40, Wien, 13. Mai 1941. Auch das Reichsjustizministerium kritisierte den Strafantrag in einer Antwort als „reichlich niedrig.“ Ebenda, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien zu 5 AR Sd 42/41 an den Herrn Oberstaatsanwalt in Wien, Berlin, 16. Dez. 1941, Im Auftrag gez. Dr. Suchomel.

¹⁰⁵⁵ Das Reichsjustizministerium gab die harte Linie vor und forderte gravierende Strafen. Die Berichtspflicht der Staatsanwälte trug ein Übriges dazu bei.

7.9 Abhörverhalten im Osten Österreichs

In der Forschung existieren bereits zahlreiche Untersuchungen zu Sondergerichten in Deutschland, was die Aufarbeitung der Rundfunkverbrechen angeht. Es liegen daher etliche Zahlen zur Sanktionierung von Rundfunkverbrechen vor.

In Österreich dagegen sind genaue Zahlen zu diesem Verbrechen von einigen Sondergerichten bekannt:

Am Sondergericht Salzburg wurden 117 Personen wegen eines Vergehens nach der Rundfunkverordnung angeklagt: 1940 elf Personen, 1941 neun Personen, 1942 zwölf Personen, 1943 zwölf Personen, 1944 63 Personen und 1945 zehn Personen.¹⁰⁵⁶

Auch für das Sondergericht Innsbruck sind die genauen Zahlen bekannt:

1940 58 Personen, 1941 29 Personen, 1942 sechs Personen, 1943 drei Personen, 1944 sechs Personen, 1945 sieben Personen.¹⁰⁵⁷

Für das Sondergericht Feldkirch sind 200 Personen belegt, die wegen eines Vergehens nach dem Heimtückegesetz und der Rundfunkverordnung verurteilt wurden.¹⁰⁵⁸

Für das Sondergericht Linz hat Peter Kammerstätter folgende Zahlen festgestellt: 1940 gab 25 Verfahren zu Rundfunkvergehen, 1941 7, 1942 und 1943 je 20, 1944 22 und 1945 24 [sic].¹⁰⁵⁹

¹⁰⁵⁶ Hanisch, Ernst: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945. In: Weinzierl, Erika/Rathkolb, Oliver (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, (Bd. 1 Wien 1995), S. 139–149, hier S. 144.

¹⁰⁵⁷ Achrainger: Aufgabe der Justiz, S. 191, Tab. 12.

¹⁰⁵⁸ Vgl. Achrainger, Martin: „Standgerichte der Heimatfront“: Die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg. In: Staudinger, Rolf/Pitscheider, Sabine (HG.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (Innsbruck 2002), S. 111–130, hier S. 122. Für die Sondergerichte Linz und Klagenfurt sind keine Zahlen bekannt. Für die Steiermark hat Heimo Halbrainer die Zahlen zu den Rundfunkvergehen anhand der Volksgerichtsverfahren der Nachkriegszeit erhoben. Vgl. dazu Kapitel 8.1. Bis Juni 1941 wurden in der Steiermark 107 Personen wegen eines Verbrechens nach der Rundfunkverordnung von den Sondergerichten Graz und Leoben verurteilt. Vgl. Form, Wolfgang/Uthe, Oliver (Hg.): NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945 (Wien 2004), S. 136.

¹⁰⁵⁹ Erhebung von Peter Kammerstätter im Landesgericht Linz 1974/1976. Zitiert nach: Botz, Gerhard: V. Widerstand von Einzelnen. In: DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945 (Bd. 1/Wien 1982), S. 351–363, hier S. 362 Tab. 3.

Waren es 1940 in Österreich insgesamt 259 Verurteilungen, fiel die Zahl 1941 auf 171 Personen, um im darauffolgenden Jahr nochmals – wenn auch nur minimal – auf 167 Personen zu sinken.¹⁰⁶⁰

Sehen wir uns nun die genaue jährliche Verteilung der Verurteilungen am Sondergericht Wien an:

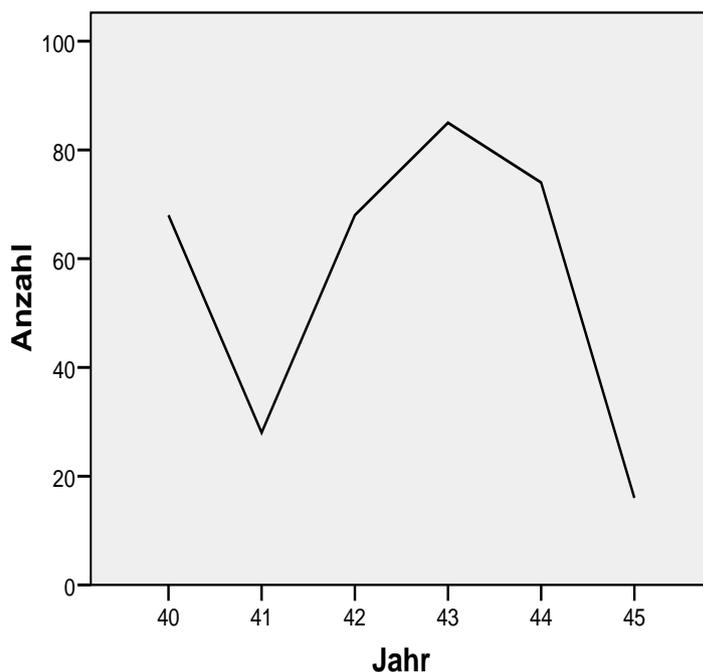


Abb. 4 Verurteilungen nach Kriegsjahren

1940 und 1942 war die Zahl der verurteilten Abhörer genau gleich: nämlich 68 (je 20 % aller Abhörer). 1941 mussten sich lediglich 28 Personen vor dem Sondergericht verantworten. Die Gründe hierfür dürften im Vormarsch der Wehrmacht auf den Kriegsschauplätzen bzw. in der dadurch hervorgerufenen geringeren Bereitschaft zum Abhören ausländischer Sendungen in der Bevölkerung liegen. Der Anstieg von 1942 ist mit der Hinzuschlagung der Sondergerichtsbezirke der Landgerichte Znaim, Krems und St. Pölten zum Zuständigkeitsbereich des Sondergerichtes Wien zu

¹⁰⁶⁰ DÖW, Akt 20 752/111: Statistisches Reichsamt: Die Entwicklung der Kriminalität in den Alpen- und Donau-Reichsgauen seit ihrer Eingliederung in das Deutsche Reich bis zum Jahre 1942, S. 8. Für die Zahlen im Reich Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 336f.

erklären. 26 verurteilte Personen stammten aus den Gerichtsbezirken dieser ehemaligen Sondergerichte. 1943 stieg die Zahl der verurteilten Abhörer wieder auf 85 Personen an (25 % aller Abhörer), 1944 waren es 74 Abhörer. Im ersten Viertel des Jahres 1945 waren es noch 16 Personen – hochgerechnet auf das Jahr also 64 Personen, womit man wieder beim Niveau des ersten Jahres angekommen wäre.

Von Interesse ist das „Stadt-Land“-Phänomen. Es geht darum, ob das Abhören – in weiterer Folge inkludiert dieses Vergehen auch die Denunziation zu diesem Delikt – ein Stadtphänomen war oder ob mehr Personen auf dem Land Ausland hörten.

Dieser Frage soll anhand der Gleichsetzung „Wohnort ist gleich Tatort“ – in den meisten Fällen wurde zuhause Ausland abgehört – nachgegangen werden, und es soll ferner untersucht werden, wie die Verbreitung des Abhörens auf dem Land sowie in den Städten aussah – im Fall der hier abgeurteilten Personen.

Bereits die Wiener Fälle machten 179 Personen aus (52,8 % aller Verurteilten).¹⁰⁶¹

Hier kommen noch die restlichen Fälle aus den Städten Ostösterreichs bzw. des angrenzenden Sudetenlandes hinzu.¹⁰⁶² Damit ergibt sich ein Wert von 242 Personen (rund 71,4 % aller Verurteilten), die in Städten wohnten und Ausland hörten. Von diesen stammten z.B. sechs Personen aus Wr. Neustadt, elf Personen aus Engerau und 16 Personen aus Znaim.

Umgekehrt kamen 97 Abhörer vom Land bzw. aus ländlichen Wohngegenden (28,6 % aller Verurteilten).

Anhand dieses Ergebnisses kann gesagt werden, dass das Abhören von ausländischen Sendern bzw. die Verfolgung der Abhörer eher ein „Stadtphänomen“ war.

Habe ich mich in diesem Kapitel bis jetzt vor allem mit den Abhörern bzw. deren erhaltenen Strafen auseinandergesetzt, so soll nun die Betonung darauf liegen, auf welche Wellenlänge die Radiohörer ihre Radios einstellten – also genauer, welche Sender sie hörten.

¹⁰⁶¹ Als „Wiener Fälle“ wird die Zusammenlegung der Gemeinden Wiens zu „Großwien“ gesehen.

¹⁰⁶² Die Klassifikation von Städten erfolgte für Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern. Vgl.

Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich, Bd. XVII. (Wien 1937), S. 10, Tab. 9. Die Zahlen der Städte bzw. der ländlichen Gegenden wurden addiert.

Die meisten Personen hörten englische Sender (zumeist in deutscher, aber auch in tschechischer Sprache) ab.¹⁰⁶³ 226 Personen waren es, die mit ihrem Radioapparat englische Programme empfangen (66,7 %). Mit großem Abstand folgten die deutschsprachigen Sendungen aus Frankreich, die jedoch nur bis zum April 1940 (aufgrund der Eroberung Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht im Mai 1940) abgehört werden konnten.¹⁰⁶⁴ Die französischen Sender wurden von 44 Personen eingestellt (13 %). Die Sender der neutralen Schweiz bildeten für 22 Personen einen Grund, das Radio anzumachen (6,5 %). Sender der Sowjetunion sprachen 20 Personen an (5,9 %). Hinzu kamen noch die wenigen Personen, die sich ungarische und slowakische Sender bzw. das Programm des Vatikanstaates anhörten.¹⁰⁶⁵

Etliche Personen hörten aber nicht nur einen Sender ab, sondern gleich mehrere Sender verschiedener Staaten, entweder aus dem feindlichen Ausland, aus neutralen Staaten (wie z.B. der Schweiz) oder aus befreundeten Staaten.¹⁰⁶⁶

Nach der Statistik der abgehörten Sender gilt es nun, den Zusammenhang zwischen den abgehörten Sendern sowie dem Strafmaß zu identifizieren. Dieser wird anhand der durchschnittlich ausgesprochenen Zuchthausstrafen zu den jeweils abgehörten Sendern nachgezeichnet.

¹⁰⁶³ In die statistische Erhebung wurde derjenige Sender in die Datenmaske aufgenommen, der am häufigsten gehört wurde bzw. die strengste Strafe nach sich zog – anhand der Bewertung durch das Sondergericht.

¹⁰⁶⁴ 1945 wurde eine Frau verurteilt, weil sie einem französischen Kriegsgefangenen das Abhören französischer Sender ermöglichte. Vgl. WStLA, SHv 8098/47, S. 1 des Urteils des SG beim LG Wien 9 SKLs 3/45, Wien, 21. Februar 1945.

¹⁰⁶⁵ Am Schluss dieser Statistik stehen die Sender aus den USA, aus Bulgarien sowie aus Italien.

¹⁰⁶⁶ Michael Hensle bestätigt diesen Befund auch für seine Untersuchung zu Rundfunkverbrechen vor den Sondergerichten Freiburg und Berlin. An beiden Gerichtssprengeln hörte gut ein Drittel der Beschuldigten mehr als einen Sender. Während am Berliner Gerichtssprengel der Londoner Sender mit 64 % dominierte, hörten in Südbaden die Abhörer vor allem den Schweizer Sender Beromünster (61%). Hensles Einteilung in Tarnsender wurde für diese Untersuchung nicht vorgenommen, sondern diese Sender wurden ihrem Ursprungsland zugewiesen – das (fast) immer England war. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 319ff.

Radiosender	Mittelwert	N
England	32,70	198
Frankreich	20,46	35
Schweiz	24,08	12
Sowjetunion	20,80	15
Slowakei	36,00	1
USA	24,00	1
Insgesamt	29,97	262

Tab. 16: Durchschnitt Zuchthausstrafe nach Radiosendern (in Monaten)

Für die Beschuldigten hatte es die gravierendsten Folgen, wenn sie die „Hetznachrichten“ des Londoner Senders abgehört hatten: Fast 88 % aller Personen, die englische Sender hörten, wurden mit Zuchthausstrafen sanktioniert.¹⁰⁶⁷ Als aus einem Feindstaat stammende Nachrichten wurde den englischen Nachrichten das gefährlichste Potential gegen die „Kampfkraft des Deutschen Volkes“ zugemessen: Mit durchschnittlich 32,7 Zuchthausmonaten wurden Abhörer englischer Sender bestraft. Wer Schweizer Sender wie z.B. Beromünster abhörte, musste mit einer durchschnittlichen Strafe von rund 24,1 Zuchthausmonaten rechnen – das bedeutete eine Differenz zu den englischen Sendern von mehr als acht Monaten. Die geringe Zahl der Zuchthausmonate für Abhörer französischer Sender erklärt sich mit den in den ersten beiden Jahren (1940/41) noch relativ „weichen“ Strafen des Sondergerichtes. Auch die zum Tode verurteilten Personen hörten meistens BBC London ab.

Die Aufmerksamkeit soll den abgehörten Sendern gelten. Zuerst geht es um die Frage, welche Sender die Sympathisanten der einzelnen politischen Anschauungen abhörten. Wie oben bereits angedeutet, war die Mehrzahl der Angeklagten, egal welcher politischen Anschauung, an den englischen Nachrichten interessiert. 226 Personen waren angeklagt, den englischen Sender gehört zu haben. Unter den 198 angeklagten Personen, die zu Zuchthausstrafen – inklusive der acht freigesprochenen Personen – verurteilt wurden, waren 123 „unpolitische“, 31 Sozialdemokraten und 30 Personen anderer politischer Anschauungen zu finden. Die gegnerischen Anschauungen bestrafte die Richter am schärfsten: Die Sozialdemokraten, die „London“ abhörten, erhielten eine durchschnittliche Zuchthausstrafe von 47,3 Monaten. Hier trafen zwei Faktoren zusammen: Die am

¹⁰⁶⁷ Die geringe Zahl der Freisprüche (acht Personen) wurde hier mit eingerechnet.

härtesten sanktionierte politische Gruppe, nämlich die der Sozialdemokraten, korrelierte mit dem am schärfsten bestraften Sender. Die sieben Personen, die als konservativ galten und London abhörten, wurden mit durchschnittlich 45,4 Zuchthausmonaten bestraft, die 30 Personen anderer politischer Anschauungen zu 37,4 Monaten, während die zwei Kommunisten zu durchschnittlich 42 Monaten verurteilt wurden. Die größte Gruppe, nämlich die der „Unpolitischen“, erhielt knapp 27,5 Zuchthausmonate. Damit unterschieden sie sich um fast 20 Monate von der am härtesten bestraften Gruppe, den Sozialdemokraten. Was somit in erster Linie für die Sozialdemokraten galt, kann auch für die restlichen politischen Gruppen, inklusive der NS-Anhänger, gelten: Vom Staat divergierende Anschauungen und das Abhören von englischen Sendern wirkten sich strafverschärfend aus. Die Rechtsprechung zur Rundfunkverordnung unterlag, was die politischen Ansichten der Angeklagten anging, einer Art Kontinuität. Während vor dem Krieg Sozialdemokraten und Kommunisten für das Abhören des Senders Moskau mittels des Deliktes der hochverräterischen Mundpropaganda vom Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten bestraft wurden, setzte sich nun diese Linie im Krieg am Wiener Sondergericht in anderer Weise fort. Politisch dem Regime nicht positiv eingestellte Personen bzw. sich negativ gegen das Regime gebärdende Personen (auch hier vor allem Sozialdemokraten und Kommunisten) – ohne sich hochverräterisch zu betätigen – wurden für das Hören der wichtigsten Feindsender, eben jener aus England, zu schärfsten Strafen verurteilt. Was noch als ein zusätzliches Charakteristikum zum Abhören des Londoner Senders hinzukommt, ist die häufige Bestrafung wegen eines Deliktes nach § 2 der Rundfunkverordnung – also des Weiterverbreitens ausländischer Rundfunknachrichten. Allein 99 Personen wurden wegen eines Vergehens nach § 2 der Rundfunkverordnung in der Folge des Abhörens des englischen Senders zu Zuchthausstrafen verurteilt, während 30 Personen für das Verbreiten von Sendungen anderer Sender belangt wurden.¹⁰⁶⁸ Die harte Bestrafung ist nun auch vice versa zu sehen: Viele Personen hörten oft die englischen Sender und erzählten diese gehörten Nachrichten zudem häufig weiter bzw. ließen bei diesem Abhören andere Personen mithören. Durch diese Beliebtheit der englischen Sender kam es folglich zu den harten Strafen. Das Sondergericht wiederum stellte die häufige Weiterverarbeitung englischer Nachrichten fest und sah

¹⁰⁶⁸ Hinzu kommen vier zum Tode verurteilte Personen, die englische Nachrichten verbreiteten, bzw. vier Personen, die diese Nachrichten verbreiteten, ohne London gehört zu haben.

sich in seiner Meinung von der Gefährlichkeit der englischen Sender bestätigt. Dieses häufig gleichzeitige Auftreten von Abhören und Weiterverbreiten englischer Nachrichten ist der bedeutendste Faktor für den hohen Wert der durchschnittlichen Zuchthausstrafen der Abhörer englischer Nachrichtensendungen.¹⁰⁶⁹

Auf die Gefährlichkeit der englischen Sender wies das Sondergericht, wie z.B. im Urteil gegen Franz St. und Karl M., immer wieder hin:

„Daß diese Nachrichten geeignet waren, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden, bedarf keiner weiteren Feststellung und Ausführung, da es allgemein bekannt ist, daß die deutschsprachigen Nachrichten des russischen und vor allen Dingen des englischen genauso wie Anfangs des französischen Rundfunks in ganz tendenziöser Aufmachung lediglich zu dem Zwecke gesendet werden, um die innere Front in Deutschland zu zermürben und zu unterhöhlen.“¹⁰⁷⁰

Aus diesem Zitat wird klar, welchen Sendern die Richter ihre größte Aufmerksamkeit schenkten und mit welchen sie die größte Gefährlichkeit für die „Volksgemeinschaft“ verbanden, nämlich mit jenen, die aus Großbritannien sandten.

Die Popularität der englischen Sender zeigte sich ferner auf der entgegengesetzten Seite: Die sowjetischen Sender waren speziell bei den Sozialdemokraten unbeliebt. Gerade einmal ein Sozialdemokrat hörte hauptsächlich einen Sender der Sowjetunion ab. Von den sechs zu Zuchthausstrafen bestraften Kommunisten hörten jeweils zwei Personen Sender aus England, Frankreich oder der Sowjetunion ab, wobei die härteste Strafe, 6 Jahre, ein Abhörer der französischen Sender erhielt. Die Annahme, dass das linke Spektrum vor allem die Sender der Sowjetunion präferierte, muss für die Untersuchung der Sanktionierung der Delikte der Rundfunkvergehen am Wiener Sondergericht anhand des Untersuchungssamples eindeutig negiert werden. Auch bei den unpolitischen Personen waren es gerade gezählte 14 Personen, die sich für das Abhören der Sender der UDSSR interessierten. Für

¹⁰⁶⁹ Bei den anderen Sendern gibt es gerade einmal vier verurteilte Personen, die Zuchthausstrafen im Ausmaß von fünf oder sechs Jahren erhielten, während es 21 Verurteilungen für das Abhören und Verbreiten englischer Rundfunknachrichten gab, welche mit fünf oder mehr Jahren Zuchthaus geahndet wurden.

¹⁰⁷⁰ WStLA, SHv 6135/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 6 SKLs 10/42 (251), Wien, 15. April 1942.

insgesamt nur 20 Personen stellte das Abhören der sowjetischen Sender den Hauptgrund dar, ausländische Sender zu hören.

Politik	Mittelwert	N
KP	31,50	2
Anderes	38,00	3
Unpolitisch	13,50	10
Insgesamt	20,80	15

Tab. 17: Durchschnitt Zuchthaus bei Abhörern von Radio Moskau nach politischer Einstellung (in Monaten)

Hier gibt es eine gravierende Diskrepanz, wie aus obiger Tabelle ersichtlich, was den durchschnittlichen Mittelwert der Zuchthausstrafen angeht. Die „unpolitischen“ Abhörern der sowjetischen Sender hatten eine beträchtlich niedrigere durchschnittliche Zuchthausquote, was zum Teil ebenso den Freisprüchen geschuldet ist, gegenüber den fünf politisch eingestellten Personen (zwei Kommunisten und drei Personen anderer politischer Anschauung).

Die hohe Zahl der (vermeintlichen) Abhörern der englischen Sender schlägt sich auch in der Freispruchquote nieder: von insgesamt 33 freigesprochenen Personen nahmen die Staatsanwälte bei 17 Personen an, sie hätten London gehört. Dagegen hielten die Staatsanwälte vier Personen zu Unrecht vor, sowjetische Sender abgehört zu haben. Jeweils drei freigesprochene Personen hätten Frankreich, Schweiz oder einen nicht mehr zu bestimmenden Sender abgehört.

Die wahrscheinlichste Erklärung für das vermehrte Abhören der BBC gegenüber den sowjetischen Sendern dürfte in der Empfangbarkeit der Sender gelegen haben. Radio Moskau war schwieriger zu empfangen als London. Der Empfang von Radio Moskau, falls die Personen diesen überhaupt in ihre Radios bekamen, war häufig von Störgeräuschen begleitet. Sieht man sich die Abhörern nochmals unter dem nationalen Aspekt an, ergibt sich ein interessantes Ergebnis. Das Abhören des „Londoner Feindsenders“ durch Österreicher ahndeten die Richter des

Sondergerichtes am schärfsten – wenn auch nur graduell (knapp zwei Monate), – verglichen mit der Gruppe der Volksdeutschen. Österreicher, die englische Sender abgehört hatten, bestraften die Richter des Sondergerichtes mit durchschnittlich 34,72 Zuchthausmonaten. Die Protektoratsangehörigen hatten dagegen einen um mehr als sieben Monate geringeren durchschnittlichen Zuchthauswert. Letztendlich ein klarer Beweis dafür, wie das Sondergericht die Gefährlichkeit des Londoner Senders eher für die „Volksgemeinschaft“, nämlich Österreicher und Volksdeutsche, bzw. die mögliche Destabilisierung der Volksgemeinschaft durch diese Sender sah.

Die dritte Sendergruppe, die über den ganzen Zeitraum des Weltkrieges gehört wurde, war jene der neutralen Schweiz.¹⁰⁷¹ Von den 22 angeklagten Personen, die diese Sender abhörten, waren sieben Personen zu Gefängnisstrafen und zwölf Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt worden. In dieser Gruppe dominierten vor allem Österreicher mit 17 angeklagten Personen. Die Abhörer der Sender der neutralen Schweiz waren vor allem unpolitisch gesinnte Personen – insgesamt 15 Personen. Nur drei Personen von den mit Zuchthaus bestraften Angeklagten hatten eine „staatsfeindliche“ Einstellung (zwei konservative und eine Person, die zur Kategorie der „Anderen“ zählte). Die Richter bestrafte zwar Letztere im Vergleich zu den „Unpolitischen“ strenger, sieht man sich den Vergleich der Häufigkeit der ausgesprochenen Gefängnis- und Zuchthausstrafen an.¹⁰⁷² Wenn man jedoch einen Blick auf die durchschnittlichen Zuchthausmonate wirft, so wurden die zwei Konservativen sogar milder als die „Unpolitischen“ in dieser Kategorie bestraft. Interessant ist, dass sich kein Abhörer aus dem linken Spektrum hauptsächlich für die Schweizer Sender interessierte, d.h. es gab hier keinen einzigen Verurteilten aus dieser politischen Gruppe.

Sehen wir uns zum Schluss noch an, wie viele Hörer mehrere Sender einschalteten und ob sich dies auf das Strafmaß auswirkte.

¹⁰⁷¹ Französische Sender konnten nur bis April/Mai 1940 empfangen werden. Vgl. Kapitel 6.

¹⁰⁷² Wie bei den Zuchthausstrafen waren auch bei den Gefängnisstrafen die Unpolitischen in der Mehrzahl: sieben unpolitische Personen waren zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, während dagegen acht unpolitische Personen mit moderaten Gefängnisstrafen davonkamen.

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Ein Sender	231	68,1
	Zwei oder mehrere Sender	108	31,9
	Gesamt	339	100,0

Tab. 18: Senderhäufigkeit (nach abgehörten Sendern)

Die Mehrzahl der Personen hörte nur einen Sender ab, doch fast ein Drittel der verurteilten Personen hörte mehr als einen Sender ab.

Personen, die mehrere Sender abhörten, waren gefährdeter, eine schwerere Strafe, sprich Zuchthaus, zu erhalten. Abgesehen davon, dass allen 33 Personen, die Hauptverhandlungen ohne Strafe verließen, immer nur vorgehalten worden war, nur einen Sender abgehört zu haben, hatte dies auch Auswirkung auf die Strafen: Von den 51 zu Gefängnis verurteilten Personen hörten lediglich zwölf Personen mehrere Sender ab.

Dagegen waren bei den Zuchthausstrafen, der Regelstrafe, mehr Personen zu finden, die nur einen Sender abhörten. 156 Personen hörten nur einen Sender ab, während 95 Personen mehrere Sender abhörten. Unter den Zuchthausstrafen selbst wirkte sich das Abhören von mehreren Feindsendern nur minimal strafverschärfend aus: Gerade einmal durchschnittlich etwas mehr als einen Monat betrug die Differenz der Abhörer mehrerer Sender bei den durchschnittlichen Zuchthausstrafen, verglichen mit den Abhörern nur eines Senders.¹⁰⁷³

¹⁰⁷³ Dagegen ist es interessant, zu beobachten, wie sich der Mittelwert der durchschnittlichen Zuchthausstrafen nach Kriegsjahren entwickelt hat. Obwohl die meisten Abhörer, welche mehrere Sender abgehört und mit Zuchthausstrafen bestraft wurden, 1940 (dies dürfte auf die zu diesem Zeitpunkt noch zu empfangenden französischen Sender zurückzuführen sein, Anm. des Autors) zu finden waren – nämlich 31 –, war der höchste Wert der durchschnittlichen Zuchthausstrafe in dieser Gruppe der Abhörer im Jahr 1942 mit durchschnittlichen 45,2 Zuchthausmonaten zu finden. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Mittel rasant gestiegen. Blieb dieses Mittel 1943 noch auf einem hohen Niveau, fiel es 1944 rasant ab, um 1945 nochmals nach oben zu schnellen. Dagegen war bei den Abhörern, die nur einen Sender hörten, eine ganz andere Entwicklung zu beobachten: 1940 auf einem niedrigen Niveau der durchschnittlichen Zuchthausstrafen beginnend (18, 2 Monate), wurde 1941 in dieser Gruppe bereits das höchste Niveau des Krieges erreicht und blieb, geringfügig fallend, auf diesem durchschnittlichen Wert der Zuchthausstrafen. 1945 stieg es wieder auf den Wert von 1941 an, nämlich 33 durchschnittliche Zuchthausmonate. Dieser Vergleich anhand der Anzahl der abgehörten Sender gemessen anhand des durchschnittlichen Wertes der Zuchthausmonate anhand der einzelnen Kriegsjahre ist ein spezieller, doch lässt er auch Raum für Erklärung. Eine Erklärung ist im Kriegsgeschehen zu sehen: ähnlich wie der Durchschnitt aller Zuchthausstrafen nach Jahren orientiert sich jener der Abhörer mehrerer Sender an Erfolg oder Misserfolg der Deutschen Wehrmacht bzw. den näher an die Grenzen des Reiches kommenden Alliierten. Vor allem in den Jahren 1942 und 1943 ging das Sondergericht gegen diese Abhörer rigide vor: hier könnte vonseiten des Gerichtes die Angst vor dem Verlust des Zusammenhaltes der Volksgemeinschaft bzw. des Vertrauens in die eigenen Medien die Richter beeinflusst haben. Ganz klar ist hier, dass für das Sondergericht Stalingrad die sich ändernden Kriegsverhältnisse eine Rolle

In den vorherigen Absätzen wurde die Frage geklärt, wie sich das Hören bestimmter Sender auf das Strafmaß speziell ausgewirkt hat: Das Hören von englischen Sendern ahndete das Sondergericht Wien sehr rigide. Als „Feindsender“ ergingen gegen das Hören der englischen Sender die härtesten Strafen. Der erste Grund liegt darin, dass die meisten verurteilten Hörer ausländischer Sender die englischen Sender hörten, da sie das umfangreichste Programm speziell für die deutschsprachigen Hörer des Deutschen Reiches boten. Der zweite Grund der harten Strafen für Hörer englischer Sendungen war, dass die englischen Sender die einzig wirklich empfangbaren deutschsprachigen Programme eines „Feindstaates“ hatten. Die deutschsprachigen Programme der sowjetischen Sender waren lediglich eingeschränkt empfangbar.

7.9.1 Abgehörte Inhalte von Nachrichtensendungen

In den Sondergerichtsakten tauchen immer wieder Meldungen ausländischer Sender zu bestimmten Ereignissen auf. Diese Meldungen erzählten die Verurteilten weiter. Das immer wieder präsentierte Motiv der Angeklagten für ihre Tat, vor allem vor der Gestapo, war die Neugierde –, auch um etwaige politisch „unvoreilhaft“ Ansichten zu kaschieren. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht ein Querschnitt zur Weiterverbreitung ausländischer Rundfunknachrichten zu solchen wichtigen historischen Ereignissen durch die angeklagten Personen.

Das erste feststellbare Ereignis, zu dem Personen eine Meldung eines ausländischen Senders weitererzählten, war das misslungene Attentat auf Adolf Hitler im November 1939.

Im Spätherbst 1939 wurden vier Personen festgenommen, die sich zum Attentat auf Adolf Hitler vom 8. November 1939 im Münchner Bürgerbräukeller äußerten.

Am 8. November 1939 um 21:20 Uhr war im Münchner Bürgerbräukeller eine Bombe explodierte, die sieben Menschen tötete und 64 verletzte – einer der Verletzten verstarb später. Die Bombe war von Johann Georg Elser, einem gelernten Tischler, in einem Uhrkasten in den Hohlraum einer Säule direkt hinter dem Rednerpult positioniert worden. Hitler selbst hatte nach seiner Ansprache den Saal schon um 21

spielten: das Sondergericht wollte anscheinend verhindern, dass sich noch mehr Personen über Kanäle von außen über das Kriegsgeschehen informierten.

Uhr verlassen, um einen Zug zu erreichen. Elser, der bereits 1937 den Entschluss zum Attentat gefasst und seit dem Sommer 1939 an dessen Realisierung gearbeitet hatte, wurde noch vor der Explosion der Bombe in Konstanz, auf seiner Flucht in die Schweiz, festgenommen. Er wurde in jahrelanger Einzelhaft gehalten und nach Deportation in die Konzentrationslager Sachsenhausen und später Dachau in den letzten Tagen des Krieges ermordet.¹⁰⁷⁴

Die Oberstaatsanwaltschaft stellte Ende Jänner 1940 zu den Meinungen von des Abhörens Beschuldigter fest: „Die Äußerung der Marie D., der Straßburger-Sender hätte am 9. November 1939 gesagt, der Stellvertreter des Führers [gemeint ist Rudolf Heß] befinde sich unter den Toten des Attentats von München, ist (entgegen der Annahme der Gestapo) erwiesen[...]. Es handelt sich durchwegs um Parteigenossen [bei den Beschuldigten]..., denen nicht zugemutet werden kann, daß sie diese Mitteilung für unrichtig hielten oder mit dem Vorsatz erzählt hätten, das Ansehen der Reichsregierung oder das Wohl des Reiches schwer zu gefährden.“ Die Oberstaatsanwaltschaft hielt eine Verfolgung wegen § 1 des Heimtückegesetzes nicht für begründet. Auch hatte diese „unter Nationalsozialisten gemachte Mitteilung“ nicht das objektive Potential, „das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung“ zu gefährden. Die Beschuldigten wurden schließlich polizeilich verwarnt.¹⁰⁷⁵

¹⁰⁷⁴ Vgl. Steinbach, Peter: Johann Georg Elser: Der einsame Attentäter. In: Ders.: Widerstand im Widerstreit. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen. Ausgewählte Studien (Paderborn/München/Wien/Zürich 2 2001), S. 197–214.

¹⁰⁷⁵ WStLA, SHv 450/47, S. 5, Verfügung. Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG Wien, 25.1.1940, Feichtinger. Vgl. auch: ebenda, S. 1f. Im Verfahren gegen Anton B. und andere wurde Anton B. ebenfalls vom Staatsanwalt vorgehalten, die folgenden Äußerungen zum Attentat vom 8. November gemacht zu haben: „Ja sind Sie denn wirklich so naiv und kindisch zu glauben, daß das von England ausgegangen ist? Es war wieder nichts anderes als der Reichstagsbrand.“ WStLA, SHv 8711/47, S. 2 der Anklage vom 17. Juni 1940. Anton B. wurde schließlich vom Vorwurf, diese und andere Äusserungen, welche eine Anklage nach § 2 des Heimtückegesetzes nach sich gezogen hatten, gemacht zu haben, freigesprochen. Vgl. ebenda. S. 15ff. des Urteils des LG beim SG Wien KLS 120/40 (373) vom 3. 9.1940. Zu den Gerüchten in der Bevölkerung nach dem Attentat auf Hitler vgl. Steinbach: Widerstand, S. 207f. bzw. S. 212. Das misslungene Attentat von Claus Graf Schenk von Stauffenberg am 20. Juli 1944 auf Hitler fand in den Akten nur wenig Resonanz. Im Verfahren gegen Irma B. schilderte der Zeuge Armand R. seine Hörerlebnisse, die er zusammen mit der Beschuldigten Irma B. am 21. Juli 1944 gemacht hatte. An diesem Tag habe der Londoner Sender Folgendes gebracht: „In Deutschland sind große Unruhen, die alten Generäle sind auf den Gedanken gekommen, daß es nur noch einen echten Frieden geben kann, wenn Hitler weg ist. Göring habe einen Teil seiner Luftwaffe und die Waffen-SS, sowie das Heimatheer bereitgestellt, um gegen das eigene Volk vorzugehen, wenn es in Aufruhr treten sollte. In Zukunft wäre noch mehr mit ähnlichen Attentaten zu rechnen.“ WStLA, SHv 5710/47, S. 2, Aussage von Armand R., Stapoleitstelle Wien Außenstelle Wr. Neustadt, Wr. Neustadt, 26. Juli 1944.

Am Abend des 10. Mai 1941 brach der Stellvertreter des „Führers“, Reichsminister Rudolf Heß, zu einem Alleinflug mit einem Flugzeug von Augsburg nach London auf und sprang um 23 Uhr über Schottland mit einem Fallschirm ab, wo er in Haft genommen wurde. Heß war von sich aus alleine – ohne Wissen der NS-Führung – nach England aufgebrochen, um über einen Separatfrieden mit England zu verhandeln.¹⁰⁷⁶

Von Heß' Englandflug berichtete auch BBC London in seinen Sendungen. In den Akten finden sich zwei Fälle, in denen die Rezeption sowie Weitergabe dieser Meldung im Mittelpunkt stand.

Am 16. Mai 1941 erzählte Frau K. ihrer Wohnungsnachbarin Elfriede M., dass Heß in England sei. Er sei von einer Frau mit einem Kind gefunden worden. Die Zeugin gab in der Hauptverhandlung weiter an, was ihr die Angeklagte noch erzählt habe: „Die Engländer haben den Heß gefragt, warum er geflohen sei und darauf soll er gesagt haben wegen der Sauwirtschaft [sic!].“¹⁰⁷⁷ Frau K. gab zu, diese Nachricht vom englischen Sender gehört zu haben.¹⁰⁷⁸

In einem anderen Fall hatte Leopoldine A. den englischen Sender abgehört und der Zeugin Forsbohm die Meldungen des Senders weitererzählt, und zwar „daß Heß bei seiner Landung in England wichtige Dokumente bei sich gehabt“ habe und „daß er klar bei Verstand“ sei „und deshalb die deutschen Nachrichten keinesfalls der Wahrheit entsprechen“ würden.¹⁰⁷⁹ Das Gericht wollte genau wissen, ob die weitergegebene Nachricht von Frau A. von BBC London so vermeldet wurde. BBC London hatte, so die Auskunft des Sonderdienstes Seehaus, am 19. Mai 1941 vermeldet: „Heß hat im Verlaufe der bisherigen Unterredungen schon sehr viel aus der Schule geplaudert“. Und auf Englisch hatte BBC London drei Tage zuvor

¹⁰⁷⁶ Vgl. Nolzen, Armin: Der Heß-Flug vom 10. Mai 1941 und die öffentliche Meinung im NS-Staat. In: Sabrow, Martin (Hg.): Skandal und Diktatur. Formen öffentlicher Empörung im NS-Staat und in der DDR (Göttingen 2004), S. 130–156 bzw. Schmidt, Rainer F.: Rudolf Heß. „Botengang eines Toren“? Der Flug nach Großbritannien vom 10. Mai 1941 (Düsseldorf 1997).

¹⁰⁷⁷ WStLA, SHv 5950/47, S. 32, Hauptverhandlung vom 16.9.1941 KLS 63/41.

¹⁰⁷⁸ Vgl. ebenda, S. 31.

¹⁰⁷⁹ WStLA, SHv 6047/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 1 SKLs 125/41 (658), Wien, 25. April 1942. Auch der Beschuldigte Wilhelm B. gab an, kurz nach dem Englandflug Heß' den englischen Sender gehört zu haben. Der Engländer hätte verlautbart, dass es „in Deutschland... danach sehr schlecht aussehen“ müsse „und Deutschland den Krieg bald (sic) verspielen“ werde. WStLA, SHv 6825/47, S. 21, Vorführungsnote von Wilhelm B., Gestapo ... Lundenburg, 11.8.1942.

gemeldet: „Der deutsche Generalstab kann mit Sicherheit annehmen, daß Heß Hitlers Pläne schon verraten hat.“¹⁰⁸⁰

In einigen Verfahren war zudem vom Attentat auf Reinhard Heydrich, den stellvertretenden Reichsprotektor von Böhmen und Mähren und Chef des RSHA, in Prag vom 27. Mai 1942 und dessen Folgen, dem Tod von Heydrich, die Rede.¹⁰⁸¹

So war im Urteil des Sondergerichtes Wien gegen den Angeklagten Wilhelm B. im März 1943 zu den abgehörten Nachrichten des Senders London zu lesen: „anlässlich des Attentates auf den Stellvertretenden Reichsprotektor Heydrich wurde gesagt, daß man den Täter nicht finden und diesen niemand verraten werde.“¹⁰⁸²

Auch Wenzel H. erfuhr durch den tschechischen Dienst der BBC von dem Attentat. Der Ansager habe erklärt, „daß dieser Anschlag ein englisches Werk [...] und von England inszeniert“ worden sei. Etwas später hörte er gemeinsam mit Wenzel K., der bereits zuvor die zitierte Sendung abgehört hatte, „von der Schleifung der Ortschaft in Böhmen, deren Einwohner mit den Fallschirmjägern etwas zu tun hatten[...] Diesmal wurde von der Schleifung der beiden Dörfer im Protektorat gemeldet und wieder über Deutschland hergezogen.“¹⁰⁸³

Eine später wegen Wehrkraftzersetzung verurteilte Volksdeutsche tschechischer Herkunft sagte zu den Zerstörungen der Dörfer Lidice und Ležáky im Protektorat Böhmen und Mähren: „Derartige Verfolgungsmaßnahmen können nur von den barbarischen Deutschen [sic] ausgeführt werden und es werde ihnen nicht gelingen,

¹⁰⁸⁰ Ebenda, S. 31 Betr.: Anfrage vom 3. Februar 1942, Dortiges Aktenzeichen: 1 SKLs 125/41 (658) Sonderdienst Seehaus des Auswärtigen Amtes und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda Nr. SHs. – 903/ 42 Geheim! Berlin, 17. Februar 1942. Vgl. ebenda die Meldungen des New Yorker Senders WCBX sowie London auf Tschechisch am 20. Mai 1941.

¹⁰⁸¹ Vgl. dazu: Wiedemann, Andreas: Reinhard Heydrich. Der stellvertretende Reichsprotektor von Böhmen und Mähren. In: Wiedemann, Hans-Georg (Hg.): „Ich war der Kronprinz von Heydrich.“ Eine Kindheit im Schatten des Henkers von Prag (Stuttgart 2006), S. 19–42 bzw. Haasis, Hellmut G.: Tod in Prag. Das Attentat auf Reinhard Heydrich (Hamburg 2002).

¹⁰⁸² WStLA, SHv 6825/47, S. 5 des Urteils des SG beim LG Wien 2 SKLs 5/43 (154) Wien, am 5. März 1943. Die drei Attentäter Josef Gabčík sowie Jan Kubis, zwei tschechische Fallschirmjäger, die in England von der tschechischen Exilregierung ausgebildet wurden, und Josef Valčík wurden von einem Militärkameraden verraten. Noch bevor die Gestapo ihrer am 18. Juni nach Feuertreffen in der Kirche Cyrill und Methodius in Prag habhaft werden konnte, hatten sich die Attentäter mit Kopfschüssen das Leben genommen.

¹⁰⁸³ WStLA, SHv 6206/47, S. 7, Verantwortliche Vernehmung von Wenzel H., Znaim, 18. Juli 1942. Vgl. auch den schon in Kapitel 7.5 genannten Fall von Miroslav B., bei dem das Gericht sein Abhören der BBC als strafverschärfend bewertete, da es in die Zeit des Attentates auf Heydrich gefallen war. Die Orte Lidice und Ležáky wurden im Juni zerstört. Im Dorf Lidice wurden die Männer erschossen und die Frauen ins Konzentrationslager Ravensbrück deportiert, während von den 88 Kindern 81 in Chelmno vergast wurden. Das Dorf wurde dem Erdboden gleichgemacht. In Ležáky starben 33 Menschen. In Lidice selbst befanden sich keine tschechischen Fallschirmagenten.

die Tschechen auszurotten.“ Zu Heydrich meinte sie: „Der Schuft, der Hund, die Kreatur, hundert ja tausendfach werden ihm dies die Tschechen zurückzahlen, was er ihnen angetan hat.“¹⁰⁸⁴

Ab Winter 1942/43 standen bei der Bevölkerung und vor allem bei Angehörigen von Wehrmachtssoldaten Nachrichten über die Schlacht von Stalingrad im Mittelpunkt des öffentlichen (und privaten) Interesses. Die Schlacht hatte am 23. November 1942 begonnen und war am 2. Februar 1943 mit der Kapitulation der 6. Deutschen Armee, deren Oberbefehlshaber Generalfeldmarschall Friedrich Paulus und sein Stab sich schon zwei Tage zuvor den Sowjets die Waffen gestreckt hatten, zu Ende gegangen. Von 300.000 (andere Autoren sprechen von 290.000 Mann bzw. 268.900 Mann) zu Beginn kämpfenden Deutschen, Hiwis (Hilfswillige), Rumänen und einigen Italiener, gingen 108.000 Mann in Gefangenschaft, 146.000 Mann waren gefallen (Beevor spricht von 100.000), und 30.000 bis 45.000 verwundete Soldaten wurden während der Schlacht aus dem Kessel nach Deutschland ausgeflogen. Schlussendlich kamen nach dem Krieg 6.000 Mann nach Deutschland und Österreich zurück.¹⁰⁸⁵ Auch die ausländischen Sender berichteten immer wieder vom Verlauf der Schlacht sowie von der Niederlage der 6. Armee in Stalingrad.

Diese Nachrichten wurden auch von den Angeklagten stets weitererzählt.

Im Dezember 1942 berichtete Leopoldine L. ihrem Mann: „Was sagst du zu Stalingrad? 250.000 sind eingeschlossen, dem Verhungern preisgegeben, was sich

¹⁰⁸⁴ WStLA, SHv 7501/47, S. 1f. Ludmilla R. wurde Ende September 1944 vom OLG Wien wegen Wehrkraftzersetzung bzw. eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. DÖW, Akt 10 180. Vgl. auch: WStLA, SHv 7209/47, S. 9, des Urteils des SG beim LG Wien 8 KLS 42/43 (729), Wien, 20. Jänner 1944. Der Leiter der Hauptstelle Rundfunk der Gauleitung Wien regte Ende August 1942 bei der Reichspropagandaleitung an, in Hinblick auf das ergangene Attentat auf Heydrich „bei den ansässigen Nationaltschechen in Wien die Rundfunkempfangsgeräte“ beschlagnahmen zu lassen. Der Gauleiter von Wien, Baldur von Schirach, war damit einverstanden. Die Radios sollten unter dem Motto „Dr. Goebbels-Rundfunkspende“ an Schwerekriegsbeschädigte und Hinterbliebene des Krieges gehen. BArch, NS 18/335, S. 947, Notiz für Pg. Tießler. Reichspropagandaleitung Hauptamt Rundfunk Berlin, 27. August 1942. Der Leiter der Parteikanzlei, Bormann, informierte die Reichspropagandaleitung fernmündlich über die Entscheidung Hitlers: „ich habe die angelegenheit mit rücksicht auf ihre bedeutung dem fuehrer vorgetragen und anschliessend im auftrage des fuehrers den staatssekretär frank gehoert. darnach wiederum hat der fuehrer entschieden, von einer allgemeinen einziehung der rundfunkgeraete der nationaltschechen in wien solle zunaechst abstand genommen werden.“ Die Einziehung sollte bei Tschechen nur im Einzelfall vorgenommen werden, „wenn sich ein tscheche entsprechend vergangen“ hätte. BArch, NS 18/335, S. 945 fuehrerhauptquartier, 10.9.1942, 23.10 uhr reichsleiter m. bormann an pg. tiessler, berlin, betrifft: einziehung von rundfunkgeraeten der nationaltschechen. Fuer die dr. goebbels-spende. Vgl. auch: BArch, NS 18/335, S. 944 bzw. S. 946.

¹⁰⁸⁵ Vgl. Ueberschär, Gerd R.: Stalingrad – eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges. In: Wette, Wolfram/Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht (Frankfurt am Main 1992), S. 18–42 bzw. Beevor, Antony: Stalingrad (München 1999), S. 498f.

dort tut ist nicht mehr menschlich! Der Engländer hat gemeldet, daß auch in Ungarn sämtliche Urlauber nicht mehr an die Front zurückfahren dürfen, da sie schon zu große Verluste hatten.“¹⁰⁸⁶

Auch Johann H. erzählte einem Arbeitskameraden im November oder Dezember 1942 von der Einschließung elf deutscher Divisionen in Stalingrad. Zu diesem Zeitpunkt hatte der deutsche Rundfunk darüber noch nicht berichtet. Dazu kam eine weitere fiktive Mitteilung: „Kurz vor Beendigung des Kampfes in Stalingrad erzählte er vor Arbeitskameraden, daß Generalfeldmarschall Paulus und andere Generäle die Truppe im Stich gelassen und mit Flugzeugen aus Stalingrad geflüchtet seien (sic!).“¹⁰⁸⁷

Für Frau K. war ebenfalls „der Fall Stalingrads“ ausschlagend für Ihre Neugierde, den Londoner Sender einzustellen, „da viele ihrer Bekannten in Schwechat und Fischamend Angehörige dort dabei gehabt hätten und der deutsche Rundfunk Nachrichten hierüber erst viel später gebracht“ habe, so die Angeklagte in ihrer Aussage in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht Wien. Sie gab schließlich auch an, im Londoner Sender erfahren zu haben, „daß 91.000 Mann von den deutschen und verbündeten Armeen, an ihrer Spitze 16 namentlich genannte Generale,[...], in Gefangenschaft geraten seien.“¹⁰⁸⁸

Auch für die Minderjährigen Franz C. und Franz W. war Stalingrad ein Thema, für das sie sich interessierten. Die bereits im Vorverfahren angesprochenen Bemerkungen, zu denen die Beschuldigten verhört wurden, wurden nochmals in der Hauptverhandlung vor dem OLG Wien aufgegriffen. Franz C. hielt die „deutschen Soldaten in Stalingrad“ für „Teppen [sic], denn infolge ihres Widerstandes und ihres Aushaltens hätten sie nichts anderes zu erwarten als den sicheren Tod.“ Der Beschuldigte Franz W. seinerseits gab in den Vernehmungen und in der Hauptverhandlung an, „im Sender Beromünster habe er gehört, daß Gen. Feldm. Paulus mit 200.000 deutschen Soldaten in Stalingrad gefangengenommen worden

¹⁰⁸⁶ WStLA, SHv 7177/47, S. 6 der Anklage des OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG als SG Wien 1 SJs 1187/43, Wien, 7. Juni 1943.

¹⁰⁸⁷ WStLA, SHv 7032/47, S. 2 des Urteils des SG beim LG Wien 5 SKLs 24/43 (411), Wien, 20. Mai 1943. Diese letzte Meldung war fiktiv: Generalfeldmarschall Paulus und sein Stab sowie verschiedene Stabseinheiten hatten sich den Sowjets am 31. Jänner 1943 ergeben.

¹⁰⁸⁸ WStLA, SHv 6768/47, S. 3 des Urteils des SG beim LG Wien 4 SKLs 26/43 (441), Wien, 25. Juni 1943.

seien [sic], die Russen außerdem sehr große Beute gemacht und wir sehr viel Material verloren hätten.“¹⁰⁸⁹

In diesem Zusammenhang waren stets auch die so genannten Kriegsgefangenensendungen von BBC London bzw. Radio Moskau bei den Verfahren ein Thema. Anhörige von an der Front kämpfenden Soldaten der Deutschen Wehrmacht wollten über diese Sendungen in Erfahrung bringen, ob diese Soldaten noch lebten. BBC London und Radio Moskau ließen in Kriegsgefangenensendungen immer wieder Namen und Adressen von gefangenen Soldaten verlesen bzw. konnten sich bei BBC London Kriegsgefangene selbst in Sendungen an ihre Familie und Freunde wenden sowie diesen Grüße schicken.

Der Portier Josef W. gab in einer Vernehmung vor der Gestapo an: „Bei diesen Verlautbarungen teilte der englische Sprecher mit, daß sich auch ein Ostmärker und zwar aus den 3.ten Wiener Gemeindesbezirk [sic] unter den bei den Kämpfen in Italien festgenommenen Kriegsgefangenen befindet.“¹⁰⁹⁰ W. hoffte, über den Verbleib seiner Brüder bzw. seines Sohnes, die in Italien an der Front waren, etwas herauszufinden.¹⁰⁹¹

Auch Martha Sch. hörte Radio London aus diesem Grund: „Ich habe dies in den Monaten Jänner und Feber 1944 getan u.zw. lediglich aus dem Grunde, weil ich hoffte, dadurch zu erfahren, ob tatsächlich mein Sohn in Norwegen gefangengenommen wurde.“¹⁰⁹²

Auch Karl B. hörte solche Sendungen ab, jedoch nur aus Neugierde: „Auch erinnere ich mich, daß sehr oft Namen und Anschriften deutscher Soldaten, welche sich in englischer Kriegsgefangenschaft befinden genannt wurden.“¹⁰⁹³

¹⁰⁸⁹ DÖW, Akt 10 078, S. 2 des Urteils des OLG Wien 8 OJs 227/44, Wien, 29. August 1944. Vgl. zu weiteren Aussagen über Stalingrad z. B. auch: WStLA, SHv 7209/47, S. 8 bzw. S. 12 und S. 95.

¹⁰⁹⁰ WStLA, SHv 7981/47, S. 6, Gestapo...Wr. Neustadt IV – 1a B.Nr. 124/44, Wr. Neustadt, 10. Juli 1944.

¹⁰⁹¹ Ebenda, S. 27, Urteil des SG beim LG Wien 10 SKLs 61/44 (706), Wien, 14.9.1944.

¹⁰⁹² WStLA, SHv 7781/47, S. 16, Vernehmung des Beschuldigten, LG Wien am 5.6.1944, Richter Jahoda, 8 SJs 1479/44. Vgl. auch einen weiteren Fall zu Kriegsgefangensendungen, welche ein Vater eines an der Front befindlichen Sohnes abhörte: WStLA, SHv 7359/47, S. 25, Urteil des SG beim LG Wien 1 SKLs 76/43) Wien, 13. 1.1944 bzw. SHv 8149/47, S. 2.

¹⁰⁹³ WStLA, SHv 6472/47, S. 10, Verantwortliche Vernehmung, Gestapo, Wien, 31. Juli 1942. Auch der Beschuldigte Gustav H. gab zu, aus Interesse Kriegsgefangenensendungen abgehört zu haben. Vgl. WStLA, SHv 5730/47, S. 3.

Manchmal kam es vor, dass Personen die im Radio verlesenen Namen der von den Alliierten festgenommenen Kriegsgefangenen abhörten und diese danach an deren Angehörige weitergaben. Das konnte sich fatal auswirken: In einem Fall informierten zwei Männer Angehörige eines Soldaten über die Gefangenschaft dieses Soldaten in Russland. Die Männer erzählten den Angehörigen, dass es dem Soldaten gut ginge und er alle grüßen lasse. Hierauf wurde einer der Informanten von der Gestapo festgenommen.¹⁰⁹⁴

Allgemein war es den Hörern ausländischer Sender wichtig, die neuesten Nachrichten über den Kriegsverlauf bzw. über die verschiedenen Schlachten von den unterschiedlichen Kriegsschauplätzen zu erhalten. Unmittelbar dazu gehörte z.B. auch die Festnahme sowie Demission Benito Mussolinis Ende Juli 1943, was Thema einiger Fälle am Sondergericht Wien war.¹⁰⁹⁵

Für Protektoratsangehörige und Volksdeutsche tschechischer Herkunft waren insbesondere die Reden Edvard Beneš, des früheren Staatspräsidenten der Tschechoslowakei, im tschechischen Dienst der BBC von Interesse, da dieser, 1938 nach England geflohen, nun im Krieg als oberster Vertreter der tschechischen Exilregierung galt.¹⁰⁹⁶

Exkurs: Das Wissen der Zivilbevölkerung über den Holocaust und die NS-Justiz

In der Forschung stand in den letzten Jahren häufig die Frage, was bzw. wie viel die deutsche und (österreichische) Bevölkerung von nationalsozialistischen Verbrechen und besonders vom Holocaust, wusste, im Mittelpunkt des Interesses.

¹⁰⁹⁴ Vgl. WStLA, SHv 6476/47, S. 2, Aktenvermerk. Betrifft: Kommunistische Propaganda bei Partei-Anwärtlerin Hansal.... Obengenannte Partei-Anwärtlerin gab mir Pg. Leopold Graf in seiner Eigenschaft als Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe „Alserbach“... Nachstehendes bekannt. NSDAP-Kreisleitung I. , 1., Spiegelgasse 21, Wien, 22. Mai 1942.

¹⁰⁹⁵ Vgl. z. B. WStLA, SHv 7278/47, S. 2 des Urteils des SG beim LG Wien 3 SKLs 53/43 (860), Wien, 11. November 1943; WStLA, SHv 7694/47, S. 4 des Urteils des SG beim LG Wien 6 SKLs 24/44 (274), Wien, 5. April 1944; WStLA, SHv 7594/47, S. 33.

¹⁰⁹⁶ Vgl. z.B.: WStLA, SHv 7019/47, S. 5, SHv 6825/47, S.9, SHv 6783/47, S. 3, SHv 8041/47, S. 5. Im Verfahren SHv 5712/47 hörten zwei polnische Staatsbürger BBC London in polnischer Sprache, weil in den Sendungen über den Warschauer Aufstand 1944 berichtet wurde. Vgl. WStLA, SHv 5712/47, S. 4.

In den Sondergerichtsakten fand sich dazu ein Hinweis, der das Wissen der Bevölkerung um den Holocaust zum Thema hatte und den Umgang der NS-Justiz mit solchen Meldungen zeigt.¹⁰⁹⁷

In diesem konkreten Fall erzählte Olga G. einen Bericht der BBC über den Holocaust, genauer über Vergasungen in Gaswagen und in den Vernichtungslagern weiter:

Sie teilte dem Ehepaar V. im Jänner 1944 Folgendes mit: „Kinder ich habe den englischen Sender gehört und dabei Interessantes erfahren!“ Der von der Gestapo befragte Zeuge, Ludwig V., gab an: „Sie erzählte dann gesprächsweise über die Methoden im nat. soz. Staat um die Ju-den [sic] zu beseitigen.‘ Die Juden werden in Autos verladen, die SS macht dies ganz allein, stellt die Kraftwagenlenker und die Leute dazu. Unterwegs wird eine Düse geöffnet und wenn sie an Ort und Stelle ankommen, sind die Juden erledigt [sic]. Dann gibt es eine Gaskammer für Frauen und Kinder, eine andere für die Männer, es wird das Gas eingelassen und auf diese Weise werden sie erledigt!“¹⁰⁹⁸

Die V.s wollten Olga G. nicht glauben und entgegneten ihr, dass ihre Erzählungen „eine gemiene [sic] Gegenpropaganda“ seien und sie darauf nicht hereinfallen würden. Darauf entgegnete ihnen Olga G. wiederum: „Ich kenne einen Ingenieur der irgendwie mit diesen Autos zutun und ihr dies bestätigt hat [sic].“¹⁰⁹⁹

Diese Aussagen der Olga G. waren von immenser Brisanz für das nationalsozialistische Regime. Der Umgang der Wiener Richter des Oberlandesgerichtes – wie wir später sehen werden – passt in das Agieren der nationalsozialistischen Justiz gegen das Weitererzählen von Berichten über den Holocaust, insofern sich die Justiz auch dem „Tabuisierungsdruck“¹¹⁰⁰ des NS-Regimes ausgesetzt sah, der bezwecken sollte, eine öffentliche Besprechung der Massenmorde zu verhindern. Was am Original dieses Gestaprotokolles auffällt und

¹⁰⁹⁷ Der Historiker Michael Hensle fand in seiner Untersuchung zu Rundfunkverbrechen vor den Sondergerichten Berlin und Freiburg kein Verfahren, bei dem ein Bericht der BBC oder anderer ausländischer Sender zum Holocaust im Mittelpunkt stand.

¹⁰⁹⁸ WStLA, SHv 7987/47, S. 6, Niederschrift aufgenommen mit dem Dentist Ludwig Veprek IV A1 a, Wien, 11. 5. 1944.

¹⁰⁹⁹ Ebenda.

¹¹⁰⁰ Bajohr, Frank/Pohl, Dieter: Massenmord und schlechtes Gewissen. Die deutsche Bevölkerung, die NS-Führung und der Holocaust (Frankfurt am Main 2006), S. 64.

was zudem im eben erwähnten Zusammenhang zu sehen ist, ist die Durchstreichung der zitierten Stelle mit einem Bleistift. Selbst wenn nicht mehr festgestellt werden konnte, wann die Durchstreichung im Original stattfand, so kann man doch davon ausgehen, dass dieses Durchstreichen von einem Beamten der Gestapo oder von einem nationalsozialistischen Justizfunktionär vorgenommen worden war.¹¹⁰¹

Der deutschsprachige Dienst der BBC berichtete immer wieder über den Holocaust. Bereits im Jänner 1942 informierte Thomas Mann in einer seiner Rundfunkansprachen an die „Deutschen Hörer“ in der BBC diese über die Vergasungen holländischer Juden.¹¹⁰²

Im Dezember 1942 erreichten die Berichte über den Holocaust von seiten der BBC einen Höhepunkt. Am 19. Dezember 1942 brachte der britische Sender Daventry unter Berufung auf sowjetische Quellen eine Sendung über Vergiftung der Juden in Gaskammern.¹¹⁰³ In den folgenden Tagen wurden weitere Beiträge der BBC zum Holocaust ausgestrahlt, die am 29. Dezember 1942 mit einer Sendung des Features „Kurt und Willi“ ihren Abschluss fand.¹¹⁰⁴

Auch im kommenden Jahr 1943 berichtete die BBC immer wieder über die systematische Ermordung der Juden, u.a. in einer Sendung des Features „Frau Wernicke“ vom 14. August 1943 mit dem Titel „Frau Wernicke on Evakuation“, in der die Ermordung der Juden in Osteuropa angesprochen wurde.¹¹⁰⁵

Die Gestapo entschied im Fall Olga G., diesen an den Oberstaatsanwalt des Sondergerichtes beim Landgericht Wien abzugeben: Sie stellte gegen Olga und ihre Schwester Germaine G. den Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung wegen

¹¹⁰¹ Auf dieser Seite des Aktes wurden mehrere handschriftliche Unterstreichungen bzw. Anmerkungen vorgenommen.

¹¹⁰² Vgl. Dörner, Bernward: Die Deutschen und der Holocaust: Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte (Berlin 2007), S. 198. Bereits im Juni 1942 werden die Nachrichten der BBC dazu noch genauer. Vgl. ebenda, S. 198ff. Am 27. September 1942 ging Thomas Mann erneut auf das Thema Holocaust ein, um in dieser Rundfunkansprache anhand von Zahlen deportierter und ermordeter Juden die Deutschen wachzurütteln. Vgl. ebenda, S. 200f.

¹¹⁰³ Vgl. ebenda, S. 202ff. Diese Klimax der Berichterstattung bezog sich auf die Anweisung der PWE (Political Warfare Executive), die Berichte zur Verfolgung der Juden zu intensivieren.

¹¹⁰⁴ Vgl. ebenda, S. 204–209.

¹¹⁰⁵ Vgl. ebenda, S. 210ff. Zu Berichten der BBC über den Holocaust 1944 und 1945 vgl. ebenda, S. 216ff. Vgl. auch: Johnson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche (Berlin 2001), S. 472-481. Doch nicht nur die BBC strahlte Nachrichten und Sendungen über den Holocaust aus, auch sowjetische sowie amerikanische Sender taten dies. Vgl. Dörner: Holocaust, S. 224-231 zu den sowjetischen Berichten, und ebenda, S. 236-242 zu den amerikanischen Berichten.

eines Verbrechens nach §§ 1 und 2 der RundfunkVO. und sah noch ein Heimtückevergehen verwirklicht.¹¹⁰⁶ Die Brisanz dieser Entscheidung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Die Gestapo ließ es also zu, dass eine Nachrichtensendung der BBC zum Holocaust zum Thema einer grundsätzlich öffentlich zugänglichen Sondergerichtsverhandlung werden sollte. Ergänzend verlangte sie gleichzeitig die Rücküberstellung der Angezeigten: „Ich bitte Maximilian H. [den schon zuvor festgenommenen Mithörer von Olga G.] Olga und Germaine G. nach Wegfall des Haftgrundes, bzw. nach Strafverbüßung rückzuüberstellen.“ Diese Zeilen lassen sich in mehrfacher Hinsicht interpretieren: 1.) Als Zusatzstandardformulierung standen diese Zeilen manchmal am Ende des Formulars für den Strafantrag nach § 5 der RundfunkVO und sollten dazu dienen, die Oberstaatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, staatsfeindlich gesinnte Personen sofort der Gestapo auszuhändigen. 2.) Doch könnte es auch eine andere Facette des Falles zeigen: Die Gestapo war sich nicht sicher, ob der Fall ob seiner Brisanz überhaupt ein Fall für die Gerichte werden dürfte („Wegfall der Haftgründe“). Sie bestätigte mit dem Rücküberstellungsantrag indirekt auch die „Gefährlichkeit“ der Aussagen Olga G.s für das NS-Regime.¹¹⁰⁷

Jedenfalls musste nun der Oberstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwalt entscheiden, welches Delikt vorlag und ob dieses Delikt anzuklagen sei (ob der Oberstaatsanwalt von sich aus den Akt an den Generalstaatsanwalt sandte oder sich aus Vorsicht beim Generalstaatsanwalt, nachfragte, ob eine Zuständigkeit des OLG gegeben sei, lässt sich aus dem Sondergerichtsakt nicht feststellen). Welche Begründung schlussendlich der Generalstaatsanwalt benutzte um auf die Zuständigkeit des OLG hinzuweisen, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.¹¹⁰⁸

Im Herbst 1944 dürfte der Generalstaatsanwalt die Brisanz der Sache erkannt haben und sicherte sich den Fall – auch im Sinne der Interessen des nationalsozialistischen

¹¹⁰⁶ In diesem Falle wäre wahrscheinlich § 1 der Heimtückeverordnung zum Zug gekommen. Der Historiker Dörner führt eben solche Fälle in seiner Studie zu Heimtückevergehen an, bei denen § 1 der Heimtückeverordnung von den Sondergerichten benützt wurde, um die Personen, die vom Holocaust erzählt hatten, „als Lügner zu diffamieren.“ Dörner: >Heimtücke<, S. 236f.

¹¹⁰⁷ WStLA, SHv 7987/47, S. 4 An den Herrn OSTA als Leiter ...Gestapo 560/44 Wien, 24. Mai 1944.

¹¹⁰⁸ Dazu fanden sich im Sondergerichtsakt keine Hinweise, da das Sondergerichtsverfahren sich gegen Germaine G. richtete und das OLG Verfahren gegen ihre Schwester abgetrennt wurde.

Staates: Dementsprechend klagte er Olga G. eines Verbrechens der Wehrkraftzersetzung und der Feindbegünstigung (§ 91 b Abs. 2 RStGB.) an. Indem ein Rundfunkverbrechen nach § 2 der Rundfunkverordnung verneint bzw. nicht angeklagt wurde, wollte man die Brisanz der Meldung der BBC untergraben und die objektive Wahrheit in eine Meinung eines Einzelnen verwandeln.

Am 5. Jänner 1945 entschied das Oberlandesgericht Wien über die Aussagen der Olga G. Die Aussage zur Vergasung der Juden wurde wortwörtlich in die Urteilsschrift aufgenommen, doch wurde nicht angeführt, dass sie die Meldung vom englischen Rundfunk abgehört hatte. In der Hauptverhandlung hatte die Angeklagte teilweise die Aussagen bestritten, „zum anderen Teil versuchte sie ihnen einen harmlosen Sinn zu unterschieben.“ Aufgrund der Aussagen der Zeugen nahm das Oberlandesgericht Wien die obige Aussage als erwiesen an.¹¹⁰⁹

Für das Gericht des OLG Wien stand fest, dass diese Aussagen zum Holocaust und zu anderen Themen (u.a. zur Gestapo) wehrkraftzersetzend sein mussten: „Der Eignung der festgestellten Äußerungen wehrkraftzersetzend zu wirken, ist sich die intelligente Angeklagte Olga G. unbedingt bewußt gewesen. Sie hat auch diese Wirkung, wenn nicht überhaupt bezweckt, so doch in Kauf genommen. Weil ihren Äußerungen aber nach ihrem Gehalt und den Umständen ihrer Verbreitung eine nennenswerte Wirkung nicht zukommen konnte [sic!], war ein minder schwerer Fall des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung anzunehmen[...]"¹¹¹⁰ Vorsorglich und um den „Schein zu wahren“, wurde jegliches Abhören, auch einer anderen Meldung der BBC vom Gericht negiert, womit die Angeklagte nun nicht wegen eines Verbrechens nach der RundfunkVO verurteilt werden konnte (und durfte).

Olga G. wurde vom OLG Wien zu zwei Jahren Zuchthaus sowie zu zwei Jahren Ehrverlust verurteilt.¹¹¹¹

¹¹⁰⁹ DÖW, Akt 10 332, S. 2 des Urteils des OLG Wien 8 OJs 759/44 gegen Maximilian H. und Olga G. Wien, 5.1.1945. Olga G. wurde zudem eine andere Mitteilung des englischen Rundfunks an eine Zeugin angelastet, die auch als solche vom englischen Sender stammend, im Gegensatz zur Äußerung zum Holocaust, in der Urteilsschrift als solche gekennzeichnet war, deren tatsächliche Äußerung aber aufgrund „der unsicheren Aussage“ einer Zeugin verworfen wurde. Vgl. ebenda, S. 3 des Urteils.

¹¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹¹ Im Verfahren SHv 7436/47 gab der Beschuldigte Anton C. bei der Gestapo an, einen Brief sowie auch Fotos erhalten zu haben, worin der Briefschreiber darauf hingewiesen habe, dass Soldaten Bilder von Erschießungen von Juden machten. Während der Beschuldigte in der ersten Vernehmung bemerkte, dass es sich um tote Russen handle, korrigierte er sich am Tag darauf und gab an, dass es Bilder von Juden waren, die erschossen wurden. Vgl. ebenda, S. 72f. Im September 1943 verhandelte das SG Wien über die Aussage des Polen Sergius Majle zur Deportation von Warschauer Juden ins

8. Denunziation und Rundfunkverbrechen

8.1 Anzeigen von Rundfunkvergehen aus der Bevölkerung

Das Wort „Denuntiatio“ als römischer Rechtsbegriff bedeutet wörtlich übersetzt „Anzeige, durch die jemand einer strafbaren Handlung beschuldigt wird.“¹¹¹²

Bereits im 12. Jahrhundert wurde mit dem Begriff der „denunciatio canonica“ von der katholischen Kirche ein kirchenrechtliches Instrument zur Verfolgung von Häretikern eingeführt. In der Neuzeit entwickelte sich jedoch erst der abwertende Begriff von Denunziation.¹¹¹³

Die Literatur zur Denunziation im Nationalsozialismus hat – vor allem in den letzten Jahren – stetig zugenommen.¹¹¹⁴ In Österreich setzte die Forschung erst sehr spät

Vernichtungslager Treblinka. Nachdem das Reichjustizministerium mit der Strafe von sieben Jahren „verschäftem Straflager“ nicht zufrieden war, wurde das Urteil in Form der Nichtigkeitsbeschwerde kassiert und Sergius Majle am 10. Februar 1944 vom Reichsgericht zum Tode verurteilt. Am 7. April 1944 wurde er in Wien hingerichtet. Vgl. dazu: Dörner: Die Deutschen und der Holocaust, S. 132f. Vgl. zu weiteren Urteilen nationalsozialistischer Gerichte gegen Personen, die sich zum Holocaust äußerten – manche von ihnen bezogen ihr Wissen auch von ausländischen Sendern: ebenda, S. 331–360.

¹¹¹² Stowasser, J. M.: Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch, (Wien² 1969), S. 304. Zitiert nach: Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 43.

¹¹¹³ Vgl. für eine kurze Einführung in die Geschichte der Denunziation: Dohmen, Herbert/Scholz, Nina: Denunziert. Jeder tut mit, Jeder denkt nach, Jeder meldet (Wien 2003), S. 42–45.

¹¹¹⁴ Eine Auswahl zur nicht mehr überschaubaren Menge an Literatur zur Denunziation im Nationalsozialismus: Broszat, Martin: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München. In: Archivalische Zeitschrift, Bd. 73 (1977), S. 221–238. Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939. In: Broszat, Martin u.a. (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4 (München/Wien 1981), S. 435–526. Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt (Frankfurt am Main 1987). Mallmann, Klaus Michael/Paul, Gerhard: Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich (Bonn 1991). Gellately Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945 (Paderborn 1993). Ders.: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk (Stuttgart/ München 2002). Diwald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der Volksgenossen (Bonn 1995). Dörner, Bernward: „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945 (Paderborn 1998). Johnson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche (Berlin 2001). Thonfeld, Christoph: Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949 (Köln/Weimar/Wien 2003). Joshi, Vandana: Gender and power in the Third Reich. Female denouncers and the Gestapo (1933-1945), (New York 2003). Ruckenbergel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime. Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo (= veröff. Dissertation/ Köln 2003) als Download vom 25. Februar 2008: www.ub.uni-siegen.de/pub/diss/fb1/2003/ruckenbergel/ruckenbergel.pdf .

ein, doch konnten in den letzten Jahren einige Lücken, vor allem im juristischen Umgang der Nachkriegszeit mit Denunzianten, geschlossen werden.¹¹¹⁵

Was bezeichne ich als Denunziation? Ich habe mich an der Definition von Martin Broszat orientiert, der Denunziation als „nicht durch Amtspflicht oder Gesetzesnorm gebotene, vielmehr freiwillig erfolgte Anzeige“ sieht.¹¹¹⁶ Für diese Untersuchung benutze ich diese Definition der freiwilligen Meldung eines Rundfunkvergehens durch eine Privatperson.

In erster Linie liegt der Fokus auf der Analyse ausgesuchter Fälle. Eine statistische Erhebung soll nur für die verschiedenen Arten der Aufdeckung von Rundfunkdelikten durch die Gestapo durchgeführt werden (Vernehmungen, Personenüberwachung, Briefprüfung, „Glückstreffer“ gegenüber den privaten Anzeigen). Dabei wurden nur alle jene Verfahren erhoben, bei denen die Art der Aufdeckung aus den Akten ersichtlich ist.

Zunächst sollen die unmittelbaren Meldungen aus der Bevölkerung sowie die Gründe für diese privaten Anzeigen im Mittelpunkt meiner Betrachtung stehen.

Bereits im Vorfeld der Entstehung der Rundfunkverordnung sorgte man sich im Reichsjustizministerium um eine mögliche Flut von Anzeigen. Reichsjustizminister Gürtner ging in seiner Reaktion auf den ihm von Propagandaminister Goebbels unterbreiteten Entwurf einer Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen am 1. September 1939 direkt auf das Thema Denunziationen ein. Dieser Erlass würde „dem Denunziantentum Tür und Tor öffnen[...] und alle Volksgenossen“ würden „mehr oder weniger hilflos einem solchen Denunziantentum gegenüberstehen“.¹¹¹⁷

¹¹¹⁵ Tiefenthaler, Guido: Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse (= unveröff. Diplomarbeit Wien 1995); Altenstraßer, Christina: Handlungsspielraum Denunziation: Alltag, Geschlecht und Denunziation im ländlichen Oberdonau 1938 bis 1945 (München 2005); Hornung, Ela: Denunziation als soziale Praxis. Politische Prozesse der NS-Militärjustiz in schriftlichen und mündlichen Quellen (= unveröff. Habilitation Wien 2006); Halbrainer, Heimo: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziation in der Steiermark 1938–1945 und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik (Graz 2007).

¹¹¹⁶ Broszat: Denunziationen, S. 221.

¹¹¹⁷ BArch, R 43 II/639, S. 116, Schnellbrief des Reichsministers der Justiz an den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin, 1. September 1939.

Das Thema der freiwilligen Meldungen aus der Bevölkerung beschäftigte auch den Chef des Reichssicherheitshauptamtes, Reinhard Heydrich. Heydrich schwebte ein „Volksmeldedienst“ vor. So ließ er auch seinen Plänen in einem Artikel freien Lauf, der im „Ostmarkbrief“ erschien: „Der dem deutschen Volke aufgezwungene Krieg macht nun auch die totale Mobilmachung der politischen Aufmerksamkeit des Volkes erforderlich[...]So muß auch jeder Einzelne des Volkskörpers – jeder Volksgenosse – darauf eingestellt und in der Lage sein, gegen jede Erscheinung des Verrates und der Zersetzung unverzüglich die geeignete Abwehr zu veranlassen.“ Dagegen wendet sich Heydrich gegen die „selbstsüchtige Denunziation“. Es komme darauf an, „daß die einzelne Beobachtung – verläßlich defaitistische Äußerungen, Weitergabe zersetzender Nachrichten, Verbreitung feindlichen Propagandamaterials und dergleichen – möglichst schnell und unverfälscht an die zu ihrer Aufklärung und Ahndung zuständige Stelle“ gelange. Das sollte unmittelbar mit dem deutschen „Volksmeldedienst“ erreicht werden: „Allen mit der politischen Menschenführung betrauten Stellen der Bewegung ist nunmehr die Aufgabe gestellt, nach noch zu erlassenden Richtlinien die bereits durchgeführte totale Mobilmachung des deutschen Volkes zu ergänzen durch die Mobilisierung der Aufmerksamkeit der Volksgenossen zum Schutze des Reiches.“¹¹¹⁸ Der Entwurf Heydrichs wurde von den Ministerien des Reiches kritisiert und später verworfen.¹¹¹⁹ Dabei fällt auf, dass Propagandaminister Goebbels den Entwurf Heydrichs mit Worten kritisierte – und das nur einen Monat nach der Verabschiedung der Rundfunkverordnung –, die an die Worte Gürtners zu Goebbels Rundfunkverordnung erinnerten:

„Der Angeber wiederum würde in die glückliche Lage versetzt, jede aus Bosheit, Rachsucht, Freude am Unruhestiften usw. entstandene Handlung damit zu rechtfertigen, daß er ja nicht gegen die schweren Strafbestimmungen der Verordnung verstoßen dürfe[...]Der Schaden jedoch, der schon durch die erstatteten Anzeigen, vor allem aber durch das Dasein der Verordnung entstanden ist, wird dadurch nicht ausgeglichen.“¹¹²⁰

Goebbels war gegen ungerechtfertigte Denunziationen und doch hatte er zuvor eine Verordnung geschaffen, die dieses Phänomen verstärkte.

¹¹¹⁸ Heydrich, Reinhard: Der Volksmeldedienst. Die Mobilmachung gegen Verrat und Denunziation. In: Der Ostmarkbrief, September 1939, S. 23f.

¹¹¹⁹ Vgl. dazu: Thonfeld: Sozialkontrolle, S. 89ff.

¹¹²⁰ BArch, R 43 II/ 1264a, S. 112. Schnellbrief Goebbels vom 12.10.1939. Zitiert nach: ebenda.

Heydrichs untergeordnete Behörde, die Gestapo, konnte sich indes über mangelnde Zuträgerschaft aus der Bevölkerung nicht beschweren.

Von Wiener Gestapobeamten wurden nach dem Krieg vor Gericht – entweder in Zeugenaussagen oder bei eigenen Verfahren vor dem Volksgericht Wien – oder in anderen Zusammenhängen immer wieder ähnliche Aussagen zu Denunziationen in Wien gemacht. So gab z.B. der stellvertretende Leiter der Stapoleitstelle Wien, Karl Ebner, gegenüber seiner Frau sowie seiner Tochter nach dem Krieg oft den Satz von sich: „Das Schlimmste in Wien war das Vernadern.“¹¹²¹

Ähnlich sah das der ehemalige Gestapobeamte Alfred Bodenstein, der während des Zweiten Weltkrieges im Rundfunkreferat II A 1 bzw. IV A 1 eingesetzt war: „Hierbei handelte es sich ausnahmslos um Beschuldigungen wegen Wehrkraftzersetzung und Abhörens sowie Verbreitens feindlicher Rundfunknachrichten, denen durchwegs schriftliche Anzeigen aus allen Bevölkerungsschichten zumeist aber aus gehässigen und rachsüchtigen Erwägungen zu Grunde lagen.“¹¹²²

Bodensteins Chef, Dr. Othmar Trenker, Leiter der Abteilung IV A, behauptete während einer Hauptverhandlung gegen einen vermeintlichen Denunzianten nach dem Krieg, 3.000 Anzeigen seien pro Jahr bei der Gestapo eingelaufen. Seine Mitarbeiter Brandt und Wohl – im Referat IV A 1 eingesetzt – gaben andere Zahlen an: Während Brandt behauptete, durch seine Hand seien ca. 800 Anzeigen wegen Rundfunkvergehen gegangen, sprach Wohl von „hundertern von Anzeigen“.¹¹²³

Reinhard Heydrich gab Anfang September 1939 eine Direktive an die Gestapo für Meldungen aus der Bevölkerung aus, die jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrten: „Gegen Denunzianten, die aus persönlichen Gründen ungerechtfertigte oder übertriebene Anzeigen gegen Volksgenossen erstatten, ist an Ort und Stelle in geeigneter Weise – durch eindringliche Verwarnung und in böswilligen Fällen durch Verbringung in ein Konzentrationslager – einzuschreiten.“¹¹²⁴

¹¹²¹ Zitiert nach: Mang: Gestapo- Leitstelle Wien, S. 35; Interview von Mang mit der Tochter Ebners am 5. März 1998.

¹¹²² DÖW, Akt. Nr. 19 795/2, Material zu Alfred Bodenstein, ehemaliger Beamter bei der Gestapo, S. 59, An das Staatsamt für Innere Angelegenheiten in Wien. Betrifft: Alfred Bodenstein. Ansuchen um Streichung aus der Registrierliste der Nationalsozialisten und Wiedereinstellung als Kriminalbeamter. Wien, 14. Juni 1945.

¹¹²³ Vgl. WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2) Verfahren gegen Dr. Viktor F. wegen § 7 Kriegsverbrechergesetz (Denunziation) S. 125. Hauptverhandlung, III. Verhandlungstag 7.1.1949, Aussage von Othmar Trenker; Ebenda, S. 73, Hauptverhandlung, 5.1.1949, Aussage von Anton Brandt; Ebenda, S. 129, Hauptverhandlung, III. Verhandlungstag 7.1.1949, Aussage von Heinrich Wohl.

¹¹²⁴ BAArch, R 58/243, S. 204, An die Leiter aller Staatspolizei(leit)stellen, Betr.: Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges, Berlin, 3. September 1939, Der Chef der Sicherheitspolizei gez. Heydrich.

Mitte 1940 mahnte Heydrich im Zusammenhang mit der Rundfunkverordnung nochmals die Stapoleitstellen zur besonderen Vorsicht „bei anonymen und solchen Anzeigen[...] die von Familienangehörigen oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten oder von entlassenen Angestellten gegen ihre früheren Arbeitgeber erstattet werden, zumal, wenn dies lange nach der Tat“ geschehe.¹¹²⁵ Dieser Aufruf scheint wenig genützt zu haben.

8.1.1 Private Gründe

Private Gründe werden uns in der Folge bei Anzeigenerstattungen wegen Feindsenderabhörens immer wieder begegnen. In den Sondergerichtsakten – bzw. genauer, in den darin enthaltenen Ermittlungsakten der Gestapo – scheinen die wahren Gründe nicht immer auf – bzw. sind verschleiert. Am klarsten ersichtlich werden diese Gründe bei Freisprüchen bzw. eingestellten Verfahren.

Im Mai 1940 zeigte Frau R. zusammen mit ihrem zukünftigen Schwiegersohn bei der Kreisleitung in Wr. Neustadt Anton K. wegen verbotenen Abhörens eines französischen Senders an. Sie hatte seit Juni 1939 die Absicht Anton K. zu heiraten. Sie begründete die Anzeige mit der marxistischen Weltanschauung von Anton K. Sie selbst sei Nationalsozialistin.¹¹²⁶ Die Gestapo nahm Anton K. Ende Mai fest. Anton K. erzählte daraufhin seine Sicht der Dinge: Er hatte im Sommer 1939 nach einer Gastgewerbekonzession gesucht. Dabei wurde er über einen Realitätenvermittler mit der ehemaligen Gastwirtin Maria R. bekannt. Man einigte sich über einen Kaufpreis bei der Gewerbekonzession. Im weiteren Verlauf wurde ihm vom Realitätenvermittler der Vorschlag der Heirat mit Maria R. unterbreitet, was die Formalitäten bei Übertragung der Konzession rascher erledigen würde. Anton K., anfangs positiv eingestellt, „musste[...] jedoch die Wahrnehmung machen, daß eine Heirat mit Maria R. wenig vorteilhaft sein“ könne, und so setzte er die begonnenen Besuche bei Maria R. aus. Maria R. besuchte daraufhin Anton K. in seinem Gasthaus, um ihn über das Datum der Eheschließung auszufragen. Anton K. wies sie daraufhin aus dem Haus

¹¹²⁵ BArch, R 3001/25009 (alt R 22/ 5009), S. 17, An a) Reichssicherheitshauptamt nach Verteiler A b) alle Staatspolizei-leit-stellen, Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, B.Nr 2528/40 IV A 1 c, Berlin, 13. Juli 1940, gez. Heydrich.

¹¹²⁶ WStLA, SHv 5116/47, S. 8, Vorgeladen erscheint auf der diesseitigen Dienststelle die gew. Gastwirtin Maria R., Gestapo Stapoleitstelle Wien Aussenstelle Wr. Neustadt, Wr. Neustadt, am 21. Mai 1940 bzw. ebenda, S. 13, Vorgeladen erscheint auf der diesseitigen Dienststelle der Maschinenformer Josef H., Wr. Neustadt, 21. Mai 1940.

und machte dann mit ihr Schluss. Für ihn war der Grund der Anzeige klar: „Die Anschuldigung der Maria R. stellt nichts weiteres als einen Racheakt dar.“¹¹²⁷

In der Hauptverhandlung wurde nun der wahre Hintergrund der Anzeige geklärt und damit auch die Aussage von Anton K. bestätigt. Das Gericht führte dies im Urteil aus. Der Kaufvertrag wurde – wie von Anton K. geschildert – abgeschlossen. Im Laufe des Jahres 1939 – vor Durchführung des Kaufvertrages – sei es zwischen den Geschäftspartnern Anton K. und Maria R. zu einem freundschaftlichen Verhältnis gekommen und die beiden wollten heiraten. Im Zuge von Unstimmigkeiten – Maria R. nahm, trotz Zusicherung gegenüber Anton K., nicht dessen bei ihm wohnende Mietpartei in ihrem Gasthaus auf, sondern wollte im Gegenzug mit ihrer Tochter bei Anton K. einziehen – K. wollte nun nichts mehr von der Heirat wissen und bestand auf Einhaltung des Kaufvertrages. Er brach schließlich den Kontakt zu Maria R. ab. Im März 1940 erschien die Denunziantin bei K. um ihn über die Heirat auszufragen. Der Grund der Anzeige wird in den folgenden Zeilen des Urteils klar: „Die Zeugin kam dabei mit der Lebensgefährtin [sic] des Angeklagten Marie Z. in einen Streit, worauf sie zornig das Gasthaus verließ und dem Angeklagten dabei noch zurief: ‚Ich werde es Dir schon noch zeigen.‘“¹¹²⁸

Anton K. wurde hierauf mangels Beweises freigesprochen, doch am 12. Juli 1940 der Gestapo übergeben.¹¹²⁹

Auch der nächste Fall ist prototypisch für eine angespannte Situation, die oft auch zwischen Mieter und Vermieter auftauchen konnte.

Ende Februar 1940 erschien Marie P. bei der Polizei und zeigte ihren Vermieter Josef S. wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender an. Dabei gab sie gleich den Grund an: „Weiters will ich noch bemerken, daß sich S. abends schon wiederholt splitternackt in das Bett gelegt hat und sich auch über meinen Protest nicht

¹¹²⁷ Ebenda, S. 5ff. Gestapo Vorführungsnote Anton K., Wr. Neustadt, 22. Mai 1940.

¹¹²⁸ Ebenda, S. 30, Urteil gegen Anton K., LG Wien als SG KLS 108/40, Wien, 11. Juli 1940.

¹¹²⁹ Vgl. Ebenda, S. 33a. Er war Mitglied der SPÖ, der Vaterländischen Front und beim „Freiheitsbund“ und galt der Gestapo als „marxistisch eingestellt“. Sie schrieb weiters über ihn: „Sein gegenwärtiger Gastbetrieb wurde und wird noch heute von marxistisch-bolschewistisch eingestellten Personen gerne aufgesucht. In seinem Lokal hat schon mancher Gast in Weinlaune durch durch [sic] „Heil Moskau“ und „Heil Stalin“- Rufe ein öffentliches Bekenntnis zum Bolschewismus abgelegt.“ Ebenda, S. 1, An den Herrn OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG als SG Wien, Gestapo...Außendienststelle Wiener Neustadt B. Nr. 1177140 – IIA Wr. Neustadt, 13. Juni 1940, gez. Döring. Weitere Informationen zu Anton K. konnten nicht aufgefunden werden.

zugedeckt hat. Er meint immer, daß er in seiner Wohnung machen könne was er wolle und auf meine Schamgefühle keine Rücksicht nehmen könne.“¹¹³⁰

Das Gericht verkündete schließlich den Freispruch unter anderem mit folgender Begründung: „Diese Zeugin [Marie P.] muß nun selbst zugeben, daß es zwischen ihr und dem Angeklagten wiederholt zu Zwistigkeiten und Tätlichkeiten gekommen ist, daß also zwischen ihnen ein gespanntes Verhältnis geherrscht hat. Abgesehen davon aber kann der Inhalt der Angaben der einzigen Belastungszeugin Maria P. keine Grundlage für einen Schuldspruch bilden.“¹¹³¹

Immer wieder kam es aufgrund von sexuell bzw. amourös konnotierten Begegnungen von Männern und Frauen bzw. überhaupt in Liebesbeziehungen zu aufgeladenen Aktionen und Reaktionen, die oft in einer Anzeige wegen Abhörens ausländischer Rundfunksendungen mündeten.¹¹³²

Friederike R. zeigte ihren Vermieter wegen Abhörens ausländischer Sender an. Die Anzeigerin machte bei ihrer Meldung Mitte Dezember 1942 folgende Angaben: „In Marburg schließlich machte er mir den Antrag, daß ich seine Freundin werden solle [R. war verheiratet]. Ich schlug ihm dies ab. Auf dem Weg zu einem Bauern umfasste F. mich plötzlich und ehe ich mich erwehren konnte, gab er mir einen Kuß. Nur meinem energischen Verhalten war es zuzuschreiben, daß F. von weiteren Zudringlichkeiten abließ.“ In weiterer Folge habe er die „Lichtleitung unterbunden“ ,und sie sei deswegen ohne Licht gewesen. Sie habe aus Furcht vor F. die Anzeige bis zu diesem Zeitpunkt unterlassen. Erst als ihr Mann wieder da war, entschloss sie sich zur Anzeige.“¹¹³³

¹¹³⁰ WStLA, SHv 5806/37, S. 1, Es erscheint Marie P. ..., welche nachstehende Anzeige erstattet. Wien, am 24.2.1940.

¹¹³¹ Ebenda, S. 32f. des Urteils gegen Josef Sch. LG Wien als SG KLs 113/40 (477), Wien, am 26. August 1940.

¹¹³² Vgl. dazu auch die Beispiele für Frauen, die aufgrund von Gewalt des Ehemannes, Scheidung, Liebschaften des Ehemannes oder ihrer eigenen Liebschaften Anzeigen erstatteten: Joshi: Gender, S. 51ff. bzw. die Zusammenfassung ebenda, S. 81ff. Zu Beispielen zu Denunziationen wegen Ehescheidungen vgl. unten.

¹¹³³ WStLA, SHv 5539/47, S. 2ff., Vernehmungsniederschrift aufgenommen mit Friederike R. geb. K.

Michael F. sah die Geschichte anders. Er gab an, er habe sich ob des niedrigen Preises von Äpfeln so gefreut, dass er Frau R. um den Hals gefallen sei und ihr einen Kuss gegeben habe.¹¹³⁴

Die Gestapo gab im Schlussvermerk an, dass die Anschuldigungen der R. vorerst mit Vorsicht aufzunehmen gewesen seien. Zuvor hatte schon der Gendarmerieposten in Bruck berichtet: „Zwischen Frau R. und Michael F. bestehen Zwistigkeiten privater Natur und muß hier die Möglichkeit offen gelassen werden, daß Frau R. jetzt aus Rache gegen F. [Unterstreichung wie im Original, Anm. des Autors] die Anzeige erstattete[...]"¹¹³⁵

Aufgrund der als unwahr angesehenen Aussagen der Eheleute R. und der Unmöglichkeit, mit Michael F.s Radio Auslandssender abzuhören – dies bestätigte der Sachverständige – wurde Michael F. freigesprochen.¹¹³⁶

Auch durch diese Studie wird der in der Forschung festgestellte Sachverhalt, dass Frauen eher im häuslichen Bereich denunzierten, bestätigt.¹¹³⁷ Bei Frauen waren private Motive häufiger zu finden als bei Männern.

Im Fall von Egon M. wurde dieser 1940 von der ehemaligen Geliebten angezeigt: „Egon M., ohne Beruf, [...]wurde von der im Geschäfte seiner Ehefrau beschäftigten Elfriede I., mit der er durch längere Zeit ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, das aber durch Bekanntwerden der Ehefrau des M. zur Auflösung kam, zur Anzeige gebracht, daß er ausländische Sender abgehört hatte.“¹¹³⁸

Elfriede I. gab vor der Gestapo zu Protokoll: „Als ich kurze Zeit in dieser Stellung in dieser Stellung war, hat der Ehemann der Rosa Markus, Egon Markus, sich an mich herangemacht und mich zum Ausgehen am Abend mit ihm mehrmals eingeladen. Ich kam aber seiner Einladung niemals nach[...].Erst nach einem Jahre und zwar war es im November des Vorjahres zum Erstenmal, daß ich mit ihm am Abend ausging. Nebenbei will ich anführen, daß es zwischen uns Beiden auch zu Intimitäten

¹¹³⁴ Ebenda, S. 6f., Vernehmung Michael F., Gestapo Grenzpolizei-posten Bruck a.d. Leitha, Bruck, 17. Dezember 1942.

¹¹³⁵ Ebenda, S. 10, Schlußbericht, Bruck a.d.Leitha, 23. Jänner 1943.

¹¹³⁶ Ebenda, S. 45ff., Urteil gegen Michael F., SG beim LG Wien 9 SKLs 19/43 (363), Wien, 1. September 1943. Interessant ist noch ein Satz des Gerichtes zum Denunziationsverhalten in Zurndorf: „Diese Ansicht (betreffend der Bedenken zu den Aussagen der Zeugen R.) wird noch gestützt durch die gerichtsbekannte Tatsache, daß in der Gegend, in der Zurndorf liegt, die Gewohnheit verbreitet ist, gegen persönliche Gegner falsche Anzeigen zu erstatten.“ Ebenda, S. 47.

¹¹³⁷ Vgl. Thonfeld: Sozialkontrolle. S. 147.

¹¹³⁸ WStLA, SHv 5028/47, S. 12, Schlußbericht, Gestapo, 5.8.1940.

gekommen war und zwar nur auf das Drängen des Markus[...]Am 6. Juli 1940 habe ich in Regensburg den Unteroffizier der Luftwaffe Alexander Doerr kennen gelernt, den ich nach meiner Rückkehr nach Wien alles mitteilte, was sich mit Egon Markus und mir zugetragen hat. Durch diesen Umstand kam eigentlich das Ganze ins Rollen.“¹¹³⁹ Die Richter beschrieben die Umstände des Falles im Urteil vom 18. Oktober 1940 folgendermaßen: „Bei der Würdigung dieser auseinanderstrebenden Angaben mußte von dem Sondergerichte beachtet werden, daß die Aussage der I. mit der gleichen Vorsicht aufzunehmen war[...]Schließlich war auch zu bedenken, daß es Elfriede I. war, die ihren früheren Liebhaber zur Anzeige brachte, um sich in den Augen ihres nunmehrigen Bräutigams schön zu machen.“¹¹⁴⁰

Umgekehrt gab es auch Männer, die Frauen aus ihrem persönlichen Umfeld wegen Zurückweisung ihrer Avancen oder wegen Beendigung der Liebesbeziehung denunzierten.

So zum Beispiel im folgenden Fall: Mathias B. zeigte in einem anonymen Brief und mittels einer Postkarte mit seiner Unterschrift seine ehemalige Geliebte, ein Stubenmädchen eines Hotels, wegen Schleichhandels und Abbruchs einer Schwangerschaft an.¹¹⁴¹ Die Denunzierte Eleonore S. gab dazu in ihrer Vernehmung an: „Aber da B. mich nur deshalb, weil ich ihn nicht heiraten will und einen Geschlechtsverkehr verweigere, ins Gefängnis bringen will, hört sich auch bei mir jede Rücksicht auf.“¹¹⁴²

Bei der Gestapo gab eine Zeugin, Franziska S., an, dass B. ausländische Rundfunksender abhöre. Laut Aussage dieser Zeugin habe es wegen des Liebesverhältnisses des Mathias B. mit Eleonore S. fortwährend Streitereien mit seiner Ehefrau gegeben, und die S. sei schwanger gewesen.¹¹⁴³

Die Gestapo rekapitulierte in ihrem Schlussbericht: „Angeblich infolge des lieblosen Verhaltens der S. hat nun B. den Entschluß gefaßt, gegen sie die Anzeige wegen Leibesfruchtabtreibung zu erstatten[...] Im Hinblick auf die vorangeführten Tatsachen sind die Anschuldigungen gegen B. als Racheakt zu werten, denn ohne seinen

¹¹³⁹ Ebenda, S. 2, Niederschrift aufgenommen mit Elfriede I., Wien, 23. Juli 1940, II A 1.

¹¹⁴⁰ Ebenda, S. 40, Urteil vom 18. Oktober 1940 KLS 5/40.

¹¹⁴¹ WStLA, SHv 7126/47, S. 2, Umschlag, Wien 3.3.43, Sofortigen Einschreiten. Auszugsweise aus 9 St 6650/43 S. 1-7.

¹¹⁴² Ebenda, S. 5, Umschlag, Vorgeführt Eleonore S. Servierstubenmädchen.

¹¹⁴³ Vgl. Ebenda, S. 11, Verhandelt. Vorgelesen erscheint die Bedienerin Franziska S., Gestapo Wien, 19. Mai 1943.

unüberlegten Schritt des Schreibens der anonymen Anzeigen gegen die S. wäre B. wegen seines staatsfeindlichen Verhaltens nicht zur Anzeige gebracht worden[...]¹¹⁴⁴

B. wurde am 9. August 1943 zu zwei Jahren Zuchthaus nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung verurteilt.¹¹⁴⁵ Hinzu kam, dass seine Geliebte S. wegen versuchter Abtreibung zu drei Monaten, eine Gehilfin zu fünf Monaten und B. selbst zu sechs Monaten wegen Beihilfe zur Abtreibung vom Landgericht Wien im Juni 1943 verurteilt wurden.¹¹⁴⁶

Im Fall der Anzeige eines Landarbeiters gegen seinen ehemaligen Dienstgeber wegen Abhörens ausländischer Sendungen schien es sich zunächst um ein politisches Motiv zu handeln. In einem anonymen Brief an die Kreisleitung Bruck an der Leitha Ende Jänner 1940 bezeichnete ein Landarbeiter den Landwirt Z. „als Verbrecher gegen das deutsche Volk“ und gab als Motiv für die Anzeige seine „Pflicht als Deutscher“ an.¹¹⁴⁷ Der anonyme Denunziant konnte ausgeforscht werden. Aus dem Bericht des Gendarmeriepostens Halbthurn Mitte April wurde alsbald der Grund für die Anzeige klar: Der Landarbeiter Johann K. hatte ein Liebesverhältnis mit der Tochter seines Dienstgebers, des Bauern Georg Z. Dieser erfuhr von dem Liebesverhältnis, und es kam hierauf zu „wiederholten Auseinandersetzungen“. K. gedachte, die Tochter zu ehelichen, trotz des Widerstandes der Eltern. Da aber die Tochter Johann K. keine Zuneigung mehr schenkte, verließ dieser Mitte Dezember 1939 den Dienstplatz bei Z. Die Tochter hatte in ihrer Aussage angegeben, dass K. die Pferde misshandelt habe und sie selbst nur ein Freundschaftsverhältnis mit K. gehabt habe.¹¹⁴⁸ Der Gendarmerie war es indes noch nicht gelungen, Beweise zum Abhören vorzulegen. So sandte sie hierauf zwei Gendarmen am 1. Mai 1940 zu Z., die ihn auf frischer Tat beim Abhören von Feindsendern ertappten.¹¹⁴⁹

Der Landwirt Z. gab in seiner Vernehmung auch „Rachsucht des K.“ als Anzeigegrund an und bestätigte die Aussage seiner Stieftochter, dass sie eine Verehelichung mit K. ablehnte.¹¹⁵⁰

¹¹⁴⁴ Ebenda, S. 22, Schlußbericht. Gestapo Wien, 4. Juni 1943.

¹¹⁴⁵ Ebenda, S. 34, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien SKLs 33/43 (624), Wien, 9.8.1943.

¹¹⁴⁶ Ebenda, S. 35 Urteilsschrift.

¹¹⁴⁷ WStLA, SHv 5118/47, S. 8, „An den Kreisleiter!“, 29. Jänner 1940.

¹¹⁴⁸ Vgl. ebenda, S. 5, An die Gestapo, Abschrift. Bruck Halbthurn, 16. April 1940, Kellner Hptwm.e.h.

¹¹⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 1, An das Amtsgericht Neusiedl/See, 3. Mai 40.

¹¹⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 17, Vernehmungsniederschrift... In vorstehender Sache gibt der als Beschuldigter vernommene Landwirt Georg Z. wie folgt an, Bruck a.d.Lth, 10. Mai 1940.

Georg Z. wurde Anfang September 1940 wegen Abhörens von ausländischen Sendern zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.¹¹⁵¹

Immer wieder wurde Gewalt in der Familie zum Auslöser von Anzeigen. Die Anzeiger wollten so den Täter loswerden. Im folgenden Fall rächte sich aber der Täter, ein Ehemann, für die Flucht seiner Ehefrau vor seinen Schlägen zu Bekannten: Er zeigte die Bekannten an.

Karl B. zeigte im März 1941 Rudolf S. und Therese H. wegen Abhörens von ausländischen Rundfunksendungen an. Seine Frau habe ihm erzählt, dass sie bei den Angezeigten russische und englische Sender gehört haben.¹¹⁵² Therese H. und Rudolf S. leugneten.¹¹⁵³ In der Hauptverhandlung wurde der wahre Grund der Denunziation offensichtlich. So sagte die Ehefrau von B. aus: „Mein Mann ist ein Trinker. Es ist oft zwischen uns zu Streitigkeiten gekommen, in deren Verlauf er mich schlug, sodaß ich bei Frau H. Schutz suchte.“ Der Anzeiger Karl B. gab kurz darauf an: „Ich habe die Anzeige gemacht, weil der S. und die H. mich wegen meiner Frau bei der Polizei angezeigt haben.“¹¹⁵⁴ Die Verhandlung wurde hierauf ausgesetzt,¹¹⁵⁵ doch wurden Rudolf S. und Therese H. der Gestapo überstellt.¹¹⁵⁶ Im Oktober 1941 reichte Theresia H. gegen Karl B. eine Ehrenbeleidigungsklage beim Amtsgericht Hainburg ein.¹¹⁵⁷

Die Feststellung Jens Ruckenbiels in seiner Untersuchung zu Denunziation und Verfolgung durch die Gestapo gilt auch für diese Untersuchung: „Bei der Anzeigerelation der Geschlechter deutet zur Zeit alles daraufhin, daß im Bereich von

¹¹⁵¹ Vgl. ebenda, S. 28, Hauptverhandlungsprotokoll, LG als SG KLS 109/40 (478), Wien, 6. September 1940.

¹¹⁵² Vgl. WStLA, SHv 5233/47, S. 2, Vernehmungsniederschrift. Freiwillig erschien auf hies. Dienststelle der verh. Karl B... Grenzpolizeiposten Engerau, Engerau, 11. März 1941.

¹¹⁵³ Vgl. ebenda, S.21 bzw. S. 24f., die Vernehmungen vor dem LG Wien.

¹¹⁵⁴ Ebenda, S. 35f., Hauptverhandlungsprotokoll SG beim LG Wien, 3. Kammer, am 28. Juli 1941 KLS 55/41 (297) Strafsache gegen Rudolf S. und Therese H.

¹¹⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 36.

¹¹⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 43, An das LG Wien VIII., 28. Aug. 1941, Untersuchungshaftanstalt Wien.

¹¹⁵⁷ Ebenda, sine pagina, An das Landgericht (1) als Sondergericht Amtsgericht Hainburg (Donau) Abt. 3, am 22. Oktober 1941. Zum Schicksal von Rudolf S. konnten keine weiteren Informationen aufgefunden werden.

Familie und Verwandtschaft Frauen äußerst selten angezeigt wurden, aber selbst häufiger Anzeigen erstatteten, welche sich dann bevorzugt gegen Männer richteten.“¹¹⁵⁸

Sieht man sich die Geschlechter und Tatorte an, so kann auch für diese Untersuchung festgestellt werden, dass Frauen eher im häuslichen Umfeld denunzierten, während dies Männer vermehrt am Arbeitsplatz und oder in der Öffentlichkeit taten.¹¹⁵⁹

In jüngerer Zeit wurde jedoch mit dem Klischee aufgeräumt, Frauen hätten generell häufiger denunziert als Männer.¹¹⁶⁰ Diewald-Kerkmann konnte in ihrer Studie zu Denunziation nur 11% Denunziationen von Frauen nachweisen, während der überwiegende Teil der Denunzianten Männer waren.¹¹⁶¹ Auch Eric Johnson kam zu dem Ergebnis, dass Denunziationen vor allem von Männern ausgingen: Waren am Kölner Sondergericht 69 % der Denunzianten männlich, so meldeten auch der Krefelder Gestapo vor allem Männer (83 %) Verbrechen sowie Vergehen. Mit dem Krieg verschob sich zwar das Verhältnis in Richtung der Frauen, doch blieb die Mehrheit der Denunzianten immer noch männlich.¹¹⁶²

Für das Sondergericht Wien kamen Dohmen und Scholz zu einem ähnlichen Ergebnis: Auch hier waren Frauen mit 29 % der denunzierten Delikte in der Minderheit.¹¹⁶³ Die fast gleiche prozentuelle weibliche Beteiligung an Denunziationen (30,3 %) konnte Heimo Halbrainer für Denunziationen während des Nationalsozialismus in der Steiermark feststellen.¹¹⁶⁴

Für das Delikt Rundfunkverbrechen erhob auch Michael Hensle die geschlechterspezifische Differenz von Denunziationen: 60 % der Männer und 40 %

¹¹⁵⁸ Ruckenbiel: Soziale Kontrolle, S.126.

¹¹⁵⁹ Dördelmann, Katrin: Die Macht der Worte (Köln 1997), S. 41; Zitiert nach Thonfeld: Soziale Kontrolle, S. 147.

¹¹⁶⁰ Diese Ansicht der weiblichen Domäne der Denunziation hatte etwa noch Friedrich vertreten. Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik (Frankfurt am Main 1986), S. 8. Auch Grunberger kam zu ähnlichen Ergebnissen: Grunberger, Richard: Das zwölfjährige Reich. Der Deutschen Alltag unter Hitler (Wien 1972), S. 122. Vor allem Helga Schubert zeichnete das Bild der weiblichen Denunziantin in ihren Fallgeschichten zum Thema Denunziation: Schubert, Helga: Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich (Frankfurt am Main 1990).

¹¹⁶¹ Vgl. Diewald-Kerkmann: Volksgenossen, S. 131, Tab. 3.

¹¹⁶² Vgl. Johnson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror, S. 398, Tab. 9.6.

¹¹⁶³ Vgl. Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 220.

¹¹⁶⁴ Vgl. Halbrainer: Denunziation, S. 121.

der Frauen waren hier für die freiwilligen Meldungen an die NS-Stellen, Gestapo oder Gerichte verantwortlich.¹¹⁶⁵

Bei dieser Arbeit bestätigten sich diese Ergebnisse, wenn sich auch die Zahl der Männer und Frauen einander nicht so stark unterschied: in 61 Fällen denunzierte ein Mann (53, 1 %), während Frauen in 54 Fällen (47, 9 %) das Abhören von Feindsendern den Behörden meldeten.

Grundsätzlich befanden sich Denunziant und Denunzierter (Arbeiter, Handwerker u.a.) auf gleicher sozialer Stufe. Das verwundert nicht anhand zahlreicher Anzeigen durch Nachbarn und Bekannte, manchmal auch durch Familienangehörige. Berufsbedingte Anzeigen, die ausschließlich auf berufliche Motive zurückzuführen sind und wo ein soziales Gefälle am ehesten auftritt – wenn, dann denunziert ein Angestellter seinen Dienstgeber, also von oben nach unten, bzw. erfolgen auch Denunziationen durch Unbekannte – durchbrechen selten dieses Schema. Doch ist dieses Ergebnis, was die soziale Schichtung des Denunzianten und Denunzierten betrifft, möglicherweise deliktabhängig.¹¹⁶⁶ Hier muss man den Ergebnissen von Hüttenberger, der Heimtückefälle am Beispiel des Sondergerichtes München,¹¹⁶⁷ und Hensle, der, wie schon erwähnt, Rundfunkverbrechen an den Sondergerichten Berlin und Freiburg¹¹⁶⁸ untersuchte, zustimmen. Auch diese kamen zum Schluss, dass sich Denunzianten und Denunzierte auf derselben sozialen Stufe, meistens aus dem Arbeitermilieu und der unteren Mittelschicht stammend, befanden.¹¹⁶⁹ Auch Heimo Halbrainer bestätigt in seiner Untersuchung anhand von Verfahren wegen Denunziation vor den Volksgerichten Graz und Leoben, die nach dem Zweiten Weltkrieg abgehandelt wurden, diesen Befund. Bei diesen Fällen kamen ebenfalls Denunziant und Denunzierter aus dem gleichen sozialen Milieu.¹¹⁷⁰ Vor allem

¹¹⁶⁵ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 193. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte Gellately. Vgl. Gellately: Hingeschaut, S. 273, Anm. 75. 86 Männer und 77 Frauen waren hier die Denunzianten.

¹¹⁶⁶ Vgl. dazu auch: Dörner, Bernward: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: Historical Social Research, Bd. 26, Nr. 2/3 (2001), S. 55–69, hier S. 61. Dörner spricht hier von „Deliktpopulationen“, welche „deliktsspezifisch differenziert“ werden müssten.

¹¹⁶⁷ Vgl.:Hüttenberger: Heimtückefälle, S. 511.

¹¹⁶⁸ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 194f.

¹¹⁶⁹ Vgl. dazu auch: Mallmann/Paul: Industrierevier, S. 233. Diese sprechen von einem „Unterschichtenphänomen.“

¹¹⁷⁰ Vgl. Halbrainer: Denunziation in der Steiermark, S. 112.

Arbeiter, Selbständige, Angestellte und Hausfrauen denunzierten andere Personen in der Steiermark.¹¹⁷¹ Gisela Diewald-Kerkmann kommt anhand von NDSAP–Akten im Kreis Lippe zum Ergebnis, dass eher von unten nach oben denunziert wurde.¹¹⁷² Wie weit dieses Ergebnis aussagekräftig ist, ist schwer zu sagen, vor allem, da hier weniger schwerwiegende Fälle einbezogen – diese Aktenauswahl Kerkmanns hält auch Eric A. Johnson fest¹¹⁷³ – und mehrere Delikte gleichzeitig erhoben worden sind. Anhand einer Stichprobe von 433 Krefelder Gestapoakten und 594 Kölner Sondergerichtsakten kommt Johnson in seiner eigenen Untersuchung zum Schluss, dass die Denunzianten eher Facharbeiter, also untere mittlere bürgerliche Schichten bzw. Akademiker, Geschäftsleute sowie kleine Ladeninhaber waren, die aus der unteren und mittleren Mittelschicht kamen.¹¹⁷⁴

Ela Hornung schließlich kommt in ihrer Untersuchung zu Prozessakten des Zentralgerichts des Heeres Wien 1944–1945 anhand von 233 Fällen von Denunziationen gegen Wehrmichtsangehörige wegen Wehrkraftzersetzung zum Ergebnis, dass eher vertikal denunziert wurde, d.h. von unten nach oben.¹¹⁷⁵

Desgleichen fällt auf, dass die Opfer der Sondergerichtsjustiz selten aus „den besseren Kreisen“ kamen. Gellately meint, „die Oberschicht und der Adel“ seien „meist nicht darauf angewiesen“ gewesen, „die Polizei auszunutzen: sie besaßen andere wirksamere Mittel um soziale Macht auszuüben.“ Die Polizei habe außerdem hier auch mehr Nachsicht geübt.¹¹⁷⁶

In einem der seltenen Fälle von vertikaler Denunziation zeigte eine Sekretärin die Chefetage einer Erdölproduktionsgesellschaft an.¹¹⁷⁷ Typisch hierfür waren auch vereinzelte Fälle, in denen Fürsorgerinnen (bzw. weibliche Bedienstete) in einem Privathaus ihre (ehemaligen) Arbeitgeber anzeigten.¹¹⁷⁸

¹¹⁷¹ Vgl. Ebenda, S. 116 Tab. 6.

¹¹⁷² Vgl. Diewald-Kerkmann: Volksgenossen, S. 124f.

¹¹⁷³ Vgl. Johnson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror, S. 397.

¹¹⁷⁴ Vgl. Ebenda, S. 400.

¹¹⁷⁵ Vgl. Hornung: Denunziation, S. 92.

¹¹⁷⁶ Gellately: Gestapo, S. 181. Prototypisch ist in meiner Untersuchung der Fall von Martin K., Chef der Handelskammer während des Austrofaschismus Vgl. WStLA, SHv 6765/47 bzw. Vg 8554/46.

¹¹⁷⁷ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5280, 5 AR Sd 965/42. Im Fall von Elisabeth und Karl K. wurden diese von einem ehemaligen Mitarbeiter angezeigt. Vgl. DÖW, Akt 16 884 bzw. WStLA, Vg 5037/46, Verfahren gegen Rutter Anton, Rutter Maria, Kohoudek Raimund wegen § 7 KVG. Auch in landwirtschaftlichen Betrieben, zeigten (ehemalige) landwirtschaftliche Hilfsarbeiter (Knechte) ihre Dienstgeber an. Vgl. WStLA, SHv 5330/47 bzw. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5220, 5 Ar Sd 235/40.

¹¹⁷⁸ Vgl. WStLA, SHv 6215/47, SHv 6557/47, SHv 7781/47.

Michael Hensles Auffassung, dass hier „das Antragsrecht der Gestapo gemäß § 5 zusätzlich als sozialer Filter gewirkt hat“, ist auch für diese Untersuchung zuzustimmen.¹¹⁷⁹

Eine Fülle von Anzeigen erstatteten Nachbarn, und zwar aus verschiedensten Gründen.

So hieß es zum Beispiel im Urteil gegen Anton M., der Ende Mai 1940 wegen Abhörens eines französischen Senders zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde: „Mit diesem Apparate hat er seit dem Inkrafttreten des Verbotes des Abhörens ausländischer Sendungen bis zu seiner am 3.4. 1940 erfolgten Verhaftung wiederholt [...] Pariser-Sender abgehört und dabei sein Empfangsgerät so laut eingestellt, daß auch seine Wohnungsnachbarn die Möglichkeit hatten, diese Sendungen zu hören. Dies führte schließlich zur Anzeige.“¹¹⁸⁰

Heimo Halbrainer bestätigt die Häufigkeit der Anzeigen von Nachbarn in seiner Untersuchung zur Denunziationspraxis in der Steiermark anhand von Volksgerichtsakten des Volksgerichtes Graz und Leoben, die über Denunzianten nach dem Zweiten Weltkrieg zu Gericht saßen. Anhand von 166 denunzierten „Radiovergehen“ bei insgesamt 1884 Denunziationen kam er zum Schluss, dass in 32 % der Fälle Nachbarn die Anzeiger eines Rundfunkvergehens waren. In 22 % der Fälle war es ein Bekannter, in 12 % denunzierten Familienangehörigen war es ein Familienmitglied, und dieselbe Prozentzahl ergab als Denunzianten einen Arbeitskollegen.¹¹⁸¹

Im folgenden Fall hatte die Denunziation von Anna und Edda M. die Verhaftung von 16 Personen zur Folge, darunter vier Juden.

Anna M. gab am 17. Juli 1941 bei der Gestapo an: „In Zusammenkünften in der Wohnung der Jüdin R. wurde in meiner Gegenwart von Frau R. und ihrer Freundin Marie G., Wien, 3.,[...] in der abfälligen Form wie: Dieser Verbrecher, dieser Hund

¹¹⁷⁹ Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 195.

¹¹⁸⁰ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 142/40.

¹¹⁸¹ Vgl. dazu Halbrainer, Heimo: Denunziation in der Steiermark, S. 87, Diagramm 6 bzw. zur Anzahl an Rundfunkvergehen: ebenda, S. 76 Tab. 3. Untermieter denunzierten in 5 % der Fälle. Vgl. ebenda, S. 87, Diagramm 6. In der Tab. 3 auf S. 76 sind Rundfunkverbrechen auch noch in einer anderen Kategorie der denunzierten Delikte – und zwar unter „regimekritische Äußerungen“ unter der Unterkategorie „Abfällige Äußerungen und Radiovergehen“ – erfasst. Hier kam Halbrainer auf die Zahl von 53 denunzierten Delikten. Die Radiovergehen machten einen Anteil von 8,8 % der denunzierten Delikte aus, zusammen mit der eben erwähnten Unterkategorie „Abfällige Äußerungen und Radiovergehen“ waren es 11,6 %.

[damit war der Hitler gemeint], weiters diese Dreckregierung, dieses Gesindel der Gestapo, welche bei Hausdurchsuchungen alles ausraubt, die gehören vertilgt.“¹¹⁸²

Einige Tage später gab sie bei der Gestapo Namen von Personen an, die Auslandssender gehört hatten.¹¹⁸³ Ihre Tochter erschien im August 1941 bei der Gestapo und vervollständigte die Denunziation ihrer Mutter mit ihrer eigenen freiwilligen Aussage.¹¹⁸⁴ Im Zuge des Verfahrens kam es zur Anklageerhebung gegen elf Personen, darunter zwei jüdische Personen.

Bereits im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung machten die Angeklagten auf die Tendenz der Denunziantin Anna M., Personen anzuzeigen, aufmerksam.¹¹⁸⁵

Ein Verteidiger beantragte eine psychiatrische Untersuchung der Denunziantin Anna M., doch wurde diese vom Gericht abgelehnt. Im Urteil wurde näher darauf eingegangen: „Die wiederholten Erklärungen der Zeugin Anna M., sie sei mit den Nerven fertig, je mehr sie gefragt werde, desto wirrer werde sie, sie sei so zerfahren, daß sie der ganzen Sache nicht mehr folgen könne, sie sei nicht in nervenärztlicher Behandlung, erleide aber jetzt einen Nervenzusammenbruch (sic!)[...]“ Auch die Zeugin Edda M. wurde als nervös geschildert.

Das Gericht rechtfertigte in diesem Zusammenhang die Aussagen von Zeugen, (und damit auch jene von Denunzianten): „Zeugen, die über weit zurückliegende Vorfälle in der Hauptverhandlung aussagen sollen, geraten häufig in Widersprüche zu ihren früheren Angaben, begehen Verwechslungen und landen schließlich bei der Erklärung, sich nun nicht mehr erinnern zu können; diese Fälle sind – zumal wenn es sich um mündliche Äußerungen handelt, die wiederzugeben sind, da solche viel leichter dem Geständnisse entschwenden als andere Handlungen – sehr häufig, ja sie bilden die Regel.“¹¹⁸⁶

Für die Angeklagten waren die Aussagen von Anna und Edda M. fatal, acht Personen wurden wegen Abhörens von Feindsendern sowie Weiterverbreitens bzw. wegen Heimtückeäußerungen zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt.¹¹⁸⁷

¹¹⁸² WStLA, SHv 6131/47, S. 5f., Auf Ladung erscheint Anna M., geb. K, ... Abschrift Gestapo ...Wien B.Nr. 3875/41- II B/J, Wien, 17. Juli 1941.

¹¹⁸³ Ebenda, S. 8, Neuerlich erscheint Anna M.... Abschrift Wien, 19. Juli 1941.

¹¹⁸⁴ Ebenda, S. 9 bzw. 11, Freiwillig erscheint die Kontoristin Edda M... Abschrift Wien, 22. August 1941.

¹¹⁸⁵ Ebenda, S. 200 bzw. S. 203.

¹¹⁸⁶ Ebenda, S. 11 des Urteils gegen Gabriele S. u.a., SG II beim LG Wien 7 SKLs 9/42, Wien, 28.

März 1942.

¹¹⁸⁷ Ebenda, S. 2f. des Urteils.

Für Anna M. hatte die Denunziation nach dem Zweiten Weltkrieg Konsequenzen: Sie wurde vom Volksgericht Wien wegen Denunziation zu zwei Jahren Haft und Vermögensverfall verurteilt.¹¹⁸⁸

Aufgrund der Mitteilung von Heß' Flug nach England durch die Jüdin Stella K. an eine Frau im Hause, die diese Geschichte einer anderen Frau im Wohnhause weitererzählte, denunzierte eine der beiden Frauen Stella K. Die als Denunziantin im Akt aufscheinende Elfriede M. gab bei der Anzeige bei der NSDAP-Kreisleitung im Mai 1941 zu Protokoll: „Diese Nachbarin, eine an den Arier K. Friedrich, [...], verheiratete Jüdin, sagte bei der Übergabe des Kindes zu der Kindesmutter: Kommen sie herein. Ob sie schon gehört habe, daß Heß in England sei. Das Radio berichtete darüber [sic] und Heß soll in England befragt worden sein und zur Antwort gegeben haben, daß er von der ganzen Sauwirtschaft nichts mehr wissen wolle.“¹¹⁸⁹ Später gab sie an, eine Frau F. habe die Sache bei der Polizei angegeben.¹¹⁹⁰ Diese Frau F., auch eine Wohnungsnachbarin, meinte schließlich, ziemlich „allen Hausparteien“ sei die „gegnerische Einstellung [der Beschuldigten K.] dem heutigen Staat gegenüber, soweit sie Arier“ seien, „bekannt“.¹¹⁹¹ In der Hauptverhandlung gab Frau M. an, sie habe den Vorfall – die Erzählung von Frau K. über Heß' Flug nach England – Frau F. erzählt. Sie sei dann von der Polizei vorgeladen worden. Beide täuschten in der Hauptverhandlung vor, ein gutes Verhältnis mit der Angeklagten gehabt zu haben.¹¹⁹² Stella K. wurde wegen Abhörens und Weiterverbreitens ausländischer Rundfunknachrichten zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt und auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Anfang Dezember 1942 – zwecks „Strafunterbrechung“ – an die Gestapo übergeben. Am 31. Jänner 1943 wurde sie in Auschwitz ermordet.¹¹⁹³ Für Elfriede M. blieb das Volksgerichtsverfahren wegen

¹¹⁸⁸ Für diese Information danke ich Mag. Siegfried Sanwald. Gerichtszahl LG Wien Vg 12 Vr 6742/47. Ein Akt zum Volksgerichtsverfahren gegen Anna M. war im Wiener Stadt- und Landesarchiv nicht mehr auffindbar.

¹¹⁸⁹ WStLA, SHv 5950/47, S. 2, An das Kreiserhebungsamt des Kreises 2! Aufnahmeschrift! Aufgenommen am 19. Mai 1941 in Anwesenheit des Ortsgruppenleiters... mit Vgn. Elfriede M., Wien, 19. Mai 1941, Die Anzeigerin: Elfriede M., Der Zellenleiter Kamensek.

¹¹⁹⁰ Ebenda, S. 5, Gestapo B.Nr. – 845/41- II A I Wien, 6.6.1941.

¹¹⁹¹ Ebenda, S. 7, Niederschrift aufgenommen mit Josefa Führer,... ,Gestapo... ,Wien, 11. Juni 1941.

¹¹⁹² Ebenda, S. 32, Hauptverhandlungsprotokoll, 16. September 1941.

¹¹⁹³ Vgl. WStLA, SHv 5950/47, S. 34, Strafsache gegen Stella K., SG I beim LG Wien KLS 63/41 (389), Wien, 16. September 1941 bzw. DÖW, Akt 20 000/K895, Polizeidirektion (Z.M.A.) in Wien an Amt der Wiener Landesregierung Magistrats-Abteilung 12 mittelbare Bundesverwaltung (Ref. Opferfürsorge) die Magistratsabteilung 61, Wien, 23.9.1954.

Denunziation am Volksgericht Wien nach dem Krieg ohne Konsequenzen: Sie wurde gemäß § 259/3 StPO freigesprochen.¹¹⁹⁴

Für Männer standen eher politische Motive bei der Anzeigeerstattung im Vordergrund:

So zeigte im Oktober 1943 Sebastian S. Raimund Z. wegen dessen Äußerungen an: „Es war am 25.7.1943 bis zum 30.7.1943,[...], abends kam Raimund Z. in das Gasthaus meiner Mutter in Ried[...]Ich setzte mich zu ihm[...]Er sagte ‚Musolini [sic] haben sie schon, jetzt kommt unser Führer in 3 Monaten dran‘ ich brach das Gespräch mit Z. ab u. meldete diese dem Ortsgruppenleiter Kuba Ignaz in Ried an[...]“¹¹⁹⁵ Bei einem späteren Besuch gab S. an, dass Z. zu ihm gesagt habe, er höre den Schweizer Sender.¹¹⁹⁶ Z. wurde zu 18 Monaten Zuchthaus wegen Abhörens des Schweizer Rundfunks und wegen heimtückischer Äußerungen verurteilt.¹¹⁹⁷

Auch in Betrieben konnte es zu Auseinandersetzungen wegen unterschiedlicher politischer Einstellungen kommen. In einer Werkshütte der Reichsbahn in Lundenburg kam es aufgrund einer von K. gedeuteten Geste von V. zu Differenzen zwischen dem NSDAP-Mitglied Mathias K. und dem Schlosser Jaroslav V. Der Vorarbeiter, dem K. die Meldung erstattete, schilderte den Vorfall Ende September 1944 bei der Gestapo so:

„Pg. K. Mathias stand in der Werkshütte des Betriebswerkes als ein Arbeiter namens V. Jaroslav zu ihm kam, sich herniederbeugte und die Schrift des Parteiabzeichens las: Nationalsozialistische Arbeiterpartei – las es nochmals, bis ihn Pg. K. mit den Worten: Nun was ist´s?[...]Da sagte der Mann: Das ist Dreck wert‘ und zeigte mit dem Finger auf das Abzeichen. (Unterstreichung im Original) Da in nächster Umgebung andere Arbeiter standen, konnte Pg. nicht von der Selbsthilfe Gebrauch machen und machte mir Meldung davon.“¹¹⁹⁸

¹¹⁹⁴ Vgl. DÖW, Datenbank Volksgericht Wien KVG-Verfahren, Lg Wien Vg Vr 6207/46.

¹¹⁹⁵ WStLA, SHv 7467/47, S. 2, Niederschrift Schmid Sebastian, ... Ried, 11. Oktober 1943.

¹¹⁹⁶ Vgl. ebenda.

¹¹⁹⁷ Vgl. WStLA, SHv 7467/47, S. 30, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien 1 SKLs 8/44 (192), Wien, 22. März 1944.

¹¹⁹⁸ WStLA, SHv 8041/47, S. 2, Abschrift, An die Gestapo Lundenburg Rb. Abwehrdienst Aussenstelle Lundenburg M/14, Lundenburg, 30. 9.1944 Cahrda Franz.

K. erzählte den Vorfall nochmals und ergänzte die Angaben von des Vorarbeiters. V. habe vor ihm, K., das NSDAP–Abzeichen, das dieser trug, laut buchstabiert und K. gefragt, ob er ein deutscher Arbeiter sei, worauf K. mit der Gegenfrage, ob er „deswegen ein schlechter Mensch und Arbeiter sei“ geantwortet. „Daraufhin antwortete V., das nicht, aber das Abzeichen, das ist einen Dreck wert. V. zeigte dabei mit seinem Finger auf das Parteiabzeichen auf meinem Rocks Schlag hin.“ Einige Tage später, so K., habe V. demonstrativ vor ihm niedergespuckt.¹¹⁹⁹ V. gab den Sachverhalt zu, doch habe er nicht auf das Parteizeichen gedeutet. Er wollte sich nicht abfällig zur NSDAP äußern.¹²⁰⁰

Auch im Fall von Fedor G. war der Denunziant wie auch der Denunzierte Fedor G. bei der Reichsbahn angestellt. So meldete im September 1943 der Vorstand des Bahnhofes Irnfritz der Gendarmerie einen Vorfall. Der Fahrdienstleiter Fedor G. habe zum Ladeschaffner Karl K. gesagt: „Mussolini lebt eh´ nicht mehr, da kenn ich die Leute unten zu gut.“¹²⁰¹ Außerdem habe er gemeint, dass sich seine Versetzung nicht mehr auszahlen werde. Der Denunziant gab der Gestapo weiter zu Protokoll: „Er kann es nicht anders [sic] (mit seiner Versetzung) gemeint haben, als dass für uns der Krieg verlomm sei [sic], oder dass bald ein Zusammenbruch kommen werde. Tatsächlich hat dann Italien 2 Tage später kapituliert und wurde der Waffenstillstand mit England und Amerika verlautbart.“ Die Aussagen von G. hatte K. umgemünzt, und aufgrund der Tätigkeit von G. als „Radiobastler“ das Feindsenderabhören von G. angenommen.¹²⁰²

Fedor G. wurde schließlich am 11. November 1943 wegen Abhörens und Weiterverbreitens ausländischer Nachrichten zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.¹²⁰³

Berufliche wie politische Motive bewegten im Juni 1943 den Anstreichermeister Josef P. zur Anzeige seines Mitarbeiters Michael G.: „Wiederholt habe ich bei der Kontrolle meinen Arbeiter G. während der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht angetroffen[...]

¹¹⁹⁹ Ebenda, S. 3, Niederschrift. Zur hiesigen Dienststelle vorgeladen erscheint Mathias K.,... Mitglied der NSDAP. Gestapo, Lundenburg, 10. Oktober 1944.

¹²⁰⁰ Ebenda, S. 5, I. Vorführungsnote Jaroslaus V., Gestapo, Lundenburg, 11. Oktober 1944.

¹²⁰¹ WStLA, SHv 7278/47, S. 1a, Gendarmerieposten Irnfritz Kreis Horn Niederdonau Tgb. Nr. 242/43, An die Gestapo Aussenstelle Znaim, Irnfritz, 9. September 1943, Der Vorstand des Bahnhofes, Josef Redl, erstattete am 9.9. d.J. hier nachstehende Anzeige.

¹²⁰² Ebenda, S. 2, Gestapo... Aussenstelle Znaim B.Nr. 2341/43, Vernehmungsniederschrift vom Gendarmerieposten Irnfritz Karl Kassal... Irnfritz, 19.9.1943.

¹²⁰³ Vgl. Ebenda, S. 21, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien, 3 SKLs 53/43 (860), Wien, 11. November 1943.

Auf meine fortgesetzten Mahnungen wurde das eigenmächtige Fernbleiben des G. Michael immer größer und ersehe [sic] ich, dass G. Michael absichtlich die Arbeiten in den OT. Betrieben sabotiert[...] G. ist ein großer politischer Gegner, ist allen Einrichtungen und Verordnungen des Staates feindlich gesinnt und habe auch die Erfahrung, daß G. in seinem Wohnhause mit einer tschech. Schuhmachersfrau Auslandsradio der Feindstaaten abhört.“¹²⁰⁴

Der Schlussbericht der Gestapo war ambivalent: „G. wird zwar von seinem früheren Arbeitgeber Josef P. als asozial und staatsfeindlich eingestellt bezeichnet, doch ist dieser Aussage die gehässige Einstellung des P. zu G. nicht abzusprechen.“¹²⁰⁵

Michael G. wurde im August 1943 wegen Abhörens und Weiterverbreitens von ausländischen Rundfunknachrichten zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.¹²⁰⁶

Minderjährige als Anzeiger sind in den Akten sehr selten zu finden. Im Fall von Thomas E. wurde dieser von seinen zwei minderjährigen Bäckerlehrlingen 1940 angezeigt.

Auch hier gab Bäckerlehrling Robert B., einer der beiden Anzeiger, politische Motive für seine Anzeige vor: „Ich habe gegen E. keinerlei Gehässigkeiten, nur entschloß ich mich jetzt, da dessen Aeüßerungen für mich als Deutschen direkt verletzend wurden, zur Anzeige und meldete das mit G. [dem zweiten Denunzianten] der DAF (Unterstreichung im Original) .“¹²⁰⁷ Der zweite Anzeiger Anton G. bezichtigte Thomas E. des Abhörens von Auslandssendern.¹²⁰⁸ Der Beschuldigte Thomas E. meinte, die beiden Burschen seien gegen ihn „gehässig gesinnt“, da Robert B. „ein notorischer Lügner und Dieb“ sei. Davon habe er bereits vor Monaten seinen Vater in Kenntnis gesetzt.¹²⁰⁹

Thomas E. wurde am 19. August 1940 wegen eines Heimtückevergehens und wegen Abhörens von ausländischen Sendern zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt.¹²¹⁰

Da die Denunzianten noch sehr jung waren, konnte durch ein Prüfungsergebnis im Mai 1945, eine Strafwürdigkeit nicht festgestellt werden: „Es handelt sich um in der

¹²⁰⁴ WStLA, SHv 7179/47, S. 2, An den Reichstreuhandler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Wien, Abschrift. Spezialwerkstätte... Josef P., Wien, 8. Juni 1943.

¹²⁰⁵ Ebenda, S. 22, Schlußvermerk. Gestapo...Wien, am 14. Juli 1943.

¹²⁰⁶ Vgl. ebenda, S. 32, Öffentliche Sitzung des SG beim LG 2 SKLs 39/43 (657) Wien, 20.8.1943.

¹²⁰⁷ WStLA, SHv 5138/47, S. 2, Aufgesucht erscheint der Bäckerlehrling Robert B... Gestapo Grenzpolizeikommissariat Lundenburg, Nikolsburg, 26.4.1940.

¹²⁰⁸ Ebenda, S. 3, Gestapo Grenzpolizeiposten Anton G. ...Nikolsburg, 26.4.1940.

¹²⁰⁹ Ebenda, S. 8, Vernehmungsniederschrift und Gegenüberstellung, Nikolsburg, 3.5.1940.

¹²¹⁰ Ebenda, S. 47, Strafsache gegen Thomas E., LG Wien als SG KLs 160/40 (438), Wien, 19. August 1940.

HJ. verhetzte ‚Jugendliche‘, denen die Einsicht in die Unmoral und Folgeschwere ihrer Denunziation nicht zugemutet werden kann.“¹²¹¹

Eine eigene Kategorie von Denunzianten waren jene Täter, die ob ihrer Pflichtversessenheit und ihrer nationalsozialistischen Anschauung bzw. ihrer NSDAP –Mitgliedschaft Personen, die „verdächtige“ Äußerungen tätigten bzw. zugaben, dass sie Feinsender abhörten, anzeigten.

So denunzierte die Köchin Frieda B. ihre ehemaligen Dienstgeber O. wegen der Äußerung der Frau Baronin O., „daz unser Führer aufgehenkt gehört“ und anderer Äußerungen. Im Hause O. würden Leute wie Baron T., H. und Graf P. verkehren, die in Dachau gewesen wären und Gegner der Bewegung seien. „Ich bin seit 1931 Mitglied der NSDAP und daher habe ich mich seinerzeit verpflichtet gefühlt, Anzeige gegen sie O. [sic] [Unterstreichung im Original] zu erstatten.“¹²¹²

Erwin O. wurde schließlich ob dieser Anzeige wegen Abhörens von ausländischen Rundfunksendern im August 1940 zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.¹²¹³

Vor allem nach Stalingrad traten „die unbelehrbar ‚gläubigen‘ Anhänger Hitlers“ auf, so Martin Broszat, die das Ende des Dritten Reiches nicht wahrhaben wollten.¹²¹⁴

So auch im Fall der Schülerin Klara M., die von ihren Vermietern Anfang Februar 1943 angezeigt wurde:

„Ich habe nach monatelanger Beobachtung die Ueberzeugung [sic], daß das Mädchen reichsfeindlich eingestellt ist und in ihrer Einstellung von ihrem Vater bestärkt wird. [Unterstreichung im Original] Gerade jetzt anlässlich der Meldungen über Stalingrad, hat sie zu verstehen gegeben, daß sie das schon früher gewußt habe und daß den deutschen Soldaten dort nicht zu helfen ist[...]"¹²¹⁵

¹²¹¹ Ebenda, sine pagina Prüfungsergebnis, W. 5.5.45. Vgl. Auch Kapitel 7.2.2 zur Denunziation von Franz C. und dessen Familie durch zwei HJ–Jungen.

¹²¹² WStLA, SHv 6557/47, S. 2ff.

¹²¹³ Vgl. ebenda, S. 45f., Hauptverhandlungsprotokoll, LG Wien als SG KLS 162/40 (439).
14. August 1940.

¹²¹⁴ Broszat: Denunziationen, S.236.

¹²¹⁵ WStLA, SHv 6974/47, S. 1, Niederschrift. Freiwillig erscheinen Sch. Ludwig... und Sch. Helene, welche erklären Gestapo...Wien, 8.2.1943.

Klara M. wurde wegen verbotenen Umgangs – sie hatte Kontakt zu einem englischen Kriegsgefangenen – und Abhörens ausländischer Rundfunksender zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.¹²¹⁶

Der nächste Fall ist ein Paradebeispiel für eine Denunziation im öffentlichen Raum, die vor allem im Wirtshaus, das von der Forschung als bevorzugter Ort von Heimtückereden gesehen wird, vorkam.¹²¹⁷ Hier ist der Tatort ein Gasthaus. Die Grenzen zwischen Klatsch, Gerüchteverbreiten und Denunziation verliefen manchmal fließend. So konnte sich ein Tratsch oder ein Gerücht zu „Denunziationsketten“¹²¹⁸ verbreitern bzw. zu einer „Kommunikationsspirale“¹²¹⁹ werden.

Stadtrat Thomas Kozich meldete im Jänner 1945 folgenden Vorfall:

„Ich bin gestern am Abend um 18.45 im sogenannten Ratsherrnstüberl des Wr. Rathauses gesessen. Ich war durch einen Pfeiler gedeckt, so dass ich von den Eintretenden nicht gesehen werden konnte. Als ich schon einige Zeit dort sass, kam der Burgtheaterschauspieler H. mit zwei Damen, die von dem sie begrüßenden Kellner die vorliegenden Schadensmeldungen über den gestrigen Fliegerangriff verlangten. Als die Damen daraus ersahen, welche Gebäude getroffen worden waren, hörte man folgende Ausrufe: ‚Das Generalkommando, wunderbar, und die Polizeidirektion, herrlich und die Gestapo ist ja fabelhaft[...].‘ Als ich wegging, liess ich durch den Kellner den Herrn H. hinausrufen und habe ihn wegen der von mir gehörten Äusserung gestellt. Er versuchte anfänglich zu leugnen, dass eine solche gefallen sei, konnte aber diese Vorhaben nicht aufrecht erhalten. Ich stehe für meine Mitteilung als Offizier und SA-Brigadeführer ein. Heil Hitler Ihr Kozich.“¹²²⁰

Franz H. – der Burgschauspieler – erzählte die Geschichte anders:

„Meine Frau befand sich, während Frau Hofrat H. die vorher erwähnten Gebäude nannte, am Kamin in gebückter Stellung um den Reissverschluss von ihren Überschuhen zu öffnen. Beim Öffnen des einen Reissverschlusses lief eine Masche

¹²¹⁶ Ebenda, S. 37, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien 6 SKLs 19/43 (280), Wien, 16. April 1943.

¹²¹⁷ Vgl. Mallmann/Paul: Industrieviertel, S. 337.

¹²¹⁸ Hornung: Denunziation, S. 93.

¹²¹⁹ Vgl. Thonfeld, der diesen Typus von Inge Marßolek übernimmt: Sozialkontrolle, S. 115.

¹²²⁰ WStLA, SHv 8107/47, S. 3, Leutnant Thomas Kozich „Standartenführer“, Wien, 16. Jänner 1945.

an ihrem Stumpf. Meine Frau sagte daraufhin: ‚Das ist gscheit, das freut mich!‘ Er habe dann seine Frau mit den Worten: ‚Bist Du verrückt?‘ zurechtgewiesen.¹²²¹

Auch Paula H. bestätigte diese Version. Sie sei mit ihrem Strumpf an einer Ofentüre hängengeblieben. Deswegen habe sie verärgert ‚Nein, das ist aber g´scheit‘ gesagt. Später gestand sie – anscheinend unter Drohung oder Folter –, diese Äußerung in Bezug auf den Bombentreffer, der die Gestapo traf, gemacht zu haben.¹²²² Die Denunziation von Thomas Kozich hatte die Verhaftung von mehreren Personen, darunter einer Jüdin, und zwei Verfahren – eben gegen Paula und Franz H. – zur Folge.¹²²³ Vor Gericht wurde der Aussage von Stadtrat Kozich geglaubt. Paula H. wurde im Februar 1945 wegen Abhörens von ausländischen Sendern und einer Heimtückeäußerung zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt¹²²⁴, ihr Mann Ende März 1945 zu acht Monaten Gefängnis wegen Abhörens von ausländischen Sendern. Stadtrat Thomas Kozich musste sich nach dem Krieg verantworten. Er wurde u.a. wegen der Denunziation von Paula H. und wegen § 11 Verbotsgesetzes vom Volksgericht Wien angeklagt. Schließlich wurde er am 3. März 1947 zu zehn Jahren Haft wegen § 7 KVG und § 11 VG sowie Vermögensverfall verurteilt.¹²²⁵

Eine sich verstärkende „Tendenz zur Zurückhaltung bei Denunziationen“ gegen Ende der NS-Herrschaft, die sich schon nach Stalingrad abzeichnete, wie von Dörner anhand der Heimtückeverfahren vertreten, kann für diese Studie nicht bestätigt werden.¹²²⁶ Sieht man sich die Statistiken der Tagesrapporte der Staatspolizeileitstelle Wien für die noch vorhandenen Monate ab November 1942 anhand des Deliktes des verbotenen Abhörens, welches separat in den Statistiken aufschien, an, so ist eher vom Gegenteil auszugehen, d.h. einer verstärkten Tendenz zur Denunziation nach Stalingrad¹²²⁷ Auf diese verstärkte Tendenz zur Denunziation weisen auch Gisela Diewald-Kerkmann und Heimo Halbrainer in ihren

¹²²¹ Ebenda, S. 4, Vernehmung Franz H. Der Kommandeur der Sipo in Wien IV Ia, Wien, 23. Jänner 1945.

¹²²² Ebenda, S. 8, Vorführungsnote Paula H., Gestapo, Wien, 23.1.1945.

¹²²³ Vgl. auch WStLA, SHv 8172/47.

¹²²⁴ WStLA, SHv 8107/47, S. 39, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien, 5 SKLs 7/45 (81/45), Wien, 16. 2. 1945 bzw. SHv 8107/47, S. 29, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien 5 SKLs 20/45 (195), Wien, 30. März 1945.

¹²²⁵ Vgl. DÖW, Datenbank Volksgericht Wien KVG-Verfahren: LG Wien VG Vr 1222/46.

¹²²⁶ Vgl. Dörner: Heimtücke, S. 287f. Zu ähnlichen Ergebnissen kam Reinhard Mann anhand von 213 Gestapoakten der Gestapo Düsseldorf, ohne die Ergebnisse näher zu interpretieren. Vgl. auch: Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt (Frankfurt am Main 1987), S. 294, Histogramm 4.

¹²²⁷ Vgl. Kapitel 5. 1 Die Gestapo, Tab. 1 Gestapo Wien und ihre Maßnahmen zum Delikt Rundfunkvergehen.

Untersuchungen zu Denunziationen hin.¹²²⁸ Diewald-Kerkmann konstatiert, dass der von Broszat bezeichnete Tätertyp vor allem nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler 1944 auftrat.¹²²⁹

Auch Klaus Marxen hat denselben Effekt der steigenden Bereitschaft zur Denunziation nach Stalingrad am Beispiel von reichsdeutschen Verurteilten des Volksgerichtshofes nachgewiesen. Hier stieg der Anteil der privaten Anzeigen 1943 und 1944 ebenfalls an. Marxen meint dazu: „Eine Bereitschaft zur Mitwirkung zeigt sich also insbesondere in den für den Nationalsozialismus kritischen Jahren der Machteroberung [gemeint sind die Jahre 1933 und 1934] und des Machtverlustes.“¹²³⁰ Thonfeld spricht von „Konjunkturen“, die beim „Denunziationsverhalten“ auftraten. Dazu gehörten die Kriegsgesetze, die mit Beginn des Krieges eingeführt wurden, die Kriegswende 1943 und das gescheiterte Hitlerattentat von 1944.¹²³¹

In dieselbe Richtung gingen auch Halbrainers Ergebnisse seiner Untersuchung von Volksgerichtsakten der Steiermark: Auch in der Steiermark stiegen 1943 die Zahl der Denunziationen an.¹²³²

In meiner Studie zählte ich für das Jahr 1940 30 private Meldungen, die Ausgang für ein Sondergerichtsverfahren bildeten. 1941 waren es 13 Anzeigen, 1942 27 Denunziationen. Im Jahr 1943 waren es 35 private Anzeigen und 1944 30 Anzeigen. Im letzten Viertel des Jahres 1945 gab es noch sechs Denunziationen, die zu Verfahren führten – hochgerechnet ergebe das 24 Anzeigen.¹²³³ Somit ist auch für diese Untersuchung die These von Dörner zu verneinen, wonach mit der Niederlage

¹²²⁸ Vgl. Diewald-Kerkmann: Volksgenossen, S. 75ff. bzw. S. 63 Tab. 1 und Halbrainer: Denunziation, S. 65ff. bzw. S. 61, Diagramm 3. Demzufolge schreibt auch Diewald-Kerkmann bereits indirekt eine Antwort zu Dörner – in Anführung des Zitats des Kölner OLG Präsidenten aus dem Jahre 1943, das auch Dörner zum Beleg seiner These zwei Jahre später benützte: „Richtig ist, daß die Anzeigen seit 1943/44 nicht abnahmen, sondern anstiegen. Daß die Fälle zur Aburteilung bei den Oberlandesgerichten zurückgingen, ist kein Indiz für den Rückgang von Denunziationen, sondern lediglich ein Beleg dafür, daß die strafrechtliche Verfolgung solcher Fälle abgenommen hatte.“ Ebenda, S. 77.

¹²²⁹ Vgl. Ebenda, S. 77f.

¹²³⁰ Marxen, Klaus: Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof (Frankfurt am Main 1994), S. 69. Vgl. hierzu auch: ebenda, S. 68 und explizit zu Denunziationen von Reichsdeutschen bei Wehrkraftersetzungsverfahren: ebenda, S. 70.

¹²³¹ Thonfeld.: Sozialkontrolle, S. 345. Thonfeld stellte schließlich bezugnehmend auf den Forscher Franz Dröge auf derselben Seite fest, dass Denunziationen ihr „Drohpotenzial“ auf die „Mehrheitsgesellschaft“ mit „zunehmender Kriegsdauer“ verloren. Vgl. ebenda.

¹²³² Vgl. Halbrainer: Denunziation, S. 61 bzw. ebenda Diagramm 3. Vgl. auch die Begründung Halbrainers dazu: ebenda, S. 65f.

¹²³³ Im Jahr 1945 gab es noch drei Verfahren, die auch auf Denunziationen basierten aber eingestellt wurden bzw. deren Hauptverhandlungen nicht mehr stattfinden konnten.

der deutschen Wehrmacht in Stalingrad die Zahl der privaten Anzeigen abgenommen hätte.

8.1.1.1 Scheidungsfälle und Denunziationen

Schwierig zu bewerten für Justiz und Gestapo waren Fälle, in denen ein Zusammenhang von Scheidung und Denunziation festgestellt wurde.

Franziska S. denunzierte ihren Ehegatten Anton S. im November 1942:

„Mein Mann, Anton S., hört seit Kriegsbeginn regelmäßig, fast täglich[...] Nachrichtensendungen in deutscher Sprache der Sender Moskau, London und eines amerikanischen Senders ab[...] Aus den Gesprächen, die ich mit meinem Manne führte, konnte ich entnehmen, daß er den Zusammenbruch des Deutschen Reiches wünsche und lebhaftes Sympathien für den Kommunismus bekunde[...] Ergänzend gebe ich noch bekannt, daß ich auf Betreiben meines Mannes in Scheidung stehe. Es ist dies der Grund, worum ich erst jetzt gegen ihn die Anzeige erstattete.“¹²³⁴

Ihr Mann Anton S. gab an, dass ihm seine Frau nach der Entbindung ihres Kindes und auch während der Schwangerschaft den Geschlechtsverkehr verweigert hätte, mit der Begründung, sie habe dabei Schmerzen. Sie habe eine intime Beziehung zu einem Wehrmichtsangehörigen begonnen, so Anton S. Deswegen reichte er die Scheidung ein.¹²³⁵ Franziska S. bestätigte die Angaben ihres Mannes. Sie gab an, dass sie sich (wegen ihrer Schmerzen beim Geschlechtsverkehr) untersuchen habe lassen und der Arzt ihr bestätigt habe, dass sie „normal veranlagt“ sei. Ihr Mann, der die Ursache ihrer Schmerzen beim Sex verursachen würde, so die Meinung des Arztes, habe sich auf ihren Rat hin nicht untersuchen lassen. Ihr Mann riet ihr zu einem sexuellen Kontakt mit einem anderen Mann, zumal Anton Sch selbst fremdging, den sie schließlich mit einem Wehrmichtsangehörigen hatte.¹²³⁶

Als Grund für die Anzeige gab Anton S. vor dem Untersuchungsrichter an: „Die Schwiegermutter erklärte, daß sie trachten werde, mir die Existenz zu vernichten. Sie ist auch der Anlass der ungerechtfertigten Beschuldigungen meiner Frau.“¹²³⁷

¹²³⁴ WStLA, SHv 6910/47, S. 3f., Die Ehefrau, Franziska Sch... zeigt an, Strafanzeige Schutzpolizei – Dienstpolizei der Kreisstadt Korneuburg N.D.

¹²³⁵ Ebenda, S. 7, Vorgeführt erscheint Sch. Anton ...Schupo...Korneuburg, 28. Nov.1942.

¹²³⁶ Ebenda, S. 11, Auf Vorladung erscheint Franziska Sch... Korneuburg, am 30.11.1942.

¹²³⁷ Ebenda, S. 15, Vernehmung des Beschuldigten Anton Sch. LG Korneuburg am 23.12.1942.

Anton S. wurde Anfang April 1943 wegen Abhörens und Verbreitens ausländischer Rundfunknachrichten zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.¹²³⁸

Scheidung war auch im folgenden Fall der Anlass für eine Anzeige, die Aloisia R. im Dezember 1943 ausging: „Mein Ehemann Karl R.,[...] mit welchem ich im Scheidungswege stehe, hört, solange ich ihn kenne ausländische Rundfunknachrichten ab. Ich habe mich mit ihm im Jahre 1942 verehelicht und habe ihn seit dieser Zeit oftmals gewarnt, weil er planmäßig die ausländischen Nachrichten in deutscher Sprache aus London abgehört hat[...] Da aber die Scheidungsverhandlung für kommenden Samstag anberaumt ist, habe ich mich entschlossen, gegen ihn die Anzeige zu erstatten.“¹²³⁹

Die Gestapo ging in ihrem Schlussbericht näher auf die Scheidung ein: „Sie entschloß sich nun zur Anzeigeerstattung, weil sie vor der Scheidungsverhandlung gestanden hatte und nun für sich Kapital herauszuschlagen versucht[...] Karl R. wird von seiner Dienststelle[...] als fleißiger umsichtiger Arbeiter bezeichnet, der sich stets das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben vermochte[...] Aloisia R. wird weniger günstig beurteilt; sie gilt als streit- und rachsüchtig.“¹²⁴⁰

Vor dem Ermittlungsrichter gab Aloisia R. als Grund für die Scheidung „die politischen Gegensätze in unserer Weltanschauung“ sowie den Lebenswandel ihres Mannes an – er habe Frauenbekanntschaften während der Ehe unterhalten.¹²⁴¹

Hier hatte die Anzeigeerstattung Konsequenzen für beide, Denunziantin und Denunzierten: Karl und Aloisia R. wurden im Februar 1942 wegen Abhörens eines Feindsenders zu je 18 Monaten Zuchthaus verurteilt.¹²⁴²

Michael Hensle gelangt in seiner Untersuchung zu mindestens 14 Verfahren wegen Rundfunkverbrechen vor dem Sondergericht Berlin, bei welchen die Ehefrau aus Scheidungsgründen die Anzeige erstattete. Am Freiburger Sondergericht zählte er fünf Verfahren, bei denen die Ehefrau ihren Mann aus dem genannten Grund denunzierte. Vor dem Berliner Sondergericht beruhte somit jede vierte weibliche

¹²³⁸ Ebenda, S. 46, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien 8 SKLs 13/43, Wien, 7. April 1943.

¹²³⁹ WStLA, SHv 7262/47, S. 2, Niederschrift aufgenommen mit Aloisia R.,..., welche hier erscheint und anzeigt IV A 1 B. Nr. 2984/43, Wien, 9. Dezember 1943.

¹²⁴⁰ Ebenda, S. 8, Schlußbericht IV A 1 B.Nr. 2984/43, Wien, 7. Jänner 1944, Unterschrift Brandt.

¹²⁴¹ Ebenda, S. 15 Vernehmung des Beschuldigten Lg Wien am 22.1.1944, Richter Hanel GZ. 7 SJs 184/44.

¹²⁴² Ebenda, S. 33, Öffentliche Sitzung des SG beim LG Wien 7 SKLs 9/44 (130), Wien, 22.2.1944.

Denunziation auf Scheidungsgründen und auch am Freiburger Sondergericht waren bei weiblichen Anzeigen ein Viertel der Fälle Ehestreitigkeiten.¹²⁴³

Bereits 1941 hatte das Reichssicherheitshauptamt alle Staatspolizeileitstellen aufgrund einer unbegründeten Anzeige eines Ehemannes gegen seine Frau darauf hingewiesen, „bei Anzeigenerstattungen von Verwandten untereinander, insbesondere bei Eheleuten, vor Einschreiten der Polizei genauestens nachzuprüfen, aus welchen Motiven heraus die Anzeige erstattet worden“ sei.¹²⁴⁴

Das Reichsjustizministerium machte erst spät, aber doch, im November 1944 diese Denunziationen zum Thema eines Richterbriefes. Der Reichsjustizminister nahm in seiner Stellungnahme zuerst auf die Einordnung der Ehe in der Volksgemeinschaft Bezug: „Die Ehe ist nach unserer Rechtsauffassung nicht nur die vollkommenste Lebensgemeinschaft zweier Menschen, die auf den ethischen Grundwerten gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue beruht, sie ist als kleinste Keimzelle unserer Gemeinschaft auch die Grundlage unseres völkischen Lebens.“

Der Reichsjustizminister stellte in der Folge die Anzeigepflicht der „Rücksicht auf die Volksgemeinschaft“ und der „ehelichen Treuepflicht“ gegenüber. Einerseits erwarte „die Gemeinschaft keineswegs in allen Fällen strafbarer Handlung eine gegenseitige Anzeige von Eheleuten“, und er begründete dies mit der ehelichen Treuepflicht.

So gebe es aber auch Fälle, bei denen man nicht auf die „Erfüllung der völkischen Treuepflicht“ verzichten könne und sogar verlangen müsse, dass der Ehepartner Anzeige erstatte. Reichsjustizminister Thierack sprach hier die Anzeige von Hoch- und Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung, Verbrechen gegen das Leben, Raub und gemeingefährliche Verbrechen an. Es ging um Fälle, wo sich nationalsozialistisch definiert „der Täter außerhalb der Gemeinschaft gestellt“ habe. Er habe damit seinen Anspruch auf die eheliche Treue verwirkt.

„Wichtig ist es in derartigen Fällen auch immer, das sonstige Verhalten des Ehegatten gegenüber dem anderen unabhängig von seiner etwaigen Straftat genau zu beachten, wenn der Richter vor der Abwägung der beiderseitigen Schuld steht“, so Thierack weiter.

¹²⁴³ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 189f. Für Beispiele zu Denunziationen aus Scheidungsgründen während des Nationalsozialismus in Österreich vgl. Dohmen/Scholz: Denunziert, S. 9ff. bzw. Halbrainer: Denunziation, S. 130.

¹²⁴⁴ BArch, R 58/ 243, S. 317, An alle Staatspolizei(leit)stellen pp. Betrifft: Anzeigenerstattung von Verwandten untereinander, insbesondere bei Ehegatten, Abschrift von Abschrift, Berlin, 24. Februar 1941, In Vertretung: gez. Müller.

Hierauf fasste Thierack Rechtsentscheidungen und deren Begründungen durch deutsche Gerichte zusammen. Interessant für unseren Zusammenhang sind die von Thierack besprochenen Fälle 2 und 3. Thierack definierte in der Besprechung des Falles 2 den Begriff des Denunzianten:

„Denunziant ist nach dem richtigen Sprachgebrauch nur derjenige, der eine falsche Anzeige, sei es wider besseres Wissen, sei es wenigstens fahrlässig oder leichtfertig, erhebt. Wenn mitunter entgegen diesem Sprachgebrauch auch derjenige als Denunziant bezeichnet wird, der eine begründete Anzeige erstattet, die von ihm erwartet wird oder zu der er sogar verpflichtet ist oder wenigstens zu sein glaubt, so ist es nicht angebracht, daß die Gerichte diesen falschen Sprachgebrauch unterstützen oder gar übernehmen.“

Die Ambivalenz von Denunziationen aus Scheidungsgründen im Nationalsozialismus zeigt sich nochmals anhand des Falles 3 bzw. des Kommentars von Reichsjustizminister Thierack dazu. Ein Scheidungsgericht erklärte die Ehe eines Paares aus beiderseitigem Verschulden für geschieden und führte bei der Ehefrau die Denunziation als Grund an, der dem Ehemann eine Haftstrafe für seine Heimtückeäußerung einbrachte. Thierack dazu: „Auch in diesem Fall hätte es [das Gericht] aber vor allem den Verlauf der Ehe näher überprüfen und das Motiv der Anzeige aufklären sollen. Daraus hätte sich vielleicht ergeben, daß sich die Frau seit langem von ihrem Mann auf Grund seines staatsfeindlichen Verhaltens innerlich abgewandt hatte. Wenn das Gericht selbst sagte, daß es Pflicht sei, einen Volksschädling wie diesen Mann seiner Bestrafung zuzuführen, dann konnte es den Schritt der Frau nicht ohne weiteres als schwere Eheverfehlung hinstellen.“ Dies hätte nur gegolten, wenn die Frau die Strafanzeige lediglich aus Rache erstattet hätte.¹²⁴⁵

Anhand der gezeigten Beispiele wird klar, dass es dem Nationalsozialismus bei Denunzianten (nicht nur in Ehescheidungsfällen) mehr um Überführung von Staatsfeinden ging, als um Rücksichtnahme auf persönliche Rachegeleüste.

Doch gab es auch selten Fälle von falschen Anschuldigungen, bei denen die Gestapo gegen den Denunzianten eingriff. Dies unterstreicht nochmals, wie die Rundfunkverordnung für private Zwecke missbraucht wurde. Dabei waren auch

¹²⁴⁵ Boberach, Heinz: Richterbriefe: Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, (Boppard 1975), Richterbrief Nr. 20 1. November 1944, S. 363-376.

rassisch Verfolgte von dieser „Versuchung“ nicht ausgeschlossen, ihnen missliebige Personen anzuzeigen:

„Am 5.8.1941 wurde der Jude Dr. Ernst Israel Süss[...]festgenommen, weil er wiederholt gegen seine arische Ehefrau, die die Scheidung der Ehe beantragt hatte, Anzeigen, darunter eine wegen Abhörens ausländischer Sender erstattete. Da sich diese Anzeige als unwahr erwies und festgestellt wurde, dass er damit lediglich die Festnahme seiner Ehefrau zwecks Beeinflussung des Scheidungsverfahrens erreichen wollte, wird er wegen Verleumdung dem Richter vorgeführt werden.“¹²⁴⁶

8.1.2 Anonyme Denunziationen

Anzeigen erfolgten nicht nur persönlich, entweder durch mündliche Weitergabe an einen NSDAP-Funktionär (also Blockleiter, NSDAP-Ortsgruppenleiter oder andere Vertreter der Partei) oder durch persönliches Erscheinen vor Polizeibehörden oder der Gestapo, sondern oft auch anonym durch Schreiben, die an Polizeireviere, die Gestapo oder Gerichte gesandt wurden.

So z.B. im Fall von Heinrich W.:

„Achten Sie bitte auf Herrn Heinrich W., Wien XVI.,... Dieser ist ein ehemaliger schwarzer Oberbonze, kommt regelmäßig mit seinen Gesinnungsgenossen zusammen. Hört ausländische Sender und erzählt diese Nachrichten mit Freude weiter. Er ist offener und erbitterter Gegner der NSDAP.“¹²⁴⁷

Oder im Fall von Bernhard L. und seiner Freundin Amalia K., die ebenfalls anonym angezeigt wurden:

¹²⁴⁶ DÖW, Akt 5732d, Tagesrapport der Staatspolizeileitstelle Wien vom 4. bis 5.8.1941, S. 6f. Zu einer Verurteilung bzw. Verhandlung scheint es nicht mehr gekommen zu sein, denn Ernst Süss wurde Anfang November 1941 nach Litzmannstadt deportiert. Vgl. www.doew.at, Datenbank zur Shoah, Ernst Süss.

¹²⁴⁷ WStLA, SHv 6934/47.

„Mache Sie auf Bernhard L., in Wien, V. Obere Amtshausgasse 45 wohnhaft aufmerksam, sowie auch auf dessen Freundin Amalia K. und ihre Angehörigen. Diesselben [sic] betätigten sich für den Kommunismus dessen Partei sie schon lange Zeit illegal angehören. Auch benützen sie ihr Rundfunkgerät auf verbotene Art.“¹²⁴⁸

Bei diesen anonymen Anzeigen dürfte es sich zum Großteil um Bekannte oder Nachbarn gehandelt haben, die wussten, dass der Beschuldigte ein Radiogerät besaß (und von denen sie wussten oder zu wissen glaubten, dass sie Auslandssender abhörten).

Manchmal kann nur aus den Berichten der Gestapo geschlossen werden, dass es sich um einen Denunzianten handeln muss. Die Identität des Anzeigers bleibt im Dunkeln. Die Gestapo machte diese Denunziationen z.B. mit dem Wort „Vertraulich“ ersichtlich. So etwa im folgenden Fall aus dem November 1943:

„Vertraulich wurde in Erfahrung gebracht, daß die Jüdin Helene Sara S., wohnhaft Wien, VII.,[...]mit ihrer Schwester Rosa Sara H. und deren Ehemann Leopold H., wohnhaft Wien, XVIII.[...] auf dem Rundfunkgerät des Letztgenannten Feindnachrichten abhört und den Inhalt dieser Nachrichten propagandistisch auswertet.“¹²⁴⁹

Und ebenso im folgenden Fall wird diese Floskel von der Gestapo benützt:

„Die hies. Dienststelle wurde im September 1942 vertraulich unterrichtet, daß sich seit längerer Zeit beim Bauer H. Anton, in Unt.-Themenau,...., des öfteren mehrere Personen treffen und mit dem Rundfunkgerät des H. Auslandssener (sic) abgehört werden.“¹²⁵⁰

In der Forschung gibt es verschiedene Auffassungen über die Bewertung des Wortes „Vertraulich“, das in Gestapoakten zur Beschreibung der Ermittlungstätigkeit auftaucht. Während Joshi in Hinblick auf Gestapoakten, die sie hinsichtlich des Heimtückegesetzes sowie sexueller Beziehungen zwischen Deutschen und

¹²⁴⁸ WStLA, SHv 7598/47.

¹²⁴⁹ WStLA, SHv 7375/47.

¹²⁵⁰ WStLA, SHv 7019/47.

Fremdarbeitern untersuchte, in diesem Wort einen Hinweis auf eine Spitzeltätigkeit („informer“ im englischen Originaltext der Untersuchung) sieht¹²⁵¹, deutet Gellately dieses Wort dagegen eher als einen Hinweis aus der Bevölkerung.¹²⁵²

Sehen wir uns dazu kurz den Fall von Josef Afritsch an. Auch hier beginnt das Verfahren einer ähnlichen Formel:

„Laut einer vertraulichen Mitteilung soll der städt. Gartenbauoberinspektor namens A. kommunistisch bzw. staatsfeindlich eingestellt sein. A. sprach im Februar 1942 mit dem Gewährsmann über die allgemeine Kriegs-, Wirtschafts- und Ernährungslage und erklärte im Verlaufe des Gespräches, daß er sichere Nachrichtenquellen besitze[...]"¹²⁵³

Im ersten Moment lässt diese Anzeige auf eine Spitzeltätigkeit schließen. Doch später gibt die Gestapo an, dass es keinen direkten Nachweis darüber gebe, ob Afritsch die ihm vorgehaltenen Äußerungen tatsächlich gemacht habe, „da keine Möglichkeit bestand den vertraulichen Anzeiger dem A. gegenüberzustellen.“¹²⁵⁴

In den Sondergerichtsakten zu Josef Afritsch taucht kein Hinweis darauf auf, dass ein Fall durch einen Vertrauens-Mann oder Gewährs-Mann der Gestapo zugetragen wurde. Auch nach dem Krieg bestand der Verdacht, dass Afritsch vom ehemaligen Vertrauens-Mann der Gestapo Johann Pav denunziert wurde, was sich jedoch als falsch herausstellte:

Josef Afritsch erklärte in der Hauptverhandlung gegen Johann Pav vor dem Volksgericht nach dem Krieg: „Im Jahre 1942 wurde ich wegen Abhörens feindlicher Rundfunksender verhaftet und in der Folge zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Ich

¹²⁵¹ Vgl. Joshi: Gender, S. 41.

¹²⁵² Vgl. Gellately: Gestapo, S. 158f. Vgl. ebenfalls die Kritik Joshis an Gellately zu dessen Annahme, dass bei allen stereotypen Anfängen, bei welchen die Quelle der Information für die Gestapo unklar bleibe, die Information aus der Bevölkerung stamme: Joshi: Gender, S. 39. Auch Thonfeld hält das Wort „Vertraulich“ für einen Hinweis auf eine Denunziation. Vgl. Thonfeld: Sozialkontrolle, S. 137. Für Ruckenbergel bedeutet das Wort „vertraulich“ sowohl einen Hinweis auf eine Denunziation als auch auf einen V-Mann. Vgl. Ruckenbergel: Soziale Kontrolle, S. 109.

¹²⁵³ WStLA, SHv 7615/47.

¹²⁵⁴ Ebenda, S. 16 der Handakten, An den Herrn Generalstaatsanwalt Stich in Wien I., Betrifft: A. Josef Gestapo... B.Nr. 318/42 IV A 1, Wien, 10. Dezember 1943.

glaube nicht, daß der Angeklagte mit meiner Verhaftung in Zusammenhang zu bringen ist, sie ist vielmehr auf einen gewissen Anton L. zurückzuführen.“¹²⁵⁵

Dagegen lag der Fall bei Gottlieb Z., Margarete K. und Irma P. ganz anders: Gottlieb Z. und Margarete K. wurden Opfer der V-Leute der Gestapo Franz Pachhammer und Eduard Pamperl. Diese zwei Männer waren verantwortlich für die Zerschlagung der KPÖ-Bezirksleitung von Wien Leopoldstadt rund um die Männer Robert Kurz und Walter Suess. Neben der Aufdeckung dieser kommunistischen Widerstandgruppe kam es durch die Tätigkeit dieser Spitzel nebenbei noch zur Festnahme der Personen, die BBC London in der Wohnung des „mutmaßlichen KPÖ-Funktionärs Ludwig N.“ gehört hatten.¹²⁵⁶

Irma P. und ihre Tochter, Ida N., die später vor dem Volksgerichtshof angeklagt wurde, waren durch den Gewährsmann der Gestapo Anton Schrottenecker bei der Gestapo denunziert worden.¹²⁵⁷

Aus den Umständen eines Falles ergab sich fast immer, dass der Anzeiger aus dem persönlichen Umfeld des Beschuldigten stammte. Das Hören ausländischer Sender fand meistens im Privaten statt, und hiervon konnten Außenstehende nur durch Mitteilung des Beschuldigten erfahren.

¹²⁵⁵ Vgl. DÖW, Akt 17 167, S. 173, Vg li Vr 4064 & Hv 2756/46, Hauptverhandlung Lg für Strafsachen, Wien am 17.1.1947, Strafsache gegen Johann Pav wegen § 7/3 KVG., 8 StG./ 7 KVG. Aussage von Josef Afritsch.

¹²⁵⁶ Vgl. Schafranek, Hans. Drei Gestapo-Spitzel und ein eifriger Kriminalbeamter. Die Infiltration und Zerschlagung des KJV Wien-Baumgarten (1940) und der KPÖ-Bezirksleitung Wien-Leopoldstadt durch V-Leute der Gestapo. In: DÖW (Hg.): Jahrbuch 2009 (Wien 2009), S. 250–277, hier vor allem die S. 264ff. Die im Zuge dieser Aktion festgenommenen Walter Suess, Robert Kurz und Otto Kubak wurden vom Volksgerichtshof 1942 zum Tode verurteilt und Ende Jänner 1943 im Landesgericht Wien hingerichtet. Der ebenfalls festgenommene Erwin Kritek wurde zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Auch Karl Ficker war unter den festgenommenen Personen. Auch er wurde 1942 zum Tode verurteilt, konnte jedoch fliehen und sich bis Kriegsende 1945 verstecken. Unter den festgenommenen Personen der Abhörgemeinschaft befanden sich neben Gottlieb Z., Margarete K und Johann St. noch Ludwig N. mit seiner Frau und Gertrude F und weitere Personen. Während Gertrude F. vom Volksgerichtshof zu drei Jahren Zuchthaus wegen Abhörens des englischen Senders und wegen Nichtanzeige „von hochverräterischen kommunistischen Bestrebungen, die ihr bekannt geworden“ waren (§ 139 RStGB.) verurteilt wurde, wurde Ludwig N. vom Vorwurf des Hochverrates freigesprochen. Seine Frau dagegen, die jüdischer Herkunft war, wurde dagegen nach Auschwitz deportiert und dort ermordet. Johann St. von einem Wehrmichtsgericht wegen Abhörens ausländischer Rundfunksendungen zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Vgl. ebenda bzw. Anm. 134. Zur zwiespältigen Rolle von Gertrude F. im Fall um Pachhammer vgl. ebenda, S. 267, Anm. 50.

¹²⁵⁷ Vgl. DÖW, Akt 19 917.

Zu einer eigenen Kategorie von Denunziation sind Anzeigen durch die sogenannten Blockwarte zu zählen. Dieser Art von Anzeigen wohnte ein semidenunziatorischer Zug inne: Die Blockwarte mussten kritische Äußerungen von Personen der Gestapo melden.¹²⁵⁸ Unter Blockwart verstanden Zeitgenossen „eine Art Sammelbezeichnung[...] mit der Träger ganz unterschiedlicher NS-Funktionen charakterisiert wurden, sofern – dies ist die wesentliche Gemeinsamkeit – ihre Tätigkeit konkret auf einen abgegrenzten und überschaubaren Wohnbereich bezogen war.“¹²⁵⁹ Die Blockwarte waren zumeist Mitglieder der NSDAP oder von Verbänden wie der Deutschen Arbeitsfront, der NS-Frauenschaft oder der NS-Volkswohlfahrt und traten unter den Bezeichnungen Zellenleiter, Blockleiter, Blockhelfer und Blockwalter in Aktion.¹²⁶⁰ Als solche oblag ihnen ferner die Aufgabe der politischen Observierung von politischen Gegnern. Im Zusammenhang mit dem Abhören von ausländischen Rundfunksendern kann man mit Schmiechen-Ackermann sagen, dass „diese Gefahr [der Spitzelei] durch ein mögliches Zusammenspiel des offiziellen NS-Repräsentanten mit Denunzianten potenziert“¹²⁶¹ wurde.

So benutzte im Juni 1942 Katharina C. ihren Schwiegersohn, der Blockleiter der NSDAP war, um Hedwig H. wegen einer Heimtückeäußerung und wegen Abhörens von ausländischen Rundfunksendern anzuzeigen. Folglich hieß es denn auch im Urteil vom 24. November 1942: „Sie teilte die Äußerungen der Angeklagten jeweils ihrem Schwiegersohn, der Blockleiter der NSDAP ist, mit,[...] Der Zeuge meldete das in Erfahrung gebrachte seinem Zellenleiter, der seinerseits weitere Meldung erstattete, sodaß es zur Anzeige an die Gestapo kam.“¹²⁶²

¹²⁵⁸ Vgl. Ruckenbergel: Soziale Kontrolle, S. 102.

¹²⁵⁹ Schmiechen-Ackermann, Detlef: Der „Blockwart“. Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat. In: VfZ 48 (2000), S. 575–602; hier S. 582f.

¹²⁶⁰ Vgl. ebenda.

¹²⁶¹ Ebenda, S. 593.

¹²⁶² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5272, 5 AR 487/47, Urteil vom 24. November 1942 S. 4. Nach dem Krieg wurden aufgrund des Verfahrens gegen den ehemaligen Gestapobeamten Bodenstein auch zum Fall H. Ermittlungen von der Staatspolizei getätigt, da Bodenstein H. vernommen hatte. Die Staatspolizei stellte fest, dass L. Josef – also der genannte Blockleiter – leicht beeinflussbar gewesen sein soll. Die Schuld an der Anzeige liege nach Aussage der Umgebung bei der Schwiegermutter Frau Katharina K. L. sei sich der Tragweite seiner Anzeige gar nicht bewusst gewesen. Vgl. DÖW, Akt Nr. 19 795/4 Material zu Alfred Bodenstein, S. 13, Erhebungsbericht vom 7. Juli 1945, Staatspolizeigruppe XXI A.

In mindestens sechs Fällen zeigten Blockleiter bzw. Blockleiterinnen eines Rundfunkvergehens verdächtige Personen an. So geschehen auch im nächsten Fall:

„Tatbestand: M. und J. horchten in der letzten Zeit wiederholt in ihrer Wohnung ausländische Nachrichten von den Feindesstaaten, hauptsächlich Straßburg, ab[...] Personalien: Anzeigerin: Meta P., Haushalt und Blockleiterin der N.S.V[...].“¹²⁶³

Bei Anzeigen durch Blockwarte waren Denunziationen oft mit amtlichen Anzeigen – wie im obigen Fall bereits geschildert – verbunden. Der Forscher Gellately führt dies näher aus: „Die Gestapoakten zeigen, daß es gewöhnlich die Bürger selbst waren, die dem Blockwart einen Hinweis gaben. Der Blockwart fungierte als Kanal, durch den die Information aus der Bevölkerung an die Gestapo gelangte.“¹²⁶⁴

Prinzipiell waren sich Denunzianten keiner Schuld bewusst, doch gab es einen Fall, wo sich die Anzeigerin schuldig zu fühlen begann und aus diesem Grund heraus Selbstmord beging.

Emma S. denunzierte anonym einen ihr bekannten Klavierfabrikanten bei der Gestapo wegen eines Rundfunkvergehens. Sie hatte einen anonymen Brief an die Gestapo gesandt und wurde von der Gestapo auch vorgeladen.

Nach der Verhaftung des Beschuldigten Josef V. und vier Tage später, nachdem die Gestapo Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung gegen Josef V. gestellt hatte, nahm sich die Denunziantin Emma S. das Leben.

Im Urteil wurde dies – ausweichend – folgendermaßen erklärt:

„Hinzukommt, daß der Bruder der S., die am 11. Oktober 1944 Selbstmord verübt hat, der Zeuge Dr. H. bekundet hat, daß er seine Schwester nicht für fähig halte, den Angeklagten in dieser Weise zu Unrecht zu belasten. Nach seiner weiteren Aussage steht der Grund ihres Selbstmordes nicht fest. Der Zeuge Dr. H. vermutet, daß die S., die infolge der Wechseljahre etwas überreizt sei, über das wochenlange Ausbleiben von Post ihres im Felde stehenden Sohnes in Verzweiflung geraten sei.

¹²⁶³ WStLA, SHv 6707/47.

¹²⁶⁴ Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk (Stuttgart/München 2002), S. 280.

Jedenfalls berechtigt hiernach dieser Selbstmord nicht dazu, irgendwelche Schlüsse gegen die Glaubwürdigkeit der polizeilichen Angaben der S. zu ziehen.“¹²⁶⁵

Doch im letzten Brief der Denunziantin an die Geheime Staatspolizei Znaim acht Tage vor ihrem Selbstmord werden das Ringen mit ihrem Gewissen sowie ihre Einsamkeit deutlich: „Nun ich will ja alles was mich anbelangt verantworten, doch dann wird Ruhe sein um mich, denn es war mir schrecklich, und Niemand, der mir raten konnte, ich spreche hier mit Niemandem, wollte auch mich offenbaren bitte wollen Sie dies noch entgegennehmen.“¹²⁶⁶

In der Forschung wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob die niederen NS-Funktionäre zur Anzeige gebrachte Sachverhalte tatsächlich erlebt hätten oder aber die anvertrauten Mitteilungen „aus dem Volk“ nur weitergaben. Hier ist eher von letzterem Fall auszugehen. Die Anzeigen wurden aus der Bevölkerung an die lokalen Parteispitzen (neben Blockleitern, Zellenleitern oder NSDAP–Kreisleitern übernahmen auch Bürgermeister diese Funktion) herangetragen, die die Anzeigen an die Polizeibehörden weitergaben – wobei der Denunziant manchmal auch gleichzeitig mit dem NSDAP–Funktionär vor der Polizei erschien, also von diesem gleich als Zeuge präsentiert wurde.

Für die Gestapo hatten Anzeigen, die ihr über NS-Stellen angetragen wurden, höchste Priorität. Der ehemalige Gestapobeamte Heinrich Wohl wies als Zeuge in einer Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien gegen einen wegen einer vermeintlich begangenen Denunziation Beschuldigten nach dem Zweiten Weltkrieg darauf hin:

„Zuerst mußten die Anzeigen, die von Parteidienststellen einliefen, bearbeitet werden, da sonst der Kreis einschritt. Ein Großteil der Anzeigen kam über die Partei[...]“¹²⁶⁷

¹²⁶⁵ WStLA, SHv 8018/47, S. 40, Urteil des Sondergerichtes beim Landgericht Wien SKLs 68/44 (849), 17. November 1944. Josef V. wurde zu zwei Jahren Zuchthaus wegen Abhörens und Weiterverbreitens von ausländischen Rundfunksendern verurteilt. Auch im Fall SHv 5770/47 nahm sich der an der Anzeige gegen Franz P. beteiligte Blockleiter K. das Leben, doch bleibt hier das Motiv im Dunkeln.

¹²⁶⁶ Ebenda, S. 33, An die geheime Staatspolizei Znaim, Brünn, 3. Oktober 1944, Emma S. Für die Hilfe bei der Transkription der Handschrift bin ich Frau Dr. Elisabeth Gmoser zu Dank verpflichtet.

¹²⁶⁷ WStLA, Vg 8554/46 (Bd. 2) Verfahren gegen Viktor F. wegen § 7 KVG vorm Volksgericht Wien, S. 129, Hauptverhandlung, III. Verhandlungstag 7.1.1949, Zeuge Heinrich Wohl. Und später fügte Wohl hinzu: „Dem Beamten wurden bei Urgenz des Anzeigers vom Vorgesetzten eine Rüge erteilt. Wenn

Für diese Untersuchung konnte ich die Art des Aufstöberns von Abhörern für 180 Verfahren festmachen. Bei 141 Verfahren (78, 33 %) war eine Anzeige (bzw. ein Hinweis) aus der Bevölkerung der Grund für den Beginn des Verfahrens.¹²⁶⁸ Damit bot das Delikt des Abhörens ausländischer Sender denselben Anreiz zur Denunziation wie Heimtückevergehen oder Wehrkraftzersetzung, wobei freilich das Rundfunkabhören nicht wie letztere Delikte in der Öffentlichkeit stattfand.¹²⁶⁹ Deswegen halte ich Hensles Befund, dass das Abhören von Feindsendern als weitaus weniger denunziationsanfällig galt als heimtückische Äußerungen oder als das Delikt des „Umgangs mit Juden“ nicht für sehr stichhaltig, da es immer wieder zum Zwecke privater Konfliktbewältigung benutzt wurde.¹²⁷⁰ Die Tatsache, dass es zu vielen Verfahren wegen Rundfunkvergehen kam, weist auf die Fülle an Denunziationen hin. Die Gestapo hatte sicherlich wichtigere Tätigkeitsbereiche, um die sie sich kümmern musste – die Verfolgung politischer Gegner (Sozialdemokraten,

der Anzeiger beim Referenten selbst urgierete, der Anzeiger könne sich, wenn seine Urgenz beim Beamten erfolglos blieb, an den Vorgesetzten wenden.“ Ebenda.

¹²⁶⁸ Michael Hensle konnte bei etwas mehr als der Hälfte der 200 Berliner Sondergerichtsverfahren wegen Rundfunkvergehen eine Denunziation feststellen, bei den 109 Freiburger Verfahren waren es weniger als die Hälfte, die sicher nachweisbar waren. Hensle nimmt eine höhere Prozentzahl an. Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 187. Anhand von 226 Gestapoakten zeichnete Robert Gellately in einer Untersuchung den Ermittlungsbeginn bei Rundfunkvergehen in der Pfalz, in Unterfranken sowie im Rhein-Ruhr-Gebiet nach: in der Pfalz kamen 77 % der Anzeigen aus der Bevölkerung, 73 waren es in Unterfranken, im Rhein-Ruhr-Gebiet waren es 68 %. Insgesamt war bei 164 Fällen von Rundfunkvergehen (73 %) eine Anzeige aus der Bevölkerung für den Beginn der Tätigkeit der Gestapo ausschlaggebend. Vgl. Gellately: Hingeschaut, S. 260 f. bzw. Tab. 5 ebenda. Auch Uwe Danker kam für das Sondergericht Schleswig Holstein zum Ergebnis, dass bei Rundfunkverbrechen fast immer der Strafverfolgung eine Denunziation vorausgegangen wäre. Vgl. Danker: Schleswig-Holstein, S. 96. Gerhard Paul kommt in seiner Studie zur Gestapo in Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis, dass 67 % aller vor dem Kieler Sondergericht verhandelter Fälle wegen Abhörens ausländischer Sender der Gestapo mittels Denunziationen zugetragen wurden. Vgl. Paul, Gerhard: Staatlicher Terror, S. 123.

¹²⁶⁹ Heimo Halbrainer selbst kam auf rund 30, 5 % denunzierte Heimtückeäußerungen („Regimekritische Äußerungen“), und 9,4 % defätistische Äußerungen. Denunziationen von Juden und Judenfreunden machten hingegen nur 2,2 % der denunzierten Delikte aus. Vgl. Halbrainer: Denunziation, S. 76, Tab. 3.

¹²⁷⁰ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 198. Ähnliches konstatiert auch Thonfeld, der anhand Thüringens „die These von der größeren Denunziationshäufigkeit in kleinräumigen Verhältnissen vordergründig bestätigen“ kann. Thonfeld: Sozialkontrolle, S. 338. In diesem untersuchten Raum fehlt zum Vergleich jedoch eine Großstadt. Vgl. Ebenda. Anders Ruckenbiel, der einen höheren Anteil von Denunziationen in Städten feststellte. Vgl. Ruckenbiel: Soziale Kontrolle, S. 138. Ebenfalls in diese Richtung argumentiert Heimo Halbrainer: Dieser kam für die Volksgerichte Graz und Leoben anhand des § 7 KVG (Denunziation) zu einer größeren Denunziationshäufigkeit in der Stadt Graz als auf dem Land. Vgl. Halbrainer: Denunziation, S. 117f. Anhand des Landes Niederösterreich erhob Ernst Hanisch für eine Studie die nach dem Heimtückegesetze Verurteilten anhand ihres Berufsstandes. Dabei kam er für Niederösterreich zum Ergebnis, dass hier 8,8 % der Verurteilten Bauern waren, während 27,3 % der Verurteilten Arbeiter waren. Ich wiederum würde das als ein Zeichen für einen größeren „Denunziationsanteil“ der Städte lesen. Vgl. Hanisch, Ernst: 1890–1990. Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, S. 389, Tab. 36.

Kommunisten, Juden) –, und konnte oder musste sich damit auf die Zuträgerschaft bei Rundfunkvergehen von außen verlassen.

Auch die Feststellung Hensles anhand seiner untersuchten Sondergerichte Berlin und Freiburg, „Rundfunkverbrechen“ wären eher auf dem Lande verfolgt und demnach denunziert worden, lässt sich für diese Untersuchung nicht halten.¹²⁷¹ Knapp über die Hälfte der denunzierten Fälle stammten aus „Groß-Wien“, dazu kamen noch etliche Fälle aus Städten des Gaus „Niederdonau“, wie z.B. die Stadt Znaim mit sieben Denunziationen, Lundenburg mit drei Denunziationen und Wiener Neustadt mit drei Denunziationen.

¹²⁷¹ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 197f. Das Ergebnis von Hensle interpretiere ich so, dass in den Städten der Gerichtsbezirke Freiburg und Berlin die „unsicheren“, der Gestapo von Privatpersonen gemeldeten Fälle, von der Gestapo eher nicht nachgegangen wurden. Dagegen waren am Lande nur die Fälle zu finden, deren Schwere schon durch die Weiterleitung durch die örtlichen NSDAP-Behörden „garantiert“ war. Auch der niedrige Anteil an Denunziationen bei den Sondergerichten Freiburg und Berlin in Hensles Studie deutet auf dieses Ergebnis hin – ein höherer Anteil hätte wahrscheinliche eher das Gefälle von Denunziationen eher Richtung Stadt verschoben. Ob hier die Gestapo in den Gerichtsbezirken der Sondergerichte Freiburg und Berlin eher kulant bei „städtischen“ Denunziationen war – d.h. es bei einer staatspolizeilichen Warnung beließ, oder ob die denunzierten Fälle in diesen Städten sich oftmals nicht auf die „Wahrheit“ der Aussagen der Denunzianten hin durch die Gestapo überprüfen ließ, wurde von Hensle nicht untersucht.

9. Strafvollstreckung

Nach der Hauptverhandlung begann für die meisten Verurteilten die Verbüßung ihrer Strafe – einzelne Personen entzogen sich durch Flucht dem Strafvollzug oder konnten ihren Strafantritt bis zum Zusammenbruch des NS-Regime hinauszögern. Zuständig für die Strafvollstreckung in Deutschland war die zuständige Staatsanwaltschaft des jeweiligen Landgerichtes beim Sondergericht.¹²⁷² In Österreich war bis 1938 das Gericht für die Strafvollstreckung zuständig. War man sich an den Oberlandesgerichten in den Jahren 1938 und 1939 nicht im Klaren darüber, wer die Strafvollstreckung innehatte, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft,¹²⁷³ so hatten Ende Oktober 1940 die Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in der „Ostmark“ die Strafvollstreckung übernommen.¹²⁷⁴

Aus den Sondergerichtsakten lässt sich über die Art und Weise, wie der einzelne Strafgefangene seine Strafe verbüßt hat, vor allem aus dem Gnadenheft erfahren. Die Exekution der Strafe am Verurteilten selbst wurde im Vollstreckungsheft festgehalten: Dieses gab Aufschluss über die Aufenthalte der verurteilten Personen in den jeweiligen Gefängnissen bzw. Zuchthäusern, über Strafunterbrechungen und Entlassungen nach Verbüßung der Strafe oder nach erfolgreich bewilligte Gnadenerweise bzw. nach der Übergabe an die Gestapo zwecks Überweisung in ein Konzentrationslager. Nur vereinzelt gibt es in diesem Vollstreckungsheft Angaben über das Verbringen der Zeit der Verurteilten in den Gefängnissen.

Manchmal, vor allem in den Verfahrensakten aus den Jahren 1940 und 1941, sind die Daten zur Vollstreckung auch in den Strafakten der Vollstreckungsakten zu finden.

Jedenfalls begann die Strafvollstreckung mit einem Aufnahmeersuchen des Staatsanwaltes an das jeweilige Gefängnis. In diesem Aufnahmeersuchen wurden die Daten des Verurteilten, also Persönliches wie Name, Geburtsort, Nationalität und

¹²⁷² § 18, Absatz 3 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933.

¹²⁷³ Vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien 1939–1945, Karton 5035, Mappe „Generalakten über Strafverfahrensrecht im allgemeinen“, Aktenzeichen 410-1, Bd. 1, S. 4 bzw. 8f.

¹²⁷⁴ Vgl. Ebenda, S. 40, An die Herren Generalstaatsanwälte in Graz, Innsbruck, Linz/Donau, Nachrichtlich den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz, Innsbruck, Linz/Donau, Wien. Betrifft: Aufschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach § 401 öStPO. Der RJM 4100. Oe – IIIa-4 1324.40, Berlin, 25. Oktober 1940. In Vertretung gez. Dr. Freisler.

Strafe sowie Dauer der Strafe angeführt. Sodann fand eine Kategorisierung des Verurteilten nach seinem bisherigen Leumund bzw. seinem bisherigen strafrechtlichen Verhalten, sprich seinen Vorstrafen statt. Diese Kategorisierung der Verurteilten war zugleich eine Richtlinie zur Behandlung des Einzelnen im Strafvollzug.¹²⁷⁵

Die Verurteilten wurden nun mittels der Einstufungen „Erstbestraft“ bzw. „Gestrauchelt“ oder „Vorbestrakt“ in diesem Aufnahmeansuchen kategorisiert. Erstbestraft bzw. „Gestrauchelt“ bedeutete, dass der Verurteilte vor dem Urteil des Sondergerichtes keine Vorstrafen bzw. nur geringe, zu negierende Vorstrafen hatte. Zu diesen Einstufungen kam noch ein Hinweis über das Vermögen des Verurteilten hinzu: Dieser bestand aus den Worten „zahlungsfähig“ oder „arm“. Der Verurteilte sollte für seinen Strafvollzug selbst aufkommen und diesen später – nach Entlassung aus der Haft – begleichen.

Für die Verurteilten ergab sich aus der Strafe zudem ein Unterschied bei der Behandlung im Strafvollzug. Verurteilte, die mit Gefängnis bestraft wurden, konnten sich mit Zusatznahrungsmitteln versorgen, hatten die Möglichkeit zur Selbstbeschäftigung, sie durften rauchen und eigene Kleidung tragen und hatten andere Hafterleichterungen. Zuchthausgefangene mussten eine eigene Anstaltskleidung tragen und hatten keine bzw. nur selten Privilegien bei den Haftbedingungen.¹²⁷⁶

Mit Kriegsbeginn wurden die Bedingungen – zumindest was die Arbeit anging – angeglichen: Ende Oktober 1939 forderte Freisler, damaliger Staatssekretär im Reichsjustizministerium und späterer Volksgerichtshofspräsident, die Strafanstalten auf, die Arbeitszeit der Gefangenen zu verlängern: für Zuchthausinsassen von zehn auf zwölf und für Gefängnisinsassen von neun auf elf Stunden.¹²⁷⁷

Trotzdem erhielten Volksgenossen, also Deutsche bzw. Österreicher und Volksdeutsche, die als „gestrauchelt“ galten und zu einer zeitlichen Gefängnisstrafe verurteilt wurden, auch im Krieg eine bevorzugte Behandlung. Ihnen sollte Schulunterricht zuteil werden und sie konnten Arbeiten verrichten, die ihnen auch nach ihrer Entlassung etwas brachte. Dazu kamen noch andere Vergünstigungen

¹²⁷⁵ Was damit gemeint ist, werde ich später nochmals genauer erklären.

¹²⁷⁶ Vgl. Hensle: Rundfunkverbrechen, S. 266.

¹²⁷⁷ Vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 240.

wie das Licht länger an zu lassen und sich ohne Aufsicht mit Mitgefangenen zu treffen. Diese Vorzugsbehandlung war jedoch nur wenigen vergönnt.¹²⁷⁸

9.1 Strafvollstreckung von Gefängnisstrafen und Zuchthausstrafen: Kriegstäter, Arbeit, Krankheit und Tod

Die Urteile von Sondergerichten konnten sofort vollstreckt werden: damit war die Inhaftierung der verurteilten Personen zum Strafvollzug möglich.

Das hieß nun für die ohnehin aufgrund des bereits vor der Hauptverhandlung verkündeten Haftbefehles in Untersuchungshaft einsitzenden Personen, dass vom Tag der Urteilsverkündung an die Verbüßung der Strafe zu laufen begann.

Im Aufnahmeansuchen, das an die jeweiligen Gefängnisse zur Strafverbüßung der Haftstrafen der Verurteilten gesandt wurde, wurde stets bereits die jeweilige Zeitspanne (bzw. das Datum der Entlassung) berechnet, die der Verurteilte abzusitzen hatte.

Für männliche Verurteilte kam noch ein Erschweris hinzu: waren sie volljährig und wehrfähig, so konnte ihre Strafe, falls auf eine zeitliche Zuchthausstrafe erkannt worden war, in die Strafverbüßung nicht eingerechnet werden.

Grundlage hierfür bot die „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat.“¹²⁷⁹

Damit wurden wehrpflichtige Männer von den Vollstreckungsbehörden als „Kriegstäter“ kategorisiert. Das hieß, dass sie ihre Strafen erst nach Kriegsende absitzen konnten, sprich ihre Strafen wurden erst ab Kriegsende gerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Verurteilten unter „verschärften Bedingungen“ inhaftiert. Somit verlängerte sich auch ihr Aufenthalt im Strafgefangenenlager.¹²⁸⁰

¹²⁷⁸ Vgl. ebenda, S. 278. Auch „erstbestrafte“ Zuchthausinsassen konnten nach den neuen Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug vom September 1940 von ihren restlichen Insassen getrennt werden. Sie besaßen aber keine Privilegien. Vgl. ebenda, Anm. 1.

¹²⁷⁹ RGBl. I, 1940 S. 877, vom 11. Juni 1940.

¹²⁸⁰ Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 201. Mit einer Rundverfügung vom 4. Dezember 1940 – 4400 III s 1 1993 – befahl der Reichsminister der Justiz, dass „Kriegstäter“ in Strafgefangenenlager einzuweisen seien. „Die Gefangenen werden von hier aus zu besonders schweren und anstrengenden Arbeiten eingesetzt, die wie das Gefangenenarbeitswesen der Reichsjustizverwaltung überhaupt immer vollkommener auf die vordringlichsten Aufgaben der Kriegswirtschaft ausgerichtet werden.“ Grau: Deutsches Strafrecht, S. 736. Ende 1941 waren z. B. 6.400 der 8.100 Insassen der Strafgefangenenlager in Emsland solche Kriegstäter. RJM, Vermerk, 19.4.1941: Zitiert nach:

Für das Reichsjustizministerium hatte diese Verordnung den Zweck, „feigen und ehrlosen Wehrpflichtigen den Anreiz zu nehmen, sich durch Straftaten dem Frontdienst in der Wehrmacht zu entziehen“ (ehemalige Zuchthausinsassen waren „wehrunwürdig“ geworden und somit dem Wehrdienst entzogen).¹²⁸¹

Die zu Zuchthaus verurteilten Strafgefangenen wurden nach § 1 Absatz 2 der „Kriegstäterverordnung“ als Kriegstäter eingestuft. Diese Einstufung übernahm der Oberstaatsanwalt beim Landgericht – im Fall des Sondergerichtes Wien – als Vollstreckungsbehörde.

So heißt es Mitte Juli 1940 zu dem verurteilten Anton V.: „V. hingegen wurde als Kriegsverbrecher einem Strafgefangenenlager überwiesen und befindet sich zur Zeit im Gefangenenlager Elberregulierung (sic) in Griebö bei Coswig (Anhalt). Bei Nichtanwendung der Verordnung vom 11. 6.1940 hätte er die Strafe am 10.5.1940 verbüßt gehabt.“¹²⁸²

Auch der verurteilte Hans Sch. wurde 1940 als „Kriegstäter“ eingestuft. Er schrieb seinem Vater einige Monate nach der Verurteilung: „Nach dieser (Nachricht, Anm. des Autors) befindet er sich bei Papenburg a.d. Ems (nahe der holländischen Grenze) und ist an der Entwässerung dieses Moores beschäftigt.“¹²⁸³

Diese Nichteinrechnung der Kriegszeit in die Strafe wurde nicht nur nach Verkündung der „Kriegstäterverordnung“ von den Vollstreckungsbehörden durchgeführt, sondern diese Verordnung war auch rückwirkend gültig.¹²⁸⁴ Die eben

Kosthorst, Erich/Walter, Bernd: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland, 3 Bde. (Düsseldorf 1983), hier Bd. 2, S. 1352.

¹²⁸¹ RJM an Generalstaatsanwälte, 27.1.1943. Zitiert nach: Kosthorst, Erich/Walter, Bernd: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland, 3 Bde. (Düsseldorf 1983), hier Bd. 2, S. 1373f.

¹²⁸² ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5218, 5 AR Sd 6/40, Durch den Herrn Generalstaatsanwalt in Wien an den Herrn Reichsjustizminister der Justiz, Betrifft: Strafsache gegen V. u. M. Der OSTA als Leiter der Anklagebehörde beim LG Wien als SG KLS 6/40, Wien, am 21. Juli 1941 I.V. Dr. Frantz OSTA, S. 4. Während V. im Strafgefangenenlager war, war der mit ihm verurteilte M. vorzeitig entlassen worden, da hier aufgrund eines „Versehens des Sachbearbeiters“, dieser M. nicht als „Kriegstäter“ einstufte, was nach Meinung des Oberstaatsanwalt Dr. Franz angebracht gewesen wäre. Vgl. ebenda, S. 3. V. wurde am 4. September 1941 entlassen.

www.doew.at, Nma.

¹²⁸³ ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5219, 5 AR Sd 120/40, Herrn Oberstaatsanwalt R.d Kauer, Wien, am 28. Oktober 1940, Schrenzel Obst a.D.

¹²⁸⁴ Im Rahmen dieser Untersuchung wurden fünf Männer gezählt, die als „Kriegstäter“ eingestuft wurden, obwohl die Urteile des Sondergerichtes Wien gegen sie vor Verkündung der

erwähnten Beispiele gehören zu dieser Handhabung: die Urteile hierzu waren vor dem 11. Juni 1940 ergangen. Von dieser Verordnung waren jüdische Österreicher, also – „Volljuden“ und „Mischlinge 1. Grades“ ausgeschlossen.¹²⁸⁵

Wie sehr die verurteilten „Kriegstäter“ – und nicht nur diese – zur Arbeitleistung angehalten wurden, wird auch aus folgender Bewertung klar:

„Das Gnadengesuch wird nicht befürwortet. W. arbeitet im Außenarbeitslager. Der Kommandoführer heißt ihm als auffallend faul und schlapp.“¹²⁸⁶

Doch nicht immer waren die Strafgefangenen zu schwerer Arbeit eingeteilt. So konnten vereinzelt sogar Protektoratsangehörige eine eher leichtere Arbeit übernehmen, wie z.B. der Schneider Emanuel H., der in seiner Profession im Strafvollzug verbleiben konnte: „Ich habe sogar überall bezüglich meines Verhaltens Anerkennung gefunden und erhielt seit Juni 1944 Diäten ausbezahlt, da ich in der Schneiderei tätig bin. Es ist erstmalig, daß solche Ertragsüberschüsse aus der Schneiderei an einen dem tschechischen Volkstum Angehörigen ausgeschüttet werden.“¹²⁸⁷ Auch nicht als Kriegstäter eingestufte Österreicher konnten „leichtere Arbeiten“ übernehmen. So arbeiteten z.B. der verurteilte Karl M. als Tischler im Zuchthaus Stein, der verurteilte Karl J. als Bauzeichner im Strafgefangenenlager Theimwald und der verurteilte Karl B. in einer Gärtnerei.¹²⁸⁸

Kriegstäterverordnung ergingen. Vgl. WStLA, SHv 5041/47 bzw. ÖStA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5218, 5 AR Sd 6/40 bzw. 5 AR Sd 79/40 und Karton 5219, 5 AR Sd 120/40 bzw. 5 AR Sd 142/40.

¹²⁸⁵ Vgl. z. B. WStLA, SHv 7676/47, S. 33, V., 10.8.1944 gegen Robert Z. Auch bei mit jüdischen Frauen verheirateten Männern, die zu Volksgenossen zählten und die Wehrwürdigkeit besaßen, konnte die Kriegstäterverordnung – aufgrund ihrer Ehe mit einem jüdischen Partnerin – negiert werden. Vgl. WStLA, SHv 7375/47, S. 2 der Handakten. Im Verfahren WStLA, SHv 7211/47 beantragte der verurteilte Franz D. durch seinen Anwalt selbst die Nichtanwendung der Kriegstäterverordnung aufgrund seiner jüdischen Ehefrau. Vgl. ebenda, S. 4 des Vollstreckungsheftes. Doch auch hier gab es Ausnahmen: Walter F. wurde als Kriegstäter – trotz seiner jüdischen Herkunft – gesehen. Vom Lagerarzt im KZ Börgermoor wurde er als wehrunfähig klassifiziert. Vgl. WStLA, SHv 8711/47, S. 17 bzw. S. 26 des Vollstreckungsheftes gegen Walter F. Später – 1942 – wurde er ins Generalgouvernement deportiert. Vgl. Kapitel 7.1.

¹²⁸⁶ WStLA, SHv 5757/47, S. 11 des Gnadenheftes gegen Karl W., der Vorstand des Straf- u. Jugendgefängnisses Wittlich, Wittlich, 24. September 1941.

¹²⁸⁷ WStLA, SHv 7410/47, S. 1f. des Gnadenheftes gegen Emanuel H. An den Herrn OSTA beim Landgericht Wien, Wien; 8., Landesgerichtstrasse 11. Gesuch um bedingte Strafaussetzung, Wien, am 25. August 1944. Nichtsdestotrotz wurde er der Gestapo – nach Entlassung aus dem Zuchthaus – überwiesen. Vgl. ebenda, S. 51. Zur Entlohnung von Gefangenen für ihre während des Krieges geleistete Arbeit vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 249.

¹²⁸⁸ WStLA, SHv 6135/47, S. 15 des Vollstreckungsheftes gegen Karl M., An den Herrn ÖStA...Gesuch um Überstellung in das Inquisitenspital ... ärztliche Untersuchung wegen Haftunfähigkeit Marie Domanovics Tochter 10. Feber 1943 bzw. WStLA, SHv 6188/47, S. 4 des Gnadenheftes über Karl J., An den Herrn OSTA beim LG Wien als SG. Der Vorstand der UHA Wien I,

Die schwere körperliche Arbeit trug – neben den überaus schlechten Lebensbedingungen im Zuchthaus – zur Krankheit der Insaßen bei. Der 63-jährige verurteilte Leopold T. war der körperlichen Arbeit nicht gewachsen: „Ich war dem Arbeitslage (sic) Neurisshof bei Großmittel zugeteilt und habe mir dort durch Arbeiten im Freien außer meinem bereits bestehenden Nierenleiden einen Rheumatismus zugezogen.“¹²⁸⁹

Manch Verurteilter nahm eine noch gefährlichere Arbeit an, um schneller aus dem Strafvollzug zu entkommen. So gab die verurteilte Katharina A. nach dem Krieg über ihren auch verurteilten Mann an: „Mein Mann ist zu Entschärfern (sic) der Minen eingesetzt worden und hat dabei den Tod gefunden.“¹²⁹⁰

Auch der verurteilte Heinrich H. meldete sich freiwillig zum Bombensuchen. Er war am Flughafen Vöslau einige Male zum Ausgraben von „Blindgängern“ eingesetzt. Diese Tätigkeit beförderte seine ihm später gewährte Strafaussetzung.¹²⁹¹

Johann M. wiederum war einem Sonderkommando zugeordnet, das sich als Brandwache-Kommando um Brände kümmern sollte, die durch Fliegerangriffe der Alliierten entstanden waren.¹²⁹²

Verrurteilte Frauen wurden ganz anderen Beschäftigungen zugewiesen. Zu Beginn des Krieges und in den darauffolgenden Jahren waren verurteilte Frauen im Strafvollzug vor allem mit „traditionellen Arbeiten“¹²⁹³ beschäftigt, und zwar in der Herstellung von Uniformen, Mützen oder Mänteln für Soldaten. Später aber wurden auch sie immer mehr der Rüstungsindustrie zugeteilt.¹²⁹⁴

So führte die Vollstreckungsbehörde zur verurteilten Stefanie P. an: „Auf ihr Schreiben vom 3.7.1944 teile ich mit, daß Stefanie P. im Außenarbeitseinsatz (Rüstungsbetrieb) eingesetzt ist,...“¹²⁹⁵ Die in derselben Hauptverhandlung verurteilte Marie R. war ebenfalls tätig, und zwar in einem Nähereibetrieb.¹²⁹⁶ Auch

Wien, 13. Juli 1943 und SHv 5931/47, S. 15 des Gnadenheftes über Karl B., an den Herrn OSTA als Leiter... Der Vorstand des Strafgefängnisses-Göllersdorf, Göllersdorf, 29. September 1942.

¹²⁸⁹ WStLA, SHv 7196/47, S. 13 des Vollstreckungsheftes gegen Leopold T.

¹²⁹⁰ DÖW, Akt 20 100/193, Protokoll (sic). KZ-Verband, Wien, 14. Juni 1946 Käthe A.

¹²⁹¹ Vgl. WStLA, SHv 7602/47, S. 1ff des Gnadenheftes über Heinrich H.. Vgl. zu den Bombenräumkommandos auch: Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 245f.

¹²⁹² Vgl. WStLA, SHv 5874/47, S. 52ff.

¹²⁹³ Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 244.

¹²⁹⁴ Vgl. ebenda.

¹²⁹⁵ WStLA, SHv 7694/47, S. 5 des Vollstreckungsheftes gegen Stefanie P., An den Herrn OSTA..., Der Vorstand der Haftanstalt Krems (Donau) am 4.7.1944.

¹²⁹⁶ Ebenda, S. 4 des Gnadenheftes über Marie R., An den Herrn OSTA... Der Vorstand Untersuchungshaftanstalt Wien I, Wien, am 28. Juni 1944.

die verurteilte Astrid P. hatte ein ähnliches Betätigungsfeld: sie war mit „Knüpfarbeiten beschäftigt“.¹²⁹⁷

Im Strafvollzug des nationalsozialistischen Staates waren Krankheit und Tod ständiger Begleiter der verurteilten Strafgefangenen.

Elisabeth Sch. schrieb in ihrem Gnadengesuch über ihren Zustand während der Haft 1944:

„Ich darf wohl auch darauf verweisen, dass ich den grössten Teil meiner Haft bisher unter äusserst erschwerenden Bedingungen verbüsst habe – Bombardierung des Gefangenenhauses (sic), die herrschende Kälte in der ungeheizten Zelle, die meinen Gesundheitszustand abträgliche Ernährung, als deren Folge eine Körpergewichtsabnahme von 10 kg eingetreten ist - sodass vielleicht schon aus diesen Gründen eine Haftverkürzung in Erwägung zu ziehen wäre, denn derartige Haftverschärfungen waren wohl bei Fällung des Urteiles gewiss nicht in Rechnung gestellt worden (sic).“¹²⁹⁸

Auch der bereits kranke Anton M., welcher zwei Monate im Anstaltsspital gelegen hatte, bat nach einem halben Jahr, ein zweites Mal Ende Oktober 1944 um Strafunterbrechung. Der Anstaltsarzt diagnostizierte: „Es besteht eine Arteriosklerose, durch welche besonders die Aorta verändert erscheint und eine damit verbundene beträchtliche Herzmuskelschädigung (sic!!), Chronische Bronchitis, Augenblähung... Derzeit ist er arbeitsfähig und sein Zustand relativ gut (sic!!!)... Bei seiner chronischen Bronchitis und Neigung zu schweren katharrhalischen Erkrankungen bedeutet, so wie er in seinem Gesuche angegibt (sic!), die Anhaltung in ungeheizten Räumen tatsächlich eine wesentliche Strafverschärfung.“¹²⁹⁹

Auch bei Martha Sch. nahm der Strafvollzug lebensbedrohliche Züge an:

„Laut ärztlichem Bericht hat sich der Gesundheitszustand der Zuchthausgefangenen Martha Sch. wesentlich verschlechtert, so dass eine Strafunterbrechung als dringend

¹²⁹⁷ WStLA, SHv 7842/47, S. 42, Josef P... bittet um Belassung seiner Tochter Astrid P. in der Haftanstalt Krems, Wien am 15. Juni 1944.

¹²⁹⁸ WStLA, SHv 7672/47, S. 1 des Gnadensheftes über Elisabeth Sch., Gnadengesuch: An den Herrn OSTA als Leiter der Anklagebehörde... 8 SJs 1837/44.

¹²⁹⁹ WStLA, SHv 7255/47, S. 18 des Vollstreckungsheftes gegen Anton M., Ärztliches Gutachten, Stein an der Donau, am 24. Oktober 1944. Am 13. November 1944 wurde Anton M. aus dem Zuchthaus Stein entlassen. Vgl. ebenda, S. 19f. des Vollstreckungsheftes gegen Anton M.

notwendig erscheint.“ Sie hatte schweres Fieber und Herzkrämpfe. Ihre Sehkraft war fast nicht mehr vorhanden: links hatte sie einen grünen Star und auf dem rechten Auge war sie fast blind.¹³⁰⁰

Für den Strafgefangenen Karl G. hatte der Strafvollzug ebenfalls dramatische Auswirkungen: er hatte Arteriosklerose und Diabetes mellitus. Trotzdem wurde er vom Anstaltsarzt als hafthäufig eingestuft.¹³⁰¹

Es kam jedoch sehr selten vor, dass verurteilte Personen wegen ihres Gesundheitszustandes entlassen wurden. So wurde Lambert St. wegen seiner vielen Erkrankungen aus der Untersuchungshaftanstalt Wien im August 1943 entlassen – der dortige Arzt hatte ihn als „vollzugsuntauglich“ eingestuft –, doch musste er im Dezember 1944 wiederum seine Haftstrafe antreten.¹³⁰² Auch Leopoldine A. wurde aufgrund einer Nierenbeckenentzündung Anfang Juni 1942 eine Strafunterbrechung gewährt.¹³⁰³

Die unmenschlichen Bedingungen im Strafvollzug waren mannigfaltig: zur schweren körperlichen Arbeit – die die Gesundheit der Strafgefangenen schwächte –, kamen die unzureichende Verpflegung,¹³⁰⁴ die ebenfalls zahlreiche Krankheiten hervorrief¹³⁰⁵ sowie die schlechte medizinische Versorgung hinzu.¹³⁰⁶ Diese Bedingungen führten häufig zum Tod der Strafgefangenen. Am 20. Mai 1944 verstarb der verurteilte Franz L. im Anstaltsspital des Zuchthauses Stein. Zwei Monate zuvor hatte der Anstaltsarzt geschrieben: „Der Strfg. L. Franz hat eine

¹³⁰⁰ WStLA, SHv 7781/47, S. 50, An den Herrn OSTA beim... Der Vorstand Untersuchungshaftanstalt Wien I, Wien, am 9. November 1944 bzw. S. 45, An die Hohe Staatsanwaltschaft, Wien 19. September 1944, Martha Sch. Sie wurde am 14. November entlassen. Vgl. ebenda, S. 54. Am 21. Februar 1945 wurde sie wieder verhaftet und blieb bis 5. April 1945 wegen „Hochverrats“ in Haft. Vgl. www.doew.at, Nma.

¹³⁰¹ Vgl. WStLA, SHv 7340/47, S. 8 des Vollstreckungsheftes gegen Karl G. Er wurde am 20. Oktober 1944 entlassen. Vgl. ebenda, S. 16 des Vollstreckungsheftes gegen Karl G.

¹³⁰² Vgl. WStLA, SHv 7211/47, S. 5ff. des Vollstreckungsheftes gegen Lambert St. Der in der gleichen Hauptverhandlung verurteilte Josef F. hatte um Strafaufschub angesucht, nachdem er in der Untersuchungs- bzw. Schutzhaft und im Strafvollzug 13 Kilogramm verloren hatte. Er wurde am 11. November 1944 entlassen. Vgl. ebenda, S. 3 bzw. S. 22ff. des Vollstreckungsheftes gegen Josef F. Vgl. z. B. zu einem ähnlichen Fall, in dem der verurteilte Strafgefangene an Herzschwäche und Lungenkrankheiten litt, auch, WStLA, SHv 6135/47, Vollstreckungsheft bzw. Gnadenheft über Karl M.

¹³⁰³ Vgl. WStLA, SHv 6047/47 S. 56ff. Katharina W. wurde aufgrund einer Vorerkrankung bzw. Operation, die vor ihrer Verhaftung lag, aus der Haft entlassen. Vgl. WStLA, SHv 6003/47.

¹³⁰⁴ Vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 253f.

¹³⁰⁵ So z. B. Hungerödeme und offene Wunden. Hinzu kamen Krätze und Läuse bzw. die rasche Ausbreitung von Epidemien. Ebenda, S. 256.

¹³⁰⁶ Vgl. ebenda, S. 258.

Struma, eine Narbe nach Magenoperation und ist Rheumatiker. Eine behandlungsbedürftige Erkrankung besteht derzeit nicht (sic!).“¹³⁰⁷

Auch Peter Sch. verstarb im April 1944 im Zuchthaus Stein. Bei ihm wurde als Todesursache Lungentuberkulose angegeben, eine typische Todesursache für Strafgefangene im nationalsozialistischen Strafvollzug.¹³⁰⁸ Auch der 60-jährige Gustav St. war den Strapazen des Strafvollzuges nicht gewachsen. Er verstarb Mitte März 1944 in Stein und zwar an einer „Herzmuskelentzündung, [einem] Herzklappenfehler“ bzw. einem „Herzfehler mit allgemeiner Wassersucht.“¹³⁰⁹ Franz St.¹³¹⁰ und Rosina T.¹³¹¹ verstarben ebenfalls im Strafvollzug.

Während des Vollzuges der Strafe kam es auch zum Selbstmord einer verurteilten Person: Franz B. beging Anfang April 1942 Selbstmord in der Haftanstalt Kreis durch Erhängen - er war im März zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden.¹³¹²

Vor allem in den letzten beiden Kriegsjahren gelang es den verurteilten Personen, den Antritt ihrer Strafe hinauszuzögern. Manch verurteilte Person konnte sogar im Strafvollzug flüchten und sich der Fortsetzung ihrer Haft dadurch entziehen:

„Der obengenannte Strafgefangene ist am 2.7.43 bei der Außenarbeit entwichen. Die zu seiner Wiederergreifung sofort getroffenen Maßnahmen blieben erfolglos. Es wird ersucht die Ausschreibung des H. veranlassen zu wollen.“¹³¹³

Der spätere Innenminister Josef AFRITSCH beschreibt seine erfolgreichen Versuche, sich dem Strafvollzug zu entziehen: „Bis 1.XI.1944 erhielt ich auf Grund der Firmenintervention. Durch Flucht entzog ich mich der Zuchthausstrafe und lebte bei meinen Freunden... versteckt. bis (sic) zum Einmarsch der roten Armee. Die eifrigen

¹³⁰⁷ WStLA, SHv 7257/47, S. 3 des Gnadenheftes über Franz L., Ärztliches Zeugnis, Stein, am 16. März 1944, Unterschrift unleserlich.

¹³⁰⁸ Dazu zählten auch Herzversagen oder Lungenentzündung. Vgl. Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 262. Vgl. ebenda zur Verantwortung der Gefängnisverwaltung an diesen Todesfällen.

¹³⁰⁹ WStLA, SHv 7340/47, S. 11 des Vollstreckungsheftes gegen Gustav St., Sterbeurkunde.

¹³¹⁰ WStLA, SHv 6135/47, S. 14 des Gnadenheftes über Franz St., Vfg., 31.1.1945.

¹³¹¹ WStLA, SHv 7659/47, S. 52, An die Staatsanwaltschaft beim SG Wien, Aichach, 12.1.45. Karl B. verstarb Ende Mai 1946 an den Folgen der Haft, nachdem er von August 1943 bis Mai 1945 im Zuchthaus Kaisheim seine Strafe verbüßt hatte. Vgl. www.doew.at, Nma.

¹³¹² Vgl. WStLA, SHv 6085/47, Deckblatt des Vollstreckungsheftes gegen Franz B. bzw. S. 9 der Handakten.

¹³¹³ WStLA, SHv 6711/47, S. 41, An den Herrn OSTA in Wien. Der Vorstand der Strafanstalt Bernau, Bernau a. Chiemsee, 3.7.1943. Bereits im März 1943 war H. geflüchtet, war aber wieder aufgegriffen worden. Letztendlich konnte er sich bis Kriegsende verstecken. Vgl. ebenda, S. 39 bzw. 44f. Vgl. zu Fluchten aus Strafanstalten: Wachsmann: Gefangen unter Hitler, S. 250f.

Gestapo-Nachforschungen, gesucht von der Wehrmacht, da weiter meldepflichtig und meldepflichtig beim Volkssturm, blieben erfolglos.“¹³¹⁴

Auch Leopoldine A. konnte sich, nachdem sie wegen Krankheit aus der Haft entlassen wurde, ab November 1944 der Verfolgung durch die Behörden entziehen.¹³¹⁵

Der häufigste Grund, die Strafe nicht antreten zu müssen, bestand darin, sich durch Krankheit dem Strafvollzug entziehen zu können. So musste z.B. der verurteilte Friedrich H. wegen Krankheit seine Strafe nicht antreten und konnte bis zum Ende des Nazi-Regimes in Freiheit verbleiben.¹³¹⁶ Auch Katharina W. brauchte ihre Strafe wegen Krankheit nicht antreten.¹³¹⁷

Für Männer kam weiters die Erschwernis hinzu, während ihres Strafvollzuges bzw. kurz danach an das Bewährungsbataillon 999, neben anderen Strafeinheiten wie z.B. das Bewährungsbataillon 500, übergeben zu werden. Grundlage hierfür bot ein Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 11. Mai 1942, wonach nun mit Zuchthaus vorbestrafte Wehrunwürdige – Wehrunwürdige, welche vom Wehrdienst ausgeschlossen waren, waren u.a. mit Zuchthaus bestrafte Männer¹³¹⁸ – „ohne eigenen Antrag zwecks Verwendung bei der fechtenden Truppe zur gnadenweisen Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit vorgeschlagen“ wurden, für den Fall, dass sie tauglich waren und sofort im Krieg eingesetzt werden konnten.¹³¹⁹ Nachdem die ersten Männer eingezogen worden waren, wurden im September 1942 Maßnahmen in Verhandlungen zwischen Reichsjustizministerium und OKW getroffen, um systematisch Strafgefangene aus Zuchthäusern für den Krieg einzuziehen und diese

¹³¹⁴ DÖW, Akt 20 110/72, Beilage zur eidesstattlichen Erklärung für den Häftlingsverband Unterschrift Afritsch. Vgl. zu den Versuchen der Behörden zur Habhaftwerdung von Afritsch auch Akt WStLA, SHv 7615/47 bzw. ÖSTA, AVA, Justiz, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Karton 5305, 5 AR Sg 211/43.

¹³¹⁵ Vgl. WStLA, SHv 6047/47, S. 114, 1.) Vermerk, 26. Jan. 1945. Auch Charlotte T. benützte ihre Strafunterbrechung – ihr Haus war von Bomben getroffen worden und sie erhielt dafür Strafunterbrechung –, um sich der Fortsetzung des Strafvollzuges zu entziehen. Vgl. WStLA, SHv 7501/47, S. 24ff. des Vollstreckungsheftes gegen Charlotte T. Elisabeth Sch. dürfte sich ebenfalls, nach gewährter Strafunterbrechung, dem weiteren Strafvollzug entzogen haben. Vgl. WStLA, SHv 7672/47, S. 4 des Gnadenheftes, Der Vorstand des Untersuchungsanstalt Wien I. An den ÖSTA b. Landgericht Wien als Sondergericht. Wien, 29. März 1945.

¹³¹⁶ Vgl. WStLA, SHv 6468/47, Vollstreckungsheft gegen Friedrich H.

¹³¹⁷ Vgl. WStLA, SHv 6003/47, S. 53ff. Auch Ernst Z. musste seine Strafe wegen Krankheit nicht antreten. Vgl. WStLA, SHv 6131/47, Vollstreckungsheft gegen Ernst Z.

¹³¹⁸ Wehrgesetz vom 21.5.1935. Zitiert nach: Klausch, Hans-Peter: Die 999er. Von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division: Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand (Frankfurt am Main 1986), S. 7.

¹³¹⁹ Zitiert nach: Klausch: Die 999er, S. 13.

in einer Einheit zusammenzufassen. Ende September 1942 einigte man sich darauf, eine Sondertruppe aus Strafgefangenen zu bilden.¹³²⁰ Am 2. Oktober 1942 verlautbarte das OKW schließlich die Aufstellung der „Afrika-Brigade 999“. Nun wurden Strafgefangene, die 1908 oder später geboren wurden (später wurden auch ältere Strafgefangene hinzugenommen), direkt aus den Strafanstalten geholt bzw. nach Strafverbüßung dem Strafbataillon 999 übergeben.¹³²¹

Dazu gehörte zum Beispiel Johann M.:

„Der Herr Reichsminister d. Justiz hat Johann M. die gnadenweise Einrechnung der in die Kriegszeit fallende Vollzugszeit gewährt (M. war Kriegstäter, Anm. des Autors) und ihn dem Oberkommando der Wehrmacht zur Frontbewährung namhaft gemacht. M. wurde bereits zum 29.6.1944 zur Ers. und Ausb. Abtl. 999 in Baumholder einberufen.“¹³²²

Auch Franz D. wurde dem Strafbataillon 999 übergeben. Er kam zur Ausbildung nach Heuberg.¹³²³

9.1.1 Gnadenverfahren

Die verurteilten Personen versuchten, nach Antritt ihrer Strafe die Behörden von ihrer Läuterung zu überzeugen und reichten zu diesem Zwecke Gnadenanträge ein. Für gewöhnlich richteten Angehörige des Verurteilten oder der Strafgefangene selbst an die Strafvollstreckungsbehörde, sprich die Staatsanwaltschaft, ihre Gnadengesuche, in denen sie um vorzeitige Entlassung aus der Haft baten. Das Prozedere war so, dass der Vorsitzende des Sondergerichtes Wien, der die Verhandlungen führte, eine Beurteilung schrieb. Eben das taten auch der Leiter der Haftanstalt, in dem der Strafgefangene inhaftiert war, und zeitweise die Gestapo. Der Staatsanwalt entschied nach diesen Stellungnahmen über das Gnadenansuchen.

¹³²⁰ Vgl. ebenda, S. 17.

¹³²¹ Vgl. ebenda, S. 22ff. Zu den Richtlinien der einziehenden Strafgefangenen anhand der bereits verbüßten Freiheitsstrafen vgl.: Faksimile. In: ebenda, S. 23.

¹³²² WStLA, SHv 5874/47, S. 59, Vfg. Wien, 6. Juli 1944. In dieser war er bis zum 1. Mai 1945. Vgl. DÖW, Datenbank KZ-Verbandsakten.

¹³²³ Vgl. WStLA, SHv 6110/47, S. 60, Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten... Strafanstalt Zweibrücken, 1. Juli 1943. Vgl. zur Ausbildung der 999 in Heuberg oder Baumholder: Klausch: Die 999er, S. 37ff. Auch Karl J. wurde der Strafeinheit 999 übergeben, in welcher er sich bis Ende August 1944 befand. Vgl. www.doew.at, Nma.

In mindestens 46 Fällen wurde der Antrag stattgegeben. Es vor allem „Volksgenossen“, die politisch unbelastet waren. Vor allem auch Gnadengesuche von Strafgefangenen, die in Branchen arbeiteten, die wichtig für die Kriegswirtschaft waren, wurden oft gebilligt. So formulierte auch Raimund T. sein Gnadengesuch dahin:

„Im Hinblick auf die Kriegswichtigkeit und die Art der Tätigkeit meiner Firma ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß eine Holzdrechslerei weiter arbeitet.“¹³²⁴

Der Staatsanwalt genehmigte die Strafaussetzung mit der „Auflage“, einen „Nachweis halbtägigen kriegswichtigen Einsatzes bis 1. Februar 1945 zu erbringen.“¹³²⁵

9.2 Polizeihaft und Konzentrationslagereinweisungen

Für einige Personen, die ihre Strafe in Zucht- oder Gefangenenhäusern verbüßt hatten, bedeutete dies nicht die sofortige Entlassung. Diese Personen mussten zur weiteren Polizeihaft in die Gestapoleitstelle der Wiener Gestapo auf die Rossauerländer zurück.

So z.B. die verurteilten Anton P. und Marie Sch.: Anton P. wurde nach seiner Haft am 8. Februar 1941 der Gestapo übergeben.¹³²⁶ Marie Sch. war, nach Strafverbüßung, ab 11. Oktober desselben Jahres im Polizeigefangenenhaus inhaftiert. Am 28. Oktober war die Polizeihaft für sie zu Ende.¹³²⁷

¹³²⁴ WStLA, SHv 7467/47, S. 6f., Ansuchen um bedingte Aussetzung der Strafe. Wien, 30. November 1944.

¹³²⁵ Ebenda, S. 49, Abschrift Verfügung, Der OSTA...Wien, am 11. Dezember 1944, in Vertretung: gez. Dr. Lillich Erster Staatsanwalt. Die Kreishandwerkerschaft in Tulln bestätigte die Kriegswichtigkeit der Arbeit von Z. Ende Jänner 1945. Vgl. ebenda, S. 11 des Gnadenheftes.

¹³²⁶ Vgl. DÖW, Akt 20 000/P68, An Amt der Wiener Landesregierung Mag.Ab. 12 (Ref. Opferfürsorge) Bundes-Polizeidirektion (Z.M.A.), in Wien Z. III-727/M/ZP58/Norm. Wien, 21.6.1958. Eine Entlassung aus der Polizeihaft ist hier nicht vermerkt. Auch Emma Steininger wurde nach Strafverbüßung Ende September 1944 an die Gestapo rücküberstellt – wobei Gestapo die Gründe in den jüdischen Besuchern und in der Charakterisierung der Beschuldigten als „verschworene Gegnerin des nationalsozialistischen Staates und dessen Führung“ sah. WStLA, SHv 5342/47, S. 30, Schlußbericht, IV A 1, Wien, 20. Juli 1942 bzw. www.doew.at, Nma.

¹³²⁷ Vgl. DÖW, Akt 20 000/S1112, An die Magistratsabteilung 12 Polizeidirektion (Z.M.A.) in Wien Z M 4144, Wien, 4.5.1953. Auch die verurteilte Ordensschwester Anna Sch. wurde nach Verbüßung ihrer Strafe 1940 an die Gestapo Wien rücküberstellt. Vgl. www.doew.at, Nma.

Alois G. wurde aufgrund seiner politischen Vorgeschichte – er hatte sich 1934 an den Februarkämpfen beteiligt und war dafür zu einem Jahr Haft verurteilt worden – nach Strafverbüßung im Mai 1940 an die Gestapo rücküberstellt.¹³²⁸

Doch nicht immer benötigte es einer Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen verbotenen Abhörens: war die Gestapo der Meinung, die Verdächtigen hätten staatsfeindliche Ansichten, so ließ sie die Staatsanwaltschaft bereits vor Urteilsverkündung von ihrer Forderung nach Rücküberstellung der Verdächtigen wissen.

Diese Rücküberstellung hatte ein eigenes Formular bzw. eine eigene Seite im jeweiligen Akt.

So auch im Fall von Wenzel Z., der im September 1941 wegen Abhörens ausländischer Sendung verurteilt worden war. Doch die Rücküberstellung hatte die Gestapo bereits im Mai desselben Jahres gefordert:¹³²⁹ im März 1942 wurde er, nach verbüßter Zuchthausstrafe, der Gestapo überstellt.¹³³⁰

Dieses Insistieren auf die Rücküberstellung von Verdächtigen wurde zudem bei freigesprochenen Angeklagten beibehalten. So wurde Anton K., der am 11. Juli 1940 vom Vorwurf, ausländische Sender abgehört zu haben, freigesprochen wurde, am 12. Juli der Gestapo übergeben.¹³³¹

Das konnte so weit gehen, dass z.B. nach Einstellung der Hauptverhandlung aufgrund einer Denunziation und des vom Sondergericht mit der Gestapo aufgenommenen Kontaktes zum Rückzug des Strafantrages nach § 5 der Rundfunkverordnung gegen die Beschuldigten Rudolf S. und Therese H. durch die Gestapo, die Gestapo trotzdem auf Rücküberstellung der Beschuldigten Rudolf S.

¹³²⁸ Vgl. www.doew.at, Nma bzw. WStLA, SHv 5045/47, S. 47. Wann die Entlassung aus der Polizeihaft erfolgte, konnte nicht eruiert werden. Jedenfalls konnte Alois G. wieder an seinen Arbeitsplatz zurück. Ende August 1942 gab es eine Sicherheitüberprüfung der Wiener Lokomotivfabrik ihrer Angestellten, unter denen sich auch Alois G. befand. Diese Überprüfungsbögen der Angestellten der Wiener Lokomotivfabrik sandte der Abwehrbeauftragte an die Wiener Gestapo. Vgl. DÖW, Akt 11 253.

¹³²⁹ Vgl. WStLA, SHv 5244/47, S. 10.

¹³³⁰ Vgl. ebenda, S. 53.

¹³³¹ Vgl. WStLA, SHv 5116/47, S. 33a.

und Therese S. bestand. Die Untersuchungshaftanstalt Wien kam dieser Forderung nach und übergab der Gestapo die Delinquenten zur weiteren Polizeihaft.¹³³²

Im Falle von Emanuel H. fragte die Staatsanwaltschaft „pflichtbewußt“ bei der Gestapo nach, ob die Gestapo ihren Rücküberstellungsantrag bezüglich H. aufrechterhalte.¹³³³ Nach positiver Antwort vonseiten der Gestapo¹³³⁴ wurde Emanuel H. nach vorzeitiger Haftentlassung am. 9. Oktober 1944 der Gestapo überstellt.¹³³⁵

Doch für „Staatsfeinde“ und „rassisch nicht vollwertige“ Volksgenossen war eine Entlassung aus der Haft oft gleichbedeutend mit einer Einweisung in ein Konzentrationslager:

Gottlieb Z. wurde nach Strafverbüßung seiner Strafe in Stein an der Donau, der Gestapo übergeben: diese deportierte in das KZ Dachau. Dort war er vom 14.11. 1944 bis 1. 5. 1945.¹³³⁶

Richard R. war im Juni 1943 freigesprochen worden, doch auch er wurde der Gestapo überstellt. Als „Mischling II. Grades“ eingestuft, sah ihn die Gestapo als Staatsfeind und überstellte ihn noch im selben Monat ins Konzentrationslager Buchenwald, „wo er bis zur Befreiung in Haft blieb.“¹³³⁷

Karl B. war nach seiner Haft Ende Oktober 1942, da, bei der Festnahme 1941 von der Gestapo eines Verbrechens des Hochverrats verdächtigt und als „Sozialist“ ohne parteipolitische Mitgliedschaft angesehen, mehr als zweieinhalb Monate zusätzlich in Polizeihaft gewesen. Die Gestapo deportierte ihn Mitte September 1943 ins Konzentrationslager Dachau, wo er bis 15. April 1945 war.¹³³⁸

¹³³² Vgl. WStLA, SHv 5233/47. Für Rudolf S. hatte die Gestapo bereits einen Tag nach Verfassen des Schlussberichtes einen Rücküberstellungsantrag gestellt. Vgl. ebenda, S. 14, Rücküberstellungsantrag vom 16.4.1941 für S. Rudolf.

¹³³³ Vgl. WStLA, SHv 7410/47 S. 4 des Gnadenheftes gegen Emanuel H., V. vom 13.9.1944.

¹³³⁴ Vgl. ebenda, S. 5 des Gnadenheftes.

¹³³⁵ Vgl. ebenda, S. S. 51, An den Herrn OSTA beim Landgericht Wien als Sondergericht Der Vorstand der Untersuchungshaftanstalt Wien I. Ein Akt hierzu konnte nicht gefunden werden.

¹³³⁶ DÖW, Archivdatenbank, KZ-Verbandsakten, Gottlieb Z.

¹³³⁷ www.doew.at, Nma.

¹³³⁸ DÖW, Akt 20 100/325 bzw. WStLA, SHv 5931/47, S. 171.

10. Conclusio

Diese Untersuchung stellte die Personen, die ausländische Rundfunksender abgehört haben und deswegen vom Sondergericht Wien dafür belangt wurden und die Analyse eben dieser Tätigkeit der Richter des Sondergerichtes Wien bzw. der Staatsanwaltschaft und der Gestapo während des Zweiten Weltkrieges, also der Bewertung der Rundfunkverbrechen wie auch der Angeklagten in den Mittelpunkt. Eine Analyse der Denunziation von Abhörern ausländischer Rundfunksender bildete einen weiteren wichtigen Teil der Arbeit.

Mit der Rundfunkverordnung wurde von den nationalsozialistischen Behörden das Abhören und Weiterverbreiten ausländischer Rundfunksender unter Strafe gestellt. Als „Entwurf“ eine Idee des Propagandaministers Joseph Goebbels, wollte dieser sie mit Beginn des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 beschlossen haben. Trotz Einspruchs des Ministerrates für die Reichsverteidigung, ließ Goebbels unter Mithilfe des Führerstellvertreters Heß die noch nicht genehmigte Verordnung in verschiedenen Zeitungen des Deutschen Reiches abdrucken. Die endgültige Verordnung, die nach öffentlicher medialer Präsentation nicht mehr zurückgenommen werden konnte, wurde schließlich mit einigen Änderungen der ursprünglichen Fassung am 7. September 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet.

Die ersten zwei Paragraphen der Rundfunkverordnung bildeten denjenigen Teil, der sich mit der Strafbarkeit von Verstößen gegen die Verordnung beschäftigte.

Paragraph eins bedrohte denjenigen mit Haftstrafen, der absichtlich Sendungen ausländischer Radiosender abhörte. Je nach Schwere der Tat bestand die Strafe aus einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe.

Mit Paragraph zwei wiederum wurde derjenige mit Zuchthaus bedroht, der Nachrichten ausländischer Sender, die „geeignet“ waren, „die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden“, weitererzählte. War hier die Zuchthausstrafe die Regelstrafe, so konnte bei schweren Vergehen auch auf die Todesstrafe erkannt werden. Dieses Verbrechen hatte Ähnlichkeit mit dem von den Oberlandesgerichten und dem Volksgerichtshof behandelten Delikt der Wehrkraftzersetzung, das negative

bzw. kritische Aussagen von Personen zum Krieg zum Thema hatte. Weiterverbreitete Nachrichten von Rundfunksendern, vor allem der BBC, fielen für das NS-Regime auch in diese Kategorie der kritischen Auseinandersetzung mit dem Krieg. Die subjektive Meinung von Personen, die sich wehrkraftzersetzend geäußert hatten, unterschied sich als Verbrechen nur graduell von den objektiv weitererzählten Nachrichten der ausländischen Sender durch die angeklagten Abhörer.

Von einigen kleineren Schwierigkeiten der Auslegung der Verordnung abgesehen, bereitete sie den Behörden, vor allem den Richtern und Staatsanwälten, keine „Probleme“ bei der Rechtsprechung.

Rundfunkverfahren begannen grundsätzlich mit einer Denunziation.

Mehr als drei Viertel der Verfahren wurden durch private Anzeigen in Gang gesetzt. Verschiedene Motive führten dazu, dass Privatpersonen ihre Nachbarn, Bekannten, Familienmitglieder oder Unbekannte bei den Behörden meldeten. Entweder waren es private Motive, politische Motive oder eine Mischung von beidem. Die Anzeiger benützten die Rundfunkverordnung für ihre persönlichen Zwecke. Private Motive waren gehäuft bei Frauen zu finden, während bei Männern häufiger die politischen Motive im Vordergrund standen. Ein Motiv für Denunziationen war zwischenmenschlicher Natur: oft sahen etwa EhepartnerInnen nur mehr den einen Ausweg, der Gewalt durch den Ehepartner dadurch zu entfliehen, indem sie diesen anzeigten. Prinzipiell waren Anzeigen aber auch wegen oder enttäuschter oder erkalteter Liebe und entfremdeter Liebe eher weiblichen Ursprungs.

Dagegen hatten z.B. Nachbarn oder Hausbewohner und Untermieter meist andere Gründe, ihre Mitbewohner anzuzeigen – Ruhestörung, Streitereien oder politische Auseinandersetzungen.

Die Mehrzahl der Anzeigen (78 % aller Anzeigen, deren Entstehungsgründe nachvollziehbar waren) wurde von den Anzeigern bei der Polizei oder bei zuständigen Parteistellen mündlich erstattet. Auch anonyme Anzeiger meldeten mündlich Vorfälle bei den Behörden, die dann mit dem Hinweis „vertraulich“ in die Akten kamen.

Schriftliche Anzeigen waren zumeist anonym und stammten von Bekannten, Nachbarn bzw. Hausbewohnern.

Für männliche Anzeiger stellten vor allem der Arbeitsplatz und die Öffentlichkeit die Bereiche dar, in denen sie ein, gegen die NS-Führung bzw. die RundfunkVO gerichtetes Verhalten, eben das Feindsenderabhören zur Anzeige brachten.

Denunziant und Denunzierter kamen meistens aus derselben sozialen Schicht: Im Falle des Deliktes des Auslandssenderabhörens kamen die Verurteilten vor allem aus der Arbeiterschicht bzw. unteren Mittelschicht. Die Denunziationsrichtung erfolgte also meistens horizontal, ganz selten vertikal – also dass z.B. ein Arbeiter einen Unternehmer anzeigte.

Die Gestapo war an eigenen Fahndungserfolgen, was das Delikt des Abhörens ausländischer Sender betraf, weniger interessiert. Sie verließ sich auf die vielen privaten Anzeigen, die ihr zugetragen wurden. Erst mit der Anzeigeerstattung durch Privatpersonen begann grundsätzlich die Arbeit für sie. Zuerst musste sie vor allem die Richtigkeit der Aussagen der Anzeiger überprüfen. Die schwerwiegenden Fälle wurden dem Oberstaatsanwalt beim Sondergericht übergeben, mittels des Strafantrages nach § 5 der Rundfunkverordnung. Die restlichen festgenommenen Personen wurden sofort oder nach Belehrung bzw. staatspolizeilicher Warnung entlassen.

Abhörer von ausländischen Sendungen wurden nur dann durch die Gestapo ausgeforscht, wenn im Zuge von Ermittlungen zu Widerstandsaktionen gleichzeitig das Abhören von Personen mitaufgedeckt wurde.

„Vielversprechender“ und „erfolgreicher“ gestalteten sich da schon die Verhöre bereits festgenommener Beschuldigter, die in „verschärften Vernehmungen“ – also unter Folter – die Namen von anderen Mithörern oder überhaupt von Hörern ausländischer Rundfunksendungen verrieten.

Für die Gestapo galt es, die Taten und vor allem die Personen, die sich diese Taten zuschulden kommen ließen, zu klassifizieren. Waren die beschuldigten Personen bisher unbescholtene Staatsbürger, oder waren sie vorbestraft bzw. „politisch belastet“. Waren sie unpolitisch, dem nationalsozialistischen Staat gegenüber negativ eingestellt, oder waren sie ihm positiv gesinnt und waren sie zudem noch

Mitglied der NSDAP. Um zum „gewünschten Ergebnis“, sprich Geständnis, zu gelangen, setzte die Gestapo neben Zeugenaussagen auch auf das Mittel der „verschärften Vernehmungen“.

Der Großteil der Verurteilten stammte aus den Schichten der Arbeiter, Handwerker, Angestellten und Hausfrauen. Diese Gruppen machten fast 70 Prozent aller verurteilten Personen aus. Die restlichen Gruppen teilten sich auf acht Kategorien mit jeweils einstelliger Prozentzahl, von denen noch die Selbständigen mit knapp sieben Prozent die größte dieser Gruppen stellte. Somit handelt es sich um eine Verfolgung der „kleinen Leute“. Selten wurden „höher gestellte“ Personen verhaftet und verurteilt. So fehlen eine Denunziationen bei den Angehörigen der Oberschicht oder gehobenen bürgerlichen Niveaus.

Überschaubarer sahen die Gruppen der politischen Interessen bzw. der Staatsangehörigkeit der Angeklagten aus. Der große Teil der Angeklagten, 226 der untersuchten Personen, waren Österreicher. Dies ist einfach erklärt: Das Sondergericht Wien und sein Gerichtsbezirk umfasste die Territorien Wien Niederösterreich und Nordburgenland.

Ab 1942 wurde der Gerichtsbezirk des Sondergerichtes Wien um den Gerichtsbezirk des Znaimer Sondergerichtes vergrößert. Dadurch vergrößerte sich auch die Gruppe der Protektoratsangehörigen und der Volksdeutschen: Der Anteil der beiden letzteren Nationalitäten bestand schlussendlich aus 53 bzw. 42 angeklagten Personen. Mehr als die Hälfte der angeklagten Personen lebte in Wien, weitere 19 % in anderen Städten. Etwas mehr als ein Viertel der Angeklagten kam vom Land. Abhören ausländischer Sender bzw. die Verfolgung von Abhörern war somit also eher ein Phänomen der Stadt. Indirekt war dies auch der Denunziationshäufigkeit im Ballungsraum Stadt geschuldet.

Die überwiegende Mehrheit der Angeklagten wurde vom Sondergericht Wien als unpolitisch eingestellt angesehen. Das lag vor allem daran, dass das Abhören von ausländischen Sendern allein nur von den Sondergerichten abgeurteilt wurde, während eine Mitgliedschaft in der verbotenen SPÖ oder KPÖ oder anderen

verbotenen Parteien zusätzlich zum Abhören als Hochverrat in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bzw. des VGH fiel.

Diese Unpolitischen zählten 65,5 Prozent der Abhörer . Linke Parteigänger der Ersten Republik bzw. des Austrofaschismus machten rund 15 %, etwas weniger die Anhänger anderer Parteien aus. Für die Gestapo und für das Sondergericht blieben vor allem die ehemaligen linken Parteigänger gegnerische bzw. staatsfeindliche Personen.

Was den Geschlechteraspekt anlangt, waren eindeutig mehr Männer als Frauen angeklagt: Mehr als zwei Drittel der Angeklagten waren männlichen Geschlechts.

Die Kategorisierung nach bestimmten Attributen einer Person – Nationalität, politische Anschauung, Beruf und Geschlecht – nahmen besonders die Gestapo aber auch die Richter und Staatsanwälte des Sondergerichtes gemäß den rassistischen und (volkstums–)politischen Grundsätzen des NS-Staates vor, zumal dies auch eine simplifizierendere und damit auch effektivere Bewertung des Täters, aber auch des Sachverhaltes ermöglichte.

Es dominierten, sieht man sich die Urteilspraxis des Sondergerichtes Wien an, die Zuchthausstrafen. Gefängnisstrafen wurden nur gegen Personen ausgesprochen, die dem Regime freundschaftlich gesinnt oder neutral bzw. freundschaftlich dem Reich gesinnte Sender abhörten, oder wenn die Tat oder der Täter vom Gericht als „ungefährlich“ angesehen wurde (z.B. bei fehlendem Willen von sich aus über längere Zeit einen Feindsender wie BBC abzuhören). Die Freispruchquote von rund 10 % war auf Beweisschwierigkeiten und ungenaue bzw. falsche Zeugenaussagen zurückzuführen.

Als Regelstrafe scheuten sich die Richter des Sondergerichtes Wien nicht, bereits in den ersten Monaten des Jahres 1940 die Zuchthausstrafe zu verkünden. Auffällig ist, dass mehr als die Hälfte der zu Zuchthaus Verurteilten neben dem Paragraphen eins, dem Abhören ausländischer Sender, auch den Paragraphen zwei, also das Weiterverbreiten, beging. Das bedeutete damit auch, dass sich viele abhörende Personen, rund 40 Prozent, auch nicht scheuten, anderen Personen – Bekannten, Freunden und Unbekannten – Informationen der ausländischen Sender zugänglich zu machen. Das könnte man als Angst vor dem „Multiplikatoreffekt“, den die

Behörden durch das Abhören und Weitererzählen ausländischer Rundfunksender hatten verstehen: Vor allem das Weitererzählen und damit die Informationen über das wahre Ausmaß des Krieges, vor allem ab 1942, und die sich möglicherweise „negativ“ auf die Einstellung der Volksgenossen zum Krieg auswirkenden Konsequenzen fürchteten die Behörden. Auch die ausgesprochenen Zuchthausstrafen der Richter orientierten sich an dieser Einstellung: Die durchschnittliche Zuchthausstrafe war 1942 am höchsten und erreichte, nur wenig fallend, 1945 ihren zweiten Höhepunkt. Demgegenüber steht der Befund, dass im Gegensatz zu den vom Oberlandesgericht und VGH verurteilten Personen, die zusätzlich zu einem Hochverratsverbrechen auch ausländische Rundfunksender abgehört hatten, es den vom Sondergericht verurteilten Abhörern am Willen fehlte, sich aktiv widerständig gegen das Regime zu betätigten, sei es z.B. in Sabotageaktionen oder Zulauf zu einer Widerstandsorganisation oder in anderen Akten des Widerstandes. Die These, die ich aufstellen möchte, ist jene, dass Abhörer, die vom Sondergericht abgeurteilt wurden, nicht bereit waren, sich aktiv gegen das Regime zu betätigen. Demgegenüber war wohl die Motivation illegaler Sozialdemokraten und Kommunisten, gegen das Regime zu kämpfen und dafür vom Oberlandesgericht und VGH wegen Hochverrats verurteilt zu werden, schon vor ihrer – mitangeklagten – Tat des Abhörens da und dürfte sich auch dieses Abhören nur minimal auf ihrer aktive Widerstandstätigkeit ausgewirkt haben.

Die Forderung der Alliierten über das Radio, sich aktiv gegen das Regime zu stellen und Widerstand zu leisten, verfehlte ihre Wirkung: Einerseits wird obiger Befund durch die nicht größer werdende Anzahl an mitangeklagten Heimtückeergehen bestätigt. Die Heimtückereden vermehrten sich unter den Hörern von Feindsendern auch in den Jahren 1942–1945 nicht: Auch wenn eventuell ein gewisses Maß an Zurückhaltung eventuell bei Heimtückereden in der Öffentlichkeit ob der möglichen Strafe vorlag, dem andererseits teilweise die weiterverbreiteten Rundfunknachrichten gegebenüberstehen, hätte sich ein erfolgreicher Aufruf der Alliierten positiv, also auch auf ein Ansteigen der Heimtückedelikte unter den Hörern, auswirken müssen – auch das Untersuchungsergebnis von Kirschner zu den neben Wehrkraftzersetzung am VGH und dem Oberlandesgericht Wien angeklagten Personen, die auch Feindsender abhörten, lässt sich in diese Richtung, zumindest was die Doppelanklage von Wehrkraftzersetzung und Rundfunkvergehen vor dem VGH und dem OLG Wien angeht, deuten. Die kritikäußernden Abhörer waren auch hier nur

eine marginale Gruppe unter den wegen Wehrkraftzersetzung verurteilten Personen. Ein weiteres Ergebnis geht indirekt in dieselbe Richtung: Gerade einmal drei Personen aus dem linken Spektrum hörten vor allem sowjetische Sender ab. Das fehlende Interesse an aktivem Widerstand geht mit diesem Befund einher: Eine nur geringe Anzahl von linken Abhörern hätte sich damit von sowjetischen Sendern indoktrinieren lassen können. Ein gesteigertes politisches Interesse an Widerstand hätte die Gruppe der „linken Abhörern“ vielleicht eher zum sowjetischen Rundfunk tendieren lassen müssen.

Somit war also das Abhören ausländischer Sender gang und gäbe, dieses gefährliche widerständige Widersetzen gegen eine nationalsozialistische Meinungsmache, das Denunziation, Zuchthaus, im schlimmsten Falle Tod bedeuten konnte. Vielleicht auch deshalb folgte dem Abhören von Rundfunknachrichten keine kritische Reaktion oder gar ein Agieren gegen das totalitäre Regime von seiten der Bevölkerung.

Die Vereinfachung oder Schablonenhaftigkeit der Bewertung der Angeklagten bzw. des Sachverhaltes und eine damit einhergehende verschärfte Sanktionierung der Angeklagten zeigte sich vor allem an den fünf zum Tode verurteilten Personen.

Der gemeinsame Nenner für die Gestapo und das Sondergericht war die Staatsfeindlichkeit (Deutschfeindlichkeit) der Täter bzw. die Gefährlichkeit der Taten bzw. der Täter für die Volksgemeinschaft – vor allem auch in Hinblick auf Unterminierung des „Wehrwillens“.

Die vom Sondergericht bestraften homosexuellen Beziehungen Oskar Ü.s zu Männern und das gleichzeitig begangene Verbrechen des Abhörens der BBC führten zu einer absurden Verklausulierung und Kongruenz beider strafbarer Vergehen durch das Sondergericht. Einerseits hätte die „Feindpropaganda“ zur geschlechtlichen „Umpolung“ der jungen Männer geführt. Demgegenüber hätten sich die homosexuellen Beziehungen wieder negativ auf ihre „Wehrtüchtigkeit“ ausgewirkt. Diese beiden Aspekte ergänzten und verstärkten sich gegenseitig, so das Sondergericht. Da Oskar Ü. zudem noch politisch als Staatsfeind eingestuft wurde, sollte er der erste hingerichtete Abhörer des Sondergerichtes Wien werden.

Bei Franz C. sen. gab es ganz andere Voraussetzungen: Dementsprechend legten die Richter ihr Augenmerk mehr auf die politische Implikation seiner Tat: Franz C. sen. hatte über lange Zeit seiner Familie das Abhören möglich gemacht und selbst über lange Zeit und oft den Englischen Sender gehört. Für die Todesstrafe war vor allem ausschlaggebend, dass er zusätzlich zu seiner restlichen Familie vor allem seinem „wehrfähigen“ Sohn das Abhören ermöglicht hatte und dessen staatsfeindliches Verhalten toleriert bzw. durch das Abhören der BBC befördert hatte. Das lange Abhören des Sender und sein ihm zugeschriebenes „Tschechentum“ taten ein Übriges.

Die verurteilten Rudolf und Johann Sch. waren als „deutschfeindliche Tschechen“ vor Beginn ihres Verfahrens vorverurteilt. Das Weitererzählen von ausländischen Rundfunknachrichten der BBC an viele Personen bzw. das Zugänglichmachen von Rundfunknachrichten durch die Angeklagten und vor allem ihre „antideutsche“ Einstellung werteten die Richter des Sondergerichtes, zumal vor dem Hintergrund eines Grenzortes im sudetendeutschen Gebiet, als schweren Fall nach § 2 der Rundfunkverordnung und entschieden dementsprechend auf die Todesstrafe.

Im Jänner 1945 wurde Herbert Nerya P. hingerichtet: Seine Verurteilung zum Tode erfolgte nach § 4 der „Volksschädlingsverordnung“. Sein Betrugsvergehen, er habe Angehörigen von vermissten „Stalingradkämpfern“ unter Vorspiegelung eines vermeintlichen Kontaktes zu sowjetischen Behörden gefälschte Briefe dieser Soldaten übermittelt und dafür Geldbeträge erhalten, wirkte auf die nationalsozialistischen Richter als gefährliche „Ehrentweihung“ des nationalsozialistischen Krieges und der gefallenen deutschen Soldaten, „der Helden von Stalingrad“, sowie als „schändliches Vergehen“ an deren Angehörigen. Als eine Art Wehrkraftzersetzung gesehen, sollte der Täter dem Volk und nationalsozialistischen Staat bei ihrem „Endkampf“ nicht im Wege stehen. Das Abhören bzw. Weiterverbreiten von Englischen Rundfunksendungen spielte für das Strafmaß keine Rolle.

Die Ansichten über „Staatsfeinde“, zu den antideutschen Einstellungen und politischer Gegnerschaft der Verurteilten beherrschten auch, wenn auch nicht in dieser äußersten Form, die Bewertungen der Täter durch das Sondergericht. Dieses

kategorisierende „Feindschema“ zeigte sich auch in den exemplarischen harten Zuchthausstrafen. Vor allem die politischen Zuschreibungen und die Staatsangehörigkeit wirkten sich strafverschärfend oder strafmildernd aus.

Die Richter verfolgten hier eine ganz klare Linie: Vormalig linke Parteigänger des Austrofaschismus und der Ersten Republik bzw. ehemalige legitimistische und andere Parteigänger wurden einer härteren Bewertung unterzogen. Politische, dem Nationalsozialismus entgegengesetzte Anschauungen waren also die strafverschärfenden Aspekte. Unpolitische und teilweise auch NS-Anhänger dagegen wurden milder beurteilt.

Vor allem ehemalige sozialdemokratische und kommunistische Parteimitglieder waren gehäuft unter jenen Personen zu finden, die harte Zuchthausstrafen erhielten. Das linke Spektrum der Verurteilten erhielt prozentuell die meisten Zuchthausstrafen. Unterrepräsentiert dagegen waren sie bei den Gefängnisstrafen. Unpolitische Verurteilte wurden nicht so hart bestraft: Nicht nur, dass der Durchschnitt ihrer Zuchthausstrafe mehr als eineinhalb Jahre unter dem der Sozialdemokraten lag und sie auch prozentuell viel häufiger nur mit Gefängnisstrafen davonkamen. Die zur politischen Gruppe der „Anderen“ bzw. der „Konservativen“ gehörenden Personen erhielten zwar nicht dermaßen harte Strafen wie die „Linken“, doch wurden die Mehrheit der „Anderen“ und fast alle „Konservativen“ mit härteren Zuchthausstrafen belangt als die „Unpolitischen“.

Auch tschechisch national Gesinnte (ehemalige Sokol- bzw. Nardoni Jednota-Mitglieder) wurden, wie z.B. schon an den Sch.s gezeigt, hart bestraft.

Sieht man sich den Nationalaspekt an, also die Rechtsprechung anhand der Staatsbürgerschaften, so ergibt sich ein durchgängiges Bild:

Österreicher wurden zum größten Teil mit Zuchthausstrafen bestraft, doch gab es unter ihnen den höchsten Anteil an Freisprüchen (26) und Gefängnisstrafen. Im Vergleich zu den Volksdeutschen lagen sie, was die durchschnittliche Zuchthausstrafe anlangt, praktisch gleichauf. Bei den Volksdeutschen waren demgegenüber aber prozentuell mehr Zuchthausstrafen zu finden – die Gefängnisstrafen betrafen nur einige wenige Personen, die zu Volksdeutschen gezählt wurden. Nur eine volksdeutsche Person wurde überhaupt freigesprochen.

Die Protektoratsangehörigen erhielten durchschnittlich eine zwar niedrigere Zuchthausstrafe als die Volksdeutschen und Österreicher, doch erhielten Protektoratsangehörige fast nur Zuchthausstrafen. So waren sie gegenüber Österreichern, was die Gefängnisstrafen anlangt, im Nachteil – ihr Anteil bewegt sich im einstelligen Prozentbereich. Auch die Freisprüche waren bei ihnen marginal – nur drei Protektoratsangehörige wurden freigesprochen.

Zu Protektoratsangehörigen und Volksdeutschen tschechischer Herkunft hatten die Richter und Staatsanwälte ambivalente Ansichten. In der Strafenpraxis spielten vor allem das Weitererzählen von Nachrichten der BBC und – umso mehr noch – antideutsche Ansichten und derartige politische Haltungen eine tragende Rolle. Exemplarisch wurde dies anhand der Todesstrafen gegen die Sch. und die in Zuchthausstrafen umgewandelten Todesstrafen von Heinrich B. und Alfred J. demonstriert. Für die Bestrafung dieser beiden Nationalitätengruppen sind zwei Faktoren ausschlaggebend: Die Wohnorte dieser Verurteilten im Grenzgebiet der sudetendeutschen Territorien zu Österreich waren gemischt mit Protektoratsangehörigen und Volksdeutschen tschechischer Herkunft. Das nationalsozialistische Regime wollte durch die harten Strafen einer Art Schneeballeffekt zuvorkommen: also ein sich immer mehr verbreitendes Abhören in diesen Gebieten durch demonstrative Rechtsprechung den Wind aus den Segeln nehmen – vor allem, um die „deutschen Volksgenossen“ in diesen Gebieten vor der „Propaganda“ durch die BBC und damit auch durch die Protektoratsangehörigen (und die tschechischen Volksdeutschen) zu schützen. Dies galt vor allem für Protektoratsangehörige. Volksdeutsche dagegen mussten ihre Treue zu den neuen Machthabern beweisen und wurden bei antideutschen Einstellungen, wozu nun auch das Abhören gezählt wurde, umso strikter beurteilt.

Unter den Österreichern wurden neben den ehemals politisch Aktiven der Linken und teilweise auch der Konserativen vor allem die jüdischen Österreicher durchwegs mit langjährigen Zuchthausstrafen belangt. Ähnlich wie gegen die als antideutsch bewerteten Volksdeutschen, wurde hier noch deutlicher die von den nationalsozialistischen Richtern, Staatsanwälten und der Gestapo attestierte „staatsfeindliche Attitüde“ bzw. die Gleichsetzung ihrer staatsfeindlichen Haltung mit ihrem Jüdischsein durch die harten Strafen betont. Dementsprechend gab es gegen jüdische Österreicher und Österreicherinnen oft Zuchthausstrafen.

Für fast alle zu Haftstrafen verurteilten jüdischen Österreicher – bis auf eine Ausnahme – bedeuteten die Haftstrafen, dass ihre Chance, den Krieg zu überleben, praktisch gegen Null ging, denn sie wurden noch während ihres Gefängnisaufenthaltes aus den Gefängnissen und Zuchthäusern heraus in Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert. Zwei verurteilte jüdische Frauen überlebten nach Haftstrafe auch das Konzentrationslager.

Die Länge der Haftstrafen und die Härte des Strafausspruches hingen dazu, also Gefängnis- oder Zuchthausstrafen, neben politischer Einstellung und Nation von vielen weiteren Faktoren ab: Hier spielten nicht nur die Länge und die Dauer des Abhörens bzw. das Weitererzählen der abgehörten Nachrichten eine wichtige Rolle. Auch das Geschlecht der Angeklagten war von Belang. Männer wurden meistens strenger als Frauen bestraft – das wurde vor allem im direkten Vergleich der Strafen bei Ehepartnern klar. Männer wurden als die „akti(ver)en“ Abhörer, im Gegensatz zu den „passiven“ Frauen, getreu einer „klischeehaften“ Ansicht über Geschlechter, gesehen.

Für viele Hörer ausländischer Sender stellte Neugierde die wichtigste Motivation für das Hören ausländischer Sender dar. Dieser Beweggrund diente auch als Ausrede, um die Tat, das Abhören ausländischer Sender, vor den Behörden zu entkräften. Entsprechend der Reichweite, dem interessanten deutschsprachigen Programm der BBC und den Empfangsmöglichkeiten der Radios stellten die meisten Abhörer hauptsächlich englische Sender ein – wobei auch fast ein Drittel der Hörer sich dem Programm mehrerer Sender aus verschiedenen europäischen Ländern widmete. Für die nationalsozialistischen Behörden war die BBC der gefährlichste Sender: Die härtesten Strafen wurden gegen Hörer dieses Senders verkündet – darunter auch die fünf zum Tode verurteilten Hörer. Die Radiosender vieler europäischer Staaten und der USA machten spezielle Programme für Deutschland und Österreich. Diese Programme, die amerikanische, französische, englische und sowjetische Sender extra für die deutschsprachigen Hörer produzierten, entstanden unter tatkräftiger Mithilfe von (österreichischen) Emigranten. Während BBC – französische Sender konnten aufgrund der Okkupation nur bis April 1940 Programm machen – neben Informationssendungen auch Unterhaltungsprogramm in Form von Features brachte, kam es den sowjetischen Sendern eher auf Werbung in eigener Sache an.

Für die Hörer ausländischer Sender ging es vor allem darum, den einseitig präsentierten Nachrichten der nationalsozialistischen Medien zu entkommen und eine andere Sicht auf den Krieg und die Kriegsschauplätze werfen zu können. Bei einigen wenigen Abhörern stand auch ein ganz persönliches Motiv dahinter: Sie wollten etwas über ihre als Soldaten an der Front stehende Angehörigen in Erfahrung bringen. Das Gros der abgehörten Nachrichten bestand aus aktuellen Berichten der ausländischen Sender über Geschehnisse „von der Front“. Vor allem ab der Schlacht von Stalingrad wollten die Hörer unabhängige Informationen über die Kriegsgeschehnisse, 1944 und 1945 speziell über den immer näher heranrückenden Frontverlauf, erhalten. Doch vereinzelt wurden auch andere Nachrichten dieser Sender abgehört und weiter erzählt: das misslungene Attentat auf Hitler 1939, der Holocaust oder Heiß` Englandflug.

Die in der Hauptverhandlung des Sondergerichtes verhängte Strafe wurde in den meisten Fällen sofort vollstreckt: die Verurteilten mussten ihre Strafe in den Gefängnissen und Zuchthäusern antreten. Für diese bedeutete die Strafvollstreckung nicht nur der Verlust der Freiheit, sondern ein Leben, das geprägt war von schwerster körperlicher Arbeit, katastrophalen hygienischen Zuständen und kärglichster Verpflegung. Die Folgen waren häufig Krankheit und Tod. Manchem gelang es, aufgrund erfolgreich eingereicherter Gnadengesuche, vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden – das ging sogar soweit, dass Männer sich freiwillig zur Wehrmacht meldeten. Eine Handvoll Männer und drei Frauen wurden der Gestapo zu weiterer Haft übergeben oder sofort in Konzentrationslager eingewiesen.

Aus dieser Situation heraus, Zuchthaus, Krankheit, Isolation überwunden zu haben, meldete manche(r) Überlebender den Behörden nach dem Krieg den (oder) die unmittelbaren Verantwortliche(n), sprich Denunziant(in), den Behörden, um schlußendlich seine verlorene Menschenwürde wieder zu erlangen.

11. Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amtsgerichtsrat
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BArch	Bundesarchiv Berlin
BBC	British Broadcasting Corporation
DAF	Deutsche Arbeitsfront
EKKI	Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HG	Heimtückegesetz
HJ	Hitlerjugend
KP(Ö)	Kommunistische Partei (Österreichs)
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
(ö)StG	(Österreichisches) Strafgesetz
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
OSTA	Oberstaatsanwalt
PWE	Political Warfare Executive
RGBl	Reichsgesetzblatt
RJM	Reichsjustizminister(ium)
RG	Reichsgericht
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
(R)STPO	(Reichs)straßprozessordnung

SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SG	Sondergericht
Sipo	Sicherheitspolizei
SP(Ö)	Sozialdemokratische Partei (Österreichs)
SS	Schutzstaffel
VF	Vaterländische Front
VG	Volksgesetz
VG	Verbotsgesetz
VGH	Volksgesetzshof
VO	Verordnung
WKS	Wehrkraftschutzverordnung
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
ZK	Zentralkomitee

Unveröffentlichte Quellen:

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde:

R 43/ II (Reichskanzlei)

R 55 (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda)

R 58 (Reichssicherheitshauptamt)

R 3001 (Reichjustizministerium)

R 3003 (Oberreichsanwalt beim Reichsgericht)

NS 18 (Reichspropagandaleiter NSDAP)

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes:

1076, 2604, 2681, 4654, 5831, 6128, 6574b, 9228, 10 078, 10 180, 10 332, 11 253,
11 564/5, 13 066, 13 067, 14 359, 14 367, 15 223, 15 486, 15 481, 15 500, 15 505,
15 507, 15 517, 15 610, 15 569a, 15 782, 16 764, 16 884, 17 167, 19 791,
19 793/77, 19 795, 19 824, 19 917, 20 000/B302, 20 000/K895, 20 000/P68,
20 000/S433, 20 000/S1112, 20 100/193, 20 100/325, 20 110/72, 20 421,
20 752/111, 51 251

Gestapo: Tagesrapporte der Staatspolizeileitstelle Wien

Datenbank KZ Verbandsakten

Datenbank Volksgericht Wien

Österreichisches Staatsarchiv:

Allgemeines Verwaltungsarchiv:

Justizministerium, Staatsanwaltschaft beim OLG Wien

Kartons: 5007, 5013, 5014, 5024, 5025, 5034, 5035, 5036, 5218, 5219, 5220, 5221, 5244, 5245, 5246, 5247, 5248, 5249, 5272, 5273, 5274, 5275, 5276, 5277, 5278, 5279, 5280, 5281, 5282, 5283, 5303, 5304, 5305, 5306, 5307, 5308, 5309, 5310, 5311, 5312, 5313, 5314, 5330, 5331, 5332, 5333, 5334, 5335, 5336, 5337, 5345, 5349, 5350

Archiv der Republik:

Justizministerium Reichsjustizministerium Materienakten, Karton 7, Mappe der „Generalakten über Strafverfahrensrecht im allgemeinen Regelung in Österreich“

Wiener Stadt- und Landesarchiv:

SHv – Strafakten des Sondergerichtes Wien

97, 450, 1313, 5028, 5041, 5045, 5052, 5070, 5076, 5077, 5109, 5116, 5118, 5126, 5130, 5138, 5229, 5233, 5244, 5245, 5269, 5330, 5342, 5359, 5527, 5539, 5612, 5613, 5614, 5641, 5675, 5685, 5688, 5703, 5710, 5712, 5713, 5722, 5730, 5734, 5754, 5757, 5770, 5806, 5814, 5815, 5850, 5874, 5931, 5933, 5950, 5951, 6002, 6003, 6047, 6053, 6085, 6095, 6098, 6110, 6131, 6135, 6144, 6176, 6188, 6206, 6215, 6221, 6456, 6468, 6472, 6476, 6483, 6489, 6505, 6507, 6521, 6538, 6557, 6601, 6659, 6676, 6707, 6711, 6745, 6765, 6768, 6780, 6783, 6800, 6802, 6825, 6856, 6886, 6909, 6910, 6929, 6934, 6969, 6974, 7005, 7019, 7032, 7074, 7091, 7092, 7099, 7100, 7121, 7126, 7127, 7153, 7177, 7179, 7196, 7209, 7211, 7240, 7241, 7255, 7257, 7262, 7278, 7306, 7329, 7340, 7359, 7375, 7376, 7383, 7410, 7436, 7453, 7467, 7473, 7501, 7594, 7598, 7602, 7608, 7615, 7656, 7659, 7670, 7672, 7676, 7694, 7712, 7719, 7720, 7763, 7781, 7842, 7870, 7879, 7880, 7952,

7953, 7976, 7981, 7985, 7987, 8018, 8041, 8042, 8046, 8059, 8063, 8076, 8083,
8098, 8106, 8107, 8117, 8121, 8126, 8140, 8149, 8172, 8698, 8704, 8711, 8754,
8820, 8944, 8981, 9048, 9201, 9204, 9213, 9256, 9285

Vg Vr – Strafakten (Volksgericht Wien):

Vg Vr 3848/46

Vg 5037/46

Vg 8554/46

Vg Vr 433/51

Historische Meldeunterlagen, Magistratsabteilung 8-B:

MEW-3989/2009

MEW-3990/2009

MEW-3996/2009

Veröffentlichte Primärquellen:

Best, Werner: Das Deutsche Kriegsrecht. In: Deutsches Recht (1939), S. 1697f.

Deutsche Justiz

Deutsches Strafrecht (1942)

Dreher, Eduard: Verschiedene Rechtsfragen der Rundfunkverordnung. In:
Rundfunkarchiv (1940), S. 21–23.

Freisler, Roland: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In:
Deutsche Justiz (1940), S. 105–108.

Ders.: Nichtigkeitsbeschwerde (1940), S. 341–352.

Gersbach, Robert († Hg.) und Zirpins, Walter (Bearb.): Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläuterte Textausgabe und den wichtigsten Nebengesetzen und Militärstrafgesetzbuch (3., vermehrte und verbesserte Auflage der Neuherausgabe) (Berlin 1943).

Gesetzblatt für das Land Österreich (1939).

Gleispach Graf von, Wenzel: Deutsches Strafverfahrensrecht. Ein Grundriss (Berlin 1943).

Grau, Fritz/ Krug, Karl Dr./ Rietzsch, Otto: Deutsches Strafrecht, Bd. 1. Erläuterungen

zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften (Berlin ² 1943).

Heydrich, Reinhard: Der Volksmeldedienst. Die Mobilmachung gegen Verrat und Denunziation. In: Der Ostmarkbrief, September 1939, S. 23f.

Hilleke: Grundsätze der Rechtsprechung zur Rundfunkverordnung. In: Rundfunkarchiv (1940), S. 217ff.

Ders.: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: Deutsche Justiz (1940), S. 816.

Ders.: Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. In: Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, II. Rechtspflege, RV) Reichsverteidigung, S. 1f.

Nüse, Karl-Heinz: Das Kriegsstrafrecht und Kriegsstrafverfahren mit Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen (Berlin Leipzig 1940).

Pfeifer, Helfried (Hg.): Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941 (Wien 1941).

Pfundtner, Hans/ Neubert, Reinhard (Hg.): Das neue Deutsche Reichsrecht. Ausgabe für Österreich. Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterung und Ergänzungen für die Ostmark, (16 Bände Loseblattausgabe), sine loco.

Preiser: Zu § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, insbesondere zum Begriff des Verbeitens von Rundfunknachrichten. In: Rundfunkarchiv (1940), S. 13–20.

Reichsgesetzblatt.

Reichsjustizministerium (Hg.): Handbuch der Justizverwaltung (Berlin 1942).

Rundfunkarchiv. Zeitschrift für Rundfunkrecht und Rundfunkwirtschaft.

Das österreichische Strafgesetz und die Strafgesetznovellen. Textausgabe. Nach dem Stande vom 1. Februar 1937 (Wien 1937).

Schwarz, Otto Dr.: Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen (7., verbesserte und vermehrte Aufl., erweiterte Großdeutsche Ausgabe) (München und Berlin 1939).

Ders: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht (8., neubearbeitete und vermehrte Ausgabe, Dritte Großdeutsche Ausgabe) (München und Berlin 1940).

Schwinge, Erich Dr.: Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Berlin ⁶ 1944).

Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich, Bd. XVII. (Wien 1937).

Völkischer Beobachter (Wiener Ausgabe).

Wiener Zeitung.

Andere relevanten Quelleneditionen:

Boberach, Heinz (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944 (Boppard 1975).

Ders.: Meldungen aus dem Reich 1933-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS (Herrsching 1984).

Deutschkron, Inge: Ich trug den gelben Stern (München 1985).

Form, Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang/ Schiller, Theo (Hg.) in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv: Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien

Fiches: Fiche 359 (5H 144/42 07 J 0386/42), Fiche 044 (5L 037/43 04 J 0123/42g), Fiche 057 (5H 021/44 07 J 0041/43).

Hirsch, Martin (Hg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus: ausgew. Schriften, Gesetze u. Gerichtsentscheidungen von 1933–1945 (Köln 1984).

Rademacher, Michael: Deutsche Verwaltungsgeschichte von der Reichseinigung 1871 bis zur Wiedervereinigung 1990 (2006) = www.verwaltungsgeschichte.de

Rot-Weiss-Rot-Buch: Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs, Erster Teil (nach amtlichen Quellen) (Wien 1946).

Walk, Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung (Heidelberg ² 1996).

Internetressourcen:

<http://www.doew.at/> Nma

<http://www.doew.at/ausstellung/shoahopferdb.html>

<http://www.independent.co.uk/news/people/profiles/herbert-lom-the-odd-fellow-687501.html>

www.fides.org/aree/aboutus.php?lan=deu

Literaturliste nach 1945

Monografien und Aufsätze:

Achrainer, Martin: Die Aufgabe der Justiz. Nationalsozialismus und Justiz in Österreich 1938 bis 1945 anhand der Akten des Oberlandesgerichtes Innsbruck (= unveröff. Diplomarbeit, Innsbruck 2001).

Ders.: „Standgerichte der Heimatfront“: Die Sondergerichte in Tirol und Vorarlberg. In: Staudinger, Rolf/ Pitscheider, Sabine (Hg.): Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit (Innsbruck 2002), S. 111–130.

Amanshauser, Wolfgang: Fluchtversuche aus einem geschlossenen Mediensystem. Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, ihre Entstehung, ihre Bedeutung sowie ihre Auswirkung im Reichsgau Salzburg 1939-1945 (=unveröff. phil. Dissertation, Salzburg 1984).

Anders, Freia: Strafjustiz im Sudetengau 1938–1945(= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum Bd. 112 / München 2008).

- Dies.: Kontinuität oder Diskontinuität? Plädoyer für eine rechtshistorische Perspektive bei der Nutzung von Strafakten als Quelle. In: Finger, Jürgen/ Keller, Sven und Wirsching, Andreas (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009), S. 27–37.
- Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung (Frankfurt a. M. 1990).
- Bajohr, Frank/ Pohl, Dieter: Massenmord und schlechtes Gewissen. Die deutsche Bevölkerung, die NS-Führung und der Holocaust (Frankfurt a. M. 2006).
- BBC External Services (Hg.): „Hier ist England“- „Live aus London“. Das Deutsche Programm der British Broadcasting Corporation 1938–1988 (London 1988).
- Beevor, Antony: Stalingrad (München 1999).
- Benz, Wolfgang (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus (5.aktual. u. erw. Aufl. München 2007).
- Birn, Ruth Bettina: Die höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten (Düsseldorf 1986).
- Boelcke, Willi A.: Die Macht des Radios. Weltpolitik und Auslandsrundfunk 1924–1976 (Frankfurt a.M. /Berlin / Wien 1977).
- Botz, Gerhard: Widerstand von einzelnen. In: DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945 (Bd.1/ Wien 1982), S. 351–363.
- Ders.: Methoden und Theorieprobleme der modernen Widerstandsforschung. In: Konrad, Helmut/ Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewußtsein. Festschrift zum 20jährigen Bestand des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und zum 60. Geburtstag von Herbert Steiner (Wien/München/Zürich 1983), S. 137–152.

- Bozyakali, Can: Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht.
Eine Untersuchung der NS-Sondergerichte unter besonderer Berücksichtigung
der Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge (Frankfurt a. M.
2005).
- Brinitzer, Carl: Hier spricht London. Von einem der dabei war (Hamburg 1969).
- Brinson, Charmian/ Dove, Richard (Hg.): „Stimme der Wahrheit“. German-language
broadcasting by the BBC (=The yearbook of the Research centre for german
and austrian exile studies vol. 5, Amsterdam/ New York 2003).
- Brinson, Charmian: „Patrick Smith bei den Österreichern“: the BBC Austrian Service
in Wartime. In: Brinson/ Dove (Hg.): „Stimme der Wahrheit“, S. 3–25.
- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte
für Zeitgeschichte, 6. Jg. (1958), S. 390–442.
- Ders.: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im
Staatsarchiv München. In: Archivalische Zeitschrift, Bd. 73 (1977),
S. 221–238.
- Cziczatka, Angela: US-Propaganda im Zweiten Weltkrieg. Österreich im Spiegel
des US-Rundfunks (Frankfurt a.M. 2003).
- Dams, Carsten/ Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich
(München 2008).
- Danker, Uwe: Das Sondergericht Schleswig-Holstein. In: Ostendorf, Heribert/
Danker, Uwe (Hg.): Die NS-Strafjustiz und ihre Nachwirkungen
(Baden-Baden 2003), S. 81–108.

Davy, Ulrike: Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im „Dritten Reich“ und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden (Wien 1990).

Derman, Erich: ... aber unsere Stimme drang nach Österreich. Widerstand aus dem Exil via Radio. In: Medien und Zeit, Heft 1 (1988), S. 31–35.

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“ (Bonn 1995).

Dördelmann, Katrin: Die Macht der Worte (Köln 1997).

Dörner, Bernward: Gestapo und `Heimtücke`. Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das `Heimtücke-Gesetz`. In: Paul/Mallmann: Gestapo (a), S. 325–342.

Ders.: „Heimtücke“: das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945 (Paderborn/Wien/München/Zürich 1998).

Ders.: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung. In: Historical Social Research (HSR), Bd. 26, Nr. 2/3 (2001), S. 55–69.

Ders.: Die Deutschen und der Holocaust. Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte (Berlin 2007).

DÖW (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation (Bd. 3 Wien 1987).

DÖW (Hg.): Österreicher im Exil. Frankreich 1938–1945. Eine Dokumentation (Wien 1984).

Dohmen, Herbert/ Scholz, Nina: Denunziert. Jeder tut mit. Jeder denkt nach. Jeder meldet (Wien 2003).

Dove, Richard: „It tickles my Viennese humour“: Feature programmes in the BBC Austrian Service, 1943–1945. In Brinson/ Dove (Hg.): „Stimme der Wahrheit“, S. 57–71.

Duchkowitsch, Wolfgang/ Wahl, Verena: Versunkene Radiowelt. Kulinarische und andere Empfehlungen für eine neue Rundfunkgeschichte. In: Medien und Zeit, 19 Jg., Heft 3 (2004), S. 49–54.

Dussel, Konrad: Kulturkonzepte im Konflikt. Britische, deutsche und schweizerische Hörfunkprogramme während des Zweiten Weltkriegs. In: VfZ, 49. Jg., Heft 3 (2001), S. 441–463.

Dzeladini, Erika: Die Verfolgung des individuellen und nicht organisierten Widerstandes 1939–1945. Dargestellt anhand einer Untersuchung von Akten des Sondergerichtes Wien (=unveröff. Diplomarbeit, Wien 2005).

Freund, Florian/ Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation. In: Talos u. a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich, S. 767–794.

Form, Wolfgang: Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland – Ein Projektbericht. In: DÖW (Hg.): Jahrbuch 2001 (Wien 2001); S. 13–34.

Ders./ Uthe, Oliver (Hg.): NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte (Wien 2004).

Ders.: Politische NS-Strafjustiz in Deutschland und Österreich. In: Form, Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.) in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv: Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938–1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien und Graz. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition (München 2005), S. 9–26.

- Ders.: Feindbegünstigung – § 91 b RStGB. In: Form Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 337–385.
- Ders.: „Das Strafrecht ist also in erhöhtem Maße ein Kampfrecht...“ . Die Anwendung der Todesstrafe in Österreich während der NS-Zeit. In: Kuretsidis-Haider, Claudia /Halbrainer, Heimo/ Ebner, Elisabeth (Hg.): Mit dem Tode bestraft. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung (Graz 2008), S. 59–83.
- Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik (Frankfurt a. M. ² 1986).
- Garbe, Detlef: „In jedem Einzelfall...bis zur Todesstrafe“. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben (Hamburg 1989).
- Garscha, Winfried R.: NS-Strafrecht in Österreich. Zur Einführung deutscher Rechtsnormen in der „Ostmark.“ In: Rosner, Willibald (Hg.): Recht und Gericht in Niederösterreich (St. Pölten 2002), S. 233–246.
- Garscha, Winfried R./ Scharf, Franz: Justiz in Oberdonau (= Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus Bd. 7, Linz 2007).
- Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945 (Paderborn 1993).
- Ders.: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk (Stuttgart/ München 2002).
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (München 1988).

Ders.: Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler. In: VfZ, 51.Jg., Heft 4, (2003), S. 509–520.

Grunberger, Richard: Das zwölfjährige Reich. Der Deutschen Alltag unter Hitler (Wien 1972).

Haasis, Hellmut G.: Tod in Prag. Das Attentat auf Reinhard Heydrich (Hamburg 2002).

Halbrainer, Heimo: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Denunziationen in der Steiermark und der Umgang mit den Denunzianten in der Zweiten Republik (Graz 2007).

Hanisch, Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Wien 1994). Österreichische Geschichte 1890–1990.

Ders.: Politische Prozesse vor dem Sondergericht im Reichsgau Salzburg 1939–1945. In: Weinzierl, Erika/ Rathkolb, Oliver/ Ardelt, Rudolf G./ Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993. (Bd. 1 Wien 1995), S. 139–149.

Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus (Berlin 2003).

Höfferer, Christina: Emmy Stein – Operettenstar und Gründerin der Eden-Bar. Ein Wiener Leben. In: Wiener Geschichtsblätter, 61. Jg., Heft 2 (2006), S. 67–82.

Hornung, Ela: Denunziation als soziale Praxis. Prozesse der NS-Militärjustiz in schriftlichen und mündlichen Quellen (=unveröff. Habil. Wien 2006).

Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939. In: Broszat, Martin/ Fröhlich, Elke/ Grossmann, Anton (Hg.): Bayern in der NS-Zeit. Band IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil C (München/ Wien 1981), S. 435–526.

Johnson, Eric A.: Der nationalsozialistische Terror. Gestapo, Juden und gewöhnliche Deutsche (Berlin 2001).

Joshi, Vandana: Gender and Power in the Third Reich. Female Denouncers and the Gestapo (1933–1945) (New York 2003).

Kirschner, Albrecht: Wehrkraftzersetzung. In: Form, Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 405–748.

Klausch, Hans-Peter: Die 999er von der Brigade „Z“ zur Afrika-Division 999: die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand (Frankfurt a.M. 1986).

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (Frankfurt a.M. 2005).

Kosthorst, Erich/ Walter, Bernd: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, 3. Bde. (Düsseldorf 1983).

Lichtblau, Albert: „Arisierungen“, beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen in Salzburg (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission; 17,2) (Wien 2004).

- Loebenstein, Herbert: Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat. In: Davy, U./ Fuchs, H./ Hofmeister, H./ Marte, J./ Reiter, I. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), S. 200–208.
- Loewy, Ernst: Freier Äther – freies Wort? Die Rundfunkarbeit deutscher Autoren im Exil 1933–1945. In: Exilforschung. Ein internationales Jahrbuch, Bd. 2 (München 1984), S. 238–256.
- Lojowsky, Michael: Hochverrat. In: Form, Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang und Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 31–240.
- Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie (Berlin 2008).
- Ders.: Joseph Goebbels. Biographie (München 2010).
- Loffi, Gabriele: Stätten des Terrors. Die „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo. In: Gestapo (b), S. 255–269.
- Mallmann, Klaus-Michael/ Paul, Gerhard: Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich (Bonn 1991).
- Mang, Thomas: Gestapo-Leitstelle Wien – Mein Name ist Huber (Münster 2003).
- Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt (Frankfurt am Main 1987).
- Marxen, Klaus: Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof (Frankfurt a.M. 1994).

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, Schwarzschlachter“, Volksschädlinge und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945 (Hannover 1997).

Moser, Jonny: Österreichische Juden und Jüdinnen im Widerstand gegen das NS-Regime. In: Karner, Stefan/ Duffek, Karl (Hg.): Widerstand in Österreich 1938–1945. Die Beiträge der Parlaments-Enquete 2005 (= Veröffentlichungen des L-B-I für Kriegsfolgen-Forschung Graz-Wien-Klagenfurt Graz-Wien 2007), S. 125–131.

Muchitsch, Wolfgang: Mit Spaten, Waffen und Worten. Die Einbindung österreichischer Flüchtlinge in die britischen Kriegsanstrengungen 1939–1945 (Wien/ Zürich 1992).

Müller, Albert/ Fleck, Christian: `Unzucht wider die Natur'. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 9 Jg. (1998), S. 400–422.

Müller, Andreas: Das Sondergericht Graz von 1939 bis 1945 (= unveröff. Diplomarbeit Graz 2005).

Mulley, Klaus-Dieter: Zur „Gleichschaltung“ der Justiz im Bereich des Oberlandesgerichts Wien 1938/39. Bemerkungen zu „Recht“, „Rechtsprechung“ und „Richterschaft“ vor und nach dem „Anschluß“ Österreichs 1938. In: Rosner, Willibald (Hg.): Recht und Gericht in Niederösterreich (St. Pölten 2002), S. 258–294.

Neugebauer, Wolfgang: Der NS-Terrorapparat. In: Talos, Emmerich u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000), S. 721–743.

Ders.: Zur wissenschaftlichen Erforschung der NS-Justiz in Österreich. In: Form, Wolfgang / Neugebauer, Wolfgang/ Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und Politische Verfolgung in Österreich 1938-1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht (München 2006), S. 5–12.

Ders.: Der österreichische Widerstand 1938–1945 (Wien 2008).

Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Eine Analyse ihrer institutionellen, personellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm unter schwerpunktmäßiger Zugrundelegung der Jahre 1933-1939 (=Dissertation/ Münster 1995).

Nolzen, Armin: Der Heiß-Flug vom 10. Mai 1941 und die öffentliche Meinung im NS-Staat. In Sabrow, Martin (Hg.): Skandal und Diktatur. Formen öffentlicher Empörung im NS-Staat und in der DDR (Göttingen 2004), S. 130–156.

Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichtes Mannheim 1933–1945 (Berlin 1997).

Paul, Gerhard und Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Die Gestapo. Mythos und Realität (Darmstadt 1995). Gestapo (a)

Dies. (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. Heimatfront und besetztes Europa (Darmstadt 2000). Gestapo (b)

Dies.: Einleitung. In: Die Gestapo (b), S. 1–8.

Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein (Hamburg 1996).

Ders.: „Kämpfende Verwaltung“. Das Amt IV des Reichsicherheitshauptamtes als Führungsinstanz der Gestapo. In: Gestapo (b), S. 42–81.

Pütter, Conrad: Rundfunk gegen das „Dritte Reich“. Deutschsprachige Rundfunkaktivitäten im Exil 1933–1945. Ein Handbuch (München/ London/ New York / Oxford/ Paris 1986).

Rathkolb, Oliver: „Transformation“ der Strafprozessordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich. In Weinzierl, Erika/ Rathkolb, Oliver/ Ardelt, Rudolf G./ Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte, Symposiumsbeiträge 1976–1993 (Bd. 2, Wien 1995), S. 425–439.

Ders.: Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus. In: Weinzierl, Erika/ Rathkolb, Oliver/ Ardelt, Rudolf G./ Mattl, Siegfried (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993 (Bd. 2, Wien 1995), S. 75–101.

Reuband, Karl-Heinz: „Schwarzhören“ im Dritten Reich. Verbreitung, Erscheinungsformen und Kommunikationsmuster beim Umgang mit verbotenen Sendern. In: Archiv für Sozialgeschichte 41 (2001), S. 245–270.

Reymond, Marc: Das Radio im Zeichen der geistigen Landesverteidigung 1937–1942. In: Drack, Markus T. (Hg): Radio und Fernsehen in der Schweiz. Geschichte der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft SRG bis 1958 (Baden 2000), S. 93–114.

Rosenkranz, Herbert: Verfolgung und Selbstbehauptung. Die Juden in Österreich 1938–1945 (Wien/ München 1978).

Ruckenbiel, Jan: Soziale Kontrolle im NS-Regime, Protest, Denunziation und Verfolgung. Zur Praxis alltäglicher Unterdrückung im Wechselspiel von Bevölkerung und Gestapo (= veröff. Diss./ Köln 2003) als download vom 25.2.2008 www.ub.uni-siegen.de/pub/diss/fb1/2003/ruckenbiel/ruckenbiel.pdf

- Rückert, Joachim: Strafrechtliche Zeitgeschichten – Vermutungen und Widerlegungen. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 84 Jg., Heft 1 (2001), S. 223–264.
- Rürup, Reinhard (Hg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände“. Eine Dokumentation (9.,verb. Aufl./ Berlin 1993).
- Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. In: Davy, U./ Fuchs, H./ Hofmeister, H. Marte, J./ Reiter, I. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990), S. 1–17.
- Ruppert, Helmuth S.: „Global prayer“ im Äther. Radio Vatikan: Vom Dampfradio zum Weltsender. In: Communicatio Socialis, 35 Jg., Heft 1 (2002), S. 27–38.
- Safrian, Hans: Die Eichmann-Männer (Wien/ Zürich 1993).
- Sarkowicz, Hans/ Crone, Michael (Hg.): Der Kampf um die Ätherwellen. Feindpropaganda im Zweiten Weltkrieg (Frankfurt a.M. 1990).
- Schafranek, Hans: V-Leute und „Verräter“. Die Unterwanderung kommunistischer Widerstandsgruppen durch Konfidenten der Wiener Gestapo. In: IWK, 36. Jg., Heft 3, S. 300–349.
- Ders.: Drei Gestapo-Spitzel und ein eifriger Kriminalbeamter. Die Infiltration und Zerschlagung der KJV Wien-Baumgarten (1940) und der KPÖ-Bezirksleitung Wien-Leopoldstadt (1940/41) durch V-Leute der Gestapo. In: DÖW (Hg.): Jahrbuch 2009 (Wien 2009), S. 250-277 als download: http://www.doew.at/publikationen/jahrbuch/jb09/schafranek_jb09.pdf (10.2.2011).

- Schmidt, Rainer F.: Rudolf Heß. „Botengang eines Toren“? Der Flug nach Großbritannien vom 10. Mai 1941 (Düsseldorf 1997).
- Schmidt, Uta C.: Radioaneignung. In: Maßolek, Inge/ Saldern von, Adelheid (Hg.): Radio im Nationalsozialismus. Zwischen Lenkung und Ablenkung (= Zuhören und Gehörtwerden I., Tübingen 1998), S. 243–360.
- Schmiechen-Ackermann, Detlef: Der „Blockwart“. Die unteren Parteifunktionäre im Nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat. In: VfZ, 48 Jg. (2000), S. 575–602.
- Schröder, Christian: Politik im Schweizerischen Rundfunk bis 1947 (=veröff. Diss/ Münster 1991).
- Schwarz, Ursula: Landesverrat–Landesverrat. In: Form, Wolfgang/ Neugebauer, Wolfgang/ Schiller, Theo (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006), S. 243–336.
- Stadler, Wolfgang: „...Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 (Wien 2007).
- Staudinger, Roland: Politische Justiz. Die Tiroler-Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat (Schwaz 1994).
- Steinbach, Peter: Johann Georg Elser: Der einsame Attentäter. In: Ders.: Widerstand im Widerstreit. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Erinnerung der Deutschen. Ausgewählte Studien (Paderborn/ München/ Wien/ Zürich ² 2001), S. 197–214.
- Szecsí, Maria/ Stadler, Karl: Die NS-Justiz und ihre Opfer (Wien/ München 1962).
- Talos, Emmerich/ Hanisch, Ernst/ Neugebauer, Wolfgang/ Sieder, Reinhard (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000).

Taylor, Jennifer: The „Endsieg“ as Ever-Receding Goal. Literary Propaganda by Bruno Adler and Robert Lucas for BBC Radio. In: Wallace, Ian (Hg.): German-Speaking Exiles in Great Britain (=The yearbook of the Research centre for German and Austrian exile studies Vol. 1, Amsterdam/ Atlanta 1999), S. 43–57.

Thonfeld, Christoph: Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933-1949 (Köln/ Weimar/ Wien 2003).

Tuchel, Johannes/ Schattenfroh, Reinold: Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8; das Hauptquartier der Gestapo (Berlin 1987).

Ueberschär, Gerd R.: Stalingrad – eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges. In: Wette, Wolfram/ Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht (Frankfurt a.M. 1992), S. 18–42.

Vogelmann, Karl: Die Propaganda der österreichischen Emigration in der Sowjetunion für einen selbständigen österreichischen Nationalstaat (1938–1945) (=phil. Diss. Wien 1973).

Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat (München 2006).

Weckbecker, Gerd: Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtssprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg (Baden-Baden 1998).

Weitz, Dagmar: „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“ vor dem Sondergericht Wien (= unveröff. Diplomarbeit, Wien 2006).

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich (Berlin/New York 1989).

- Weisz, Franz: Die Geheime Staatspolizei. Staatspolizeileitstelle Wien 1938–1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange (=phil. Diss, Wien 1991).
- Ders.: Die Gestapo-Leitstelle Wien. In: Wiener Geschichtsblätter, 47 Jg, 1992, S. 231–234.
- Ders.: Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich. In: Paul, Gerhard/ Mallmann, Klaus-Michael: Gestapo (a), S. 439–462.
- Wickert, Christl: Frauen zwischen Dissens und Widerstand. In: Benz, Wolfgang und Pehle, Walter H. (Hg.): Lexikon des deutschen Widerstandes (Frankfurt a.M. 1994), S. 141–156.
- Wiedemann, Andreas: Reinhard Heydrich. Der stellvertretende Reichsprotektor von Böhmen und Mähren. In: Wiedemann, Hans-Georg (Hg.): „Ich war der Kronprinz von Heydrich.“ Eine Kindheit im Schatten des Henkers von Prag (Stuttgart 2006), S. 19–42.
- Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes (Hamburg 2002).
- Wittek, Bernhard: Der britische Ätherkrieg gegen das Dritte Reich: die deutschsprachigen Kriegssendungen der British Broadcasting Corporation (Münster 1962).
- Zarusky, Jürgen: Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror. Loyalitätserzwingung und Rache am Widerstand im Zusammenbruch des NS-Regimes. In: Arendes, Cord/Wolfrum, Edgar/Zedler, Jörg (Hg.): Terror nach Innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges. (= Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 6, Göttingen 2006), S. 103–121.

Dissertation Abstract:

Im Rahmen dieser Dissertation wurde in umfassender Weise die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen anhand ihrer juristischen Durchsetzung durch das Sondergericht Wien während des Zweiten Weltkrieges untersucht. Dabei standen die Beschäftigung mit den Personen, die ausländische Sender hörten und ihre Sanktionierung durch das Sondergericht Wien im Vordergrund. Zusätzlich nahm die Befassung mit der Thematik der Denunziation breiten Raum ein. Die benützten Methoden waren 1.) die quellenkritische historiographische Analyse bzw. Interpretation der Akten und 2.) ergänzend eine statistisch quantifizierende Erhebung und Auswertung der Daten (Akten).

In der Einleitung präsentiere ich zunächst kurz eine Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel der Arbeit um hierauf die verwendeten Methoden, die benützten Quellen, den Forschungsstand zum Thema, die untersuchten Forschungsfragen zu meiner Studie zu skizzieren.

Dann befasste ich mich im zweiten Kapitel mit der Entstehung der Rundfunkverordnung und der, für die spätere Rechtsprechung des Sondergerichtes wichtigsten juristischen Fachliteratur bzw. den Abgrenzungen des Deliktes zu Wehrkraftzersetzung und anderen Delikten wie Hochverrat.

Die Geschichte der Entstehung des RSHA und des in ihr angesiedelten Amtes IV, also die eigentliche Gestapo, wird kursorisch gestreift, um endlich auf die Etablierung der Gestapo in Österreich und Installierung der größten Staatspolizeileitstelle des Deutschen Reiches in Wien, in der sich das Referat IV A 1 mit Rundfunkvergehen befasste, präziser eingehen zu können.

Die Sondergerichte, als nationalsozialistische Gerichte an den Landgerichte seit September 1939 in Österreich installiert, hatten die Zuständigkeit für die Aburteilung von Rundfunkvergehen bekommen.

Während ich mich im fünften Kapitel mit den Entscheidungsprozessen der Gestapo, der Staatsanwaltschaft und des Sondergerichtes im Rahmen eines Rundfunkverfahrens – von der Anzeigeerstattung bis zur Entscheidung in der Hauptverhandlung – beschäftige, fasse ich im sechsten Kapitel die mannigfaltigen ausländischen Sender und ihre deutschsprachigen Sendungen – ihre Entstehung, ihre Arbeitsweise und ihre Programmgestaltung, die für den deutschen Raum Sendungen ausstrahlten, zusammen.

Das siebte Kapitel, das das Kapitel, das den verurteilten 339 Personen und der Bewertung ihrer Tat(en) bzw. der Person(en) durch das Sondergericht im Mittelpunkt hatte und daher das zentrale Kapitel der Arbeit ist, strukturierte ich in erster Linie gemäß den harten Strafen des Sondergerichtes Wien und den damit einhergehenden (volkstums-)politischen und rassistischen Argumentationsdiskurs der mit diesen harten Strafen einhergeht bzw. diese bedingt. Somit waren zuerst die Urteile gegen jene zum Tode verurteilten und hingerichteten Personen von vordringlichster Beachtung.

Die Argumentation der Richter des Sondergerichtes reichten bei den Todesurteilen von antideutschen (volkstums-)politischen) Gründen (Rudolf und Johann Sch.), über ausgelebte Sexualität (Oskar Ü.) und die dadurch sich steigernde Staatsfeindlichkeit bzw. das sich exponentiell negativ auf den „Wehrwillen“ der jugendlichen wehrfähigen Mithörer auswirkende Abhören der Feindsender. Die Häufigkeit des Abhörens, das Mithörenlassen Minderjähriger und seine Ermunterung zum kritischen Hinterfragen des Krieges durch den Sohn (Franz. C.) führte zum vierten Todesurteil und zuletzt lässt sich die immaterielle und materielle Dekonstruktion des „Stalingrad-Mythos“ in Form eines Betrugsvergehens an Angehörigen von Wehrmachtssoldaten (Herbert P.) als Grund für das letzte vollstreckte Todesurteil festmachen.

Jüdischen Verurteilten wurde oft eine harte Bestrafung zuteil, die häufig unter Zuhilfenahme der „rassistischen Bewertungen“ und des ebenfalls rassistisch motivierten Begriffes des „Juden als Staatsfeind“ begründet wurde. Jüdische Verurteilte wurden (fast) immer in Konzentrationslager deportiert und die meisten von ihnen ermordet.

Die von den Richtern vorgenommenen sozialen, politischen und nationalen Kategorisierungen, die sie bereits seinerseits von der Staatsanwaltschaft und jene von der Gestapo übernommen hatten, ermöglichten diesen eine einfache und harte Handhabung der Rundfunkverordnung.

Die Richter des Sondergerichtes Wien richteten ihre Bestrafung von Rundfunkvergehen an den für sie wichtigsten Kriterien für die Bewertung der Schuld – den Kategorisierungen nach zugeschriebener politischer Einstellung, Nationalität und Geschlecht des oder der Beschuldigten aus. Die härtesten Zuchthausstrafen sprachen die Richter gegen politisch verdächtige – linker, konservativ oder anderen politischen Anschauungen anhängende – Personen, Protektoratsangehörige und Volksdeutsche und generell, unter dem Genderaspekt gesehen, gegen Männer aus,

die auch den Großteil (70 %) der Verurteilten bildeten. Die Verurteilten waren vor allem Arbeiter, Handwerker oder stammten aus der unteren Mittelschicht.

Die Abhörer, von denen der Großteil die deutschsprachigen Sendungen der BBC präferierte, interessierten sich vor allem für Kriegereignisse, genauer die Erfolge und Misserfolge der „Deutschen Wehrmacht“ bzw. den genauen „Frontverlauf“ – vor allem in den späteren Kriegsjahren (1944, 1945).

Grundsätzlich führten private Meldungen von „Volksgenossen“ zur Festnahme von (vermeintlichen) Abhörern ausländischer Sendungen – in 8 von 10 Fällen entstanden die Verfahren aufgrund von privater Initiative. Private und berufliche Motive bildeten zusammen mit politisch motivierten Anzeigen ein Konglomerat von Beweggründen, mit denen Anzeiger und Anzeigerinnen ihre schriftlichen oder mündlich vorgebrachten Meldungen vor den Behörden rechtfertigten. Konflikte rund um die Arbeit, Mietstreitigkeiten, Nachbarschaftszwiste, fanatisierte Parteigläubigkeit und aufgeladene Liebesbeziehungen führten jene zur konkreten Konfliktbereinigung mittels Behördeneinschaltung.

Die Verurteilten mussten ihre Strafen in Zuchthäusern verbüßen. Der Vollzug, schwere körperliche Arbeit, schlechte sanitäre und unzureichende Kost hatte Folgen: Krankheit und Tod waren an der Tagesordnung.

Dissertation Abstract (English):

This thesis dealt with the decree on 'extraordinary radio measures' on the basis of its implementation by the Vienna Special Court during the Second World War. The consideration with the persons, who listened to foreign radio stations and their sanctioning through the Vienna Special Court was the first priority of my thesis. Additionally the topic of denunciations had the second priority. The used methods consisted 1.) of a critical and historiographic analysis of the sources or rather interpretation of the files and a statistical, quantitative survey and analysis of the data (files).

In the introduction I present at first briefly a summary of every single chapter. Hereupon I outline the used methods, the utilized sources, the state of research of the subject and the research questions to my study.

In the second chapter I deal with the establishment of the „extraordinary radio measures“ decree, the most important juridical technical literature, which became later essential for the judicature of the Special Court and its differentiation to other crimes such as the similar crime of *Wehrkraftzersetzung* („public attempts to paralyze or undermine the will of Germany or one of its allies to defend itself“ (Eric A. Johnson)).

The genesis of the Reich Main Security Office (RSHA) and it's incorporation, the Secrete State Police (Gestapo), I briefly touched to describe in detail the Genesis of the Gestapo in Austria in general and especially it's installation in Vienna as the biggest local headquarters in the Reich, the Viennese Gestapo headquarters. This chapter I close with a precise report on the structure of Section IV A 1 of the Viennese Gestapo, which had to deal with the persons, who heard foreign radio stations.

The Special courts which were installed as nationalsocialist courts at the courts of the land (special smaller courts of the regional districts) and it's judges, had to sit justice over the persons, who had heard foreign radio stations.

In the fifth chapter I concentrated on a chronological representation of typical proceedings of offends against the „extraordinary radio measures“ decree and the steps the Gestapo, public prosecutors and the Special Court undertook – beginning with the reports to the gestapo till the trials at the Special Court. In the focus of

interest of the sixth chapter are the german-speaking broadcastings of the various foreign radio stations for Germany and Austria during the Second world war.

The seventh chapter is the main part of my thesis: it's all about the 339 sentenced persons and their acts and how the Special Court valued these „criminal“ acts and their doers. The structure of this chapter was orientated mainly on the hard sentences (penal servitudes and the five executed capital punishments). These hard sentences are derived from the ((non)german nationality-), political and racial discourse of argumentation of the judges. In this way I put the five capital punishments first.

The argumentation of the judges of the Special Court in the five cases of the executed death penalties were various: Rudolf und Johann Sch. were sentenced because of their antigerman (political) mentality, Oskar Ue. because of his homosexuality and the valuation of the Special Court that therefore his hostility against the state grew and the joint forbidden broadcasts of the BBC with his juvenile attendants and his sexual relationships to them exponentially negative affected latter will to duty in the Nazi appropriate way in military service (*Wehrwillen*). The frequency of Franz C. listening to BBC broadcasts, the attendance of minors at these times and his encouragement to his son to criticize the war led to his sentence. The immaterial and material deconstruction of the ‚Stalingrad-myth‘ as a executed fraud against dependants of Soldiers, who were missing in action in the Sowjet Union, led to the last death penalty against Herbert P.

Convicted Jews often received very hard sentences, on the grounds that with the auxiliary construction of „racist valuations“ and the also racist motivated term of „jews as enemies of the state“. They almost completely were deported to concentration camps and murdered there.

The social, political and national categorisations examined by the judges, which they have been taken before from the public prosecutors and the Gestapo, enabled the judges an simple and hard application of the ‚extraordinary radio measures‘ decree.

The judges orientated their sentencing of violations against the „extraordinary radio measures“ decree on criterions, which they thought to be the most important to value the guilt of the accused – categorisations of (ascribed) political attitude, nationality and gender of the defendant. The hardest penitentiaries pronounced the judges against political suspects – left, conservative or other political views, to which the accused adhered – or in general against the Czech (categorized as

Protektoratsangehörige or as Ethnic Germans (*Volksdeutsche*)) and or seen under the aspect of gender, men. The Latter also formed 70 per cent of all the convicted. The accused persons were especially unskilled workers, tradesmen or stemmed from the middle class.

The listeners of the german-speaking broadcastings of the foreign radiostations, of whom the majority preferred the programm of the BBC, were interested mostly in war incidents, especially victories and losses of the German ‚Wehrmacht‘ or rather the exact frontlinie – particularly on the eve of the end of war (1944, 1945).

Basically private reports from the ‚Members of the *Volk*‘ (*Volksgenossen*) lead to the (supposed) listeners of foreign broadcast – in 8 of 10 cases a civilian denunciation started the proceedings. Private and professional motives formed, together with other political motivated reports, a conglomeration of motives, that used the denouncers to justify their reports to the Gestapo or the courts. Conflicts at the workplace, rental quarrels, problems with the neighbourhood, fanaticised belief in the NSDAP and love relationships lead to concrete solution of the situation through informing the authorities.

The convicted had to serve their punishment in ‚Penal Factories‘ (Nikolaus Wachsmann). The execution of the sentences often meant illness and death to the inmates, who had to work hard (for the military production). Bad sanitary facilities and inadequate food completed this situation.

CURRICULUM VITAE

Persönliche Daten

Geburtsdatum/-ort: 14.01.1975 in Wallern/Burgenland
Staatsbürgerschaft: Österreich
Familienstand: ledig
Wohnort: Mentergasse 9/12 1070 Wien

Bildungsweg

seit 10/2004 Doktoratsstudium an der Universität Wien
Kurztitel: „Schwarzhörer und Denunzianten“

10/ 1994 – 11/ 2003 Studium der Geschichte und Philosophie, Universität Wien; Abschluss mit Mag. phil., Diplomarbeit bei Univ.-Prof. Dr. Gerhard Botz: „Landesverräter“ und ihre Ausreden vor der NS- Justiz. Analyse von Akten des Wiener Oberlandesgerichtes aus den Jahren 1938 bis 1942

09/ 1986 – 06/ 1994 BG und BRG Mattersburg, Abschluss mit Matura

Berufliche Tätigkeiten

06/ 2007 – 05/ 2009 **Wissenschaftlicher Mitarbeiter**
Demokratiezentrum Wien, 1010 Wien
Wissenschaftliche Recherche, Durchführung statistischer Auswertungen, Verfassen des Projektzwischen- bzw. Endberichtes

09/ 2006 – 05/ 2007 **Bibliothekar**
Gedenkstätte Mauthausen, Bundesministerium für Inneres, 4310 Mauthausen
Bibliotheksaufbau (Buchbestellung, Datenbankadaptierung), Recherche von Opferinformationen für Angehörige, Aufsicht

05/ 2006 – 07/ 2006 **Historiker** (wissenschaftlicher Mitarbeiter)
Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, 1030 Wien
Wissenschaftliche Recherche und Dokumentation

07/ 2005 – 10/ 2005 **Archivmitarbeiter**
Forschungsverein Entwicklung und Geschichte der
Konsumgenossenschaften, 1190 Wien
Freier wissenschaftlicher Projektmitarbeiter: Projekt „150
Jahre Konsumgenossenschaften in Österreich“
Wissenschaftliche Quellen- und Literaturrecherche

10/ 2001 – 02/ 2002 **Tutor**
der Lehrveranstaltung am Institut für Philosophie
der Universität Wien: „Themen der Judenverfolgung und
Judenvernichtung im Dritten Reich unter besonderer
Berücksichtigung Österreichs und der Österreicher.“
Organisation der Lehrveranstaltung, Hilfestellung für
StudentInnen, Korrektur von Prüfungsarbeiten

Forschungsförderung

06/ 2007 – 05/ 2009 Österreichische Akademie der Wissenschaften,
„DOC Stipendiat“

Publikation

03/ 2005 Artikel: „Vom Holocaust im Burgenland“ erschienen in der
Zeitschrift: Kultur und Bildung, Nr. 1 /2005

Besondere Kenntnisse

Fremdsprachen: Englisch: sehr gut in Wort und Schrift
Toefl: Test Date 24th April, 2010 Score Report:
Reading: 20 points Listening: 20 Speaking: 22 points
Writing: 21 points Total: 83 points

Spanisch (Grundkenntnisse), Russisch (A1)

EDV: MS- Windows Vista,
SPSS, MS- Excel, MS- Word